5. Ex.
Bücherei
der städt. Elektrizitätswerke

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates.

Jahrgang 1921.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen ꝛc.", die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen ꝛc." enthält ein Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Wien jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

A.

Albanischer Konsul Dr. Pekmezi . . . . . XI, 103
Angestellte, städtische:
— Bezugsregelung . . . . . III, 20
— Maßnahmen zugunsten der städtischen Pensionsparteien . . . . . VII, 54
— Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten III, 20; VIII, 66
— Gehaltsschema . . . . . VIII, 67
Ankündigungsunternehmung . . . . . IX, 87
Arbeiterwohnungen, Abänderung der Vorschriften über VIII, 64
Asyl- und Werkhaus . . . . . VIII, 65
Auflösung von liquidierenden Aemtern . . . . . I, 3
Aufwandgelühren, Abänderung der Vorschriften über III, 22; VIII, 70
Augenscheinstexen, Erhöhung der . . . . . XII, 107
Auszeichnungen:
— Ordensauszeichnungen, ausländische . . . . . IX, 83

B.

Baumeisterkonzessionen:
— Aszkanazy Simon . . . . . IV, 28
— Siebert Emil, Ing. . . . . VIII, 65
— Opletal Ferdinand . . . . . VI, 43
— Wieden Wilhelm . . . . . X, 91
Baurecht: Gemeindegrund an gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften . . . . . XII, 109
Bauweise:
— Hohlsteinmauern, Dr. Ing. Drach . . . . . I, 4
— Gipsschlackenstein-, Leichtbeton- und Betonplatten, Anton Tutsch . . . . . V, 40
— Kreuzsteinbauweise „Omega" . . . . . IX, 84
— Hohlsteinbauweise, System Schwarz . . . . . IX, 84
— Betonhohlsteinsystem „Pox" . . . . . IX, 85
— Gipsschlackenstein- und Leichtbetonplatten . . . . IX, 85
— Heraklithbauweise . . . . . X, 91
— Dachziegel aus Material Marke K. B. . . . . XI, 102
— Simplexbauweise . . . . . XI, 102
— Zeholithhohlbauweise . . . . . XI, 102
— Bauplatten „A. T." . . . . . XII, 109
— Compoundhohlsteine . . . . . XII, 109
— Fortunahohlbauweise . . . . . XII, 101
Burgenland, Zivilverwaltung im . . . . . XII, 107

D.

Dienstordnung:
— Abänderung der Dienstordnung . . . . . III, 20
— Hauptkassabeamten . . . . . IV, 30
— Rechnungbeamten, Neue Standesgruppe der . . IV, 30
— Stadtbuchhaltungsbeamten . . . . . IV, 30
— Steueramtsbeamten . . . . . IV, 30
Drogistenkonzessionen:
— Alber Viktor . . . . . X, 91
— Auer H., offene Handelsgesellschaft . . . . . XI, 86
— Barthen Hans . . . . . VI, 43
— Bergoffen & Komp. . . . . VIII, 66
— Binzer Alexander . . . . . IX, 86
— Bittner Wilhelm . . . . . IV, 29
— Blau Eduard, Dr. . . . . V, 38
— Brix Wilhelm . . . . . II, 15
— Chemische Fabrik auf Aktien . . . . . X, 91
— „Chinoin" . . . . . II, 15
— Cojtan & Komp. . . . . IX, 86
— Elias Moses . . . . . X, 91
— Fasching Franz . . . . . VI, 43
— Fersanwerke . . . . . II, 15
— Finkler Maximilian . . . . . IX, 86
Drogistenkonzessionen:
— Frais Josef . . . . . IV, 29
— Gellert Rudolf . . . . . IV, 29
— Goldberger Leopold . . . . . V, 38
— Gollini Wilhelm . . . . . IX, 86
— Günsel Alfred . . . . . XII, 108
— Gyri, Dr., Löschnigg & Komp. . . . . II, 15
— Hermann Franz . . . . . VI, 43
— Hochleitner Reinhold . . . . . XII, 108
— Kereszty, Dr., & Dr. Wolf . . . . . II, 15
— Khek Walter . . . . . VIII, 66
— Kienzl Hermann . . . . . IV, 29
— Lorenz Albert . . . . . VIII, 66
— Medinger & Söhne . . . . . IV, 28
— Minarik Friedrich . . . . . IV, 28
— Oppenheim Siegfried . . . . . V, 38
— Partilla Josef . . . . . V, 39
— Picka Ottokar . . . . . XII, 108
— Reiser Osias Wolf . . . . . XII, 108
— Schifter Pinkas . . . . . IV, 28
— Schimanek & Sketta . . . . . IX, 86
— Schneller Emmerich . . . . . VI, 43
— Schlögl Franz . . . . . II, 15
— Schön Franz . . . . . IX, 86
— Schreyer Ludwig . . . . . IV, 29
— Wahl Alois . . . . . VIII, 66
— Walek Heinrich . . . . . VI, 43
— Weiß Karl . . . . . V, 38
— Weiß, Dr. Viktor . . . . . VIII, 66
— Wiechowsky, Dr. Siegfried . . . . . VIII, 66

E.

Exequatur: — Erteilung an den
— argentinischen Generalkonsul Fernandez . . . . . V, 38
— britischen Vizekonsul Mccartney . . . . . V, 38
— Honorarkonsul von Bolivia Weiß . . . . . V, 38
— Honorarkonsul von Venezuela Stießny . . . . . V, 38
— kubanischen Konsul Diaz . . . . . V, 38
— norwegischen Honorarvizekonsul Ruus . . . . . V, 38
— peruanischen Honorarkonsul Nulty . . . . . X, 91
— spanischen Honorarvizekonsul Alma . . . . . XII, 107
— tschechoslowakischen Generalkonsul Dr. Starch . . IX, 83

F.

Friedhofsangelegenheiten:
— Gräberausschmückung im Südwestfriedhofe . . . III, 22
— Einbringung der Beerdigungskostenrückstände . . V, 39
— Heimgefallene Gräber, Verständigung der Parteien V, 39
— Grabstellgebühren für heimgefallene Gräber . . . VI, 45
— Vorschrift für die Ueberlassung von Grüften und Kolumbarien . . . . . VI, 45
— Graberneuerungsgebühren . . . . . VI, 46
— Preistarif für die Ausschmückung von Grabstätten VI, 46
— Eröffnung des Südwestfriedhofes . . . . . VIII, 70
— Leichenbeförderung . . . . . VIII, 71
— Grabstellgebühren für heimgefallene Gräber . . . X, 93
Fürsorgeabgabe . . . . . XII, 106
Fuhrwerksverkehr:
— Verkehrsregelung im 17. Bezirke . . . . . II, 14
— Schallautzerstraße, 1. Bezirk . . . . . IV, 28
— Mühlsangergasse, 11. Bezirk . . . . . V, 38
— Probefahrten von Lastkraftwagen auf der Kahlenbergerstraße . . . . . V, 38
— Durchfahrt durch den Schwibbogen zwischen Am Hof und Schulhof im 1. Bezirke . . . . . VI, 43
— Aufhebung von Fahrverboten . . . . . X, 91

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:
1. Mieterschutz. Zeitliche Steuerbefreiung; Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen.
2. Wohnungsanforderungen.
3. Auflösung von liquidierenden Aemtern.
4. Steiermärkische Landesverfassung.
5. Zulassung von Hohlsteinmauern. Bauweise des Dr. Ing. Drach.

II. Normativbestimmungen:
6. Aenderung der Geschäftseinteilung infolge Umgestaltung der technischen Magistratsabteilungen.
7. Verpflegsgebührenersatz.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Mieterschutz.

1. Das Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung ist nur dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung im Sinne der gesetzlichen Terminologie in Wegfall kommt.

2. Zu den Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen ist auch der Wert der vom Hauseigentümer hierauf gerichteten und selbst besorgten Arbeiten zu zählen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1920, Z. 1240, M.Abt. 15, 5493/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz und der Johanna Z. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 21. Bezirk in Wien vom 9. Oktober 1919, Z. Reg. Nr. 396, 398, 449, 475, betreffend die Zulässigkeit einer Zinssteigerung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführer haben bei dem belangten Mietamte den Antrag gestellt, dasselbe wolle die von ihnen zum 1. Oktober 1919 in ihrem Hause, Wien, 21. W.-Straße 126, vorgenommenen Mietzinserhöhungen, und zwar um 25 Prozent der bisherigen Mietzinse bei den aus Zimmer und Küche bestehenden und um 35 Prozent bei den größeren Wohnungen als zulässig erklären. Sie begründeten diesen Antrag mit dem Hinweise auf die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung sowohl der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung des Hauses als auch der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

Das Mietamt hat nun mit den hiergerichts angefochtenen Entscheidungen die Zinserhöhungen durchwegs nur mit 12 Prozent der bisher von den Parteien bezahlten Mietzinse als zulässig erklärt, da von den Hauseigentümern durch Vorlage von Rechnungen und glaubwürdige Angaben eine Erhöhung der regelmäßigen Erhaltungsauslagen um 1600 K jährlich (einschließlich der durch durch die Zinssteigerung bedingten Erhöhung der Hauszinssteuer) gegenüber den mit 600 K angenommenen Erhaltungskosten vor Kriegsbeginn nachgewiesen wurde, wonach bei einem Gesamtjahreszinse von 16.000 K eine zwölfprozentige Mietzinssteigerung sich als zulässig ergebe.

Die Erhöhung der Hauszinssteuer dagegen habe gemäß § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung nicht in Rücksicht gezogen werden können, da es sich nicht um die Erhöhung des Steuersatzes, sondern um das Aufhören der zeitlichen Steuerbegünstigung für die im Jahre 1908 mit Wien vereinigten Ortsstelle des 21. Bezirkes handle.

Ebensowenig sei der Ansicht des Hauseigentümers, daß die von ihm und seinen Söhnen im Hause verrichteten Handwerkerarbeiten mit 1500 K jährlich zu beziffern und bei der Bemessung der Mehrkosten in Rechnung zu stellen seien, beigepflichtet worden, da die Mieterschutzverordnung nur von Auslagen — offenbar Geldauslagen — spreche und eine Bewertung der erhöhten Arbeitsleistungen des Hausbesitzers nicht voraussehe.

Die gegen den abweislichen Teil der Entscheidungen gerichtete Beschwerde bekämpft die denselben zugrunde liegenden Rechtsanschauungen der belangten Behörde als im Gesetze nicht begründet und macht außerdem als Verfahrensmangel geltend, daß vom belangten Mietamte nicht festgestellt worden sei, ob es sich im vorliegenden Falle um eine Erhöhung des Steuersatzes oder um den Wegfall einer Steuerbegünstigung handle, worüber durch eine Anfrage bei der Steueradministration hätte Klarheit geschaffen werden sollen.

Das belangte Mietamt hat in der eingebrachten Gegenschrift erklärt, es sei ihm aus den bei der Verhandlung vorgelegten Steuervorschreibungen bekannt gewesen, daß eine ziffernmäßige Erhöhung der Abgaben, wenn auch nicht in dem von den Beschwerdeführern behaupteten Ausmaße, jedoch sicherlich in einem für die Entscheidung erheblichen Umfange stattgefunden habe. Dieselben seien jedoch auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., betreffend Uebergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen eingetreten, rechtlich nicht als Steuererhöhungen, sondern als das gesetzlich genau festgelegte, allmähliche Aufhören einer für die Gebäude im 21. Bezirke anläßlich seiner Vereinigung mit Wien festgesetzten Steuerbegünstigung zu werten und demnach angesichts der Bestimmung des § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung zur Begründung einer Mietzinserhöhung nicht geeignet. Die einschlägigen Tatsachen und Verhältnisse seien dem Mietamte teils aus den beigebrachten Belegen, teils aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen bekannt gewesen, weshalb es zu ihrer Feststellung einer Anfrage bei der Steuerbehörde nicht bedurft habe.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde aus folgenden Erwägungen als begründet:

1. Nach § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, Z. 381 L.-G.-Bl., darf eine Erhöhung des vom Mieter bisher bezahlten Mietzinses in dem Maße vereinbart werden, als dies durch die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der vom Hause zu entrichteten öffentlichen Abgaben begründet ist; das Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung oder der zeitlichen Steuerbegünstigung rechtfertigt nicht die Erhöhung des Mietzinses.

Da nun außer Streit steht, daß die von den Beschwerdeführern zur Begründung der von ihren vorgenommenen Mietzinssteigerungen behaupteten, nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben sich als Folge der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., darstellen und die belangte Behörde darin nur das eine Mietzinserhöhung nicht rechtfertigende Aufhören einer zeitlichen Steuerbegünstigung für die mit Wien vereinigten Ortsstelle des 21. Bezirkes erblickt, so war zum Streite gestellt die Frage, ob in der vom belangten Mietamte zugegebenermaßen in einem für die Entscheidung erheblichen Umfange eingetretenen, hinsichtlich des Rechtsgrundes unstrittigen ziffermäßigen Erhöhung der öffentlichen Abgaben nur das eine Mietzinserhöhung nicht rechtfertigende Aufhören einer zeitlichen Steuerbegünstigung zu erblicken ist oder nicht.

Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu verneinen:

Die Vorschrift des § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung, nach welcher das Aufhören der zeitlichen Steuerbegünstigung eine Mietzinserhöhung nicht rechtfertigt, stellt sich als eine Ausnahme von dem in der gleichen Bestimmung aufgestellten allgemeinen Grundsatze dar, daß nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhungen der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben eine dementsprechende Mietzinserhöhung zulässig erscheinen lassen. Da nun Ausnahmebestimmungen strenge auszulegen sind, denn das „Aufhören einer zeitlichen Steuerbefreiung oder der zeitlichen Steuerbegünstigung" nur dann als gegeben angenommen werden, wenn eine

Steuerbegünstigung im Sinne der gesetzlichen Terminologie in Wegfall kommt.

In der Gebäudesteuergesetzgebung der letzten Jahrzehnte sind unter dieser ausdrücklichen Bezeichnung verschiedene zeitliche Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen festgesetzt worden, so zum Beispiel durch das Gesetz vom 25. März 1880, Z. 39 R.-G.-Bl., betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten, die zwölfjährige zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Klassensteuer, ferner durch das Gesetz vom 28. Dezember 1911, Z. 242 R.-G.-Bl., betreffend Steuerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere. In allen diesen Fällen handelt es sich darum, einerseits die Bautätigkeit im allgemeinen, anderseits die Errichtung von einem bestimmten Zwecke gewidmeten Bauten durch die Zusicherung der Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung zu fördern.

Eine hievon wesentlich verschiedene Angelegenheit hat ihre Regelung durch das hier in Betracht kommende Gesetz vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., betreffend Uebergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, Z 1 ex 1915, mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen erfahren. Hier handelt es sich darum, diese mit Wien vereinigten Gemeindeteile in Bezug auf die Gebäudesteuer nach den für Wien bestehenden Gebäudesteuervorschriften (Hauszinssteuer mit dem Steuersatze von 26⅔ Prozent und unter Gestattung eines 15 prozentigen Abzuges für Erhaltungskosten) zu unterwerfen, zu welchem Zwecke für die Jahre 1912 bis 1926 eine steigende Uebergangsskala festgesetzt wurde (§ 2 des Gesetzes).

Die in den vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen gelegenen Gebäude wurden weder zeitlich von der Steuer befreit, noch wurde ihnen eine zeitliche Begünstigung gegenüber den allgemeinen Gebäudesteuervorschriften im Sinne des gesetzlichen Sprachengebrauches gewährt, sondern es wurde lediglich zur Vermeidung einer plötzlich durchgreifenden und daher aus steuertechnischen und anderen Gründen nicht erwünschten Umwälzung eine langsame Anpassung an die in Wien bereits bestehenden Gebäudesteuerverhältnisse festgelegt. Hiebei ist für den vorliegenden Fall nicht außer Betracht zu lassen, daß das Gesetz vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.Bl., mit keinem Worte von einer Steuerbefreiung oder einer Steuerbegünstigung spricht, daher auch die von ihm getroffenen Maßnahmen nicht unter dem Gesichtspunkte einer Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung zu beurteilen sind.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche erscheinen allerdings die Gebäude in den erwähnten Gebieten gegenüber jenen im ursprünglichen Gemeindegebiete von Wien durch eine gewisse Zeit in abnehmenden Maße „begünstigt", nicht aber nach dem eigentlichen Sprachgebrauche und der mit demselben verbundenen Absicht des Gesetzes.

Es erscheint demnach als rechtsirrtümlich, wenn die angefochtene Entscheidung in jenen Veränderungen, welche zufolge des mehrzitierten Gesetzes in der Besteuerung der im einverleibten Gebiete gelegenen Gebäude zu Ungunsten derselben eintraten, den Wegfall einer zeitlichen Steuerbegünstigung erblickt und aus diesem Grunde die Erhöhung des Mietzinses als unzulässig abgelehnt hat.

Es wäre vielmehr das Ausmaß der Mehrleistungen an öffentlichen Abgaben, welche auch nach Beginn des Krieges infolge der zitierten gesetzlichen Bestimmungen die Beschwerdeführer als Hauseigentümer belasten, festzustellen und bei Bemessung der zulässigen Mietzinssteigerung zu berücksichtigen gewesen.

2. Auch die der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsanschauung, daß im Sinne des § 2, Absatz 1, Punkt 1, „nur Barauslagen", welche der Hausbesitzer für die Erhaltung seines Hauses machen mußte und nicht auch der Wert seiner eigenen, hierauf gerichteten Arbeit in Betracht kommen dürfen, erscheint als rechtsirrig. Es ist ohne weiters klar, daß nicht jede auch noch so geringfügige Obsorge für die Erhaltung eines Hauses seitens seines Besitzers als „Auslage" zu werten sein wird; ebensowenig wäre aber einzusehen und aus der offenkundigen Absicht der Mieterschutzverordnung zu rechtfertigen, daß eine weiter ausgreifende Tätigkeit des Hauseigentümers und seiner Angehörigen zu deren Besorgung insbesondere gewerbliche und handwerksmäßige Kenntnisse und Fähigkeiten gehören, von ihnen umsonst geleistet werden müßte und die Mieter den ohne besondere Schwierigkeit in Geld zu ziffernden Wert solcher Leistungen tuerieren, während sie, wenn der Hauseigentümer ganz dieselbe Arbeit und wahrscheinlich mit größerem Kostenaufwande durch einen Baumeister oder Handwerker besorgen lassen würde, wozu er ohne allen Zweifel berechtigt wäre, sich aus dem Titel der hiedurch erwachsenen baren Auslagen eine angemessene Erhöhung ihrer Mietzinse gefallen lassen müßten.

Aus diesen Erwägungen gelangt der Gerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen nach § 7 seines Gesetzes.

2.

Wohnungsanforderungen.

1. Die Gemeinde ist im Sinne des § 4, Absatz 1 der Anforderungskundmachung überhaupt nicht gehalten, auszusprechen, zugunsten welcher individuell bestimmter Personen sie das Anforderungsrecht in einem konkreten Falle geltend macht.

2. Nach § 4 b der zitierten Kundmachung können auch solche Räume angefordert werden, die erst durch bauliche Umgestaltung ihre Eignung zu Wohnzwecken erhalten.

3. Es ist nicht nötig, im Anforderungserkenntnisse, beziehungsweise in der Mietamtsentscheidung zu zitieren, auf Grund welcher der Punkte 1 bis 10 des § 4 die Anforderung erfolgt sei, wenn nur genügend deutlich durch eine beigefügte Begründung zu erkennen ist, auf welchen Grund sich die Anforderung stützt.

4. Wenn auch das freie Ermessen sich einer Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht, so ist doch eine Beschwerdeeinwendung, die behauptet, daß eine Gesetzesstelle, die es der Behörde überläßt, im einzelnen Falle aus Billigkeitsgründen von der sonst starren Anordnung der Norm Umgang zu nehmen, das heißt nach freiem Ermessen zu entscheiden, mit Unrecht für nicht anwendbar erklärt wurde, trotz der Bestimmung des § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom Jahre 1875 zulässig.

Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 13. Oktober 1920, Z. 2059/20, M.Abt. 15/8405/20.

Der Verwaltungsgerichthof hat über die Beschwerde der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 18. Februar 1920. Z. 1965/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit seinem an das Staatskommissariot für Sachdemobilisierung, an die deutschösterreichische Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und an die Bezirksvertretung des 20. Wiener Gemeindebezirkes gerichteten Bescheide vom 17. Jänner 1820, Z. 448, die Baracken 15 und 16 der Truppenunterkunft (Lager) 20. Bezirk. unter Berufung auf § 4, Alinea 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit der Begründung angefordert, daß diese Baracken nur leerstehende oder von Obdachlosen besetzte Wohnungen (Zellen) enthalten. Mit der heute angefochtenen Entscheidung gab das Mietamt der Stadt Wien den dagegen erhobenen Einsprüchen mit nachstehender Begründung keine Folge.

Die Baracken 15 und 16 auf den Gründen der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft seien vom Wohnungsamte mit Rücksicht auf die im 20. Bezirke mit besonderer Schärfe auftretende Wohnungsnot angesichts der Unmöglichkeit einer anderweitigen Beschaffung von Wohnungsmöglichkeiten angefordert worden. Hiegegen sei seitens des Vertreters des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung geltend gemacht worden, daß eine Zustimmung des Staatsamtes für soziale Verwaltung zu dieser Anforderung hätte eingeholt werden müssen, was nicht geschehen sei, ferner daß kostspielige bauliche Veränderungen notwendig waren, um diese Baracken überhaupt für Wohnzwecke verwendbar zu machen, während anderseits durch die Anforderung wichtige staatsfinanzielle Interessen beeinträchtigt und die Raschheit, mit der die Sachdemobilisierung durchgeführt werden müsse, behindert erscheine. Die Ausführungen des Vertreters der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung beschränkten sich darauf, die Zweckmäßigkeitsgründe anzuführen, die gegen die Anforderung sprechen und die sich vor allem auf die Behinderung der Verwertung des Gesamtkomplexes beziehen.

Die Bestimmungen des § 4 der Kundmachung, daß eine Anforderung von Räumen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung zu erfolgen habe, spreche nicht gegen die Gesetzlichkeit der vorliegenden, ohne eine solche Zustimmung erfolgten Anforderung, weil die fraglichen Baracken seit längerem nicht mehr öffentlichen Zwecken dienen, sondern vielmehr auf jeden Fall ihre Verwendung zu privaten Zwecken eben durch die Sachdemobilisierung bezweckt werde.

Den staatsfinanziellen Interessen aber, die eventuell durch die Anforderung in Mitleidenschaft gezogen werden, stehe das dringende öffentliche Interesse entgegen, der Wohnungsnot abzuhelfen.

Ueber die Beschwerde der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Sie führt zunächst aus, daß die Gemeinde laut des § 4, Absatz 1 der Kundmachung Wohnungen nur für Wohnzwecke von Personen anfordern dürfe, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe genötigt sind, dort zu wohnen und keine entsprechende Wohnung finden können, die Anforderung spreche aber einfach nur von „Obdachlosen", ohne zu überprüfen, ob es sich um solche Personen handle, auf die die Voraussetzungen der bezogenen Norm zutreffen.

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof an der schon in seinem Erkenntnisse vom 5. Februar 1920, Z. 413, ausgesprochenen und dort des nöheren begründeten Anschauung festgehalten, daß die Gemeinde im Sinne des § 4, Absatz 1 der Kundmachung vom 30. Juni 1919 überhaupt nicht gehalten ist, auszusprechen, zugunsten welcher individuell bestimmten Personen sie das Anforderungsrecht in einem konkreten Falle geltend macht. Die Gemeinde ist, wie dort des näheren dargetan wurde, berechtigt, die nach der Norm anforderbaren Wohnungen nicht für je eine anspruchsberechtigte Person, sondern für den gesamten Kreis solcher Personen in Anspruch zu nehmen, um sie ihnen dann je nach dem Umfange und der Dringlichkeit ihres Bedarfes zuzuweisen. In einem solchen Falle aber kann, wie ebenfalls in diesem Erkenntnisse und auch schon in dem früheren Erkenntnisse vom 31. Dezember 1919, Z. 6223, aus-

Fuhrwerksverkehr:
— Naschmarkt, Marktfuhrwerk . . . . . XII, 107
— Fleischmarkthalle, vor der . . . . . XII, 108
— Höfergasse, 9. Bezirk, Absperrung . . . . . XII, 108
— Mariahilfer- und Gumpendorferstraße . . . . . XII, 108
— Matzleinsdorferplatz . . . . . XII, 108

G.

Gebührenvorschrift, Abänderung der . . . . . XII, 110
Geldstrafen in Ortspolizeisachen, Erhöhung der . . . VI, 43
Gemeindezuschläge, Stundung . . . . . VI, 42
Generalkonsulat, griechisches . . . . . VIII, 65
Gewerbliche Angelegenheiten:
— Gewerbemäßige Erzeugung von Akkumulatoren, freies Gewerbe . . . . . VI, 42
— Hausierhandel von Wienern am Lande . . . . . VII, 56
— Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe . VIII, 65
— Handel und Betrieb auf Standplätzen . . . . . IX, 83
— Auskunft über Gewerbeausschließungsgründe . . IX, 87

H.

Hebammen:
— Hebammendiplom, Entziehung . . . . . II, 14
— Hebammenpraxis, Entziehung der Berechtigung . X, 91
Heimatrechtsangelegenheiten:
— Abschaffung von in Oesterreich nicht heimatberechtigten Personen . . . . . V, 33
— Geltendmachung von Heimatrechtsansprüchen durch ehemals österreichische Gemeinden . . . . . IX, 82
— Abschaffung von Optanten . . . . . X, 89
Hochschulen, Verwaltungsstelle . . . . . XI, 103

K.

Kärnten, Landesregierung, Anschrift . . . IX 84; XI, 103
Kanzleihilfskräfte, weibliche, Aenderung des Titels . X, 92

L.

Landessanitätsrat . . . . . IV, 28
Landesverfassung, steiermärkische (1921) . . . . . I, 3
Lernmittel, Beistellung . . . . . X, 92
Liquidierende Aemter, Auflösung . . . . . I, 3

M.

Magistrat:
— Aenderung der Geschäftseinteilung infolge Umgestaltung der technischen Magistratsabteilungen . . I, 4
— Organisation des Fuhrwerksbetriebes. — Aenderung der Geschäftsordnung . . . . . IV, 31
— Ausgestaltung der M.Abt. 25, 32 und 34 zu Betrieben . . . . . V, 39
— Bestellung von Oberbeamten . . . . . VI, 47
— Auflösung der Militärtorabteilung und des Einquartierungsamtes . . . . . VI, 47
— M.Abt. für Siedlungswesen . . . . . VI, 47
— Auflösung der M.Abt. 42 L . . . . . VII, 55
— M.Abt. 41, Auflassung . . . . . IX, 86
— Heizer, Einreihung . . . . . X, 92
— M.Abt. 45, Verwaltung der Zinshäuser . . . . X, 92
— Kanzleihilfsbeamte, Aenderung des Titels . . . X, 92
— Zinshäuser, zentrale Verwaltung . . . . . X, 92
— Gruppenwechsel im Wege der Stellenbesetzung . . XI, 103
— Dienstzeitanrechnung . . . . . XI, 103
Mietzins:
— Steuerbefreiung, Aufhören der . . . . . I, 1
— Fehlende Belege — ein Vertagungsgrund . . . II, 9
— Mangelhaftes Verfahren . . . . . II, 9

Mietzins:
— Berechnung des Mietzinses . . . . . II, 10
— Durchschnittszins der Steuerjahre . . . . . II, 10
— Einrechnung der Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen eines Hauses . . . . . I, 1; III, 17
— Oeffentliche Abgaben als Rechtsgrund für die Erhöhung des Mietzinses . . . . . III, 17
— Mietzinssteigerung gemäß § 2 der Mieterschutzverordnung . . . . . III, 18
— Zulässigkeit der Mietzinserhöhung . . . . . III, 18
— Besetzung der Mietämter . . . . . III, 19
— Höhere Steuervorschreibung . . . . . IV, 26
— Unterlassung der Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse . . . . . IV, 26
— Zuschlag zur Hauszinssteuer . . . . . IV, 26
— Kompetenz des Mietamtes für die eine Mietzinserhöhung begründenden Auslagen . . . . . IV, 27
— Zulässigkeit der Mietzinssteigerung . . . . . IV, 27
— Berechnung der Gasbeleuchtungskosten . . . . . V, 33
— Berechnung von Mehrauslagen . . . . . V, 34
— § 2 und § 2 a der Mieterschutzverordnung . . . VII, 51
— Mietzinsberechnung unter Zugrundelegung der Mietzinse vom Jänner 1917 . . . . . VII, 52
— Ueberwälzung der Wiederherstellungskosten auf die Mieter . . . . . VII, 52
— Erhöhung des Mietzinses für eine bestimmte Periode VII, 59
— Festsetzung des Zeitpunktes einer Mietzinserhöhung VIII, 63
— Mietzinserhöhung und die letzte rechtskräftig erfolgte Bemessung . . . . . VIII, 63
— Erhaltungsauslagen . . . . . IX, 74
— Beschwerdelegitimation . . . . . IX, 78
— Regelmäßige jährliche Auslagen . . . . . IX, 78
— Berechnung für eine weitere Mietzinssteigerung . IX, 79
— Angleichung der Mietzinse . . . . . IX, 80
— Berücksichtigung von Anträgen bei Mietamtsverhandlungen . . . . . IX, 80
— Nebengebühren . . . . . IX, 81
— Wechsel in der Person des Hauseigentümers . . IX, 81
— Mehrauslagen . . . . . XI, 99
— Regelmäßige jährliche Ausgaben . . . . . XI, 100
— Neuerliche Mietzinserhöhung . . . . . XI, 101
— Zinsen für Erhaltungsarbeiten . . . . . XI, 101
— Uebernahme von Zustellungen . . . . . XII, 105
— Abstriche bei den Kosten der Erhaltungsarbeiten . XII, 106
— Wertsteigerung der Einrichtungsgegenstände . . . XII, 106

P.

Pfarrsprengel:
— Gerstlhof, Pötzleinsdorf und Dornbach . . . . . XII, 111
Pferdefuhrwerksbetrieb (Organisationsstatut) . . . . X, 92
Platzzins:
— Neufestsetzung von Platzzinsen . . . . . VI, 43
— Zuständigkeit in der Behandlung . . . . . VI, 46
— Steigerung von Platzzinsen . . . . . VIII, 64
Postwertzeichen, Hinterlegung von . . . . . IV, 32
Privatdetektivunternehmung . . . . . XII, 107

R.

Radfahren auf der Alszeile . . . . . XI, 103
Rumänische Regierung, Legitimation für den Vertreter IX, 84

S.

Schulen:
— Einjährige Lehrkurse, Statut . . . . . XI, 103
— Sonderschulen, Organisation der . . . . . IV, 29
Service des Restitutions . . . . . XII, 107

Siedlungsgenossenschaften, Gemeindegrund in Baurecht an gemeinnützige . . . . . XII, 109
Staatsangehörigkeit . . . . . XII, 106
Stempelbeträgen, Hinterlegung von . . . . . IV, 32

U.

Uebersiedlungen:
— Archivamt, österreichisches . . . . . IV, 28
— Fondskrankenanstalten . . . . . IV, 28
Uniformen und Abzeichen, Tragen von . . . . . IV, 28
Unternehmungen, städtische:
— Maßnahmen für die Angestellten . . . IV, 29; VIII, 68
— Umbenennung von Anstalten . . . . . IX, 84

V.

Verpflegskosten:
— Ersatz der Verpflegsgebühren . . . . . I, 8
— nach Angehörigen außereuropäischer Länder . . II, 15
— Erholungsheim „Rosenhof" . . . . . II, 15
— Fondskrankenanstalten . . . . . II, 15
— Jubiläumsspital der Stadt Wien . . . . . II, 15
— Landesgebäranstalt . . . . . II, 15
— Landeszentralkinderheim . . . . . II, 15
— Villa Barbara . . . . . V, 38
— Asyl- und Werkhaus . . . . . V, 38
— Kinderhospiz in Bad Hall . . . . . V, 38
— Kinderhospiz in Sulzbach . . . . . VI, 43
— Versorgungshäuser der Stadt Wien . . . . . VI, 43

W.

Wohnungsanforderungen:
— Begründung des Anforderungserkenntnisses . . . I, 2
— Bekanntgabe der Person, für die angefordert wird I, 2
— Räume, die baulich umgestaltet wurden . . . . . I, 2
— Zulässigkeit einer Beschwerdeeinwendung . . . . I, 2
— Untermiete . . . . . II, 10
— Berücksichtigung der Gegenbeweise . . . . . II, 11
— Dauerzustand der Nichtbenützung . . . . . II, 12
— Präjudizialentscheidung . . . . . II, 12
— Oeffentliche Interessen . . . . . II, 13
— Dauerzustand der Nichtbenützung bei Doppelwohnungen . . . . . II, 14
— Vertretung der Partei bei Einspruchsverhandlungen . . . . . III, 19
— Verkauf einer Wohnung samt Einrichtungsgegenständen . . . . . III, 20
— Ablehnung angebotener Beweise . . . . . IV, 25
— Was ist eine leerstehende Wohnung? . . . . . IV, 25
— Berufliche und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers . . . . . IV, 26
— Verabreichung von Getränken und Speisen in Wohnungen . . . . . V, 34
— Verlautbarung der Magistratskundmachung vom 15. Juli 1920 . . . . . V, 35
— Uebertragung von Mietrechten . . . . . V, 36

Wohnungsanforderungen:
— Verfahrensmangel aus Nichtberücksichtigung einer Einwendung . . . . . V, 36
— Abhaltung eines Zechgelages . . . . . V, 37
— Nichtzustellung des Anforderungsbeschlusses. Unzulängliche Benützung der Wohnung . . . . V, 37
— Ueberzählige Wohnräume. Begriff einer einheitlichen Wohnung . . . . . V, 37
— Leerstehung einer Wohnung . . . . . VI, 41
— Rechtsbeständigkeit. Protokolle der Mietämter . . VI, 41
— Mündliche Mitteilung des Anforderungsbescheides VII, 49
— Verfügungsrecht über angeforderte Räume . . . VII, 49
— Wann ist eine Wohnung regelmäßig durch kurze Zeit benützt? . . . . . VII, 49
— Billigkeitsmomente. Widersprechende Anforderungsgründe . . . . . VII, 50
— Nichtbeachtung von Beweisanträgen . . . . . VII, 50
— Einwendungen . . . . . VIII, 57
— Verfahrensmangel aus Verneinung der Tatumstände VIII, 57
— Unzulängliche Benützung von Wohnungen . . . . VIII, 57
— Verwendung von Wohnungen zu unerlaubten Zwecken . . . . . II, 11; VIII, 58
— Anforderung einer Wohnung ohne gerichtliche Verurteilung . . . . . VIII, 59
— Einmalige Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken . . . . . VIII, 59
— Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken ohne Verschulden des Wohnungsinhabers . . VIII, 59
— Vergebung von Wohnräumen in Untermiete . . . VIII, 60
— Anforderung von bisher zu Geschäftszwecken benützten Wohnungen . . . . . VIII, 61
— Sommerwohnungen, Absteigquartiere . . . . . VIII, 61
— Unzulässigkeit einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen unterlassener Angabe von Umständen . . . . . VIII, 62
— Verfahrensmangel und Wahrung der Parteienrechte . . . . . VII, 50; VIII, 62
— Angemessenheit des Mietzinses . . . . . IX, 73
— Benützung für Bureauzwecke . . . . . IX, 74
— Doppelwohnung. Eigenbedarf des Mieters II, 13; VIII, 60; IX, 74
— Verfahrensmangel . . . . . IX, 74
— Zur Gänze in Untermiete . . . . . IX, 75
— Begriff „Untermiete" . . . . . IX, 76
— Nichtbenützung einer Wohnung . . . . . IX, 76
— Wohnräume zu Geschäftszwecken . . . . . IX, 76
— Anforderung wegen Leerstehens . . . . . IX, 77
— Einspruchsberechtigung . . . . . IX, 77
— Mitbenützung von Nebenräumen . . . . . IX, 77
— Verspäteter Einspruch . . . . . X, 90
— Zeugeneinvernehmung . . . . . X, 90
— Anforderung einzelner untervermieteter Wohnräume X, 91
— Dauer des Untermietverhältnisses . . . . . XI, 97
— Leerstehung infolge Mieterwechsels . . . . . XI, 97
— Begriff der Untervermietung . . . . . XI, 98
— Doppelwohnung . . . . . XI, 98
— Wohnungen zur Aufbewahrung von Gegenständen XI, 98
— Verfahrensmangel. Parteigehör . . . . . XII, 105
— Wann ist eine Wohnung als unbenützt anzusehen? XII, 105

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

1921.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:
1. Mieterschutz. Zeitliche Steuerbefreiung; Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen.
2. Wohnungsanforderungen.
3. Auflösung von liquidierenden Aemtern.
4. Steiermärkische Landesverfassung.
5. Zulassung von Hohlsteinmauern. Bauweise des Dr. Ing. Drach.

II. Normativbestimmungen:
6. Aenderung der Geschäftseinteilung infolge Umgestaltung der technischen Magistratsabteilungen.
7. Verpflegsgebührenersatz.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Mieterschutz.

1. Das Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung ist nur dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung im Sinne der gesetzlichen Termtnologie in Wegfall kommt.

2. Zu den Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen ist auch der Wert der vom Hauseigentümer hierauf gerichteten und selbst besorgten Arbeiten zu zählen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1920, Z. 1240, M.Abt. 15, 5493/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz und der Johanna Z. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 21. Bezirk in Wien vom 9. Oktober 1919, Z. Reg. Nr. 396, 398, 449, 475, betreffend die Zulässigkeit einer Zinssteigerung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführer haben bei dem belangten Mietamte den Antrag gestellt, dasselbe wolle die von ihnen zum 1. Oktober 1919 in ihrem Hause, Wien, 21. W.-Straße 126, vorgenommenen Mietzinserhöhungen, und zwar um 25 Prozent der bisherigen Mietzinse bei den aus Zimmer und Küche bestehenden und um 35 Prozent bei den größeren Wohnungen als zulässig erklären. Sie begründeten diesen Antrag mit dem Hinweise auf die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung sowohl der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung des Hauses als auch der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

Das Mietamt hat nun mit den hiergerichts angefochtenen Entscheidungen die Zinserhöhungen durchwegs nur mit 12 Prozent der bisher von den Parteien bezahlten Mietzinse als zulässig erklärt, da von den Hauseigentümern durch Vorlage von Rechnungen und glaubwürdige Angaben eine Erhöhung der regelmäßigen Erhaltungsauslagen um 1600 K jährlich (einschließlich der durch durch die Zinssteigerung bedingten Erhöhung der Hauszinssteuer) gegenüber den mit 600 K angenommenen Erhaltungskosten vor Kriegsbeginn nachgewiesen wurde, wonach bei einem Gesamtjahreszinse von 16.000 K eine zwölfprozentige Mietzinssteigerung sich als zulässig ergebe.

Die Erhöhung der Hauszinssteuer dagegen habe gemäß § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung nicht in Rücksicht gezogen werden können, da es sich nicht um die Erhöhung des Steuersatzes, sondern um das Aufhören der zeitlichen Steuerbegünstigung für die im Jahre 1908 mit Wien vereinigten Ortsstelle des 21. Bezirkes handle.

Ebensowenig sei der Ansicht des Hauseigentümers, daß die von ihm und seinen Söhnen im Hause verrichteten Handwerkerarbeiten mit 1500 K jährlich zu beziffern und bei der Bemessung der Mehrkosten in Rechnung zu stellen seien, beigepflichtet worden, da die Mieterschutzverordnung nur von Auslagen — offenbar Geldauslagen — spreche und eine Bewertung der erhöhten Arbeitsleistungen des Hausbesitzers nicht voraussehe.

Die gegen den abweislichen Teil der Entscheidungen gerichtete Beschwerde bekämpft die denselben zugrunde liegenden Rechtsanschauungen der belangten Behörde als im Gesetze nicht begründet und macht außerdem als Verfahrensmangel geltend, daß vom belangten Mietamte nicht festgestellt worden sei, ob es sich im vorliegenden Falle um eine Erhöhung des Steuersatzes oder um den Wegfall einer Steuerbegünstigung handle, worüber durch eine Anfrage bei der Steueradministration hätte Klarheit geschaffen werden sollen.

Das belangte Mietamt hat in der eingebrachten Gegenschrift erklärt, es sei ihm aus den bei der Verhandlung vorgelegten Steuervorschreibungen bekannt gewesen, daß eine ziffermäßige Erhöhung der Abgaben, wenn auch nicht in dem von den Beschwerdeführern behaupteten Ausmaße, jedoch sicherlich in einem für die Entscheidung erheblichen Umfange stattgefunden habe. Dieselben seien jedoch auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., betreffend Uebergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen eingetreten, rechtlich nicht als Steuererhöhungen, sondern als das gesetzlich genau festgelegte, allmähliche Aufhören einer für die Gebäude im 21. Bezirke anläßlich seiner Vereinigung mit Wien festgesetzten Steuerbegünstigung zu werten und demnach angesichts der Bestimmung des § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung zur Begründung einer Mietzinserhöhung nicht geeignet. Die einschlägigen Tatsachen und Verhältnisse seien dem Mietamte teils aus den beigebrachten Belegen, teils aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen bekannt gewesen, weshalb es zu ihrer Feststellung einer Anfrage bei der Steuerbehörde nicht bedurft habe.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde aus folgenden Erwägungen als begründet:

1. Nach § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, Z. 381 L.-G.-Bl., darf eine Erhöhung des vom Mieter bisher bezahlten Mietzinses in dem Maße vereinbart werden, als dies durch die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der vom Hause zu entrichteten öffentlichen Abgaben begründet ist; das Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung oder der zeitlichen Steuerbegünstigung rechtfertigt nicht die Erhöhung des Mietzinses.

Da nun außer Streit steht, daß die von den Beschwerdeführern zur Begründung der von ihnen vorgenommenen Mietzinssteigerungen behaupteten, nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben sich als Folge der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., darstellen und die belangte Behörde darin nur das eine Mietzinserhöhung nicht rechtfertigende Aufhören einer zeitlichen Steuerbegünstigung für die mit Wien vereinigten Ortsstelle des 21. Bezirkes erblickt, so war zum Streite gestellt die Frage, ob in der vom belangten Mietamte zugegebenermaßen in einem für die Entscheidung erheblichen Umfange eingetretenen, hinsichtlich des Rechtsgrundes unstrittigen ziffermäßigen Erhöhung der öffentlichen Abgaben nur das eine Mietzinserhöhung nicht rechtfertigende Aufhören einer zeitlichen Steuerbegünstigung zu erblicken ist oder nicht.

Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu verneinen:

Die Vorschrift des § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung, nach welcher das Aufhören der zeitlichen Steuerbegünstigung eine Mietzinserhöhung nicht rechtfertigt, stellt sich als eine Ausnahme von dem in der gleichen Bestimmung aufgestellten allgemeinen Grundsatze dar, daß nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhungen der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben eine dementsprechende Mietzinserhöhung zulässig erscheinen lassen. Da nun Ausnahmebestimmungen strenge auszulegen sind, denn das „Aufhören einer zeitlichen Steuerbefreiung oder der zeitlichen Steuerbegünstigung" nur dann als gegeben angenommen werden, wenn eine

Steuerbegünstigung im Sinne der gesetzlichen Terminologie in Wegfall kommt.

In der Gebäudesteuergesetzgebung der letzten Jahrzehnte sind unter dieser ausdrücklichen Bezeichnung verschiedene zeitliche Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen festgesetzt worden, so zum Beispiel durch das Gesetz vom 25. März 1880, Z. 39 R.-G.-Bl., betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten, die zwölfjährige zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Klassensteuer, ferner durch das Gesetz vom 28. Dezember 1911, Z. 242 R.-G.-Bl., betreffend Steuerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere. In allen diesen Fällen handelt es sich darum, einerseits die Bautätigkeit im allgemeinen, anderseits die Errichtung von einem bestimmten Zwecke gewidmeten Bauten durch die Zusicherung der Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung zu fördern.

Eine hievon wesentlich verschiedene Angelegenheit hat ihre Regelung durch das hier in Betracht kommende Gesetz vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., betreffend Uebergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, Z 1 ex 1915, mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen erfahren. Hier handelt es sich darum, diese mit Wien vereinigten Gemeindeteile in Bezug auf die Gebäudesteuer nach dem für Wien bestehenden Gebäudesteuervorschriften (Hauszinssteuer mit dem Steuersatze von 26⅔ Prozent und unter Gestattung eines 15prozentigen Abzuges für Erhaltungskosten) zu unterwerfen, zu welchem Zwecke für die Jahre 1912 bis 1926 eine steigende Uebergangsskala festgesetzt wurde (§ 2 des Gesetzes).

Die in den vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen gelegenen Gebäude wurden weder zeitlich von der Steuer befreit, noch wurde ihnen eine zeitliche Begünstigung gegenüber den allgemeinen Gebäudesteuervorschriften im Sinne des gesetzlichen Sprachengebrauches gewährt, sondern es wurde lediglich zur Vermeidung einer plötzlich durchgreifenden und daher aus steuertechnischen und anderen Gründen nicht erwünschten Umwälzung eine langsame Anpassung an die in Wien bereits bestehenden Gebäudesteuerverhältnisse festgelegt. Hiebei ist für den vorliegenden Fall nicht außer Betracht zu lassen, daß das Gesetz vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., mit keinem Worte von einer Steuerbefreiung oder einer Steuerbegünstigung spricht, daher auch die von ihm getroffenen Maßnahmen nicht unter dem Gesichtspunkte einer Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung zu beurteilen sind.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche erscheinen allerdings die Gebäude in den erwähnten Gebieten gegenüber jenen im ursprünglichen Gemeindegebiete von Wien durch eine gewisse Zeit in abnehmenden Maße „begünstigt", nicht aber nach dem eigentlichen Sprachgebrauche und der mit demselben verbundenen Absicht des Gesetzes.

Es erscheint demnach als rechtsirrtümlich, wenn die angefochtene Entscheidung in jenen Veränderungen, welche zufolge des mehrzitierten Gesetzes in der Besteuerung der im einverleibten Gebiete gelegenen Gebäude zu Ungunsten derselben eintraten, den Wegfall einer zeitlichen Steuerbegünstigung erblickt und aus diesem Grunde die Erhöhung des Mietzinses als unzulässig abgelehnt hat.

Es wäre vielmehr das Ausmaß der Mehrleistungen an öffentlichen Abgaben, welche auch nach Beginn des Krieges infolge der zitierten gesetzlichen Bestimmungen die Beschwerdeführer als Hauseigentümer belasten, festzustellen und bei Bemessung der zulässigen Mietzinssteigerung zu berücksichtigen gewesen.

2. Auch die der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsanschauung, daß im Sinne des § 2, Absatz 1, Punkt 1, „nur Barauslagen", welche der Hausbesitzer für die Erhaltung seines Hauses machen mußte und nicht auch der Wert seiner eigenen, hierauf gerichteten Arbeit in Betracht kommen dürfen, erscheint als rechtsirrig. Es ist ohne weiters klar, daß nicht jede auch noch so geringfügige Obsorge für die Erhaltung eines Hauses seitens seines Besitzers als „Auslage" zu werten sein wird; ebensowenig wäre aber einzusehen und aus der offenkundigen Absicht der Mieterschutzverordnung zu rechtfertigen, daß eine weiter ausgreifende Tätigkeit des Hauseigentümers und seiner Angehörigen zu deren Besorgung insbesondere gewerbliche und handwerksmäßige Kenntnisse und Fähigkeiten gehören, von ihnen umsonst geleistet werden müßte und die Mieter den ohne besondere Schwierigkeit in Geld zu ziffernden Wert solcher Leistungen tuerieren, während sie, wenn der Hauseigentümer ganz dieselbe Arbeit und wahrscheinlich mit größerem Kostenaufwande durch einen Baumeister oder Handwerker besorgen lassen würde, wozu er ohne allen Zweifel berechtigt wäre, sich aus dem Titel der hiedurch erwachsenen baren Auslagen eine angemessene Erhöhung ihrer Mietzinse gefallen lassen müßten.

Aus diesen Erwägungen gelangt der Gerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen nach § 7 seines Gesetzes.

2.

Wohnungsanforderungen.

1. Die Gemeinde ist im Sinne des § 4, Absatz 1 der Anforderungskundmachung überhaupt nicht gehalten, auszusprechen, zugunsten welcher individuell bestimmter Personen sie das Anforderungsrecht in einem konkreten Falle geltend macht.

2. Nach § 4 b der zitierten Kundmachung können auch solche Räume angefordert werden, die erst durch bauliche Umgestaltung ihre Eignung zu Wohnzwecken erhalten.

3. Es ist nicht nötig, im Anforderungserkenntnisse, beziehungsweise in der Mietamtsentscheidung zu zitieren, auf Grund welches der Punkte 1 bis 10 des § 4 die Anforderung erfolgt sei, wenn nur genügend deutlich durch eine beigefügte Begründung zu erkennen ist, auf welchen Grund sich die Anforderung stützt.

4. Wenn auch das freie Ermessen sich einer Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht, so ist doch eine Beschwerdeeinwendung, die behauptet, daß eine Gesetzesstelle, die es der Behörde überläßt, im einzelnen Falle aus Billigkeitsgründen von der sonst starren Anordnung der Norm Umgang zu nehmen, das heißt nach freiem Ermessen zu entscheiden, mit Unrecht für nicht anwendbar erklärt wurde, trotz der Bestimmung des § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom Jahre 1875 zulässig.

Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 13. Oktober 1920, Z. 2059/20, M.Abt. 15/8405/20.

Der Verwaltungsgerichthof hat über die Beschwerde der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 18. Februar 1920. Z. 1965/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit seinem an das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung, an die deutschösterreichische Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und an die Bezirksvertretung des 20. Wiener Gemeindebezirkes gerichteten Bescheide vom 17. Jänner 1920, Z. 448, die Baracken 15 und 16 der Truppenunterkunft (Lager) 20. Bezirk. unter Berufung auf § 4, Alinea 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit der Begründung angefordert, daß diese Baracken nur leerstehende oder von Obdachlosen besetzte Wohnungen (Zellen) enthalten. Mit der heute angefochtenen Entscheidung gab das Mietamt der Stadt Wien den dagegen erhobenen Einsprüchen mit nachstehender Begründung keine Folge.

Die Baracken 15 und 16 auf den Gründen der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft seien vom Wohnungsamte mit Rücksicht auf die im 20. Bezirke mit besonderer Schärfe auftretende Wohnungsnot angesichts der Unmöglichkeit einer anderweitigen Beschaffung von Wohnungsmöglichkeiten angefordert worden. Hiegegen sei seitens des Vertreters des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung geltend gemacht worden, daß eine Zustimmung des Staatsamtes für soziale Verwaltung zu dieser Anforderung hätte eingeholt werden müssen, was nicht geschehen sei, ferner daß kostspielige bauliche Veränderungen notwendig waren, um diese Baracken überhaupt für Wohnzwecke verwendbar zu machen, während anderseits durch die Anforderung wichtige staatsfinanzielle Interessen beeinträchtigt und die Raschheit, mit der die Sachdemobilisierung durchgeführt werden müsse, behindert erscheine. Die Ausführungen des Vertreters der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung beschränkten sich darauf, die Zweckmäßigkeitsgründe anzuführen, die gegen die Anforderung sprechen und die sich vor allem auf die Behinderung der Verwertung des Gesamtkomplexes beziehen.

Die Bestimmungen des § 4 der Kundmachung, daß eine Anforderung von Räumen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung zu erfolgen habe, spreche nicht gegen die Gesetzlichkeit der vorliegenden, ohne eine solche Zustimmung erfolgten Anforderung, weil die fraglichen Baracken seit längerem nicht mehr öffentlichen Zwecken dienen, sondern vielmehr auf jeden Fall ihre Verwendung zu privaten Zwecken eben durch die Sachdemobilisierung bezweckt werde.

Den staatsfinanziellen Interessen aber, die eventuell durch die Anforderung in Mitleidenschaft gezogen werden, stehe das dringende öffentliche Interesse entgegen, der Wohnungsnot abzuhelfen.

Ueber die Beschwerde der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Sie führt zunächst aus, daß die Gemeinde laut des § 4, Absatz 1 der Kundmachung Wohnungen nur für Wohnzwecke von Personen anfordern dürfe, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe genötigt sind, dort zu wohnen und keine entsprechende Wohnung finden können, die Anforderung spreche aber einfach nur von „Obdachlosen", ohne zu überprüfen, ob es sich um solche Personen handle, auf die die Voraussetzungen der bezogenen Norm zutreffen.

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof an der schon in seinem Erkenntnisse vom 5. Februar 1920, Z. 413, ausgesprochenen und dort des näheren begründeten Anschauung festgehalten, daß die Gemeinde im Sinne des § 4, Absatz 1 der Kundmachung vom 30. Juni 1919 überhaupt nicht gehalten ist, auszusprechen, zugunsten welcher individuell bestimmten Personen sie das Anforderungsrecht in einem konkreten Falle geltend macht. Die Gemeinde ist, wie dort des näheren dargetan wurde, berechtigt, die nach der Norm anforderbaren Wohnungen nicht für je eine anspruchsberechtigte Person, sondern für den gesamten Kreis solcher Personen in Anspruch zu nehmen, um sie ihnen dann je nach dem Umfange und der Dringlichkeit ihres Bedarfes zuzuweisen. In einem solchen Falle aber kann, wie ebenfalls in diesem Erkenntnisse und auch schon in dem früheren Erkenntnisse vom 31. Dezember 1919, Z. 6223, aus-

gesprochen wurde, von einem prozessualen Rechte des Hauseigentümers oder des bisherigen Wohnungsinhabers auf eine Ueberprüfung der Voraussetzungen des ersten Absatzes des § 4 nicht die Rede sein.

Die Beschwerde führt weiter aus, daß die beiden angeforderten Baracken nach der Bauordnung überhaupt nicht zu Wohnzwecken geeignet seien, weil sie sich in einem Zustande befänden, der ihre Bewohnung geradezu ausschlösse. Sie entsprächen den gesetzlichen Anforderungen weder in sanitäts- noch in feuerpolizeilicher Hinsicht. Hier ist vor allem darauf hinzuweisen, daß nach der ausdrücklichen Norm des § 4 c der Kundmachung auch solche Räume angefordert werden können, die erst durch bauliche Umgestaltungen ihre Eignung zu Wohnzwecken erhalten. Weiters aber war zu erwägen, daß die Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen öffentlichen Rücksichten im Sinne der Gemeindeordnung nur der Gemeinde und ihren Organen zukommen kann und daß daher die beiden Verhandlungen nach der Kundmachung vom Juni 1919 in der Rolle des Hauseigentümers oder letzten Wohnungsinhabers auftretenden Parteien keinesfalls berufen sein können, in dieser Richtung Einwendungen gegen die Anforderungen zu erheben.

Die Beschwerde rügt, daß weder im Anforderungsbescheide noch auch in der angefochtenen Mietamtsentscheidung zum Ausdrucke komme, auf Grund welches der Punkte 1 bis 10 des Absatzes 1 des § 4 der Kundmachung die Anforderung ausgesprochen wurde. Allerdings ist im Anforderungsbescheide nur der § 4, Absatz 1 ausdrücklich zitiert und eine Zitation eines der Punkte dieser Stelle unterlassen worden. Allein mit vollem Rechte weist die Gegenschrift dagegen darauf hin, daß durch die beigefügte Begründung: „weil die Baracken leerstehende ..... Wohnungen .... enthalten" genügend deutlich erkennbar ausgedrückt wurde, daß die Anforderung auf die Bestimmung des Punktes 1 des ersten Absatzes des § 4 gestützt wurde. Daß die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle auch gegeben waren, wird aber in der Beschwerde gar nicht bestritten. Soweit jedoch die Beschwerde sich mit den Voraussetzungen der Punkte 7 und 8 dieses Absatzes befaßt, erscheint sie gegenstandslos, weil sich die angefochtene Anforderung auf diese Bestimmungen eben gar nicht stützt.

Die Beschweede rügt ferner, unter Hinweis auf die Anordnung des letzten Absatzes des § 4 der Kundmachung, daß nicht geprüft wurde, ob der Grundsatz der Billigkeit, der die Kundmachung beherrsche, bei der Anforderung beobachtet wurde oder nicht. Die der beschwerdeführenden Anstalt übertragene statutenmäßige Aufgabe sei eine ungemein wichtige; durch die Anforderung der zwei Baracken werde aber die Verwertung des Lagers verhindert und es werde der Beschwerdeführerin unmöglich gemacht, ihren statutarischen Zweck als Staatsbehörde zu erfüllen; sie führt dann die finanziellen Benachteiligungen an, die die Anforderung der Baracken im Gefolge habe. Der Verwaltungsgerichtshof hat bei Behandlung dieses Beschwerdepunktes nicht übersehen, daß die Berücksichtigung von Billigkeitsmomenten bei der Anforderung von Wohnungen, wie dies übrigens auch schon im Erkenntnisse vom 31. Dezember 1919, Z. 6223, ausgesprochen wurde, dem freien Ermessen der erkennenden Behörde überlossen bleiben muß und daher von einer Ueberprüfung durch den Gerichtshof ausgeschlossen ist. Allein immerhin wird anerkannt werden müssen, daß eine Beschwerdeeinwendung. die behauptet, daß eine Gesetzesstelle, die es der Behörde überläßt, im einzelnen Falle aus Billigkeitsgründen von der sonst starren Anordnung der Norm Umgang zu nehmen, mit Unrecht für nichtanwendbar erklärt wurde, die sich also nicht dagegen wendet, wie das Ermessen geübt wurde, sondern eine Rechtsverletzung darin erblickt, daß die Behörde es abgelehnt hat, ihr Ermessen überhaupt walten zu lassen, auch angesichts der Bestimmung des § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, zulässig sein muß, und dies im vorliegenden Falle um so sicherer, als tatsächlich die vom belangten Mietamte erstattete Gegenschrift ausdrücklich darauf hinweist, daß die Anordnung des letzten Absatzes des § 4 für den vorliegenden Fall überhaupt nicht in Betracht komme. Dieser Ansicht aber mußte der Verwaltungsgerichtshof, wenn auch nicht aus den vom Mietamte vorgebrachten Erwägungen, beipflichten. Denn nur auf die „beruflichen oder Familienverhältnisse" des Wohnungsinhabers hat die Gemeinde bei der Ausübung des Anforderungsrechtes nach dieser Form billige Rücksicht zu nehmen, das heißt, daß sie die Frage mit in Erwägung und Erörterung ziehen soll, ob nicht vielleicht in den Familienverhältnissen oder dem Berufe des Wohnungsinhabers begründete Umstände besonderer Art es als billig erscheinen lassen, dem Wohnungsinhaber die Weiterbenützung der Wohnung zu gestatten und von der Anforderung abschon sie in der Norm ansonsten begründet wäre, ganz oder teilweise abzusehen. Solche Umstände aber vermag die beschwerdeführende Anstalt nicht ins Treffen zu führen. Von Familienverhältnissen dieser Anstalt kann vorweg nicht die Rede sein. Aber auch sonst ist, was sie geltend macht, nichts, was dafür sprechen könnte, daß ihr die Weiterbenützung der Baracken aus beruflichen Rücksichten billigerweise zu gestatten sei. Was sie vorbringt, sind Bedachtnahmen auf finanzielle Nachteile, die sie durch die Anforderung der Baracken erleiden soll. Solchen aber wird jeder Hauseigentümer und jeder Wohnungsinhaber für den Fall einer Anforderung ausgesetzt sein können, ohne daß die Norm der Gemeinde aufträgt, auch auf sie billige Rücksicht zu nehmen. Die Vorschrift des letzten Absatzes des § 4 kommt also hier überhaupt nicht in Betracht.

Dann weist die Beschwerde auf die Anordnung des § 13 der Kundmachung hin, wonach der Hauseigentümer, wenn er nicht auf dies Recht verzichtet hat, bei Rückstellung des Objektes verlangen kann, daß es, abgesehen von der Abnützung infolge ordnungsmäßigen Gebrauches, in den Zustand rückversetzt werde, in dem es zur Zeit der Anforderung übernommen wurde. Der Tatbestand, so führt die Beschwerde aus, sei in dieser Richtung überhaupt nicht überprüft worden, sonst hätte sich ergeben müssen, daß der Bauzustand der Baracken ein derartiger ist, daß sie bei der schonungslosen Benützung durch Obdachlose überhaupt nicht mehr für eine Verwertung in Betracht kommen, da die Lebensdauer von Holzbaracken erfahrungsmäßig eine kurzfristige sei.

Demgegenüber aber ist zu erwägen, daß einerseits die Gemeinde sich laut der Absätze 2 und 3 dieses § 13 und unter den dort vorgesehenen Modalitäten von den im Absatze 1 vorgesehenen Verpflichtungen auch befreien kann, und daß anderseits die Frage nach dieser Verpflichtung nicht schon im Zeitpunkte der Anforderung, sondern, wie sich aus der Natur der Sache, aber auch daraus ergibt, daß das Verlangen der Partei nach entsprechender Rückgabe des Objektes nach der Anordnung des bezogenen ersten Absatzes binnen acht Tagen „nach Bekanntgabe des Verzichtes auf die weitere Anforderung" zu stellen ist, erst im Zeitpunkte nach diesem Verzichte in einem gesonderten Verfahren zu überprüfen ist. Infolgedessen erscheint diese Frage im Anforderungserkenntnisse selbst noch gar nicht ausgetragen und daher in diesem Stadium nach der Anordnung des § 5 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof nicht spruchreif.

Die beschwerdeführende Anstalt bemängelt weiters, daß die Allgemeine österreichische Baugesellschaft als die Grundeigentümerin dem Verfahren nicht beigezogen worden ist. Durch diesen Verfahrensmangel aber könnte nur diese Baugesellschaft, niemals aber die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in ihren Rechten verletzt erscheinen, weshalb diese auch nicht als legitimiert erkannt werden kann, diese Beschwerdeeinwendung vorzubringen.

Endlich weist die Beschwerde auf die Anordnung des § 4 b der Kundmachung hin und rügt, daß vorliegenden Falles die Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung zur Anforderung nicht eingeholt worden sei. Diese Zustimmung ist nach der berufenen Norm dann erforderlich, wenn angefordert werden sollen „zur Benützung als Wohnung geeignete oder zu Zwecke ohne erhebliche bauliche Veränderungen umzugestaltende Räume, die öffentlichen Zwecken dienen". Selbstverständlich kommt es hiebei nicht darauf an, ob diese Räume vielleicht einmal solchen Zwecken sondern nur darauf, daß sie dem öffentlichen Zwecke zur Zeit dienen, da sie angefordert werden sollen. Davon aber kann hier allerdings nicht die Rede sein. Mag auch die Aufgabe, mit der die beschwerdeführende Anstalt betraut ist, immerhin eine derartige sein, daß von der Anstalt selbst gesagt werden kann, daß sie öffentlichen Zwecken dient, keinesfalls könnte dies von den beiden Baracken zur Zeit, da das Anforderungserkenntnis erfloß, behauptet werden. Damals waren die Baracken, wie unbestritten vorliegt, zum Teile überhaupt leerstehend, zum Teile von Obdachlosen benützt. Worin hienach der öffentliche Zweck gelegen sein soll, dem die Objekte zu dieser Zeit gedient haben könnten, ist tatsächlich nicht einzusehen, da auch die Bereithaltung der Objekte zur finanziellen Verwertung nicht als öffentlicher Zweck angesehen werden kann.

Aus allen diesen Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

3.

Auflösung von liquidierenden Aemtern.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Dezember 1920, Z. 113678, wurden in Durchführung des Kabinettsratsbeschlusses vom 30. Juli 1920 der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof, das liquidierende gemeinsame Finanzministerium und der liquidierende gemeinsame Oberste Rechnungshof aufgelöst und die noch abzuwickelnden Geschäfte der erstgenannten liquidierenden Stelle dem Rechnungshof, jene der beiden letztgenannten liquidierenden Stellen dem Bundesministerium für Finanzen eingegliedert. Alle diese aufgelösten Stellen betreffenden Zuschriften sind in Hinkunft an die nunmehr zuständige österreichische Zentralstelle, das ist der Rechnungshof oder das Bundesministerium für Finanzen, zu richten.

4.

Steiermärkische Landesverfassung 1921.

Das Präsidium der steiermärkischen Landesregierung hat mit Zuschrift vom 11. Jänner 1921, P. Z. 140/1, folgendes mitgeteilt:

Mit der Verlautbarung des Landesgesetzes, betreffend die Erlassung einer vorläufigen Landesverfassung für das Land Steiermark, treten bestimmte, in der Bundesverfassung (Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, und Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2) begründete Aenderungen in der Verwaltung des Landes Steiermark ein.

Das Kollegium der neuen Landesregierung, welches an die Stelle des bisherigen Landesrates tritt, besteht nach § 52, Absatz 1 der Landesverfassung aus dem Landeshauptmann, 2 Stellvertretern des Landeshauptmannes und 9 Landesräten, zusammen 12 Mitgliedern. In den Wirkungskreis dieses kollegialen Organes gehören nach § 42, Absatz 2, lit. b des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, bis zum Zustandekommen der im § 42, Absatz 1 angeführten Gesetze alle Angelegenheiten der ehemals vom Landesausschusse, derzeit vom Landesrate geführten autonomen Ver-

waltung; diese werden vom Lande im selbständigen Wirkungskreise vollzogen. Dagegen werden bis zu dem erwähnten Zeitpunkte nach § 42, Absatz 2, lit. c des erwähnten Verfassungsgesetzes und § 55, Absatzes 2 der Landesverfassung alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung, das sind die Angelegenheiten der bisherigen allgemeinen politischen Verwaltung II. Instanz, von dem Landeshauptmanne mit Hilfe des ihm unterstehenden Beamtenkörpers der bisherigen Landesregierung (ehemals Statthalterei) insoweit geführt, als nicht eigene Bundesbehörden zur Errichtung gelangen. Für die Leitung des inneren Dienstes steht dem Landeshauptmanne der Landesamtsdirektor als oberster Beamter zur Seite.

Um in Hinsicht auf die oben angegebenen Belange für den Parteienverkehr, für die Adressierung und Zustellung von amtlichen Poststücken sowie von Parteieingaben die Unterscheidung zwischen den Funktionen der mittelbaren Bundesverwaltung (bisher staatliche Verwaltung unter der Leitung des Landeshauptmannes) und der selbständigen Landesverwaltung (bisher autonome Verwaltung, nunmehr durch das Kollegium der neuen Landesregierung geführt) entsprechend zu kennzeichnen, wird die Landesregierung als Behörde in Bezug auf die vom Landeshauptmanne geführten Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung den Namen „Landesregierung (Burg)" und in Bezug auf die Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises den Namen „Landesregierung (Landhaus)" führen.

5.

Zulassung der Hohlsteinmauern — Bauweise Dr. Ing. Drach.

In Erledigung des Ansuchens der Bauunternehmung N. Nella & Neffe, 15. Mariahilfergürtel 39/41, um die Zulassung der Hohlsteinmauern — Bauweise Dr. Ing. Drach wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien gemäß den vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenverein in Wien aufgestellten Leitsätzen für die Ausführung von Hohlmauern aus Betonsteinen und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die Bauweise Dr. Ing. Drach haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnungen vom 15. Juni 1911 und vom 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Die Steine müssen den vorgelegten Zeichnungen, beziehungsweise den beim Stadtbauamte erliegenden Mustern entsprechen. Die Steine sind aus Kiesbeton im Mischungsverhältnisse von mindestens 140 kg Portlandzement auf 1 m³ Sand (Raummischungsverhältnis 1 : 10, Mindestdruckfestigkeit 60 kg/cm² nach sechs Wochen) herzustellen, falls die Inanspruchnahme der Mauern nicht eine bessere Mischung erfordert. Falls als Zuschlagstoffe Kesselschlacke, Lokomotivlösche oder Müllverbrennungsrückstände verwendet werden, ist die Zementmindestmenge derart zu erhöhen, daß die Festigkeit des Betons nach sechswöchiger Erhärtung wenigstens 60 kg/cm² erreicht.

3. Der Mörtel ist im Mischungsverhältnisse von 470 kg Portlandzement auf 1 m³ reinen, feinkörnigen, reschen Sand, ohne Zusatz von Weißkalk herzustellen. Seine Festigkeit, erprobt an Würfeln von 50 cm² Querschnittfläche, muß nach sechswöchiger Erhärtung mindestens 100 kg/cm² betragen.

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Beton-, Zellen- und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Die nutzbare Querschnittfläche der Hohlmauer ist mit 1420 cm² auf 1 m Mauerlänge, das Gewicht der unverputzten Mauer mit 900 kg/cm³, beziehungsmeise 310 kg für 1 m² Maueraufrißfläche anzunehmen, falls nicht der Gewichtsnachweis besonders erbracht wird.

6. Die zulässige Druckinanspruchnahme der nutzbaren Mauerquerschnittfläche ist abhängig von der jeweils nachgewiesenen Beton-, beziehungsweise Zellenfestigkeit. Und zwar beträgt bei einer Betonwürfelfestigkeit von 60 kg/cm², beziehungsweise 140 kg/cm² oder einer Zellenfestigskeit von 30 kg/cm², beziehungsweise 70 kg/cm², die zulässige Druckbeanspruchung von 5 kg/cm², beziehungsweise 12 kg/cm². Für zwischen diesen Grenzen liegende Werte der Beton- oder Zellenfestigkeit ist der zugehörige Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch verhältnismäßige geradlinige Einschaltung zu ermitteln. Die rechnungsmäßige Druckspannung darf 12 kg/cm² nicht überschreiten. Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das Zwölffache der Mauerdicke b (ohne Verputz), so ist der Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl $\alpha = 1{\cdot}90 - 0{\cdot}075\frac{h}{b}$ zu verringern. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16fache der Mauerdicke betragen.

7. Die Herstellung der Mauern hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen. Insbesondere ist der Mörtel vor dem Ansetzen jedes Steines gut abzugleichen.

8. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender, als Deckenauflager dienender Betonrost von wenigstens 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge durchgeführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen. Die Mauerschließen sind in der Regel in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder durch Pfeiler zu versteifen. Für einen guten Anschluß der Zwischenwände an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen.

9. Die Rauchfänge sind entsprechend der Zeichnung aus Beton oder aus Ziegeln in Portlandzementmörtel herzustellen.

10. Beiderseits aufliegende Stufen dürfen nicht unmittelbar in die Hohlmauern eingreifen. Es ist mindestens bei den Stufenauflagern Stampfbeton oder volles Mauerwerk in solchem Ausmaße auszuführen, daß eine Störung des Steinverbandes oder ein Verhau der Steine vermieden wird. Die Hohlmauern dürfen nicht als Auflager freitragender Stufen verwendet werden.

11. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen wie bei Bauten aus vollem Mauerwerke.

12. Die Abänderung und die Ergänzung der vorstehenden Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Beschreibung.

Diese Hohlmauern werden aus Betonplatten, welche mit Federn und Nuten ineinandergreifen, zusammengefügt. Die Platten sind 35 cm hoch und 5 cm dick, die Läufersteine 55 cm, die Bindesteine 30 cm lang. Sie werden unter Verwendung eines Mörtels, der aus einem Raumteile Portlandzement auf drei Teile feinem Sand besteht, Voll auf Fug versetzt. Die Mauerstärke beträgt 35 cm. Die Betonplatten werden in eisernen Formen gestampft. Das Mischungsverhältnis des Betons wird nach Maßgabe der Inanspruchnahme der Mauern, jedenfalls aber derart gewählt, daß die Würfelfestigkeit nach sechswöchiger Erhärtung mindestens 60 kg/cm² beträgt. (Raummischungsverhältnis 1 : 10 Kiesbeton.) Die Rauchfänge werden zylindrisch, durch Ausbetonieren von Mauerhohlräumen, wodurch auch ein Ziehen der Schlotte ermöglicht wird, oder in sonst gebräuchlicher Weise hergestellt. Die Scheidewände werden aus Schlackensteinplatten, welche in die Hauptmauern eingebunden werden können oder aus Stampfbeton ausgeführt. Die Tür- und Fensterstücke werden durch Leisten, welche in die Steinnuten eingreifen, befestigt.

II. Normativbestimmungen.

6.

Aenderung der Geschäftseinteilung infolge Umgestaltung der technischen Magistratsabteilungen.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 24. Jänner 1921, M.D. 6888/20:

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschließung vom 19. Jänner 1921 auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 18. Jänner 1921, P. Z.

804/21, eine Aenderung der Geschäftseinteilung der technischen Magistratsabteilungen und die dadurch bedingte Aenderung der Geschäftseinteilung der M.Abt. 39, 40, 41, 44 und 52 genehmigt.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wird demgemäß in folgender Art abgeändert:

Gruppe V.

Technische Angelegenheiten. Technisches Referat.

Geschäfte des Stadtbaudirektors.

Oberleitung und Oberaufsicht über die technischen Dienststellen des Magistrates, Beaufsichtigung der Geschäftsführung derselben unter Mitwirkung der hiezu bestimmten Oberbeamten. Leitung der Amtsstelle der Verwaltungsgruppe V des Magistrates. Personalangelegenheiten der technischen Dienststellen des Magistrates, soferne deren Behandlung nicht diesen selbst, beziehungsweise deren Enderledigung nicht anderen Dienststellen vorbehalten ist. Behandlung allgemeiner technischer Fragen und solcher von grundsätzlicher Bedeutung. Einheitliche Austragung von Angelegenheiten, welche alle oder mehrere technische Dienststellen des Magistrates gemeinsam berühren. Prüfung der städtischen Baupraktikanten (Staatsbaudienstprüfung). Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten betreffend das Ziviltechnikerwesen, Baugewerbe und sonstige technische Sachgebiete einschließlich der hiefür in Betracht kommenden Prüfungen.

Magistratsabteilung 16.

Entfällt.

Magistratsabteilung 17.

Entfällt.

Magistratsabteilung 18.

(Bisher M.Abt. 18 und 16.)

Stadtregulierung und Vermessungswesen, Siedlungswesen.

Generalregulierungs- und Generalbaulinienplan. Vorschläge für die Verwendung der Flächen des gesamten Gemeindegebietes im Hinblicke auf ihre Bestimmung als Baugründe, Verkehrsflächen und Freiflächen im weitesten Sinne. Anträge über Neubestimmung und Abänderung der Baulinien und Höhenlagen öffentlicher Gassen, Straßen und Plätze. Technische Angelegenheiten bei Auflassung öffentlicher Verkehrswege. Straßenhöfe. Vorschläge für Verbauungsbestimmungen. Bauzonenplan. Alle Angelegenheiten des Wald- und Wiesengürtels mit Ausnahme der Grundeinlösungen. Stadt- und Bezirksgrenzen. Straßenbenennungen.

Allgemeines Vermessungswesen. Katasteraufnahme von Wien. Geländeaufnahmen größeren Umfanges. Herstellung und Erneuerung des Stadtplanes. Anfertigung und Richtigstellung der Steindruckplatten für den Stadtplan.

Siedlungswesen. Bauberatung.

Plan- und Schriftenkammer: Archiv und Bücherei des Stadtbauamtes, Vormerkungen, Anschaffung der Spezialamtserfordernisse des Stadtbauamtes wie zum Beispiel Zeichenrequisiten, Instrumente usw. Verwaltung der Meßgeräte.

Magistratsabteilung 19.

(Bisher M.Abt. 19.)

Grundangelegenheiten.

Technische Angelegenheiten hinsichtlich der städtischen Gründe. Parzellierung, Trennung und Zusammenlegung städtischer und in städtischer Verwaltung stehender Gründe einschließlich der Vermarkung. Herstellungen auf Gemeindegründen mit Ausnahme von Hochbauten (Einfriedungen, Entwässerungen, Terrainregulierungen u. dgl.). Mitwirkung bei der Verwaltung unverbauter städtischer Gründe mit Ausnahme der Hochquellenleitungsgründe. Mitwirkung in Angelegenheiten der Bodenpolitik, der Wohnungsfürsorge, des Baurechtes, der Wertzuwachssteuer und der Bodenwertabgabe. Gutachten über den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Verpachtung von städtischen und in städtischer Verwaltung stehenden Gründen mit Ausnahme der Hochquellenleitungsgründe, sowie Mitwirkung bei gründbücherlichen Durchführungen, Ausweise an Behörden über Baugrundwerte.

Magistratsabteilung 20.

(Bisher M.Abt. 20, teilweise M.Abt. 39 und 52.)

Verkehrsangelegenheiten.

Abgabe von technischen Gutachten in Verkehrsfragen jeder Art (auch Stadtbahn-, Untergrundbahn- und Bahnhofsfragen) und in allen Verkehrsangelegenheiten, bei welchen Rechte und Interessen der Gemeinde in Betracht gommen, bei Eisenbahnkonzessionen usw.; ferner Teilnahme an den politischen Begehungen, Trassenrevisionen, Stationskommissionen und sonstigen kommissionellen Verhandlungen. Auflegung der Eisenbahnprojektspläne (§ 3 der H. M. V. vom 25. Jänner 1879) sowie Verwahrung der genehmigten Pläne. Begutachtung von Bauten auf Bahngrund vom Standpunkte der Bauordnung und der Lokalinteressen nach § 22 der M. V. vom 25 Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, und Kollaudierung der ausgeführten feuersicheren Herstellungen nach § 27 derselben M: V. Wiener Verkehrsanlagen (Stadtbahn): Technische Mitwirkung bei Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde Wien. Selbständige Behandlung von Herstellungen der Straßenbahnen, soweit sie keines politischen Konsenses bedürfen. Straßenverkehrsangelegenheiten technischer Art. Zulassung von besonderen Wagentypen. Bestimmung der Fahrwege für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen im einzelnen Falle.

Luftschiffahrt- und Flugverkehr: technische Angelegenheiten.

Bewilligung von oberirdischen Telegraphen- und Telephonleitungen, sowie Säulen- und Dachständeraufstellungen der Telegraphendirektion auf Gemeindegründen und Objekten (mit Ausnahme der Angelegenheiten des diesbezüglichen Vertrages mit der Staatsverwaltung).

Magistratsabteilung 21.

Entfällt.

Magistratsabteilung 22.

(Bisher M.Abt. 22, teilweise M.Abt. 18 und 24.)

(Architektur, Gartenwesen und Friedhöfe.

Entwurf der städtischen Hochbauten, Gartenanlagen und Friedhöfe. Baukünstlerische Mitarbeit an sonstigen Entwürfen und Bauführungen. Mitberatung in schönheitlicher Hinsicht bei anderen Angelegenheiten der Gemeinde Wien, Mitarbeit an der Stadtregulierung, bei der Bauberatung und bei der Durchführung künstlerischer Wettbewerbe. Ausführung und Erhaltung der Gartenanlagen, sowie der Baumpflanzungen in Straßen. Stadtgartenbetrieb. Errichtung von Friedhöfen einschließlich der dazugehörigen Gebäude. Bau und Erhaltung der städtischen Patronatskirchen, der Denkmäler und Denkmalbrunnen. Ausstellungen der Gemeinde.

Magistratsabteilung 23.

(Bisher M.Abt. 23, teilweise M.Abt. 24 und 25.)

Hochbau, Erhaltang der Marktanlagen und Schlachthöfe.

Ausführung sämtlicher Hochbauten ausschließlich der der M.Abt. 22 zugewiesenen. Erhaltung der Anstalten für Jugendfürsorge ausschließlich der Waisenhäuser. Bau und Erhaltung der Sport- und Spielplätze, Erhaltung der Marktanlagen und Schlachthöfe. Begutachtung von privaten Schulen und Anstalten für Jugendfürsorge in technischer Hinsicht.

Magistratsabteilung 24.

(Bisher teilweise M.Abt. 23, 25 und 44.)

Wärmewirtschaft, Heizung und Lüftung, Kühlanlagen allgemeine maschinentechnische Angelegenheiten.

Feststellung des Brennstoffbedarfes für städtische Amts- und Anstaltsgebäude nach Menge und Art, entsprechende Weisungen an das Wirtschaftsamt, Beaufsichtigung sämtlicher wärmeverbrauchender Betriebe, insbesondere bezüglich der Betriebsführer und der Brennstoffausnützung. Um- und Neubauten zur Erzielung höchster Brennstoffausnützung, sowie Mitarbeit bei sämtlichen wärmetechnischen Bauten anderer Betriebe. Entwurf und Durchführung von Anlagen zur Gewinnung von Abfallkraft und Abfallwärme, sowie Kupplung von Kraft- und Wärmebetrieben. Mitarbeit bei der Müllverwertung. Erprobung aller einschlägigen Neuerungen.

Erhaltung, Umbau, Neubau und Betrieb sämtlicher Heizungs-, Lüftungs-, Desinfektions- und Badeanlagen in den städtischen Schulen, Kindergärten, Amts- und Versorgungshäusern und Sanitätsanstalten. Ueberwachung der Heizungs- und Lüftungsanlagen der unter das Theatergesetz fallenden Gebäude. Allgemeine Angelegenheiten, betreffend Dampfkesselerprobungen. Gutachten über private Heizungs- und Lüftungsanlagen. Herstellung und Erhaltung der Handlastenaufzüge in den städtischen Gebäuden. Behandlung der Rauchfangkehrerangelegenheiten mit Ausnahme der Konzessions- und Tarifangelegenheiten.

Erhaltung, Umbau, Neubau und Betrieb der maschinellen Einrichtungen der Marktanlagen, der Schlachthöfe und der Kühlanlagen. Allgemeine maschinentechnische Angelegenheiten. Prüfung von maschinentechnischem Personale.

Magistratsabteilung 25.

(Bisher M.Abt. 25, teilweise M.Abt. 27 und 34.)

Städtische Bäder, Wäschereien und Werkstätten.

Betrieb, Verwaltung und Erhaltung der städtischen Bäder, Wäschereien und Reparaturwerkstätten für Heizungen, Installationen und Schlosserarbeiten, Durchführung von kleineren und Mitwirkung bei größeren baulichen Herstellungen für diese Betriebszweige. Einbau der maschinellen Einrichtung. Instandhaltung, Ausgestaltung und Begutachtung von Wäschereianlagen in den städtischen Anstalten. Bauausführung und Instandsetzung der Heizungsanlagen, Gas- und Wasserleitungseinrichtungen innerhalb der städtischen Häuser. Fallweise Ausführung kleinerer Bau- und Maschinenschlosserarbeiten in den städtischen Gebäuden und Anstalten nach den Weisungen der in Betracht kommenden städtischen Aemter und Anstalten. Abgabe von Gutachten über die Errichtung und den Betrieb von Schul- und Anstaltsbädern. Begutachtung privater Bäder. Verwaltung der städtischen Gast- und Schankgerechtigkeit im Strandbade „Gänsehäufel". Führung eines Bäderspiegels über sämtliche Badeanstalten (städtische und private) des Wiener Gemeindegebietes.

Magistratsabteilung 26.

(Bisher M.Abt. 26, teilweise M.Abt. 44.)

Gebäudeerhaltung.

Instandhaltung aller städtischen Gebäude, ausschließlich der anderen Stellen ausdrücklich zugewiesenen. Preisbestätigungen. Städtischer Preistarif und Sicherstellung der laufenden Arbeiten und Lieferungen, insoweit sie in den Wirkungskreis der Geschäftsgruppe V fallen. Feuerversicherungen. Notwohnungen. Gutachten für die Kreditstelle für Kleinwohnungen. Erhaltung der Einrichtungsgegenstände von Schulen.

Magistratsabteilung 27.

(Bisher M.Abt. 27, teilweise M.Abt. 34 und 39.)

Licht- und Kraftanlagen, Wasserleitungseinrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen.

Vorsorge für die öffentliche Beleuchtung. Allgemeine Fragen, betreffend Elektrizität und brennbare Gase. Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde gegenüber fremden Elektrizitätsunternehmungen. Ueberwachung und Genehmigung von privaten elektrischen Anlagen. Ueberprüfung der elektrischen Anlagen in den Kinobetrieben. Betrieb der elektrischen Anlagen im Neuen Rathause. Einbau und Erhaltung der Wasserleitungs-, Gas- und elektrischen Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen. Behördliche Handhabung des Gas- und Wasserleitungsregulativs. Blitzschutzanlagen. Oeffentliche Uhren, richtige Zeitangabe. Mitwirkung bei Verleihung von Konzessionen an Elektrotechniker, Gas- und Wasserleitungsinstallateure. Genehmigung elektrischer Starkstromfreileitungen.

Magistratsabteilung 28.

(Bisher M.Abt. 28 und 29.)

Straßenwesen.

Bau, Erhaltung und Verwaltung der Straßen. Verwaltung der bisher in der Verwaltung der Gemeinde Wien gestandenen Straßengründe (Verpachtung, Grundübernahmen). Unterirdische Einbauten (Bestimmung der Lage und Mitüberwachung der Ausführung). Höhenbestimmungen, einschließlich jener für die Baufluchtungen an der Baulinie. Bürgersteigangelegenheiten mit Ausnahme der Strafamtshandlungen und der Säuberung. Erstattung technischer Gutachten in Straßenbauangelegenheiten. Dampfstraßenwalzenbetrieb und Verwaltung der Pferdewalzen. Instandhaltung der öffentlichen Stiegen, der Straßen-, Stütz- und Futtermauern. Geharung mit alten Pflastersteinen. Straßenstatistik. Straßenkataster. Angelegenheiten der im Gebiete von Wien liegenden Bundesstraßen, soweit sie in den Wirkungsbereich des Magistrates als politische Landesbehörde fallen.

Magistratsabteilung 29.

Entfällt.

Magistratsabteilung 30.

(Bisher M.Abt. 30.)

Städtischer Fuhrwerksbetrieb (einschließlich Straßenreinigung, Kraftwagenbetrieb und Betrieb der Sanitätsstationen).

Säuberung, Schneebeseitigung, Besprengung, Waschen und Entglätten (Bestreuung) der Straßen, Gassen und Plätze. Säuberung und Besprengung der Gehsteige in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Arbeitsplan für die maschinelle Straßenreinigung, Aufstellung und Ueberwachung derselben. Einsammlung und Abfuhr des Haus-, Straßen- und Marktkehrichtes sowie des Straßenkotes. Verwertung des Kehrichts, der Knochen und sonstigen Küchenabfälle. Schneepflugbespannung und Schneeabfuhr mit eigenen Gespannen und Leihfuhrwerk. Reinigung der Schlammsäcke der Straßenwassereinläufe. Schotterstraßen-Instandhaltung und Mitwirkung bei der Instandhaltung der gepflasterten Straßen, Gassen und Plätze einschließlich der Wahrnehmung von Schäden an ihnen (im Einvernehmen mit der M.Abt. 28). Wagenstandplätze, Reinigung und Desinfizierung. Kehricht- und Schneeabladeplätze. Bezirkssteinlagerplätze: Sicherstellung und Verwaltung. Auftreusand: Sicherstellung der Lieferung.

Fuhrwerksbetrieb für die Straßenpflege: Organisation und Dienstaufsicht Beschaffung und Erhaltung des Fahrparkes, der Straßenreinigungsmaschinen, Schneepflüge und Betriebsmittel. Betriebsgebäude und Anlagen des städtischen Fuhrwerksbetriebes und der Straßenreinigung: Verwaltung und Erhaltung. Dienst-, Lastkraftwagen- und Lastfuhrwerksbetrieb, Beschaffung und Erhaltung des Fahrparkes und der Betriebsmittel.

Oeffentliche Bedürfnisanstalten: alle Angelegenheiten (einschließlich der Erhaltung), mit Ausnahme der Neubauten und Wassereinleitungen.

Organisation und Leitung des gesamten Betriebes der Sanitätsstationen. Verwaltung und Erhaltung der diesem Betriebe dienlichen Baulichkeiten, ferner Vorsorge für die Betriebsmittel; ausgenommen ist das Desinfektionswesen und die Dienstaufsicht über das Desinfektionspersonale (M.Abt. 12).

Magistratsabteilung 31.

(Bisher M.Abt 31.)

Kanalisationswesen.

Bau und Betrieb der Hauptunratskanäle. Mitwirkung beim Baue und Betriebe der Liesingtalsammelkanäle. Ueberwachung der Hauskanal- und Senkgrubenräumung. Unratsverführung. Abwasserreinigung in städtischen Gebäuden. Größere Gartenentwässerungen. Grundeinlösungen für Kanäle. Gutachten über fremde Kanalisationen und über Verwertung der Abfallstoffe aus Kanälen. Mitwirkung bei den Konzessionsangelegenheiten der Kanalräumer.

Magistratsabteilung 32.

(Bisher M.Abt. 32.)

Gewinnung und Beschaffung von Baustoffen.

Betrieb, Erhaltung und Verwaltung der städtischen Werke, in denen Baustoffe erzeugt werden einschließlich der damit zusammenhängenden Nebenbetriebe (Granitwerke, Stein- und Schotterbrüche, Ziegel-, Kalk- und Schotterwerke usw., Steinlagerplätze.) Durchführung von kleineren und Mitwirkung bei größeren baulichen Herstellungen für diese Betriebszweige. Ausgestaltung, Bau und Betrieb der erforderlichen maschinellen Erzeugungs-, Verlade- und Förderanlagen. Errichtung und Erwerbung neuer Werke zur Erzeugung von Baustoffen und von Lagerplätzen für sie. Beteiligung an Baustoffe erzeugenden Unternehmungen mit Ausnahme der der M.Abt. 4 zustehenden Angelegenheiten. Ankauf von Baustoffen, Abgabe von Baustoffen an die städtischen Verbrauchsstellen und Verkauf an Private. Erstattung von Gutachten über die Verwendungsmöglichkeiten von Baustoffen im Einvernehmen mit der städtischen Materialprüfungsstelle (M.Abt. 36). Ankauf, Sicherstellung, Verkauf und leihweise Ueberlassung von Baumaschinen und baugewerblichen Bedarfsgegenständen.

Magistratsabteilung 33.

(Bisher M.Abt. 33, teilweise M.Abt. 39.)

Brücken- und Wasserbau.

Entwurf, Bau, Instandhaltung und Benützung von städtischen Brücken und Unterfahrungen, einschließlich der Erwirkung behördlicher Genehmigungen und der Errichtung von Verträgen im Einvernehmen mit der M.Abt. 39. Die Vertretung der Gemeindeinteressen betreffend den Bau, Bestand und die Benützung eigener und fremder Brücken und Mitwirkung bei Grundeinlösungen für Brückenbauten. Brückenrevisionen und Belastungsproben, Führung der Brückenbücher. Prüfung der Brückenmeister.

Entwurf, Bau und Erhaltung von Wasserbauten zur Leitung, Abwehr oder Benützung der in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden öffentlichen und privaten Gewässer. Begehungen, Aufnahme und Evidenthaltung der Gewässer und der Pläne über die Anlagen am Donaustrom, Donaukanal und Wienfluß. Ausbau, Instandhaltung und Betrieb der Wienflußregulierungsanlagen; Vertretung der Kommission für Verkehrsanlagen betreffend die Wienflußregulierung und Verwaltung der namens dieser Kommission am Wienfluß eingelösten Liegenschaften.

Vertretung der Gemeindeinteressen bei Flußregulierungen, Wildbachverbauungen und sonstigen Wasserbauten und der Benützung öffentlicher und privater Gewässer einschließlich der Donauregulierung und des Hochwasserschutzes für Wien, der Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen (Wiener Verkehrsanlagen), sowie sonstiger Wasserstraßen und Häfen, der Landungs- und Umschlagplätze und der Anlagen der Schiffahrts- und Ueberfuhrsunternehmungen. Mitwirkung bei der Behandlung von wasserrechtlichen Angelegenheiten und bei der Handhabung der Schiffahrts- und Strompolizei, bei der Genehmigung von Schiffahrts- und Ueberfuhrsunternehmungen sowie bei der Trassenrevision und politischen Begehung von Wasserstraßen. Abgabe von technischen Gutachten und Teilnahme an den Verhandlungen und Augenscheinen. Durchführung von Verhaimungen, Staumaßsetzungen, Evidenthaltung der Wasserkarten. Donaukanalinspektion, Stromaufsichtsdienst. Prüfung der Schiffführer und Stromaufseher.

Ueberschwemmungsangelegenheiten, Betrieb des Lagerhofes für Ueberschwemmungsgeräte, Mitwirkung in der Zentralkommission für Ueberschwemmungsangelegenheiten. Hydrographischer und Hochwassernachrichtendienst. Rettungszillen.

Magistratsabteilung 34.

(Bisher M.Abt. 34 und 35, teilweise M.Abt. 39 und 41.)

Wasserversorgung.

Bau, Betrieb, Erhaltung und Verwaltung der städtischen Wasserleitungen und der dazugehörigen Anlagen. Wasserabgabe (Durchführung der Wasserversorgungsgesetze, Wasserzumessung und -Abgabe, Einhebung der Wassergebühren, Wassermesserprüfungsanstalt, Hereinbringung der Kosten aus Anlaß von Verfügungen bei Rohrgebrechen). Verwaltung der für Zwecke der Wasserversorgungsanlagen dienenden Baulichkeiten und Liegenschaften einschließlich der Forst-, Jagd- und Weideangelegenheiten. Vertretung der Gemeinde Wien im Triftkonsortium an der Schwarza. Führung der Lagerbücher. Begutachtung der Entwürfe für fremde Wasserversorgungsanlagen und Ueberwachung ihrer Ausführung. Gutächtliche Aeußerung bei Konzessionsangelegenheiten der Wasserleitungsinstallateure. Betrieb der Wientalwasserleitung im Wiener Gemeindegebiete und Betriebsaufsicht über die Anlagen außerhalb Wiens. Bau, Betrieb und Erhaltung der Fernschreib-, Fernsprech- und betriebsstatistischen Einrichtungen. Bau und Betrieb der aus der Wasserleitung gespeisten Kraftwerke. Mitwirkung beim Entwurfe und der Baudurchführung städtischer Wasserkraftanlagen mit Ausnahme jener der städtschen Elektrizitätswerke.

Magistratsabteilung 35.

Entfällt.

Magistratsabteilung 36.

(Bisher M.Abt. 36, 37, 38, 17 und 21, teilweise M.Abt. 40 und 52.)

Bau-, technische Feuer- und Gewerbepolizei.

Vorschläge auf Abänderung der Bauordnung und in allgemeinen baupolizeilichen Angelegenheiten. Behandlung und Konsenserteilung kleinerer Bauführungen und der Planwechsel rein konstruktiver Natur. Erteilungen von Benützungsbewilligungen. Anmerkung der Hauserbauung. Ermittlung der Schadloshaltung für Grundabtretungen. Bewilligung von Materiallagerplätzen. Erlassung der baupolizeilichen Aufträge bei eigenmächtig durchgeführten Bauabänderungen und geringeren Baugebrechen. Wiederholung baupolizeilicher Aufträge. Abstandnahme von Aufträgen oder Bedingungen technischer Natur, beziehungsweise von im eigenen Wirkungskreise getroffenen Verfügungen. Mitwirkung bei der Handhabung der Bauordnung in sonstigen Belangen sowie in Angelegenheiten der Gewerbe-, Gesundheits- und Feuerpolizei. Platzzinse: Technische Angelegenheiten Personen- und Lastenaufzüge. Straßen-

bezeichnungen und Häusernumerierungen. Brandproben für Baustoffe. Bauaufsichtsräte. Vorbehandlung der Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, sowie der Dienststücke betreffend die Verleihung der Ausübungsbefugnisse der Zivilingenieure und Baugewerbetreibenden. Mitwirkung in Angelegenheiten der Theater, Singspielhallen, öffentlichen Schaustellungen, Sportplätze, Ausstellungen, Kinos usw. Angelegenheiten der Theaterlokalkommission für Wien. Allgemeine Feuerbeschau und Anordnung der besonderen Feuerbeschau. Zulassung von Systemen zur Lagerung und Versendung feuergefährlicher Stoffe. Angelegenheiten der Statik und Baustoffprüfung, technische Studien.

Magistratsabteilung 37.

Entfällt.

Magistratsabteilung 38.

Entfällt.

Magistratsabteilung 39.

(Bisher M.Abt. V.)

Verkehrspolizei und administrative Verkehrsangelegenheiten.

Eisenbahnen (Voll- und Kleinbahnen): Politische Begehungen, Trassenrevisionen, Stationskommissionen und sonstige kommissionelle Verhandlungen; Konsense für Schleppbahnen und für Bauten auf Bahngrund von privaten Bahnen, mit Ausnahme der Begutachtung von Bauten auf Bahngrund vom Standpunkte der Bauordnung und der Lokalinteressen nach § 22, und der Kollaudierung der ausgeführten feuersicheren Herstellungen nach § 27 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, und der Behandlung von Herstellungen der Straßenbahnen, soweit sie keines politischen Konsenses bedürfen. (M.Abt. 20.)

Wiener Verkehrsanlagen: Vertretung der Kommission für Verkehrsanlagen als Bevollmächtigte: Verwaltung der der Gemeinde zur Verfügung überlassenen Bogenöffnungen der Stadtbahn und der namens der Kommission für Verkehrsanlagen eingelösten Liegenschaften, mit Ausnahme jener am Wienfluß. (M.Abt. 33.)

Handhabung der Schiffahrts- und Strompolizei: Genehmigung von Schiffahrts- und Ueberfuhrsunternehmungen, von Schiffmühlen, sowie von Landungs- und Umschlagplätzen; Vertretung in der Zentralkommission für Ueberschwemmungsangelegenheiten.

Wasserrechtsangelegenheiten, einschließlich solcher bei der Donauregulierung und bezüglich des Wiener Neustädterkanales, mit Ausnahme der Amtshandlungen wegen Verunreinigung öffentlicher Gewässer. (Bezirksamt.)

Führung des Wasserbuches.

Wasserstraßen: Trassenrevisionen und politische Begehungen.

Elektrizitätswesen: Betriebsanlagen und Konzessionsangelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke; Elektrizitätswegerecht.

Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten, soweit diese dem Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde zur Behandlung zukommen.

Luftschiffahrt und Flugverkehr: Vertretung der Gemeindeinteressen und Verwaltung des Flugplatzes in Aspern.

Bewilligung von Grundenteignungen.

Rechtsangelegenheiten, welche das Straßenwesen (einschließlich der Brücken und Bahnunterfahrungen), den Wienfluß, die Kanäle, die Wasserkraftanlagen, die städtischen Bäder und die öffentlichen Uhren betreffen, einschließlich der Mitwirkung bei Erwirkung behördlicher Genehmigungen, bei Grundeinlösungen und bei Aufstellung von Verträgen. Bücherliche Durchführungen.

Magistratsabteilung 40.

(Bisher M.Abt. XIV.)

Administrative Baupolizei.

Bauordnung, Baupolizei: Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

Grundabteilungen auf Bauplätze.

Baubewilligungen und alle Amtshandlungen in Bausachen in den Bezirken I bis IX und XX und hinsichtlich aller Staatsbauten.

Ausgenommen hievon sind:

Die Behandlung der Baubeginn-, Bauvollendungs- und Bauabbruchsanzeigen, die Bestimmung der Baulinien und Bauniveaus, die Behandlung und Konsenserteilung kleinerer Bauführungen und der Planwechsel rein konstruktiver Natur, die Erteilung von Benützungsbewilligungen, die Anmerkung der Hausverbauung, die Ermittlung der Schadloshaltung für Grundabtretungen, die Bewilligung von Materiallagerplätzen, die Erlassung der baupolizeilichen Aufträge bei eigenmächtig durchgeführten Bauabänderungen und geringeren Baugebrechen, die Wiederholung baupolizeilicher Aufträge, die Abstandnahme von Aufträgen oder Bedingungen technischer Natur, beziehungsweise von solchen Verfügungen, welche die M.Abt. 36 in ihrem eigenen Wirkungskreise getroffen hat. (M.Abt. 36.)

Taxen: Kanaleinmündungsgebühren aus Anlaß von Bauführungen in den Bezirken I bis IX und XX, Einbringung in den seitens der Magistratsabteilung erledigten Baufällen.

Betriebsanlagen, wenn sie zugleich der Baubewilligung bedürfen, in den Bezirken I bis IX und XX, Verhandlungen über dieselben in bau- und gewerbepolizeilicher Beziehung.

Bauoberbehörde: Aktenvorlage an die —. Amtshandlungen in Handhabung des ersten Abschnites der Ministerialverordnung vom 28. März 1918 R.-G.-Bl. Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

Magistratsabteilung 41 (Forstwirtschaft).

(Bisher M.Abt. VIII a.)

Städtische Waldungen in Wien und Umgebung (mit Ausnahme der Wiesen): Verwaltung und Bewirtschaftung.

Fondsgut Spitz a. d. Donau und die übrigen Forste des Bürgerspitalfonds, Fondsgut Ebersdorf a. d. Donau (rechtes Donauufer): Verwaltung einschließlich der Gebäudeerhaltung.

Schutzforste bei der Hochquelleitungen: Gutachten bei der Holznutzung und in Forst-, Jagd- und Fischereiangelegenheiten und Beratung bei der Verwaltung; fachmännische Ueberwachung und Leitung des Verwaltungs- und Schutzpersonales dieser Forste.

Forsttechnische Angelegenheiten, welche dem Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde zufallen.

Bei der

Magistratsabteilung 44

ist am Schlusse des dritten Absatzes nach den Worten „des Veterinäramtes" anzufügen: „und der Erhaltung der Einrichtungsgegenstände von Schulen".

Weiters hat der Absatz „Herausgabe des städtischen Preistarifes" zu lauten: „Herausgabe des städtischen Preistarifes und Erledigung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Zusammenstellung des Preistarifes für den baugewerblichen Teil. (M.Abt. 26.)"

Magistratsabteilung 52.

(Früher M.Abt. IV.)

Lokalpolizei.

Sicherheitspolizei: Vorkehrungen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit im allgemeinen, ferner Theater, Singspielhallen, Kinobetriebe und Ausstellungen. Handhabung der gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme der zu den M.Abt. 27 und 55 gehörenden Angelegenheiten.

Oeffentliche Schaustellungen: Vorführungen, Belustigungen usw., allgemeine Bestimmungen, ferner Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, wenn die für solche Schaustellungen u. dgl. bestimmten Räume einen Fassungsraum für mehr als 600 Besucher besitzen.

Produktionslizenzen (Rekurse), Singspielhallenkonzessionen.

Straßenpolizei, insbesondere Behandlung der Strafakten der magistratischen Bezirksämter, wenn infolge Anwendung eines Rechts- oder Gnadenmittels der Bürgermeister als Landeshauptmann zu entscheiden berufen ist.

Straßenverkehr: Allgemeine Bestimmungen, Fahr- und Rodelverbote, Kraftwagen- und Radfahrverkehr, allgemeine Angelegenheiten, Rekurse (außer Strafsachen).

Wettfahrten.

Platzzinse: Grundsätzliche Angelegenheiten.

Feuerpolizei: Allgemeine Bestimmungen mit Ausnahme der Anordnung der Feuerbeschau.

Brandproben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Feuerlöschapparaten, Feuerwehrwesen mit Ausnahme der Personalangelegenheiten.

Feuermelder.

Ehrenurkunden und Anerkennungen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren.

Reinlichkeitspolizei: Allgemeine Angelegenheiten.

Ankündigungswesen und Bedürfnisanstalten: Rechtsangelegenheiten. Vertrag mit der Staatsverwaltung bezüglich der staatlichen Schwachstrom- und Rohrpostleitungen mit Ausnahme der Kabellegungen, Rohrpost- und Freileitungen im einzelnen Falle.

Platzmusiken.

* * *

Hiezu bemerke ich Folgendes:

Die M.Abt. 36 übernimmt die aus dem Wirkungsbereiche der M.-Abt. 40 ausgeschiedenen Geschäfte in jenem örtlichen Umfange, in dem diese Geschäfte von der letztgenannten Magistratsabteilung bisher geführt wurden.

Die Abgabe gewisser Geschäfte von der M.Abt. 40 an die M.Abt. 36 wirkt folgerichtig auch auf die Geschäftsgebarung der magistratischen Bezirksämter, welche Bauamtsabteilungen besitzen. Auch die Bezirksämter werden derartige Geschäfte, wie sie die M.Abt. 40 an die M.Abt. 36 abgibt, künftig durch ihre Bauamtsabteilungen selbst erledigen lassen, wobei allerdings mit Rücksicht auf die Organisation der Bezirksämter (§ 116 der Gemeindeverfassung) auch diese Geschäfte von den Bauamtsabteilungen nur als Dezernenten des Bezirksamtes, nicht aber etwa als Exposituren der M.Abt. 36 erledigt werden. Weiters erhält der zweite Satz des fünften Absatzes des Normalienblattes Nr. 25/1918 folgende neue Fassung:

„Schließlich gebe ich bekannt, daß die auf Grund des Erlasses des Bürgermeisters vom 18. Juli 1918, P. Z. 7428, der Stadtbauamtsdirektion zugeteilten rechtskundigen Beamten zur Beratung in Rechtsfragen und zur Bearbeitung der laufenden Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten der technischen Magistratsabteilungen mit Ausnahme der formellen Durchführung von Rechtsgeschäften der Stadtbauamtsdirektion zugewiesen werden."

7.

Verpflegsgebührenersatz.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 28. Jänner 1921, M.D. 274/21:

Auf Grund der gemeinsamen Landesverfassung hat die Gemeinde Wien als Land den Rückersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. März 1855, Z. 6382/54, und des § 47 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, zu übernehmen.

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates verfügt, daß die Behandlung obiger Agenden der Magistratsabteilung 13 übertragen wird.

Hiedurch wird die Geschäftseinteilung für die Magistratsabteilung 13 geändert wie folgt:

In der Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung 13 ist als vorletzter Absatz einzufügen:

„Rückersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten auf Grund der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. März 1855, Z. 6382/54 und des § 47 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327."

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1920.

17. Verordnung, betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die internationale Markenregistrierung.

18. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.

19. Verordnung, betreffend die Neuregelung der Grundlagen für den Gütertarif der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht.

20. Uebereinkommen mit der französischen Regierung, betreffend die Durchführung des Artikels 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain.

21. Verordnung, betreffend Teuerungszulagen zu Unfallsrenten von Eisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen.

22. Verordnung, betreffend die Fortdauer der Zollermäßigung für Wein.

23. Verordnung über eine Ergänzung der vorläufigen Vorkehrungen zur Regelung des Marken- und Musterschutzes im Verhältnis zum tschechoslowakischen Staate.

24. Verordnung zur Durchführung des Artikels 211 des Staatsvertrages von Saint-Germain.

25. Erklärung der Staatsregierung über Kollektivverträge, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die internationale Markenregistrierung.

26. Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

27. Verordnung, betreffend die Auflassung des Bezirksgerichtes Raabers.

28. Verordnung über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

29. Verordnung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

30. Verordnung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien.

31. Durchführungsverordnung, betreffend einige Bestimmungen des IV. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes.

32. Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Volksbeauftragten.

33. Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt.

34. Bundesgesetz über Kreditoperationen.

35. Berner Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

36. Verordnung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

37. Verordnung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien.

38. Kundmachung, betreffend die Bildung einer Ortskommission zur Veranlagung der Einkommensteuer für die Stadt Villach sowie betreffend die Aenderung in der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Einkommensteuer-Schätzungskommission für den Schätzungsbezirk Hermagor.

39. Verordnung über das Strafregister und die Benachrichtigung der Verwaltungsbehörden von strafgerichtlichen Verurteilungen (Strafregisterverordnung).

40. Provisorisches Handelsübereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Rumänien.

41. Kontingentübereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Rumänien.

42. Verordnung über die Weitergewährung von Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

43. Verordnung über die Kriegsopferfonds.

44. Verordnung über die Neuregelung von Ruhegenüssen der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten sogenannten Landpostbediensteten (pensionsrechtlich Gleichgestellten) und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen der vor dem 1. Jänner 1920 in Aktivität verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten Landpostbediensteten.

45. Verordnung über die Neuregelung von Ruhegenüssen der nach dem 31. Dezember 1919 in den Ruhestand versetzten sogenannten Landpostbediensteten (pensionsrechtlich Gleichgestellten) und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen der nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten Landpostbediensteten.

46. Verordnung über die Betrauung einzelner Steuerbehörden mit der Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes.

47. Verordnung, womit mehrere Durchführungsbestimmungen zum Invalidenbeschäftigungsgesetz erlassen werden.

48. Verordnung, womit die Vorschriften für die Berechnung der Preise von Schuhwaren sowie Erzeugungsvorschriften für Lederschuhe aufgehoben werden.

49. Kundmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye im Verhältnis zu Cuba und zu Rumänien.

50. Verordnung über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition.

51. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

52. Verordnung über die Kündigung von Hausbesorgern in Miethäusern.

53. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung.

54. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

1920.

3. Verordnung, betreffend die Festsetzung eines neuen Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien.

4. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren der 3. Verpflegsklasse in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten.

5. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in dem Jubiläumsspital der Stadt Wien.

6. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren der 3. Verpflegsklasse in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt.

7. Kundmachung, betreffend die Prüfung der Kinematographenoperateure für das Gebiet der Stadt Wien.

8. Verordnung, betreffend Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk in Wien.

9. Gesetz über die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich.

10. Kundmachung, betreffend die Verpflegsgebühren im Landeszentralkinderheim in Wien-Gerstbof.

11. Gesetz, betreffend die Festsetzung der Landeszuschläge für das Jahr 1921.

12. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Lustbarkeitsabgabe in Wien.

13. Gesetz, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten.

1921.

1. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten und im Jubiläumsspitale der Stadt Wien.

2. Kundmachung, betreffend die Verpflegsgebühren der 3. Verpflegsklasse in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt.

3. Kundmachung, betreffend die Bestätigung der Wiener Dampfkesselprüfungskommissäre und deren Stellvertreter für die Weiterführung ihrer Funktionen.

4. Kundmachung, betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in Eisenbahn- oder Schiffsstationen Wiens ein- oder ausgeladen werden.

5. Kundmachung, betreffend die Ermächtigung des Bezirkswirtschaftsamtes Wien, Stelle 5, zur Benzinverteilung für Wien.

6. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien.

7. Durchführungsverordnung zum Gesetze, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien.

8. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe von freiwilligen Versteigerungen in der Stadt Wien.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Ludwig Wiener.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1921. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

Mietzinssteigerungen:
1. Fehlende Belege — ein Vertagungsgrund.
2. Mangelhaftes Verfahren bei einer Mietzinserhöhung.
3. Zugrundelegung des Durchschnittszinses der Steuerjahre zur Berechnung des Mietzinses.
4. bis 11. Wohnungsanforderungen.
12. Verkehrsregelung im 17. Bezirke.
13. Entziehung des Hebammendiploms.
14. Drogistenkonzession.
15. Erhöhung der Verpflegsgebühren.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Mietzinssteigerungen.

1.

Fehlende Belege — ein Vertagungsgrund.

Wenn die vom Antragsteller beigebrachten Belege als ergänzungsbedürftig erkannt werden, ist nicht auf Abweisung des gestellten Begehrens zu erkennen, sondern gemäß § 3, Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 9. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 53, die Vertagung auszusprechen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Lina St., Berta K. und des Dr. Eduard H. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 15. Bezirk in Wien vom 25. und 26. Juni 1920, Z. 239/20 und 240/20, betreffend eine Mietzinserhöhung, die angefochtenen Entscheidungen wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführer haben die Entscheidung des Mietamtes in Wien XV über die Zulässigkeit einer 85prozentigen Erhöhung der Mietzinse bei den zwei ihnen gehörigen Häusern Wien, 15. Gürtel 17 und L.-Gasse 18, angerufen. Hierüber fand bezüglich des erstbezeichneten Hauses die Verhandlung am 25. Juni und bezüglich des zweitgenannten am 26. Juni 1920 statt. Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen erklärte das Mietamt mit den Entscheidungen vom 25. Juni 1920 und 26. Juni 1920 die in Aussicht genommene Erhöhung der Mietzinse als unzulässig, weil die vorgewiesenen Belege, auf Grund deren die Steigerung begehrt wurde, unzulänglich seien, indem sie einerseits unvollständig, anderseits wegen Verquickung mit den Rechnungen für ein anderes Haus nicht so beschaffen seien, daß sie die Grundlage für eine Entscheidung des Mietamtes bilden könnten, indem aus ihnen nicht das Ausmaß der Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung der Häuser und demgemäß auch nicht das Ausmaß der zulässigen Erhöhung der Mitzinse mit der nötigen Zuverlässigkeit festgestellt werden könne. Die genaue Begründung der beantragten Steigerung zu verlangen, sei aber im vorliegenden Falle umso notwendiger, als bereits zum Maitermine 1920 eine Steigerung der Mietzinse in diesen Häusern vorgenommen wurde, bezüglich welcher allerdings von keiner Seite ein Antrag auf Entscheidung des Mietamtes über ihre Zulässigkeit gestellt worden sei, von welcher aber anzunehmen sei, daß sie auf der Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung der Häuser beruhe.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil das Mietamt das Verfahren über die beiden Häuser, die eine Verwaltungseinheit bilden, getrennt durchgeführt und dem Antrage auf Vertagung der Verhandlung zwecks Herbeischaffung der von dem Mietamte als notwendig bezeichneten Ergänzung der Belege keine Folge gegeben habe.

Hierüber hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Was zunächst die getrennte Durchführung der Verhandlung über die beiden den Beschwerdeführern gehörigen Häuser anbelangt, so konnte darin keineswegs ein Verfahrensmangel erkannt werden, weil im Gegenteile die Bestimmungen der Mieterschutzverordnung über die Zulässigkeit der Mietzinserhöhung eine getrennte Behandlung der einzelnen Häuser bedingen, indem die zulässige Höhe der Zinssteigerung einerseits von dem Ertrage des Hauses, um dessen Mietzinse es sich handelt und anderseits von den bei diesem Hause erwachsenen Mehrauslagen für die Erhaltung und Verwaltung, für öffentliche Abgaben und für die Verzinsung der darauf haftenden Pfandschulden abhängig ist, ferner bei der Berechnung der Mehrauslagen für die Erhaltung des Hauses auch dessen Baubestand in Betracht kommt und bei der Prüfung der Zulässigkeit der Erhöhung der einzelnen Mietzinse unter der Voraussetzung des § 2a, Mieterschutzverordnung, die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen sind.

Dagegen mußte die Beschwerde hinsichtlich der weiteren Bemängelung des Verfahrens als begründet erkannt werden. Das Mietamt war allerdings berechtigt, von den Beschwerdeführern auch die Vorlage der zur Begründung ihres Antrages erforderlichen Belege zu verlangen, und es war Sache der Beschwerdeführer, diese Belege, beziehungsweise die vom Mietamte als notwendig befundene Ergänzung zu beschaffen. Wenn aber, wie im gegebenen Falle, die Antragsteller tatsächlich Belege beigebracht haben und das Mietamt nur die Frage der Eignung und Zulänglichkeit der Belege anders beurteilt hat als die Antragsteller, so konnte dies für die Antragsteller, die sich zur Durchführung der von dem Mietamte als notwendig bezeichneten Ergänzungen bereit erklärt hatten, nicht die Säumnisfolge der gänzlichen Abweisung des Begehrens, sondern lediglich den Auftrag des Mietamtes nach sich ziehen, diese Ergänzung und Klarstellung der Belege zu bewirken. Zu diesem Zwecke wäre es unvermeidlich gewesen, von dem im § 3, Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 9. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 53, ausdrücklich vorgesehenen Mittel der Vertagung der Verhandlung Gebrauch zu machen, weil auf andere Weise die gemäß § 6 der eben erwähnten Ministerialverordnung dem Vorsitzenden obliegende sachgemäße und gründliche Erörterung des Falles bei der Verhandlung nicht zu bewerkstelligen war. Dadurch, daß das Mietamt die von ihm erkannte Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der Belege lediglich zum Anlasse genommen hat, um sofort mit der gänzlichen Abweisung des gestellten Antrages vorzugehen, hat es gegen wesentliche Grundsätze des Verfahrens verstoßen, weshalb mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgegangen werden mußte.

2.

Mangelhaftes Verfahren bei einer Mietzinserhöhung.

Es begründet einen Verfahrensmangel, wenn nicht zu entnehmen ist, auf welchen tatsächlichen Annahmen die Entscheidung beruht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über Beschwerde des Dr. P. als Zwangsverwalter des Hauses Wien, 2. W.-Straße 23, gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 2. Bezirk in Wien vom 13. August 1920, Reg.-Z. 1337 und 1369/20, betreffend eine Mietzinserhöhung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer hat als Zwangsverwalter des Hauses, Wien, 2. W.-Straße 23, am 23. Juni 1920 bei dem Mietamte Wien 2 um die Genehmigung angesucht, die Mietzinse bei den einzelnen Parteien des Hauses in verschiedener Weise, und zwar um rund 20 bis 65 Prozent erhöhen zu dürfen. Diesem Antrage gab das Mietamt, das bereits im Jänner 1920 eine gleichmäßige Steigerung der Mietzinse aller Parteien um 12·3 Prozent genehmigt hatte, mit der Entscheidung vom 13. Oktober 1920, Z. 1337 und 1369/20, nur insoweit Folge, als es eine gleichmäßige Erhöhung der Mietzinse um 18 Prozent mit der Begründung als zulässig erkannte, daß die Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung des Hauses nur eine solche Steigerung rechtfertige.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde mit der Einwendung bekämpft, daß das Mietamt mit Unrecht der Erhöhung der regelmäßigen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses den Bruttozins für das ganze Jahr und nicht für die Zeitperiode gegenüberstellt hat, für welche diese Mehrauslagen nachgewiesen wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Das Mietamt gibt zwar in der Gegenschrift zu, daß es seiner Berechnung den Bruttozins für das ganze Jahr zugrundegelegt habe, weil im Sinne des § 2 Mieterschutzverordnung alle Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses, mögen sie in welchen Zeitabschnitt des Jahres immer fallen, als regelmäßige Auslagen aufzufassen seien. Allein, es ist weder aus den Verhandlungsschriften, noch aus der angefochtenen Entscheidung zu entnehmen, auf welchen tatsächlichen Annahmen letztere beruht, das ist, welche der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mehrauslagen und mit welchem Betrage sie als anrechenbar erkannt wurden. Der Beschwerdeführer hat nämlich in seiner eingangs bezeichneten Eingabe lediglich im allgemeinen auf die Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses, für die Wasserbenützung, Beleuchtung und Kaminfegung hingewiesen und hienach, ohne eine Berechnung der Mehrauslagen im einzelnen aufzustellen, letztere in der Endsumme mit 9629 K 85 h, beziehungsweise unter Hinzurechnung eines 60prozentigen Steuerzuschlages im Betrage von 5777 K 91 h mit zusammen 15.407 K 76 h festgesetzt.

Diesen Mehraufwand kann das Mietamt seiner Berechnung nicht zugrundegelegt haben, weil sich bei dessen Gegenüberstellung gegen den Bruttozins von 25.130 K eine wesentlich höhere Zinssteigerung ergäbe, als das Mietamt als zulässig erkannt hat. Auf Grund welcher Annahme aber die belangte Behörde schließlich zu der Zulässigkeit einer 18prozentigen Zinssteigerung gelangt ist, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt.

Da sonach dem Verwaltungsgerichtshofe die Möglichkeit benommen war, in eine sachgemäße Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung einzugehen, mußte sie wegen dieses Verfahrensmangels gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufgehoben werden. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1920, Z. 5559, M.Abt. 15, 72.)

3.

Zugrundelegung des Durchschnittszinses der beiden letzten Steuerjahre zur Berechnung des Mietzinses.

Es bildet weder eine Gesetzwidrigkeit, noch einen Mangel des Verfahrens, wenn der Durchschnittszins der beiden letzten Steuerjahre der Berechnung zugrundegelegt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des A. R. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 10. Bezirk in Wien vom 22. Mai 1920, Z. 465 bis 467/20, betreffend eine Mietzinserhöhung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der Entscheidung des Mietamtes für den 10. Bezirk vom 22. Mai 1920, Z. 465 bis 467, wurde die zum 1. Mai 1920 vorgenommene Erhöhung der Mietzinse für die Wohnungen im Hause 10. D.-Gasse Nr. 6, um 40 Prozent gemäß §§ 2 und 10 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, nur bis zum Ausmaße von 33 Prozent für zulässig erklärt, da zum mindesten nur in diesem Ausmaße eine Erhöhung der jährlichen regelmäßigen Erhaltungs- und Verwaltungsausgaben nach Kriegsbeginn eingetreten ist.

Ueber die hieramts eingebrachte Beschwerde hat der Gerichtshof nachstehendes erwogen:

Der Beschwerdeführer wohnt im Hause 10. D.-Gasse Nr. 6, für welches eine 33 prozentige Mietzinserhöhung für zulässig erkannt worden ist. Gegen diese Entscheidungen, welche die Zahlen 465 bis 467 tragen, ist in erster Linie die vorliegende Beschwerde gerichtet. Wenn dieselbe auch die Mietzinserhöhung für das Haus 10. L.-Gasse Nr. 27 ansicht, erscheint die Beschwerde, da Beschwerdeführer in diesem Hause nicht wohnt und auch eine Bevollmächtigung zur Vertretung der in diesem Hause wohnhaften Parteien nicht nachgewiesen ist, mangels der Legitimation des Beschwerdeführers unzulässig, nachdem derselbe durch die Erhöhung der Mietzinse im Hause L.-Gasse Nr. 27 in seinen Rechten nicht verletzt sein kann.

Die Beschwerde wendet sich weiter dagegen, daß der Bruttozins in Ansehung des Hauses D.-Gasse Nr. 6 mit 18.255 K angenommen worden ist, während er nach den Steueraklen und den Aufzeichnungen der Hausinnehabung 22.476 K beträgt. Es läge eine unrichtige Grundlage für die Berechnung der Mietzinserhöhung vor. Seitens des belangten Mietamtes wird als richtig zugegeben, daß der Bruttozins mit 18.255 K angenommen worden ist, und dem beigefügt, daß das Mietamt sich nicht des tatsächlichen Bruttozinses des laufenden Zinsjahres zum Zwecke der Feststellung der zulässigen Erhöhungen, sondern, wie bei jeder Verhandlung hervorgehoben wird, des richtiggestellten Durchschnittszinses der Hauszinssteuervorschreibung für die laufenden Steuerjahre, das ist im konkreten Falle für die Jahre 1919 und 1920, bediene. Der richtiggestellte Durchschnittszins wird deshalb bei Ermittlung der zulässigen Steigerung angewendet, weil das Zinserträgnis des laufenden Verwaltungsjahres in seinen Schlußziffern noch nicht vorliegt und mit Genauigkeit nicht ermittelt werden kann. Der Durchschnittszins der beiden letzten Steuerjahre, berechnet aus zwei abgeschlossenen Verwaltungsjahren, bietet eine bessere Gewähr für die Ermittlung des zulässigen Steigerungsausmaßes.

Der Gerichtshof hat erwogen, daß nach § 2, Pkt. 2 der zitierten Verordnung die Erhöhung für den einzelnen Mietgegenstand nicht mehr betragen darf, als auf ihn vom Gesamtbetrage der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Erhöhungen bei gleichmäßiger Verteilung nach dem Verhältnisse des einzelnen Mietzinses, zur Gesamtsumme der Mietzinse und der Mietwerte nicht vermieteter Bestandteile (der Steuervorschreibung zugrundegelegter Mietwert des Hauses) entfällt. Aus dieser Bestimmung der Verordnung ergibt sich, daß der der Steuervorschreibung zugrundegelegte Mietwert eines Hauses, welcher aber immer nur der Mietwert des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres sein kann, zugrundegelegt werden kann. Wenn daher das Mietamt aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Genauigkeit in der Feststellung des reinen Mietzinses auf den Durchschnittszins der beiden letzten Steuerjahre zurückgreift und nicht den schwer genau bestimmbaren Zins des laufenden Jahres bei der Berechnung der zulässigen Erhöhung des Mietzinses in Anschlag bringt, so konnte hierin weder eine Gesetzwidrigkeit, noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblickt werden, weil die im § 2, Pkt. 2, angeordnete gleichmäßige Verteilung nach dem Verhältnisse des einzelnen Nettomietzinses zur Gesamtsumme der Mietzinse nicht berührt wird, für die Erhöhung aber die festgestellten Mehrauslagen maßgebend sind. Daß aber in der Zwischenzeit eine ungleichmäßige Steigerung der Zinse stattgefunden hat, wird nicht behauptet.

Die Beschwerde führt des weiteren aus, daß die Ausgaben für ehemalige Herrichtungen, zum Beispiele Spenglerarbeiten, bloß für ein Jahr kalkuliert worden sind, während eine Aufteilung auf mindestens fünf Jahre hätte erfolgen sollen, da die Herrichtungen mindestens zehn Jahre hindurch dem Hause zugutekommen werden. Die Häuser wären im Vorjahre erworben, dann hergerichtet worden, die Mieter sollen jetzt die Kosten sogleich durch Erhöhung der Mietzinse tragen helfen. In diesem Punkte entsprechen die Beschwerdeausführungen nicht der Aktenlage. Bei der Verhandlung vom 22. Mai 1920 wurden die regelmäßig wiederkehrenden Auslagen in ihrem ursprünglichen Betrage und in dem nach eingetretener Erhöhung angeführt; bezüglich der Dachdecker- und Spenglerarbeiten aber, worauf sich offenbar die Beschwerde bezieht, wurde eine Aufteilung für zehn Jahre vorgenommen, so daß in diesem Punkte den Ansprüchen des Beschwerdeführers, soweit es sich um das Haus 10. D.-Gasse 6 handelt, entsprochen erscheint. Im übrigen sollen die Feststellungen und allfälligen Aufteilungen nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Mietzinserhöhung zu bilden haben, im Bereiche des § 2 der Mieterschutzverordnung in die auf Grund sachlicher Würdigung der maßgebenden Verhältnisse vorzunehmende freie Beurteilung der zuständigen Behörde und können vom Verwaltungsgerichtshofe nur in der Richtung überprüft werden, ob die Ermittlung der nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen in einem formell einwandfreien, dem Grundsatze des Parteiengehörs Rechnung tragenden Verfahren erfolgt ist. In dieser Richtung führt die Beschwerde selbst an, daß die Bemängelungen bei der Verhandlung vor dem Mietsenate vorgebracht worden sind.

Wenn die Beschwerde sich des weiteren auf die Verhältnisse der fraglichen Häuser im Jahre 1914 beruft und ausführt, daß in diesem Jahre die Häuser nicht voll bewohnt waren, daher der damalige Bruttozins den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen und eine bedeutend größere Differenz verursacht hat, so war lediglich festzustellen, daß für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhöhung der Durchschnittszins der Jahre 1919 und 1920 in Betracht kam und daß, wie schon eingangs erwähnt, das Haus 10. L.-Gasse 27 nicht in Frage kommt.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Wohnungsanforderungen.

4.

Eine Untermiete kann, abgesehen von dem Ausnahmsfalle des § 1093 des a. b. G.-B., nach § 1098 dieses Gesetzes nur zwischen dem Mieter und einer dritten Person, nicht aber zwischen dem Eigentümer der Sache selbst und einer anderen Person als Mieter eingegangen werden. Sie setzt voraus, daß der in Untermiete gegebene Gegenstand selbst gemietet wurde.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 19. Oktober 1920, Z. 4359, M.Abt. 15, 8485/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Karoline E. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes VI vom 28. November 1919, Z. 2332/III/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Verwerfung des Einspruches der Beschwerdeführerin, Eigentümerin des Hauses in Wien, 6. B.-Gasse 6, die Entscheidung des Wohnungsamtes der Stadt Wien für den 6. Bezirk vom 25. Oktober 1919, mit welcher die Wohnung Tür Nr. 6 in genanntem Hause angefordert worden war, im Grunde des § 4, Absatz 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, bestätigt, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung zur Gänze untervermietet ist. Die Beschwerde richtet sich gegen diese Entscheidung wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und wesentlicher Mängel des Verfahrens. Denn Beschwerdeführerin habe im Einspruche geltend gemacht, daß sie diese Wohnung als Eigentümerin des Hauses laut Mietvertrages mit 1. Oktober 1919 direkt an den Hotelportier Josef B. vermietet und folglich eine Hauptmiete und keine Untermiete vorliege.

Von einer Untermiete könne nur gesprochen werden, wenn ein Mieter, nicht aber wenn der Hauseigentümer selbst eine Wohnung vermietet, weshalb auch die Bezeichnung des Josef B. im Erhebungsprotokolle als Untermieter unrichtig sei, da zwischen der Beschwerdeführerin als Hauseigentümerin und Inhaberin der Wohnung keine dritte Person als Hauptmieter stehe. Auch der Umstand, daß die Wohnung möbliert war, kann das Rechtsverhältnis nicht zu einer Untermiete machen, zumal nur ein einheitlicher Zins für die Wohnung entrichtet wird. Unrichtig sei, daß Beschwerdeführerin im Zeitpunkte der Erhebung Wohnungsinhaberin gewesen sei. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß im Widerspruche mit der Entscheidung des Mietamtes der beschwerdeführenden Partei mündlich verkündet wurde, daß die Wohnung wegen Leerstehung in Anspruch genommen werde, was jedoch unrichtig wäre, da bereits die Fahrnisse des Mieters in die Wohnung eingebracht waren und überdies bei Annahme der Leerstehung das Verfahren zur Feststellung dieses Umstandes ein mangelhaftes gewesen wäre.

Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes:

Was die Einwendung gegen die Tatsache der Leerstehung der in Frage stehenden Wohnung anbelangt, welche die Beschwerde für den Fall vorbringt, als angenommen werden sollte, daß die Anforderung der Wohnung wegen Leerstehung (§ 4, Punkt 1 der angeführten Kundmachung) stattgefunden habe, weil angeblich in diesem Sinne die mündliche Verkündigung des Erkenntnisses des Mietamtes sei, so konnte der Verwaltungsgerichtshof diese Einwendungen übergehen. Denn nach der Lage der Akten hat die Anforderung lediglich nach § 4, Absatz 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, also mit Rücksicht auf die erfolgte Untervermietung der Wohnung, stattgefunden und ist auf allfällige Abweichungen hievon bei mündlicher Verkündigung der Entscheidung, die durch die mehrfach angeführte Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung keineswegs obligatorisch vorgeschrieben und demnach nicht ausschließlich maßgebend ist, durch den Verwaltungsgerichtshof, der im Sinne des § 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes über die Gesetzlichkeit der von der Beschwerde angefochtene Entscheidung zu erkennen hat, keine Rücksicht zu nehmen gewesen.

Was aber den in der schriftlichen Entscheidung durch die Behörde für die Anspruchnahme der Wohnung angeführten Grund anbelangt, daß die Wohnung als Ganzes untervermietet ist, vermochte der Gerichtshof diesen nicht als gegeben anerzukennen. Es ergibt sich aus den Akten, daß Beschwerdeführerin Eigentümerin des Hauses 6. B.-Gasse 8 ist und als solche die Wohnung Nr. 6 im Zeitpunkte der Inanspruchnahme an Josef B. vermietet hat. Denn im Erhebungsbogen vom 8. Oktober 1919 wird Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Hauses und als alleinige Wohnungsinhaberin der möblierten Wohnung bezeichnet. Bei dieser Sachlage kann hier aber von einer Untermiete (Afterbestand) nicht gesprochen werden. Denn eine solche kann, abgesehen vom Ausnahmsfalle des § 1095 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der hier nicht zutrifft, nach § 1098 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nur zwischen einem Mieter und einer dritten Person, welche diesem gegenüber wieder als Bestandnehmer erscheint, nicht aber zwischen dem Eigentümer der Sache selbst und einer anderen Person als Mieter eingegangen werden. Sie setzt voraus, daß der in Untermiete gegebene Gegenstand selbst gemietet wurde. Daß der Ausdruck „untervermietet" in der angeführten Stelle der Kundmachung nur in diesem Sinne verstanden werden kann, beweisen zahlreiche andere Stellen der Kundmachung, besonders § 12 derselben, wo zwischen „Hauseigentümer" und „Untervermieter", der „Hauptmiete" und „Untermiete" genau unterschieden wird. An diesem Rechtsverhältnisse ändert auch die Tatsache nichts, daß etwa die Hauseigentümerin die fragliche Wohnung für sich vorbehielt oder daß Josef B. in der Aufnahme des Wohnungsamtes vom 24. Oktober 1919 als „Untermieter" bezeichnet ist, weil in der gleichen Urkunde Beschwerdeführerin als Hauseigentümerin und Wohnungsinhaberin bezeichnet ist, daher jene Bezeichnung offenbar unrichtig war.

Da somit im vorliegenden Falle eine Untermiete nicht vorlag und die Entscheidung, die eine solche annimmt, auf einer irrtümlichen Rechtsanschauung beruht, war diese nach § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben.

5.

Von der Partei über relevante Tatsachen angebotene Beweise dürfen bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens vom Mietamte nicht stillschweigend übergangen werden.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 19. November 1920, Z. 4939/20, M.Abt. 15 9845/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alfons M. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien vom 27. März 1920, Reg.-Z. 51/A, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 12. Dezember 1919 die im Hause Wien, 4. K.-Gasse 6, Tür 10, an Alfons M. vermietete Wohnung gemäß § 4, P. 3, lit. B der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil festgestellt erscheine, daß diese Wohnung zwar zum Bewohnen eingerichtet sei, jedoch tatsächlich nicht benützt werde. Dem vom Wohnungsinhaber dagegen erhobenen Einspruche gab das Mietamt Wien IV mit der Begründung keine Folge, daß der vom Wohnungsamte geltend gemachte Anforderungsgrund nicht widerlegt, vielmehr festgestellt sei, daß der Mieter beinahe nie in der Wohnung anwesend sei und nur vier- bis fünfmal im Jahre dort nächtige.

Diese Entscheidung wird von Alfons M. in der Beschwerde mit der Einwendung bekämpft, daß das Verfahren wegen Nichtaufnahme der von ihm angebotenen Beweise mangelhaft erscheine.

Diese Einwendung mußte der Gerichtshof als begründet erkennen. Denn der Beschwerdeführer hat sich in seinem Einspruche gegenüber der dem Anforderungsbescheide zugrunde gelegten, auf Angaben des Hausbesorgers und der Hauseigentümerin beruhenden, im ungünstigen Tatbestandsannahme zum Beweise des Gegenteils, nämlich des Umstandes, daß er in der angeforderten Wohnung „ständig logiere", auf die Zeugenschaft seiner Haushälterin berufen. Dieses Beweisanbot durfte nicht übergangen werden, weil es eine, hier sogar die einzige, für die Entscheidung des Streitfalles relevante Tatsache, das ist die Benützung der Wohnung durch den Beschwerdeführer, zum Gegenstande hatte und eine verläßliche Beweisführung die Erhebung aller für und wider vorgebrachten tatsächlichen Umstände voraussetzt.

In der Uebergehung des angebotenen Gegenbeweises liegt somit ein wesentlicher Verfahrensmangel, der zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen mußte.

6.

1. **Aus der Textierung der Anforderungsverordnung geht hervor, daß der Anforderungsgrund wegen Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken auch dann vorliegt, wenn dem Inhaber einer Wohnung weder eine Verletzung des allgemeinen Strafgesetzes, noch eine Uebertretung von polizeirechtlichen Normen zur Last fällt; es ist vielmehr die Tatsache hinreichend, daß eine Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde.**

2. **Diese Anforderungsmöglichkeit besteht gegen den Inhaber einer Wohnung, gleichviel ob er sie als Hauseigentümer oder als Mieter inne hat.**

Es bedeutet einen Verfahrensmangel, wenn die Anforderung nicht die Tatsachen angibt, die nach Anschauung der Behörde dem Tatbestand der unerlaubten Verwendung der angeforderten Wohnung bilden.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 13. November 1920, Z. 4764/20, M.Abt. 15 9357/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Hedwig G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes III vom 12. Jänner 1920, Reg.-Z. 120/II/19, betreffend Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Laut eines Polizeiberichtes vom 3. Dezember 1919 wurden in der Wohnung der Beschwerdeführerin am 2. Dezember halb 12 Uhr nachts 30 Personen angetroffen, die bei Champagner und Klaviervorträgen bei Petroleum- und Karbidbeleuchtung sich unterhielten. Baccarat war um diese Zeit noch nicht gespielt worden. Champagnerflaschen, für die (schlechteste Qualität) 250 bis 300 K verlangt und bezahlt wurden, waren eingekühlt, Brötchen mit Schnitzeln und Kompot waren in der Küche vorbereitet. Der Champagner war von Paul B., die Lebensmittel von Anna F. mitgebracht worden.

Auf Grund dieser Anzeige erfolgte die Anforderung der Wohnung mit Verfügung des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 6. Dezember 1919 gemäß § 4, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, da festgestellt erscheine, daß die Wohnung zu unerlaubten Zwecken (Gelage) verwendet wurde.

In einer formlosen, vom Mietamte Wien als Einspruch behandelten Eingabe führte die Beschwerdeführerin aus, daß ein Herr nach einer Zeitungsannonce zu ihr kam, um zwei Zimmer mit der Bemerkung zu mieten, daß er zweimal in der Woche den Besuch mehrerer Leute habe. Das Ergebnis der Erkundigung über diesen Herrn sei ein günstiges gewesen. Ferner heißt es: „Ich sperrte das Gas und elektrische Licht ab, so daß ich nichts unerlaubtes tue, und blieb in meinem Zimmer. Die Leute waren nicht laut, spielten Klavier und unterhielten sich. Das war alles. Nur hatten sie auf der Gasse Auto stehen und dadurch glaubten die Leute, es wäre etwas unrechtes." In zwei nachgefolgten Schreiben an den Magistrat Wien verwies sie auf die Schwierigkeit, in dem ihr und ihren Geschwistern gehörigen Hause eine andere als die angeforderte Wohnung zu erlangen.

Bei den Akten erliegt eine Aufnahmeschrift vom 12. November 1919, derzufolge der Bericht des Polizeikommissariates Landstraße vom 3. Dezember 1919 verlesen wurde und die anwesende Beschwerdeführerin behauptete, von den ganzen Vorkommnissen nichts gewußt zu haben. Ein Antrag auf Vernehmung des Polizeikommissärs Dr. F. wurde als irrelevant abgelehnt, da das Revisionsprotokoll des Polizeikommissariates genügend Aufschluß gebe. Die vorgebrachten Familienverhältnisse seien nach Ansicht des Senates keine derartigen, daß bei billiger Rücksicht die Aufhebung der Anforderung zu veranlassen wäre. Nach Durchführung der Einspruchsverhandlung erfloß die angefochtene Entscheidung, mittels deren der Einspruch verworfen wurde, da die Tatsache der Benützung für unerlaubte Zwecke in der Verhandlung nicht entkräftet werden konnte.

Dagegen ist die Beschwerde gerichtet. Dieselbe macht geltend: 1. Das Verfahren sei mangelhaft gewesen, soferne die polizeilichen Erhebungen kein Material zu Tage gefördert hätten, aus dem hervorgehen würde, daß die Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde. Die zur Anwendung gelangte gesetzliche Bestimmung sei eine Strafnorm und es sei unterlassen worden, die von der Beschwerdeführerin beantragte Einvernehmung des Polizeikommissärs Dr. F. darüber, daß die Erhebungen weder eine unerlaubte Benützung der Wohnung, noch das Verschulden der Beschwerdeführerin ergeben hätten, durchzuführen. 2. Es könne die Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Hauses, in dem die Wohnung sich befinde, die schwere Strafe der Wohnungsanforderung nicht treffen, weil ihr kein Verschulden zur Last falle und überdies sei unterlassen worden, auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Familienrücksichten billigen Bedacht zu nehmen.

Der Gerichtshof hat folgendes erwogen:

Aus der gegensätzlichen Gegenüberstellung der Anforderungsgründe des § 4, Punkt 6, lit. c der eingangs erwähnten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, nämlich der erfolgten Bestrafung wegen Uebertretung der Mieterschutzverordnung durch rechtskräftiges Erkenntnis und der Verwendung einer Wo nung zu unerlaubten Zwecken geht hervor, daß der zweite Anforderungsgrund auch dann vorliegt, wenn dem Inhaber einer Wohnung weder eine Verletzung des allgemeinen Strafgesetzes noch eine Uebertretung von polizeirechtlichen Normen zur Last fällt. Vielmehr ist die Tatsache ausreichend, daß eine Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde, um die Anforderung gegen deren Inhaber zu rechtfertigen. Es handelt sich dabei lediglich um den Zweck, eine, unerlaubten Zwecken dienende Wohnung zur Milderung der Wohnungsnot zu verwenden. Aus der Fassung der auf diese Verwendung bezüglichen Bestimmung geht hervor, daß sie zur Anwendung zu bringen ist gegen den Inhaber einer Wohnung, gleichviel, ob er sie als Hauseigentümer oder als Mieter inne hat.

Etwaigen Härten, die sich aus dieser Bestimmung in dem seltenen Falle ergeben könnten, wenn der Inhaber der Wohnung an ihren Mißbrauch keine Schuld trägt, kann durch die Uebung von Rücksichten gemäß § 4, Absatz 2 und durch nachträglichen Verzicht der Gemeinde gemäß § 12, Absatz 1 der Kundmachung begegnet werden. Die Anwendung beider Bestimmungen liegt aber im Ermessen der Gemeinde, so daß in diesem Punkte die Beschwerde sich gemäß § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als unzulässig erweist.

Es kann deshalb in der Uebergehung der Beweisanträge der Beschwerdeführer, daß die beanständete Verwendung ihrer Wohnung ohne ihr Wissen erfolgt sei, ein Verfahrensmangel nicht erblickt werden.

Wohl aber liegt ein Mangel der angefochtenen Entscheidung darin, daß sie nicht ausreichend begründet worden ist, soferne weder die Tatsachen angegeben wurden, die nach Anschauung der belangten Behörde den Tatbestand der unerlaubten Verwendung der angeforderten Wohnung bilden, noch auch die Rechtsnorm deren Anwendung zur Feststellung der Unerlaubtheit der Verwendung geführt hat.

Die angefochtene Entscheidung mußte darum gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes behoben werden.

7.

1. Als leerstehend ist eine Wohnung dann nicht anzusehen, wenn sie schon an eine neue Mietpartei vermietet wurde, bevor sie vom früheren Wohnungsinhaber geräumt wurde, und nur für die kurze Dauer der infolge des Inhaberwechsels eingetretenen Unbenützbarkeit von Möbeln entblößt ist.

2. Als Doppelwohnung kann eine Wohnung nicht angesehen werden, wenn eine Partei, die eine neue Wohnung in Bestand genommen hat und auch schon benützt, die schon weiter vermietete alte Wohnung lediglich für die Dauer des Wohnungswechsels, also für die zum Umzuge erforderliche Zeit ebenfalls noch in Benützung hat; es müßte vielmehr entweder aus der Länge der Zeit oder aus anderen Umständen die Absicht oder doch zumindest das Bewußtsein des Benützungsberechtigten erhellen, einen mit den Zwecken der Anforderungskundmachung unvereinbarlichen Dauerzustand eintreten zu lassen.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 3. November 1920, Z. 3949/20, M.Abt. 15, 9167/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl L. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes II der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 9. Juni 1920, Z. II/1569, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Beim Wohnungskommissär für den 2. Bezirk in Wien erschien der im 3. Bezirke, H.-Straße Nr. 19, wohnhafte Max Hugo F. und stellte dem Wohnungsamte seine bisher ungekündigte Wohnung Wien 2., A.-Straße Nr. 1, bestehend aus zwei Zimmern, einem Kabinette, Vorzimmer und Küche, zur Verfügung. Mit dem Bescheide des Wohnungsamtes vom 29. April 1920 — zugestellt dem Hauseigentümer, dem heutigen Beschwerdeführer Karl L. am 30. April 1920 — wurde die Wohnung unter Berufung auf § 4, Absatz 1, Punkt 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit der Begründung angefordert, daß sie als Doppelwohnung anzusehen sei und leer stehe. Im Einspruche führte Karl L. wörtlich aus: „1. Die angeforderte Wohnung ist von Max Hugo F. schon seit Jahren bewohnt. In derselben wohnen der Mieter samt Frau und mehreren Kindern. Der Mietvertrag wurde auch nicht gekündigt. Wieso das Wohnungsamt von einer unbewohnten Wohnung sprechen kann, ist unerfindlich. Beweis: Hausbesorgerin Cz. des Hauses als Zeugin. — 2. Auch von einer Doppelwohnung kann nicht die Rede sein. In der angeforderten Wohnung wohnt der Mieter. Was er sonst getan hat, ist allerdings unbekannt. Vielleicht will er ohne Kündigung ausziehen und im Wege der Anforderung von der Haftpflicht des Mietzinses für die Kündigungsperiode befreit werden. Der Wohnungskommissär ist jedoch nicht das geeignete Organ, um dem Mieter hiebei zu helfen." — Es erliegt in den Akten die unbeglaubigte Kopie eines von Karl L. an einen gewissen Bernhard A. gerichteten Schreibens, datiert vom 25. April 1920, in dem es heißt: „Nachdem ich von meiner Hausbesorgerin hörte, daß die in meinem Hause Tür Nr. 15 wohnende Partei zum Maitermine 1920 ausziehen wird, vermiete ich Ihnen diese Wohnung, bestehend aus ..... zum Jahresmietzinse von ..... und können Sie dieselbe sofort beziehen, sobald die jetzige Partei die Wohnung räumt." Wie sich aus den Akten ergibt, ist Bernhard A. auch tatsächlich anfangs Mai 1920 in die Wohnung eingezogen. Am 9. Juni 1920 erfloß die angefochtene Entscheidung, mit der dem Einspruche keine Folge gegeben worden ist, weil die Wohnung als Doppelwohnung anzusprechen sei und leer stehe. Bei der Verhandlung sei einwandfrei festgestellt worden, daß ihr gewesener Mieter Max Hugo F. zur Zeit der Anforderung, am 29. April 1920, zugegebenermaßen gleichzeitig eine Wohnung im 3. Bezirke gemietet und zur Verfügung hatte, in die er am 3. Mai 1920 eingezogen sei, ohne die angeforderte Wohnung gekündigt zu haben. Demgegenüber habe die Behauptung des Einspruchswerbers, daß bezüglich der angeforderten Wohnung bereits vor dem Zeitpunkte der Anforderung, ein Mietvertrag mit einer anderen Partei abgeschlossen worden sei, als für die rechtliche Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Anforderung völlig belanglos, nicht weiter in Betracht gezogen werden können.

Ueber die Beschwerde des Karl L. hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Die angefochtene Entscheidung zieht die Parteienbehauptung, daß die umstrittene Wohnung schon vor dem Zeitpunkte ihrer Anforderung mittels Mietvertrages einer neuen Mietpartei in Bestand gegeben worden sei, nicht in Zweifel, sondern erklärt sie als für die Frage der Gesetzmäßigkeit der Anforderung, wie sich aus dem Obigen ergibt, irrelevant. Dies aber mit Unrecht. Denn, wie der Verwaltungsgerichtshof schon mit dem Erkenntnisse vom 8. Jänner 1920, Z. 2, ausgesprochen und des Näheren begründet hat, läßt die bloß zu dem Zwecke erfolgte Räumung einer Wohnung, um dem Nachfolger in ihrer Benützung Platz zu machen, an sich diese Wohnung noch nicht als „leerstehend" im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 1 der zitierten Landesregierungskundmachung erscheinen. Ist es also richtig, daß, was vom heutigen Beschwerdeführer behauptet wird, die fragliche Wohnung schon, bevor sie vom früheren Wohnungsinhaber geräumt wurde, an eine neue Mietpartei vermietet worden war und daß eine Leerstehung, wenn überhaupt, nur durch und für die kurze Dauer der infolge des Inhaberwechsels eingetretenen Unbenützbarkeit der Wohnung bestanden habe, so kann von einem aus der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 1, ableitbaren Titel zur Anforderung der Wohnung keine Rede sein.

Aus den gleichen Erwägungen aber, die in dem schon zitierten Vorerkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes enthalten sind, kann auch von einer Doppelwohnung im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 2, dann nicht die Rede sein, wenn eine Partei, die eine neue Wohnung in Bestand genommen hat und auch schon benützt, die schon weitervermietete alte Wohnung lediglich für die Dauer des Wohnungswechsels, also für die zum Umzuge erforderliche Zeit, ebenfalls noch in Benützung hat. Denn auch von einer Doppelwohnung im Sinne der Kundmachung kann nur dann gesprochen werden, wenn nicht nur dieselbe Partei zwei oder mehrere Wohnungen im selben Wohnungsgebiete hat (§ 1, Absatz 1), sondern außerdem entweder aus der Länge der Zeit oder aus anderen Umständen die Absicht oder doch zumindest das Bewußtsein des Benützungsberechtigten erhellt, einen mit den Zwecken der Kundmachung unvereinbaren Dauerzustand eintreten zu lassen. Der bloße Umstand also, daß die Partei, die die neue Wohnung schon in Benützung genommen hat, für die Dauer des Wohnungswechsels auch noch die alte Wohnung benützt, ist für sich allein noch nicht geeignet, den Bestand einer Doppelwohnung zu begründen.

Da die angefochtene Entscheidung sonach von einer irrigen Rechtsanschauung ausgegangen ist, war sie aufzuheben, ohne daß der Verwaltungsgerichtshof in die Prüfung des Tatbestandes einzugehen hatte.

8.

Bei der Anforderung einer Wohnung aus dem Titel der entbehrlichen Doppelwohnung ist die im Sinne des § 2 der Anforderungskundmachung zu fällende Vorentscheidung präjudiziell und es bildet das Fehlen dieser Präjudizialentscheidung einen wesentlichen Verfahrensmangel.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1920, Z. 2829, M.Abt. 15, 6036/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Leopold R. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 14. Bezirk in Wien vom 5. März 1920, Z. XIV/340/19,

betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit einem am 5. November 1919 an den Beschwerdeführer als Hauseigentümer des Hauses Nr. 21 in der J.-Straße ergangenen Bescheide des Wohnungskommissärs für den 14. Bezirk in Wien wurde die von Leopold R. in seinem eigenen Hause bewohnte, aus 2 Zimmern, 1 Kabinett, 1 Küche und 1 Vorzimmer bestehende Wohnung angefordert, da festgestellt erscheine, daß die Wohnung nur unzulänglich benützt wird. In dem gegen diese Anforderung erhobenen Einspruche machte der Beschwerdeführer geltend, daß er außer der angeforderten Wohnung keine andere Wohnung besitze und daß er die angeforderte Wohnung unbedingt benötige; in Mauer halte er sich deshalb auf, weil er dort einen Acker und einen Garten habe und beides seine Anwesenheit sowie fleißige Bearbeitung erfordere; eine Wohnung aber habe er in Mauer nicht, sondern wohne dort bei seiner Tochter.

Dem so begründeten Einspruche wurde von dem Wohnungsamte für den 14. Bezirk mit der Begründung keine Folge gegeben, daß der Einspruchswerber, wie durch die Verhandlung festgestellt worden sei, außer der angeforderten Wohnung noch eine zweite Wohnung im eigenen Hause in Mauer bei Wien habe, die von der unverheirateten Tochter des Beschwerdeführers, die in Atzgersdorf in Stellung sei, während eines großen Teiles des Jahres aber auch vom Einspruchswerber selbst benützt werde. Die angeforderte Wohnung werde vor allem deshalb benötigt, damit der Sohn des Einspruchlegers, der eine Anstellung in Wien habe, sich die weite Fahrt von Mauer nach Wien erspare. Da der Einspruchsleger in einem Wohngebiete 2 Wohnungen besitzt, deren Belassung im Sinne des § 2 der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 nicht als notwendig anerkannt erscheint, so erscheine die Anforderung der gegenständlichen Wohnung im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 2 der bezogenen Kundmachung begründet.

Ueber die gegen diese Entscheidung hiergerichts eingebrachte Beschwerde wurde nachstehendes erwogen:

Während vom Wohnungskommissär die unzulängliche Benützung der Wohnung (§ 4, Absatz 1, Z. 4 der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160) als Anforderungsgrund bezeichnet wurde, erfolgte die Zurückweisung des gegen die Anforderung eingebrachten Einspruches aus dem Gesichtspunkte des Vorliegens von Doppelwohnungen (§ 4, Absatz 1, Z. 2 der bezogenen Kundmachung).

Der Verwaltungsgerichtshof hat an der im Erkenntnisse vom 9. Juni 1920, Z. 2354 und anderwärts dargelegten Anschauung festgehalten, daß einer Entscheidung des Mietamtes, mit der aus dem Gesichtspunkte der Doppelwohnung eine Anforderung gegenüber einem Wohnungsinhaber aufrechterhalten wird, der in seiner Anzeige oder im Laufe des Administrativverfahrens geltend gemacht hatte, daß er die Doppelwohnung bedürfe, auch dann, wenn seinerseits eine Anzeige im Sinne des § 1 der bezogenen Kundmachung nicht erstattet wurde, die Feststellung vorangehen muß, ob von der Gemeinde die im § 2 der bezogenen Kundmachung vorgesehene Entscheidung dahin gefällt worden ist, daß die Belassung der Doppelwohnung nicht als notwendig erkannt werde. Liegt dem Mietamte diese präjudizielle Entscheidung der Gemeinde nicht vor, so ist es zu einem Abspruche über die Berufung nicht berechtigt. Daß im vorliegenden Falle zur Zeit der Fällung der angefochtenen Entscheidung eine solche Entscheidung der Gemeinde vorgelegen wäre, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Entscheidungsgründe beschränken sich in dieser Beziehung auf die Angabe, daß die Belassung der Doppelwohnung nicht als notwendig anerkannt erscheint, ohne sich darüber zu äußern, von welcher Instanz ein solcher Ausspruch erfolgt sei und ob demselben eine Prüfung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe vorangegangen ist.

In dem Mangel der Einholung dieser Präjudizialentscheidung erblickte der Verwaltungsgerichtshof einen wesentlichen Verfahrensmangel, weshalb die angefochtene Entscheidung, ohne auf die weiteren Einwendungen der Beschwerde einzugehen, schon aus diesem Grunde gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufgehoben werden mußte.

9.

Die Frage, ob einer Wohnungsanforderung öffentliche Interessen entgegenstehen, unterliegt dem freien Ermessen und entzieht sich der Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof.

Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 20. November 1920, Z. 4875/20, M.Abt. 15, Z. 9356.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 4. September 1920 präsentierte Beschwerde des Rafael Benjamin R., derzeit in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien vom 9. Juli 1920, Z 2151, betreffend die Anforderung einer Wohnung, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen.

Gründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das vom Beschwerdeführer unter Berufung auf § 12 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 160, an die Gemeinde Wien gerichtete Begehren, sie solle auf die Anforderung der von ihm für seinen eigenen Wohnbedarf in Aussicht genommenen, von der Gemeinde einem Ingenieur B. zugewiesenen Wohnung in seinem Hause Nr. 1 der Josef G.-Gasse im zweiten Bezirke verzichten, abgewiesen, weil einerseits nicht nachgewiesen wurde, daß er, der Ausländer und vor kurzem erst aus seinem früheren Wohnorte Widdin mit seiner Familie nach Wien gekommen ist, durch zwingende Umstände genötigt sei, in Wien zu bleiben, anderseits aber öffentliche Interessen, nämlich die Pflicht, in der herrschenden Wohnungsnot für Personen, die in Wien heimatberechtigt oder hier zu leben genötigt sind, Wohnungen zu beschaffen, dem Verzichte der Gemeinde auf diese Wohnung entgegenstehen.

Soweit der Beschwerdeführer den Versuch unternimmt, die Annahme, daß seinem Begehren öffentliche Interessen entgegenstehen, vor diesem Gerichtshofe zu bekämpfen, steht ihm die Bestimmung des § 3, lit e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 vom Jahre 1876, entgegen, wonach es dem Gerichtshofe verwehrt ist, dort auf eine Prüfung von Verwaltungsentscheidungen einzugehen, wo nach freiem Ermessen entschieden worden ist, wie dies bei einem Urteile darüber, was „die öffentlichen Interessen" erheischen, immer der Fall ist.

Damit entfällt die Untersuchung der weiters noch in der Beschwerde erhobenen die Prüfung der anderen Frage, jener nach dem eigenen Wohnungsbedarfe des Beschwerdeführers betreffenden Einwendungen gegen das der Entscheidung vorangegangene Verfahren.

10.

Bei Anforderung von Doppelwohnungen ist der Eigenbedarf unter Wahrung des Parteiengehöres festzustellen. Die Anerkennung des Eigenbedarfes kann entweder im Wege einer Entscheidung über die von der Partei eingebrachte Anzeige oder bei Unterlassung der Anzeige auch im Laufe des Verfahrens über die Wohnungsanforderung stattfinden.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 19. November 1920, Z. 4923/20, M.Abt. 15, Z. 9557/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Maier W. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes XIV in Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 10. April 1920, Z. 774/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über Einspruch des Beschwerdeführers die von ihm bewohnte Wohnung Nr. 4 in seinem Hause 11. D.-Gasse 10 angefordert, mit der Begründung, daß der Wohnungsinhaber im gleichen Hause eine zweite Wohnung besitze. Tatsächlich benütze der Einspruchsleger beide im ersten Stocke gelegenen Wohnungen Nr. 3 und 4, jede bestehend aus Zimmer und Küche, wobei jedoch die Küche der angeforderten Wohnung Nr. 4 als Kabinett benützt wird. Außerdem wurde bei der Verhandlung zugegeben, daß Einspruchsleger im Hause 15. Oe.-Gasse 2, eine Wohnung besitze, bestehend aus Zimmer, Kabinett und Küche, welche er seit Mitte Dezember 1919 nicht mehr bewohne. Da Einspruchsleger nicht nur im eigenen Hause Wohnräume inne hat, welche bisher als zwei Wohnungen gelten, sondern auch noch eine weitere Wohnung außerhalb seines gegenwärtigen Wohnhauses besitzt, erscheine die Anforderung im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 2 der Kundmachung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, begründet.

Die Beschwerde führt nachstehendes aus:

Der Beschwerdeführer hatte bis zum 15. Dezember 1919 im Hause Wien 15. Oe.-Gasse eine aus einem Zimmer, einem Kabinette und einer Küche bestehende Wohnung nebst einem Geschäftslokal gemietet, welche für seinen aus fünf Personen bestehenden Hausstand zu klein war. Am 30. September 1919 erwarb er das Haus 14. D.-Gasse 10, welches ein Einfamilienhaus sei, bestehend aus 4 kleinen Zimmern, 2 kleinen Kabinetten und 2 kleinen Küchen, die bis dahin ausschließlich vom Hauseigentümer und seinem Dienstpersonale bewohnt waren. Eine Einteilung in mehrere Wohnungen bestand hier niemals, erst das Mietamt hat gelegentlich der Anforderung das Haus in 4 Wohnungen eingeteilt. Beschwerdeführer nahm nun für seine persönlichen Zwecke die heutigen Wohnungen Nr. 3 (Küche und Speisezimmer) und Nr. 4 (Schlafzimmer und Kabinett) in Benützung, während die ebenerdige Wohnung Nr. 1 und 2 dem Hausbesorger und einem Arbeiter überlassen wurde. Daß es sich im ersten Stockwerke um eine einzige Wohnung handle, beweise der Umstand, daß hier nur ein Klosett und eine Wasserleitung bestehen, was durch Augenschein festgestellt werden konnte. Aber auch wenn angenommen würde, daß eine Doppelwohnung vorliege, würde die Anforderung nur dann zulässig sein, wenn sie nicht für eigene Zwecke benötigt wird. Dies sei jedoch hier der Fall, da die beiden erwachsenen Söhne des Beschwerdeführers einen eigenen Schlafraum benötigen und somit das ganze erste Stockwerk bloß für die Wohnung des Beschwerdeführers hinreiche. Was aber die Wohnung in der Oe.-Gasse 2 anbelangt, so komme diese nunmehr als Geschäftslokal in Betracht, da Beschwerdeführer um Benützung derselben zu Geschäftszwecken angesucht habe und unter keinen Umständen mehr auf diesen Raum als Wohnung reflektiere.

Hierüber hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen.

Nach § 4, Absatz 1, Punkt 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr 160, kann die Gemeinde Doppelwohnungen anfordern, die in der Anzeige (§ 1) nicht als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet werden oder deren Belassung nicht als notwendig anerkannt wurde. Darnach ist die Inanspruchnahme einer Wohnung als Doppelwohnung nicht unter allen Umständen zulässig, sondern an die Voraussetzung geknüpft, daß mehrere Wohnungen nicht für eigene Zwecke ihres Inhabers benötigt werden. Die Anerkennung des eigenen Bedarfes mehrerer Wohnungen kann darnach entweder im Wege einer Entscheidung über die Anzeige (§ 1) oder bei Unterlassung der Anzeige auch im Laufe des Verfahrens über die Wohnungsanforderung stattfinden. Ueber die Feststellung des eventuellen Eigenbedarfes enthält die Kundmachung in den §§ 1 und 2 bestimmten Ver-

fahrensvorschriften. Nach der ersteren Bestimmung ist der Inhaber zweier oder mehrerer Wohnungen zur Anzeige verpflichtet, die auch eine Angabe darüber enthalten muß, welche von den mehreren Wohnungen für eigene Wohnungszwecke benötigt wird. Nach § 2 hat über diese Anzeige die Gemeinde nach Prüfung der darin vorgebrachten Gründe über den behaupteten Bedarf zu erkennen. Hat der Anzeigepflichtige in der Anzeige die Wahl unterlassen, so trifft sie die Gemeinde. Die Unterlassung der Anzeige hat aber keineswegs, wie in der Gegenschrift der belangten Behörde ausgeführt wird, die unbedingte Zulässigkeit der Anforderung einer Doppelwohnung im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 2 der zitierten Kundmachung zur Folge, sondern, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 9. Juni 1920, Z. 2354, näher ausführte, lediglich die Bestrafung nach Maßgabe des § 20 zur Folge. Die Geltendmachung des Eigenbedarfes hinsichtlich der Doppelwohnung ist aber damit nicht ausgeschlossen. Da aber dieser Eigenbedarf im Laufe des Verfahrens, nämlich im Einspruche gegen die Entscheidung des Wohnungsamtes, tatsächlich geltend gemacht worden ist, war die Behörde verpflichtet, wie der Gerichtshof in dem angeführten Erkenntnisse darlegt, den Eigenbedarf durch das Wohnungsamt unter Wahrung des Parteigehöres vorher klarzustellen. Da diese Klarstellung unterblieben ist, war die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben.

11.

Als leerstehend ist eine Wohnung nur dann zu betrachten, wenn sie dauernd nur mit den gewohnheitsmäßig zum Hausinventar gehörigen niet- und nagelfesten Gegenständen (Oefen, Wasserausgüssen u. dgl.) ausgestattet ist. Tatsächlich nicht benützt ist eine Wohnung nur dann, wenn sie von der benützungsberechtigten Person fortgesetzt dem Wohnzwecke entzogen, also dauernd nicht benützt wird. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 24. September 1920, Z. 2561.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des F. H. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes 13 in Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 19. April 1920, Z. 1097/19, wegen einer Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Einspruche des heutigen Beschwerdeführers gegen die Anforderung der von ihm im Hause Wien 13, F.-Gasse 17, angeforderten Wohnung Nr. 3 keine Folge gegeben, da die gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne des Punktes 1 eventuell 3 des § 4 der Kundmachung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, vorliegen, wonach Wohnungen, die leer stehen, gleichgiltig, ob sie vermietet sind oder nicht, angefordert werden können. Es sei festgestellt und bei der Verhandlung auch zugegeben worden, daß die Wohnung seit Oktober 1919 leer stehe; der Grund, warum die Wohnung leer stehe, sei für die Entscheidung ohne Bedeutung. Das Mietamt sei auch nicht zur Ueberzeugung gelangt, daß eine Benützung in absehbarer Zeit durch den Mieter stattfinden würde, „daß" (soll wohl richtig heißen „da") die Benützung abhängig gemacht werde von dem Ausgange eines Möbellieferungsprozesses, der für den 29. Mai 1920 anberaumt wurde und bei Betreten der verschiedenen Rechtswege sicher noch einige Monate dauern werde. Besonders berücksichtigungswürdige Umstände im Sinne des Absatzes 2 des § 4 der Kundmachung habe das Mietamt nicht als gegeben angenommen, da die Eltern des Wohnungsinhabers eine Villa besitzen, in der der Einspruchswerber auch bisher tatsächlich wohne.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Zuge des Verfahrens wurde erhoben, daß schon zur Zeit der Anforderung der Wohnung dort das Schlaf- und das Speisezimmer und auch die Küche eingerichtet waren. Nun sind aber, wie der Verwaltungsgerichtshof schon mit dem Erkenntnisse vom 8. Jänner 1920, Z. 5813/19, ausgesprochen hat, als leerstehend nur solche Wohnungen zu betrachten, die dauernd nur mit den gewohnheitsmäßig zum Hausinventar gehörigen, niet- und nagelfesten Gegenständen, wie Oefen, Wasserausgüssen, Wasserleitungsschalen, Aborteinrichtungen 2c. ausgestattet sind, nicht aber auch solche, die mit Möbeln eingerichtet sind, die zum Gebrauche desjenigen dienen oder dienen sollen, dem die Benützung der Wohnung zusteht. — Der Anforderungsgrund des § 4, Absatz 1, Punkt 1 der zitierten Kundmachung war also nicht gegeben.

Nun beruft die angefochtene Entscheidung allerdings auch noch die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 3 der Kundmachung, wonach auch unbenützte, das sind solche Wohnungen angefordert werden können, „die entweder a) seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen; b) den Fall einer drei Monate nicht übersteigenden Abwesenheit des Inhabers zu Kur- oder Erholungszwecken ausgenommen, zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden." Das Gesetz unterscheidet hier wortdeutlich den Fall, in dem eine Wohnung zwar nicht benützt wird, aber doch zum Bewohnen eingerichtet ist, vom anderen Falle, in dem die Wohnung lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dient. Der unter litera a) erwähnte Fall ist also offenbar der, daß sich in einer Wohnung Möbel oder andere Gegenstände befinden, die nicht dazu bestimmt sind, als Einrichtung der Wohnung zu dienen, die also, ohne zur Wohnung in irgend einer anderen Zweckbestimmung zu stehen, in ihr tatsächlich lediglich aufbewahrt werden. Dieser Fall kann hier unmöglich gegeben sein. Denn, wie ja schon wähnt wurde, wurde aktenmäßig festgestellt, daß die in der Wohnung befindlichen Möbel zur Einrichtung zweier Zimmer und der Küche bestimmt waren, und es muß also davon ausgegangen werden, daß die Wohnung des Beschwerdeführers wenigstens zum Teile „zum Bewohnen eingerichtet war". Dann aber konnte sie nur unter der weiteren Voraussetzung wirksam angefordert werden, daß sie „tatsächlich nicht benützt" wurde.

Hiezu ist nun grundsätzlich folgendes zu erwägen:

Als tatsächlich nicht benützt kann (vergleiche das Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 2) im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches sowohl, als auch in Gemäßheit der von der Wohnungsanforderungsgesetzgebung verfolgten Tendenz, Abhilfe gegen den außerordentlichen Mangel an Wohnungen zu treffen, zweifellos nur eine solche Wohnung angesehen werden, die von der zu ihrer Benützung berechtigten Person fortgesetzt dem Wohnungszwecke entzogen, also dauernd nicht benützt wird, nicht aber auch eine solche, die nur vorübergehend nicht wirklich bewohnt wird. Nur wenn aus der Länge der Zeit und aus anderen Umständen die Absicht oder doch zum mindesten das Bewußtsein des Benützungsberechtigten erhellt, einen mit dem erwähnten Zwecke der Anforderungsgesetze nicht vereinbarten Dauerzustand eintreten zu lassen oder aufrecht zu erhalten, kann gesagt werden, daß eine zum Bewohnen eingerichtete Wohnung „tatsächlich nicht benützt" wird. — Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Im Gegenteile, aus dem schon erwähnten, vom Mietamte festgestellten Tatbestande, wonach der Beschwerdeführer die umstrittene Wohnung schon seit Dezember 1919 sukzessive mit Möbeln versehen hat, so daß zur Zeit der Anforderung bereits Speise- und Schlafzimmer wie auch Küche eingerichtet waren, und aus der unwidersprochenen Behauptung des Beschwerdeführers, daß er die Wohnung bisher nur darum noch nicht bezogen habe, weil sich der zur Lieferung der übrigen Einrichtungsstücke vertragsmäßig verpflichtete Gewerbetreibende in Säumnis befinde, ergibt sich die deutliche Absicht des Benützungsberechtigten, die Wohnung so bald wie möglich auch zu beziehen. Es ergab sich sonach, daß auch die Voraussetzungen der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 3, lit. a) und b) für die Möglichkeit, die umstrittene Wohnung anzufordern, nicht gegeben waren und darum mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

12.

Verkehrsregelung im 17. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, werden folgende Verfügungen getroffen:

1. Die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die Weißgasse im 17. Bezirke ist in dem Teile zwischen der Geblergasse und der Hernalser Hauptstraße verboten. Diese Fuhrwerke haben als Ersatzweg in der Fahrtrichtung von Hernals nach Ottakring die Taubergasse und in der Fahrtrichtung von Ottakring nach Hernals die Rosensteingasse zu benützen.

2. Die Richthausenstraße und die Alszeile dürfen in der Strecke vom Hernalser Friedhofe bis zur Vollbadgasse, die Dornbacherstraße in dem Teile zwischen der Vollbadgasse und dem sogenannten Dornbacher Spitz von keinerlei Kraftwagen befahren werden. Alle Kraftwagen haben den Weg: Hernalser Hauptstraße—Vollbadgasse—Obere Alszeile und umgekehrt zu nehmen.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

(M.Abt. 52, 3356.)

13.

Entziehung des Hebammendiploms.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 815.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Landesgerichtes Wien 1 in Strafsachen vom 21. Oktober 1920 wurde die Hebamme Barbara Gschladt wegen Verbrechens der Mitschuld an der Abtreibung der Leibesfrucht zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von drei Monaten verurteilt. Da die Verurteilte durch diese Strafhandlung die zur Ausübung ihres Berufes als Hebamme erforderliche Verläßlichkeit und Vertrauenswürdigkeit verwirkt hat, so findet sich das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk gemäß den Bestimmungen des mit dem allerhöchsten Patente vom 2. Jänner 1770 erlassenen Sanitätshauptnormatives ihrer Befugnisse als Hebamme verlustig zu erklären, ihr die Berechtigung zur Ausübung der Praxis zu entziehen und das Diplom abzunehmen.

14.

Drogistenkonzession.

Erlaß der M.Abt. 53, Z. 4863:

Der Magistrat erteilt hiemit auf Grund der gepflogenen Erhebungen der „Chinoin"-Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte, Aktiengesellschaft (Dr. Kereßty und Dr. Wolf), 1. Ebendorferstraße 4, über ihr Ansuchen die Konzession zum Verschleiße von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. im Standorte 1. Ebendorferstraße 4. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg. Z. 4943 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Dr. Ar[illegible] in Hochstetter zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) des vorbezeichneten Unternehmens gemäß §§ 3 und 55 der G.-O. gewerbebehördlich genehmigt.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 626:

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handelsgesellschaft Dr. A. Gyri, C. Löschnigg & Ko. die Konzession mit den Berechtigungen gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. für die Herstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie den Verkauf von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Mayerhofgasse 12. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2100 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Mr. Carl Löschnigg zum verantwortlichen Vertreter dieses Betriebes gemäß der §§ 3 und 5 der G.-O. genehmigt.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 9. Bezirk:

Das mag. Bezirksamt für den 9. Bezirk erteilt dem Franz Schlögl die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß des medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte 9. Liechtensteinstraße 81. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg. Z. 3299 eingetragen.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 10. Bezirk, Z. 914:

Das Bezirksamt als politische Landesbehörde erteilt der Firma Fersanwerke, Ges. m. b. H., die Konzession zur Herstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verkaufe von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 10. Karmarschgasse 49. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg. Z. 4017/k/X eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Ing. Rudolf Miesner zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der G.-O. genehmigt.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 10. Bezirk, Z. 1909:

Das Bezirksamt als Landesbehörde erteilt der offnen Handelsgesellschaft Wilh. Brix die Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist (§ 15, Pkt. 14 der G.-O.), im Standorte 10. Troststraße 51. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 4019 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Fr. Friedrich Wessiken-Buchta zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der G.-O. genehmigt.

15.

Erhöhung der Verpflegsgebühren.

Niederösterreichisches Landeszentralkinderheim.

Der niederösterreichische Landtag hat die täglichen Verpflegsgebühren (das ist Kostgeld an Pflegefrauen zuzüglich der Auslagen für die ärztliche Behandlung, Arzneien, Kleidung, Wäsche usw.) für die dem Verbande des niederösterreichischen Landeszentralkinderheimes angehörenden Kinder vom 1. Jänner 1921 bis auf weiteres per Kopf und Tag in folgender Höhe festgesetzt:

A. Für Heimkinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt: §§ 3, 8, Absatz C, Punkt 1, 18 und 39 des Anstaltsstatutes, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 82 vom Jahre 1910) im ersten Lebensjahre 25 K, im zweiten Lebensjahre 22 K, vom dritten Lebensjahre an 20 K (auch für jene Kinder gültig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der niederösterreichischen Armenbehörden in der verlängerten Obsorge des niederösterreichischen Landeszentralkinderheimes in Wien-Gersthof verbleiben: §§ 4, Punkt 1; Absatz C, Punkt 2; 19 und 41 des Anstaltsstatutes).

B. Für Asylkinder (für Rechnung der Armenbehörden aufgenommen; §§ 4, Punkt 2; 8, Absatz C, Punkt 2; 20 und 41 des Anstaltsstatutes) im ersten Lebensjahre 25 K, im zweiten Lebensjahre 22 K, vom dritten Lebensjahre an 20 K.

C. Für Zahlkinder (gegen Vorausbezahlung der Verpflegsgebühren seitens der Parteien: §§ 5; 21, Punkt 3; 42 des Anstaltsstatutes, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 82 vom Jahre 1910, Kundmachung des Landesausschusses für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 16. März 1910, Z. 1047/3, XXVI): für Brustkinder 45 K, für künstlich ernährte Säuglinge und für Kinder zwischen dem ersten und sechsten Lebensjahre 30 K. (M.Abt. 3, 140.)

Verpflegskosten nach Angehörigen außereuropäischer Länder.

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 30. November 1920, Z. 76930, Abt. 10, folgendes mitgeteilt:

Wie das Bundesministerium für Aeußeres zur Kenntnis gebracht hat, wurde dessen Intervention zum Zwecke der Hereinbringung der Verpflegskosten nach einem Angehörigen der brasilianischen Republik in Anspruch genommen. Nachdem erfahrungsgemäß alle außereuropäischen Staaten und Länder keine derartigen Ersatzansprüche an uns stellen, erscheint es angezeigt, solche auch österreichischerseits nicht zu stellen. (Siehe Seite 189 und 192, Verordnungsblatt des bestandenen Ministeriums des Innern, Jahrgang 1909.) (M.Abt. 13, 219.)

Erholungsheim Villa Barbara.

Die steiermärkische Landesregierung hat für das Erholungsheim Villa Barbara ab 15. Februar 1921 ausnahmslos nachstehende Verpflegskostensätze pro Tag festgesetzt: Für die Zimmer 4, 6, 9 130 K, für die Zimmer 1, 11 115 K, für die Zimmer 2, 7, 14 100 K, für die übrigen Zimmer 80 K. (M.Abt. 13, 588.)

Erholungsheim Rosenhof.

Der Verein zur Förderung der Volksgesundheit in Steiermark hat für das Erholungshof Rosenheim ab 11. Februar 1921 nachstehende Verpflegskostensätze per Person und Tag bestimmt: Für das ein- und zweibettige Zimmer 100 K, für die dreibettigen Zimmer 80 K, für die vier- und sechsbettigen Zimmer 65 K, für Tagespatienten 60 K. (M.Abt. 13, 587.)

Fondskrankenanstalten, Jubiläumsspital, Landesgebäranstalt.

Laut der im Landesgesetzblatte für Wien, Jahrgang 1921, unter Nr. 1 veröffentlichten Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 13. Jänner 1921, M.Abt. 13, 76, werden vom 15. Jänner 1921 an die täglichen Verpflegsgebühren in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten mit 120 K für die 3. Verpflegsklasse, 240 K für die 2. Verpflegsklasse, 360 K für die 1. Verpflegsklasse und im Jubiläumsspitale der Stadt Wien mit 120 K festgesetzt.

Die Verpflegsgebühr für die 3. (letzte) Verpflegsklasse der niederösterreichischen Landesgebäranstalt beträgt daher vom bezeichneten Tage an 120 K 20 h für den Kopf und Tag. (M.Abt. 13, 76.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1. Zweite Durchführungsverordnung über die einmalige große Vermögensabgabe (V. A. G.), betreffend die begünstigten Vorauszahlungen.

2. Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe(Versorgungs)genüssen der nicht definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.

3. Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921.

4. Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.

5. 3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920.

6. Bundesgesetz über eine Amnestie für das Abstimmungsgebiet von Klagenfurt.

7. Bundesgesetz über Kreditoperationen.

8. Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande.

9. Bundesgesetz über die Verschiebung der Volkszählung.

10. Bundesgesetz, betreffend vorbereitende Maßnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter.

11. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums über die Errichtung einer Direktion für den Bau der Wasserstraßen und die Bestellung des Wasserstraßenbeirates.

12. Entschließung des Bundespräsidenten, womit das Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung und dem Präsidenten des Rechnungshofes übertragen wird.

13. Verordnung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

14. Abkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen über die provisorische Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen.

15. Kontingentabkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.

16. Verordnung, betreffend die Vereinigung der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen für den 10. und 11. Bezirk.

17. Verordnung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

18. Verordnung über die Zuweisung der Gemeinde Nondorf zum Sprengel des Bezirksgerichtes Gmünd in Niederösterreich und der Gemeinde Bitis zum Sprengel des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

19. Verordnung über die Gewährung einer Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission, sowie an den Verhandlungen vor dem Invalidenentschädigungsgerichte.

20. Verordnung über die Regelung der Altpensionen (Provisionen) der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps und ihrer Hinterbliebenen, sowie über Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.

21. Verordnung, betreffend die Einstellung der Tätigkeit des Bezirksgerichtes Nauders.

22. Verordnung über die Erfüllung der in der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten in jugoslawischen Kronen begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten.

23. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.

24. Verordnung, betreffend Neufestsetzung einiger Telegraphengebühren.

25. Dritte Durchführungsverordnung über die einmalige große Vermögensabgabe, betreffend die Auswahl von Vergleichsgütern und die Festsetzung der Steuerkurse und Steuerwerte von Wertpapieren.

26. Verordnung, betreffend die Zahlung der Zölle in Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

27. Verordnung des Bundesministeriums, betreffend die Entrichtung des Zolles in Gold oder ausländischen Valuten für gewisse Waren.

28. Verordnung, betreffend die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren über die Grenzen Oesterreichs.

29. Dreizehnte Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, betreffend das Kärntner Abstimmungsgebiet.

30. Verordnung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

31. Kundmachung über Beitritte zum Revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

32. Verordnung über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung.

33. Verordnung über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.

34. Verordnung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

35. Verordnung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

36. Verordnung über die Taggelder der Geschworenen, Schöffen und Vertrauenspersonen.

37. Kundmachung über den Beitritt Rumäniens zu dem Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

38. Verordnung über den Gebührentarif für die Verwahrung und Verwaltung der bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank an Stelle des Gerichtes deponierten Wertpapiere.

39. Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe, betreffend die Bewertungsräte.

40. Vierter Nachtrag zur Schaumweinsteuer-Vollzugsanweisung.

41. Zweite Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer sowie der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

42. Dritte Verordnung, betreffend die Festsetzung des bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren maßgebenden Umrechnungsverhältnisses.

43. Kundmachung, betreffend die Geltung des Auslieferungsvertrages der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie mit Großbritannien vom 3. Dezember 1873 und der dazu gehörigen Additionalerklärung vom 26. Juni 1901 für das Verhältnis zwischen der Republik Oesterreich und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland.

44. Verordnung, betreffend Gebarungsgrundsätze über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921.

45. Erste Durchführungsverordnung zum Staatsbediensteten-Krankenversicherungsgesetz.

46. Zweite Durchführungsverordnung zum Staatsbediensteten-Krankenversicherungsgesetz.

47. Verordnung wegen Zulassung neuer Zündholzpackungen.

48. Verordnung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen der Packungen VII, VIII, IX und X.

49. Entschließung des Bundespräsidenten, womit die Bundesregierung und die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschlusse bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigt werden.

50. Verordnung über die Ausgabe neuer Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken.

51. Vierter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.

52. Verordnung, womit einige Bestimmungen der Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonals und der Aushilfsdiener bei den Behörden, Aemtern und Anstalten des Bundes abgeändert und ergänzt werden.

53. Verordnung über die Einreihung von Gerichtsorten in die zweite Klasse des Rechtsanwaltstarifes.

54. Verordnung, betreffend die Anwendung der Vertragszölle.

55. Verordnung, betreffend die Erleichterung des Antrittes von Handelsgewerben durch berufswechselnde Militärpersonen.

56. Verordnung, betreffend die Erleichterung des Antrittes von konzessionierten Baugewerben durch berufswechselnde Militärpersonen.

57. Verordnung, betreffend Aufhebung der Beschränkungen des Verkehres in Rohharz und Harzprodukten.

58. Verordnung, betreffend die von den Kandidaten der Prüfung über die Befähigung zur Besorgung des Wäge- und Meßgeschäftes bei den öffentlichen Wäge- und Meßanstalten zu entrichtenden Prüfungstaxen.

59. Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

60. Verordnung, betreffend die Neufestsetzung von Postgebühren und die Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung.

61. Fünfte Durchführungsverordnnng zum Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe, betreffend die Erlassung des Statutes der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe.

62. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 13. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 311.

63. Verordnung über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz) in der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten.

64. Verordnung, betreffend das Statut des Bundesvermessungsamtes.

65. Verordnung, betreffend die Oesterreichischen Zelluloidwerke Neurißhof.

66. Kundmachung, betreffend das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

67. Bundesgesetz über Herabsetzung der Einkommensteuer.

68. Zweite Verordnung über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz).

69. Kundmachung, betreffend die Verwendbarkeit der von der Allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt in Wien auf Grund des Artikels 6, Ziffer 3 und 4, und der Artikel 139 und 140 ihrer Statuten auszugebenden 4½prozentigen Bankschuldverschreibungen (Wasserkraftobligationen) zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

70. Verordnung, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen.

71. Verordnung, betreffend die Entschädigung der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte und der gewerblichen Berufungssenate.

72. Verordnung, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen.

73. Verordnung über die für die Zeit vom 31. Dezember 1920 bis einschließlich 30. März 1921 maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.

74. Durchführungsverordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen der Durchführungsverordnung vom 30. November 1920, B.-G.-Bl. Nr. 31.

75. Verordnung über die Abänderung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.

76 Zweite Durchführungsverordnung zum III. Hauptstücke des Pensionistengesetzes.

77. Verordnung, betreffend die Erhöhung der Gütertarife und der Expreßgutgebühren der österreichischen Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

9. Gesetz, betreffend die von der Gemeinde Wien einzuhebenden Kanzleitaxen.

10. Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung in Wien mit städtischen Fahrbetriebsmitteln.

11. Verordnung über die Einhebung von Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung in Wien mit städtischen Fahrbetriebsmitteln.

12. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Erwerbsteuerzuschlages für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien im Jahre 1920

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Ludwig Wiener.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutzverordnung. Oeffentliche Abgaben als Rechtsgrund für die Erhöhung des Mietzinses.
2. — Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen eines Hauses.
3. — Mietzinssteigerung gemäß § 2 der Mieterschutzverordnung.
4. — Zulässigkeit der Mietzinserhöhung.
5. — Besetzung der Mietämter.
6. Wohnungsanforderung. Vertretung der Partei bei Einspruchsverhandlungen.
7. — Verkauf einer Wohnung samt Einrichtungsgegenständen.

II. Normativbestimmungen:

8. Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten. Abänderung einiger Bestimmungen der Dienstordnung und sonstige Verwaltungsmaßnahmen. Gehaltsschema.
9. Abänderung der Vorschriften über die Aufwandgebühren.
10. Die Gräberausschmückung im Südwestfriedhofe.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Oeffentliche Abgaben als Rechtsgrund für die Erhöhung des Mietzinses.

1. Jede, aus welchem Grunde immer eintretende Erhöhung der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgabe ist als Rechtsgrund für die Erhöhung des Mietzinses anzuerkennen mit Ausnahme des einzigen Falles, daß die Erhöhung durch das Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung oder zeitlichen Steuerbegünstigung bewirkt wird. 2. Dagegen ist es unbegründet, den Mieter noch vor Eintritt der Hauszinssteuererhöhung die zu gewärtigende höhere Hauszinssteuererhöhung anläßlich einer Mietzinssteigerung aufzuerlegen, zumal deren Bemessung schon wegen der von vornherein keineswegs feststehenden Höhe verschiedener Abzugsposten die unerläßliche Voraussetzung für eine verläßliche Ermittlung des Prozentverhältnisses zwischen dem Mehrbetrag an Hauszinssteuer und dem Betrag der Mietzinse bildet. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Jänner 1921, Z. 117, M.Abt. 15, 1341/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Georg B., Hans T. und Rudolf B. in Wien gegen die Entscheidungen des Mietamtes für den 3. Bezirk in Wien vom 8. Juni 1920, Z. 291/20, 292/20 und 293/20, betreffend eine Mietzinssteigerung, die angefochtenen Entscheidungen als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die drei Beschwerden richten sich ausschließlich dagegen, daß mit den angefochtenen Entscheidungen zum Zwecke der Ermittlung des Prozentes, um das die Mietzinse in den dem Mitbeteiligten gehörigen Häusern in Wien, 3. M.-Gasse 8, 10 und 12, auf Grund des am 8. Mai 1920 von diesen gestellten Antrages gesteigert werden dürfen, außer dem Betrage der als erwiesen behandelten Verwaltungsauslagen 61 Prozent dieses Betrages mit Rücksicht auf den infolge der zugelassenen Mietzinserhöhung von diesem höheren Mietzinse zu entrichtenden Mehrbetrag an Hauszinssteuer samt Zuschlägen mit in Anschlag gebracht wurden.

Der Gerichtshof erachtete die Lösung der Frage, inwieferne auch die unter der Herrschaft des gegenwärtigen Mietzinssteuergesetzes eintretende Erhöhung der Hauszinssteuer im Sinne des § 2 der Mieterschutzverordnung auf die Mieter überwälzt werden dürfe, durch die Bestimmung des § 2, Absatz 1, Z. 2 der angeführten Verordnung gegeben, wonach jede, aus welchem Grunde immer eintretende Erhöhung der von dem Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben als Rechtsgrund für die Erhöhung des Mietzinses anerkannt und nur der einzige Fall von diesem Grundsatze ausgeschlossen wird, daß die Erhöhung durch das Aufhören der einem Hause zustatten kommenden zeitlichen Steuerbefreiung oder zeitlichen Steuerbegünstigung bewirkt wird.

Dieser gesetzlichen Lösung der Frage lag erkennbar die Erwägung zugrunde, daß der Hauseigentümer in die Lage versetzt werden sollte, die Mehrauslagen für die Erhaltung und Verwaltung seines Hauses aus den erhöhten Mietzinsen ersetzt zu erhalten. Es konnte somit der in der Beschwerde vertretenen Anschauung von der Unzulässigkeit der Einbeziehung der Mehrbeträge an Hauszinssteuer in die Berechnung der Grenzen der zulässigen Steigerung der Mietzinse während der sogenannten Kriegsjahre nicht beigepflichtet werden.

Dagegen erweist sich die Beschwerde insoferne begründet, als es im Hinblick auf die Regelung der Hauszinssteuer, wie sie durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 120, erfolgt ist, nicht statthaft war, den Mietern diese Schadloshaltung des Hauseigentümers für die nun zu gewärtigende Hauszinssteuererhöhung schon von der nächsten Mietzinszahlung an, also noch vor dem Eintritt der Hauszinssteuererhöhung, aufzuerlegen, zumal deren Bemessung schon wegen der von vornherein keineswegs feststehenden Höhe verschiedener Abzugsposten die unerläßliche Voraussetzung für eine verläßliche Ermittlung des Prozentualverhältnisses zwischen dem Mehrbetrage an Hauszinssteuer und dem Betrage der Mietzinse bildet.

Aus diesem Grunde mußte der Gerichtshof, der zu dieser Rechtsfrage bereits in dem Erkenntnisse vom 7. Jänner 1921, Z. 7/21, in gleicher Weise Stellung genommen hat, zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes schreiten.

2.

Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen eines Hauses.

Als Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen eines Hauses können nur solche Ausgaben anerkannt werden, welche eine wirtschaftliche Erhaltung und Verwaltung eines Objektes voraussetzen, weshalb die aus einer Ueberzahlung eines verwahrlosten Hauses für den Käufer entstehenden finanziellen Nachteile auf die Mieter nicht überwälzbar sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Josef und der Hermine C. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes X. der Stadt Wien, vom 4. März 1920, Rg.-Zl. 1661, 1665/19, betreffend eine Mietzinssteigerung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführer haben nach der Beschwerde im Jahre 1918 das Haus in Wien, 10. A.-Gasse 67 bis 69 käuflich erworben, waren jedoch wegen Vernachlässigung der Erhaltungsarbeit genötigt, um das Haus in benützungsfähigem Zustande zu erhalten, im Jahre 1919 umfangreiche Instandhaltungsarbeiten mit einem Kostenaufwande von über 95.000 K vorzunehmen. Mit Bezug auf diesen Aufwand haben die Beschwerdeführer auf Grund der §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung vom 1. Jänner 1920 eine 100prozentige Erhöhung des Friedenszinses vorgenommen, gegen die von vier Mietern die Entscheidung des belangten Mietamtes angerufen wurde. Die 100prozentige Erhöhung war von den Beschwerdeführern unter Zugrundelegung der Mehrkosten dieser Reparaturen gegenüber den Kosten der Friedenszeit und die Aufteilung der von ihnen behaupteten Mehrkosten unter Bedachtnahme auf die erfahrungsmäßige Dauer der Haltbarkeit der Reparaturen auf ein Jahr ausgerechnet worden.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Mietamt unter Zurechnung eines 60prozentigen Steuerzuschlages von 4326 K zu dem von ihm anerkannten Betrage der Verwaltungskosten von 2704 K eine Erhöhung der Mietzinse im Betrage von 27·38 Prozent für zulässig erklärt, außerdem aber für die unter den Rubriken Dachdecker-, Baumeister-, Tischler-, Spengler- und Glaserarbeiten mit dem Betrage von 95.039 K ausgewiesenen Reparaturen eine weitere Erhöhung von 12·62 Prozent zugebilligt, somit eine Steigerung im Gesamtausmaße von 40 Prozent zugelassen.

Die Beschwerde macht gegen diese Entscheidung folgende Beschwerdepunkte geltend: 1. Es sei nicht zulässig gewesen, daß der Berechnung der Mehrkosten der Feuerversicherung die Auslagen des Jahres 1919 und nicht jene des Jahres 1920 zugrundegelegt wurden, denn es sei, wie notorisch, zwischen der Hausbesitzerorganisation und den größeren Versicherungsanstalten eine Vereinbarung zustandegekommen, wonach eine Versicherung nur dann als volle Versicherung anzuerkennen sei, wenn die Versicherungssumme pro 1920 im Hinblicke auf die Geldentwertung auf den fünffachen Friedensbetrag erhöht wurde. Für die Anrechnung einer Hausverwaltungsauslage zwecks Ermittlung des zulässigen Steigerungsprozentes genüge es aber, daß sie in der folgenden Zeit, für die die Erhöhung des Zinses vorgenommen wird, notwendig wurde. 2. Die Ermittlung des durch die Vornahme von Instandhaltungsarbeiten begründeten Steigerungsprozentes durfte nicht nach freiem Ermessen erfolgen. Es hätte vielmehr der von den Beschwerdeführern vorgeschlagene Vorgang beobachtet werden müssen, demzufolge die tatsächlich ausgewiesenen Kosten der Instandhaltung auf Grundlage ihrer Umrechnung auf ein Jahr gemäß ihrer erfahrungsgemäßen Haltbarkeitsdauer der Ermittlung des Steigerungsprozentes hätten zugrunde gelegt werden müssen. 3. Es sei ein Mangel des Verfahrens unterlaufen, soferne entgegen der Bestimmung des § 10 der Mieterschutzverordnung die Vernehmung von Auskunftspersonen vor Fällung der angefochtenen Entscheidung unterblieben sei.

Der Gerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

Was den im dritten Beschwerdepunkte gerügten Verfahrensmangel anbelangt, so ist die Vernehmung von Auskunftspersonen gemäß § 17, Absatz 3 der Mieterschutzverordnung vom 28. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381 dem Ermessen des Mietamtes anheimgestellt.

Der erste Beschwerdepunkt erledigt sich damit, daß nach § 2, Absatz 1, Z. 1 und 3 der angeführten Verordnung eine Erhöhung des Mietzinses nur zugelassen werden kann auf Grund einer nach Kriegsbeginn bereits eingetretenen Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen, somit nur auf Grund eines derartigen bereits gemachten Aufwandes, oder auf Grund einer bereits wirksamen rechtlichen Verpflichtung zur Bestreitung seiner Kosten, nicht aber auf Grund der bloßen tatsächlichen Möglichkeit, daß ein Aufwand gemacht, eine Verpflichtung zur Bestreitung eines Aufwandes begründet werden könnte.

Was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so geht aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung hervor, daß das Mietamt infolge der von den Beschwerdeführern selbst zugestandenen Tatsache, daß das Haus im Jahre 1918 im vernachlässigten Zustande gekauft worden war, die Aufteilung der von ihnen aufgewendeten Instandhaltungskosten in der von den Beschwerdeführern beantragten Weise auf mehrere Jahre vorzunehmen, abgelehnt hat, weil es nicht in der Lage war, diese Kosten als Kosten einer regelmäßigen Erhaltung und Verwaltung anzuerkennen. Diese Ablehnung ist gerechtfertigt. Denn eine Aufteilung, wie die beantragte, setzt im Sinne des § 2, Z. 1 der Mieterschutzverordnung eine regelmäßige, das ist eine wirtschaftliche Erhaltung und Verwaltung eines Hauses voraus, weshalb es nicht angeht, daß der Käufer eines verwahrlosten Hauses die für ihn aus einer etwaigen Ueberzahlung erwachsenen finanziellen Nachteile auf die Mieter überwälzt. Die Frage aber, ob der Betrag der regelmäßigen Erhaltungskosten angemessen ermittelt worden sei, ist eine Frage des Tatbestandes, an deren behördliche Lösung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, die ordnungsmäßige Durchführung des Verwaltungsverfahrens voraussetzt, gebunden ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle erfüllt, da nach der Aktenlage den Beschwerdeführern das Parteiengehör in einer zur Klärung der Sachlage ausreichenden Weise gewahrt, die Behauptung aber, daß die Höhe des gemachten Aufwandes in gar keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Vernachlässigung des Hauses in der A.-Gasse stehe und sich nur als Folge der regelmäßigen Erhaltung ergebe, von den Beschwerdeführern im Verwaltungsverfahren nicht aufgestellt worden ist.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde abzuweisen.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1920, Z. 5279, M.Abt. 15, 10085/20.)

3.

Mietzinssteigerung gemäß § 2 der Mieterschutzverordnung und die Behandlung von Mehrkosten.

1. Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung gemäß § 2 der Mieterschutzverordnung fällt in das freie Ermessen.

2. Behandlung von Mehrkosten bei wiederholten Mietzinssteigerungsanträgen. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Dezember 1920, Z. 5774, M.Abt. 15, 374/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ludwig M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 6. Bezirk der Stadt Wien vom 6. Juli 1920, Z. 168/20, betreffend eine Mietzinserhöhung, die Beschwerde in Ansehung des Mieters Max P. als unzulässig zurückgewiesen, im übrigen die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Bei dem Hause Wien 6. M.-Gasse 26 war auf Grund einer zwischen dem Hausbesitzer und den Mietparteien vor dem Mietamte getroffene Vereinbarung zum Februartermine 1920 eine 15prozentige und bei einer Wohnung eine 17prozentige Steigerung der Mietzinse eingetreten. Bald nachher verständigte der Hausbesitzer die Mietparteien, daß ab 1. August 1920 eine weitere Steigerung der Mietzinse um 20 Prozent einzutreten habe. Das von den Mietern dagegen angerufene Mietamt entschied nach durchgeführter Verhandlung, bei welcher der Hauseigentümer eine Erhöhung der Mietzinse um 52 Prozent beanspruchte, am 6. Juli 1920, daß die Steigerung der Mietzinse nach den vor dem Mietsenate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß §§ 2, 2a und 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, Z. 381 R.-G.-Bl., nur bis zum Ausmaße von 10 Prozent zulässig sei, weil die bereits zum Februartermine eingetretene, von den Mietparteien freiwillig benommene Steigerung von 15, beziehungsweise 17 Prozent nachträglich von dem Mietamte genehmigt worden sei, so daß die Mehrzahl der vorgelegten Rechnungsbelege schon in der Kalkulation der früheren Zinssteigerung Berücksichtigung gefunden habe. Die Aufteilung der großen Herstellungskosten bei der Dachaufbesserung habe auf sechs Jahre erstreckt werden müssen, wobei nach dem Wortlaute der Spenglerrechnung ein großer Teil für Wetterschäden in Abrechnung gekommen sei, indem die Behebung von Wetterschäden nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Auslagen gemäß § 2 der Mieterschutzverordnung gerechnet werden könne. Zudem sei ein Teil der Kosten für die Ausbesserung der Gasleitung von den Parteien im kurzen Wege an die Hausverwaltung gezahlt worden, was bei dem Zinsbekenntnisse zu berücksichtigen sein werde. Der im Laufe des Verfahrens gestellte Antrag auf Erhöhung der Mietzinse um 32 Prozent sei unbegründet.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil keiner der bei der Verhandlung vorgelegten Belege bereits anläßlich der ersten Zinssteigerung berücksichtigt und eine Rechnung über die Behebung eines Gebrechens an der Gasleitung nicht vorgelegt worden sei, die Parteien vielmehr den diesbezüglichen Kostenbetrag freiwillig übernommen haben. Insoweit die angefochtene Entscheidung sich auf den Mieter Max P. bezieht, mußte die Beschwerde gemäß § 3, lit. a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als unzulässig zurückgewiesen werden, weil dieser Mieter unbestritten einen höheren Jahreszins als 3000 K entrichtet und die Beurteilung der Zulässigkeit der Mietzinserhöhung in solchen Fällen gemäß § 2a der Mieterschutzverordnung dem Ermessen der Mietämter anheimgegeben ist (zu vergleichen das hiergerichtliche Erkenntnis vom 5. März 1919, Z. 1217).

Im übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Die in den Verhandlungsschriften erliegenden und der angefochtenen Entscheidung zugrundegelegten Berechnungen über die bei der Erhaltung und Verwaltung des Hauses erwachsenden Mehrkosten lassen nicht erkennen, daß, wie die belangte Behörde annimmt, einzelne der für die Zinssteigerung ab August 1920 geltend gemachten Mehrauslagen bereits in die ebenfalls vorliegende Berechnung einbezogen waren, welche die Grundlage der früheren Mietzinserhöhung gebildet hatte; denn die Berechnung der Mehrkosten ist in der bezüglichen Aufstellung für beide Fälle getrennt durchgeführt und die zur Begründung der neuerlichen Mietzinserhöhung aufgestellte Berechnung weist keine Posten auf, die sich mit der früheren Aufstellung nach ihrer Bezeichnung oder Endziffer decken würden. Die gegenteilige Annahme der belangten Behörde findet daher in den Akten keine Stütze.

Der in der angefochtenen Entscheidung enthaltene Hinweis auf die Kosten der Ausbesserung der Gasleitung stellt sich als gegenstandslos dar, weil diese Kosten in der von dem Beschwerdeführer zur Begründung der Zinssteigerung vorgelegten Berechnung nicht enthalten waren und die freiwillige Uebernahme dieser Kosten durch die Mieter nur eine einmalige Leistung nicht aber eine fortlaufende Erhöhung der Mietzinse bedeutet.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgegangen werden.

4.

Zulässigkeit der Mietzinserhöhung.

Das Mietamt hat zwar die Verpflichtung, auszusprechen, von welchem Zeitpunkte an eine beantragte Mietzinserhöhung im Sinne der Mieterschutzverordnung, also in wohnungspolizeilicher Hinsicht zulässig ist, es ist aber nicht berechtigt, über die privatrechtliche Frage zu entscheiden, von welchem Zeitpunkte an der Vermieter berechtigt ist, diese höheren Mietzinse gegenüber dem Mieter geltend zu machen. (Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 7. Dezember 1920, Z. 4683, M.Abt. 15, 10221.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerden des Siegfried H. in Wien wider die Entscheidungen des Mietamtes III

vom 29. März, beziehungsweise vom 8. und 10. April 1920, Reg.-Z. 36, 37 und 38, betreffend Mietzinserhöhungen, die angefochtenen Entscheidungen als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer ist Administrator der drei Häuser 3. U.-Gasse 5, F.-Gasse 51 und R.-Gasse 27. In der Absicht, eine Erhöhung der bisherigen Mietzinse eintreten zu lassen, stellte er mit Eingabe vom 9. Jänner 1920 beim Mietamte III den Antrag, auf Grund der vorgelegten Rechnungen die geplante Mietzinserhöhung anzuerkennen.

Das Mietamt III hat nach durchgeführtem Verfahren mit den Erkenntnissen vom 29. März 1920, Reg.-Nr. 38, vom 8. April 1920, Reg.-Nr. 37, und vom 10. April 1920, Reg.-Nr. 36, die übrigens außerhalb der heutigen Beschwerden bleibende Erhöhung der Mietzinse festgestellt und als solche anerkannt, jedoch ausgesprochen, daß diese Erhöhung, weil die Mietparteien erst nach dem Februartermine vom Steigerungsausmaße Kenntnis erhielten, nicht bereits vom Februartermine, sondern erst vom August 1920 an platzzugreifen habe.

Der Gerichtshof ist von der Erwägung ausgegangen, daß die Mietämter zwar, um ihren Entscheidungen die ihnen sonst fehlende Bestimmtheit zu verleihen, befugt und verpflichtet sind, auszusprechen, von welchem Zeitpunkte angefangen sie eine beantragte Erhöhung der Mietzinse im Sinne der Mieterschutzverordnung, somit in wohnungspolizeilicher Hinsicht für zulässig erachten, daß sie jedoch, wie dies bereits im hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 21. November 1919, Z. 5755, ausgesprochen wurde, nicht zuständig sind, über privatrechtliche, aus einem bestehenden Mietverhältnisse sich ergebende Fragen zu entscheiden, somit auch nicht über die Frage, von welchem Zeitpunkte der Vermieter die höheren Mietzinse innerhalb der auch im Mietamte im Rahmen der Mieterschutzverordnung zeitlich und quantitativ festgesetzten Steigerungsgrenze zu fordern berechtigt sei. Im vorliegenden Falle hat das Mietamt die Festsetzung des Termines, von dem an die Steigerung zulässig sein soll, nicht unter Bedachtnahme auf einem wohnungspolizeilichen Rechtsgrund der Mieterschutzverordnung, sondern aus dem Grunde vorgenommen, daß die Forderung auf den höheren Mietzins erst vom Augusttermine 1920 soll erhoben werden können, weil die Mietparteien erst nach dem Februartermine von dem Steigerungsausmaße Kenntnis erhalten hätten.

Dieser Rechtsgrund ist aber kein wohnungspolizeilicher im Sinne der Mieterschutzverordnung, sondern ein in das Privatrecht einschlagender, weshalb die angefochtene, auf eine Ueberschreitung der Zuständigkeit der Mietämter beruhende Entscheidung gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtsgesetzes als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden mußte

5.

Besetzung der Mietämter.

Die Bestimmungen der Mieterschutzverordnung über die Besetzung der Mietämter sind zwingender Natur, vom Willen der Parteien unabhängige Verfahrensvorschriften, daher ein unter Außerachtlassung derselben durchgeführtes Verfahren, das sich als nichtig darstellt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XIV der Stadt Wien vom 29. Mai 1920, Reg.-Z. 142, betreffend eine Mietzinserhöhung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Hausbesitzer Franz L. hat bei dem Mietamte XIV um die Entscheidung angesucht, daß die Erhöhung der Mietzinse bei seinem Hause Wien 14. M.-Straße 21 um 40 Prozent als zulässig erkannt werde. Auf Grund der hierüber durchgeführten Verhandlung erkannte das Mietamt mit der Entscheidung vom 29. Mai 1920 die Erhöhung der Mietzinse um 40 Prozent der Zinse vom Jahre 1914 als zulässig, weil der jährliche Mehraufwand für die Erhaltung des Hauses 3887 K gegenüber dem Jahre 1914 betrage, welche Summe bei einem Gesamtbruttozinse von 12.153 K samt 60 prozentigem Steuerzuschlage die Steigerung der Mietzinse in dem verlangten Ausmaße rechtfertige.

Dagegen ist die von Karl M. namens sämtlicher Mietparteien erhobene Beschwerde gerichtet. Er macht zunächst Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend, weil an der Verhandlung bei dem Mietamte der Beisitzer aus dem Kreise der Mieter nicht teilgenommen, vielmehr das Verhandlungsprotokoll erst nachträglich gefertigt habe. Ferner bezeichnet er die Verteilung der in der Baumeisterrechnung ausgewiesenen Kosten per 2783 K auf lediglich sechs Jahre und die Erhöhung des Mietzinses bezüglich der Wohnungen des Ferdinand S. und der Ida M., die beide eine staatliche Unterstützung beziehen, als gesetzwidrig.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen: Wie sich aus der ausdrücklichen Feststellung in dem Register ergibt und von der belangten Behörde in der Gegenschrift zugegeben wird, hat an der Verhandlung in der gegenständlichen Streitsache vor dem Mietamte außer dem Vorsitzenden nur noch ein Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter teilgenommen, wogegen der zur Verhandlung berufene Beisitzer aus dem Kreise der Mieter erst nach Abschluß der Verhandlung erschien und sich mit der gefällten Entscheidung einverstanden erklärte. Gemäß § 16 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, hat das Mietamt nach mündlicher Verhandlung durch Mehrheitsbeschluß in Senaten von drei Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden des Mietamtes oder einem Stellvertreter und aus je einem Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Mieter zu entscheiden. Im gegebenen Falle wurde aber die Verhandlung, Beratung und Beschlußfassung über die Entscheidung lediglich in einem Senate von zwei Mitgliedern durchgeführt. Diese in der Besetzung des Senates unterlaufene Gesetzwidrigkeit konnte nicht dadurch behoben werden, daß die Parteien dagegen keinen Einspruch erhoben und daß der Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, ohne an der Verhandlung teilgenommen zu haben, sich nachträglich mit der Entscheidung einverstanden erklärte, weil die Mieterschutzverordnung ausdrücklich die unmittelbare Teilnahme aller Senatsmitglieder an der Verhandlung und Beschlußfassung verlangt und diese Bestimmung den nur durch persönliche Teilnahme jedes einzelnen Senatsmitgliedes zu erreichenden Zweck verfolgt, den aus verschiedenen Berufskreisen entnommenen Senatsmitgliedern die Möglichkeit zu gewähren, das Ergebnis der Verhandlung durch eigene unmittelbare Wahrnehmung kennen zu lernen, auf den Verlauf der Verhandlung und die Feststellung des Tatbestandes, zum Beispiel durch Fragestellung, den ihnen zukommenden Einfluß zu nehmen und bei der Beratung über die zu fällende Entscheidung ihre Anschauung zu vertreten und zu begründen sowie anderen, von ihnen nicht als richtig erkannten Anschauungen entgegenzutreten. Diese zur Wahrung von Interessen öffentlichrechtlicher Natur bestimmte und daher zwingende und von dem Willen der Parteien unabhängige Verfahrensvorschrift erweist sich als eine derart wesentliche, daß nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen ein unter Außerachtlassung derselben durchgeführtes Verfahren sich als nichtig darstellt.

Mußte schon aus diesem Grunde mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vorgegangen werden, so entfiel die Notwendigkeit, auf die übrigen Einwendungen der Beschwerde einzugehen. (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Dezember 1920, Z. 5479, M.Abt. 15, 29/21.)

6.

Vertretung der Partei bei Einspruchsverhandlungen.

Es begründet keinen Verfahrensmangel, wenn die Partei durch Nichtberücksichtigung der anberaumten Einspruchsverhandlung, beziehungsweise durch Nichtbewilligung ihres Vertagungsantrages um die Möglichkeit gebracht wird, für eine zweckmäßige Vertretung bei dieser Verhandlung zu sorgen, da die Behörde ihre Pflicht durch ordnungsmäßige Einladung aller Beteiligten erfüllt hat und es den Parteien allein anheimgestellt ist, für eine zweckmäßige Wahrung ihrer Rechte bei der Verhandlung zu sorgen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 11. Dezember 1920, Z. 5537, M.Abt. 15, Z. 10223/20.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Isidor L. und der Firma Ignaz K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 3. Bezirk in Wien vom 21. Juni 1920, Reg.-Z. 103/II/20, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde teils als unzulässig, teils als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Von den Einwendungen, mit denen der Beschwerdeführer L. die Anforderung der von ihm gemieteten Wohnung im 3. Wiener Gemeindebezirke bekämpft, erweist sich zunächst die gegen das Verfahren gerichtete als unzulässig, die daraus abgeleitet wird, daß der als sein Untermieter auftretende Hermann K., Inhaber der Firma Ignaz K., entgegen der Vorschrift des § 6 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 160, dem Anforderungsverfahren nicht zugezogen worden sei. Denn L. ist nicht befugt, sich über diese Außerachtlassung der Rechtsstellung seines Untermieters zu beschweren. Soferne aber die Beschwerde deshalb gleichzeitig auch von K. als Streitgenossen des L. erhoben ist, erweist sie sich deshalb als unzulässig, weil die angefochtene Entscheidung diesem nicht zugestellt worden ist, ihm gegenüber deshalb auch nicht in Rechtskraft treten konnte und auf Grund des ihr zugrunde gelegten Tatbestandes in Vollzug gesetzt werden kann.

Die weitere Einwendung, das Verfahren sei mit einem wesentlichen Mangel behaftet, weil der Beschwerdeführer durch die Nichtberücksichtigung seines Einschreitens um Vertagung der auf den 28. Mai 1920 anberaumten Einspruchsverhandlung wegen der anderweitigen Inanspruchnahme sowohl des Beschwerdeführers als seines mit seinen Verhältnissen vertrauten ständigen Rechtsvertreters an diesem Tage um die Möglichkeit gebracht worden sei, für seine zweckmäßige Vertretung bei dieser Verhandlung zu sorgen, erweist sich als mit Unrecht vorgebracht, wenn erwogen wird, daß die Behörde ihre Pflicht durch ordnungsmäßige Einladung der Beteiligten erfüllt und daß es diesen allein anheimgestellt ist, für die zweckmäßige Wahrnehmung ihrer Rechte bei der Verhandlung dann selbst zu sorgen, daß ihnen aber ein Anspruch darauf nicht zusteht, daß die Behörde jedesmal, so oft einer der Beteiligten persönliche Behinderungsgründe vorbringt, eine andere Verfügung hinsichtlich Vornahme jener Amtshandlung treffe.

Die Tatbestandnahme, daß der Beschwerdeführer und seine Familienangehörigen die Wohnung schon seit dem Spätherbste des Jahres 1918 nur mehr zeitweise auf kurze Zeit besucht haben, daß der Beschwerdeführer als Leiter eines Unternehmens der Petroleumindustrie in Borysław dort seinen

ständigen Aufenthalt hat, steht im Einklange mit den in den Akten vorliegenden Angaben des Hausverwalters und der Hausbesorgerin und auch den eigenen Angaben des Beschwerdeführers.

Es kann auch nicht behauptet werden, daß die Feststellungen in dieser Richtung ergänzungsbedürftig seien. Der Gerichtshof hatte deshalb gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 vom Jahre 1876, an diesem Tatbestande festzuhalten. Damit ist aber die Tatsache gegeben, daß die Wohnung des Beschwerdeführers, soweit es auf ihn und seine Angehörigen ankommt, zur Zeit der Anforderung und auch noch zur Zeit der angefochtenen Entscheidung unbenützt oder doch nur unzulänglich benützt gewesen ist.

Es erübrigt sonach die sowohl gegen die Tatbestandannahme, daß die ganze Wohnung dem Wesen nach unbenützt gewesen sei, als gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, insoferne damit die Räumung der ganzen Wohnung einschließlich des gegenwärtig an „Ignaz K." vermieteten Zimmers angeordnet wurde, aus dem Grunde, weil eben dieser Raum, wie nun behauptet wird, nicht unbenützt gewesen sei, erhobene Einwendung zu untersuchen. In dieser Richtung lagen bei der Entscheidung die Ergebnisse wiederholter Erhebungen an Ort und Stelle vor, in denen irgend eine Benützung eines Teiles der Wohnung als Bureau des Genannten nicht erwähnt wird, während vorkommt, daß er sein Bureau anderswo untergebracht hatte, sowie auch die eigene Angabe des Beschwerdeführers in seinem Einspruche gegen die Wohnungsanforderung: daß dieses Zimmer zum Bureau des K. bestimmt" sei — ein Ausdruck, aus dem gleichfalls darauf geschlossen werden konnte, daß eine derartige Benützung damals zur maßgebenden Zeit zwar in Aussicht genommen war, aber noch nicht begonnen hatte. Auch diese, wie gezeigt, mit den Akten nicht im Widerspruch stehende Tatbestandsannahme mußte bei diesem Ergebnisse der Feststellungen, deren Ergängungsbedürftigkeit auch in der Beschwerde nicht behauptet wird, für den Gerichtshof gemäß des früher bezogenen § 6 als feststehend gelten. Hienach bezog sich aber der Räumungsauftrag auf eine Wohnung von der kein Raum zur maßgebenden Zeit regelmäßig und dauernd, also ihrer Bestimmung entsprechend, benützt war.

Die Anforderung der Wohnung als einer unbenützten oder doch unzulänglich benützten war also in den Bestimmungen unter Punkte 3 und 4 der Kundmachung vom 30. Juni 1919 begründet. Kein Anlaß lag vor, auf die Frage einzugehen, was Rechtens sei, wenn nur einzelne Räume einer Wohnung, unbenützt, andere aber benützt sind.

Die Einwendung, die Wohnung werde gegenwärtig wieder ganz auch vom Beschwerdeführer mit seinen Angehörigen benützt, es müsse deshalb nun von der Wohnungsanforderung wieder abgegangen werden, war unzulässig; denn es handelt sich für den Gerichtshof nur um die angefochtene Entscheidung und damit um die Verhältnisse, die damals für diese in Betracht kamen. Wenn diese Umstände sich seither geändert haben, so konnte der Beschwerdeführer die deshalb begehrte Abhilfe nicht durch Bekämpfung der früheren Entscheidung suchen.

7.

Verkauf einer Wohnung samt Einrichtungsgegenständen.

Wenn jemand seine Wohnung samt Einrichtungsgegenständen zum Verkaufe anbietet, so kann diese Weitergabe der Wohnung ihrem Wesen nach nur eine beabsichtigte Untervermietung sein (falls nicht der Weg gewählt wird, den Dritten mit Zustimmung des Hausbesitzers selbständig an Stelle des bisherigen Mieters in den Bestandvertrag eintreten zu lassen) und es erscheint daher eine Wohnungsanforderung wegen beabsichtigter Untervermietung in diesem Falle gerechtfertigt.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 22. Dezember 1920, Z. 5741/20, M.Abt. 15/372/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Heinr. K. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes XII der Stadt Wien vom 15 Juli 1920, Reg. Z. 248/W. S., betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die vom Beschwerdeführer in Wien 12. R.-Gasse 28 innegehabte, aus 1 Zimmer und 1 Küche und einem damit zusammenhängenden Gassenladen bestehende Wohnung wurde vom Wohnungskommissär für den 12. Bezirk mit Schreiben vom 31. Mai 1920, Z. 819, angefordert, da festgestellt erscheine, daß der Wohnungsinhaber beabsichtige, die Wohnung samt Geschäftslokal zur Gänze in Untermiete zu geben (§ 4, Absatz 1, Z. 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160). Die Grundlage für diese Annahme bildete eine Annonce des heutigen Beschwerdeführers im „Wiener Extrablatt", wonach er das Geschäft mit der Wohnung sowie die Schlafzimmer- und Kücheneinrichtung zum Verkaufe anbot, und eine gleichzeitige zweite Annonce in demselben Blatte, wonach er ein Geschäftslokal mit Wohnung gegen Ablöse suchte.

In dem von K. gegen die Anforderung erhobenen Einspruch wurde die Absicht, Wohnung und Geschäftslokal zur Gänze in Untermiete zu geben, bestritten und behauptet, daß die Annoncen nur zu dem Zwecke eingerückt wurden, um eine Information darüber zu erhalten, in welcher Art sich eine Loslösung von den schwierigen Wiener Lebensverhältnissen durchführen ließe. Mit der Entscheidung des Mietamtes vom 16. Juli 1920, R. Z. 348/W. S., wurde dem Einspruche keine Folge gegeben. Als Grund wurde angeführt, es sei durch die mündliche Verhandlung festgestellt worden, daß der Einspruchswerber bereits 14 Tage nach Aufnahme der angeforderten Wohnung die Absicht geäußert habe, Geschäft und Wohnung abzugeben und auch eine diesbezügliche Annonce im „Wiener Extrablatt" vom 30. Mai 1920 zweifellos dieses Inhaltes habe erscheinen lassen. Die Anforderung gemäß § 4, Absatz 1, Z. 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung sei daher gerechtfertigt.

Gegen diese Entscheidung ist die hiergerichtliche Beschwerde des Heinrich K. gerichtet, in welcher die Annahme, der Beschwerdeführer habe beabsichtigt, das Geschäftslokal samt Wohnung in Untermiete zu geben, als unrichtig bestritten und die Mietamtsentscheidung sodann mangels der Voraussetzung des § 4, Absatz 1, Z. 6 a, als gesetzwidrig angefochten wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde nachstehendes erwogen:

In der Beschwerde behauptet der Beschwerdeführer, daß er das Geschäft — es handelt sich um ein Damenkonfektionsgeschäft seiner Gattin — deshalb verkaufen wollte, weil den Eheleuten das zum Weiterbetrieb des Geschäftes erforderliche Kapital mangelte. Die Annonce im „Wiener Extrablatt", welche dieses Verkaufsanbot zum Gegenstande hatte, war also jedenfalls ernst zu nehmen, da Beschwerdeführer die frühere Behauptung, er habe sich bei dieser Annonce nur um eine Orientierung über Verkaufsmöglichkeiten gehandelt, in der Beschwerde nicht mehr aufrecht erhält. Nun bezog K. auch die Wohnung in das Verkaufsanbot ein. Die einzige Art der Hintangabe der Wohnung kann aber dem Wesen der Sache nach nur eine Untermietung sein, wenn nicht der Weg gewählt wird, den Dritten vollständig an Stelle der bisherigen Mieters in den Bestandvertrag eintreten zu lassen, wozu aber die Zustimmung der Hausbesitzer erforderlich wäre. Wenn nun bei dieser Sachlage das Mietamt als festgestellt annahm, daß der Wohnungsinhaber, der schon nach 14 Tagen seine Wohnung aufzugeben gewillt war, seine Wohnung in Untermiete zu geben beabsichtige und demgemäß den Anforderungsgrund des § 4, Absatz 1, Z. 6 a, für gegeben ansah und die Anforderung bestätigte, so konnte diese Entscheidung weder als auf einem mangelhaften Verfahren beruhend noch als gesetzwidrig befunden werden.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

II. Normativbestimmungen.

8.

Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 18. März 1921, M.Abt. 1/155/21:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. März 1921 zur Pr. Z. 3000/21 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

I. Abschnitt. Bezüge der aktiven Angestellten.

Hinsichtlich der Bezüge der in das Gehaltsschema (Beilage C des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481) eingereihten oder nach ihm entlohnten Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes, der dem Gesetze vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen, der Angestellten der städtischen Lagerhäuser und der beim Magistrate in Verwendung stehenden Unternehmungsangestellten wird nachstehendes festgesetzt:

A. Feste Bezüge.

1. Gehaltsbezüge in dem mit Gemeinderatsbeschluß vom 22. Oktober 1920, P. Z. 15482, festgesetzten Ausmaße mit der Aenderung, daß die Angestellten der Gruppe I die Probedienstzeit in der 1. Stufe der 8. Bezugsklasse vollstrecken.

2. Ortszuschlag im Ausmaße von drei Vierteln dieses Gehaltes.

B. Veränderliche Bezüge.

Allgemeine Zulagen.

1. Zulage I im Ausmaße des obigen Gehaltes (A 1).
2. Zulage II im Ausmaße des obigen Ortszuschlages (A 2).
3. Zulage III im folgenden Ausmaße:

	in der Ortsgruppe				
	I	Ia	II	IIa	III
für Angestellte im Alter bis zu 22 Jahren, die nicht mehr als 2 Dienstjahre haben	24.000	21.600	19.200	16.800	14.400
für die übrigen Angestellten . . .	33.000	29.700	26.400	23.100	19.800

Besondere Zulagen.

4. Frauenzulagen nach den bisher geltenden Bestimmungen mit der Ergänzung, daß diese Zulage für die nicht geschiedene, aber tatsächlich getrennt lebende Gattin unter denselben Voraussetzungen gebührt, wie für die geschiedene Gattin.

5. Kinderzulage nach den bisher geltenden Bestimmungen mit der Ergänzung, daß diese Zulage auch für die nicht im Haushalte des Angestellten lebenden, eigenen unehelichen Kinder bei Zutreffen der allgemeinen Voraussetzungen, jedoch höchstens bis zum Betrage des nachweisbaren eigenen regelmäßigen Aufwandes des Kindesvaters gebührt.

C. Wirksamkeit.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am 1. Jänner 1921 in aktiver Dienstleistung gestandenen Angestellten und Lehrpersonen — für letztere unvorgreiflich der gesetzlichen Regelung — mit 1. Jänner 1921 in Kraft, soferne nicht das Dienstverhältnis seither durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentsagung aufgelöst worden ist.

Die endgiltige Gewährung der nach diesem Abschnitte eintretenden Bezugserhöhungen wird für jeden einzelnen Angestellten von der seinerzeitigen Anerkennung der im Einvernehmen mit der Personalkommission zu beschließenden Aenderung der Disziplinar- und der Urlaubsvorschriften abhängig gemacht. Bezüglich dieser Aenderung wurden folgende Punkte vereinbart:

a) Disziplinarrecht:

1. Errichtung einer Berufungsinstanz mit paritätischer Zusammensetzung und beiderseitigem Berufungsrecht.

2. Neueinführung von mittelschweren Disziplinarstrafen: Verminderung der Bezüge um höchstens drei Gehaltsstufen, Versetzung in den Ruhestand mit bis zu 50 Prozent verminderten Bezügen.

3. Zulässigkeit der Entlassung auch ohne vorausgegangene Disziplinarstrafe, wenn der Angestellte durch unehrenhafte Handlungen, die Ausschließungsgründe nach § 10 der Dienstordnung bilden, die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat, auch dann, wenn der Tatbestand ohne gerichtliche Verurteilung erwiesen ist.

b) Urlaube:

Eine dem Dienstinteresse entsprechende Regelung der Urlaube, insbesondere Abkürzung der längsten Urlaube.

Für jene Angestellten, die einen Anspruch auf Beistellung von Dienst-(Arbeits)kleidern oder auf ein Geldäquivalent für diese haben, treten die vorstehenden Maßnahmen unter der Bedingung in Wirksamkeit, daß die betreffenden Angestellten einer nach Anhörung der Personalkommission zu beschließenden Neuregelung der Vorschriften über den Monturbezug zustimmen, bei der eine Vereinfachung der Dienst(Arbeits)kleider, eine Verlängerung ihrer Tragdauer, eine Vereinheitlichung der Monturbezugsgruppen und die Anrechnung des Anschaffungswertes der gebührenden Bekleidungsgegenstände auf die Bezüge festgesetzt werden kann. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, die Bestimmungen, wonach einzelnen Angestellten Straßenbahnzeitkarten gebühren, zu überprüfen und an deren Stelle die Ausfolgung von Einzelfahrscheinen oder die Beschränkung auf die im Gemeinderatsbeschlusse vom 17. September 1920, P. Z. 13517, angeführte Fahrtbegünstigung zu beschließen.

D. Sonstige Bestimmungen.

1. Der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform wird ermächtigt, für die übrigen Angestellten — mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist — und für die dem Gesetze vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, nicht unterstehenden Lehrpersonen innerhalb des Rahmens der vorstehenden Maßnahmen entsprechende Erhöhungen ihrer Bezüge zu beschließen.

2. Die Bestimmungen des Punktes 12 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, Abschnitt I, betreffend die Uebernahme der Einkommensteuer und der Stempelgebühren von den Bezügen durch die Gemeinde, wird sinngemäß auf alle der Dienstordnung nicht unterstehenden Angestellten ausgedehnt, deren Dienstverhältnis nicht durch Kollektivvertrag oder Einzelvertrag geregelt ist.

3. Die bisher monatlich im nachhinein zu bezahlenden Bezüge der provisorisch Angestellten sind künftig vorschußweise im vorhinein flüssig zu machen. Die Restbeträge der im Stadtratsbeschlusse vom 6. November 1919, P. Z. 21305, bezeichneten Gehaltsübergenüße von provisorischen Lehrpersonen sind anläßlich der Auszahlung der auf Grund der bevorstehenden Bezugserhöhungen sich ergebenden Nachträge zur Gänze in Abzug zu bringen.

4. Die nach den geltenden Bestimmungen zu entrichtenden Pensionsbeiträge (Pensionsfondsbeiträge) sind nur von der Zulage I zu bemessen.

II. Abschnitt. Bezüge der Pensionsparteien.

Hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüße der im Abschnitte I angeführten Angestelltenkategorien mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis gegenwärtig durch Kollektivvertrag geregelt ist, und der Bedienstetenkategorie der städtischen Lagerhäuser, wird unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Pensionsparteien die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, nachstehendes festgesetzt:

A. Altpensionisten.

a) Angestellte im Ruhestande.

Die derzeitigen Teuerungszulagen der Angestellten im Ruhestande, die vor dem 1. Jänner 1921 in den Ruhestand versetzt wurden, werden, wenn die Bemessung des Ruhegenusses unter Zugrundelegung einer Dienstzeit bis zu 17 Jahren erfolgt ist, um 9000 K jährlich, sonst um 18.000 K jährlich erhöht.

b) Hinterbliebene.

Die derzeitigen Teuerungszulagen der Witwen nach städtischen Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1921 in den Ruhestand versetzt wurden oder gestorben sind, werden um 9000 K jährlich erhöht, die den Vollwaisen nach solchen Angestellten gebührende gemeinsame Teuerungszulage wird um 6000 K jährlich erhöht.

c) Der Magistrat wird angewiesen, innerhalb dreier Monate über die Durchführbarkeit der Forderung des Verbandes, betreffend die einheitliche Anpassung der Bezüge der Altpensionisten an jene der Neupensionisten, zu berichten.

B. Neupensionisten.

a) Angestellte im Ruhestande.

1. Feste Bezüge.

Von den im I. Abschnitt, Punkt A angeführten Bezügen das nach den bestehenden Pensionsvorschriften bestimmte Ausmaß.

2. Veränderliche Bezüge.

α) Von der Zulage I (I. Abschnitt, B, 1) das nach denselben Grundsätzen bestimmte Ausmaß.

β) Zu den fortlaufenden Bezügen unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande überdies von der Zulage III (I. Abschnitt, Punkt B, 3) bei einer anrechenbaren Dienstzeit bis 17 Jahre 9000 K, bei einer solchen von mehr als 17 Jahren 18.000 K jährlich.

γ) Die Frauen- und Kinderzulagen nach den jeweils für die aktiven Angestellten geltenden Bestimmungen.

b) Hinterbliebene.

1. Feste Bezüge.

Von den unter Abschnitt I, Punkt A, beziehungsweise Abschnitt II, Punkt B a 1, angeführten festen Bezügen der nach den bestehenden Pensionsvorschriften bestimmte Teil.

2. Veränderliche Bezüge.

α) Von den unter Abschnitt I, Punkt B 1, beziehungsweise Abschnitt II, Punkt B a 2 α angeführten Bezügen der nach den bestehenden Pensionsvorschriften bestimmte Teil.

β) Zu den fortlaufenden Versorgungsgenüßen unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande überdies für Witwen eine Zulage von jährlich 9000 K, für die Vollwaisen nach einem Angestellten zusammen eine solche von 6000 K und für jede einzelne Vollwaise außerdem eine Zulage von 4200 K jährlich.

γ) Für Witwen die Kinderzulage nach den jeweils für die aktiven Angestellten geltenden Bestimmungen.

C. Wirksamkeit.

Die Bestimmungen der Punkte A und B treten mit 1. Jänner 1921 mit der Maßgabe in Kraft, daß Ruhe- und Versorgungsgenüße allgemein und auch in Hinkunft die jeweiligen Bezüge der aktiven Angestellten gleicher Kategorie nicht übersteigen dürfen.

D. Ausdehnung früherer Begünstigungen.

1. Den Pensionsparteien, auf die der Gemeinderatsbeschluß vom 21. Mai 1920, P. Z. 9779, Anwendung findet, ist, soferne bei der Bemessung ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüße eine Leiterzulage angerechnet wurde, diese Leiterzulage vom 1. März 1920 an in dem mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. September 1920, P. Z. 13517 (Punkt 4), beziehungsweise hinsichtlich der Lehrpersonen der 1. und 2. Kategorie in dem mit Gemeinderatsbeschluß vom 23. Juli 1920, P. Z. 13014 (Punkt 1) festgesetzten erhöhten Ausmaß anzurechnen.

2. Die Bestimmung des zweiten Abschnittes, Punkt A des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Oktober 1920, P. Z. 15482, betreffend die prozentuelle Erhöhung der nach früheren Bestimmungen bemessenen Ruhe- und Versorgungsgenüßen, wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920 auch auf jene Pensionsparteien ausgedehnt, die ihren Wohnsitz außerhalb der Republik Oesterreich haben.

III. Abschnitt. Außerordentliche Zuwendungen.

Die ohne rechtliche Verpflichtung, jedoch nicht neben normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüßen fortlaufend gewährten Zuwendungen (Gnadengaben) werden für die Angehörigen des im II. Abschnitt bezeichneten Personenkreises unter den daselbst aufgestellten Voraussetzungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1921 um 100 Prozent erhöht.

IV. Abschnitt. Vorschüsse.

Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Dezember 1920, P. Z. 18272, den aktiven Angestellten und den Pensionsparteien bewilligten Vorschüsse werden als endgiltige Zuwendung belassen.

Die den aktiven Angestellten auf die gegenwärtige Bezugsregelung bewilligten Vorschüsse (Gemeinderatsbeschlüsse vom 28. Jänner 1921, P. Z. 832 und vom 18. Februar 1921, P. Z. 2230) und die den Pensionsparteien gewährten Zuwendungen (Gemeinderatsbeschlüsse vom 28. Jänner 1920, P. Z. 833 und vom 18. Februar 1921, P. Z. 2230) sind auf die vorstehenden Bezugserhöhungen anzurechnen; insoweit jedoch diese Vorschüsse (Zuwendungen) den Betrag übersteigen, der nach den obigen Bestimmungen für die Monate Jänner und Februar als Nachzahlung gebührt, werden sie als endgiltige Zuwendung belassen.

Desgleichen werden obige Vorschüsse den Angestellten, deren Dienstverhältnis seit 1. Jänner 1921 durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentsagung aufgelöst wurde, als endgiltige Zuwendung belassen.

V. Abschnitt. Allgemeine Maßnahmen.

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Vorarbeiten für die Errichtung der in der Allgemeinen Dienstordnung in Aussicht gestellte Kreditfürsorge und Krankenfürsorge für die städtischen Angestellten raschest durchzuführen.

2. Die auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 218, von den Dienst-, Ruhe- und Versorgungsbezügen der aktiven und im Ruhestande befindlichen Angestellten und ihrer Hinterbliebenen entrichtete Brotauflage wird von der Gemeinde Wien ersetzt.

3. Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich zu, daß jene Besserstellungen, die sich für die Bundesangestellten durch die Zugeständnisse hinsichtlich der Eröffnung höherer Bezugsklassen, beziehungsweise Vermehrung der in ihnen erreichbaren Stellen, der Abkürzung der Beförderungsfristen und der Ueber-

setzung aus einer Gruppe in eine höhere ergeben, auch den Gemeindeangestellten in wesentlich analoger Art zugewendet werden.

VI. Abschnitt. Aufhebung früherer Vorschriften.

Die mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Gehaltsschema.

Bezugsklasse	Bezugsstufe	Gehalt	Ortszuschlag	Zulage I	Zulage II	Zulage III*)	Gesamtbezug*)	Pensionen der Neupensionisten: Gehalt, Ortszuschlag und Zulage I	Pensionen der Neupensionisten: Teuerungszulage
1	2	60.000	45.000	In der Höhe des Gehaltes	In der Höhe des Ortszuschlages	33.000 K	243.000	165.000	18.000 K, beziehungsweise 9000 K.
	1	52.000	39.000				215.000	143.000	
2	2	48.000	36.000				201.000	132.000	
	1	42.000	31.000				180 000	115.500	
3	3	32.800	24.600				147.800	90.200	
	2	30.400	22.800				139.400	83.600	
	1	28.000	21.000				131.000	77.000	
4	4	25.600	19.200				122.600	70.400	
	3	23.200	17.400				114.200	63.800	
	2	21.200	15.900				107.200	58.300	
	1	19.200	14.400				100.200	52.800	
5	3	17.600	13.200				94.600	48.400	
	2	16.000	12.000				89.000	44.000	
	1	14.400	10.800				83.400	39.600	
6	4	13.800	10.350				81.300	37.950	
	3	13.200	9.900				79 200	36.300	
	2	12.600	9.450				77.100	34.650	
	1	12.000	9.000				75.000	33.000	
7	4	11.400	8.550				72.900	31.350	
	3	10.800	8.100				70.800	29.700	
	2	10.200	7.650				68.700	28.050	
	1	9.600	7.200				66.600	26.400	
8	4	9.000	6.750				64 500	24.750	
	3	8.400	6.300				62.400	23.100	
	2	7.800	5.850				60.300	21.450	
	1	7.200	5.400				58.200	19.800	
9	6	6.800	5.100				56.800	18.700	
	5	6.400	4.800				55.400	17.600	
	4	6.000	4 500				54.000	16.500	
	3	5.600	4.200				52.600	15.400	
	2	5.200	3.900				51.200	14.300	
	1	4.800	3.600				49.800	13.200	

*) Für Angestellte bis zum vollendeten 22. Lebensjahre unter zwei Dienstjahren um 9000 K weniger.

9.

Abänderung der Vorschriften über die Aufwandgebühren.

(Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1921, P. Z. 3040.)

Punkt 1. Die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien wird in folgender Weise abgeändert:

§ 2. Der zweite Absatz hat zu lauten:

Die Zeitgebühr beträgt für Angestellte	für die achte Arbeitsstunde	für die neunte und jede folgende Arbeitsstunde
in der 1. bis 3. Bezugsklasse	32 K	48 K
„ „ 4. „ 6. „	28 „	42 „
„ „ 7. und 8. „	24 „	36 „
„ „ 9. „	20 „	30 „

§. 5. Der zweite Absatz hat zu lauten: Die Zeitabschnittsgebühr beträgt bei Tag (3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends) die einfache Gebühr für die achte Arbeitsstunde (§ 2, Absatz 2 und 4), bei Nacht für jeden der drei Zeitabschnitte (10 Uhr bis 1 Uhr, 1 Uhr bis 4 Uhr, 4 Uhr bis 7 Uhr) die dreifache Gebühr für die neunte Arbeitsstunde.

§ 8. Für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle erhalten die Angestellten eine einheitliche Weggebühr von 12 K. Für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens (ehemalige 4. Zone) gebührt die doppelte Weggebühr. Die Verrechnung von Fahrtauslagen neben derselben ist unzulässig.

§ 16. Die im § 16 aufgezählten Tagesgebühren werden einheitlich mit 100 K festgesetzt.

§ 20. Der erste Absatz hat zu lauten: Die Taggelder betragen die achtfache Gebühr für die achte Arbeitsstunde (§ 2, Absatz 2).

§ 32. Der dritte Absatz hat zu lauten: Für den Bureaubesuch außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden wird eine Gebühr nur dann und insoweit vergütet, wenn derselbe angeordnet wurde.

Der vierte Absatz hat zu lauten: Die Anordnung eines solchen Bureaubesuches obliegt dem Magistrats(Kontrollamts)direktor, die Anordnung eines regelmäßigen Ueberstundendienstes in der Dauer von mehr als einem Monat obliegt dem Bürgermeister.

Die Bestimmungen des Punktes 1 treten mit 1. März 1921 in Kraft.

Punkt 2. Die nach Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Jänner 1921, P. Z. 803, bestimmten Ansätze der Leiter(Chargen)zulagen werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 um 50 Prozent erhöht. Die erhöhten Ansätze gelten auch hinsichtlich der Anrechenbarkeit für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse. (Gemeinderatsbeschluß vom 24. April 1919, P. Z. 6481, Punkt 4, lit. f.)

Der Bemessung der Ruhegenüsse von jenen Angestellten, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1921 in den Ruhestand versetzt wurden, sowie der Versorgungsgenüsse von Hinterbliebenen nach Angestellten, welche während obigen Zeitraumes gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, ist ab 1. März 1921 gleichfalls der nach dem vorhergehenden Absatze erhöhte anrechenbare Teil der Leiterzulage zugrundezulegen.

Punkt 3. Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Mai 1920, P. Z. 10158, 10516 und 10590, bemessenen Funktionszulagen für die Oberbeamten des Magistrates in der 1., 2. und 3. Bezugsklasse werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 um 50 Prozent erhöht, so daß sie das Doppelte des vor dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Jänner 1921, P. Z. 803, bestandenen Ausmaßes betragen. Eine Aenderung hinsichtlich der für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse anrechenbaren Teile derselben tritt nicht ein.

Punkt 4. Die auf Grund der Vorschriften über die Aufwandgebühren (§§ 11 bis 13) bemessenen Gebühren(Dienstes)zulagen werden ab 1. März 1921 um 75 Prozent, höchstens aber um 900 K monatlich erhöht. Hiebei sind Beträge unter 25 außeracht zu lassen, Beträge über 50 und unter 75 auf 50 ab-, Beträge von 25, beziehungsweise 75 und darüber auf 50, beziehungsweise 100 aufzurunden.

Punkt 5. Die Tagesgebühren für die Mitglieder der Kommissionen zur Qualifikation der Wohnungswerber und für die Wohnungszuweisung und für die diesen Kommissionen als Berichterstatter beigegebenen Beamten werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 mit 100 K festgesetzt.

Punkt 6. Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 18. Jänner 1921, P. Z. 200, festgesetzten Ueberstundensätze für die im Achtstundendienste stehenden Angestellten des Magistrates werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 bis auf weiteres um 100 Prozent erhöht.

Der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform wird ermächtigt, die sonstigen Zulagen für diese Angestellten entsprechend obigen Maßnahmen neu festzusetzen.

Punkt 7. Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. Dezember 1920, P. Z. 17368, festgesetzten Nachtdienst- und Nachtschichtzulagen für die Telegraphisten, Heizer und Kohlenführer und die durch denselben Gemeinderatsbeschluß festgesetzte Zulage für den 24stündigen Wasserleitungs- und Kanalbereitschaftsdienst bei der Feuerwehr Am Hof werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 bis auf weiteres um 100 Prozent erhöht.

Punkt 8. Die durch vorstehende Zuwendungen erwachsenden unbedeckten Mehrausgaben im Betrage von 10 Millionen Kronen für das laufende Verwaltungsjahr werden auf den Reservefonds verwiesen.

10.

Die Gräberausschmückung im Südwestfriedhofe.

Die Gemeinderatsausschüsse der Gruppe III und V haben in übereinstimmenden Beschlüssen vom 12. und 20. Jänner 1921 zur Z. III, 375/20 folgendes genehmigt:

1. Der Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV vom 7. September 1920, Ausschz. IV, 439/20, wonach die Gräberausschmückung im Südwestfriedhofe als Filialbetrieb des Wiener Zentralfriedhofes zu übernehmen ist, wird außer Kraft gesetzt.

2. Der Entwurf des Uebereinkommens mit der Firma Johann Geßl's Sohn, 1. Operngasse 2, betreffend die Gräberausschmückung im Südwestfriedhofe und den Pachtvertrag bezüglich der Gärtnerei bei diesem Friedhofe, wird genehmigt und der Magistrat angewiesen, das Weitere zur Einleitung des Hochquellwassers in die Gärtnerei zu veranlassen. (M.Abt. 13, 4111.)

Das Uebereinkommen mit der Firma Johann Geßl's Sohn hat folgenden Wortlaut:

A. Die Gemeinde Wien überträgt der Firma Johann Geßl's Sohn und diese übernimmt die Ausführung der Ausschmückung der Grabstellen und der gärtnerischen Instandhaltung der Anlagen im Südwestfriedhofe unter Einhaltung folgender Bestimmungen:

1. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, alle ihr zukommenden Aufträge und Bestellungen zur Gräberausschmückung der Firma Johann Geßl's Sohn während der Dauer des Vertrages zur Ausführung zu übertragen; die Firma Geßl wird alle ihr von der Gemeinde Wien übertragenen sowie die in ihren Betriebsstätten von Parteien unmittelbar übernommenen Bestellungen im Namen der Verwaltung des Südwestfriedhofes ausführen.

2. Die Firma ist berechtigt, Bestellungen zur gärtnerischen Ausschmückung im Südwestfriedhofe in allen ihren Betriebsstätten von Parteien entgegen zu nehmen, wenn diese in der Gärtnerei beim Friedhofe gebucht, der Friedhofsverwaltung zur Kenntnis gebracht und die betreffenden Grabstellen im Friedhofe während der ganzen Dauer der Pflege entsprechend gekennzeichnet werden. Der Leiter der Gärtnerei beim Südwestfriedhofe ist verpflichtet, Bestellungsaufträge während der ganzen Dauer der amtlichen Dienststunden in der Verwaltungskanzlei entgegen zu nehmen.

3. Die Firma hat nach Maßgabe der Bestellung zu übernehmen: a) Die Ausführung der Ausschmückung aller wie immer gearteten Grabstätten, b) die Berasung der Grabhügel oder Hügelwände, c) die Beistellung von Dekorationspflanzen und Winterschmuck, d) die Pflege der Grabstätten während der vereinbarten Dauer, e) die Beistellung von Blumen, Sträußen, sonstigen Blumengewinden aller Art, von Pflanzen und Bäumen, f) alle an die Kunden gerichteten Zuschriften, Drucksorten, Briefumschläge, Erlagscheine u. dgl. sind mit dem Aufdrucke „Gemeinde Wien — Gräberausschmückung im Südwestfriedhofe" zu versehen. Diese Leistungen sind in dem mit dem Besteller besonders vereinbarten Umfange oder bei Ausschmückungen nach Tarif in jenem Umfange auszuführen, wie er im Wiener Zentralfriedhofe üblich ist. Alle übernommenen Arbeiten sind mit größtmöglicher Sorgfalt und bei Gräberausschmückungen nach dem Tarife mindestens in der gleichen Art, das heißt mit denselben Blumengattungen und der gleichen Pflanzenanzahl, wie im Zentralfriedhofe auszuführen.

4. Die Ausschmückung in der betreffenden Ausschmückungsperiode ist binnen der mit den Parteien vereinbarten Frist, ist diese nicht vereinbart, wenn es die Witterung zuläßt, innerhalb acht Tagen, jedoch längstens binnen 14 Tagen nach der Bestellung durchzuführen und für deren gleichmäßige Erhaltung während der bestellungsgemäßen Dauer Sorge zu tragen. Als Ausschmückungsperioden gelten die gleichen Zeitabschnitte wie im Zentralfriedhofe. Die Berasung der zur Ausschmückung übernommen Grabstätten ist im Frühjahre beim Eintritte günstiger Witterung, spätestens anfangs April, zu beginnen und bis Ende Oktober fortzusetzen; sie umfaßt die Beschaffung der Rasenziegel, das sachgemäße Festlegen auf den Hügeln sowie sorgfältige Pflege während der übernommenen Ausschmückungsperioden.

5. Die Firma übernimmt nach jeweiliger besonderer Vereinbarung über die Entschädigung auch die Ausführung anderer in den Berechtigungsumfange von Zier- und Händelsgärtnern fallender Arbeiten.

6. Schließlich übernimmt sie die Erhaltung der Rasenkanten, die Besämung der gemeinsamen Gräber, das Abscheln der ungepflegten und gemeinsamen Gräber und Wiesenflächen sowie die Abräumung der alten Kränze, der Blumen, des Laubes und sonstiger Abfälle sowie deren Abfuhr vom Friedhofe nach den Weisungen der Verwaltung. Das Gras und Laub sowie die alten Kränze werden der Firma unentgeltlich zur freien Verfügung überlassen.

7. Für die Ausführung der unter Punkt 3 und 5 genannten Leistungen ist die Firma von den Bestellern nach jeweiliger Vereinbarung oder nach dem für den Wiener Zentralfriedhof zur Zeit der Uebernahme der Bestellung geltenden Preistarife zu entschädigen. Für die nach Punkt 6 ausgeführten Arbeiten steht der Firma keinerlei Anspruch auf besondere Entschädigung durch die Gemeinde oder die Parteien zu, wogegen die Gemeinde auf die Einhebung aller Gebühren für die Benützung der Auslaufbrunnen und Leitungen sowie die Wasserentnahme durch die Firma im Friedhofe verzichtet. Die Firma verpflichtet sich, als Gegenleistung für die ihr seitens der Gemeinde eingeräumten Befugnisse 15 Prozent der aus dem Ausschmückungsgeschäfte nach den Punkten 3 und 5 erzielten Bruttoeinnahmen an die Gemeinde Wien in vierteljährigen Raten im nachhinein, und zwar bis längstens 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner jedes Jahres abzuführen.

8. Ueber alle von der Firma zur Ausführung übernommenen Bestellungen sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen und zu diesem Zwecke die von der Stadtbuchhaltung als notwendig bezeichneten Bücher, Juxten u. dgl. anzulegen und stets ordnungsgemäß zu führen. Die Firma hat auf Grund ihrer Aufzeichnungen vierteljährig im nachhinen der Betriebsbuchhaltung für die Friedhöfe unter Anschluß der Belege ihre Bruttoeinnahmen nachzuweisen und sonach 15 Prozent dieser Einnahmen an die Gemeinde abzuführen. Den Vertretern der Gemeinde steht das Recht zu, die Bücher der Firma zur Kontrolle der ordnungsmäßigen Führung zu prüfen, allenfalls Abschriften zu entnehmen und durch ihre Organe feststellen zu lassen, ob alle zur Ausschmückung übernommenen Grabstätten im Friedhofe durch Gräberpflöcke bezeichnet sind.

9. Die Bediensteten der Firma haben den Friedhofsbesuchern und Parteien mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen und im Friedhofe alles zu unterlassen, was der Weihe und der Würde des Ortes abträglich wäre. Ueber das Verlangen des Magistrates ist ein Bediensteter, dessen Benehmen mit diesen Anforderungen im Widerspruche steht, binnen 14 Tagen durch eine andere Person zu ersetzen.

10. Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Ausführung der der Firma nach diesem Uebereinkommen obliegenden Verpflichtungen erlegt sie eine Kaution von 30.000 K in einem klauselfreien Einlagebuch der Wiener Zentralsparkasse. Werden die von der Firma übernommenen Bestellungen oder Arbeiten nicht rechtzeitig oder mangelhaft ausgeführt, die ordnungsmäßige Pflege einer Grabstätte unterlassen, die ordentliche Ausführung der im Punkte 6 bezeichneten Leistungen verweigert, die tarifmäßigen oder vereinbarten Preise nicht eingehalten oder die Bestimmungen der Punkte 7, 8 und 9 infolge grober Nachlässigkeit oder absichtlich verletzt, dann hat die Verwaltung mittelst Dienstzettel den Leiter der Gärtnerei zur ordnungsmäßigen Pflichterfüllung innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzufordern. Ein Durchschlag des Dienstzettels ist in der Verwaltungskanzlei aufzubewahren. Kommt die Firma trotz dieser Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, dann ist die Entscheidung des Magistrates anzurufen. Erachtet sich die Firma durch einen Auftrag der Verwaltung in ihren Rechten verletzt, dann entscheidet über ihren Wunsch der Magistrat. Fühlt sie sich auch durch die Entscheidung des Magistrates beschwert, dann kann sie, wenn es sich um Beträge über 1000 K handelt, binnen acht Tagen nach der Verständigung die Beschlußfassung des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV verlangen. Wird trotz der endgiltigen Verfügungen des Magistrates oder des Gemeinderatsausschusses die ordnungsmäßige Ausführung der betreffenden Leistung unterlassen, dann kann die Verwaltung mit Genehmigung des Magistrates diese Arbeiten durch die eigenen Bediensteten vornehmen oder durch befugte Gewerbsleute ausführen lassen und die hiedurch erwachsenen Kosten aus der Kaution decken. Ebenso kann sich die Gemeinde bei Verweigerung der rechtzeitigen Abrechnung und Flüssigmachung ihres Ertragsanteiles an der Kaution schadlos halten. Reicht die Kaution nicht zur Deckung des vollen Schadens der Gemeinde oder zur Bestreitung der an Stelle der Firma aufgewendeten Auslagen hin, dann behält sich die Gemeinde vor, ihre Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen.

11. Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft und wird auf drei Jahre unkündbar abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist steht beiden Teilen das Recht auf einjährige Kündigung in der Zeit zwischen 1. und 31. Dezember zu. Bei fortgesetzten groben Vertragsverletzungen hat die Gemeinde auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV das Recht zur Lösung des Vertrages ohne Kündigung. Der Ersatz der der Gemeinde hiedurch allenfalls erwachsenden Schäden wird im Rechtswege angesprochen werden.

12. Beim Erlöschen der Firma erlischt der Vertrag, wenn nicht deren Rechtsnachfolger mit Zustimmung der Gemeinde in den Vertrag eintreten.

13. Beim Eintritte von Elementarereignissen finden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

14. Anläßlich der Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Zeitablauf, Kündigung oder vorzeitiger Lösung kann die Gemeinde Wien das im Friedhofe befindliche gärtnerische Inventar der Firma nach dem von Sachverständigen festzusetzenden Schätzwerte ablösen. Die Gemeinde erklärt sich außerdem grundsätzlich bereit, für jene Pflanzungen im Südwestfriedhofe, die der Gemeinde auch nach Beendigung des Uebereinkommens zugute kommen, der Firma eine besonders zu vereinbarende Entschädigung zuzubilligen. Die Firma verpflichtet sich ihrerseits, der Gemeinde alle Kundenlisten und ähnlichen Behelfe für die Fortführung des Ausschmückungsgeschäftes durch die Gemeinde oder einen von ihr zu bestellenden Gärtner kostenlos zu übergeben und alles zu unterlassen, was den Betrieb dieses Geschäftes durch die Gemeinde, beziehungsweise ihre Beauftragten erschweren würde. Die Firma verpflichtet sich, innerhalb fünf Jahren nach Lösung des Vertrages keinerlei Gräberausschmückungen — ausgenommen die Beistellung von Einzelblumen, Blumenstöcken und Blumengewinden — auf sämtlichen im Eigenbetriebe der Gemeinde Wien stehenden Friedhöfen zur Ausführung in eigener Regie zu übernehmen. Die Gemeinde Wien erklärt sich jedoch grundsätzlich bereit, nach Lösung des Vertrages Bestellungen, die für die Firma unmittelbar einlaufen, gegen eine entsprechende, durch eine besondere Vereinbarung festzusetzende Gewinnbeteiligung zur Ausführung selbst oder durch einen befugten Gewerbsmann zu übernehmen.

15. Beide Vertragsteile verzichten auf die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte.

16. Sämtliche aus diesem Rechtsgeschäfte erwachsenden Gebühren tragen die beiden Vertragsteile je zur Hälfte.

B. Die Gemeinde verpachtet der Firma Johann Geßl's Sohn die städtische Realität im 12. Bezirke, Hervicusgasse 44, Einl.-Z. 378 im Grundbuche Hetzendorf, die aus Teilen der Kat.-Parz. 506/2, 507 sowie aus der Area 506/1, ferner aus den Parzellen 508/1, 509 und 510 besteht, samt den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen (im Gärtnereigebäude jedoch bloß eine Wohnung, bestehend aus Zimmer und Küche, mit dem Rechte der Mitbenützung der Waschküche, des Kellers und des Schuppens) auf die Dauer des Uebereinkommens, betreffend die Ausführung von Gartenarbeiten im Südwestfriedhofe, das ist vom 1. Dezember 1920 an auf drei Jahre unkündbar und mit dem Rechte einjähriger Kündigung nach Ablauf dieser Frist unter Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Für die Benützung dieses Grundstückes im Ausmaße von rund 10.500 m² als Gärtnerei, der sechs Glashäuser und der der Firma zur Benützung überlassenen Teile des Wohngebäudes, sowie endlich für den Wasserbezug in der Gärtnerei, der unter Zugrundelegung der derzeitigen Wassergebühren mit jährlich rund 800 K zu bewerten ist, verpflichtet sich die Firma in den ersten drei Jahren einen Pauschalpachtzins im Betrage von je 8000 K pro Jahr und im vierten Jahre einen solchen von 10.000 K zu erlegen. Die Firma verpflichtet sich weiter für den Fall einer Erhöhung der derzeitigen Wassergebühren die Differenz zwischen den bisherigen Gebühren und den künftigen Gebührenansätzen der Gemeinde gleichzeitig mit den Pachtraten zu ersetzen.

Der Pachtzins ist in vierteljährigen Raten im vorhinein über Aufforderung der Betriebsbuchhaltung für die Friedhöfe bei der Hauptkassezentrale bis längstens am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner jedes Jahres zu erlegen.

2. An Stelle der jetzt vom Pumpwerke abzweigenden Rohrleitungen wird die Gemeinde Wien im Laufe des Frühjahres 1921 auf eigene Kosten Hochquellenwasser zuleiten und in der Gärtnerei eine entsprechende Anzahl von Ausläufen aufstellen.

3. Die Firma Geßl verpflichtet sich, während der Dauer des Pachtvertrages alljährlich im Frühling 20.000 Stück Gemüsepflanzen unentgeltlich der Gemeinde zur Verteilung an Kleingärtner zu überlassen.

4. Die zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach Abschnitt A des Uebereinkommens erlegte Kaution haftet gleichzeitig für die aus dem Pachtvertrage entspringenden Verpflichtungen der Firma.

5. Die Firma hat für eine Feuer- und Hagelversicherung bezüglich der Glashäuser Sorge zu tragen.

6. Die Gemeinde übernimmt die den Bestandgrund treffenden staatlichen Steuern und Abgaben in ihrem derzeitigen Ausmaße auf ihre Kosten. Bei allfälliger Erhöhung dieser Betrage oder Vorschreibung neuer Steuern verpflichtet sich die Firma Geßl der Gemeinde den Mehrbetrag gleichzeitig mit den Pachtraten zu ersetzen. Alle übrigen Steuern und Abgaben trägt der Bestandnehmer.

7. Bei Auflösung des Pachtvertrages hat die Firma der Gemeinde die Gärtnerei samt allen Gebäuden und Anlagen in gutem Zustande zu übergeben. Die Gemeinde verpflichtet sich, für die von der Firma mit Genehmigung der Gemeinde durchgeführten Zubauten und Investitionen eine im Vereinbarungswege festsetzende Entschädigung zu leisten. Sollte eine Einigung über diesen Ablösungspreis nicht zustandekommen, dann verpflichten sich beide Teile, sich dem Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen zu unterwerfen. Das Gleiche gilt bezüglich jener in der Gärtnerei befindlichen Pflanzen und sonstigen Materialien (Werkzeuge u. dgl.), die bei Auflösung des Pachtvertrages von der Firma der Gemeinde überlassen und von dieser übernommen werden.

8. Im übrigen unterwirft sich die Firma Geßl den allgemeinen Bestandbedingungen für die in städtischer Verwaltung stehenden Gründe.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

78. Bundesgesetz über die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 371, über die einmalige große Vermögensabgabe und vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 372, über Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220.

79. Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), hinsichtlich der an gewerblichen Lehranstalten vertragsmäßig bestellten staatlichen Lehrerinnen und Werkmeister und ihrer Hinterbliebenen.

80. Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), hinsichtlich der gegen Dienstvertrag bestellten Eichmeister und ihrer Hinterbliebenen.

81. Bundesgesetz zur Durchführung des Artikels 184 und des V. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain.

82. Verordnung, betreffend die im § 1 des Gesetzes vom 14. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 81, festgesetzte Anzeigepflicht von Sachgütern.

83. Sechste Durchführungsverordnung, betreffend die Organisation und den Wirkungskreis der mit der Finanzierung der Vermögensabgabe betrauten Anstalten.

84. Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe, enthaltend die allgemeinen Durchführungsbestimmungen.

85. Bundesverfassungsgesetz über die Stellung des Burgenlandes.

86. Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

87. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

88. Bundesgesetz über das Verbot der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Agentenprovision.

89. Kundmachung, betreffend die Heranziehung von Kreditinstituten für die Einhebung der einmaligen großen Vermögensabgabe.

90. Bundesgesetz, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten.

91. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbotes von Aufnahmen in den Heimatverband.

92. Verordnung, betreffend das Urheberregister.

93. Verordnung wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

94. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

95. Verordnung, betreffend die Uebertragung der nach dem Abtorfungsgesetze der Staatsverwaltung zustehenden Berechtigungen an die Murtalbahn Unzmarkt—Mauterndorf.

96. Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

97. Kundmachung, betreffend die Ausgabe des Steuerkursblattes für die Vermögensabgabe.

98. Kundmachung, betreffend die Bildung je einer Einkommensteuer-Berufungskommission für die Bundeshauptstadt Wien und Niederösterreich-Land.

99. Kundmachung, womit die Wirksamkeit des geltenden Militärzinstarifes verlängert wird.

100. Verordnung, betreffend die Zulassung von Absolventen höherer Gewerbeschulen zum Studium als ordentliche Hörer an den Technischen Hochschulen.

101. Verordnung, betreffend die Auflassung der Zeitverwendungsbestätigungen.

102. Verordnung über die Regelung der Ruhegenüsse der Kanzleioffizianten und der Aushilfsdiener.

103. Entschließung, betreffend die Schaffung des Berufstitels „Kommerzialrat".

104. Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen.

105. Verordnung, betreffend die neunte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

106. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Graz.

107. Verordnung über die Schaffung einer Interessenvertretung des zahntechnischen Hilfspersonales.

108. Verordnung, betreffend Abänderung der Verbotslisten für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren.

109. Kundmachung, betreffend die Heranziehung von Kreditinstituten für die Einhebung der Vermögensabgabe.

110. Kundmachung über das Inkrafttreten von St. Germain-en-Laye im Verhältnisse zu Japan.

111. Verordnung, betreffend die Berechtigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, dreimonatliche Schuldverschreibungen der Republik Oesterreich zu kaufen und zu verkaufen.

112. Verordnung, betreffend die Zahlung der Zölle in Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

113. Verordnung, betreffend die Erfassung eines Teiles des Häutegefälles zur Verwertung als Leder für Volksbekleidungszwecke.

114. Verordnung, betreffend die Ablieferung von Leder.

115. Verordnung über die Weitergewährung von Teuerungszulagen zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten.

116. Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Militärbesoldungsgesetzes abgeändert und ergänzt werden.

117. Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes abgeändert und ergänzt werden.

118. Bundesgesetz wegen Festsetzung der Punzierungsgebühren.

119. Bundesgesetz über die Verwendbarkeit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesanlehens vom Jahre 1920.

120. Bundesgesetz über die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 55 Millionen.

121. Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Spielabgabengesetzes.

122. Durchführungsverordnung der zweiten Pensionsversicherungsnovelle.

123. Verordnung, mit welcher die Vollzugsanweisung, betreffend die Festsetzung von Preisen für Leuchtpetroleum, abgeändert wird.

124. Verordnung, betreffend die Verlängerung der Räumungsfristen für Mietwohnungen.

125. Verordnung, betreffend die fünfte Ausgabe der Arzneitaxe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

126 Dritte Verordnung zum Journalistengesetze.

127. Kundmachung, betreffend die Geschäftsordnung für das Kuratorium zur Verwaltung des Altersversorgungsfonds der österreichischen Journalisten.

128. Verordnung, mit welcher die Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der Heimkehrerbekleidungsvorschrift, abgeändert wird.

129. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

130. Kundmachung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Mittenwaldbahn.

131. Verordnung, betreffend Aufhebung vorübergehender Aenderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

132. Kundmachung, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatte.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

13. Verordnung, betreffend die Festsetzung neuer Höchstpreise für den Verkauf von Milch.

14. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Kanzleitaxe für die Ausfertigung von Ermächtigungen zur Ausstellung von Interimsreisepässen.

15. Kundmachung, betreffend die Neuregelung der Verpflegsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geisteskranke.

16. Kundmachung betreffend die Festsetzung neuer Höchstpreise für Bier.

17. Verordnung, betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für den Kleinverkauf von Brot in Wien.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

1921. IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

Wohnungsanforderung

1. — Was ist eine leerstehende Wohnung?
2. — Ablehnung angebotener Beweise.
3. — Berufliche und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers.

Mieterschutzverordnung:

4. — Zuschlag zur Hauszinssteuer.
5. — Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse.
6. — Kompetenz des Mietamtes für die eine Mietzinserhöhung begründenden Auslagen.
7. — Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung.
8. Landessanitätsrat.
9. Uebersiedlung.
10. Tragen von Uniformen und Abzeichen.
11. Fuhrwerksverkehr.
12. Baumeister-Konzession.
13. Drogisten-Konzessionen.

II. Normativbestimmungen:

14. Organisation der Sonderschulen.
15. Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.
16. Vereinigung der Standesgruppen der Buchhaltungs-, Hauptkasse- und Steueramtsbeamten.
17. Organisation des städtischen Fuhrwerksbetriebes.
18. Hinterlegung von Postwertzeichen und Stempelbeträgen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Wohnungsanforderung.

1.

Was ist eine leerstehende Wohnung?

Als leerstehend kann nur eine solche Wohnung angesehen werden, in der sich durch längere Zeit keinerlei Einrichtungsgegenstände befinden, wobei also die Absicht des Benützungsberechtigten erhellt, einen Dauerzustand zu schaffen.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 9. Dezember 1920, Z. 5414/20, M.Abt. 15, 10452/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des David B. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 18 der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 2. Juni 1920, Z. W. A. 113, wegen einer Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Anforderung der vom Beschwerdeführer im Hause Wien 18. K.-Gasse Nr. 22 gemieteten, aus Zimmer und Küche bestehenden Wohnung Tür Nr. 7 (2. Trakt) im Instanzenzuge mit der Begründung aufrechterhalten, daß die Wohnung vom 1. bis 7. Mai vollkommen leer gestanden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnisse vom 8. Jänner 1920, Z. 2, die Rechtsanschauung zur Geltung gebracht und begründet, daß als „leerstehend" im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, nur eine solche Wohnung angesehen werden kann, in der sich durch längere Zeit keinerlei Einrichtungsstücke befinden, die also von der zu ihrer Benützung berechtigten Person fortgesetzt nicht benützt wird, wobei entweder aus der Länge der Zeit oder aus anderen Umständen die Absicht oder doch zumindest das Bewußtsein des Benützungsberechtigen erhellt, einen Dauerzustand eintreten zu lassen. Die Feststellung, daß die Wohnung durch drei oder vier Tage leer war, genügt also an sich noch nicht, um die Zulässigkeit der Anforderung gemäß der obzitierten Bestimmung der Kundmachung als gegeben zu erklären, es wären vielmehr weitere Feststellungen in der Richtung erforderlich gewesen, ob und in welcher Weise die Wohnung vor dieser Zeit und auch nachher bis zur Fällung der angefochtenen Entscheidung benützt wurde, um einen Schluß darauf ziehen zu können, ob es sich bei der Leerstehung der Wohnung nur um einen aus der Notwendigkeit ihrer gründlichen Reinigung und Instandsetzung sich unvermeidlicherweise ergebenden, lediglich vorübergehenden oder um einen über diese Notwendigkeit hinausgehenden Dauerzustand handelt, von dem auch die Zeit vom 4. bis 7. Mai einen Teil bildet.

Da in dieser Richtung der Tatbestand nicht klargestellt erscheint, zumal auch das Protokoll über den anläßlich der Einspruchsverhandlung vorgenommenen Lokalaugenschein nicht vorliegt, so mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vorgegangen werden.

2.

Ablehnung angebotener Beweise.

Es ist kein Verfahrensmangel, wenn das Mietamt bei einer Einspruchsverhandlung vom Beschwerdeführer angebotene Beweise ablehnt, weil es die unter Teilnahme des Beschwerdeführers gemachten amtlichen Feststellungen für seine Entscheidung als ausreichend erachtet.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 21. Jänner 1921, Z. 308, M.Abt. 15, 1726.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 13. Bezirk der Stadt Wien vom 3. August 1920, Z. 343, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hatte mit Beschluß vom 9. Februar 1920 die aus 2 Zimmern, 2 Kabinetten und 1 Vorzimmer bestehende Dachbodenwohnung in dem dem Franz G. gehörigen Hause in Wien 13. Sch.-Straße 6 angefordert, weil sie seit zwei Monaten leer stehe und unbenützt sei. Dem vom Hauseigentümer dagegen erhobenen Einspruche gab jedoch das Mietamt in Wien 13. mit der Entscheidung vom 25. Februar 1920 unter Anwendung des § 4, Absatz 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, Folge, weil die Räume als Bureauräume im öffentlichen Interesse gelegen seien. Die Verwendung der Dachbodenräume als Wohnräume sei in dieser Gegend im Winter unmöglich. Das Mietamt sei zur Ueberzeugung gelangt, daß das Unternehmen des Hauseigentümers ein derart großes sei, daß tatsächlich drei bis vier Bureauräume zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig seien.

Mit Beschluß des Wohnungsamtes vom 18. Juni 1920 wurde aber diese Wohnung neuerdings, und zwar mit der Begründung angefordert, daß sie seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen diene (§ 4, Punkt 3, lit. a der Kundmachung und § 2, Punkt 1 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114). Dagegen erhob der Hauseigentümer mit der Begründung Einspruch, daß er von der Wohnung 3 Räume zu Bureauzwecken und 1 Kabinett als Schlafstätte für sein Dienstmädchen benütze. Das Mietamt in Wien 13. gab mit der Entscheidung vom 3. August 1920, Z. 343, diesem Einspruche nur insoweit Folge, als es dem Einspruchwerber das links vom Wohnungseingange gelegene Zimmer zu Bureauzwecken freigab. Dagegen wurde bezüglich der übrigen angeforderten Räume die Anforderung aufrecht erhalten, weil nach der vorgelegten Skizze ihre abgesonderte Benützbarkeit gegeben erscheine. Hiebei sei auch in Betracht gezogen worden, daß der der Entscheidung vom 25. Februar 1920 vom Mietamte zugrundegelegte Tatbestand derzeit nicht zutreffe, weil entgegen der ausgesprochenen Notwendigkeit mehrerer Bureauräume zu Betriebszwecken vom Wohnungskommissär festgestellt worden sei, daß die wirkliche Benützung dieser Räume zu Geschäftszwecken nicht stattfinde. Somit erscheine eine neuerliche Anforderung auf Grund des veränderten Tatbestandes gerechtfertigt. Die Anträge auf Einvernahme des Angestellten B. als Zeugen, sowie auch auf Vor-

nahme eines Lokalaugenscheines seien deshalb abgelehnt worden, weil die Verhandlungsergebnisse eine genügende Grundlage zur Entscheidung gebildet haben.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil das Mietamt die vom Beschwerdeführer bei der Einspruchsverhandlung angebotenen Beweise durch Zeugeneinvernahme des Einkäufers Oskar B. und durch Lokalaugenschein darüber, daß die drei Räume für Bureauzwecke und als Dienstbotenzimmer benützt werden und daß von dieser Wohnung nur ein Raum etwas größer, die übrigen aber sehr klein sind, mit Unrecht abgelehnt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Schon bei der behördlichen Wohnungsaufnahme am 4. Dezember 1919 war festgestellt worden, daß die gegenständliche Wohnung leersteht. Die neuerliche Vornahme des Lokalaugenscheines am 18. Juni 1920 durch das Wohnungsamt der Stadt Wien ergab, daß nur ein Zimmer für Bureauzwecke verwendet wird. In einem Kabinette stand eine Stoßbudel und ein Raum war versperrt. In diesem waren nach Angabe des Hauseigentümers Lebensmittel aufbewahrt. Wenn nun das Mietamt bei der Einspruchsverhandlung die Aufnahme des vom Beschwerdeführer angebotenen Zeugenbeweises über die Art der Benützung der Wohnung deshalb abgelehnt hat, weil es die unter Teilnahme des Beschwerdeführers aus Anlaß der Besichtigung der Wohnung diesbezüglich gemachten amtlichen Feststellungen für seine Entscheidung als ausreichend erachtete, so konnte darin kein Verfahrensmangel erkannt werden. Den Antrag des Beschwerdeführers auf neuerliche Vornahme des Lokalaugenscheines über das Ausmaß der einzelnen Räumlichkeiten konnte das Mietamt, ohne gegen wesentliche Grundsätze des Verfahrens zu verstoßen, schon deshalb als belanglos ablehnen, weil der Umstand, daß nur ein Raum größer, die übrigen aber sehr klein seien, nicht geeignet war, die Zulässigkeit der Anforderung zu beeinflussen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

3.

Berufliche und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers.

Die Rücksichtnahme auf berufliche und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers unterliegt dem freien Ermessen der Gemeinde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 31. Dezember 1920, Z. 6001/20, die Beschwerde des Josef St. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 15. Wiener Gemeindebezirk vom 22. November 1920, Z. 194/20, betreffend Anforderung seiner Wohnung, nach den §§ 3, lit. 3 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die Rücksichtnahme auf die beruflichen und Familienverhältnisse eines Wohnungsinhabers bei der Ausübung des Wohnungsanforderungsrechtes nach dem letzten Absatze des § 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, dem freien Ermessen der Gemeinde anheimgegeben ist.

Mieterschutzverordnung.

4.

Zuschlag zur Hauszinssteuer.

1. Die Zuerkennung des 60prozentigen Zuschlages für Hauszinssteuer samt Zuschlägen bei Mietzinserhöhungen ist erst in einem solchen Zeitpunkte zulässig, in welchem die vom Mietamte wegen Mehrkosten der Hausverwaltung zugestandene Mietzinserhöhung gegenüber der Steuerbehörde ihre Wirkung äußern und zu einer Erhöhung des Hauszinssteuerbetrages führen wird.

2. Die Bestimmung des § 2, Punkt 2 Mieterschutzverordnung beschränkt sich nicht bloß auf Fälle, wo der Steuer- oder Abgabefuß erhöht wird, sondern auch auf solche, wo unter Beibehaltung des Steuer- oder Abgabefußes eine höhere Steuervorschreibung vorliegt.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1921, Z. 7/21, M.Abt. 15, 777/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Josefine H. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes III in Wien vom 10. Juli 1920, Reg.-Z. 229/20, betreffend eine Mietzinserhöhung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Ueber Antrag der Besitzerin des Hauses Nr. 10 der R.-Gasse im 3. Bezirke in Wien auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses erklärte das Mietamt III der Stadt Wien die zum Maitermin 1920 beabsichtigte 230prozentige Erhöhung des Mietzinses der Wohnungen gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, bis zum Ausmaße von 134 Prozent für zulässig. In den Gründen wurde ausgeführt, daß seitens der Hausverwaltung jährliche Mehrkosten im Betrage von 1915 K zuzüglich des 60prozentigen Steuerzuschlages im Gesamtbetrage von 3064 K nachgewiesen werden, wobei bemerkt wurde, daß die Maurer- und Zimmermeisterarbeiten auf zehn Jahre, das ist die derzeit übliche längste Aufteilungsart, aufgeteilt wurden. Dies habe bei einem jährlichen Bruttozins von 2280 K zum Quotienten 134 geführt, weshalb eine Steigerung um 134 Prozent für zulässig zu erklären war.

Gegen diese Entscheidung ist die hiergerichtliche Beschwerde einer Partei, der heutigen Beschwerdeführerin, gerichtet, in welcher die Gesetzwidrigkeit der Entscheidung behauptet wird, weil nicht nur die von der Hauseigentümerin nachgewiesene Erhöhung der jährlichen Erhaltungs- und Verwaltungskosten, sondern auch die von dieser Erhöhung des Zinses nunmehr entfallenden Steuern samt Zuschlägen auf die Parteien überwälzt worden seien. Dies entspreche aber nicht der Bestimmung des § 2, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung, welche nur eine Erhöhung des Steuerfußes, nicht aber eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage als Rechtfertigung für eine Steigerung des Mietzinses ansehe. Aber selbst wenn die Ueberwälzung auch des von den zugebilligten Erhaltungsmehrkosten entfallenden Steuerbetrages auf die Parteien grundsätzlich zulässig wäre, so würde sich der 60prozentige Zuschlag hinsichtlich eines erheblichen Teiles der anrechenbaren Mehrauslagen nicht begründen lassen, da dieselben wie die Auslagen für die Hausbeleuchtung von vornherein aus den Zinserträgnissen für die Bemessung der Hauszinssteuer ausgeschieden werden, also eine Erhöhung der Hauszinssteuer aus diesem Gesichtspunkte niemals eintreten könne.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde nachstehendes erwogen: Als zur Ueberwälzung geeignet wurden vom Mietamte laut der im Akte erliegenden Berechnung angesehen: Zimmermeister-, Maurerkosten, Glaserrechnungen, Rauchfangkehrerauslagen, Brandschaden- und Haftpflichtversicherungen in den gegenüber den Friedensjahren erhöhten Beträgen; Beleuchtungskosten kommen überhaupt nicht in Anschlag und eine andere Post der Berechnung des Mietamtes hat die Beschwerdeführerin nicht bekämpft.

Daß aber das Mietamt der auf die Mietparteien zu überwälzenden Quote die erhöhten Erhaltungsauslagen auch jenen Teil der vom Hause zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen zurechnete, welchen die Hausbesitzerin wegen der objektiv vergrößerten Mietzinseinnahme vorgeschrieben erhalten wird, entspricht dem § 2, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung, wo von der Erhöhung der vom Hause nach Kriegsbeginn zu entrichtenden öffentlichen Abgaben ganz allgemein die Rede ist, ohne daß es sich gerade um die Erhöhung des Steuerfußes handeln müßte. Es wird auch — wie hier — die Erhöhung der Bemessungsgrundlage genügen, da der Zweck der Bestimmung des § 2 zweifellos der war, einerseits den Mieter gegen solche Mietzinserhöhungen zu schützen, die nicht in den dem Hauseigentümer aufgebürdeten neuen Lasten ihren Grund haben, anderseits aber auch dem Hauseigentümer doch — abgesehen von den Fällen der zeitlichen Steuerbefreiung und zeitlichen Steuerbegünstigung — jenes ziffermäßige Einkommen vom Hause zusichern, das er vor Kriegsbeginn gehabt hat.

Die Bestimmung des § 2, Punkt 2, auf jene Fälle zu beschränken, wo der Steuer- oder Abgabefuß erhöht wird, würde die Folge haben, daß der Hauseigentümer nur einen Teil seiner erhöhten Erhaltungsauslagen durch die Mietzinserhöhung ersetzt erhält, während der Rest auf die wegen der Mehreinnahmen an Mietzins erhöhten Steuern samt Zuschlägen verwendet werden müßte.

Trotzdem mußte aber der Beschwerde hinsichtlich des 60prozentigen Steuerzuschlages Folge gegeben werden, weil die Zuerkennung dieses Steuerzuschlages vorzeitig erfolgt ist.

Nach § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre, hat als Maßstab für die Steuerbemessung für die zweijährige Periode, beziehungsweise für jedes der beiden Steuerjahre der Durchschnitt aus den bedungenen Mietzinsen, beziehungsweise parifizierten Mietzinswerten der vorangehenden zwei Zinsjahre zu gelten, so daß also die vom Mietamte wegen der Mehrkosten der Hauserhaltung zugestandenen Mietzinserhöhungen gegenüber der Steuerbehörde erst in einem späteren Zeitpunkte und nicht schon vom Maitermine 1920 an ihre Wirkung äußern und zu einer Erhöhung des Hauszinssteuerbetrages, also der Bemessungsgrundlage und der Zuschläge führen werden.

Die Entscheidung erwies sich aus diesem Grunde als mit dem Gesetze nicht im Einklange stehend und mußte aufgehoben werden.

5.

Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse.

Die Unterlassung aktenmäßiger, die Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung ermöglichender Feststellung der tatsächlichen, für die Fällung der Entscheidung maßgebenden Verhältnisse begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1921, Z. 4603/20, M.Abt. 15, 1122.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Johann N. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 6. Bezirk in Wien vom 9. Juli 1920, Z. 186, betreffend eine Mietzinssteigerung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerde macht gegen die angefochtene Entscheidung, mittels deren die vom Beschwerdeführer vom 1. August 1920 vorgenommene Steigerung der Mietzinse in seinem Hause in Wien, 6. G.-Gasse Nr. 10, in der Höhe von 20 Prozent des Bruttozinses auf Antrag mehrerer Mieter nur im Ausmaße von 5 Prozent jährlich für zulässig erklärt wurde, folgende Beschwerdepunkte geltend:

1. Es sei unterlassen worden, ziffermäßig genau festzustellen, welche Mehrauslagen und in welchem Betrage es seiner Berechnung der zulässigen Mietzinserhöhung zugrunde gelegt, welche Steuerzuschläge es hiebei vorgenommen habe, von welchem Bruttozinse es ausgegangen sei, so daß nicht beurteilt werden könne, inwieferne selbst nach den vom belangten Mietamte zugrunde gelegten Ziffern die Berechnung einer bloß 5prozentigen, beziehungsweise nach Hinzurechnung der vom Besitzvorgänger des Beschwerdeführers erwirkten 10prozentigen Erhöhung eine nur 15prozentige Erhöhung begründet sei. 2. Das Mietamt habe bei der Ausscheidung der Kosten für die Einführung der elektrischen Beleuchtung keinen Bedacht auf den Nachweis des Beschwerdeführers genommen, daß die Ausbesserung der bestehenden Gasbeleuchtung teuerer zu stehen gekommen wäre als die neue elektrische Beleuchtung, und auch nicht auf die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die Fortdauer der Gasbeleuchtung nur darauf zurückzuführen sei, daß noch kein Zähler vom städtischen Elektrizitätswerke beigestellt worden sei. 3. Es sei auf die Einwendung nicht Bedacht genommen worden, daß die von dem Besitzvorgänger des Beschwerdeführers erwähnte 10prozentige Zinserhöhung vollkommen auf die von diesem veranlaßte Dachinstandsetzung im Kostenbetrage von 1000 K zurückzuführen sei. 4. Ohne die erforderliche Beweisgrundlage sei angenommen worden, daß die Dachreparatur 1 b des vom Beschwerdeführer vorgelegten Verzeichnisses durch Sturmschäden verursacht und daß das Haus von der früheren Hausinhabung her vernachlässigt worden sei. 5. Selbst im Falle der Beschränkung der zugunsten der Mietzinserhöhung anrechenbaren Auslagen auf jährlich wiederkehrende Auslagen für Beleuchtung, Rauchfangkehrerarbeiten, Kanalräumung, Versicherung, Haustelephon allein und ohne Hinzurechnung des 61prozentigen Steuerzuschlages ergebe sich eine mindestens 35prozentige Zinserhöhung. 6. Es sei rechtsirrtümlich, daß die angefochtene Entscheidung bei Berechnung des zulässigen Steigerungsprozentes nur von der Zulässigkeit der Anrechnung jener Auslagen gegeben sei, die Beschwerdeführer selbst vorgenommen habe, während nicht gestattet wurde, auch die dem Rechtsvorgänger erwachsenen Mehrauslagen in Betracht zu ziehen, trotzdem Beschwerdeführer als Rechtsnachfolger seines Besitzvorgängers in all dessen Rechte, somit auch in dessen Steigerungsrecht eingetreten sei. 7. Rechtsirrtümlich sei es auch gewesen, die Kosten für die Herstellung der durch Sturm geschädigten Dacheindeckung auszuscheiden, da diese Schäden in den vom Beschwerdeführer seiner Berechnung zugrunde gelegten Perioden wiederkehren. 8. Rechtswidrig sei die Streichung der Mehrkosten für die laufende Verwaltung des Hauses, desgleichen auch die Streichung der Kosten für die Einführung der elektrischen Beleuchtung.

Der Gerichtshof erachtete nach der Aktenlage schon die Beschwerdepunkte 1 und 4, letzteren insoferne begründet, als geltend gemacht wird, daß die belangte Behörde ohne die erforderliche Grundlage angenommen habe, daß das den Streitgegenstand bildende Haus schon von dem Rechtsvorgänger des Beschwerdeführers her vernachlässigt gewesen und daß insoferne eine Ueberwälzung der Kosten für die Beseitigung dieser Vernachlässigung auf die Mieter nicht zulässig sei. Wenn auch im Sinne des § 7 der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 52, kein förmliches Protokoll über die Verhandlung der Mietämter zu führen ist, so muß doch das Ergebnis der Verhandlung durch eine wenn auch kurze Registrierung festgestellt werden. Unter Feststellung der Ergebnisse der Verhandlung ist eine Feststellung der tatsächlichen, für die Fällung der Entscheidung maßgebenden Verhältnisse zu verstehen. Denn da auch gegen die Entscheidung der Mietämter die durch Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. 144, jedermann gewährleistete Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen steht und da durch § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes dem Verwaltungsgerichtshofe die Vergleichung der Tatumstände, welche einer mit Rechtsbeschwerde angefochtenen Entscheidung zugrundegelegt wurden, mit der Aktenlage zur Pflicht gemacht ist, so folgt daraus, daß die Verwaltungsbehörden selbst verpflichtet sind, die für diese Vergleichung erforderliche Grundlage zu bieten. Die Verletzung dieser Verpflichtung begründet einen Verfahrensmangel, den der Verwaltungsgerichtshof, wie dies bereits in dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 8. Oktober 1920, Z. 2603, dargelegt wurde, zu beachten hat, wenn er von der durch ihn betroffenen Partei mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde geltend gemacht wird. Im vorliegenden Falle ist es nun, wie der Beschwerdeführer zutreffend geltend macht, nach der Aktenlage gänzlich ausgeschlossen, verläßlich und ohne die Anstellung von unsicheren Kombinationen festzustellen, welche Auslagen nach dem Ergebnisse der Verhandlung als anrechenbar angenommen wurden und wie das Steigerungsprozent auf Grundlage dieser Annahme berechnet wurde. Auch darüber bieten die Akten im Hinblicke auf die auch in diesem Punkte erhobene Beschwerde nicht den geringsten Aufschluß, ob dem Beschwerdeführer die Annahme, das von ihm erworbene Haus sei schon von seinem Rechtsvorgänger her vernachlässigt gewesen und daß die von ihm aufgewendeten Kosten auf diese Vernachlässigung zurückzuführen seien und in welchem Betrage, vor der Fällung der angefochtenen Entscheidung vorgehalten und ihm der Grundsatz des Parteiengehörs gewährt worden sei.

In der Unterlassung aktenmäßiger, die Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung ermöglichender Feststellungen mußte der Gerichtshof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken, durch den die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes gerechtfertigt wird.

6.

Kompetenz des Mietamtes für die eine Mietzinserhöhung begründenden Auslagen.

Die Feststellung der Höhe der Auslagen, welche gemäß § 2 der Mieterschutzverordnung die Grundlage der Mietzinserhöhung zu bilden hat, ist Sache der freien Würdigung durch das Mietamt.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Jänner 1921, Z. 4718/20, M.Abt. 15, 1269/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ignaz S. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XV in Wien vom 5. Mai 1920, Reg.-Z. 166, betreffend eine Mietzinssteigerung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer hat als Eigentümer des Hauses Wien, 15, Ch.-Gasse 7, ab April 1920 die für eine Reihe von in diesem Hause vermieteten Wohnungen bis dahin gezahlten Zinse um 20 Prozent erhöht. Ueber Antrag der Mieter wurde jedoch mit der angefochtenen Entscheidung nur eine Zinserhöhung um 12 Prozent für zulässig erklärt, weil eine solche Erhöhung nach den vor dem Senat gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken unter Bedachtnahme auf bereits früher erfolgte Zinssteigerungen sowie auf die Steuerquote, dann nach Ausscheidung der Kosten für die Malerarbeiten und für die rechtsfreundliche Vertretung, endlich bei Verteilung der Kosten für Schlosser- und Spenglerarbeiten auf mehrere Jahre der Steigerung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses entspreche.

Die Beschwerde beschränkt sich auf die Behauptung, es sei bei der Verhandlung vor dem Mietamte eine Vermehrung der Ausgaben für das Haus um 27 Prozent und bei Berücksichtigung der Steuerquote um rund 36 Prozent des Friedensaufwandes nachgewiesen worden.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die belangte Behörde laut der angefochtenen Entscheidung auf alle Angaben des Beschwerdeführers Bedacht genommen hat. Was aber die aus diesen Angaben gezogenen Schlüsse betrifft, so hat der Verwaltungsgerichtshof an der bereits in seinem Erkenntnisse vom 17. Juni 1920, Z. 2439, zur Geltung gebrachten Rechtsanschauung festgehalten, daß die Feststellung der Höhe der Auslagen, welche nach § 2 der Mieterschutzverordnung die Grundlage der Mietzinserhöhung zu bilden haben, Sache der freien Würdigung durch die zuständige Behörde ist, mithin vom Verwaltungsgerichtshofe nur in der Richtung überprüft werden kann, ob diese Feststellung in einem einwandfreien Verfahren, insbesondere unter Wahrung des Parteigehörs, erfolgt ist. Gegen das Verfahren werden aber in der Beschwerde keine Einwendungen erhoben.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

7.

Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung.

Bei der Frage, ob eine Mietzinssteigerung zulässig ist und in welcher Höhe, ist immer von dem wirklich vereinbarten Mietzinse, nicht aber von dem für Zwecke der Bemessung der Hauszinssteuer ermittelten Mietwerte auszugehen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1920, Z. 5940, M.Abt. 15 674/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ing. Johann M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XIX der Stadt Wien vom 16. Juni 1920, Z. 251/20, betreffend eine Mietzinssteigerung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde bei Ermittlung des zulässigen Mietzinssteigerungsprozentes im Sinne der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.G.-Bl. Nr. 381, bezüglich der an den Mitbeteiligten etwa im Jänner 1917 um 90 K vierteljährig vermieteten Wohnung davon ausgegangen, daß im Jahre 1917 von dem Vorbesitzer des Beschwerdeführers dieselbe Wohnung in der Zinsfassion im Jahre 1916 mit 50 K vierteljährig für die Hauszinsbesteuerung einbekannt war und es wurde sowohl das zulässige Steigerungsprozent auf Grundlage dieses einbekannten Mietzinses berechnet, als auch der der Steigerung zu unterziehende Monatszins auf Grundlage eines vierteljährigen Mietzinses von 50 K ermittelt. Das Ergebnis dieser Ermittlung war, daß ein Monatszins von 19 K 15 h für zulässig erklärt wurde. Aus den Verhandlungsakten geht hervor, daß nach den protokollierten und von keiner Seite widersprochenen Angaben des Beschwerdeführers der vierteljährige Mietzins von 50 K infolge Selbstbenützung der vermieteten Wohnung durch den Besitzvorgänger des Beschwerdeführers parifiziert war und es hat dieser Besitzvorgänger nach erfolgter Bekennung dieses Mietzinses von 50 K die den Streitgegenstand bildende, dürftig möblierte Wohnung von Mitte Jänner bis 30. September 1917 an ein Ehepaar um 300 K vermietet.

Der Beschwerdeführer wendet sich sowohl gegen die Berechnung des der Steigerung zu unterziehenden Mietzinses auf Grundlage eines vierteljährigen Zinses von 50 K als auch gegen die Ermittlung des Steigerungsprozentes

auf dieser Grundlage, welche Berechnungsweise zu dem unhaltbaren Ergebnisse geführt habe, daß statt der begehrten Erhöhung trotz Annahme der Steigerung der Erhaltungskosten eine bedeutende Herabsetzung des zwischen ihm und dem Mitbeteiligten vereinbarten Mietzinses vom wohnungspolizeilichen Standpunkte ausgesprochen worden sei.

Der Gerichtshof fand diese Beschwerde vollkommen begründet.

Nach § 2, Absatz 1, Mieterschutzverordnung, hat der Vermieter einer Wohnung unter den in diesem Paragraphen aufgestellten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Zulassung der Erhöhung desjenigen Mietzinses, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte. Nach § 3, Absatz 1 dieser Verordnung unterliegt die Bestimmung des Mietzinses für die erste Vermietung nach Beginn der Wirksamkeit der Verordnung, falls der Mietgegenstand seit Kriegsbeginn nicht vermietet war, keiner Beschränkung. Nach § 2, Absatz 2, ist für die Ermittlung des zulässigen Steigerungsprozentes auf das Verhältnis der anrechenbaren Auslagen zur Gesamtsumme der Mietzinse und der Mietwerte nicht vermieteter Wohnungen Bedacht zu nehmen. Aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen geht hervor, daß die Herabsetzung des vom Vermieter bedungenen Mietzinses vom wohnungspolizeilichen Standpunkte nur unter der Voraussetzung zulässig ist, daß bei Entscheidung der Frage, ob eine Steigerung des Zinses nach Maßgabe der Mieterschutzverordnung zulässig sei und in welcher Höhe, von dem wirklich mit den Mietern vereinbarten Mietzinse, niemals aber von dem für Zwecke der Bemessung der Hauszinssteuer ermittelten Mietwerte einer Wohnung auszugehen ist und daß auch bei der Ermittlung des Verhältnisses der Auslagen zum Bruttozinse von der im Zeitpunkte der Erhöhung des Anspruches gegebenen Gestaltung der Vermietung und darum von dem Mietwerte bestimmte Wohnungen aber nur dann auszugehen ist, wenn und insoweit im Zeitpunkte der Erhebung des Anspruches Wohnungen vom Eigentümer des Hauses selbst benützt werden. Ueber diese Bestimmung hat sich nun die belangte Behörde in der doppelten Richtung hinweggesetzt, daß sie die nachgewiesene Erhöhung der Kosten der Erhaltung und Verwaltung des Hauses nicht zu den Mietzinsverhältnissen im Zeitpunkte der Erhebung des Anspruches, sondern zu jenen des Jahres 1916 in Verhältnis gesetzt und daß sie überdies bei der Frage, welcher Mietzins der Steigerung unterzogen werden könne, nicht von dem mit dem Mitbeteiligten vereinbarten Mietzinse, sondern von dem Zinse ausgegangen ist, den sie auf Grundlage des vom Besitzvorgänger des Beschwerdeführers einbekannten Mietwertes der Wohnung ermittelt hat. Nach der Aktenlage war die an den Mitbeteiligten erfolgte Vermietung die zweite seit Wirksamkeit des Mieterschutzgesetzes.

Da sowohl der der Steigerung zu unterziehende Mietzins als auch das Steigerungsprozent auf einer gesetzwidrigen Grundlage ermittelt wurde, so mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

8.
Landessanitätsrat.

Das Präsidium des Volksgesundheitsamtes im Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 5. März 1921, P. Z. 2680/1921, dem Herrn Bürgermeister als Landeshauptmann folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die Betrauung des Oberstadtphysikus Obermedizinalrates Dr. August Böhm mit den Funktionen eines Landessanitätsreferenten für Wien wird vom Standpunkte der Oberaufsicht über das gesamte Sanitätswesen gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Betrauung des Veterinäramtsdirektors Dr. Hans Juritsch mit den Funktionen eines Landesveterinärreferenten wird die Schlußfassung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nachfolgen. Die Erlassung einer Verordnung über die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Landessanitätsrates sowie über die Art ihrer Ernennung erfolgt durch gesonderte Verfügung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Die in diesem Erlasse in Aussicht gestellte Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist am 4. März 1921 erschienen und im Bundesgesetzblatte unter Nr. 134 verlautbart worden. Als ordentliche Mitglieder des Landessanitätsrates wurden zufolge des Erlasses des Präsidiums des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. März 1921 ernannt: a. o. Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Knöpfelmacher, Direktor des Karolinen-Kinderspitales, Privatdozent Dr. Wilhelm Neumann, Primararzt am Wilhelminenspitale, Dr. Heinrich Reichel, a. o. Universitätsprofessor, Privatdozent Dr. Karl Reitter, Primararzt am Jubiläumsspitale der Stadt Wien, Hofrat Dr. Franz Schönbauer, Direktor des Wilhelminenspitales, a. o. Universitätsprofessor Dr. Josef Wiesel, Primararzt am Franz Josefspitale.

Ferner wurden vom Wiener Stadtsenate als Landesregierung mit Beschluß vom 11. Jänner 1921, P. Z. 18290/20, die Herren Universitätsprofessor Dr. Arnold Durig, 18. Lazaristengasse 8 und Hofrat Dr. Anton Merta, 8. Laudongasse 60, als ordentliche Mitglieder für den Landessanitätsrat namhaft gemacht.

Die Wiener Aerztekammer hat in den Landessanitätsrat als Delegierte entsendet: Obermedizinalrat Stadtphysikus Dr. Jahn und Obermedizinalrat Dr. Josef Thenen, als Stellvertreter der Delegierten Medizinalrat Dr. Hermann Hauschka und Medizinalrat Dr. Moritz Laub. (M.Abt 13, 1206.)

9.
Uebersiedlung.

Die Zentraldirektion der Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten ist aus ihren Amtsräumen 1. Bräunerstraße 4 bis 6 in die ihr provisorisch zugewiesenen Amtsräume des ehemaligen Garnisonsspitales Nr. 1 in Wien 9. Währingerstraße 25 übergesiedelt.

Das österreichische Archivamt befindet sich ab 11. März 1921 im Gebäude des Bundeskanzleramtes (Wien 1. Herrengasse 7).

10.
Tragen von Uniformen und Abzeichen.

Im Sinne des § 13 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 79, wird die Frist zur Einbringung der Gesuche um Bewilligung zum Tragen von bereits genehmigten oder zur Kenntnis genommenen Uniformen und Abzeichen neuerlich, und zwar bis 31. Dezember 1921, verlängert. (M.Abt. 49, 3104.)

11.
Fuhrwerksverkehr.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes für die Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1, wird die Durchfahrt durch die Schallautzer- und durch die Reischachstraße im 1. Bezirke für Schwer- und Lastfuhrwerk jeder Art verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 642.)

12.
Baumeister-Konzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 2244.

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk als politische Landesbehörde erteilt dem Simon Aszlanazy die angesuchte Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte 6. Dreihufeisengasse 9. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Zahl 2437 eingetragen.

13.
Drogisten-Konzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 1117.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt der Firma J. Medinger & Söhne, offene Handelsgesellschaft, im Sinne des § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Gußhausstraße 30. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2117/IV eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Ing. Paul Medinger zum verantwortlichen Stellvertreter dieses Betriebes gemäß der §§ 3 und 55 der G.-O. genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 1166.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Friedrich Minarik im Sinne des § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe beider, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Phorusgasse 12. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2116/IV eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk, Z. 1708.

Das magistratische Bezirksamt für den 9. Bezirk verleiht dem Pinkas Schifter gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Verschleiße von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, dann zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte 9. Nußdorferstraße 24. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 3298 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 10. Bezirk, Z. 2088.

Das magistratische Bezirksamt für den 10. Bezirk erteilt dem Josef Frais die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer im Standorte 10. Favoritenstraße 159. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 4033 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 15. Bezirk, Z. 1525.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Wilhelm Bittner gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Verkaufe von Giften, von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen — insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist — und zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 15. Tellgasse 21 erteilt. Diese Konzession wurde unter Z. 1739 in das Gewerberegister eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 15. Bezirk, Z. 88.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Ludwig Schreyer gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Verkaufe von Giften, von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen — insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist — und zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 15. Märzstraße 17 erteilt. Diese Konzession wurde unter Z. 1736 in das Gewerberegister eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 15. Bezirk, Z. 1644.

Dem Hermann Kienzl wird gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Verkaufe von Giften, von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen, insoferne dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 15. Mareschplatz 1 erteilt. Diese Konzession wurde unter Z. 1740 in das Gewerberegister eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 15. Bezirk, Z. 139.

Dem Rudolf Gellert wird gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Verkaufe von Giften, von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffen — insoferne diese nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist — und zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 15. Reithofferplatz 1 erteilt. Diese Konzession wurde unter Z. 1732 in das Gewerberegister eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

14.

Organisation der Sonderschulen.

Gemeinderatsbeschluß vom 1. April, Pr. Z. 3678.

Die in Wien bestehenden Taubstummenabteilungen im 9. und 15. Bezirke werden als fünfklassige Taubstummenschulen, die Hilfsschulen für schwachbefähigte schulpflichtige Kinder im 2., 3., 6., 10., 11., 13., 16., 17., 18., 20. und 21. Bezirke als fünfklassige Hilfsschulen mit einer Vorschule definitiv organisiert. Die einzige in Wien bestehende einklassige Blindenabteilung (an der allgemeinen Volksschule 16. Kirchstetterngasse 38) wird unter der Leitung des Leiters der bezeichneten Volksschule belassen.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß zu bestehen habe der Lehrstatus der

Taubstummenschule 9. Canisiusgasse 2 bei sechs Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 5 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulaushilfslehrkraft;

Taubstummenschule 15. Zinckgasse 12/14 bei 7 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 6 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulaushilfslehrkraft;

Blindenabteilung 16. Kirchstetterngasse 38 bei 1 Klassenabteilung aus 1 Lehrkraft;

Hilfsschule 2. Novaragasse 30 bei 6 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 5 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulaushilfslehrkraft;

Hilfsschule 3. Petrusgasse 10 bei 8 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 7 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulaushilfslehrkraft;

Hilfsschule 6. Grasgasse 5 bei 3 Klassenabteilungen aus 3 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen;

Hilfsschule 10. Favoritenstraße 96 bei 9 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 8 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulaushilfslehrkraft;

Hilfsschule 11. Herderplatz 1 bei 3 Klassenabteilungen aus 3 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen;

Hilfsschule 13. Siebeneichengasse 17 bei 14 Klassenabteilungen (einschließlich der Vorschule) aus 1 Leiter, 12 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen, 1 Schulaushilfslehrkraft und 1 Kindergärtnerin;

Hilfsschule 16. Abelegasse 29 bei 12 Klassenabteilungen einschließlich der Vorschule) aus 1 Leiter, 10 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen, 1 Schulaushilfslehrkraft und 1 Kindergärtnerin;

Hilfsschule 17. Arzbergergasse 2 bei 4 Klassenabteilungen aus 4 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen;

Hilfsschule 18. Anastasius Grüngasse 10 bei 10 Klassenabteilungen (einschließlich der Vorschule) aus 1 Leiter, 8 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen, 1 Schulaushilfslehrkraft und 1 Kindergärtnerin.

Hilfsschule 20. Greiseneckergasse 29 bei 7 Klassenabteilungen aus 1 Leiter 6 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulaushilfslehrkraft;

Hilfsschule 21. Kuenburggasse 1 bei 7 Klassenabteilungen aus 1 Leiter, 6 Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen und 1 Schulaushilfskraft.

15.

Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Gemeinderatsbeschluß vom 18. März 1921.

I. Abschnitt. Bezüge der aktiven Angestellten.

Hinsichtlich der Bezüge der in das Gehaltsschema und in das Schema für Oberbeamte eingereihten und der nach dem Gehaltssystem dieser Schemen entlohnten Angestellten der städtischen Straßenbahnen, Kraftstellwagenunternehmung, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Braunkohlen-Bergbaugewerkschaft Zillingdorf, Leichenbestattung und des städtischen Brauhauses mit Ausnahme der beim Magistrate in Verwendung stehenden Angestellten dieser Unternehmungen wird bis zur Aufstellung eines auszuarbeitenden eigenen Gehaltsschemas nachstehendes festgesetzt:

A. Feste Bezüge.

1. Gehaltsbezüge in dem mit Gemeinderatsbeschluß vom 22. Oktober 1920, Pr. Z. 15484, festgesetzten Ausmaße mit der Aenderung, daß die Angestellten der Gruppe I die Probedienstzeit in der 1. Stufe der 8. Bezugsklasse vollstrecken.

2. Ortszuschlag im Ausmaße von drei Vierteln dieses Gehaltes.

B. Veränderliche Bezüge.

1. Zulage I im Ausmaße des obigen Gehaltes.
2. Zulage II im Ausmaße des obigen Ortszuschlages.
3. Zulage III im folgenden Ausmaße:

	I	Ia	II	IIa	III
für Angestellte im Alter bis 22 Jahre, die nicht mehr als 2 Dienstjahre haben	24.000	21.600	19.200	16.800	14.400
für die übrigen Angestellten . . .	33.000	29.700	26.400	23.100	19.800

Staats- und Militärpensionsparteien sowie Pensionsparteien des Landes, des Lehrstandes und der Gemeinde wird die zu ihren Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührende Teuerungszulage auf die Zulage III angerechnet.

4. Auf Grund der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. November 1920, Pr. Z. 16133, III. Abschnitt, Punkt 1, eine Zulage IV im Ausmaße von 25 vom Hundert der festen Bezüge (Gehalt und Ortszuschlag) und der allgemeinen Zulagen (Zulage I, II, III).

Den beim Magistrate in Verwendung stehenden Uebernehmungsangestellten wird, soweit sie tatsächlich einen regelmäßigen achtstündigen Dienst geleistet haben, bis Ende März 1921 der Bezug der Zulage IV bewilligt. Vom 1. April 1921 an sind die hinsichtlich der Dienstzeit, der Besoldung und der Ueberstundenverrechnung gleich den Angestellten des Magistrates zu behandeln.

5. Frauenzulagen nach den bisher geltenden Bestimmungen mit der Ergänzung, daß diese Zulage für die nicht geschiedene, aber tatsächlich getrennt lebende Gattin unter denselben Voraussetzungen gebührt, wie für die geschiedene Gattin.

6. Kinderzulagen nach den bisher geltenden Bestimmungen mit der Ergänzung, daß diese Zulage auch für die nicht im Haushalte des Angestellten lebenden eigenen unehelichen Kinder bei Zutreffen der allgemeinen Voraussetzungen, jedoch höchstens bis zum Betrage des nachweisbaren eigenen regelmäßigen Aufwandes des Kindesvaters gebührt.

7. Von den vorstehenden Bezügen bilden die den Neupensionisten als freie Bezüge gewährten Teile auch die Grundlage für die Berechnung der Steigerungsquote und des Sterbequartales (§§ 48 und 62 der allgemeinen Dienstordnung), in letzterem Falle abzüglich des Quartiergeldteiles des Ortszuschlages.

C. Wirksamkeit.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am 1. Jänner 1921 in aktiver Dienstleistung gestandenen Angestellten mit 1. Jänner 1921 in Kraft, soferne nicht das Dienstverhältnis seither durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentsagung aufgelöst worden ist.

Für jene Angestellten, die einen Anspruch auf Beistellung von Dienst-(Arbeits)kleidern oder auf ein Geldäquivalent für diese haben, treten die vorstehenden Maßnahmen unter der Bedingung in Wirksamkeit, daß die betreffenden Angestellten einer nach Anhörung der Personalkommission zu beschließenden Neuregelung der Vorschriften über den Monturbezug zustimmen, bei der eine Vereinfachung der Dienst(Arbeits)kleider, eine Verlängerung der Tragdauer, eine Vereinheitlichung der Monturbezugsgruppen und die Anrechnung des Anschaffungswertes der gebührenden Bekleidungsgegenstände auf die Bezüge festgesetzt werden kann. Der Stadtsenat wird ermächtigt, die Bestimmungen, wonach einzelnen Angestellten Straßenbahnzeitkarten gebühren, zu überprüfen und an deren Stelle die Ausfolgung von Einzelfahrscheinen oder die Beschränkung auf die im Gemeinderatsbeschlusse vom 4. November 1920, Pr. Z. 16133, angeführte Fahrtbegünstigung zu beschließen.

D. Sonstige Bestimmungen.

1. Der Stadtsenat wird ermächtigt, für die Direktoren und die übrigen Angestellten mit Ausnahme jener Angestellten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, innerhalb des Rahmens der vorstehenden Maßnahmen eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge zu beschließen.

2. Die Bestimmungen des Punktes 12 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481, Abschnitt I, betreffend die Uebernahme der Einkommensteuer und der Stempelgebühren von den Bezügen durch die Gemeinde wird sinngemäß auf alle der Dienstordnung nicht unterstehenden Angestellten ausgedehnt, deren Dienstverhältnis nicht durch Kollektivvertrag oder Einzelvertrag geregelt ist.

3. Die bisher monatlich im nachhinein auszuzahlenden Bezüge der provisorisch Angestellten sind künftig vorschußweise im vorhinein flüssig zu machen.

4. Der nächsten Neuberechnung der Verwendungszuschläge (Gemeinderatsbeschluß vom 4. November 1920, Pr. Z. 16133, II. Abschnitt, Punkt 2 a) ist ein Bauschbetrag von 5 Prozent des Gesamtjahreserfordernisses an Gehalt, Ortszuschlag und an Zulagen I, II, III, IV, zugrunde zu legen. Der Schlüssel für die Verteilung ist auf Grund der gemachten Erfahrungen neu festzusetzen.

5. Die nach den geltenden Bestimmungen zu entrichtenden Pensionsbeiträge sind vom Gehalte und Ortszuschlage, vermehrt um ein Drittel und von der Zulage I zu bemessen.

6. Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich zu, daß bis zur endgiltigen Regelung der Titel im Sinne des Punktes 8 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481, den Angestellten der vorbezeichneten Unternehmungen, soweit nicht bereits besondere Titel bestehen, im allgemeinen jene Titel verliehen werden, welche bei den städtischen Straßenbahnen dermalen mit Bezugsklassen verbunden sind, die schon vor dem erwähnten Gemeinderatsbeschlusse im Wege der Zeitvorrückung erreichbar waren. Die näheren Bestimmungen trifft der Stadtsenat.

7. Ständig und ausschließlich im Außen-, Werks- oder Betriebsdienste — jedoch mit Ausschluß des Werksbureaudienstes — verwendeten Angestellten, welche vor Vollendung der vollen Dienstzeit (35, beziehungsweise 32½ Jahre) infolge festgestellter dauernder Dienstuntauglichkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist jedes in dem vorerwähnten Dienste über 10 Jahre tatsächlich vollstreckte Dienstjahr mit 2·5 Prozent für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen. Hiebei werden Bruchteile eines Jahres, die sechs Monate überschreiten, für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

II. Abschnitt. Bezüge der Pensionsparteien.

Hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der im Abschnitte I angeführten Angestelltenkategorien, mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis gegenwärtig durch Kollektivvertrag geregelt ist, wird unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Pensionsparteien die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, nachstehenden festgesetzt:

A. Altpensionisten.

a) Angestellte im Ruhestande. Die derzeitigen Teuerungszulagen für Angestellte im Ruhestande, die vor dem 1. Jänner 1921 in den Ruhestand versetzt wurden, werden, wenn die Bemessung des Ruhegenusses unter Zugrundelegung einer Dienstzeit bis zu 17 Jahren erfolgt ist, um 9000 K jährlich, sonst um 18.000 K jährlich erhöht.

b) Hinterbliebene. Die derzeitigen Teuerungszulagen der Witwen nach städtischen Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1921 in den Ruhestand versetzt wurden oder gestorben sind, werden um 9000 K jährlich erhöht, die den Vollwaisen nach solchen Angestellten gebührende gemeinsame Teuerungszulage wird um 6000 K jährlich erhöht.

c) Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich zu, daß eine etwa beim Magistrate durchgeführte einheitliche Anpassung der Bezüge der Altpensionisten an jene der Neupensionisten in gleicher Weise auch für die Pensionsparteien der städtischen Unternehmungen wirksam werden soll.

B. Neupensionisten.

a) Angestellte im Ruhestande.

1. Feste Bezüge. α) Von den unter Abschnitt I, Punkt A angeführten Bezügen das nach den bestehenden Pensionsvorschriften bestimmte Ausmaß. β) Ein Zuschlag im Ausmaße von einem Drittel des nach den vorstehenden Bestimmungen bemessenen Bezuges.

2. Veränderliche Bezüge. α) Von der Zulage I (I. Abschnitt B 1) das nach den bestehenden Pensionsvorschriften bestimmte Ausmaß. β) Zu den fortlaufenden Bezügen unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande überdies von der Zulage III (I. Abschnitt B 3) bei einer anrechenbaren Dienstzeit bis 17 Jahre 9000 K, bei einer solchen von mehr als 17 Jahren 18.000 K jährlich. Die Frauen- und Kinderzulagen nach den jeweils für die aktiven Angestellten geltenden Bestimmungen.

b. Hinterbliebene.

1. Feste Bezüge. α) Von den unter Abschnitt I Punkt A, beziehungsweise Abschnitt II B a 1 angeführten festen Bezügen der nach den bestehenden Pensionsvorschriften bestimmte Teil. β) Ein Zuschlag im Ausmaße von einem Drittel des nach der vorstehenden Bestimmung bemessenen Bezuges.

2. Veränderliche Bezüge. α) Von den unter Abschnitt I, Punkt B 1, beziehungsweise Abschnitt II, Punkt B a 2 α angeführten Bezügen der nach Pensionsvorschriften bestimmte Teil. β) Zu den fortlaufenden Versorgungsgenüssen unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande überdies für Witwen eine Zulage von jährlich 9000 K, für die Vollwaisen noch einem Angestellten zusammen eine solche von 6000 K und für jede einzelne Vollwaise außerdem eine Zulage von 4200 K jährlich. γ) Für Witwen die Kinderzulagen nach den jeweils für die aktiven Angestellten geltenden Bestimmungen.

C. Wirksamkeit.

Die Bestimmungen der Punkte A und B treten mit 1. Jänner 1921 mit der Maßgabe in Kraft, das Ruhe- und Versorgungsgenüsse allgemein und auch in Hinkunft die jeweiligen Bezüge der aktiven Angestellten gleicher Kategorie nicht übersteigen dürfen.

D. Ausdehnung früherer Begünstigungen.

1. Den Pensionsparteien, auf die der Gemeinderatsbeschluß vom 21. Mai 1920, Pr. Z. 9779 Anwendung findet, ist, soferne bei der Bemessung ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse einer Leiterzulage angerechnet wurde, diese Leiterzulage vom 1. März 1920 an in dem mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. November 1920, Pr. Z. 16133, festgesetzen erhöhten Ausmaße anzurechnen.

2. Die Bestimmung des zweiten Abschnittes Punkt A des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Oktober 1920, Pr. Z. 15482, betreffend die perzentuelle Erhöhung der nach früheren Bestimmungen bemessenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse, wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920 auch auf jene Pensionsparteien ausgedehnt, die ihren Wohnsitz außerhalb der Republik Oesterreich haben.

III. Abschnitt. Außerordentliche Zuwendungen.

Die ohne rechtliche Verpflichtung, jedoch nicht neben normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen fortlaufend gewährten Zuwendungen (Gnadengaben) — mit Ausnahme der den Trägern der Leichenbestattung und deren Hinterbliebenen gewährten — werden unter den im Abschnitte II aufgestellten Voraussetzungen und unter der weiteren Bedingung, daß die Bezugsberechtigten ihren Wohnsitz im Inlande haben, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1921 um 100 Prozent erhöht.

IV. Abschnitt. Vorschüsse.

Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Dezember 1920, Pr. Z. 18272 den aktiven Angestellten und den Pensionsparteien bewilligten Vorschüsse werden als endgiltige Zuwendung belassen. Die den aktiven Angestellten auf die gegenwärtige Bezugsregelung bewilligten Vorschüsse (Gemeinderatsbeschluß vom 28. Jänner 1921, Pr. Z. 832, und vom 18. Februar 1921, Pr. Z. 2230) und die den Pensionsparteien gewährten Zuwendungen (Gemeinderatsbeschluß vom 28. Jänner 1920, Pr. Z. 833 und vom 18. Februar 1921, Pr. Z. 2230) sind auf die vorstehenden Bezugserhöhungen anzurechnen; insoweit jedoch diese Vorschüsse (Zuwendungen) den Betrag übersteigen, der nach den obigen Bestimmungen für die Monate Jänner und Februar als Nachzahlung gebührt, werden sie als endgiltige Zuwendung belassen. Desgleichen werden obige Vorschüsse den Angestellten, deren Dienstverhältnis seit 1. Jänner 1921 durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentsagung aufgelöst wurde, als endgiltige Zuwendung belassen.

V. Abschnitt. Allgemeine Maßnahmen.

1. Die auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 128 von den Dienst-, Ruhe- und Versorgungsbezügen der aktiven und im Ruhestande befindlichen Angestellten und ihrer Hinterbliebenen entrichtete Brotauflage wird von der Gemeinde Wien ersetzt.

2. Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich zu, daß jene Besserstellungen, die sich für die Bundesangestellten durch die in letzter Zeit einzelnen Gruppen gemachten Zugeständnisse ergeben, soweit dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei den städtischen Unternehmungen angemessen erscheint, auch den Angestellten dieser Unternehmungen in wesentlich analoger Art zugewendet werden.

VI. Abschnitt. Aufhebung früherer Vorschriften.

Die mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

16.

Vereinigung der Standesgruppen der Stadtbuchhaltungs-, der Hauptkassa- und der Steueramtsbeamten in der neuen Standesgruppe der Rechnungsbeamten. Aenderung der Allgemeinen Dienstordnung.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 18. März 1921, M.Abt. 1, 120:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. März 1921 zur Pr. Z. 3024 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Aus den Standesgruppen der Beamten der Stadtbuchhaltung, der Hauptkassa und des Steueramtes wird eine neue, einheitliche Standesgruppe der Rechnungsbeamten gebildet.

2. Diese neugebildete Standesgruppe der Rechnungsbeamten besteht aus Beamten mit gleichen Rechten und Pflichten, wie sie in der Dienstordnung für die Standesgruppe der ehemaligen Stadtbuchhaltungsbeamten festgesetzt sind, mit der Ausnahme, daß die Dienstzeit von 32½ auf 35 Jahre erhöht wird.

Demnach hat § 48, Absatz 2, lit. b) der Allgemeinen Dienstordnung zu lauten: „Bei den in die Bezugsgruppe II a eingereihten Beamten mit Ausnahme der Rechnungsbeamten und bei den Lehrpersonen jährlich um 2·25 Prozent."

3. Diese Erhöhung der Dienstzeit gilt nicht für die Beamten aus der Standesgruppe der ehemaligen Stadtbuchhaltung, soferne sie am 31. Dezember 1920 bereits dieser Standesgruppe angehört haben. Diesen Beamten verbleibt vielmehr das Recht der 32½ jährigen Dienstzeit gewahrt.

4. Die Einreihung der Beamten der ehemaligen Standesgruppen der Hauptkassa und des Steueramtes in die neue Standesgruppe der Rechnungsbeamten erfolgt nicht rückwirkend, sondern mit 1. Jänner 1921. Jedoch wird der weiteren Vorrückung in der Gruppe der Rechnungsbeamten der letzte auf Grund des Punktes 9 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, bestimmte neue Rangstag unter Bedachtnahme auf die Bestimmung lit. b) dieses Punktes zugrunde gelegt.

5. Die Reihung der Beamten der Standesgruppe der Rechnungsbeamten erfolgt nach dem letzten auf Grund der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, bestimmten neuen Rangstage, wobei jedoch in sinngemäßer Anwendung des § 36 der Dienstordnung der etwa nach lit. c) des 9. Punktes obgenannten Gemeinderatsbeschlusses richtiggestellte Rangstag sowie eine etwa angerechnete Privatdienstzeit außer Betracht bleibt.

6. Bis zu der im Sinne des 8. Punktes des bezogenen Gemeinderatsbeschlusses vorzunehmenden Regelung der Titel führen alle Beamte der Standesgruppe der Rechnungsbeamten die bisherigen Titel der ehemaligen Standesgruppe der Stadtbuchhaltung, und zwar:

In der Bezugsklasse 9: Rechnungspraktikant,
" " " 8: Rechnungsassistent,
" " " 7: Rechnungsoffizial,
" " " 6: Rechnungsrevident,
" " " 5: Rechnungsoberrevident,
" " " 4: Rechnungsrat,
" " " 3: Oberrechnungsrat,
" " " 2: Direktor des Rechnungsamtes der Stadt Wien.

Bezüglich der Einschränkung der Titel in der 4., 3. und 2. Bezugsklasse hat es bei dem bisherigen Vorgange zu bleiben.

7. Bei Leiterbestellungen gemäß § 15 der Dienstordnung ist außerdem der Nachweis über eine fünfjährige Verwendung in der Rechnungsgruppe zu erbringen, in der die Leiterstelle zur Besetzung gelangt.

8. Bezüglich der Personalvertretung der Rechnungsbeamten gelten die Bestimmungen der Dienstordnung.

17.

Städtischer Fuhrwerksbetrieb, Organisation nach § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien; Aenderung der Geschäftsordnung für den Wiener Magistrat.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 25. März 1921, M.D. 7148/20:

Der Wiener Gemeinderat hat mit Beschluß vom 11. Februar 1921, Pr. Z. 1334, die Organisation des städtischen Fuhrwerksbetriebes als Betrieb im Sinne des § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien nach dem nachstehenden Organisationsstatut genehmigt:

Organisationsstatut für den städtischen Fuhrwerksbetrieb.

§ 1.

Zweck und Umfang des Betriebes.

Dem städtischen Fuhrwerksbetriebe obliegt:

A. Zu eigenen Lasten des Betriebes:

Die Säuberung, Bespritzung und Bestreuung der städtischen Straßen und Plätze einschließlich der Reinigung der Schlammsäcke der Straßenwasserläufe sowie die Beseitigung des Hauskehrichtes samt Beistellung des erforderlichen Personales, der eigenen Fuhrwerke und sonstigen Betriebsmittel und Einrichtungen nach Maßgabe der vorhandenen Bestände und die Bestellung fremder Leistungen für diese Zwecke nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit.

Die Durchführung dieser Arbeiten in eigener Regie der Gemeinde für das ganze Stadtgebiet ist anzustreben.

Die Wahrnehmung von Schäden an der Decke der Straßen, Wege und Plätze im Hinblicke auf die Sicherheit des Verkehres sowie die provisorische Behebung derartiger Straßenschäden.

B. Zu anderen Lasten:

a) Für eigene Zwecke der Gemeinde (gegen Verrechnung der Selbstkosten des Fuhrwerksbetriebes).

Alle unter A nicht genannten Leistungen des Betriebes für Gemeindezwecke, insbesondere:

1. Die Beistellung eigener Betriebsmittel sowie von Personal für Zwecke anderer städtischer Dienstesstellen. Die Durchführung dieser Leistungen hat im allgemeinen nur das Wiener Gemeindegebiet zu umfassen und sich auf dessen Umgebung bloß insoweit zu erstrecken, als es sich wirtschaftlich rechtfertigen läßt.

2. Die Instandhaltung jener ungepflasterten Straßen, Gassen, Plätze und Wege, deren Instandhaltung der Gemeinde obliegt, wobei mit der zuständigen Magistratsabteilung das Einvernehmen zu pflegen ist.

3. Der Betrieb der Entkeimungseinrichtungen in den städtischen Sanitätsstationen.

4. Die Ueberwachung und Erhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

b) Für Zwecke privater Parteien (als Unternehmer).

1. Die Beistellung von Wagen und der Bespannung nach Maßgabe der nach Erfüllung der obigen Aufgaben verfügbaren Betriebsmittel und der fortschreitenden Ausgestaltung dieses Betriebszweiges.

2. Die Erwerbung, der Bau und Betrieb einschlägiger Verkehrseinrichtungen, wie Rollbahnen usw. samt den zugehörigen Verladeeinrichtungen.

3. Der Abschluß von Beförderungsverträgen mit anderen Transportunternehmungen für diese Zwecke.

§ 2.

Wirkungsbereich der Betriebsdirektion.

Für die Betriebsdirektion gelten die im § 110 des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, für den Magistrat festgesetzten Bestimmungen mit der Ausnahme, daß ihr Wirkungsbereich auf folgende Angelegenheiten ausgedehnt wird:

1. Ankauf von Roh- und Betriebsstoffen für den laufenden Bedarf eines Jahres im Rahmen des genehmigten Voranschlages, Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchsten 100.000 K.

Der Gemeinderatsausschuß V für technische Angelegenheiten stellt fest, was als Roh- und Betriebsstoff zu gelten hat.

2. Durchführung von Leistungen für private Parteien auf Grund der vom Gemeinderate genehmigten Tarife.

3. Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung nicht durch Tarife geregelter Dienstleistungen für Private, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.

4. Genehmigung von Veräußerungen, wenn der Gegenwert höchstens 100.000 K beträgt.

5. Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge sowie jener anderen Verträge, bei welchen das bedungene Entgelt jährlich höchstens 30.000 K oder die Dauer des Vertrages höchstens fünf Jahre beträgt.

6. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 500 K.

7. Abschluß von Vergleichen, wenn der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches höchstens 30.000 K beträgt; soferne sich solche Leistungen auf eine Haftpflicht gründen, bis zum Betrage von 10.000 K.

8. Erhaltung der Betriebsmittel und laufende Erhaltung der Betriebsgebäude.

9. Aufnahme von Angestellten und Arbeitern nach Maßgabe des Bedarfes im Rahmen der jeweilig genehmigten Stände, Kündigung und Entlassung provisorisch Angestellter und Arbeiter, jedoch im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate der Personalgruppe, beziehungsweise dem Magistratsdirektor, ferner Diensteszuweisung und Versetzung hinsichtlich aller Angestellten und Arbeiter des Betriebes innerhalb des letzteren sowie Antrag auf Stellenbeförderung für sie, Bewilligung von Anerkennungsgaben und Aushilfen bis zum Betrage von 1000 K im Rahmen des im Wirtschaftsplane vorgesehenen Ansatzes.

§ 3.

Stellung der Betriebsdirektion.

Die Betriebsdirektion untersteht unmittelbar dem amtsführenden Stadtrate der Gruppe V, beziehungsweise dem Magistratsdirektor.

§ 4.

Stellung und Wirkungsbereich des amtsführenden Stadtrates.

Der amtsführende Stadtrat hat die Geschäftsführung des Betriebes zu überwachen und ist zu diesem Zwecke über den Gang aller Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm vorzulegen. Er kann von der Direktion jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen und selbst oder durch beauftragte Mitglieder des Gemeinderatsausschusses unter Beiziehung des Direktors die Bücher einsehen sowie den Bestand der Kassen und Vorräte prüfen. Ihm sind der Direktor und alle anderen Angestellten und Arbeiter des Betriebes untergeordnet.

Weiters steht ihm zu:

1. Die Erstattung von Vorschlägen an den Bürgermeister wegen Zuziehung des Direktors des Betriebes oder seines Vertreters zu Beratungen und zur Berichterstattung im Stadtsenate.

2. Die Vertretung des Betriebes gegenüber den übrigen Gemeinderatsausschüssen.

3. Die Behandlung von Beschwerden gegen die Direktion des Betriebes.

4. Die Betrauung eines Betriebsbeamten mit der Vertretung des Direktors auf kurze Frist.

5. Die Entsendung von Beamten zur Vertretung des Betriebes bei auswärtigen Veranstaltungen.

6. Die Beistellung eines Vertreters in Fällen des Anwaltszwanges.

Der amtsführende Stadtrat ist verpflichtet, in dem im Punkte 4 genannten Falle seine Verfügungen dem Gemeinderatsausschusse V zur Kenntnis zu bringen.

* * *

Auf Grund des obzitierten Gemeinderatsbeschlusses hat der Herr Bürgermeister zufolge Entschließung vom 3. März 1921 die nachfolgenden Aenderungen der Geschäftsordnung für den Magistrat genehmigt:

1. Im § 5 ist nach dem sechsten Absatz als eigener Absatz einzuschalten:

„Der Direktor des städtischen Fuhrwerksbetriebes untersteht unmittelbar dem amtsführenden Stadtrate der Gruppe V, beziehungsweise dem Magistratsdirektor."

2. Im § 5, Absatz 8 hat der erste Satz zu lauten:

„Zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Magistratsabteilungen Aemter und Anstalten mit Ausnahme des Fuhrwerksbetriebes bestimmt . . ."

18.

Hinterlegung von Postwertzeichen und Stempelbeträgen.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 24. März 1921, M.D. 1505/21:

Mit Erlaß vom 26. Mai 1909, M.D. 1305/09 (Normalienblatt Nr. 64), wurde angeordnet, daß Postwertzeichen und Stempelbeträge, welche den einlaufenden Akten beigeschlossen sind, bis zum Werte von 1 K nicht bei der städtischen Hauptkasse (Abteilung) deponiert, sondern beim Akte belassen werden.

Da diese Bestimmung der heutigen Geldentwertung und der bedeutenden Erhöhung der Stempelgebühren und des Briefportos nicht mehr entspricht, treffe ich in teilweiser Abänderung des obigen Erlasses folgende Anordnung:

1. Die Grenze, bis zu welcher Stempelmarken und Postwertzeichen bei den Akten zu verbleiben haben, wird mit 50 K festgesetzt.

2. Einlangende Geldbeträge unter 50 K sind, falls sie zur Anschaffung von Stempelmarken zu dienen haben, sofort ordnungsmäßig zu verwenden und die Stempelmarken den Akten beizuschließen.

3. Geldbeträge, die zur Bestreitung von Portoauslagen bestimmt sind, sind sofort an die Rechnungsabteilung zur Verrechnung bei den Eigenen Geldern abzuführen. Auflaufende Portoauslagen sind aus den Eigenen Geldern zu bestreiten.

4. Bezüglich jener Geldbeträge, die die Grenze von 50 K überschreiten, sowie fremder Valuten tritt keine Aenderung ein.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

133. Verordnung über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe.

134. Verordnung über die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Landessanitätsrates Wien.

135. Oesterreichisch-deutsches Wirtschaftsabkommen.

136. Notenwechsel zwischen Oesterreich und Liechtenstein, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen.

137. Kundmachung, betreffend die Aufrechterhaltung gewisser privatrechtlicher Verträge zwischen österreichischen und französischen Staatsangehörigen.

138. Kundmachung, betreffend die Geltung gewisser zwischen dem Kaisertume Oesterreich oder der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie und Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge.

139. Kundmachung, betreffend die Geltung gewisser Staatsverträge für das Verhältnis zwischen Oesterreich und Griechenland.

140. Kundmachung, betreffend die Aufrechterhaltung gewisser privatrechtlicher Verträge zwischen österreichischen und belgischen Staatsangehörigen.

141. Verordnung, betreffend die Neufassung des „Versicherungsregulativs".

142. Verordnung, womit im Verhältnisse zu Belgien die Vollzugsanweisung über ein Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abgeändert wird.

143. Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an belgische Staatsangehörige.

144. Verordnung über die Gebühren der Diener (Unterbeamten) für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes.

145. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche.

146. Vierte Verordnung zum Gehaltskassengesetze.

147. Fünfte Verordnung zum Gehaltskassengesetze.

148. Kundmachung über den Zeitpunkt des Inslebentretens der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Oesterreich.

149. Verordnung über die Regelung der Altprovisionen der Mitglieder des ehemaligen Geschwornenmittels beim Zollamte.

150. Verordnung, betreffend Kollegien- und Auditoriengelder sowie Doktoratstaxen.

151. Bundesgesetz über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen.

152. Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen.

153. Vermögensabgabenovelle.

154. Verordnung, mit welcher einige Bestimmungen der siebenten Durchführungsverordnung über die einmalige große Vermögensabgabe abgeändert werden.

155. Notenwechsel zwischen Oesterreich und Bulgarien, betreffend ein Meistbegünstigungsabkommen.

156. Verordnung über die Aenderung der Steuerausgleiche nach der Verzollungsordnung.

157. Außerkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke.

158. Verordnung, betreffend die Uebertragung der nach dem Abtorfungsgesetze der Staatsverwaltung zustehenden Berechtigungen an die „Murtalbahn Unzmark—Mauterndorf".

159. Kundmachung, betreffend die Aufrechterhaltung gewisser privatrechtlicher Verträge zwischen österreichischen und großbritannischen Staatsangehörigen.

160. Kundmachung, betreffend die Heranziehung von Kreditinstituten als Einhebungsstellen für die Einhebung der einmaligen großen Vermögensabgabe.

161. Kundmachung, betreffend die Liste der Mitglieder der Finanzierungsverbände für die einmalige große Vermögensabgabe.

162. Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1920/21.

163 Vertrag zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Oesterreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz.

164. II. Nachtrag zum Getreideverkehrsgesetze.

165. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Zuckerrübe.

166. Gesetz wegen Gewährung von Vorauszahlungen an die Bundesangestellten.

167. Nachtrag zum Pensionistengesetz.

168. Gesetz, betreffend Regelung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

169. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallsrenten.

170. VI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

171. II. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

172. XI. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

173. VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

174. II. Unterhaltsbeitragsnovelle.

175. II. Nachtrag zum Volkspflegestättengesetz.

176. Gesetz über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.

177. Kundmachung über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

178. Gesetz über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Linz auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungskapitalien.

179. Gesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Bundeshauptstadt Wien aufzunehmenden Anlehens.

180. Verordnung, mit welcher einige Bestimmungen der VII. Durchführungsverordnung zu Gesetze über die Vermögensabgabe abgeändert werden.

181. Verordnung wegen Festsetzung der Punzierungsgebühren.

182. Verordnung über die Abänderung der Bezeichnung „Oesterreichische Bundesbahnen".

183. Kundmachung, betreffend die Abänderung der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Einkommensteuer-Berufungskommissionen.

184. Verordnung, betreffend Einführung der 24 Stundenzeit („Verkehrszeit").

185. Verordnung über den Wirkungskreis der Zolloberämter in Zollstrafangelegenheiten.

186. Verordnung über die teilweise Abänderung des Zeitvorrückungsschemas.

187. Verordnung über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.

188. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen.

189. Uebereinkommen, betreffend die Anwendung des X. Teiles des Vertrages von St. Germain auf die Elsaß-Lothringer.

190. Verordnung wegen Verlängerung der Frist zur Einbringung des Einkommensteuerbekenntnisses.

191. Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer Auswägevorrichtung für Laufgewichtswagen.

192. Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer Kombination von oberschaliger oder Tafelwage mit Neigungswage.

193. Verordnung, betreffend Transportbescheinigungen für Futtermittel und Futtererzeugnisse.

194. Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

18. Verordnung, betreffend die Aufhebung von Sparmaßnahmen bezüglich Fleisch und Fett.

19. Kundmachung, betreffend die Festsetzung von Preisen für Leuchtpetroleum.

20. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Petroleum.

21. Verordnung, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien im Jahre 1921.

22. Gesetz, betreffend die Neuregelung der Taxen für die Augenscheinsvornahmen aus Anlaß von Bauherstellungen.

23. Kundmachung, betreffend die Sperrstunde für die Branntweinschenken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte.

24. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Verschleiße von Fleisch- und tierischen Fettwaren.

25. Abänderung des Gesetzes, betreffend die Lustbarkeitsabgabe.

26. Verordnung, betreffend den Wohnungsnachweis und die Anforderung von Wohnungen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. V. Wallishausser.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Abschaffung von in Oesterreich nicht heimatberechtigten Personen.

Mieterschutzverordnung:

2. — Berechnung der Gasbeleuchtungskosten.
3. — Berechnung von Mehrauslagen.

Wohnungsanforderung:

4. — Verabreichung von Speisen und Getränken in Wohnungen.
5. — Verlautbarung der Kundmachung vom 15. Juli 1920.
6. — Verfahrensmangel.
7. — Uebertragung von Mietrechten.
8. — Abhaltung eines Zechgelages.
9. — Nichtzustellung des Anforderungsbeschlusses.
10. — Ueberzählige Wohnräume.
11. Erteilung des Exequaturs.
12. u. 13. Fuhrwerksverkehr.
14. Verpflegskosten.
15. Drogistenkonzessionen.

II. Normativbestimmungen:

16. Ausgestaltung zu Betrieben.
17. Heimgefallene Gräber.
18. Beerdigungskostenrückstände.
19. Gipsschlacken- und Betonplatten Anton Tutsch.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Abschaffung von in Oesterreich nicht heimatberechtigten Personen.

Nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, können gemäß § 2, Absatz 5, Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit aus dem ganzen Geltungsgebiete oder einem bestimmten Teile desselben abgeschafft werden.

Die Beurteilung der Frage, ob der Aufenthalt bestimmter Personen mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit als unzulässig zu bezeichnen ist, steht hiebei völlig im freien Ermessen der mit der Sorge für die öffentliche Ruhe und Ordnung betrauten Behörden.

Dies hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner nachstehend abgedruckten Entscheidung vom 20. April 1921, Z. 2636 ex 1921/V.G.H., auch anerkannt:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß von heute die am 23. Februar 1921 eingelangte Beschwerde des Ire Sieder, Handelsmann in Wien, gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 26. Jänner 1921, M.Abt. 55, Z. 189/c, betreffend seine, seiner Frau und seiner zwei ältesten Kinder Abschaffung aus dem Gebiete der Republik nach Einsicht in die Administrativakten, nach den §§ 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil durch § 2, Absatz 5, des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, die Abschaffung von Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, völlig, also auch hinsichtlich des Umfanges der Erhebungen über die Umstände, die ihren Aufenthalt im Inlande unzulässig erscheinen lassen, dem freien Ermessen der mit der Sorge für die öffentliche Ruhe und Ordnung betrauten Behörden anheimgegeben ist; Erhebungen über die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers und der ihm in der Staatsangehörigkeit folgenden Familienmitglieder anzustellen, hatte aber die Behörde deshalb keinen Anlaß, weil er noch am 21. Oktober 1920, also geraume Zeit nach dem Eintritte der Wirksamkeit der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain en Laye seine Erklärung polnischer Staatsangehöriger zu sein, wiederholt und eine andere Angabe weder in seiner mündlichen, noch in seiner schriftlichen Berufung gegen das Abschaffungserkenntnis, das mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt wurde, vorgebracht hat.

Auf die erst in der Beschwerde geltend gemachte Einwendung, der Beschwerdeführer habe auf Grund der Bestimmungen des bezeichneten Staatsvertrages die österreichische Staatsbürgerschaft durch Option erworben — ob der Zeitpunkt dieses Erwerbes vor oder nach das Abschaffungserkenntnis fällt, ist dabei in der Beschwerde nicht angegeben — konnte der Gerichtshof im Hinblicke auf § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 nicht eingehen.

Mieterschutzverordnung.

2.

Berechnung der Gasbeleuchtungskosten.

Bei der Berechnung der Gasbeleuchtungskosten sind die Preise nicht nach den schon überholten niedrigen Preisen eines vorangegangenen Zeitabschnittes, also nicht nach den für diese Zeit tatsächlich geleisteten Zahlungen, sondern nach den zur Zeit der Verhandlung vor dem Mietamte geltenden oder mit Sicherheit wenigstens vorläufig für die Zukunft zu gewärtigenden Preisansätzen zu berechnen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1920, Z. 5938/20, M.Abt. 15, Z. 1020/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Luise W. und Kamilla F. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 14. Wiener Gemeindebezirk vom 3. Juli 1920, Z 181/20, betreffend das Ausmaß der zulässigen Steigerung des Mietzinse, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführerinnen haben von der belangten Behörde im Mai 1920 begehrt, eine neuerliche Erhöhung der Mietzinse in ihrem Hause um 117 Prozent als zulässig zu erklären.

Bei der Verhandlung wurde unter anderem festgestellt, daß sich die Kosten des Gasbezuges für die dem Hauseigentümer obliegende Stiegenbeleuchtung in den der Verhandlung bis Ende Mai 1920 vorausgegangenen 12 Monaten gegenüber dem Jahre 1914 um 689 K 60 h erhöht hatten. Auf die zuerst verlangte Berücksichtigung auch der Erhöhung der Auslagen für die dabei verbrauchten Netze und Glühkörper haben die Hauseigentümerinnen laut einer Angabe in einer amtlichen, von den Streitteilen allerdings nicht unterfertigten Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung verzichtet; über das Maß der Berücksichtigung der Auslagen, die im Vorjahre für Erhaltungsarbeiten am Hausdache aus Anlaß eines Schadens durch Windsturm aufgewendet werden mußten, bei der Ermittlung des alljährlichen Erhaltungsaufwandes waren die Beisitzer des Mietamtes verschiedener Ansicht, indem der eine den dritten, der andere nur den zehnten Teil dieser Zahlung als den durchschnittlich in jedem Jahre für die Instandhaltung des Daches erforderlichen Aufwand gelten lassen wollte. Schließlich einigte sich die Mehrheit des Senates auf 6½ Jahre als die Zeit, auf die diese Kosten zu verteilen seien.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nach dem Gesamtergebnisse der Verhandlung das Ausmaß der zulässigen weiteren Erhöhung der Mietzinse gegenüber jenen vom Jahre 1914 mit nur 25 Prozent bestimmt, indem hiebei

1. die Auslagen der Beschwerdeführerinnen für den Gasbezug nicht nach den zur Zeit der Entscheidung geltenden Preisfestsetzungen der Gemeinde für das von ihr gelieferte Leuchtgas, sondern nach den von den Beschwerdeführerinnen in den abgelaufenen 12 Monaten — da die Preise für Gas wesentlich geringer waren — tatsächlich geleisteten Zahlungen der Rechnung zugrunde gelegt;
2. Auslagen für die Netze und Zylinder zur Stiegenbeleuchtung überhaupt nicht berücksichtigt werden und

3. von dem für Dachdeckerarbeiten in den abgelaufenen 12 Monaten bezahlten Betrage nur der zwischen dem 1. März und 1. Oktober liegende Teil von einen 6½ bis ⁹/₁₂ als der im Durchschnitte jedes Jahres wiederkehrende Erhaltungsaufwand angenommen wurde.

Die Beschwerde bringt dagegen vor:

1. Der Aufwand für den Gasbezug sei mit Unrecht nicht nach dem neuen erhöhten Preise von 5 K für den Kubikmeter, an dessen Herabsetzung gar nicht gedacht werden könne, sondern nach dem früheren, für die Zeit, in der die Zinserhöhung gelten soll, gar nicht in Betracht kommenden, weit geringeren Preise von durchschnittlich 1 K 23 h berechnet worden.

2. Die Auslagen für die Erneuerung der Beleuchtungskörper seien unter Zugrundelegung der allgemein anerkannten Erfahrung, daß in jedem Jahre durchschnittlich für jede Gasflamme vier Netze und zwei Zylinder verbraucht werden, mit in Abschlag zu bringen gewesen.

3. Die verrechneten Dachdeckerarbeiten hätten jenen Umfang nicht überschritten, den sie jedes Jahr erreichen; der dafür bezahlte Betrag hatte deshalb voll und nicht bloß mit einem Teilbetrage berücksichtigt werden müssen; anstatt eine ganz willkürliche Mittelmeinung anzunehmen, hätte das Mietamt hierüber ein Sachverständigengutachten einholen müssen, daß dies unterlassen und der bezeichnete Vorgang eingeschlagen wurde, bedeutete einen wesentlichen Verfahrensmangel.

Von diesen Beschwerdepunkten war vorerst der zweite im Hinblicke auf § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 als unzulässig von der Prüfung durch den Gerichtshof auszuschließen, der infolge des amtlich festgestellten Rücktrittes der Beschwerdeführerinnen von der Forderung, daß auch dieser Aufwand berücksichtigt werde, eine Entscheidung über die Berechtigung dieses Begehrens nicht gefällt worden ist und die Nichtberücksichtigung dieser Forderung nicht zum Gegenstande einer Beschwerde gemacht werden kann.

Die Frage, ob die Arbeiten zur Instandhaltung eines Daches bloß den Umfang der alljährlich notwendigen derlei Arbeiten erreicht oder ob sie den in mehreren Jahren zusammen nötigen solchen Arbeiten gleichgekommen sind, derart, daß durch ihre Vornahme ein derartiger Aufwand für mehrere folgende Jahre entbehrlich geworden ist, und falls dieser zweite Fall vorlag, für wie viel Jahre dies anzunehmen ist, kann allerdings nur auf Grund von Fachbekenntnissen und Erfahrungen beantwortet werden; der Besitz solcher Erfahrungen ist aber bei den zur Mitwirkung an den Entscheidungen eines Mietamtes Berufenen vom Gesetzgeber vorausgesetzt worden.

Dies ergibt sich aus der Bestimmung im dritten Absatze des § 17 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, daß dem Mietamte die Einvernehmung von Auskunftspersonen gestattet ist; zu diesen Auskunftspersonen gehören auch die Sachverständigen; wenn das Gesetz die Mietämter bloß berechtigt, aber nicht verpflichtet, Auskunftspersonen einzuvernehmen, so ist damit ausgesprochen, daß den Beteiligten ein verfahrensrechtlicher Anspruch auf die Zuziehung von Sachverständigen nicht zusteht. Es kann deshalb in der Unterlassung einer solchen Zuziehung ein Verfahrensmangel nicht erblickt werden.

Die in § 2, Z. 1, der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, als zulässig erklärte Erhöhung von Mietzinsen nach Maßgabe der Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses soll den Vermieter davor bewahren, den Ertrag seines Besitzes nicht nur nicht erhöht, sondern durch eine unvergütete Steigerung seines unvermeidlichen Aufwandes für dessen Erhaltung und Verwaltung sogar noch vermindert zu sehen. Soll dieses Ziel erreicht werden, so muß die ihm gestattete Erhöhung der Mietzinse auch zeitlich — so weit als möglich — gleichen Schritt halten mit der Steigerung seines in Rede stehenden Aufwandes. Es müssen daher der Ermittlung der Höhe der ihm erlaubten Mietzinssteigerung seine Erhaltungs- und Verwaltungskosten mit jenem voraussichtlichen, also noch nicht feststehenden, aber doch so genau als möglich zu berechnenden Betrage zugrunde gelegt werden, den sie in jener — der Zukunft angehörigen — Zeit erreichen werden, für die die Mietzinssteigerung gelten soll. Bei der Berechnung dieses Betrages muß naturgemäß zunächst von jenen Auslagen ausgegangen werden, die dem Hausbesitzer in der letzten Zeit schon erwachsen sind, da in der Regel diese Erfahrungstatsachen mit der verhältnismäßig größten Sicherheit Schlüsse auf die Höhe der künftigen gleichartigen Auslagen zulassen werden. Dort und insoweit aber, als auf andere Weise mit größerer Sicherheit auf die Höhe dieser Auslagen geschlossen werden kann, wird diese Ermittlung nicht nach der minder zuverlässigen, sondern nach der sichereren Erwartung stattfinden müssen. Wird dieser Grundsatz auf die Frage angewendet, wie der — neben dem Ausmaße des voraussichtlichen Gasverbrauches für die Beleuchtung der Stiegen — für den bezüglichen künftigen Aufwand der Beschwerdeführerinnen maßgebende Preis des Leuchtstoffes in die Rechnung einzusetzen ist, so zeigt sich, daß dieser Preis nicht nach den längst überholten niedrigen Preisen eines vorangegangenen Zeitabschnittes, also nicht nach den für diese Zeit tatsächlich geleisteten Zahlungen, sondern nach der mit einiger Sicherheit wenigstens vorläufig als auch für die Zukunft, für die die Mietzinssteigerung gelten sollte, noch zu gewärtigenden Preisfestsetzung zur Zeit der Verhandlung vor dem Mietamte zu berechnen gewesen wäre. Durch die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende abweichende Berechnung ist also in diesem Punkte das Gesetz verletzt worden.

3.

Berechnung von Mehrauslagen.

Bei der Berechnung der Mehrauslagen ist von den vor Kriegsbeginn in Geltung gestandenen Preisen auszugehen; es ist daher unzulässig, wenn bei einem seither erfolgten Wechsel in der Person des Hauseigentümers nicht die Friedens-, sondern die im Zeitpunkte des Hauskaufes in Geltung gestandenen Preise zugrundegelegt werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Jänner 1921, Z. 5930/20, M.Abt. 15, 1883/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ferdinand Sp. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 6. Bezirk der Stadt Wien, Z. Reg. 243/20, betreffend eine Mietzinserhöhung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Eigentümer des Hauses Wien, 6. G.-Straße 62, suchte im September 1920 beim Mietamte Wien VI, auf Grund von ausgewiesenen Mehrauslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses um die Zulässigkeitserklärung der Erhöhung des Mietzinses um 80 Prozent an. Auf Grund der hierüber am 6. September 1920 durchgeführten mündlichen Verhandlung erkannte das genannte Mietamt mit der Entscheidung vom 6. September 1920, Reg. 243/20, die zum Februar 1921 vorgenommene Erhöhung der Mietzinse nur bis zum Ausmaße von 30 Prozent als zulässig. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß der frühere Eigentümer das Haus zum Abbruch bestimmt und deshalb selbst notwendige Herstellungen unterlassen hatte. Der neue Eigentümer aber, der das Haus im Jahre 1916 käuflich erworben, habe den schlechten Bauzustand bei der Bestimmung des Kaufpreises in Rechnung ziehen müssen, weshalb den ausgewiesenen Mehrauslagen nicht die Friedenspreise, sondern die im Zeitpunkte des Hauskaufes in Geltung gestandenen Preise gegenüberzustellen waren. Die zur Begründung der Steigerung vorgelegten Rechnungen beträfen teilweise Sturmschäden und einzelne Auslagen seien nicht auf vier, sondern auf sechs Jahre zu verteilen. Außerdem haben nicht die ganzen rechnungsmäßig nachgewiesenen Beleuchtungskosten in Anschlag gebracht werden können, weil die Hausbesorgerin an die Gasleitung auch einen Rechaud angeschlossen und durch vorschriftswidriges Absperren der Gasleitung einen beträchtlichen Gasverlust verursacht hatte. Die von der Hausinhabung eingewendete Befangenheit des Beisitzers aus der Mieterschaft als Angestellten einer Mietpartei (Wahlverein „Gleichheit") wurde zurückgewiesen.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil die Ablehnung des Vorsitzenden des Mietsenates und des Beisitzers aus dem Kreise der Mieter zurückgewiesen wurde, die Annahme, daß das Haus zum Abbruche bestimmt gewesen sei und vom Hauseigentümer keine Instandhaltungsarbeiten durchgeführt worden seien, auf keinen Feststellungen beruhe und weil die angefochtene Entscheidung nicht erkennen lasse, welche Mehrauslagen und in welchem Betrage der Berechnung der 30prozentigen Zinssteigerung zugrundegelegt wurden. Der Beschwerdeführer wendet sich ferner gegen die Rechtsanschauung der belangten Behörde, daß der Hauseigentümer den schlechten Bauzustand bei der Bestimmung des Kaufpreises habe veranschlagen müssen und deshalb nur die zur Zeit der Erwerbung des Hauses in Geltung gestandenen und nicht die Friedenspreise der Berechnung der Mehrauslagen zugrundezulegen waren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Gemäß § 2 der Mieterschutzverordnung ist eine Erhöhung der Mietzinse samt Nebengebühren insoweit zulässig, als sie durch die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses begründet ist. Bei der Berechnung dieser Mehrauslagen ist demnach von den vor Kriegsbeginn in Geltung gestandenen Preisen auszugehen. Von dieser Bestimmung kennt die Mieterschutzverordnung keine Ausnahme, und zwar insbesondere auch nicht in dem Falle, wenn seit Kriegsbeginn in der Person des Hauseigentümers ein Wechsel eingetreten ist. Die belangte Behörde glaubt für den letzteren Fall ihre gegenteilige Anschauung darauf stützen zu können, daß der neue Hauseigentümer die Kosten der von ihm auszuführenden Instandhaltungsarbeiten bei der Bestimmung des Kaufpreises habe in Anschlag bringen müssen. Allein die Mieterschutzverordnung bietet weder für eine solche Annahme, noch für die Unterscheidung, ob ein Käufer diese Kosten tatsächlich in Anschlag gebracht habe oder nicht, irgend einen Anhaltspunkt, da sie ausnahmslos nur die Friedenspreise als Vergleichsgrundlage gelten läßt. Die belangte Behörde hat demnach, von einer irrigen Rechtsanschauung ausgehend, diese für die Zinssteigerung in Betracht kommenden Mehrauslagen auf einer der Mieterschutzverordnung nicht entsprechenden Grundlage berechnet, weshalb schon aus diesem Grunde mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 vorgegangen werden mußte. Hiedurch entfiel die Notwendigkeit, auf die weiteren Einwendungen der Beschwerde, insbesondere aber auf die Frage einzugehen, ob die Begründung der angefochtenen Entscheidung erkennen läßt, welche ziffermäßigen Beträge der geltend gemachten Mehrauslagen im einzelnen als anrechenbar erkannt wurden.

Wohnungsanforderung.

4.

Verabreichung von Getränken und Speisen in Wohnungen.

1. Die Verabreichung von Getränken und Speisen in der Wohnung in Erwerbsabsicht gegen Entgelt ohne Konzession ist eine Uebertretung der Gewerbeordnung, somit eine unerlaubte Handlung und rechtfertigt daher eine Wohnungsanforderung.

2. Mitwissenschaft des Wohnungsinhabers an der unerlaubten Handlung bildet keine Voraussetzung der Zulässigkeit einer Wohnungsanforderung gemäß § 4, Punkt 60, der Anforderungsverordnung.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 25. Jänner 1921, Z 450/21, M.Abt. 15, 2362/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Hermine H. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes III der Stadt Wien vom 9. März 1920, Z 27/II/20, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Bei den Akten liegt eine polizeiliche Meldung vom 2. Dezember 1919, welche berichtet:

In der Wohnung der Beschwerdeführerin 3./2, H.-Gasse 4, 2. Stock, Nr. 5, wurde in der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember 1919 ein Zechgelage veranstaltet, bei dem der Sohn Richard der Beschwerdeführerin nach Angabe der Gäste für eine Flasche Wein, angeblich Marke Kleinoschegg Derby Sekt, sich 150 K und für eine ganz kleine Portion Wurst sich 20 K zahlen ließ. Beim Eintritt der Polizeiorgane, beiläufig um 1/2 2 Uhr nachts, spielte dort eine aus 4 Personen bestehende Zigeunermusik, anwesend waren noch 17 Männer und 5 Frauen. Beiläufig 100 leere Weinflaschen wurden vorgefunden. Die Wohnungsinhaberin war nicht anwesend und hat nach Angabe ihres Sohnes bei Verwandten geschlafen. Die Wohnung wird schon seit zirka drei Wochen zu nächtlichen Zechgelagen verwendet und ist auch die Hausbesorgerin Franziska D. damit einverstanden.

Nach Erstattung dieser Anzeige wurde die Wohnung der Beschwerdeführerin mittels Bescheides des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 31. Dezember 1919 auf Grund des § 4, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert. In ihrem Einspruche machte Beschwerdeführerin lediglich geltend, daß sie deutschösterreichische Staatsbürgerin sei, keine andere Wohnung bekommen könne und daß das am 2. Dezember von den Polizeiorganen festgestellte Gelage zur Feier des Geburtstages ihres Sohnes in ihrer Abwesenheit stattgefunden habe. Die Wohnung sei, weil in einem dem Staate gehörigen Hause befindlich, kein Gegenstand einer zulässigen Anforderung. Zufolge zweier Amtsvermerke vom 1. März hat Franziska D., die Hausbesorgerin des Hauses in dem sich die Wohnung der Beschwerdeführerin befindet, vor dem Mietamte angegeben, daß zweimal, und zwar am 28. November und am 2. Dezember 1919, anläßlich des Geburtstages des Sohnes der Beschwerdeführerin, Zusammenkünfte in der Wohnung, einmal von 10, das zweitemal von 25 Personen stattfanden, es liege indessen die Annahme nahe, daß nicht lauter Bekannte anwesend waren, weil einem Herrn Musiker der Hut abhanden gekommen sei. Nach dem Amtsvermerke erklärte Beschwerdeführerin, daß nur zweimal Familienfeste in der Wohnung abgehalten wurden.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin verworfen, weil die Tatsache der Verwendung der angeforderten Wohnung zu unerlaubten Zwecken nicht entkräftet worden sei.

Die Beschwerdeführerin macht geltend: I. das durchgeführte Verfahren sei mangelhaft, weil

a) über die Verhandlung vor dem Mietamte kein Protokoll geführt wurde,

b) aus dem Erkenntnisse nicht ersichtlich sei, ob das belangte Mietamt die Mitwissenschaft der Beschwerdeführerin in Betreff der unerlaubten Verwendung angenommen habe,

c) der der Anforderung zugrunde liegende Tatbestand aus dem Erkenntnisse überhaupt nicht ersichtlich sei.

II. Es liege unrichtige Beurteilung des Gesetzes vor, weil die Verwendung einer Wohnung für Zechgelage den Tatbestand einer unerlaubten Verwendung nicht begründe.

Der Gerichtshof hat erwogen:

ad I. Die Beschwerdeführerin hat weder im Verwaltungsverfahren, noch auch in der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde behauptet, daß ihr der der Anforderung zugrundeliegende Tatbestand nicht bekannt oder daß er unrichtig sei, sie hat sich lediglich darauf beschränkt, auszuführen, daß sie keinerlei Schuld an jener Verwendung ihrer Wohnung treffe, die den Rechtsgrund für die Anforderung abgegeben hat. Es geht ferner aus der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde ganz deutlich hervor, daß die Beschwerdeführerin sich vollständig darüber im klaren ist, daß auch der angefochtenen Entscheidung derjenige Tatbestand zugrunde liegt, der in der polizeilichen Anzeige dargestellt wird. Es kann darum, wenn selbst die von der Beschwerdeführerin unter Ia) und c) gerügten Mängel des Verfahrens als solche anerkannt werden müßten, nicht davon die Rede sein, daß sie nachteilig auf die Rechtsverteidigung der Beschwerdeführerin eingewirkt hätten, somit im Sinne des § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes wesentliche gewesen seien.

ad II. Aus dem der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden aktenmäßigen Tatbestande geht aber hervor, daß in der Wohnung der Beschwerdeführerin wiederholt und regelmäßig im größeren Umfang Getränke und Speisen in Erwerbsabsicht gegen Entgelt verabreicht wurden, womit unbefugt, nämlich ohne Konzession, das Gast- und Schankgewerbe ausgeübt worden sei, worin eine Uebertretung der Gewerbeordnung im Sinne des § 132, lit. a, der Gewerbegesetznovelle, somit eine unerlaubte Handlung gelegen ist. Die Mitwissenschaft des Wohnungsinhabers an der unerlaubten Handlung bildet nach § 4, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung keine Voraussetzung der Zulässigkeit ihrer Anforderung aus dem Grunde einer solchen Verwendung, weshalb auch der von der Beschwerdeführerin gerügte Mangel des Verfahrens durch Unterlassung der Erhebung über ihre Mitwissenschaft nicht vorhanden ist.

Die Beschwerde mußte als unbegründet abgewiesen werden.

5.

Schon die Verlautbarung der Magistratskundmachung vom 15. Juli 1920 gilt als Anforderung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon durch die Verlautbarung der Magistratskundmachung vom 15. Juli 1920, Z. 4666/20, die Anforderung aller darin bezeichneten Wohnungen als erfolgt zu gelten hat, so daß eine besondere Zustellung von Einzelanforderungsbescheiden oder auch nur der allgemeinen Verfügung, an die einzelnen davon Betroffenen, kein Erfordernis für die Giltigkeit und Wirksamkeit der Anforderung gegenüber den Einzelnen bildet.

Die Aufforderung zur Räumung der durch die Kundmachung angeforderten Wohnung, im einzelnen Falle, stellt sich als die Verfügung eines städtischen Wohnungskommissärs dar, das ist einer Amtsstelle des Wiener Magistrates, die dieser in seinem Wirkungskreise als politische Bezirksbehörde im Zuge des Verfahrens, zur Zwangsvollstreckung einer Wohnungsanforderung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, und zwar insbesondere der §§ 4 und 5 dieser Verordnung getroffen hat.

Aus diesem Grunde unterliegen die Bescheide des Wohnungskommissärs auf Räumung nicht der Ueberprüfung des Mietamtes und es liegt daher für das Mietamt keine Veranlassung vor, über Einsprüche gegen Anforderungen, die durch die zitierte Kundmachung erfolgen, eine Verhandlung durchzuführen, so daß die a limine Abweisung des Einspruches seitens des Mietamtes gerechtfertigt erscheint.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 5. Februar 1921, Z. 699, M.Abt. 15, 2624.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Isaak K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien vom 1. Dezember 1920, Z. 349, betreffend die Zurückweisung seines Einspruches gegen die Anforderung einer Wohnung, als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungs- und Siedlungsamt der Stadt Wien hat am 6. August 1920 durch den Wohnungskommissär für den 4. Gemeindebezirk den Beschwerdeführer aufmerksam gemacht, daß seine Wohnung zufolge der auf Grund des mit Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1920, L.-G.-Bl. Nr. 355, abgeänderten § 20 der Kundmachung dieser Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, vom Wiener Magistrate am 15. Juli 1920 unter Z. 4666 erlassenen, durch Anschlag öffentlich kundgemachten allgemeinen Anordnungen angefordert gelte und ihn deshalb angewiesen, die Wohnung sofort zu räumen. Schon am nächstfolgenden Tage brachte der Beschwerdeführer darauf beim Wohnungsamte eine als „Vorstellung gegen dieses Anforderungserkenntnis, beziehungsweise Berichtigung" bezeichnete Eingabe ein, worin er unter Berufung darauf, daß ihm die Wiener Polizeidirektion am 30. Juli 1920 eine sechsmonatliche Fortsetzung seines Aufenthaltes in Wien gestattet habe und daß sonach bei ihm jene Voraussetzungen nicht gegeben seien, an die die Wirksamkeit der in jenen Kundmachungen ausgesprochenen Wohnungsanforderung gebunden sei sowie unter Bestreitung der Giltigkeit der Kundmachungen die Außerkraftsetzung dieses als „Anforderungserkenntnis" bezeichneten Bescheides begehrte. Nach Feststellung der Tatsache, daß die Polizeidirektion die erwähnte Aufenthaltsbewilligung widerrufen und daß auch die niederösterreichische Landesregierung ihm eine Bewilligung zur Verlängerung des Aufenthaltes nicht gewährt hat, hat das belangte Mietamt die bezeichnete Eingabe, ohne hierüber eine Verhandlung abzuhalten, als Einspruch gegen die Anforderung der Wohnung, die mit der Magistratskundmachung vom 15. Juli 1920 erfolgt und in Rechtskraft getreten sei, deshalb als unzulässig zurückgewiesen und hiebei bemerkt, daß der angefochtene Bescheid nur eine Maßregel zum Vollzuge der rechtskräftigen Wohnungsanforderung sei. Diese Entscheidung wird unter Hinweis auf die erwähnte, angeblich noch bis Ende Jänner 1921 giltige Aufenthaltsbewilligung sowie auch mit der Behauptung als gesetzwidrig bekämpft, daß das Mietamt verpflichtet gewesen sei, auf die Eingabe als Einspruch gegen die Anforderung der Wohnung einzugehen und in der Sache selbst zu entscheiden, auch sei das Verfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet; als solche werden vorgebracht, daß keine mündliche Verhandlung über den erwähnten Einspruch durchgeführt, dann daß in der Entscheidung die Frist nicht bestimmt wurde, binnen welcher die Räumung der Wohnung erfolgen muß.

Der Gerichtshof mußte bei seiner Entscheidung davon ausgehen, daß beide Streitteile darüber einig sind, daß die Eingabe des Beschwerdeführers, mit der er die Mahnung des Wohnungskommissärs vom 6. August 1920 beantwortete, als Einspruch gegen die Anforderung seiner Wohnung zu be-

handeln war. Bei einer solchen Auffassung dieser Eingabe handelt es sich dann nur mehr darum, ob diese Anforderung als schon mit der bezeichneten allgemeinen Verfügung des Wiener Magistrates vom 15. Juli 1920, Z. 4666, ungeachtet diese dem Beschwerdeführer nicht eigens zugestellt worden ist, oder als erst mit jenem dem Beschwerdeführer zugestellten Bescheide des Wohnungskommissärs erfolgt anzusehen ist.

Diese Frage ist durch die Kundmachung des Magistrates, wie sie auf Grund des mit der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Juni 1920, L.-G.-Bl. Nr. 355, in deren Kundmachung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, eingeschalteten § 4 d erlassen, eindeutig beantwortet. Weder nach dem Wortlaute — es heißt nicht, daß die Wohnungen angefordert werden *sollen*, sondern: Daß mit dem Tage der Verlautbarung der Kundmachung des Magistrates die Wohnungen *als angefordert zu gelten haben* — noch nach der deutlich erkennbaren Absicht der Landesregierung kann daran gezweifelt werden, daß schon durch die dort in Aussicht genommenen Verlautbarungen die Anforderung aller darin bezeichneten Wohnungen als erfolgt gelten soll, so daß eine besondere Zustellung von Einzelanforderungsbescheiden oder auch nur der allgemeinen Verfügung an die einzelnen davon Betroffenen *kein* Erfordernis für die Giltigkeit und Wirksamkeit der Anforderung gegenüber dem Einzelnen bildet. Auf diese Weise ist allerdings in allen Fällen, in denen sich ein Zweifel darüber ergeben kann, ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der allgemeinen Anforderungsverfügungen auf eine bestimmte Wohnung vorliegen oder nicht und ob deshalb diese Wohnung giltig angefordert sei oder nicht, die Klarstellung dieser Frage — abweichend von den sonst allgemeinen Verfahrensregeln — aus dem *Anforderungsverfahren* des Wohnungsamtes völlig ausgeschaltet. Da der Beschwerdeführer innerhalb der im § 18 der Kundmachung der Landesregierung vom 30. Juni 1919 bezeichneten Einspruchsfrist nach der am 15. Juli 1920 erfolgten allgemeinen Verlautbarung der erwähnten magistratischen Kundmachung einen Einspruch an das Mietamt nicht eingebracht hat, kann die Frage unerörtert bleiben, ob nach den Bestimmungen des neuen § 4 d der maßgebenden Vorschrift ein Einspruch gegen die darin vorgesehenen Wohnungsanforderungen überhaupt zulässig ist, ob also die Mietämter überhaupt durch derartige Einsprüche in die Lage gesetzt werden können, auf eine sachliche Prüfung der Frage einzugehen, ob im einzelnen Falle eine bestimmte Wohnung nach jenen Bestimmungen als angefordert zu gelten hat. Im vorliegenden Falle lag aber die Verfügung eines städtischen Wohnungskommissärs vor, das ist einer Amtsstelle des Wiener Magistrates, die dieser in seinem Wirkungskreise als politische Bezirksbehörde im Zuge eines Verfahrens zur Zwangsvollstreckung einer Wohnungsanforderung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, und zwar insbesondere der §§ 4 und 5 dieser Verordnung getroffen hatte.

Wird dies erwogen, so zeigt sich, daß im vorliegenden Falle das Mietamt den am 7. August 1920 eingebrachten Einspruch gegen eine Wohnungsanforderung, die es als bereits am 15. Juli 1920 erfolgt ansah, während es in dem Bescheide des Wohnungskommissärs nicht eine selbständige zweite solche Anforderung, sondern nur eine zum Vollzugsverfahren gehörige Mahnung erblickte, mit Rücksicht darauf, daß jene Anforderung jedenfalls seiner Ueberprüfung nicht mehr oder überhaupt nicht unterlag, mit Recht als unzulässig zurückgewiesen hat, ohne auf die sachlichen Einwendungen gegen die Anwendbarkeit der erwähnten Kundmachung auf die Wohnung des Beschwerdeführers einzugehen. Wegen dieser Unzulässigkeit einer Prüfung der Gesetzlichkeit der Anforderung war auch dem Mietamte kein Anlaß gegeben, über die — wenn sie als Einspruch anzusehen war — unzulässige Eingabe des Beschwerdeführers eine Verhandlung durchzuführen.

6.

Verfahrensmangel aus Nichtberücksichtigung einer Einwendung der Partei.

Es begründet einen Verfahrensmangel, wenn einer Einwendung der Partei gegen das Vorhandensein des Anforderungsgrundes keine Beachtung geschenkt und darüber keine Erhebungen unter Wahrung des Parteiengehörs über das Ergebnis gepflogen werden.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 11. Jänner 1921, Z. 4802/20, M.Abt. 15, 1343/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz B. jun. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XI der Stadt Wien vom 17. Juli 1920, Z. 1026 II/20, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer hat gegen die auf § 4, Punkt 3, und § 4, Punkt 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Landesgesetzblatt Nr. 160, gestützte Anforderung der Wohnung Tür Nr. 2/3 in seinem Hause 11. S.-Straße 105, schon im Einspruche geltend gemacht, daß er diese Wohnung sofort, nachdem sie von ihrem Mieter verlassen worden sei, mit seinem Dienstpersonal habe belegen lassen, da ihm dieses schon vorher mit Kündigung und Anzeige bedroht habe, wenn es nicht anders als in der bisherigen sanitätswidrigen Weise untergebracht würde. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch unter Berufung auf § 4, Punkt 1 der Kundmachung verworfen, weil die für die Anforderung geltend gemachten Gründe tatsächlich vorhanden seien, die bisherigen Schlafräume des Personales des Beschwerdeführers seit Jahren für diesen Zweck verwendet wurden und laut des Gutachtens des Amtsarztes im Hinblicke auf die gegenwärtigen Wohnverhältnisse auch weiterhin für diesen Zweck verwendbar seien.

Der Gerichtshof hat einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß die belangte Behörde der Einwendung des Beschwerdeführers, die angeforderte Wohnung sei im Zeitpunkte der Anforderung gar nicht leer, vielmehr von seinem Personale bewohnt gewesen, trotzdem damit das Vorwalten des in der angefochtenen Entscheidung allein als zutreffend angenommenen Anforderungsgrundes unter Angabe bestimmter entgegenstehender Tatsachen bestritten wurde, gar keine Beachtung geschenkt und darüber keine Erhebungen unter Gewährung des Parteiengehörs über deren Ergebnis gepflogen hat.

Wegen dieses Mangels erfolgt die Behebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.

7.

Uebertragung von Mietrechten.

Wer seine Mietrechte einem anderen überträgt, ohne daß der Hauseigentümer sein Einverständnis damit erklärt hätte, bleibt bis zur Auflösung seines Mietvertrages mit dem Hauseigentümer Mieter der Wohnung mit allen Rechten und Pflichten eines solchen und sein Vertragsverhältnis zum Uebernehmer der Wohnung kann nur das der Untermiete sein.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 22. Jänner 1921, Z. 5211/20, M.Abt. 15, 1637/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Philipp B. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 2. Bezirk der Stadt Wien vom 30 September 1920, Z. II 2017/20, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 3. August 1920 die vom Beschwerdeführer in dem Hause Wien, 2. T.-Straße 24, Tür 17, gemietete Wohnung gemäß § 4, Punkt 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160 Landesgesetzblatt, angefordert, weil festgestellt sei, daß der Wohnungsinhaber sie gegen einen hohen Ablösungsbetrag in Untermiete zu geben beabsichtigte. Dem vom Wohnungsinhaber dagegen erhobenen Einspruch gab das Wohnungsamt Wien 2 nach durchgeführter Verhandlung keine Folge, weil aus der Aussage der vernommenen Zeugen, aus dem vom Wohnungsinhaber unterschriebenen Vertrage und aus dem Umstande, daß bis zur Anforderung eine Befragung des Hauseigentümers wegen der Untervermietung nicht erfolgt war, die Absicht des Inhabers der Wohnung, diese in Untermiete zu geben, klar hervorgehe.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig bekämpft, weil der Beschwerdeführer nur die Absicht hatte, die Wohnung samt Einrichtung und Mietrechten zu verkaufen, und weil in diesem Falle alle rechtlichen Beziehungen zu dem Vermieter gelöst worden wären, so daß der neue Mieter sich mit diesem wegen Abschlusses eines neuen Mietvertrages hätte ins Einvernehmen setzen müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte aus nachstehenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde:

Den Verhandlungsschriften liegt nachstehende, vom Beschwerdeführer gefertigte schriftliche Erklärung bei: „Ich verkaufe an Herrn Dr. Anton St. meine Wohnung samt Möbeln und Mietrechten um den Betrag von 550.000 K und verbleibe bis zur Aufnahme des Inventars Herrn Dr. St. im Worte. Provisionsfrei, Wien, am 3. August 1920." Aus dieser Erklärung, die vom selben Tage datiert ist, an dem die Anforderung erfolgte, geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß der Beschwerdeführer seine Mietrechte an der angeforderten Wohnung an eine dritte Person zu übertragen beabsichtigte. Da er hiebei ganz selbständig kraft seiner ihm als Mieter zustehenden Rechte vorging und selbst nicht behauptet, daß auch der Hauseigentümer dieser Verabredung beigezogen worden wäre und seine Bereitwilligkeit geäußert hatte, mit dem Uebernehmer der Wohnung in ein unmittelbares Vertragsverhältnis zu treten, so wäre hiedurch keineswegs, wie in der Beschwerde geltend gemacht wird, sein Vertragsverhältnis zum Vermieter erloschen. Wäre somit im Falle des Abschlusses eines der vorbezeichneten Erklärung entsprechenden Vertrages der Beschwerdeführer weiterhin bis zur Auflösung des Mietvertrages mit dem Hauseigentümer Mieter der Wohnung mit allen ihm als solchen obliegenden Rechten und Verpflichtungen geblieben, so konnte das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Uebernehmer der Wohnung nur das einer Untermiete (§ 1098 a des a. b. G. B.) sein. Insoferne die angefochtene Entscheidung des weiteren sich auch noch auf die Aussage der bei der Einspruchsverhandlung vernommenen Zeugen stützt, so ist zwar mangels Aufnahme einer Verhandlungsschrift aus den Akten über den Inhalt der Zeugenaussagen nichts zu entnehmen, allein der Beschwerdeführer bestreitet nicht, daß sie mit dem erwähnten Schriftstücke im Einklange stehen.

Wenn sonach die belangte Behörde auf Grund dieses Tatbestandes von der Annahme ausgegangen ist, daß der Beschwerdeführer zur Zeit der Anforderung der Wohnung tatsächlich die Absicht hatte, diese in Untermiete zu geben, und wenn sie infolgedessen gemäß § 4, Punkt 6 a, die Anforderung der Wohnung als zulässig erkannte, so konnte darin keine Gesetzwidrigkeit erkannt werden.

8.

Die bloße Abhaltung eines Zechgelages rechtfertigt eine Wohnungsanforderung nicht.

Eine Wohnungsanforderung wegen Verwendung zu unerlaubten Zwecken ist nur dann gerechtfertigt, wenn solche Zwecke verwirklicht werden, die durch eine Rechtsnorm verboten sind. Die bloße Abhaltung eines Zechgelages verstößt gegen keine Rechtsnorm und rechtfertigt daher eine Wohnungsanforderung nicht.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 3. Februar 1921, Z. 652/21, M.Abt. 15, 2493/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über Beschwerde der Anna H. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes VIII der Stadt Wien vom 20. Mai 1920, Z. 2087, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mittels der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die Anforderung ihrer Wohnung im Hause in Wien 8. L.-Gasse 34 a, Tür 4, durch das Wohnungsamt für den 8. Bezirk verworfen.

Diese Anforderung war aus dem Rechtsgrunde des § 4, Absatz 1, Z 6c, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, erfolgt, weil die Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet worden sei.

Die angefochtene Entscheidung ist auf den näher bezeichneten Tatbestand gestützt, „daß die Wohnung nach dem 1. Juli 1919 zu Zechgelagen verwendet wurde", und mit dem Hinweise auf die vom Wohnungsamte angeführte gesetzliche Bestimmung sowie damit begründet, daß diese Tatsache nicht bestritten wurde.

Die Entscheidung des Gerichtshofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Der Gerichtshof mußte der Beschwerde in dem Punkte beitreten, daß unter den unerlaubten Zwecken des § 4, Absatz 1, Punkt 6c der angeführten Kundmachung, wie er die bereits in seinem Erkenntnisse vom 5. März 1920, Z. 721, näher dargelegt hat, nur solche Zwecke zu verstehen sind, deren Verwirklichung durch eine Rechtsnorm verboten ist.

Diese Auffassung wird durch die Erwägung unterstützt, daß die Anordnung der Verwirkung des Wohnungsrechtes auch schon infolge der Verletzung einer Forderung der Sittlichkeit oder der Schicklichkeit in den Räumen einer Wohnung einen so tiefen Eingriff in das häusliche Leben begründen würde, daß eine ausdrückliche, unzweifelhafte Bestimmung des Gesetzes gefordert werden müßte, um die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Eingriffes anzunehmen.

Da nun, wie dies der Gerichtshof gleichfalls in dem angeführten Erkenntnisse ausgesprochen hat, die bloße Abhaltung eines Zechgelages gegen keine Rechtsnorm verstößt, mußte die angefochtene Entscheidung auch ohne Prüfung der Frage, ob hier ausreichende Grundlagen für eine derartige Tatbestandsannahme vorlagen, als gesetzlich nicht begründet, aufgehoben werden.

9.

Nichtzustellung des Anforderungsbeschlusses und unzulängliche Benützung der Wohnung.

1. Es begründet keinen Verfahrensmangel, wenn der Anforderungsbeschluß der Partei zwar nicht zugestellt wurde, sie aber trotzdem rechtzeitig Einspruch dagegen erhoben hat.

2. Der Sachverhalt, aus welchem die unzulängliche Benützung der Wohnung abgeleitet wird, muß bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens unter Wahrung des Parteiengehörs festgestellt werden.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 15. Jänner 1921, 186/21, M Abt. 15, 1484/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz O., Offizials d. R., und des Ingenieurs Otto P. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes für den 7. Bezirk in Wien vom 17. Juni 1920, Z. 222, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit Beschluß des Wohnungskommissärs für den 7. Bezirk in Wien vom 6. März 1920 wurde die im Hause 7. K.-Gasse 27, Tür 12, an Franz O. vermietete Wohnung angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung unzulässig benützt wird (§ 4, Z. 4, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919). Der vom Sohne des Beschwerdeführers überreichte Einspruch wurde aus den Gründen des Anforderungsbescheides abgewiesen.

Die hiergerichts eingebrachte Beschwerde behauptet ein mangelhaftes Verfahren, da dem Beschwerdeführer weder der Anforderungsbeschluß zugestellt wurde, noch er Gelegenheit hatte, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Feststellung der angefochtenen Entscheidung, daß der Einspruchsleger gehört worden wäre, sei aktenwidrig. Die unzulängliche Benützung der Wohnung, welche den Grund für die Anforderung bilde, sei keineswegs erwiesen worden.

Der Gerichtshof entnahm den Administrativakten, daß der Anforderungsbeschluß vom 6. März 1920 dem Beschwerdeführer nicht bekanntgegeben worden ist. Dieser Mangel des Verfahrens erscheint jedoch im vorliegenden Falle nebensächlich, da gegen den Anforderungsbeschluß rechtzeitig der Einspruch erhoben wurde. Dieser Einspruch ist zwar von dem Sohne des Beschwerdeführers erhoben worden, allein zweifellos im Vollmachtsnamen des Beschwerdeführers, weil im Verhandlungsprotokolle am 17. Juni 1920 amtlich festgestellt wird, daß der Sohn des Einspruchslegers in Vertretung seines Vaters erschienen ist, jedoch die Anforderungsgründe nicht widerlegen konnte.

Was den weiters von dem zweiten Beschwerdeführer Otto P. geltend gemachten Beschwerdepunkt betrifft, nämlich daß auch er als Untermieter von der Anforderung der Wohnung nicht verständigt worden sei, so ergibt sich diesfalls aus den Akten, daß dem Beschwerdeführer Otto P. Räumlichkeiten erst nach der Anforderung weiter vermietet wurden, so daß er im Zeitpunkte der Anforderung nicht als Untermieter erschien. Der Gerichtshof vermochte daher nicht zu erkennen, daß das Verfahren mit einem wesentlichen Mangel behaftet sei. Die Anforderung der Wohnung erfolgte nach § 4, Z. 1, Punkt 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919; die Amtsbemerkung des Verhandlungsprotokolles über den Einspruch besagt, daß die Anforderungsgründe nicht widerlegt worden sind. Die eben zitierte Kundmachung ermächtigt die Gemeinden, unzulänglich benützte Wohnungen, das sind Wohnungen, die regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden, zum Beispiel Sommerwohnungen, Absteigquartiere u. dergl., anzufordern.

Da sich aus den Administrativakten ergibt, daß gegen diesen Anforderungsgrund bei der Verhandlung vor dem Mietsenate Einwendungen erhoben worden sind, ohne daß ersichtlich wäre, in welcher Richtung diese Einwendungen erhoben wurden, und da der Sachverhalt, aus welchem die unzulängliche Benützung der Wohnung abgeleitet worden ist, nicht unter Wahrung des Parteiengehörs festgestellt wurde, so mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

10.

Ueberzählige Wohnräume und der Begriff einer einheitlichen Wohnung.

1. Als überzählig können nur Wohnräume einer einheitlichen, dem Wohnzwecke eines und desselben Wohnungsinhabers dienenden Wohnung, nicht auch ganze Wohnungen angefordert werden.

2. Der Umstand, daß zwei Wohnungen durch eine Türe untereinander in Verbindung gebracht worden sind, macht sie noch nicht zu einer einheitlichen Wohnung, wenn beide Wohnungen von verschiedenen Personen gemietet sind, und jede Wohnung nur für ihren widmungsgemäßen Zweck verwendet wird.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 18. Jänner 1921, Z. 264, M.Abt. 15, 1485.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Rudolf Wilhelm Freiherrn H. von M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien vom 25. Mai 1920, Z. Reg. 150/20, A. wegen einer Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Am 31. März 1920 erstattete der Gewerbeinspektor Ing. Adolf B. an den Wohnungskommissär des 4. Bezirkes der Stadt Wien die Anzeige, daß der Beschwerdeführer im Hause Nr. 15, B.-Gasse, zunächst eine Dreizimmerwohnung (Tür Nr. 13) besitze, welche als Bureau benützt werde, und außerdem eine Wohnung Tür Nr. 15, die lediglich als Absteigquartier diene, da der Beschwerdeführer sich ständig in Graz befinde, wo er ein Schloß und eine Villa besitze. Die Wohnung Nr. 15 betrifft ein im Akte erliegendes Wohnungsaufnahmeblatt vom 3. Dezember 1919, laut dessen sie aus 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Vorzimmer und 1 Dienerzimmer samt Zugehör besteht und von dem Wohnungsinhaber Rudolf H. allein bewohnt wird. Nach einer vom 12. April 1920 datierten Randbemerkung sind die Wohnungen 15 und 13 zu einer Wohnung vereinigt. Wohnung Tür Nr. 15 wird zeitweise benützt, Tür Nr. 13 seit 1912 als Bureau. Letzterer Umstand erscheint auch in dem die letztbezeichnete Wohnung betreffenden Aufnahmeblatt vom 3. Dezember 1919 bestätigt.

Mit dem Bescheide des Wohnungskommissärs vom 18. April 1920 wurde die an Rudolf H. vermietete Wohnung Tür Nr. 15 angefordert, da festgestellt erscheine, daß die Wohnräume der ursprünglichen Wohnung Tür Nr. 15 überzählig sind (§ 4, Punkt 5).

In dem gegen diese Anforderung ergriffenen Einspruche wurde seitens des Beschwerdeführers geltend gemacht, daß er die angeforderte Wohnung seit Mai 1912 ununterbrochen bewohne und auf sie angewiesen sei; die mit dieser Wohnung in offener Verbindung stehende Wohnung Tür Nr. 13 sei seit Mai 1912 von der Firma Brüder H. gemietet und in ihr sei auch die Zentralverwaltung der in den verschiedenen Nationalstaaten gelegenen Unternehmungen und Realitäten des Beschwerdeführers untergebracht.

Diesem Einspruche wurde mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Mietamtes vom 15. Mai 1920 keine Folge gegeben, weil der vom Wohnungskommissär bezogene Anforderungsgrund nicht widerlegt werden

konnte. Die Wohnungen Tür Nr. 13 und Tür Nr. 15 seien als eine Wohnung zu betrachten und die Wohnräume der Wohnung Tür Nr. 15 daher überzählig.

Ueber die hiegegen hiergerichts eingebrachte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Nach der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Z. 5 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, können überzählige Wohnräume in Wohnungen mit mehr als drei Wohnräume angefordert werden, insoweit, als die Zahl der Wohnräume die Anzahl der den Hausstand bildenden Bewohner der Wohnung um mehr als einen Raum übersteigt, und insoferne, als diese Wohnräume, erforderlichenfalls nach baulicher Umgestaltung, abgesondert benützbar sind. Gegenstand einer Anforderung unter diesem Gesichtspunkte bilden daher nicht ganze Wohnungen, sondern nur einer einheitlichen — dem Wohnzwecke eines und desselben Wohnungsinhabers dienenden — Wohnung angehörende Räume, die nach den in dieser Kundmachung hinsichtlich der zulässigen Größe einer Wohnung getroffenen Bestimmungen als überzählig erscheinen. Daraus ergibt sich, daß die Anforderung aller Wohnräume der Wohnung Nr. 15 die Feststellung zur Voraussetzung gehabt hätte, daß die beiden nebeneinander liegenden Wohnungen Nr. 15 und 13 vom Beschwerdeführer gemietet und von ihm nicht nur durch Anbringung einer Tür in räumliche Verbindung gebracht, sondern auch zu einer einheitlichen Wohnung ausgestaltet wurden, von der einzelne Teile als überzählig abgetrennt werden konnten, ohne dadurch den Wohnzweck des Inhabers innerhalb seiner als berechtigt anerkannten Grenzen zu beeinträchtigen. An dieser unumgänglichen Voraussetzung der vom Wohnungskommissär ausgesprochenen und vom Mietamte bestätigten Anforderung fehlt es im vorliegenden Falle, da den in den Administrativakten erliegenden Wohnungsaufnahmeblättern nur zu entnehmen ist, daß die aus 3 Zimmern, 1 Küche und sonstigem Zubehör bestehende Wohnung Nr. 15 von Rudolf H. gemietet und bewohnt wurde, während die Bestandteile der Wohnung Nr. 13 (3 Zimmer, 1 Vorzimmer, 1 Dienerzimmer, ohne Küche) als von Brüder H. gemietete Bureauräume gekennzeichnet erscheinen und unbestrittenermaßen ausschließlich als solche verwendet werden. Der Umstand, daß die beiden Wohnungen durch eine Türe in unmittelbare Verbindung gebracht worden sind, vermag an sich die der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende Annahme einer einheitlichen Wohnung nicht zu rechtfertigen.

Da die angefochtene Entscheidung somit von einer unrichtigen Rechtsanschauung ausgeht, war sie, ohne auf die übrigen Einwendungen der Beschwerde einzugehen, als im Gesetze nicht begründet gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben.

11.

Erteilung des Exequaturs.

Die königlich großbritannische Gesandtschaft hat mitgeteilt, daß der bisherige zweite Beamte des Paßkontrollamtes, Herr C. A. Macartney, zum stellvertretenden britischen Vizekonsul in Wien bestellt worden ist. Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Aeußeres vom 2. Mai 1921, Z. 26834, ist er in dieser Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen worden. (M.Abt. 49, 2938.)

Die königlich norwegische Gesandtschaft hat angezeigt, daß der norwegische Staatsangehörige Christian Nuus als Honorarvizekonsul dem königlich norwegischen Honorargeneralkonsulate in Wien zugeteilt worden ist. Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Aeußeres vom 2. Mai 1921, Z. 25389, ist er in dieser Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen worden. (M.Abt. 49, 2939.)

Herr Pascual Goicoechea y Diaz ist zum Konsul 1. Klasse der Republik Kuba in Wien ernannt worden. (M.Abt. 49, 2786.)

Herr Manuel Morgenat Fernandez wurde zum Generalkonsul der argentinischen Republik in Wien mit Amtswirksamkeit für das ganze Gebiet der Republik Oesterreich ernannt. (M.Abt. 49, 2567.)

Der österreichische Bundesangehörige Felix Stiaßny, 1. Stubenring 18, wurde zum Honorarkonsul der Vereinigten Staaten von Venezuela in Wien ernannt. Hievon wird im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Aeußeres vom 19. April 1921 die Mitteilung mit dem Beifügen gemacht, daß Herr Stiaßny bereits seit 1906 Honorarkonsul von Venezuela in Wien, jedoch bisher bei der Republik noch nicht beglaubigt war. (M.Abt. 49, 2827.)

Der österreichische Bundesangehörige Fritz Weiß, 9. Freiheitsplatz 14, wurde zum Honorarkonsul der Republik Bolivia in Wien ernannt. Hievon erfolgt im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Aeußeres vom 19. April 1921 die Verständigung mit dem Beifügen, daß Herr Weiß bisher als bolivianischer Honorarvizekonsul in Wien fungiert hat. (M.Abt. 19, 2834.)

12.

Durchfahrt durch die Mühlsangergasse im 11. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1, wird die Durchfahrt von Fuhrwerk durch die Mühlsangergasse im 11. Bezirke, Kaiser-Ebersdorf, in der Richtung von der Schmidgunstgasse zur Kaiser-Ebersdorferstraße verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 771.)

13.

Probefahrten von Lastkraftwagen.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes für die Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr 1, wird die Vornahme von Probefahrten von Lastkraftwagen auf der im 19. Bezirke gelegenen Kahlenbergerstraße untersagt.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 460.)

14.

Erhöhung der Verpflegskosten.

Kinderhospiz in Bad Hall.

Im Kinderhospiz in Bad Hall, O.-Oe., werden ab 1. März 1921 die Verpflegskosten für einen Zahlplatz 1. Klasse von 80 K auf 100 K, für einen Zahlplatz 2. Klasse von 50 K auf 70 K und für Länder, Gemeinden und Korporationen von 25 K auf 50 K per Kind und Tag erhöht. (M.Abt. 9, 4518.)

Kinderhospiz in Sulzbach.

Die Verpflegskosten im Kinderhospiz der Gemeinde Wien in Sulzbach bei Ischl in O.-Oe. werden für die Zahlplätze 1. Klasse von 50 K auf 100 K und für die Zahlplätze 2. Klasse von 30 K auf 60 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M.Abt. 9, 1841.)

Asyl- und Werkhaus.

Der von den Unternehmern des städtischen Werkhauses an die Verwaltung dieser Anstalt zu zahlende Zuschlag zu den Arbeitspreisen ab 1. Jänner 1921 wurde von 10 Prozent auf 30 Prozent erhöht.

Die Verpflegsgebühr im städtischen Asyle wird ab 1. März 1921 von 30 K auf 50 K erhöht. (M.Abt. 9, 3289.)

15.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 425/4.

Das magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk hat der offenen Handelsgesellschaft Siegfried Oppenheim die Verleihung einer Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. mit der Berechtigung zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer für den Standort in Wien, 1. Babenbergerstraße 1 mangels eines Bedürfnisses der Bevölkerung nach Vermehrung von derartigen Konzessionen verweigert. Ueber den hiegegen eingebrachten Rekurs hat der Bürgermeister als Landeshauptmann mit Entschließung vom 11. April 1921 die angestrebte Konzession verliehen, weil gegen diese Verleihung ein im Gesetze begründetes Hindernis nicht obwaltet. In Ausübung dieses Gewerbes sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften genauestens einzuhalten. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Register-Z. 4988 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Siegfried Oppenheim zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) des vorbezeichneten Unternehmens gewerbebehördlich genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 770.

Die Anzeige, daß Dr. Edmund Blau, seine zuletzt in Wien, 1. Rauhensteingasse 5 betriebene Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, am 22. Dezember 1920 zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 226/2.

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk erteilt dem Leopold Goldberger gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Betriebe des Verkaufes der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, soferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie des Verkaufes von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, 5. Schönbrunnerstraße 36. Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Z. 3130 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 2455.

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt dem Karl Weiß im Sinne des § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession für den Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte 6. Mariahilferstraße 95. Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Z. 2451 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk, Z. 2144.

Auf Grund des Ansuchens wurde dem Josef Partilla die Konzessionsurkunde für die Darstellung von Giften und für die Zubereitung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sowie zum Verkaufe von beiden, soferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 9. Severingasse 15 ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 3321 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

16.

Ausgestaltung der Magistratsabteilungen 25, 32 und 34 zu Betrieben.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 2. April 1921, St.B.A.D. 376:

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18. März 1921 Pr. Z. 2267, die Ausgestaltung der Magistratsabteilungen 25 (städtische Bäder Wäschereien und Werkstätten), 32 (Gewinnung und Beschaffung von Baustoffen) und 34 (Wasserversorgung) zu Betrieben im Sinne des § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien beschlossen und deren Organisationsstatuten genehmigt.

Aus den für die einzelnen Betriebe im wesentlichen gleichlautenden Organisationsstatuten werden folgende Bestimmungen hervorgehoben:

a) Stellung dieser Betriebe.

Diese Betriebe sind dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem Gemeinderatsausschusse V, sowie dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrate der Gruppe V, dem Magistratsdirektor und dem Stadtbaudirektor untergeordnet.

b) Wirkungsbereich des amtsführenden Stadtrates.

Der amtsführende Stadtrat hat die Geschäftsführung des Betriebes zu überwachen und ist zu diesem Zwecke über den Gang aller Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm vorzulegen. Er kann vom Betriebsvorstande jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen und selbst oder durch beauftragte Mitglieder des Gemeinderatsausschusses unter Beiziehung des Vorstandes die Bücher einsehen sowie den Bestand der Kassen und Vorräte prüfen. Ihm sind der Vorstand und alle anderen Angestellten und Arbeiter des Betriebes untergeordnet.

Weiters steht ihm zu:

1. Die Erstattung von Vorschlägen an den Bürgermeister wegen Zuziehung des Vorstandes des Betriebes oder seines Vertreters zu Beratungen und zur Berichterstattung im Stadtsenate.

2. Die Vertretung des Betriebes gegenüber den übrigen Gemeinderatsausschüssen.

3. Die Behandlung von Beschwerden gegen den Vorstand des Betriebes.

4. Die Betrauung eines Betriebsbeamten mit der Vertretung des Betriebsvorstandes auf kurze Frist.

5. Die Entsendung von Beamten zur Vertretung des Betriebes bei auswärtigen Veranstaltungen.

6. Die Bestellung eines Vertreters in Fällen des Anwaltszwanges.

Der amtsführende Stadtrat ist verpflichtet, in dem im Punkte 4 genannten Falle seine Verfügung dem Gemeinderatsausschusse V zur Kenntnis zu bringen.

c) Wirkungsbereich des Betriebsvorstandes.

Hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Betriebsvorstandes gelten die im § 110 des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, für den Magistrat festgesetzten Bestimmungen mit der Ausnahme, daß seine Zuständigkeit gemäß nachfolgender Bestimmungen erweitert wird:

1. Ankauf von Betriebserfordernissen, beziehungsweise von Roh- und Betriebsstoffen für die laufende Gebarung bis zum Bedarf eines Jahres und Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchstens 100.000 K, soferne die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt sind. Der Gemeindeausschuß V stellt fest, was als Betriebserfordernis, beziehungsweise als Roh- und Betriebsstoff zu gelten hat.

2. Besorgung von Leistungen für Private auf Grund der vom Gemeinderate festzusetzenden allgemeinen Bestimmungen.

3. Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung nicht durch allgemeine Bestimmungen (Punkt 2) geregelter Leistungen für Private, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.

4. Veräußerung von Betriebserzeugnissen und Nutzungen, sowie Genehmigung anderer Veräußerungen von beweglichem Gemeindevermögen, wenn der Gegenwert des gesamten zu veräußernden Vermögensbestandteiles höchstens 100.000 K beträgt.

5. Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge sowie jener anderen Verträge, bei welchen das bedungene Entgelt jährlich höchstens 30.000 K oder die Dauer des Vertrages höchstens 5 Jahre beträgt.

6. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 500 K.

7. Abschluß von Vergleichen, wenn der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches höchstens 30.000 K beträgt; soferne sich solche Leistungen auf eine Haftpflicht gründen, bis zu einem Betrage von 10.000 K.

8. Erhaltung der Betriebsmittel und laufende Erhaltung der Betriebsgebäude, soferne die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt sind.

9. Auf Grund einer vom Bürgermeister erteilten Ermächtigung die Aufnahme von Angestellten und Arbeitern im Rahmen der jeweils genehmigten Stände und von vorübergehend beschäftigten Arbeitern nach Bedarf, sowie die Kündigung und Entlassung von Angestellten, die vom Betriebsvorstande aufgenommen worden sind und von Arbeitern; ferner die Diensteszuweisungen und Versetzung innerhalb des Betriebes, alles unter Einhaltung der Dienstordnungsbestimmungen. Unmittelbare Antragstellung in individuellen Personalangelegenheiten mit Ausnahme solcher, die das bloß zugeteilte Personale betreffen. In allen wichtigeren Personalangelegenheiten (einschließlich der Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern) ist das Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate der Personalgruppe, beziehungsweise dem Magistrats- und Stadtbaudirektor zu pflegen.

Die genannten drei Magistratsabteilungen bleiben ungeachtet ihrer Ausgestaltung zu Betrieben, doch als Magistratsabteilungen fortbestehen; ebenso tritt hinsichtlich ihrer Agenden eine Aenderung nicht ein.

Die zu den Betrieben gehörigen Betriebsbuchhaltungen werden unter Aufrechterhaltung des organischen Zusammenhanges mit dem Rechnungsamte dem zuständigen Betriebsvorstande unterstellt; bei Veränderung in der Zuteilung von Rechnungsbeamten ist vorher das Einvernehmen mit dem Betriebsvorstande zu pflegen.

Anläßlich der Ausgestaltung der Magistratsabteilung 25 und 32 zu Betrieben ordne ich folgendes an:

Sämtliche Dienststellen einschließlich der städtischen Unternehmungen haben alle mit privaten Unternehmungen getroffenen Vereinbarungen über die Wäschereinigung der Magistratsabteilung 25 zur Kenntnis zu bringen, die nach und nach alle ständigen Wäschereinigungen der Gemeinde zu übernehmen hat. In gleicher Weise sind alle mit privaten Unternehmungen getroffenen Vereinbarungen über die Lieferung von Baustoffen (auch fertige Fenster und Türen) der Magistratsabteilung 32 zur Kenntnis zu bringen, damit sie Gelegenheit hat, die von ihr verwalteten und teilweise auch in ihren Werken erzeugten Baustoffe in erster Linie an städtische Verbrauchsstellen abzugeben.

In Hinkunft ist vor der Uebertragung einer Wäschereinigung an eine private Unternehmung, beziehungsweise vor Bestellung von Baustoffen die Anfrage an die Magistratsabteilung 25, beziehungsweise 32 zu stellen, ob diese nicht die betreffende Arbeit, beziehungsweise Lieferung zu übernehmen in der Lage ist. Eine gleiche Anfrage ist von den städtischen Dienststellen (mit Ausnahme der städtischen Straßenbahnen, Gaswerke, Elektrizitätswerke und der Lagerhäuser der Stadt Wien) bei Ausführung kleinerer Bau- und Maschinenschlosserarbeiten in den städtischen Gebäuden und Anstalten an die Magistratsabteilung 25 zu richten.

Behufs Vermeidung einer Verzögerung in der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen ist bei der Bestellung stets das Konto anzugeben, auf das der Betrieb die hierauf entfallenden Kosten zu verrechnen hat.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

17.

Heimgefallene Gräber. Verständigung der Parteien.

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III vom 9. Mai 1921, Ausch. Z. 3, 315, werden in Zukunft die Parteien nicht mehr von amtswegen von dem bevorstehenden Ablauf des Benützungsrechtes einer Grabstelle verständigt. Es ist daher Sache des Benützungsberechtigten, die durch die Gräberordnung bestimmte Frist für den Heimfall seiner Grabstelle im Auge zu behalten und für eine rechtzeitige Erneuerung des Benützungsrechtes Sorge zu tragen. (M.Abt. 13, 1822.)

18.

Einbringung der Beerdigungskostenrückstände.

Der Magistrat wurde ermächtigt, zur Einbringung der Beerdigungskostenrückstände folgende Vorschriften zu erlassen.*)

A. 1. Als Beerdigungskosten gelten die durch Landesgesetze bestimmten Gebühren für die Totenbeschau, die Totenbeschreibung. die Beistellung eines Sarges, die Beförderung einer Leiche auf den Friedhof und die Beistellung eines gemeinsamen oder einfachen Grabes einschließlich der Gebühr für dessen Oeffnung und das Versenken der Leiche.

2. War ein auf Kosten der Gemeinde in einem Wiener Gemeindefriedhofe beerdigter Verstorbener nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, krankenversicherungspflichtig, so ist an die zuständige Krankenkasse das Ersuchen um Bezahlung der Beerdigungskosten aus dem „Begräbnisgeld" zu richten. Reicht das Begräbnisgeld nicht zur Bestreitung der gangen Auslagen der Gemeinde hin, so ist die Einhebung des Restbetrages jeweis nach den Umständen des vorliegenden Falles im Sinne der folgenden Bestimmungen zu versuchen.

3. Ist ein Nichtversicherungspflichtiger in einer öffentlichen Krankenanstalt gestorben und wird nicht von privater Seite für seine Beerdigung gesorgt, so ist der Ersatz der von der Gemeinde für die Beerdigung des Verstorbenen aufgewendeten Kosten bei der betreffenden Krankenanstalt anzusprechen.

---

*) Ausschußbeschluß III, 285 vom 14. April.

4. Wurden in sonstigen Fällen von der Gemeinde zur Beerdigung eines Verstorbenen Aufwendungen gemacht, so sind deren Kosten, wenn ein von privater Seite bezahltes Leichenbegängnis veranstaltet worden ist, von dem Veranstalter, beziehungsweise der betreffenden Leichenbestattungsunternehmung hereinzubringen.

5. Sind die Beerdigungskosten nicht in der oben bezeichneten Art einbringlich zu machen, so sind sie beim Verlassenschaftsgerichte anzumelden.

6. Die Auslagen für die Beerdigung von a) Findlingen, b) doppeltverwaisten, in Privatpflege stehenden Kostkindern, c) Waisenhauszöglingen, d) Kindern unter einem Jahre, e) Studienleichen, f) Leichen unbekannter Personen gelten grundsätzlich als uneinbringlich und sind abzuschreiben.

B. Die Durchführung der unter Abschnitt A, Punkt 2 bis 4, angeordneten Verfügungen obliegt den zur Ausstellung der Grabstellenanweisungen berufenen Konskriptionsamtsabteilungen. Die Anmeldung der Beerdigungskostenrückstände beim Verlassenschaftsgerichte und die Antragstellung auf Abschreibung dieser Rückstände im Falle der Uneinbringlichkeit obliegt der Betriebsbuchhaltung für die Friedhöfe. Die Konskriptionsamtsabteilungen werden deshalb angewiesen, allwöchentlich die Ausweise über Beerdigungskostenrückstände, die nicht einbringlich gemacht werden konnten, der Betriebsbuchhaltung für die Friedhöfe zu übermitteln.

C. Die M.Abt. 13 wird beauftragt, an die Krankenkassen das Ersuchen zu richten: 1. Daß die Begräbnisgelder an Hinterbliebenen eines Versicherten nur unter der Bedingung ausgezahlt werden, daß sich diese durch Vorweisung der Amtsquittung über die Bezahlung der Beerdigungskosten ausweisen und 2. daß beim Nichtvorhandensein von Hinterbliebenen das Begräbnisgeld an die Gemeinde Wien bis zu einem Betrage überwiesen wird, der zur Deckung der Beerdigungskosten hinreicht.

Schließlich wird der Magistrat angewiesen, an das Bundesministerium für Justiz das Ersuchen zu stellen, es wollen die Verlassenschaftsgerichte angewiesen werden, die Nachlaßeffekten eines Verstorbenen an die Hinterbliebenen nur unter der Bedingung auszufolgen, daß der Gemeinde die Beerdigungskosten gezahlt und der Nachweis hierüber durch Vorlage der Amtsquittung erbracht wird.

D. Alle früheren Vorschriften über die Einbringlichmachung von Beerdigungskostenrückständen werden außer Kraft gesetzt, soweit sie mit diesen Anordnungen im Widerspruche stehen.

19.

Anton Tutsch, G. m. b. H., Zulassung von Gipsschlackenstein-, Leichtbeton- und bewehrten Betonplatten.

In Erledigung des Ansuchens des Anton Tutsch, G. m. b. H., Wien, 9. Währingerstraße 61, um Zulassung von Baumaterialien, wird die Verwendung dieser Baumaterialien für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

A. Gipsschlackensteinplatten.

1. Diese Platten werden solange als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als sie den überreichten Musterplatten entsprechen, deren Größe 33×50 cm beträgt. (Je 6 Stück auf 1 m² Wandfläche.)

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur vollkommen trockene Steine verwendet werden, deren Würfelfestigkeit mindestens 6 kg/cm² bei einem Raumgewicht von 800 kg/m³ betragen soll. Die einzelnen Steine müssen untereinander und die Wand selbst muß mit den anderen Gebäudeteilen durch dünnflüssigen Gipsmörtel, erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftes, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäfte, und zwar nur dann angewandt werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe von 5·50 m und normaler Stockwerkshöhe eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können auch mit Genehmigung der Baubehörde andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Schlackensteinen ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden im Planarchive des Stadtbauamtes aufbewahrt.

B. Leichtbetonplatten.

1. Die Platten müssen sechs Wochen nach der Erzeugung eine Würfelfestigkeit von mindestens 35 kg/cm² aufweisen.

2. Die aus diesen 33×50 cm großen Platten erzeugten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile von Wohnungen und Geschäften, jedoch nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäfte verwendet werden.

3. Die Wandstärke ist mit mindestens 5 cm und das Raumgewicht der Wand mit 1200 kg/m³ anzunehmen.

4. Alle diese Wände sind, soweit sie nicht auf Massivdecken aufgestellt werden, entsprechend zu unterfangen und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

5. Die Platten müssen vor dem Transporte und dem Versetzen genügend erhärtet sein, um den Beanspruchungen während der Vermauerung ohne Schaden zu leiden, Widerstand leisten zu können. Als Mörtel kann in trockenen Räumen Gipsmörtel verwendet werden, während bei Wandherstellungen für feuchte Räume Weißkalkmörtel mit mindestens ein Viertel Portlandzementzusatz zu nehmen ist. Für guten Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist Sorge zu tragen.

6. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Konsensplänen auszuweisen.

7. Die zu verwendende Schlacke muß gut abgelagerte, durchgewaschene (sogenannte „gare") Schlacke sein, um die Gefahr des Auftretens von Zerfallerscheinungen (des „Treibens") zu verhüten.

C. Bewehrte Betonplatten.

1. Die Würfelfestigkeit der mit 1·6 mm starkem Draht kreuzförmig bewehrten Platten aus Kiesbeton soll nach sechs Wochen mindestens 110 kg/cm² und die Stärke der in die Lagerfugen eingelegten Rundeisen mindestens 5 mm betragen (Plattengröße 33×50 cm). Die Platten sind untereinander mittels der Drähte und Bundeisen sorgfältigst zu verbinden.

2. Die aus diesen Platten erzeugten Wände dürfen zur Abtrennung verschiedener Wohnungen und Geschäfte verwendet werden.

3. Die Wandstärke ist mit mindestens 7 cm und das Raumgewicht der Wand mit 2300 kg/m³ anzunehmen.

4. bis 6. Wie unter B. (M.Abt. 36, 4308/19.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

195. Kundmachung, betreffend den Text des Gesetzes über die Vermögungsabgabe.

196. Durchführungsbestimmungen zum Gesetze über Vermögensabgabe.

197. Abänderung des Spielabgabegesetzes.

198. Kundmachung, betreffend die Einzahlstellen für die Eingänge aus der Spielabgabe.

199. Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Beschränkungen auf dem Gebiete des Münz-, Geld- und Wertpapierverkehres.

200. Verordnung über die Verlängerung der Bekenntnisfrist zur Vermögensabgabe.

201. Kundmachung über den Beitritt des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen zu gewissen internationalen Kollektivverträge, betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums.

202. Verordnung, betreffend die Abänderung der Postordnung.

203. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vollzugsanweisung vom 5. Mai 1919.

204. Verordnung über eine Verlängerung von im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Niederlande.

205. Kundmachung, betreffend die Aufrechterhaltung gewisser privatrechtlicher Verträge zwischen österreichischen und italienischen Staatsangehörigen.

206. Verordnung, womit Vergütungen für den Vorspann und die Einquartierung abgeändert werden.

207. Verordnung über die Einführung einer Flagge für österreichische Kauffahrteischiffe.

208. Kundmachung, betreffend die Konstituierung des Beirates für die Vertragsversicherung.

209. Verordnung über die Neuregelung der Ruhegenüsse der Kalkulantinnen des Postsparkassenamtes.

210. Verordnung über die Bedienung und Wartung von Dampfkesseln und Dampfmaschinen.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

27. Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften, abgeändert werden.

28. Verordnung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel außerhalb der Märkte mit Obst, Gemüse, Südfrüchten und Agrumen.

29. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe.

30. Gesetz, womit das Gesetz, betreffend die Fremdenzimmerabgabe, abgeändert wird.

31. Kundmachung, betreffend die Prüfung der Kinematographenoperateure.

32. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Kraftwagen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

Wohnungsanforderung:
1. — Leerstehung einer Wohnung.
2. — Rechtsbeständigkeit. Protokolle der Mietämter.
3. Erzeugung von Akkumulatoren.
4. Stundung von Gemeindezuschlägen.
5. Baumeisterkonzession.
6. Verpflegskostenerhöhung.
7. Drogistenkonzessionen.
8. Erhöhung der Geldstrafen.
9. Fuhrwerksverkehr.

II. Normativbestimmungen:

10. Neufestsetzung der Platzinse.
11. Ueberlassung von Grüften.
12. Grabstellgebühren.
13. Ausschmückung von Grabstellen.
14. Graberneuerungsgebühren.
15. Behandlung der Platzangelegenheiten.
16. Magistratsabteilung für Siedlungswesen.
17. Auflösung der Militärtaxabteilung und des Einquartierungsamtes.
18. Bestellung von Bureauinspektoren.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Wohnungsanforderung.

1.

Leerstehung einer Wohnung.

Die bloß zu dem Zwecke erfolgte Räumung einer Wohnung, um dem Nachfolger in ihrer Benützung platzzumachen, somit auch, um die Herstellungsarbeiten für diese Wohnung vornehmen zu können, kann nicht als Leerstehung im Sinne der Anforderungsverordnung angesehen werden.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 7. Jänner 1921, 10/21, M.Abt. 15, 1084.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz P. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien XV. (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 8. Juni 1920, Z. 182/20, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Im Hause des Beschwerdeführers, Möbeltischlers Franz P. in Wien 15. G.-Gasse 8, wurde die Wohnung Tür Nr. 2, bestehend aus einem Zimmer, einem Kabinett und einer Küche, angefordert. Zufolge Erhebung des Wohnungskommissärs vom 21. Mai 1920 ist der Hauseigentümer auch Wohnungsinhaber. Die Wohnung erscheine seit zirka drei Wochen leerstehend. Nach einer weiteren Erhebung vom 1. Juni 1920 ist seit dem 27. Mai 1920 Alois T. in dieser Wohnung polizeilich gemeldet, bewohnt jedoch nur einen Teil der Küche, während das Zimmer als Werkstätte und das Kabinett als Magazin für fertige Tischlerwaren verwendet wird. Auf Grund dieser Feststellungen wurde mit Erlaß des Wohnungsamtes vom 22. Mai 1920, Z. 182, die Wohnung im Grunde der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit 1. Juni 1920 angefordert, da festgestellt sei, daß die Wohnung leerstehe. Der Einspruch führt aus, daß Beschwerdeführer das Haus käuflich erworben habe. Da er das Erdgeschoß für sich benötige, hat er die angeforderte Wohnung dem bisherigen Mieter gekündigt und sie seinem Angestellten Alois T. als Naturalwohnung übergeben. Die Wohnung mußte aber einige Wochen hindurch hergerichtet werden. Im Mai 1920 wurde mit T. ein Dienstvertrag abgeschlossen, wonach diesem die Aufsicht und Evidenz über das gesamte Material des Werkstättenbetriebes, der im Erdgeschosse eingerichtet ist, übergeben wurde. Hiefür müsse T. eine Naturalwohnung in unmittelbarer Nähe des Betriebes haben. Dies erkläre auch, daß die Wohnung einige Zeit hindurch nicht benützt werden konnte. Die amtlichen Erhebungen über die Tatsachen, die der Vertreter des Beschwerdeführers dem Wohnungskommissär mitteilte und für deren Richtigkeit Zeugen geführt werden, werden bemängelt, da der erwähnte Umstand gar nicht erhoben, der Hauseigentümer nicht befragt wurde. Am 8. Juni 1920 wurde eine mündliche Verhandlung vor dem Mietamte durchgeführt, auf Grund welcher dem Einspruche aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben wurde, weil die Sachlage aus den Aussagen T. klargestellt erscheine. Die Beschwerde führt aus, daß Zeuge T. im Sinne des Einspruches ausgesagt und insbesondere betont habe, daß die Wohnung bloß zu Herrichtungszwecken leerstand, während er bereits als Wohnungsinhaber gemeldet war, daß er ferner nach dem Dienstvertrage verpflichtet sei, Kanzleiarbeiten in einem Wohnraume zu verrichten und die Beaufsichtigung der Werkstätte zu führen. Aus diesem Grunde sei weder die Leerstehung der Wohnung noch auch die Verwandlung derselben in Kanzlei- oder Werkstättenräume erwiesen. Endlich seien die Feststellungen des Wohnungskommissärs darüber, daß T. in der Küche schlafe, unzulässig, da der Wohnungskommissär im vorliegenden Falle auch Partei sei.

Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes:

Die Anforderung der fraglichen Wohnung erfolgte im Sinne des § 4, Absatz 1, Nr. 1, unter der Annahme, daß sie als leerstehend zu betrachten sei. Zu dieser Annahme gelangte aber die Behörde vor allem auf Grund der angeblichen Aussage des Zeugen Alois T. Die Beschwerde bestreitet die Leerstehung der Wohnung mit Rücksicht darauf, daß sie, wie sich aus der Einvernahme des T. ergebe, im Zeitpunkte der Inanspruchnahme an den genannten Bediensteten des Beschwerdeführers als Naturalwohnung übergeben worden sei, um ihm unter anderem zu ermöglichen, die im Erdgeschosse des Hauses befindliche Werkstätte zu überwachen und daß die zeitweise Nichtbenützung nur auf die Notwendigkeit von Herrichtungsarbeiten in der Wohnung zurückgeführt wird. Diese Tatsache ist aber für die Frage der Wohnungsanforderung von Bedeutung, da, wie der Verwaltungsgerichtshof besonders in seinem Erkenntnisse vom 8. Jänner 1920, Z. 2, näher ausführte, die bloß zu dem Zwecke erfolgte Räumung einer Wohnung, um dem Nachfolger in ihrer Benützung platzzumachen, somit auch um die Herrichtungsarbeiten für diese Benützung vornehmen zu können, nicht als Leerstehung im Sinne der zitierten Norm angesehen werden kann. Eine ordnungsmäßige Feststellung dieser Tatsache läßt aber der Verhandlungsakt, der ein Protokoll über die Aussage des T. nicht enthält, vermissen. Während sich nämlich die Entscheidung für ihren Standpunkt, daß die Wohnung leerstehe, auf die Aussage T. beruft, bestreitet die Beschwerde gerade mit Rücksicht auf diese Aussage die Richtigkeit dieser Annahme. Es erscheint somit die Tatbestandsannahme insoferne ergänzungsbedürftig, als der Inhalt der Aussage T., der für die Annahme des Tatbestandes als maßgebend erachtet wurde, nicht feststeht und mußte daher die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 aufgehoben werden.

2.

Die Rechtsbeständigkeit einer Wohnungsanforderung. — Protokolle der Mietämter.

1. Die Rechtsbeständigkeit einer Wohnungsanforderung ist nicht davon abhängig, daß bei der der Anforderung nachgefolgten Zuweisung die einen Gegenstand freien Ermessens bildende Wahl des Wohnungsamtes auf eine Person fiel, welche bis zur Zuweisung eine Wohnung nicht hatte.

2. Das Mietamt ist nach den bestehenden Vorschriften nicht verpflichtet, Protokolle zu führen, beziehungsweise jede abgelegte Aussage zu protokollieren. Wenn aber das Mietamt Protokolle führt, kann deswegen eine Feststellung des Mietamtes, weil sie mit Parteibehauptungen im Widerspruche steht, allein noch nicht als Aktenwidrigkeit erklärt werden.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 18. Dezember 1920, Z. 5185/20, M.Abt. 15, 302/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Franziska R. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 12. Bezirk in Wien vom 29. September 1920, Z. R. 279, W. S. XII, betreffend eine Wohnungsanforderung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Ueber Ersuchen des Hans P., die von ihm in Untermiete genommene, aus zwei Zimmern, Kabinett und Küche bestehende Wohnung der Beschwerdeführerin als zur Gänze untervermietet anzufordern und ihm zuzuweisen, wurde diese im Hause A.-Gasse Nr. 58 gelegene Wohnung am 2. August 1920 seitens des Wohnungskommissärs für den 12. Bezirk im Grunde der Kundmochung der niederösterreichischen Landesregierung angefordert, da festgestellt erscheine, daß sie zur Gänze untervermietet ist (§ 4, Absatz 1, Z. 6 der bezogenen Kundmachung). Ueber den von der Beschwerdeführerin hiegegen ergriffenen Einspruch, in dem geltend gemacht wurde, daß die Beschwerdeführerin das Kabinett selbst benütze und auch in Ansehung der Küche dem Hans P. nur die Mitbenützung eingeräumt habe, fand am 29. September 1920 bei dem Mietamte die mündliche Verhandlung statt, bei welcher Hans P. erklärte, die ganze Wohnung gemietet und der Beschwerdeführerin die Mitbenützung von Küche und Kammer zugestanden zu haben und vom Bezirksrat H. als Beisitzer einer am 20. August 1920 wegen Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung stattgefundenen Verhandlung angegeben wurde, daß bei dieser Verhandlung die Steigerung für die ganze geforderte Wohnung beantragt worden sei. Das Mietamt gab dem Einspruche keine Folge, weil in der mündlichen Verhandlung und insbesondere in einer am 20. August 1920 abgehaltenen Verhandlung über die Steigerung des Zinses der angeforderten Wohnung festgestellt wurde, daß die ganze möblierte Wohnung in Aftermiete gegeben wurde und die Mietpartei Franziska R. sich nur die Mitbenützung der Küche und anschließenden Kammer vorbehalten habe. Franziska R. koche nur in der vorbehaltenen Küche, wohne, schlafe und halte sich den ganzen Tag über in der Wohnung ihrer alleinstehenden Mutter auf, die im gleichen Hause eine aus 3 Zimmern, 1 Küche und Nebenräumen bestehende Wohnung besitzt.

In der gegen diese Entscheidung hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird darin, daß die Aussage der Mutter der Beschwerdeführerin, namens Franziska P., bei der Mietamtsverhandlung nicht protokolliert und deren vom Anwalte verlangte Protokollierung abgelehnt worden sei, ein Verfahrensmangel und in der Annahme, daß sich die Beschwerdeführerin den ganzen Tag über in der Wohnung ihrer Mutter aufhalte und dort wohne, eine Aktenwidrigkeit erblickt. Die Entscheidung sei aber auch rechtswidrig, weil die unbestrittene Tatsache, daß Beschwerdeführerin sich die Mitbenützung der Küche und Kammer vorbehalten habe, die Anwendung des § 4, Absatz 1, Zeile 6, ausschließe. Auch liege der Tatbestand des § 4, der in seiner Einleitung sagt: „Für Wohnzwecke von Parteien, welche keine entsprechende Wohnung finden können, kann die Gemeinde anfordern", überhaupt nicht vor, weil der Untermieter seit einem Jahre die ihm von der Beschwerdeführerin vermieteten Teile der Wohnung bewohne, also eine Wohnung habe.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet, wobei nachstehendes erwogen wurde:

Die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, erklärt im § 4, Absatz 1, Z. 6 a, unter anderen solche Wohnungen als anforderbar, welche als Ganzes untervermietet sind, ferner Wohnungen und Wohnräume, bezüglich welcher die Gemeinde feststellt, daß sie der Wohnungsinhaber in Untermiete zu geben beabsichtigt. Ob eine Wohnung als Ganzes untervermietet, das heißt, ihrem ganzen Umfange nach zum Gegenstande eines Mietvertrages gemacht worden ist, bildet eine Tatbestandsfrage, deren Lösung vom Verwaltungsgerichtshofe nur innerhalb der Schranken erfolgen kann, die seinem Ueberprüfungsrechte durch die Bestimmungen des § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes gezogen sind. Erfolgt die Feststellung dieses Tatbestandsmomentes in einem ordnungsmäßigen Verfahren, so hat der Verwaltungsgerichtshof, der in der Regel auf Grund des in der letzten Administrativinstanz festgestellten Tatbestandes zu erkennen hat, den so festgestellten Tatbestand auch seinem Erkenntnis zugrundezulegen. Fand der Gerichtshof die in der Beschwerde gerügten Mangel des Verfahrens, wie unten dargestellt erscheint, nicht gegeben und das Verfahren auch sonst mit keinem von amtswegen wahrzunehmenden Mangel behaftet, so hatte er somit von der Annahme auszugehen, daß die Beschwerdeführerin ihre Wohnung als Ganzes an Hans P. untervermietet hatte, womit die weitere Annahme des Mietamtes, daß die Beschwerdeführerin sich die Mitbenützung der Küche und anschließenden Kammer vorbehalten hat, nicht im Widerspruche steht. Unter dieser Voraussetzung war aber der vom Wohnungskommissär geltend gemachte und vom Mietamte aufrecht erhaltene Anforderungsgrund des § 4, Absatz 1, Z. 6 a der bezogenen Kundmachung, dessen Vorhandensein die Beschwerde mit Unrecht bestreitet, gegeben. Die an den Eingang des § 4 gestellte Ermächtigung der Gemeinde, für Wohnzwecke von Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind, aber keine entsprechende Wohnung finden können, Wohnungen anzufordern, enthält einen Hinweis auf die den folgenden Bestimmungen zugrundeliegende Absicht, der Wohnungsnot zu steuern, macht aber die Rechtsbeständigkeit einer auf diese Bestimmungen gestützten Wohnungsanforderung nicht davon abhängig, daß bei der der Anforderung nachgefolgten Zuweisung einer angeforderten Wohnung die einen Gegenstand freien Ermessens bildende Wahl des Wohnungsamtes auf eine Person fiel, welche bis zur Zuweisung eine Wohnung nicht inne hatte.

Daß die in der Beschwerde gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen, ergibt sich daraus, daß nach den für das Verfahren vor dem Mietamte bestehenden Vorschriften die Aufnahme eines Protokolles nicht vorgeschrieben ist (Vollzugsanweisung § 7 der Ministerialverordnung vom 9. Februar 1917, R.-G. Bl. Nr. 53) und das Mietamt daher auch dann, wenn Aufzeichnungen über die Verhandlung geführt und dem Akte beigelegt werden, nicht verpflichtet erscheint, jede vor ihm abgelegte Aussage zu protokollieren. Bei diesem Sachstande kann aber auch nicht behauptet werden, daß eine Feststellung des Mietamtes schon deshalb, weil sie mit Behauptungen, welche die Partei — sei es im Einspruche, sei es ihrer Angabe nach bei der Verhandlung — vorgebracht hat, im Widerspruche steht, eine Aktenwidrigkeit darstellt.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

3.

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Akkumulatoren ist ein freies Gewerbe.

Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 10. März 1921, Z. 11303, M.Abt. 53/1993.

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Akkumulatoren stellt ein freies Gewerbe dar.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach dem Ergebnisse der letzten Erhebungen handelt es sich im vorliegenden Falle nur um die Erzeugung von Akkumulatoren, nicht aber um deren Installation. Unter einem Akkumulator versteht man ein Gefäß, das mit verdünnter Schwefelsäure oder einem anderen Reagens gefüllt ist und in dem sich entsprechend präparierte Platten aus Blei oder einem anderen Metall befinden; sie sind dazu bestimmt, elektrische Energie zu speichern und — wenigstens im vorliegenden Falle — nach Uebertragung an einen anderen Ort wieder abzugeben. Nach dem Gesagten ist demnach die Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, schon deshalb nicht anwendbar, weil sich diese auf Anlagen „für Erzeugung und Leitung von Elektrizität" bezieht, worunter Akkumulatoren im allgemeinen gar nicht zu verstehen sind. Akkumulatorenanlagen können allerdings unter die Konzessionspflicht nach der zitierten Verordnung fallen, aber nur dann, wenn sie einen Bestandteil einer zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität bestimmten Anlage bilden; da diese Voraussetzung im vorliegenden Falle jedoch fehlt, ist die bezogene Verordnung nicht anwendbar. Ebensowenig stellen sich die Tätigkeiten zur Fertigstellung, beziehungsweise Zusammensetzung der Akkumulatoren als Arbeiten dar, die in den Berechtigungsumfang eines oder mehrerer der im § 1 der Gewerbeordnung aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe fallen.

4.

Stundung von Gemeindezuschlägen.

Beschluß des Verwaltungsgerichthofes vom 2. Mai 1921, Z. 3025, M. Abt 6/1203.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der P. H. A. G. gegen die Entscheidung des Wiener Stadtsenates vom 18. Februar 1921, P. Z. 2233, betreffend Stundung autonomer Zuschläge zur besonderen Erwerbsteuer pro 1919 und 1920, nach den §§ 2, 3 e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1866, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Die Besteuerung für Zwecke der Gemeinde und im besonderen die Beschließung und Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern gehört (59 1 des bisherigen Gemeindestatutes von Wien, § 80, Punkt 1 und § 92 i der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien) in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Diese Zuschläge bilden als Ausdruck der Besteuerung für Gemeindezwecke selbständige, für sich bestehende Abgaben, welche mit den staatlichen Steuern keinen anderen Zusammenhang haben als den, daß die staatliche Steuer als Berechnungsgrundlage dient, ohne daß die Gemeindezuschläge ein Accessorium der staatlichen Steuer werden. (Vergleiche die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Februar 1884, Z. 2433, Budwinski Nr. 2032, vom 13. Jänner 1887, Z. 22, Budwinski Nr. 3342, vom 23. Februar 1687, Z. 28, Budwinski Nr. 3407.) Deshalb kann eine Stundung solcher Zuschläge nur den Organen der Gemeinde zustehen, welche über die Abgabe selbst zu verfügen haben und erscheint die Bewilligung oder Ablehnung der Stundung mangels einer einschränkenden gesetzlichen Bestimmung dem freien Ermessen der Gemeinde, beziehungsweise ihrer Organe überlassen. Ob nun diese Entscheidung der Gemeinde durch eine Eingabe der Partei selbst herbeigeführt worden ist, oder ob die Einbringung eines Stundungsgesuches bei den staatlichen Finanzbehörden zum Anlasse der Herausgabe der

Entscheidung genommen worden ist, ist für die Sache selbst bedeutungslos. Ueberdies kann aber die Partei durch die angefochtene Entscheidung in ihren vermeintlichen Rechten sich deshalb nicht als gekränkt erachten, weil es ihr stets freisteht, ihren allfälligen Anspruch auf Stundung bei der nach ihrer Ansicht zuständigen Behörde geltend zu machen.

5.

Baumeisterkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 133:

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk als politische Landesbehörde erteilt dem Ferdinand Opletal die angesuchte Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte im 6. Bezirke, Bürgerspitalgasse 10.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter der Z. 2446 eingetragen.

6.

Verpflegskostenerhöhung für die Versorgungshäuser der Stadt Wien.

Der Wiener Gemeinderat hat mit Beschluß vom 22. Juni 1921, P. Z. 7483, ab 1. Juli 1921 die Verpflegskosten für alle Versorgungsanstalten der Gemeinde Wien mit 120 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M.Abt. 9, 6709.)

7.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 771.

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk erteilt der offenen Handelsgesellschaft Firma Franz Fasching die Konzession zum Großhandel mit Giften, mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 5. Spengergasse 23. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Z. 3148 eingetragen. Der Gesellschafter Emil Bach wird gemäß § 3 und § 55 der Gewerbeordnung als Geschäftsführer genehmigt. Zum Nachweise der erfolgten Protokollierung der Firma wird eine Frist bis 30. August 1921 vorgeschrieben.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 740.

Das magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk im staatlichen Wirkungskreise erteilt dem Hans Barthen gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte 13. Bezirk, Hietzinger Hauptstraße 147. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2250 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 1078.

Das magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk in Wien im staatlichen Wirkungsbereiche erteilt dem Emmerich Schneller gemäß § 13, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Verkaufe von Giften und gifthaltigen Drogen, ferner von zu arzneilichen Zwecken verwendeten Stoffen und Präparaten einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, 13. Auhofstraße 171. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2228 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 14. Bezirk, Z. 2013.

Das Bezirksamt erteilt dem Franz Hermann gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer im Standorte 14. Bezirk, Sechshauserstraße 43. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2261 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 14. Bezirk, Z. 1531.

Das Bezirksamt erteilt dem Heinrich Walek, Magister pharm. die Konzession zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zu deren Verkaufe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 14. Bezirk, Grimmgasse 26/28. Die Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2280 eingetragen.

8.

Erhöhung der Geldstrafen in Ortspolizeisachen.

Auf Grund des § 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1, werden alle seinerzeit vom Magistrate erlassenen und noch aufrecht bestehenden Kundmachungen, insoferne sie eine Strafsanktion enthalten, dahin abgeändert, daß die Höchstgrenze der Geldstrafen nunmehr 2000 Kronen beträgt. (M.Abt. 52, 1361.)

9.

Durchfahrt durch den Schwibbogen zwischen Am Hof und Schulhof im 1. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1, wird die Durchfahrt durch den vom Platze „Am Hof" zum Platze „Schulhof" im 1. Bezirke führenden Schwibbogen für Lastkraftwagen verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 1093.)

II. Normativbestimmungen.

10.

Neufestsetzung der Platzinse und der sonstigen Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes.

I. Das Entgelt für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes wird folgendermaßen festgesetzt:

A. Für Gegenstände baulicher Natur:

1. Herstellungen innerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges:

a) Vorlegestufen: für jedes Stück 4 K;
b) Licht- und Luftschächte u. dgl.: für jedes Stück 4 K.

2. Herstellungen außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges:

a) Vorlegestufen: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Grundfläche, mindestens aber für jedes Stück
bis 1 m² . . . . . 10 K,
über 1 m² . . . . . 20 K;
b) Radabweiser, die über den bestehenden Sockel vorstehen: für jedes Stück 4 K.

3. Herstellungen im Bürgersteige oder in der Straße:

a) freistehende Radabweiser, Streifsteine u. dgl.: für jedes Stück 4 K;
b) Licht- und Luftschächte, Kelleröffnungen aller Art, Kanalschächte, Kohleneinwurfschächte, Aufzugsschächte, ganz oder teilweise überdeckte Luftschlitze, Licht- und Luftgräben unter dem Bürgersteige u. dgl.: 5 Prozent des Grundwertes der durch die Herstellung, einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Grundfläche, mindestens aber für jedes Stück
bis 1 m² . . . . . 40 K,
über 1 m² . . . . . 60 K.

4. Vor- und Wetterschutzdächer: 5 Prozent des Grundwertes der Grundrißfläche, mindestens aber: für 1 m² 20 K.

5. Baustofflagerplätze: für 1 m² und Monat
im 1. Bezirk . . . . . 100 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 60 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 40 K.

6. Wasserableitungsrohre und Wasserläufe: für jedes Stück
im 1. bis 9. Bezirk . . . . . 50 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 20 K.

7. Sprenghähne: für das Stück 50 K.

8. Erker: einmalige Entrichtung eines Betrages für die vor der Baulinie gelegene Grundrißfläche des Erkers in einer dem Grundwerte entsprechenden Höhe; falls auch eine Abtretung von Straßengrund durch den bisherigen Grundeigentümer an die Gemeinde erfolgt, ist statt der Entrichtung eines Einlösungsbetrages bei der Berechnung der Schadloshaltung das dreifache Ausmaß der Grundrißfläche des Erkers von der Abtretungsfläche in Abzug zu bringen.

9. Risalite, Säulen, Torportale und andere vom Boden aufgehende Baubestandteile: die in Anspruch genommene, vor der Baulinie gelegene Grundfläche ist als Baugrund einzulösen; falls auch eine Abtretung von Straßengrund durch den bisherigen Grundeigentümer an die Gemeinde erfolgt, ist bei der Berechnung der Schadloshaltung von der Abtretungsgrundfläche ein Abzug zu machen, der das Dreifache der benötigten Fläche zu betragen hat.

10. Sockel, die über 20 cm vor die Baulinie vorspringen: die beanspruchte Gesamtfläche ist als Baugrund einzulösen.

B. Für Gegenstände nicht baulicher Natur:

1. Ladenvorbauten mit und ohne Plachen, Schaukasten:

a) bei einem Grundwerte von mehr als 400 K für das Quadratmeter 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Fläche sam

einem Zuschlage von 2 Prozent des Grundwertes für jedes Längenmeter des Vorbaues;

b) bei einem Grundwerte bis 400 K für das Quadratmeter: für jedes Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche 20 K und ein Zuschlag von 8 K für jedes Längenmeter des Vorbaues.

Zu a) und b) für Ladenvorbauten über mehrere Geschosse: für jedes Geschoß über dem Ebenerd die Hälfte des Platzzinses, der sich bei gleichen Rechnungsgrundlagen für das Ebenerd ergeben würde.

Bei Ladenvorbauten und Schaukästen ein Mindestplatzzins für jedes Stück von:

im 1. Bezirk . . . . . 100 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 60 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 40 K.

2. Portalköpfe allein, Rollbalkenkasten, aufgehängte Blumenkörbe bei Geschäften u. dgl.: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Fläche, mindestens aber 20 K für das Quadratmeter.

3. Portalstufen allein: wie Punkt 2.

4. Schautafeln, Geschäftsankündigungen als Flachschilder (mit Ausnahme eines nur die äußere Geschäftsbezeichnung und etwa den Namen enthaltenden, horizontalen Flachschildes in der Länge von höchstens 5 m) u. dgl.

bis zu 10 cm Vorsprung und 1 m Höhe für das Längenmeter . . 20 K,
bis zu 10 cm Vorsprung und über 1 m Höhe für das Längenmeter 40 K,
über 10 cm Vorsprung wie Schaukasten Punkt 1 zu bemessen.

5. Plachen allein:

im 1. Bezirk für das Längenmeter . . . . 20 K,
im 2. bis 9. Bezirk für das Längenmeter 15 K,
im 10. bis 21. Bezirk für das Längenmeter 10 K.

6. Geschäftsbezeichnungen in Form einzelner, vom Hause weit abstehender großer Buchstaben oder in Form durchleuchteter Flachschilder (oft kastenförmig), Reklamgegenstände an Vordächern, auf Dächern, Balkonen u. dgl.: Platzzins nach Reklamewert, Größe des Unternehmens, mindestens über 100 K.

7. Windfänge: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Fläche, mindestens aber

im 1. Bezirk . . . . . 200 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 150 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 100 K.

8. Steckschilder und Firmenzeichen, Lichtschirme (Reflektoren):

a) für Steckschilder und Firmenzeichen:

1. bis zu 75 cm Vorsprung für jedes Stück:

im 1. Bezirk . . . . . 100 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 75 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 50 K.

2. bis zu einem Vorsprung von 150 cm für jedes Stück:

im 1. Bezirk . . . . . 200 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 150 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 100 K,

b) für Lichtschirme: für jedes Stück 20 K.

9. Lampen ohne Rücksicht auf Vorsprung:

a) ohne Aufschriften für jedes Stück:

im 1. bis 9. Bezirk . . . . . 20 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 10 K,

b) mit Aufschriften:

im 1. Bezirk . . . . . 100 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 80 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 60 K.

10. Reklameschilder und Reklamelampen: je nach Reklamewert, Größe des Unternehmens, Ort u. dgl., mindestens aber für jedes Stück:

im 1. Bezirk . . . . . 500 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 400 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 300 K.

11. Radsteckschilder: je nach Größe, Reklamewert, Ort u. dgl., mindestens aber

im 1. bis 9. Bezirk . . . . . 500 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 400 K.

12. Ankündigungsflächen auf Holzschalung (Plakatwände), an Hausmauern, Bauplanken, Baugerüsten und Einfriedungen für das Quadratmeter mindestens

im 1. bis 9. Bezirk . . . . . (wird vor-
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . behalten).

13. Freistehende Geschäfts- und Reklamelaternen: fallweise Bemessung je nach Lage und Reklamewert mindestens aber

im 1. Bezirk . . . . . 1000 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 500 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 300 K.

14. Ständer mit Ankündigungstafeln und dergleichen: fallweise Bemessung je nach Lage und Reklamewert mindestens aber

im 1. Bezirk . . . . . 600 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 400 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 200 K.

15. Tischaufstellungen: bis zur Dauer eines halben Jahres 3 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Grundfläche und ein Zuschlag unter Berücksichtigung des Geschäftswertes, mindestens aber für das Quadratmeter

im 1. Bezirk . . . . . 60 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 40 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 20 K.

16. Handwagen, die nicht als Verkaufsstand dienen:

im 1. Bezirk . . . . . 100 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 75 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 50 K.

17. Zierpflanzen in Behältern: für jeden Behälter

im 1. Bezirk . . . . . 60 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 40 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 20 K.

18. Kastanienbratöfen: für jedes Stück mindestens 500 K.

19. Sodawasserwagen: für jedes Stück mindestens 500 K.

20. Fernsprecherzellen: für jedes Stück 100 K.

21. Verschiedene Automaten, auf Straßengrund stehend: für jedes Stück

im 1. Bezirk . . . . . 100 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 80 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 60 K.

22. Warenausräumungen, Warenaushängungen: zu bemessen wie Post 1 nur statt 2 Prozent 5 Prozent Längenzuschlag.

23. Verkaufshütten, Kioske und dergleichen: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Fläche und ein Zuschlag nach Geschäftswert, mindestens aber für das Quadratmeter

im 1. Bezirk . . . . . 300 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 200 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 100 K.

24. Regelmäßige Benützung von Straßengrund durch Aufstellung von Wagen, Frachtgütern für geschäftliche Zwecke: fallweise Bemessung nach Ort und Geschäftswert, mindestens aber für das Quadratmeter

im 1. Bezirk . . . . . 100 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 75 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 50 K.

25. Private elektrische Leitungen jeder Art über oder unter dem Straßengrunde:

a) für das laufende Meter der Leitung

im 1. bis 9. Bezirk . . . . . 10 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 5 K.

b) für jeden Ständer

im 1. bis 9. Bezirk . . . . . 100 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 50 K.

26. Einfahrtsgeleise: für das laufende Meter 50 K.

27. Fahnenstangen an Schauseiten der Häuser ständig angebracht (ausgenommen öffentliche Gebäude und ausländische Missionen): für das Stück

im 1. Bezirk . . . . . 100 K,
im 2. bis 9. Bezirk . . . . . 60 K,
im 10. bis 21. Bezirk . . . . . 40 K.

28. Schutzstangen vor Auslagen und dergleichen: 5 Prozent des Grundwertes der durch die Schutzstange und Portal oder dergleichen begrenzten Fläche, bei Grundwerten unter 400 K für das Quadratmeter abgesperrter Fläche 20 K.

II. An Verkaufshütten, Kiosken, Verkaufsständen und dergleichen angebrachte Gegenstände sind ohne Rücksicht auf den für erstere eingehobenen Platzzins so zu bemessen, als ob sie an Gebäuden angebracht wären.

III. Für die in der Gruppe 1 B angeführten Gegenstände ist seitens des Bundesstaates, öffentlicher Anstalten und Vereine, welche nicht auf Erwerb ausgehen, nur ein Anerkennungszins von 1 K für das Stück und kein Platzzins zu zahlen.

IV. Die Bewilligungen für platzzinspflichtige Gegenstände der Gruppe 1 A gehen auf den Besitznachfolger über. Alle übrigen Bewilligungen erlöschen mit dem Besitzwechsel. Der Uebernehmer hat um die neuerliche Bewilligung anzusuchen, die erst auf Grund eines abermaligen Augenscheines erteilt werden kann. In diesem Falle hat der Uebernehmer, wenn der Platzzins bereits bis zum nächsten Fälligkeitstermin gezahlt ist, erst von diesem an den Platzzins zu entrichten, sonst für das ganze laufende Bemessungsjahr.

V. Für alle unter Punkt 1 B 1 bis 11 angeführten Gegenstände ist der oben festgesetzte Platzzins um 100 Prozent zu erhöhen, falls sie nicht am Betriebsorte des Unternehmens angebracht sind.

VI. Sind mehrere Platzzinsgegenstände desselben oder verschiedener Besitzer über, beziehungsweise unter demselben Grundteile angebracht, so hat die Platzzinsbemessung für jeden einzelnen Gegenstand unabhängig von den anderen zu erfolgen.

VII. Diese Platzzins- und Entschädigungsfestsetzungen gelten für den Regelfall. Eine Erhöhung oder Herabsetzung im Einzelfalle bleibt dem Gemeinderatsausschusse VI vorbehalten.

VIII. Für im Platzzinsverzeichnisse nicht besonders angeführte platzzinspflichtige Herstellungen bleibt, falls nicht eine sinngemäße Anwendung zulässig ist, die Platzzinsfestsetzung dem Gemeinderatsausschusse VI vorbehalten.

IX. Offene, bewegliche, auf kurze Zeitdauer aufgestellte Verkaufsstände unterliegen der Marktgebühr.

X. Wo im Tarife vom Grundwerte die Rede ist, ist der betreffende Grund stets als Baugrund zu bewerten.

XI. Die im Tarife angeführten Platzzinse sind, wo nicht anders angegeben, für ein Jahr bemessen; für bestimmte Zeiträume festgesetzte Platzzinse gelten auch für Bruchteile derselben.

XII. Platzzinse sind ausnahmslos im vorhinein für die ganze Bemessungszeit zu entrichten. Wird der Gegenstand während der Bemessungszeit entfernt, so wird der für diesen bezahlte Platzzins nicht rückvergütet.

XIII. Haftgelder sind nur in jenen Fällen zu verlangen, in welchen der Bürgersteig oder die Straße durch den platzzinspflichtigen Gegenstand in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Höhe des Haftgeldes richtet sich nach den

Kosten der Wiederherstellung des Bürgersteiges, beziehungsweise der Straße in den ordnungsmäßigen Zustand.

XIV. Die vorstehende Neufestsetzung der Platzzinse hat ab 1. Mai 1921 in Kraft zu treten.

XV. Als Fälligkeitsfrist gilt der 1. Mai jedes Jahres; bestehende Vorschreibungen sind unter Rücksichtnahme bereits erfolgter Zahlungen auf diese Frist umzuschreiben.

11.

Vorschrift für die Ueberlassung der Grüfte in der Zentralfriedhofskirche und der Arkadengrüfte im Kapellenhofe sowie der Kolumbarien des Wiener Zentralfriedhofes.

(Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. Mai 1921.)

§ 1. Die von der Gemeinde Wien im Kapellenhofe des Zentralfriedhofes hergestellten Grüfte samt Kolumbarien sind in zwei getrennten Flügeln symmetrisch zur Hauptachse des Friedhofes zu beiden Seiten der Begräbniskirche im Halbrund, beziehungsweise in der Unterkirche angeordnet und bilden gemauerte und gewölbte unterirdische Räume, beziehungsweise oberirdische Nischen, die mit Arkaden überbaut sind. Jede der beiden Arkadengruppen enthält einschließlich der Annexe 35 Arkadengrüfte; 4 Mausoleen und 394 Kolumbariennischen im Tief- und Hochgeschoß. In der Unterkirche befinden sich 38 Grüfte. Die Einlaßöffnungen der Arkadengrüfte befinden sich im gepflasterten Gange der Arkaden und sind mit einfachem Verschlusse versehen. Diese Grüfte werden in 4 Klassen eingeteilt:

1. Grüfte unterhalb der Arkaden mit Arkadenrückwand: 32 Stück.
2. Grüfte unterhalb der Arkaden ohne Rückwand, bei denen die Denkmäler freistehend zwischen den Pfeilern aufzustellen sind: 28 Stück.
3. Grüfte in den sogenannten Annexen: 10 Stück.
4. Mausoleen: 8 Stück.

Die Numerierung dieser Grüfte wurde in der Weise vorgenommen, daß sämtliche ungeraden links von der Begräbniskirche, alle geraden Nummern rechts von der Begräbniskirche angeordnet sind. In den Kirchengrüften Nr. 2, 3, 8, 9, 10, 13, 15, 18, 20, 23, 25, 27, 30, 32, 35, 37 und 40 können je 12, in den Kirchengrüften Nr. 16, 17, 33 und 34 je 15, in den Kirchengrüften Nr. 1, 4, 7, 11, 12, 14, 19, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 31, 36, 38 und 39 je 18 Leichen, in den Arkadengrüften Nr. 5 bis 59 und 6 bis 60 können je 12, in den Grüften Nr. 3, 4, 61, 62, sogenannte Arkaden-Eckgrüfte, und in den Annexgrüften Nr. 67 bis 75 und 68 bis 76 je 18 Leichen, in den Mausoleen Nr. 1, 2, 63, 64, 65, 66, 77 und 78 je 24 Leichen Erwachsener beigesetzt werden. Zwei Leichen von Kindern unter zehn Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

§ 2. Die Kolumbarien enthalten zwei Stockwerke; im Tiefgeschosse liegen je drei, im Hochgeschosse je vier und in den Eckbauten je fünf Nischen übereinander. Im linken Arkadenflügel liegen die Kolumbariennischen Nr. 1 bis 335 (Tiefgeschoß) und Nr. 1 bis 451 (Hochgeschoß); im rechten Arkadenflügel die Nummer 2 bis 336 (Tiefgeschoß) und 2 bis 452 (Hochgeschoß).

§ 3. Um die Ueberlassung einer Kirchengruft oder eines Mausoleums ist beim Magistrate besonders anzusuchen; über die Vergebung entscheidet der Gemeinderatsausschuß. Arkadengrüfte und Kolumbariennischen werden durch Erlag der tarifmäßigen Gebühren erworben.

§ 4. Die Bestimmungen der Gräberordnung über die Rechten und Pflichten der Benützungsberechtigten finden auch auf die Kirchen- und Arkadengrüfte, die Mausoleen und Kolumbariennischen sinngemäße Anwendung, sofern sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind.

§ 5. Bei den Kirchen- und Arkadengrüften sind die Denkmäler je nach ihrer Lage am Kopfende in der hiezu bestimmten Wandnische oder zwischen den Pfeilern aufzustellen. Zwischen den Pfeilern errichtete Denkmälern sind auf allen Seiten rein zu bearbeiten. Die Grufteinlaßöffnung darf nicht überbaut werden. Zur Erzielung einer künstlerisch geschmackvollen Ausgestaltung der Unterkirche und der Arkaden behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Aufstellung unpassender Denkmäler zu untersagen. Vor Aufstellung der Denkmäler ist die Genehmigung des Stadtbauamtes einzuholen und zu diesem Behufe eine Zeichnung vorzulegen. Das Anbringen von Gittern ist unzulässig.

§ 6. In jeder Kolumbariennische darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Nach der Beisetzung wird die Nische mit einer 15 cm starken Ziegelmauer abgeschlossen. Jede Nische ist nach der Vermauerung mit einer wetterbeständigen, widerstandsfähigen Tafel zu verschließen. Diese Tafeln sind zur Anbringung der Grabinschrift bestimmt und können künstlerisch ausgeschmückt werden. Vor der Anbringung ist die Genehmigung des Stadtbauamtes einzuholen. Hat jemand gleichzeitig mehrere Nischen erworben, die eine Einheit in der Gesamtanlage der Kolumbarien bilden, so kann an einer von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Stelle, wenn ein hiezu geeigneter Platz vorhanden ist, ein Denkmal errichtet werden. Vor dessen Aufstellung ist unter Vorlage einer Zeichnung die Genehmigung des Stadtbauamtes einzuholen.

§ 7. Die Instandhaltung der baulichen Anlagen übernimmt die Gemeinde; die Erhaltung der Denkmäler, Inschrifttafeln oder eines besonderen Wandschmuckes obliegt dem Benützungsberechtigten. Für Beschädigungen an den Baulichkeiten, die anläßlich der Aufstellung von Denkmälern, der Anbringung von Tafeln oder eines Wandschmuckes verursacht worden, haftet der Benützungsberechtigte.

§ 8. Für die Ueberlassung der im § 1 bezeichneten Grabstätten auf die Dauer des Friedhofbestandes sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für eine Kolumbariennische im Tiefgeschoß 4000 K;
b) für eine Nische im Hochgeschoß der 5. Reihe, vom Boden gerechnet, 4000 K;
c) für eine Nische der 3. und 4. Reihe im Hochgeschoß 5000 K;
d) für eine Nische der 1. und 2. Reihe im Hochgeschoß 6000 K;
e) für einen Abteil im Tiefgeschoß mit 6 Nischen 24.000 K;
f) für einen Abteil im Hochgeschoß mit 8 Nischen 50.000 K;
g) für eine Arkadengruft mit einem Belagraum von 12 Särgen 100.000 K.

h) Die Festsetzung von Gebühren für die übrigen Arkadengrüfte und die Grüfte in den Annexen entfällt, weil sie sämtlich vergeben sind.

i) Die Gebühren für die Ueberlassung von Kirchengrüften und Mausoleen werden fallweise vom Gemeinderatsausschusse festgesetzt.

Der Magistrat wird ermächtigt, in dringenden Fällen ausnahmsweise die Belegung dieser Grüfte zu gestatten, wenn für die Benützung

1. einer Kirchengruft mit einem Belagraum für 12 Leichen der Betrag von 100.000 K,
2. einer Kirchengruft mit einem Belagraum für 18 Leichen der Betrag von 150.000 K und
3. eines Mausoleums mit einem Belagraum für 24 Leichen ein Betrag von 250.000 K als Kaution erlegt wird.

Für das Oeffnen und Schließen einer Gruft mit dreiteiligem Deckel sind die hiefür im allgemeinen Gebührentarife der Gräberordnung jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten. Das Oeffnen und Schließen von Grüften, die in anderer Weise eingedeckt sind, ist vom Benützungsberechtigten auf eigene Kosten und Gefahr zu veranlassen. Bei Enterdigungen sind die im allgemeinen Gebührentarife jeweils geltenden Gebühren zu entrichten. Ist eine Kolumbariennische zur Vornahme einer Enterdigung zu öffnen, dann ist mit der Friedhofsverwaltung der Preis für die Durchführung dieser Arbeiten fallweise zu vereinbaren.

12.

Grabstellgebühren für heimgefallene Gräber.

Der Magistrat wurde ermächtigt, heimgefallene Gräber in den Wiener Friedhöfen gegen Erlag der auf Grund nachstehender Tabellen berechneten Grabstellgebühren auf die Dauer von 15 Jahren zu vergeben:

A. Eigene Gräber.

Hauptfriedhöfe.

normal	schön	bevorzugt	besonders bevorzugt		
1	2	3	4		
2300	2500	2700	3100	Innengräber	J
2500	2700	2900	3300	„ Ecke	Je
2700	2900	3100	3500	Randgräber	R
2900	3100	3300	3700	„ Ecke	Re

Vorortefriedhöfe und Ortsfriedhöfe im 21. Bezirke.

4500	4900	5300		Innengräber	J
4900	5300	5700		„ Ecke	Je
5300	5700	6100		Randgräber	R
5700	6100	6500		„ Ecke	Re

Hietzing, Grinzing, Döbling.

9.000	9.600	10.200		Innengräber	J
9.600	10.200	10.800		„	Je
10.200	10.800	11.400		Randgräber	R
10.800	11.400	12.000		„	Re

B. Einzelgräber.

Hauptfriedhöfe.

1500	1700	1900		Innengräber	J
1700	1900	2100		„ Ecke	Je
1900	2100	2300		Randgräber	R
2100	2300	2500		„ Ecke	Re

Vorortefriedhöfe und Ortsfriedhöfe im 21. Bezirke.

3000	3200	3400		Innengräber	Je
3200	3400	3600		„ Ecke	J
3300	3600	3800		Randgräber	R
3600	3800	4000		„ Ecke	Re

Hietzing, Grinzing, Döbling.

6000	6200	6400		Innengräber	J
6200	6400	6600		„ Ecke	Je
6400	6600	6800		Randgräber	R
6600	6800	7000		„ Ecke	Re

C. Kindergräber.

Simmering und Ottakring.

normal	bevorzugte Lage
750 K	1500 K

Von der Festsetzung besonderer Gebühren für die Vergebung neuer eigener Gräber in besonderer Lage wird abgesehen. Diese Gräber sind zur Beerdigung in laufender Reihe gegen Erlag der tarifmäßigen Gebühren bestimmt.

Heimgefallene Gräber im Döblinger Friedhofe (eigene oder Einzelgräber) sind nur auf Friedhofsdauer zu vergeben.

Bei Erwerbung der eigenen Gräber auf allen Friedhöfen, beziehungsweise der Einzelgräber im Döblinger Friedhofe auf die Dauer des Friedhofs-

bestandes ist das Dreifache der für die Vergebung auf 15, beziehungsweise 10 Jahre festgesetzten Gebühren einzuheben.

Die in den Tabellen angeführten Gebühren gelten auch für die Erwerbung bei Lebzeiten.

Die Lage der einzelnen Grabstellen ist vom Magistrate im Einvernehmen mit der Betriebsbuchhaltung für die Friedhöfe und der zuständigen Konskriptionsamtsabteilung festzustellen.

Gleichzeitig werden die bisher für die Vergebung von heimgefallenen Gräbern oder neuen Gräbern in besonderer Lage auf den Wiener Friedhöfen geltenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt. (M.Abt. 13, 2650)

13.

Preistarif für die Ausschmückung von Grabstätten in den Wiener Gemeindefriedhöfen.

(Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. Mai 1921. P. Z. 5581.)

Dieser Preistarif findet auf alle städtischen Friedhöfe Anwendung, in denen die Gemeinde Wien die Gräberausschmückung durch die eigenen Bediensteten besorgt.

Auf Grund des mit den Beschlüssen der Gemeinderatsausschüsse III und V vom 12. und 20. Jänner 1921, A. Z. III, 375/20, genehmigten Uebereinkommens ist die Firma Joh. Geßl's Sohn, 1. Operngasse 2, verpflichtet, die Gräberausschmückung im Südwestfriedhofe nach dem für den Wiener Zentralfriedhofe zur Zeit der Uebernahme der Bestellung geltenden Preistarif auszuführen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ausschmückung einer Grabstätte ist in der Verwaltungskanzlei des betreffenden Friedhofes zu bestellen und der tarifmäßige oder vereinbarte Preis gleich zu erlegen. Bestellungen für den Südwestfriedhofe können auch in den Betriebsstätten der Firma Joh. Geßl's Sohn gemacht und bezahlt werden. Leistungen, die nicht im Preistarife vorgesehen sind, sind besonders zu vereinbaren. Die im Tarife festgesetzten oder besonders vereinbarten Preise sind freibleibend; die Gemeinde behält sich daher das Recht vor, im Falle wesentlicher Preissteigerungen entweder für die nächstfolgende Ausschmückungsperiode vom Besteller Nachzahlungen zu verlangen oder die zugesicherten Leistungen entsprechend zu vermindern.

§ 2. Ueber jede Bestellung, die nicht per Postsparkasse erfolgt ist, wird der Partei sofort eine Bescheinigung ausgefolgt, aus der der Umfang der übernommenen Leistung und der erlegte Preis zu ersehen ist. Es liegt im Interesse der Partei, diese Bescheinigung aufzubewahren. Die Bestellungen sind alljährlich rechtzeitig anzumelden.

§ 3. Die Gemeinde Wien übernimmt keine Haftung für Elementarschäden (Frost, Hagelschlag, Wolkenbruch und dergleichen) oder für Entwendungen und widerrechtliche Beschädigungen. Wenn bei einer Grabstätte, deren Ausschmückung und Pflege von der Gemeinde Wien (im Südwestfriedhofe von der Firma Joh. Geßl's Sohn) übernommen worden ist, die Ausschmückung durch natürliche Senkung des Hügels ganz oder teilweise zerstört wurde, so wird sie von der Gemeinde (der Firma Joh. Geßl's Sohn) auf eigene Kosten wieder instandgesetzt. Verlangt die Partei die Wiederinstandsetzung der Ausschmückung eines durch Elementarschäden beschädigten Grabes, so sind die bestellten Leistungen voll zu bezahlen. Das gleiche gilt für Gräber, deren Ausschmückung durch die Beilegung einer Leiche zerstört worden ist. Beschwerden über nicht entsprechend ausgeführte Bestellungen sind an die Verwaltungskanzlei zu richten.

Tarif für die Ausschmückung von Grabstätten.

Die Ausschmückung der Grabstätten gliedert sich nach den Zeitabschnitten in eine Frühjahrs-, Sommer-, Herbst- und Winterausschmückung.

Frühjahrsausschmückung. Für das Aussetzen und die Pflege von Frühjahrspflanzen in einer Rabatte, einem Blumenkorb in gewöhnlicher Größe oder auf der ebenen Fläche des Hügels, bei einer Gruft oder auf einem eigenen, beziehungsweise Einzelgrabe 300 K. Zur Ausschmückung werden in der Regel Violen, Winterlevkojen, Myosotis, Silenen, Primeln oder Bellis verwendet.

Sommerausschmückung. a) Für das Aussetzen und die Pflege von Blumen oder Immergrün in einer Rabatte, einem Blumenkorb in gewöhnlicher Größe oder zwei Blechkasten an den Längsseiten einer Gruft oder auf der ebenen Fläche eines Hügels eines eigenen oder Einzelgrabes während der Sommermonate 900 K. Zur Ausschmückung werden in der Regel Sommerchrysanthemen, Pelargonien, Begonien, Veronika oder Fuchsien verwendet.

b) Für die Herstellung und Pflege eines Rasenvollhügels 900 K.

c) Für die Herrichtung eines eigenen Grabes mit Rasenbelag an den Seiten des Hügels oder deren Bepflanzung mit Grassamen 300 K.

d) Für die Anlage einer mit Rasenziegeln eingefaßten Rabatte zwischen dem Hügel und dem Grabmale bei einem eigenen oder Einzelgrabe und deren Ausschmückung mit Sommerblumen und Zierpflanzen 300 K.

e) Für die Pflege und das Begießen der Ausschmückungsfläche bei einer Gruft, einem eigenen oder Einzelgrabe ohne Beistellung von Rasen und Blumen über die Sommerszeit 400 K.

Herbstausschmückung. Für die Ausschmückung und die Pflege eines Korbes in gewöhnlicher Größe oder je einer Rabatte oder von Blechkästen an den Längsseiten einer Grabstätte und für die Ausschmückung und Pflege eines eigenen Grabes auf der ganzen ebenen Fläche des Hügels oder der Rabatte zwischen dem Hügel und dem Denkmale mit den üblichen Herbstblumen 400 K.

Winterausschmückung. Die Preise für die Winterausschmückungen sind jeweils besonders zu vereinbaren.

Für die Verwendung anderer als der in den jeweiligen Zeitabschnitten üblichen Blumensorten sowie für die Ausführung von Dekorationen, die Herstellung von Efeu- oder Teppichgräbern und alle sonstigen in den Rahmen des Ausschmückungsgeschäftes fallenden Leistungen sind die Preise besonders zu vereinbaren. Das Pflanzen von Weiden und Obstbäumen ist auf allen Friedhöfen untersagt.

14.

Graberneuerungsgebühren.

Die Konskriptionsämter werden ermächtigt, Graberneuerungsgebühren von den Parteien innerhalb einer Frist von je vier Wochen vor und nach dem Heimfall der betreffenden Grabstelle in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einzahlung der Erneuerungsgebühr innerhalb dieser Frist, dann haben für die Erneuerung dieses Grabes (Höhe der Erneuerungsgebühr und Zeitdauer der Verlängerung) die Bestimmungen derjenigen Gräberordnung Anwendung zu finden, die im Zeitpunkte der Erwerbung des Grabes in Kraft stand und sind Verzugszinsen nicht einzuheben.

Die Erneuerung eines Grabes, das bereits länger als vier Wochen, aber noch nicht ein volles Jahr verfallen ist, kann nur gegen Entrichtung der im Zeitpunkte des Erlages der Gebühr giltigen Erneuerungsgebühren vorgenommen werden und sind außerdem die fünf Prozent Verzugszinsen vom Verfallstage bis zum Erlagstage vorzuschreiben. Ferner haben für die Dauer der Verlängerung des Benützungsrechtes an dem betreffenden Grabe die Bestimmungen des jeweils giltigen Gebührentarifes Anwendung zu finden.

Für die Erneuerung eines Grabes, das länger als ein Jahr, aber noch nicht zwei Jahre verfallen ist, ist als Erneuerungsgebühr ein Betrag in der Höhe von zwei Dritteln der für die Vergebung des Grabes als heimgefallenes Grab auf 15 Jahre jeweils festgesetzten Gebühr einzuheben und sind außerdem die fünfprozentigen Verzugszinsen dieses Betrages vom Verfallstage bis zum Erlagstage vorzuschreiben. Die Zeitdauer der Verlängerung wird nach dem im Zeitpunkte der Verlängerung giltigen Gebührentarif bestimmt.

Gräber, die länger als zwei Jahre verfallen sind, dürfen nicht mehr erneuert werden. Diese sind vielmehr um die für heimgefallene Gräber jeweils festgesetzten Gebühren neu zu erwerben. (M.Abt. 13, 2536.)

15.

Zuständigkeit in der Behandlung der Platzzinsangelegenheiten.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 14. Mai 1921, M.D. 1900:

Um aufgetauchte Zweifel über die Zuständigkeit in der Behandlung der Platzzinsangelegenheiten zu beseitigen, wird folgendes bekanntgegeben:

Mit Normale Nr. 1/1921 wurden die Platzzinsangelegenheiten allgemein der Magistratsabteilung 36 zur Behandlung zugewiesen. Der in dem genannten Normale in der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 36 bei „Platzzinse" angeführte Zusatz: „technische Angelegenheiten" ist bei Anfertigung des Normales irrtümlich beigefügt worden und hat daher zu entfallen. Diese allgemeine Zuständigkeit bezieht sich jedoch zweckdienlicher Weise nur auf solche Platzzinsangelegenheiten, bei denen nicht das Einschreiten der Baubehörde nötig ist, also nur auf die Behandlung der Dienststücke, betreffend Gebrauchserlaubnis bezüglich des öffentlichen Gutes für alle im Platzzinstarif sub I B angeführten Objekte. Die Gebrauchserlaubnis bezüglich des öffentlichen Gutes für alle im Platzzinstarife sub I A angeführten Objekte ist jedoch von der zuständigen Baubehörde zu erteilen. Dies wird nach dem Normale Nr. 1/1921 entweder bei kleineren Bauführungen für die Bezirke I bis IX und XX die Magistratsabteilung 36 und in den übrigen Bezirken die betreffende Bauamtsbezirksabteilung oder bei größeren die Magistratsabteilung 40 für die Bezirke I bis IX und XX und die übrigen Bezirke das betreffende magistratische Bezirksamt sein.

Die Platzzinsangelegenheiten, bei denen eine baubehördliche Bewilligung nicht in Frage kommt, werden aus Zweckmäßigkeitsgründen nun derart erledigt werden, daß für die Bezirke I bis IX und XX die Magistratsabteilung 36 selbst die Amtshandlung zur Gänze durchführt, das heißt die Ansuchen entgegennimmt, die kommissionelle Besichtigung durchführt und die Geschäftsstücke erledigt, in den übrigen Bezirken aber die betreffenden Bauamtsbezirksabteilungen die Ansuchen der Parteien übernehmen und die kommissionelle Besichtigung vornehmen, dann jedoch das betreffende Geschäftsstück mit einer Aeußerung an die Magistratsabteilung 36 zur Entscheidung und Bemessung des Platzzinses übermitteln.

Die bei den einzelnen Amtsstellen anhängigen, Platzzinsangelegenheiten betreffenden Geschäftsstücke sind, soferne eine Abtretung überhaupt nötig ist, sofort im Sinne der vorstehenden Weisung an die zuständige Amtsstelle zu übermitteln.

Sollte in einer von einer technischen Amtsstelle zu behandelnden Platzzinsangelegenheit eine Rechtsfrage zu beantworten sein, so ist das Rechtsgutachten seitens der Magistratsabteilung 36 entweder bei den der Baudirektion zugeteilten rechtskundigen Beamten (bei gewöhnlichen Angelegenheiten), oder bei der Magistratsabteilung 40 (bei Platzzinsangelegenheiten baulicher Natur),

beziehungsweise seitens der Bauamtsbezirksabteilung (nur in Fällen, wo sie als Baubehörde einschreitet) beim magistratischen Bezirksamte einzuholen.

Gleichzeitig wird auch hervorgehoben, daß unter den im Geschäftsbereiche der Magistratsabteilung 52 aufgezählten „grundsätzlichen Angelegenheiten" der Platzzinse nur rechtliche Fragen berührende, grundsätzliche Angelegenheiten zu verstehen sind.

16.

Schaffung einer Magistratsabteilung 18a für Siedlungswesen; Uebertragung der Angelegenheiten des Wiener Kriegerheimstättenfonds und der Nebenfonds an die Magistratsabteilung 18a und der von der Magistratsabteilung 15 besorgten Baurechtsangelegenheiten an die Magistratsabteilung 45.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Karl Hartl vom 7. Juni 1921, M.D. 2882:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 24. Mai 1921, P. Z. 6018, folgende Verfügung getroffen:

„Als Zentralstelle zur Behandlung aller Aufgaben des Siedlungswesens, insoweit sie von der Wiener Gemeindeverwaltung zu lösen sind, wird eine neue Magistratsabteilung unter der Bezeichnung Magistratsabteilung 18a und mit dem Sachtitel „Siedlungswesen" im Rahmen der Gruppe V errichtet. Gleichzeitig wird aus dem Geschäftsbereiche der Magistratsabteilung 18 das Siedlungswesen ausgeschieden. Ferner werden die Angelegenheiten des Wiener Kriegerheimstättenfonds und der Nebenfonds von der Magistratsabteilung 15 (Wohnungsamt) an die sachlich zuständige neue Magistratsabteilung 18a übertragen.

Desgleichen werden aus Zweckmäßigkeitsgründen die allgemeinen Angelegenheiten des Baurechtes und die Vergebung von Baurechten an gemeinnützige Bauvereinigungen unter Ausscheidung aus dem Wirkungsbereiche der Magistratsabteilung 15 der Magistratsabteilung 45 zugewiesen.

Der Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 18a umfaßt folgende Angelegenheiten:

Behandlung aller Aufgaben des Siedlungswesens, soweit die Wiener Gemeindeverwaltung zur Lösung berufen ist, insbesondere Beratung aller Aemter in Einzelfragen des Siedlungswesens;

Aufstellung eines Kleinhaus-Siedlungsprogrammes für Wien;

Mitwirkung bei Ausarbeitung des Projektes einer Siedlungs- und Kleingartenzone;

Abgabe von gutächtlichen Aeußerungen bei Verfügung anderer Aemter über große, für gärtnerische oder landwirtschaftliche Zwecke brauchbare Flächen;

Ueberprüfung von Anträgen auf Ueberlassung von Gemeindeland für Siedlungszwecke;

Antragstellung auf Einleitung des Enteignungs-, Zwangstausch- und Grundzusammenlegungsverfahrens für Siedlungszwecke;

Mitwirkung bei der Bestellung von Bau- und Pachtrechten für Siedlungszwecke;

Beratung der Siedler und der für sie tätigen Fachleute in allen einschlägigen Fragen;

Wiener Kriegerheimstättenfonds und Nebenfonds.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist demgemäß in folgender Weise zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern:

Nach der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 18 ist neu die Magistratsabteilung 18a mit dem Sachtitel „Siedlungswesen" und dem in der vorstehenden Verfügung des Herrn Bürgermeisters angeführten Geschäftsbereich einzufügen.

Bei der Magistratsabteilung 18 hat im Sachtitel das Wort „Siedlungswesen" und in der Geschäftsaufzählung der Absatz „Siedlungswesen, Bauberatung" zu entfallen.

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 15 sind die beiden Absätze „Baurecht, allgemeine Angelegenheiten usw." und „Kriegerheimstätten usw." zu streichen.

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 45 hat im dritten Absatze der Satz „Bestellung von Baurechten usw. bis (M.Abt. 15)" zu entfallen und ist dafür als vierter und neuer Absatz einzufügen: „Baurecht, allgemeine Angelegenheiten und Bestellung von Baurechten."

17.

Auflösung der Militärtaxabteilung und des Einquartierungsamtes.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 16. Juni 1921, M.D. 3004 und 3698/21:

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 12. Juni 1921 verfügt, daß die Militärtaxabteilung und das Einquartierungsamt des Konskriptionsamtes aufgelassen und die Geschäfte dieser Stellen der Abteilung für Wehr- und Liegenschaftsangelegenheiten bei der Konskriptionsamtszentrale, Wien, 1. Neues Rathaus, zugewiesen werden.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

18.

Bestellung von Oberbeamten zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung in den Magistratsabteilungen, Aemtern und Anstalten.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 22. Juni 1921, M.D. 1206 und 3803 ex 1921.

Der Herr Bürgermeister hat die Herren Oberbauräte Ing. Hans Hafner, Ing. Wilhelm Glaas und Ing. Richard Binder sowie die Herren Kanzleidirektionsadjunkten Ferdinand Röschl und Ludwig Wottawa zu Bureau-Inspektoren bestellt.

Es sind daher gegenwärtig zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Magistratsabteilungen, Aemter und Anstalten gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Magistrates folgende Oberbeamte bestimmt:

1. Magistratsvizedirektor Dr. August Mayr für die Magistratsabteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 42 samt 42 L, die Bezirkswirtschaftsämter, die Milchversorgungsstelle, die Magistratsabteilung 44 und die Kanzleidirektion.

2. Obermagistratsrat Dr. Jakob Dont für die Magistratsabteilungen 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, Invalidenamt, für alle Gemeindebezirkskanzleien (Armeninstitute, Ortsschulratskanzleien, Kanzleien der Bezirkssektionen des Bezirksschulrates).

3. Obermagistratsrat Dr. Adolf Rucka für die Magistratsabteilungen 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52.

4. Obermagistratsrat Dr. Otto Hürsch für die Magistratsabteilungen 53, 54, 55, 56, alle Bezirksämter (einschließlich aller Abteilungen).

5. Stadtbaudirektor Ing. Max Fiebiger für die Magistratsabteilungen 18a, 25, 32 und 34.

6. Oberbaurat Ing. Wilhelm Boit für die Magistratsabteilungen 18, 19 und deren Unterabteilung für die technischen Angelegenheiten der Bodenwertabgabe sowie für die Magistratsabteilung 27.

7. Oberbaurat Ing. Hans Hafner für die Magistratsabteilungen 22, 23, 24 und 26.

8. Oberbaurat Ing. Wilhelm Glaas für die Magistratsabteilungen 20, 28, 31 und 33.

9. Oberbaurat Ing. Richard Binder für die Magistratsabteilung 6 und für die Bauamtsabteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern.

10. Stadtphysikus Dr. Rudolf Jahn für die Abteilungen des Gesundheitsamtes in den Bezirken I bis VII.

11. Stadtphysikus Dr. Eduard Friedl für die Abteilungen des Gesundheitsamtes in den Bezirken VIII bis XIV.

12. Stadtphysikus Dr. Anton Pichler für die Abteilungen des Gesundheitsamtes in den Bezirken XV bis XXI sowie für die städtischen Sanitätsstationen und Notspitäler.

13. Veterinäramtsvizedirektor Dr. Ludwig Bansenwein für die Veterinäramtsabteilungen der Vieh- und Fleischmärkte, Schlachthäuser und der veterinäramtlichen Untersuchungsstelle.

14. Veterinärrat Dr. Franz Spindler für die Veterinäramtsabteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern und für den veterinären Dienst in den Kühl- und Gefrierhäusern.

15. Die Kanzleidirektionsadjunkten Ferdinand Röschl und Ludwig Wottawa für sämtliche Kanzleiabteilungen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

211. Kundmachung über den Beitritt der Tschechoslowakei zum Revidierten Berner Uebereinkommen.

212. Verordnung, betreffend die Zahlung der Zölle in Banknoten der Oesterreich ungarischen Bank.

213. Verordnung, betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

214. Verordnung, betreffend die Abänderung der Krankenkassentaxe.

215. Verordnung über die Voraussetzungen der Uebernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Oesterreichs.

216. Verordnung, betreffend Aufhebung vorübergehender Aenderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

217. Verordnung über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.

218. Kundmachung über die einmalige große Vermögensabgabe, betreffend die Ausgabe des Steuerkursblattes.

219. Erster Nachtrag zum Militärbesoldungsübergangsgesetze.

220. Erster Nachtrag zum Heeresgebührengesetze.

221. Verordnung, betreffend die Verhängung von verschärften Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirke.

222. Verordnung, betreffend die Erleichterung des Nachweises der besonderen Befähigung für die gewerbsmäßige Vervielfältigung von Schriften.

223. Verordnung, betreffend gewerberechtliche Begünstigungen für Besucher der Privatblindenlehranstalt in Linz.

224. Verordnung, betreffend die Zulassung von Volks- und Bürgerschullehrern zu den Hochschulstudien.

225. Kundmachung, betreffend die Höhe der Ersatzbeträge bei Nichtablieferung von Leder.

226. Verordnung über die Beglaubigung der in der Tschechoslowakei und im Gebiete der Landesregierung für Slowenien in Laibach ausgestellten Urkunden.

227. Verordnung über die Erhöhung, beziehungsweise Weitergewährung einer Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission.

228. Einrechnungsvorschrift für Justizoffiziere.

229. Kundmachung, betreffend die Ausschreibung der Wahlen zum Nationalrate in Kärnten.

230. Straßenbauverbücherungsgesetz.

231. Verordnung über die Abänderung einzelner Bestimmungen der Depositeninstruktionen.

232. Personalsteuernovelle vom Jahre 1921.

233. Dritte Durchführungsverordnung zur zweiten Pensionsversicherungsnovelle.

234. Durchführungsverordnung zu den den Steuerabzug von Dienst- und Lohnbezügen betreffenden Bestimmungen der Personalsteuernovelle.

235. Kundmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye im Verhältnisse zu Nicaragua.

236. Verordnung, betreffend die Kraftfahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit.

237. Verordnung, betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

238. Kundmachung, betreffend Vorkriegsschulden zwischen Belgien und Oesterreich.

239. Verordnung über Umrechnungskurse.

240. Durchführungsverordnung über die giltigen Bekenntnisformulare sowie die neuerliche Verlängerung der allgemeinen Frist zur Einbringung der Einkommensteuerbekenntnisse.

241. Verordnung, mit welcher die Vollzugsanweisung betreffend die Festsetzung der Uebernahmspreise für Getreidegattungen abgeändert und ergänzt wird.

242. Verordnung über die Einhebung und Abführung der Umlagen für die Kammer für Arbeiter und Angestellte.

243. Verordnung, betreffend die Zahlung der Zölle.

244. Kundmachung, betreffend die Geltung gewisser Einzelverträge mit Belgien.

245. Verordnung über die Bestellung von Laien als Vertrauenspersonen für die Gerichtshofgefängnisse und Strafanstalten.

246. Verordnungen über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung der Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur tschechoslowakischen Republik.

247. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Bier.

248. Wehrgesetznovelle vom Jahre 1921.

249. Verordnung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.

250. Verordnung, betreffend Vergleiche zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige.

251. Bundesgesetz, womit die mit dem Inhalte des fünften Teiles des Vertrages von St Germain nicht im Einklange stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt werden.

252. Bundesgesetz, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

253. Preistreibereigesetz.

254. Verordnung über die Gebühren für die Gutachten der Preisprüfungsstellen im Strafverfahren wegen einer nach dem Preistreibereigesetze gerichtlich strafbaren Handlung.

255. Zahntechnikergesetz.

256. Verordnung, betreffend die Berechnung der Vergütung für die Entnahme von Torf.

257. Kundmachung, betreffend die Bildung einer Ortskommission zur Veranlagung der Einkommensteuer für die Stadt Bregenz.

258. Verordnung, betreffend Aufhebung der Kerzenverordnung.

259. Bundesgesetz, wegen Gewährung von Vorauszahlungen an die Bundesangestellten.

260. Kundmachung, betreffend die neuerliche Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Herstellung der Kleinbahn von Nußdorf auf das Plateau des Kahlenberges.

261. Verordnung, betreffend vorübergehende Aenderung des Eisenbahnbetriebsreglements.

262. Kundmachung, betreffend den Beitritt einiger Staaten zum Berner Abkommen.

263. Verordnung, betreffend die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

264. Verordnung über eine Verlängerung von im Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Schwedens und der Vereinigten Staaten von Amerika.

265. Verordnung über die Gebühren für die Vornahme auswärtiger Eichungen und für die technische Assistenzleistung bei maß- und gewichtspolizeilicher Revisionen.

266. Bundesgesetz, betreffend die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens.

267. Bundesgesetz über eine Verlängerung der Höchstdauer von Patenten.

268. Bundesgesetz über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte.

269. Verordnung, betreffend die Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

270. Krankenkassentaxe.

271. Verordnung über die Anmeldung der in den Gebieten, Kolonien, Besitzungen und Protektoratländern von Belgien, Italien und Griechenland befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.

272. Verordnung, betreffend Aenderungen in den Grundlagen des Personen- und Gepäcktarifes der österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde betriebenen Privatbahnen.

273. Luftkeuschenablösungsgesetz.

274. Verordnung, betreffend die Aenderung des Waggeldes für zollämtliche Verwiegungen.

275. Kundmachung, betreffend den Text des Gesetzes über die direkten Personalsteuern.

276. Verordnung über die Prüfung der Aerzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

277. Verordnung, betreffend die Erhöhung der Preise des Tabakextraktes.

278. Verordnung, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

279. Durchführungsverordnung über die direkten Personalsteuern (1. bis 3. Teil).

280. Personalsteuernovelle vom Jahre 1921.

281. Verordnung über die Gebühren für die neuerliche Eichung von Elektrizitätszählern.

282. Verordnung, betreffend die Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallsrenten von Eisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen.

283. Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehres mit bestimmten Arzneimitteln.

284. Verordnung, betreffend Markengebühren.

285. Verordnung über die Verlängerung der allgemeinen Bekenntnisfrist zur einmaligen großen Vermögensabgabe und der Frist zur Durchführung begünstigter Vorauszahlungen aus Hypothekardarlehen.

286. Verordnung wegen Verlängerung der allgemeinen Frist zur Einbringung des Einkommensteuerbekenntnisses für das Jahr 1920.

287. Verordnung über den Notariatstarif.

288. Nachtrag zum Rechtsanwaltstarif.

289. Kundmachung, betreffend die Geltung gewisser zwischen dem Kaisertum Oesterreich oder der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien abgeschlossenen Staatsverträge.

290. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

33. Verordnung, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Kraftwagen.

34. Aenderung des Mietzinsabgabegesetzes.

35. Durchführungsverordnung, betreffend das Mietzinsabgabegesetz.

36. Verordnung, betreffend die Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer.

37. Gesetz, betreffend die Untermietabgabe.

38. Durchführungsverordnung zum Gesetze, betreffend die Untermietabgabe.

39. Gesetz, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

40. Durchführungsverordnung zu dem Gesetze Nr. 39.

41. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Verschleiße von Fleisch- und tierischen Fettwaren.

42. Kundmachung, betreffend die Inkraftsetzung der Marktordnung für den Zentralviehmarkt St. Marx hinsichtlich des Verkaufes von Rindern, Schweinen und Schafen.

43. Verordnung, betreffend Sparmaßnahmen beim Verbrauche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.

44. Verordnung, betreffend die Festsetzung von Ausschankpreisen für Faßbier und von Kleinverkaufspreisen für Flaschenbier.

45. Verfassungsgesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich.

46. Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehres mit Rindern und Kälbern in Wien.

47. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren im niederösterreichischen Landes-Zentralkinderheim.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Ludwig Wiener.** — **Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G**
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1921. VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsanforderung. Mündliche Mitteilung des Anforderungsbescheides. Verfügungsrecht über angeforderte Räume.
2. — Wann ist eine Wohnung regelmäßig durch kurze Zeit benützt?
3. — Billigkeitsmomente und widersprechende Anforderungsgründe.
4. — Die Einvernahme eines Mitgliedes des Mietsenates bedeutet keinen Verfahrensmangel, dagegen die Nichtbeachtung von Beweisanträgen.
5. Mietzinserhöhung.
6. Ueberwälzung der Wiederherstellung auf die Mieter.
7. Mietzinsberechnung unter Zugrundelegung der Mietzinse vom Jänner 1917.
8. Erhöhung des Mietzinses für eine bestimmte Periode.

II. Normativbestimmungen:

9. Maßnahmen zugunsten der städtischen Pensionsparteien.
10. Auflösung der M.Abt. 42 L.
11. Hausierhandel von Wienern am Lande.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Wohnungsanforderung.

1.

Mündliche Mitteilung des Anforderungsbescheides. Verfügungsrecht über angeforderte Räume.

1. Es ist nicht nötig, daß der Anforderungsbescheid der Partei in schriftlicher Form im Wege der Zustellung bekanntgegeben werde, es genügt die bloße mündliche Mitteilung.

2. Durch die Bekanntgabe der erfolgten Anforderung wird dem Hauseigentümer jede Verfügung über die angeforderten Räume entzogen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 29. Dezember 1920, Z. 5644/20, M.Abt. 15, 817/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Adolf G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien III vom 5. Juli 1920, Z. 137/II, betreffend eine Wohnungsanforderung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Wohnung im Hause des Beschwerdeführers, 3. M.-Gasse Nr. 2, 2. Stock, Tür 23, wurde unterm 31. März 1920 vom Wohnungskommissär für den 3. Wiener Gemeindebezirk aus dem Titel der Leerstehung angefordert, diese Verfügung aber über Einspruch des Beschwerdeführers vom Mietamte nach der am 23. April 1920 durchgeführten mündlichen Verhandlung aufgehoben, worauf der Wohnungskommissär im Anschlusse an die Verkündigung dieser Entscheidung die Anforderung der nämlichen Wohnung auf Grund des § 4. Ziffer 3, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, aussprach. Am nämlichen Tage wurde, die inzwischen am 15. April 1920 von den bisherigen Mietern geräumte Wohnung einer anderen Partei K. übergeben, dem sie vom Beschwerdeführer bereits früher für den Fall des Leerwerdens vermietet worden war.

Dem Einspruche gegen diese neuerliche, dem Beschwerdeführer auch schriftlich mit der Ausfertigung vom 24. April 1920, Z. 438/2, am 26. April 1920 zugestellte Verfügung des Wohnungskommissärs hat das Mietamt in Wien III nach der am 30. Juni 1920 durchgeführten mündlichen Verhandlung mit der Entscheidung vom 5. Juli 1920, Z. 137, keine Folge gegeben, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, daß der Beschwerdeführer zu einer Verfügung über die Wohnung infolge der am 31. März 1920 und dann abermals am 23. April 1920 ausgesprochenen Anforderung des Wohnungskommissärs nicht berechtigt war.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die dagegen von Adolf G. erhobene Beschwerde in nachstehender Erwägung unbegründet:

Es ist festgestellt, daß im Anschlusse an die am 23. April 1920 vor dem Mietamtssenate durchgeführte Einspruchsverhandlung die Anforderung der Wohnung gemäß § 4, Z. 3, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, ausgesprochen wurde. Ebenso blieb unbestritten, daß dies durch den Wohnungskommissär, also durch das hiefür zuständige Organ geschah.

Die Beschwerde vermeint allerdings in dieser mündlich ausgesprochenen Verfügung des Wohnungskommissärs lediglich die Ankündigung der Anforderung erblicken zu dürfen, die sodann erst mit rechtlicher Wirkung durch die vom folgenden Tagen datierte und am 26. April zugestellte schriftliche Ausfertigung des Anforderungsbescheides vollzogen worden sei.

Diese Auffassung findet aber in der bezogenen Kundmachung keinen Halt. Denn der § 6, Absatz 1, daselbst schreibt nur vor, daß der Anforderungsbeschluß den Beteiligten bekanntzugeben sei. Das Wort „bekanntgeben" drückt aber keineswegs etwa aus, daß die Mitteilung des bezeichneten Beschlusses in schriftlicher Form im Wege der Zustellung desselben an die Partei zu geschehen habe, sondern bezeichnet die Mitteilung des Beschlusses an die Partei schlechtweg, ohne über die Form, sowie über die Art und Weise, in der diese Mitteilung der Partei die Kenntnis von jenem Beschlusse vermitteln soll, nähere Vorschriften zu treffen. Durch die bloße mündliche Mitteilung des Anforderungsbeschlusses durch den Wohnungskommissär an die Partei war somit die Anforderung dieser bekanntgegeben, der Vorschrift des § 6 somit genüge getan und damit die im § 5, Absatz 1, bezeichnete Wirkung der Anforderung zur Entscheidung gebracht worden. Dem Hauseigentümer war die Verfügung über die angeforderten Räume entzogen.

Die angefochtene Entscheidung hat daher mit voller Berechtigung den Einspruch aus dem Grunde abgewiesen, daß der Beschwerdeführer zu einer Verfügung über die angeforderte Wohnung, das heißt zur Ueberlassung derselben an einen neuen Mieter, nach der am 23. April 1920 ausgesprochenen Anforderung nicht mehr berechtigt war.

2.

Wann ist eine Wohnung regelmäßig durch kurze Zeit benützt?

Als regelmäßig nur durch kurze Zeit benützt ist eine Wohnung nicht nur dann anzusehen, wenn die Benützung, wie bei Sommerwohnungen und Absteigquartieren periodenweise mit längeren Unterbrechungen erfolgt, sondern auch dann, wenn die Unterbrechungen nur kurze Zeit dauern, sich aber regelmäßig und so häufig wiederholen, daß sie, zusammengenommen, die tatsächliche Benützung weitaus überwiegen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 5. März 1921, Z. 1429/21, M. Abt. 15, 3985/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Cäcilie Sch. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes X in Wien vom 14. September 1920, Z. Reg. 6/20, betreffend eine Wohnungsanforderung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 24. Juni 1920 die von der Beschwerdeführerin im Hause Wien 10., P.-Gasse 53, Tür 9 gemietete Wohnung angefordert, weil sie unzulänglich benützt sei. (§ 4, Punkt 4, eventuell 3, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Nr. 160, L.G.Bl.) Dem von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Einspruche gab das Mietamt Wien X. nach durchgeführter Verhandlung mit der Entscheidung vom 14. September 1920, Reg. 6/20, keine Folge, weil der Anforderungsgrund (§ 4, Punkt 3 und 4 der erwähnten Kundmachung) als gegeben anzusehen sei,

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil es sich im gegebenen Falle weder um eine unbenützte, noch um eine unzulänglich benützte Wohnung handle und die angefochtene Entscheidung auch der rechtlichen Grundlage entbehre, indem die beiden berufenen Anforderungsgründe einander ausschließen.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte die Einwendung als unbegründet erkennen, daß im gegebenem Falle eine unzulängliche Benützung der Wohnung nicht vorliege, weil die dauernde Benützung durch die zeitweilige Unterbrechung nicht beeinträchtigt werde. Diesbezüglich wurde folgender Tatbestand festgestellt: Bei der am 18. Juni 1920 vorgenommenen Besichtigung der Wohnung wurde diese zwar als eingerichtet vorgefunden, jedoch festgestellt, daß die Inhaberin mit ihrem dreijährigen Kinde ständig bei ihrer Mutter Frau Sch., Wien 7. M.-Gasse 5 wohne und nur hie und da in die Wohnung komme, um Nachschau zu halten. Bei der Einspruchsverhandlung gab die Beschwerdeführerin an, daß sie seit dem Jahre 1918 Kriegerwitwe sei und seit Neujahr 1920 ihr dreijähriges Kind bei ihrer Mutter in Obsorge habe, weil sie ihrem Berufe als Kontoristin nachgehen müsse und nicht so viel verdiene, um eine Wärterin für ihr Kind halten zu können. Sie verbringe ihre ganze freie Zeit beim Kinde und bei ihrer Mutter und benütze dort auch regelmäßig eine eigene Schlafstätte, wogegen ihre Fahrnisse in der angeforderten Wohnung untergebracht seien. In dieser Wohnung schlafe sie nur zwei- bis dreimal wöchentlich, um eine Anforderung derselben hintanzuhalten.

Letzteren Umstand bestätigte auch die Hausbesorgerin, die noch beifügte, daß die mangelhafte Benützung der Wohnung nicht erst seit Neujahr, sondern seit längerer Zeit eingetreten sei. Diesen in einem einwandfreien Verfahren festgestellten Tatbestand hat die belangte Behörde ihrer Entscheidung zugrundegelegt. Durch Anwendung der Bestimmungen der mehrerwähnten Kundmachung auf diesen Tatbestand gelangte das Mietamt mit Recht zu dem Schlusse, daß die Anforderung der gegenständlichen Wohnung gemäß § 4, Punkt 4 zulässig sei, weil der Fall, daß eine Wohnung regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt wird, nicht, wie die Beschwerde vermeint, nur dann als gegeben anzusehen ist, wenn die Benützung, wie bei Sommerwohnungen und Absteigquartieren, periodenweise mit längeren Unterbrechungen erfolgt, sondern auch dann, wenn die Unterbrechungen nur kurze Zeit dauern, sich aber regelmäßig und so häufig wiederholen, daß sie, zusammengenommen, die tatsächliche Benützung weitaus überwiegen (zu vergleichen das hiergerichtliche Erkenntnis vom 20 November 1920, Z. 4912).

Bei dieser Sachlage konnte die angefochtene Entscheidung weder als gesetzwidrig, noch als auf einem mangelhaften Verfahren beruhend erkannt werden, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

3.

Billigkeitsmomente bei Wohnungsanforderungen und widersprechende Anforderungsgründe.

1. Die Beurteilung der Billigkeitsmomente bei Wohnungsanforderungen entzieht sich der Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof, da sie im freien Ermessen der Behörde liegt.

2. Erfolgt eine Anforderung aus mehreren miteinander im Widerspruche stehenden Anforderungsgründen, bedeutet dies eine Unklarheit der Entscheidung und somit einen Mangel des Verfahrens.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 7. Jänner 1921, 8/21, M.Abt. 15, 1018/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Adolf und Robert B. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien V (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 17. Juni 1920, Z. 286, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die im Hause des Adolf B., 5. M.-Straße 91, Tür 7, befindliche, angeblich an seinen Sohne Robert B. vermietete Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Vorzimmer und Küche, wurde durch das Wohnungsamt für den 5. Bezirk Wiens angefordert, da festgestellt sei, daß die Wohnung leersteht, beziehungsweise als nicht notwendig zu belassende Doppelwohnung erscheint, beziehungsweise benützt oder doch nur unzulänglich benützt wird (§ 5, Abs. I, Punkt 1, 2, 3, 4 der Kundmachung von 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160). In seinem Einspruche führt Robert B. aus, daß er die Absicht habe, sich wegen Mangels an Raum in der väterlichen Wohnung eine eigene Wohnung einzurichten, zumal er sich zu verheiraten beabsichtige, außerdem die Einräumung einer Wohnung im väterlichen Hause zur Ueberwachung der daselbst befindlichen Fabrik aus Sicherheitsrücksichten notwendig sei. Ferner sei es unrichtig, daß die Wohnung leerstehe, sie sei vielmehr komplett eingerichtet. Für alle diese Tatsachen wird Zeugenbeweis angeboten. Dem Einspruche wurde nach stattgefundener Verhandlung mit Erlaß des Mietamtes vom 19. Juni 1920, Z. 286, keine Folge gegeben. Denn das Bestehen der Anforderungsgründe im Sinne der Punkte 1 bis 4 des § 4 der zitierten Kundmachung zur Zeit der Anforderung konnte durch die Ausführungen der Einspruchswerber nicht entkräftet werden. Auf den bei der Verhandlung vorgebrachten Einwand, daß berufliche Rücksichten für die Belassung der Wohnung an die Einspruchswerber sprechen, konnte nicht eingegangen werden, da die Sicherung des Fabrikslagers gegen Einbruch auch durch anderweitige Vorkehrungen ermöglicht und die unmittelbare Verbindung der Wohnung mit dem Geschäfte kein unerläßliches Erfordernis sei. Auch die Außerachtlassung der Rücksichtnahme auf die Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers liege nicht vor, da Robert B. auch weiterhin in der Lage ist, bei seinen Eltern zu wohnen und bei der herrschenden Wohnungsnot nur auf das dringende Bedürfnis, nicht aber auf die Bequemlichkeit des Wohnungsinhabers Rücksicht genommen werden kann. Die Beschwerde macht geltend, daß der Einspruch ohne Zulassung von Beweisen über die die Anforderung hindernden Tatsachen abgewiesen wurde. Vor allem sei die Wohnung, die gar nicht besichtigt worden ist, nicht leerstehend, sondern im Zeitpunkte der Anforderung an Robert B. vermietet gewesen. Ebensowenig liege eine Doppelwohnung vor, da Robert B. im Zeitpunkte der Anforderung darin schon wohnte. Wenn das Mietamt meint, daß die Wohnung des Adolf B. nicht genügend ausgenützt sei, hätte allenfalls ein Teil dieser letzteren Wohnung angefordert werden müssen. Ueber die geschäftlichen und Familienrücksichten, aus denen die Innehabung durch Robert B. erforderlich war, nämlich die Frage der Ueberwachung der Fabrik und die Absicht desselben, sich zu verheiraten, sei die Behörde gleichfalls hinweggegangen.

Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes:

Insoferne die Beschwerde sich dagegen wendet, daß die Behörde bei der Ausübung ihres Anforderungsrechtes auf die beruflichen und Familienverhältnisse, insbesondere auf die bevorstehende Heirat des Robert B. sowie darauf, daß eine Ueberwachung der im Hause befindlichen Fabrik bei der Anforderung der Wohnung erschwert würde, keine billige Rücksicht genommen habe (§ 4, Absatz 2 der angeführten Kundmachung), mußte diese Einwendung als unzulässig nach § 3, lit e des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen werden, da die Beurteilung der Billigkeitsmomente bei der Anforderung von Wohnungen sich, wie der Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 31. Dezember 1919, Z. 6223, näher ausführte, der Ueberprüfung durch denselben entzieht.

Was aber die übrigen Einwendungen gegen die Wohnungsanforderung anbelangt, so hat der Gerichtshof folgendes erwogen: Die Wohnungsanforderung erfolgte aus mehreren miteinander im Widerspruche stehenden Gründen, nämlich unter gleichzeitiger Berufung auf die Punkte 12, 13 und 14 des ersten Absatzes des § 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160. Dies bedeutet schon an sich eine Unklarheit der Entscheidung, welche die beschwerdeführende Partei in der Geltendmachung ihrer Ansprüche behindert, sohin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Desgleichen beruht aber auch die Begründung der Anforderung speziell wegen Leerstehung der Wohnung im Sinne des Punktes 1, Absatz 1 des § 4 der angefochtenen Kundmachung, auf welche insbesondere bei der mündlichen Verhandlung hingewiesen wurde, auf einer ergänzungsbedürftigen Tatbestandsannahme. Diese Annahme hat nämlich zur Grundlage die Erhebung vom 29. Mai 1920. Ungeachtet daß der Hauseigentümer Adolf B. aussagte, daß die Wohnung an seinen Sohn Robert B. vermietet sei, der demnächst heiraten werde und obwohl namentlich Robert B. in seinem Einspruche anführte, daß die Wohnung nicht leerstehe, sondern gänzlich eingerichtet sei, unterließ es die Behörde, nach der Aktenlage unter Mitwirkung der beschwerdeführenden Partei festzustellen, ob die Voraussetzungen der Leerstehung im Sinne der zitierten Kundmachung vorhanden seien. Es beruht somit diese Annahme auf einem ergänzungsbedürftigen Verfahren und mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufgehoben werden.

4.

Die Einvernahme eines Mitgliedes des Mietsenates bedeutet keinen Verfahrensmangel, dagegen die Nichtbeachtung von Beweisanträgen.

1. Wenn ein Mitglied des Mietzinssenates über den Einspruch gegen eine Anforderung bei der Einspruchsverhandlung als Auskunftsperson vernommen wird, bedeutet dies keinen Verfahrensmangel. Die Einvernahme als Zeuge wäre unzulässig, da diesfalls eine Kollision mit den Pflichten des Zeugen und jenen eines entscheidenden Organes vorläge.

2. Wenn die Behörde über Beweisanträge ohneweiteres hinweggeht, sie also weder zuläßt noch mit Begründung zurückweist, liegt eine Verletzung der prozessualen Rechte der Partei und damit Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 15. Jänner 1921, Z. 86/21, M.Abt. 15/1144/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Paula Sch. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes Wien IV (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 5. Juli 1920, Z. 153, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben

Entscheidungsgründe: Die aus zwei Zimmern, einem Vorzimmer und einer Küche bestehende Wohnung der Beschwerdeführerin Paula Sch. im 4. Bezirke, K.-Gasse 6, wurde über Anzeige, daß sich die Wohnungsinhaberin fast nie in derselben aufhalte und die Wohnung zum Teile an eine Untermieterin, die allerdings bald ausziehen werde, untervermietet sei, nach Durchführung einer Erhebung im Hause mit Entscheidung vom 15. Jänner 1920

vom Wohnungsamte wegen unzulänglicher Benützung nach § 4, Punkt 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert. In dem Einspruche macht die Beschwerdeführerin geltend, daß sie vom Erscheinen der Wohnungskommission nicht verständigt und dadurch verhindert wurde, wahre Angaben zu machen. Beschwerdeführerin habe ein Zimmer vermietet, den übrigen Teil der Wohnung bewohne sie selbst. Sie sei als Bedienerin in einem Geschäfte tätig, dessen Inhaberin ihr wegen der Verkehrsnot gestatte, in ihrer Wohnung zu schlafen. Die auf den 15. April 1920 anberaumte Verhandlung vor dem Mietamte fand nicht statt, da der Wohnungskommissär zunächst seinen Antrag auf Anforderung zurückgezogen hatte; später wurde über neuerliche Eingabe der Beschwerdeführerin die Verhandlung vor dem Mietamte nach abermaliger Vertagung am 5. Juli 1920 abgehalten und wurde nach Anhörung des Wohnungskommissärs, dann des Hausmeisters N. als Zeugen dem Einspruche keine Folge gegeben. Denn der vom Wohnungskommissär bezogene Anforderungsgrund konnte nicht widerlegt werden, vielmehr wurde durch die Aussage des als Zeuge erschienenen Hausbesorgers sowie des Beisitzers aus dem Kreise der Mieter Franz F. festgestellt, daß die Wohnungsinhaberin die Wohnung während der Zeit vom August 1919 bis zur Wohnungsanforderung durch höchstens einen Monat benützt habe und auch anderwärts nächtige. Dafür, daß die Wohnungsinhaberin die Wohnung nicht benötige, spreche auch der Umstand, daß sie diese nach der Anforderung an die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft der Obst- und Gemüsehändler zu Bureauzwecken vermietet habe. Die Beschwerde beanständet das Verfahren, weil bei der Einspruchsverhandlung ein Beisitzer des Wohnungsanforderungssenates einvernommen wurde. Die Beschwerdeführerin habe eine Reihe von Zeugen dafür, daß die Voraussetzungen der Anforderung nicht gegeben sind, namhaft gemacht; trotzdem wurde nur ein Zeuge, Hausbesorger N. einvernommen, der aber, wie sich aus einer abschriftlich beiliegenden Strafanzeige der Beschwerdeführerin ergebe, falsches Zeugnis abgelegt habe. Desgleichen wird die Aussage des Beisitzers F. wegen Feindschaft mit der Beschwerdeführerin als unverlässig bezeichnet. Ueber die Vermietung an die genannte Genossenschaft wurde kein Beweis aufgenommen. Für die Mangelhaftigkeit des Verfahrens spreche endlich auch der Umstand, daß der Beschwerdeführerin später durch das Mietamt selbst eine andere Wohnung zugewiesen wurde. Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes:

Was die Einwendung anbelangt, daß bei der Verhandlung über den Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die Anforderung der Wohnung ein Mitglied des Senates einvernommen wurde, vermochte der Verwaltungsgerichtshof hierin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken. Denn wie sich aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung ergibt, erfolgte die Einvernahme des Mitgliedes des Senates nicht etwa als Zeuge, so daß eine Kollision mit den Pflichten eines Zeugen und jener eines entscheidenden Organs nicht vorliegt, sondern es handelte sich dabei lediglich um die an sich zulässige Abgabe einer Auskunft über die ihm bekannten Verhältnisse der Beschwerdeführerin.

Was aber die beanständete Unterlassung der Einvernahme der durch die beschwerdeführende Partei für die Richtigkeit ihrer Behauptung, daß sie die angeforderte Wohnung tatsächlich als solche benützt habe, geführten Zeugen anbelangt, so hat der Vertreter der Behörde bei der mündlichen Verhandlung allerdings zugegeben, daß ein solcher Zeugenbeweis vor dem Mietamte angeboten worden ist.

In dem Umstande aber, daß die Behörde über den Antrag auf Zeugenbeweis für bestimmte, von der beschwerdeführenden Partei behauptete Tatsachen ohne weiteres hinwegging, mußte der Verwaltungsgerichtshof, der sich dabei an die in seinem Erkenntnisse vom 19. November 1920, Z. 4939, ausgesprochene Anschauung hielt, eine Verletzung der prozessualen Rechte der Partei erblicken und demgemäß die Entscheidung nach § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes wegen mangelhaften Verfahrens aufheben.

5

Mietzinserhöhung.

Wenn in einem Hause sowohl Wohnungen vorhanden sind, die gemäß § 2, Mieterschutzverordnung zu beurteilen sind, wie auch Wohnungen, die unter die Bestimmung des § 2 a fallen, so muß eine Erhöhung des Mietzinses in Ansehung von Wohnungen der zweitgenannten Art, mindestens insoweit als zulässig angesehen werden, als eine solche gleichzeitig auf Grund von Nachweisen nach den Grundsätzen des § 2 als gerechtfertigt anerkannt wird (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 31. Jänner 1921, Zl. 615, II. Abt. 15, Zl. 2494/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Edwin W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 1. Bezirk in Wien vom 26. Juli 1920, Zl.Reg.Nr. 87, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Im Mai 1920 wendete sich der Beschwerdeführer als Miteigentümer und Verwalter des Hauses an das Mietamt für den 1. Bezirk mit dem Ersuchen, die Erhöhung sämtlicher Mietzinse in dem bezeichneten Hause auf Grund der Berechnungen und im Umfange der in einer angeschlossenen Beilage bezeichneten Posten, beziehungsweise in dem Umfange zu genehmigen, der, wo § 2 a der Mieterschutzverordnung in Betracht kommt, dem Mietamte nach den Umständen des Falles angemessen erscheint. Wie aus dem angeschlossenen Verzeichnisse hervorgeht, betragen nur bei zwei Wohnungen die Mietzinse nicht mehr als 3000 K, alle anderen Wohnungen fallen unter die Bestimmung des § 2 a der Mieterschutzverordnung, darunter insbesondere auch die des K. L. W. mit einem Mietzinse von 5800 K, dessen Erhöhung auf 8240 K beantragt wurde. Aus dem Kreise der Mieter hatte auch Johann N. als Inhaber einer Wohnung mit einem jährlichen Mietzinse von 960 K gegenüber dessen beabsichtigter Erhöhung auf 1300 K die Entscheidung des Mietamtes angerufen.

Bei der am 26. Juli 1920 vor dem Mietamte stattgefundenen Verhandlung, zu der sämtliche Mietparteien geladen worden waren, wurde hinsichtlich der beiden Wohnungen mit einem den Betrag von 3000 K nicht übersteigenden Mietzinse die angesuchte Erhöhung der Mietzinse von 1450 K auf 1900 K, beziehungsweise 960 K auf 1300 K, also in einem Ausmaße von ungefähr 36 Prozent bewilligt, da sie im Hinblicke auf die durch die vorgelegten Rechnungen nachgewiesene Erhöhung der Auslagen für die regelmäßige jährliche Erhaltung und Verwaltung des Hauses begründet sei.

Gleichzeitig wurden in Ansehung der übrigen, unter die Bestimmung des § 2 a der Mieterschutzverordnung fallenden Wohnungen die angesuchten Mietzinserhöhungen nicht zur Gänze, sondern nur in einem Umfange als zulässig erklärt, welcher hinter dem von Hauseigentümer in Aussicht genommenen Maße der Erhöhung wesentlich zurückblieb. So wurde insbesondere, was die den Gegenstand der Beschwerde bildende Zulässigkeit der Erhöhung der von K. L. W. gemieteten Wohnung anlangt, die Erhöhung des Mietzinses nur bis zum Betrage von 7500 K als zulässig erklärt, da dieser Betrag in Berücksichtigung der bereits zum Maitermin 1920 erfolgten Zinssteigerung und der in letzterer Zeit erforderlich gewordenen Mehrauslagen für die Verwaltung des Hauses sowie im Hinblicke auf die Lage und Größe des Bestandobjektes nach den Umständen des Falles als angemessen erscheine. Beigefügt wurde, daß der Senat auf den Inhalt der zwischen der Hausinhabung und K. L. W. abgeschlossenen Mietvertrages keine Rücksicht nehmen konnte, da derselbe ohne Rücksicht auf vorhandene Verträge rein privatrechtlichen Charakters bloß zu überprüfen hatte, ob die gegenständliche Mietzinssteigerung für polizeilich als zulässig zu erklären sei.

In der hiegegen hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird unter Hinweis auf die gleichzeitigen Erkenntnisse des Mietamtes, mit denen die angesuchte 36prozentige Erhöhung des Mietzinses der beiden Wohnungen mit einem 3000 K nicht übersteigenden Mietzinse als zulässig erklärt wurde, gerügt, daß in Ansehung der Wohnung des K. L. W. nur eine Erhöhung um 27·1 Prozent (von 5860 K auf 7500 K) als zulässig erklärt worden sei und eine unrichtige Anwendung des Gesetzes darin erblickt, daß das Mietamt die angesuchte 36prozentige Erhöhung der Mietzinse der oben erwähnten, unter die Bestimmung des § 2 der Mieterschutzverordnung fallenden Wohnungen als in den Mehrauslagen begründet erklärte, in Ansehung der Wohnung des K. L. W. aber eine gleiche Erhöhung des Mietzinses nicht einmal als den Umständen angemessen fand.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde begründet, wobei nachstehendes erwogen wurde:

Wie sich aus der Fassung des § 2 a ergibt und auch vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 8. März 1919, Zl. 2117, ausgesprochen wurde, hat das Mietamt die Zulässigkeit der Erhöhung eines 3000 K übersteigenden Mietzinses nach freiem Ermessen zu beurteilen. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Ueberprüfung einer auf Grund dieser Bestimmung gefällten Entscheidung des Mietamtes hängt demnach gemäß Artikel 129, Absatz 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, von der Lösung der Vorfrage ab, ob das Mietamt von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Diese Frage mußte der Verwaltungsgerichtshof im vorliegenden Falle verneinen. Wenn nach der erst in die zweite Mieterschutzverordnung aufgenommenen Bestimmung des § 2 a bei Mietzinsen, welche den im § 2, Absatz 4, angeführten Betrag übersteigen, eine Erhöhung des Zinses in einem Betrage, der nach den Umständen des Falles angemessen ist, vereinbart werden darf, so wird dadurch eine Erhöhung des Mietzinses auch in solchen Fällen als zulässig erklärt, in denen die im § 2, Absatz 1, Zl. 1 3 bezeichneten Voraussetzungen entweder gar nicht oder nicht in dem Maße vorliegen, daß darin das vom Hauseigentümer beabsichtigte Maß der Erhöhung seine ziffermäßige Rechtfertigung fände. Der Zusammenhang, welcher zwischen den Bestimmungen des § 2 und § 2 a der Mieterschutzverordnung an sich besteht und für den Fall, daß in einem Hause neben Wohnungen mit einem Zinse von nicht mehr als 3000 K auch solche mit diesen Betrag übersteigenden Zinsen vorhanden sind, insbesondere dadurch verstärkt wird, daß nach § 2, Absatz 2 die Erhöhung des Mietzinses für einen einzelnen Mietgegenstand grundsätzlich nicht mehr betragen darf, als auf ihn vom Gesamtbetrage der Erhöhungen bei gleichmäßiger Verteilung nach dem Verhältnisse des einzelnen Mietzinses zur Gesamtsumme der Mietzinse nicht vermieteter Bestandteile (der Steuervorschreibung zugrundegelegter Mietwert) des Hauses entfällt, zwingt aber anderseits zur Annahme, daß eine Erhöhung in Ansehung von unter § 2 a fallenden Wohnungen mindestens insoweit als zulässig angesehen werden muß, als eine solche gerechtfertigt ist, wenn die Erhöhung nach den Grundsätzen des § 2 beurteilt wird. Das dem Mietamte eingeräumte freie Ermessen kann daher im Sinne des Gesetzes nur darin geübt werden, daß eine nach den Umständen des Falles angemessene Erhöhung des Mietzinses unabhängig von den im § 2 bezeichneten Voraussetzungen genehmigt wird, es kann aber niemals zur Ablehnung einer Erhöhung führen, die gleichzeitig auf Grund von Nachweisen über die Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses für im gleichen Hause befindliche Wohnungen mit Mietzinsen von nicht über 3000 K als zulässig erklärt wurde. Auf den vorliegenden Fall angewendet, ergibt sich, daß das Mietamt die für die von K. L. W. innegehabte Wohnung

in Anspruch genommene Erhöhung des Mietzinses mindestens in dem Ausmaße zu bewilligen gehabt hätte, daß dem Hauseigentümer in Ansehung der beiden unter die Bestimmung des § 2 der Mieterschutzverordnung fallenden Wohnungen zugestanden wurde. Wann in der angefochtenen Entscheidung auf die bereits zum Maitermine 1920 erfolgte Zinssteigerung hingewiesen wird, so ist demgegenüber zu bemerken, daß nach Lage der Akten der vom K. L. W. seit 1916 auf Grund eines besonderen Vertrages zu entrichtende Mietzins im Mai 1920 von 5800 K auf 5860 K, also um etwas mehr als 1 Prozent erhöht wurde, während die sämtlichen übrigen Zinse seit 1918 bereits einmal eine ungefähr 6·5 Prozent betragende Erhöhung erfahren hatten. Beispielsweise ist der Zins der Wohnung des Johann N. zum Maitermine 1920 von 900 K auf 960 K erhöht worden, so daß sich bei Vergleichung des ursprünglichen Zinses von 900 K mit dem jetzt genehmigten im Betrage von 1300 K sogar eine Erhöhung um 44·4 Prozent ergeben würde.

Wenn bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung seitens der mitbeteiligten Partei auf das zwischen Vermieter und Mieter bestehende zivilrechtliche Verhältnis hingewiesen wurde, so ist demgegenüber zu bemerken, daß vor dem Mietamte nur die Frage zu erörtern war, ob und in welchem Umfange auf Grund der Mieterschutzverordnung aus öffentlichrechtlichen Gründen eine Erhöhung des Mietzinses vorgenommen werden durfte. Welche Folgen sich daraus für das zivilrechtliche Verhältnis zwischen den Parteien ergeben konnten, hatte demnach weder das Mietamt noch der Verwaltungsgerichtshof in Erwägung zu ziehen.

Die, wie oben gezeigt, auf unrichtigen rechtlichen Voraussetzungen beruhende Entscheidung des Mietamtes war daher gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

6.

Ueberwälzung der Wiederherstellung auf die Mieter.

Die Wiederherstellungskosten eines vernachlässigten Gebäudes können nicht ohne Zustimmung der Mieter auf diese überwälzt werden. Welche Kosten zu den Kosten der Beseitigung der Folgen einer Vernachlässigung eines Hauses zu zählen sind, ist eine Frage fachlichen Inhaltes und daher der freien Beweiswürdigung des Mietamtes anheimgestellt. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 3. Februar 1921, Z. 651/21, M. Abt. 15, 2145/11.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Josef und der Hermine G. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes XII der Stadt Wien vom 5. Mai 120, Z. 3050, betreffend eine Mietzinssteigerung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mittels des Gesuches vom 17. März 1920 beantragte Beschwerdeführer Josef G. als Eigentümer des Hauses Wien, 12., G.-Gasse 26 bei dem belangten Mietamte eine Ueberprüfung der von ihm für den 1. Mai 1920 in Aussicht genommenen Steigerung des Mietzinses für die an Leopold Sch. in diesem Hause vermietete Wohnung Nr. 28 von monatlich 25 K auf 37 K, somit einer Steigerung des Friedenszinses um rund 50 Prozent vorzunehmen und der für diesen Zweck durchzuführenden Verhandlung eine im Bau- und Hausverwaltungsfache bewanderte Persönlichkeit als Sachverständigen beizuziehen. Unbeschadet dessen hat Josef G. bei der Verhandlung seinen Antrag dahin abgeändert, das Mietamt möge überhaupt das Maß der zulässigen Zinssteigerungen bestimmen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nur die von Josef G. nach dem Inhalte des Gesuches vom 17. März 1920 in Aussicht genommene Steigerung für zulässig erklärt.

Die Beschwerde macht gegen diese Entscheidung geltend:

1. Die ihr zugrundeliegende Annahme, daß das Haus, in dem sich die der Mietzinssteigerung unterworfene Wohnung befinde, in vernachlässigten Zustande um einen billigen Preis gekauft worden sei, sei auf keinerlei Erhebungen gestützt. Es könne das Gegenteil dieser Annahme erwiesen werden.

2. Es sei vom Standpunkte der Mieterschutzverordnung nicht zulässig gewesen, bei der Ueberprüfung der Ausgaben die regelmäßigen und jährlichen Ausgaben den nicht regelmäßigen, nicht jährlichen und nur zur Renovierung oder Verschönerung eines Hauses dienenden als darum bei der Ermittlung der zulässigen Steigerung nicht zu beachtenden gegenüberzustellen. Die Frage, ob der vom Mietamte beobachtete Vorgang der Aufstellung des bekämpften Gegensatzes im Gesetze begründet sei, dürfe ihrem Inhalte nach nicht als Ermessungsfrage behandelt werden.

3. Im Hinblicke darauf, daß auch die Kosten der zwar nicht jedes Jahr, aber doch innerhalb gewisser mehrjähriger Zeitabschnitte wiederkehrenden Erhaltungsarbeiten der Ermittlung der zulässigen Steigerung in der Weise zu Grunde zu legen seien, daß der nach Maßgabe der Dauer ihres Erfolges auf ein Jahr entfallende Teilbetrag ermittelt werden müsse, es sei rechtswidrig gewesen, die Baumeisterarbeiten (im Betrage von 13.000 K), die Anstreicherarbeiten (im Betrage von 4075 K), Glaserarbeiten (mit einem Teilbetrage von 2400 K), die Tischlerarbeiten 2000 K), die Schlosserarbeiten (im Betrage von 300 K) und die Schuttverführungskosten (im Betrage von 3400 K) außer Betracht zu lassen. Es liege in diesem Punkte ein ungleichmäßiger Vorgang insoferne vor, als die Dachdeckerarbeiten und ein Teil der Glaserarbeiten anerkannt worden sind, trotzdem sich auch die übrigen Erhaltung kosten im Hinblicke auf die vom Mieter selbst zugebene Vernachlässigung des Erhaltungszustandes als notwendig erwiesen hätten. Die Rechtsauffassung des Mietamtes, derzufolge bei der Ermittlung des zulässigen Steigerungsperzentes der Zustand, in dem der steigernde Hausbesitzer das Haus im Zeitpunkte des Kaufes übernommen hat, zu berücksichtigen sei, würde zu dem Ergebnisse führen, daß die Mieter im Falle eines Besitzwechsels günstiger gestellt seien, als im Falle des Verbleibens eines Hauses in einer Hand.

4. Es sei nicht zulässig gewesen, der Feststellung der Beleuchtungskosten die Kosten des abgelaufenen Jahres in der Zeit vom 24. März 1919 bis 23. März 1920 zugrundezulegen mit der Begründung, daß „die 10 Uhr Torsperre nur als augenblickliche Erleichterung aufgefaßt werden könne". Vielmehr hätte die Berechnung auf Grundlage der Annahme der regelmäßigen 10 Uhr Torsperre unter Bedachtnahme auf die in der Sommerzeit eintretende Verkürzung der Brenndauer erfolgen, im Ganzen somit eine Brenndauer von 140 jährlichen Brennstunden zugrundegelegt werden sollen.

Der Gerichtshof hat folgendes erwogen:

ad 1. Dieser Beschwerdepunkt erweist sich aus dem doppeltem Grunde unzulässig, weil die Beschwerde selbst zugibt, daß das Haus, um das es sich handelt, in vernachlässigtem Zustande gekauft worden sei und daß diejenigen Instandsetzungsarbeiten, deren Kosten nach der Beschwerde zugrundeliegenden Auffassung mit Unrecht bei der Berechnung des Steigerungsperzentes übergangen worden sind, durch diesen Zustand notwendig geworden sind.

ad 2 und 3. Die Auffassung, die der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegt, steht mit der in der Beschwerde vertretenen durchaus nicht im Widerspruche. Auch das Mietamt teilt, wie die Behandlung der Dachdecker- und eines Teiles der Glaserarbeiten beweist, die Anschauung der Beschwerde, daß Kosten der Erhaltung eines Hauses, die in gewissen mehrjährigen Zeitabschnitten wiederkehren, mit dem auf ein Jahr entfallenden Teilbetrage der jährlich wiederkehrenden Erhaltungskosten gleichzustellen und der Berechnung des Steigerungsprozentes zugrundezulegen seien. Es stellt aber, und zwar vollständig im Sinne der §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung, diesen auch bei einer sorgsamen Instandhaltung eines Hauses nur nach mehreren Jahren wiederkehrenden Erhaltungskosten jene gegenüber, die durch die Unterlassung dieser regelmäßigen Aufwendungen, also durch Vernachlässigung eines Hauses, über den Betrag der letzteren hinaus notwendig werden und die, wie dies der Gerichtshof auch schon in seinem Erkenntnisse vom 2. Dezember 1920, Z. 5270 dargelegt hat, im Sinne der Mieterschutzverordnung auf die Mieter nicht überwälzt werden dürfen. Es kann nicht als die Absicht der Mieterschutzverordnung entsprechend erachtet werden, daß es dem Vermieter gestattet sei, die Kosten der Wiederherstellung eines vernachlässigten Gebäudes auf die Mieter zu überwälzen, die eine solche Herstellung nicht begehrt haben. Es dürfen die Mieter, auch wenn das von ihnen bewohnte Gebäude von seinem Besitzer in einen besseren Bauzustand gebracht, erneuert, verbessert oder verschönert wird, derart, daß auch ihre Wohnungen dadurch gewinnen, dann, wenn sie sich vorher nicht bereit erklärt haben, deshalb einen höheren Mietzins zu bezahlen, nicht in die Zwangslage gebracht werden, bloß wegen derartiger einseitig vom Hausbesitzer getroffener Bauverfügungen in einer Zeit, in der sie, wie die Mieterschutzmaßnahmen zeigen, geringe Aussicht haben, einen Wohnungswechsel vornehmen zu können, einen höheren Aufwand für ihre Wohnung bestreiten zu müssen. Dies gilt im gleichen Maße gegenüber dem in der Person unverändert gebliebenen, wie gegenüber einem neuen Eigentümer. Die Frage aber, welche Kosten zu den Kosten der Beseitigung der Folgen der Vernachlässigung eines Hauses zu zählen seien, ist eine Frage fachlichen Inhaltes, deren durch die entscheidende Behörde vorgenommene Lösung der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes seiner Entscheidung zugrundezulegen hat und demgemäß auch in diesem Falle seiner Entscheidung zugrundelegen mußte, weil der einzige in dieser Richtung von der Beschwerde gerügte Mangel der Entscheidung, daß durch die verschiedene Behandlung einerseits der als Folge der Vernachlässigung des Hauses entstandenen Kosten und anderseits der, wenn auch in mehrjährigen Zeitabschnitten wiederkehrenden Kosten einer ordnungsmäßigen Erhaltung des Hauses eine sich selbst widersprechende Entscheidung gefällt worden sei, nicht begründet ist.

ad 4. Was die Frage der Beleuchtungskosten anbelangt, so vermochte der Gerichtshof darin, daß das Mietamt angesichts des durch die bestehenden Ausnahmsverhältnisse hervorgerufenen Wechsels des Inhaltes der behördlichen Torsperre und Beleuchtungsvorschriften, sowie der hiedurch hervorgerufenen Unsicherheit der künftigen polizeirechtlichen Gestaltung des Hausbeleuchtungswesens seiner Berechnung die den behördlichen Vorschriften entsprechende Brenndauer in der dem Antrage der Beschwerdeführer unmittelbar vorhergegangenen Verwaltungsperiode zugrundegelegte, eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger zu erblicken, als § 10 der Mieterschutzverordnung den Beschwerdeführern die Möglichkeit eröffnet, eine weitere Erhöhung des Mitzinse nach Maßgabe der späteren Gestaltung des Beleuchtungswesens für die Zukunft zu bewirken.

Die Beschwerde mußte darum als unbegründet abgewiesen werden.

7.

Mietzinsberechnung unter Zugrundelegung der Mietzinse vom Jänner 1917.

1. Es ist zulässig, der Berechnung der Mietzinserhöhung die Mietzinse vom Jänner 1917 zugrundezulegen, wenn seither keine Zinssteigerung stattgefunden hat.

2. Dem Mietamte kommt lediglich die Entscheidung darüber zu, ob und in welchem Ausmaße eine Zinssteigerung zulässig ist, dagegen ist für die Frage, von welchem Zeitpunkte ange-

fangen, die zulässig erkannte Erhöhung vom Vermieter den Parteien gegenüber geltend gemacht werden kann, zivilrechtlichen Charakters und von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

3. Es begründet einen Mangel des Verfahrens, wenn das Mietamt seiner Berechnung andere Beträge zugrundelegt, als jene, die der Vermieter in seine Aufstellung aufgenommen hat, ohne daß aus der Begründung der Entscheidung zu entnehmen ist, aus welchem Grunde die einzelnen Posten niedriger eingestellt oder ganz ausgeschieden worden sind. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 21. Jänner 1921, Z. 307/21. M.Abt. 15, 4003/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Felix und Karl A. gegen die Entscheidung des Mietamtes XIII, der Stadt Wien vom 7. Juli 1920, Z. 383/20, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung teils wegen mangelhaften Verfahrens, teils als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Eigentümer des Hauses, Wien. 13. P.-Straße 65, stellte mit der Eingabe vom 9. Mai 1920 beim Mietamte Wien, XIII das Begehren, die Erhöhung der Mietzinse um 32 Prozent ab Mai 1920 als zulässig zu erklären. Hierüber erkannte das Mietamt nach mündlicher Verhandlung mit Entscheidung vom 7. Juli 1920, Z. 383, eine Erhöhung der Mietzinse im Ausmaße von 14 Prozent ab August 1920 für zulässig, weil von Seite des Hauseigentümers anrechenbare Auslagen im Betrage von 4397 K einschließlich des Steuerzuschlages nachgewiesen wurden. Bei einem Bruttozinse von 36.000 K ergebe sich nur eine 14prozentige Steigerungsquote. Als Grundlage für die Berechnung der Erhöhung gelte der Mietzins, der am 1. Jänner 1917 gezahlt wurde.

Diese Entscheidnng wird in der Beschwerde zunächst wegen Gesetzwidrigkeit angefochten, weil das Mietamt die Steigerung mit Unrecht erst vom 1. August 1920 als zulässig erklärt habe, da sie als Grundlage der Berechnung nicht die am 1. Mai 1920, sondern die am 1. Jänner 1917 gezahlten Mietzinse annehme und die gesteigerten Verwaltungsauslagen nicht berücksichtigt habe. Die Beschwerdeführer bemängeln ferner das Verfahren, weil die angefochtene Entscheidung nicht entnehmen lasse, welche Mehrauslagen die belangte Behörde im einzelnen als zulässig erkannt und bei welchen sie diese Voraussetzung nicht als gegeben erachtet und aus welchem Grunde es die Ausscheidung vorgenommen habe. Der Steuerzuschlag sei zwar mit 33 Prozent angegeben, in Wirklichkeit aber nur mit 16 Prozent berücksichtigt worden und für die Annahme eines Bruttozinses von 36.000 K fehle jede Grundlage.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Zunächst konnte keine Gesetzwidrigkeit darin erkannt werden, daß das Mietamt der Berechnung der Mietzinserhöhung jene Mietzinse zugrunde gelegt hat, die am 1. Jänner 1917 gezahlt wurden, weil die Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, Z. 381, R.-G.-Bl., ausdrücklich von der Erhöhung des Mietzinses spricht, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte und die Beschwerdeführer in ihrem Gesuche vom 9. Mai 1920 um Entscheidung über die zulässige Höhe der Mietzinssteigerung ausdrücklich angegeben haben, daß die Zinse noch niemals gesteigert worden seien.

Unzutreffend ist ferner die Einwendung, daß die belangte Behörde die gesteigerten Verwaltungsauslagen unberücksichtigt gelassen habe. Denn wie aus der in den Akten erliegenden Aufstellung zu ersehen ist, hat das Mietamt seiner Berechnung eine Steigerung der Verwaltungsauslagen um 720 K zugrunde gelegt und in diesem Pauschalansatze offenbar auch die von den Beschwerdeführern noch abgesondert verrechneten Barauslagen berücksichtigt. In eine Ueberprüfung der Angemessenheit dieses Pauschalansatzes vermochte der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 3, lit. c, seines Gesetzes nicht einzugehen.

Was dagegen den Termin anbelangt, von dem angefangen das Mietamt die Steigerung als zulässig erkannt hat, so rechtfertigt es die Festsetzung des Augusttermines in der Gegenschrift damit, daß die Parteien von der bevorstehenden Erhöhung des Mietzinses nicht rechtzeitig, das ist in der Zeit zwischen dem 1. und 12. Februar 1920, in Kenntnis gesetzt wurden und daher nicht in der Lage waren, sich durch Kündigung des Mietvertrages der Erhöhung der Mietzinse ab Mai 1920 zu entziehen. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dem Mietamte lediglich die Entscheidung darüber zukommt, ob und in welchem Ausmaße auf Grund der eingetretenen Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses, der öffentlichen Abgaben und der Zinse von den Pfandschulden eine Steigerung der Mietzinse grundsätzlich zulässig erscheint, daß dagegen für die Frage, von welchem Zeitpunkte angefangen der Vermieter berechtigt ist, eine als zulässig erkannte Mietzinserhöhung von den Parteien auch tatsächlich zu beanspruchen, das zwischen ihm und den Mietparteien bestehende zivilrechtliche Vertragsverhältnis maßgebend ist.

Hat daher das Mietamt in einem bestimmten Falle die Zinserhöhung von einem festgesetzten Termine angefangen als zulässig erklärt, so kann dieser Bestimmung nur die Bedeutung zukommen, daß von diesem Zeitpunkte angefangen, frühestens die Zinssteigerung als grundsätzlich zulässig zu gelten hat. Im gegebenen Falle hat aber das Mietamt lediglich im Hinblicke auf die zivilrechtlichen Vertragsverhältnisse zwischen dem Vermieter und den Mietern einen späteren Termin festgesetzt als für den der Hauseigentümer eine Erhöhung der Auslagen nachgewiesen hatte und es hat damit die Grenzen der ihm zustehenden Entscheidungsgewalt überschritten. Desgleichen war die Beschwerde hinsichtlich der gerügten Verfahrungsmängel als begründet zu erkennen. Das Mietamt hat nach Inhalt der bereits erwähnten Aufstellung mit Ausnahme der Auslagen für die Kaminfegung, die Feuerversicherung und einen Wasserschaden bei allen übrigen von den Vermietern geltend gemachten Auslagen seiner Berechnung andere Beträge zugrundegelegt als sie in der Aufstellung der Vermieter enthalten waren, ohne daß aus der Begründung der Entscheidung zu entnehmen wäre, aus welchem Grunde die einzelnen Posten mit niedrigeren Beträgen angenommen oder ganz ausgeschieden worden sind. Die nachträgliche teilweise Aufklärung dieser Unterschiede in der Gegenschrift vermag diesen Mangel der Entscheidung und die damit verbundene Beeinträchtigung der Beschwerdeführer in der Wahrung ihrer Rechte nicht zu beheben. Hiebei muß gegenüber den bezüglichen Ausführungen in der Gegenschrift noch bemerkt werden, daß die gänzliche Ausscheidung der Kosten der anläßlich eines Wohnungswechsels durchgeführten Malerarbeiten nur dann gerechtfertigt wäre, wenn die Notwendigkeit dieser Arbeiten nicht durch die gewöhnliche Abnützung der Wohnung herbeigeführt worden wäre, was im Streitfalle noch hätte festgestellt werden müssen.

Als einen wesentlichen Verfahrensmangel mußte der Verwaltungsgerichtshof ferner den Umstand anerkennen, daß in der den Beschwerdeführern zugestellten Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich von der Einrechnung eines 33prozentigen Steuerzuschlages gesprochen wird, wogegen in Wirklichkeit der Berechnung der zulässigen Mietzinserhöhung nur ein 16prozentiger Steuerzuschlag zugrundegelegt wurde; denn dieser Widerspruch ließ den von der belangten Behörde beabsichtigten wahren Inhalt der angefochtenen Entscheidung nicht erkennen, indem die Beschwerdeführer aus der Anführung eines 33prozentigen Steuerzuschlages im Hinblicke auf die Uebung anderer Mietämter die — allerdings durch die tatsächliche Berechnung nicht verwirklichte — Absicht des Mietamtes vermuten konnten, ihnen einen 33prozentigen Steuerzuschlag zugute zu rechnen.

Endlich ergibt sich auch für den von der belangten Behörde ihrer Berechnung zugrundegelegten Bruttozins von 36.000 K in den Verhandlungsschriften kein Anhaltspunkt, da in der von den Vermietern vorgelegten Aufstellung der Bruttozins nur mit 31.370 K angegeben erscheint und nicht zu entnehmen ist und auch durch das Ergebnis der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht hinreichend aufgeklärt wurde, auf welcher Grundlage das Mietamt zu dem von ihm aufgenommenen erhöhten Bruttozinse von 36.000 K gelangt ist.

Aus diesen Gründen mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgegangen werden.

8.

Erhöhung des Mietzinses für eine bestimmte Periode.

Für die Erhöhung der Mietzinse für eine bestimmte Periode sind die während dieser Periode bereits tatsächlich eingetretenen Erhöhungen in Betracht zu ziehen. Das sind aber jene Auslagen, die in diesem Zeitpunkte bereits feststanden, nicht aber die Auslagen, für eine vorangegangene Zeitperiode, auf welche sich der zu erhöhende Mietzins nicht bezieht. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 1921, Z. 271/21, M. Abt. 15, 2005/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Albert G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 14. Bezirk in Wien vom 4. Juni 1920, Z. 178/20, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Ueber Antrag des Mieters Franz D. und Konsorten auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses im Hause Wien, 14. G.-Gasse 37, T. 1—17, bestehend aus zwei Geschäftslokalen und 15 Kleinwohnungen hat das Mietamt Wien XIV. nach der am 4. Juli 1920 durchgeführten mündlichen Verhandlung entschieden, daß die zum 1. April 1920 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die angeführten Wohnräume gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung an Stelle der beabsichtigten Erhöhung von 60 Prozent nur bis zum Betrage von 51 Prozent der Zinse des Jahres 1914 zulässig sei. Der jährliche Mehraufwand für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses im Vergleiche mit dem Jahre 1914 belaufe sich auf 2350 K 60 h, welcher Betrag bei einem Gesamtbruttozins von 7380 K samt 60 Prozent Steuerzuschläge die Steigerung der Zinse vom Jahre 1914 bloß im Ausmaße von 51 Prozent rechtfertige. Dem Antrage des Vertreters des Hauseigentümers, die Kosten der elektrischen Hausbeleuchtung nach dem fixen Betrage von 66 h pro Hektowattstunde für die Zukunft zu berechnen, wird keine Folge gegeben, weil sowohl die Höhe des Konsums als auch die Kosten dieser Beleuchtung nach Ansicht des Mietamtes als veriable Ausgabeposten zu betrachten sind und demnach bei der Berechnung der diesfälligen Auslagen der durchschnittliche faktische Konsum zu berechnen ist. Die Beschwerde bekämpft die Herabsetzung der Zinserhöhung auf 51 Prozent. Beschwerdeführer habe in der Berechnung die Auslagen für die Stiegenbeleuchtung vom 1. Mai 1920 ab unter Anwendung des letzten Strompreises nach Maßgabe des tatsächlichen Konsums des Jahres 1919 zugrundegelegt und stelle der Unterschied zwischen dem so ermittelten Betrage und den tatsächlichen Auslagen für die Stiegenbeleuchtung im Jahre 1914 den auf die Mieter zu überwälzenden Mehraufwand dar. Demgegenüber hat die Behörde diesen Mehraufwand derart berechnet, daß sie die Differenz zwischen den tatsächlichen Auslagen im Jahre 1919 und den tatsächlichen Auslagen im Jahre 1914 als Mehraufwand annahm. Damit wird der Durchschnitt des sprunghaft sich erhöhenden Preises des Stromes

6/4 auf 66 h mit 17 pro Hektowattstunde in den abgelaufenen zwölf Monaten zur Grundlage der Berechnung genommen, während doch für die Bestimmung eines künftigen Zinses einzig und allein die in der kommenden Periode geltenden Gas- und Elektrizitätspreise, letztere mit 66 h pro Hektowattstunde, in Anwendung gebracht werden können. Die Auslegung der Mieterschutzverordnung durch das Mietamt verschlechtere noch die Lage der Hauseigentümer in einer bei Erlassung des Gesetzes gar nicht vorgesehenen Weise. Die Begründung des Mietamtes, daß sowohl die Menge des Konsums als auch die Höhe der Beleuchtungskosten eine veriable Größe seien, ist unrichtig, weil infolge der Sparmaßnahmen des Jahres 1919 die damaligen Kosten ein Minimum der Kosten darstellen, unter welches auch für die Zukunft nicht herabgegangen werden kann. Ebenso willkürlich sei die Annahme, daß für die Zukunft eine Verbilligung des Strompreises eintreten werde, so daß bei Annahme des Preises vom April 1920 eine Benachteiligung der Parteien vorliegen würde. In diesem unwahrscheinlichen Falle könnten noch die Mieter eine neuerliche Entscheidung des Mietamtes hervorrufen. Die richtige Modalität, sei die beantragte vierteljährige Berechnung des Konsums und eine Berücksichtigung desselben bei der Mietzinserhöhung auf Grund des letzten Preises. Dem Rechte entspreche es, daß bei

Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes:

ständigen Auslagen die Ueberwälzung stattfinde, ohne Rücksicht darauf, ob zur Zeit der Zinserhöhung die Auslagen schon bestritten wurden oder nicht.

Nach § 2 der Mieterschutzverordnung darf die Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der letzte Mieter zu zahlen hatte, nur in dem Maße vereinbart werden, als diese begründet ist durch die nach Kriegsbeginn „eingetretene" Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses einschließlich solcher Auslagen für die Beistellung von Licht oder Heizung. Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, mit welchem Betrage die Erhöhung der Kosten für die Beleuchtung des Hauses des Beschwerdeführers für die Erhöhung der Zinse vom 1. April 1920 an in Betracht gezogen werden kann. Die angefochtene Entscheidung bezeichnet als diese auf den Mietzins anrechenbare Erhöhung der Beleuchtungskosten den faktischen Konsum des vergangenen Jahres 1919 nach Maßgabe des damaligen Preises des elektrischen Stromes, während Beschwerdeführer bei nichtbestrittener Menge des Verbrauches den tatsächlichen Konsum an elektrischem Lichte für die Zeit vom 22. Jänner 1919 bis 22. Jänner 1920 mit 1483 Hektowattstunden nach Maßgabe des Preises vom April 1920 per 66 h bei der Erhöhung der Mietzinse in Anschlag bringen will. Der Verwaltungsgerichtshof erachtete nun, gestützt auf die näheren Ausführungen in seinem Erkenntnisse vom 30 Dezember 1920, Z. 5938, die Anschauung der Behörde, wonach die für die Erhöhung der Mietzinse vom 1. April 1920 an in Betracht kommende Erhöhung der Auslagen für die Beleuchtung nach deren Höhe während einer abgelaufenen Periode maßgebend sein soll, als den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung nicht entsprechend. Denn es liegt im wirtschaftlichen Zwecke der Mieterschutzverordnung, daß die dem Hauseigentümer tatsächlich treffende Erhöhung der regelmäßigen, in der Verordnung angeführten Ausgaben, auf die Mieter überwälzt werde, das heißt, ihre Deckung in einer ensprechenden Erhöhung der Mietzinse finde. Daraus folgt, daß für die Erhöhung der Mietzinse für eine bestimmte Periode die während dieser Periode bereits tatsächlich eingetretene Erhöhung jener Auslagen in Betracht zu ziehen ist. Die im Zeitpunkte, von welchem an der Zins erhöht werden soll, nämlich am 1. April 1920, eingetretene Auslage für die Beleuchtung, ist aber jene Auslage, die in diesem Zeitpunkte bereits feststand, nicht aber die Auslage für eine vorangegangene Zeitperiode, auf welche sich der zu erhöhende Mietzins nicht bezieht. Es konnte sich somit die Erhöhung der Mietzinse nur nach der Erhöhung der Kosten der Beleuchtung für Zeiträume vom 1. April 1920 an richten, wobei etwaigen Veränderungen der Verhältnisse nach Maßgabe des § 10 der Verordnung Rechnung zu tragen wäre. Es war daher die Entscheidung, die zur Grundlage dieser Erhöhung die Auslagen des Jahres 1919 nahm, als auf einer irrigen Rechtsanschauung beruhend nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

II. Normativbestimmungen.

9.

Maßnahmen zugunsten der städtischen Pensionsparteien.

Gemeinderatsbeschluß vom 10. Juni 1921.

1. Abschnitt.

Die vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen und die Hinterbliebenen nach Angestellten, die vor diesem Tage gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, erhalten mit den unten angeführten Ausnahmen

1. aus dem Titel der Angleichung ihrer fortlaufenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse an die auf Grund des 1. Abschnittes des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Oktober 1920, P. Z. 15482, bemessenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse und

2. aus dem Titel der Angleichung der ihnen auf Grund des 2. Abschnittes des obigen Beschlusses zuerkannten Teuerungszulagen an die den Zivilstaats(Bundes)angestellten mit dem Gesetze vom 17. März 1921, R.-G.-Bl. Nr. 167 (Nachtrag zum Pensionistengesetz), gewährten Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1920 eine einmalige Zuwendung nach Maßgabe der Tabellen I A und II A und der nachstehenden Bestimmungen.

Die unter Punkt 2 bezeichnete Zuwendung wird auch jenen Pensionsparteien gewährt, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse auf Grund des 1. Abschnittes des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Oktober 1920, P. Z. 15482, bemessen wurden.

Ausgenommen sind Pensionsparteien, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Kollektivvertragsbestimmungen bemessen sind oder aus der Pensionskasse der städtischen Straßenbahnen liquidiert werden, ferner Pensionsparteien, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, endlich ehemalige Angehörige einer Angestelltenkategorie, deren Dienstverhältnis gegenwärtig durch Kollektivvertrag geregelt ist, und die Hinterbliebenen nach solchen Angestellten.

I. Angestellte im Ruhestande.

A. Die in das Rangsklassenschema der früheren Dienstpragmatik und die in das Bezugsklassenschema der Allgemeinen Dienstordnung eingereihten Angestellten, die

in der				vor dem 1 Mai 1919		zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 1919		zwischen dem 1. Jänner und 30. September 1920	
				in den Ruhestand versetzt wurden, erhalten eine Zuwendung					
Rangsklasse	Stufe	Bezugsklasse	Bezugsstufe	1. von den nachstehenden Beträgen das Prozentausmaß, mit dem der seinerzeitige Ruhegenuß bemessen wurde	2.*) außerdem einen festen Betrag von	1. von den nachstehenden Beträgen das Prozentausmaß, mit dem der seinerzeitige Ruhegenuß bemessen wurde	2.*) außerdem einen festen Betrag von	1. von den nachstehenden Beträgen das Prozentausmaß, mit dem der seinerzeitige Ruhegenuß bemessen wurde	2.*) außerdem einen festen Betrag von
IV	2	1	2	11.120		9.800		5.500	
	1		1	9.640		8.760		5.200	
V	3	2	—	9.860					
	2		2	11.160		9.200		4.800	
	1		1	9.860		7.880		4.200	
VI	—	3	3	7.460		6.100		3.280	
	2		2	6.940		5.560		3.040	
	1		1	6.420		5.040		2.800	
VII	4	4	4	5.440		4.640		2.560	
	3		3	4.780		4.120		2.320	
	2		2	4.300		3.680		2.120	
	1		1	3.820		3.240		1.920	
					1.050		1.050		1.650
VIII	4	5	—	3.320					
	3		3	3.580		3.020		1.760	
	2		2	3.120		2.680		1.600	
	1		1	2.600		2.320		1.440	
IX	—	6	4	—		2.380		1.380	
	3		3	2.360		2.240		1.320	
	2		2	2.240		2.100		1.260	
	1		1	2.100		1.980		1.200	
X	—	7	4	—		1.980		1.140	
	3		3	1.940		1.840		1.080	
	2		2	1.760		1.720		1.020	
	1		1	1.580		1.580		960	
XI	3	8	4	1.540		1.540		900	
	2		3	1.400	1.090	1.400	1.060	840	
	—		2	—	—	1.280	1.150	780	
	1		1	1.140	1.260	1.140	1.260	720	1.680

*) Die Gewährung des mit 2 bezeichneten Teiles der Zuwendung ist in allen Fällen vom Wohnsitze im Inlande abhängig.

Die im Oktober 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten erhalten eine gleichfalls vom Wohnsitze im Inlande abhängige Zuwendung von 1200 K.

B. Die nicht in das Rangsklassenschema der früheren Dienstpragmatik, beziehungsweise in das Bezugsklassenschema der Allgemeinen Dienstordnung eingereihten Angestellten und Lehrpersonen erhalten die obigen Zuwendungen unter Zugrundelegung der seinerzeitigen Pensionsbemessungsgrundlage, und zwar die

vor dem 1. Mai 1919	zwischen dem 1. Mai und 31. Dez. 1919	zwischen d. 1. Jän u. 31. Dez. 1920	nach der Bezugs-	
in den Ruhestand Versetzten bei einer seinerzeitigen Pensionsbemessungsgrundlage bis einschließlich Kronen			klasse	stufe
22.000	36.000	57 200	1	2
20.000	32.000	52.000		1
17.000	27.000	48.000	2	2
13.000	24.000	42.000		1
10.500	18.900	32 800	3	3
9.700	17.700	30 400		2
8.900	16.500	28.000		1
8.800	15.000	25.600	4	4
8.200	13 800	23.200		3
7.600	12.800	21.200		2
7.000	11.800	19 200		1
6.700	10.700	17.600	5	3
5.900	9.900	16.000		2
5.500	9.100	14.400		1
—	8 400	13.800	6	4
4.900	8.100	13 200		3
4.700	7.800	12 600		2
4.500	7.500	12 000		1
—	6.900	11.400	7	4
4.000	6.600	10.800		3
3.800	6.300	10.200		2
3.600	6.000	9.600		1
3.200	5.500	9.000	8	4
3.000	5.200	8.400		3
—	4 900	7.800		2
2.800	4.600	7 200		1

Die im Oktober 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten erhalten unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande eine Zuwendung von 1200 K.

Angestellte mit Ruhebezügen, deren seinerzeitige Pensionsbemessungsgrundlage die niedrigsten Beträge der Tabelle I B des maßgebenden Zeitabschnittes nicht erreicht, erhalten unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande, wenn sie vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzt wurden einen Betrag von 2400 K; wenn sie im Oktober 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, einen Betrag von 1200 K.

Als Pensionsbemessungsgrundlage gilt nur der Gehalt samt Dienstalterszulagen und das Quartiergeld (der Mietzinsbeitrag).

II. Witwen.

A. Die Witwen nach dem im Punkte I A bezeichneten Angestellten erhalten, wenn die seinerzeitige Bemessung ihrer Versorgungsgenüsse auf Grund der in der Zeit

in der Rangs- (Bezugs-) klasse	vor dem 1. Mai 1919		zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 1919		zwischen dem 1. Jänner und 30. September 1920	
	in Geltung gestandenen Aktivitätsbezüge erfolgte					
	1. einen festen Betrag von	2.*) außerdem einen festen Betrag von	1. einen festen Betrag von	2.*) außerdem einen festen Betrag von	1. einen festen Betrag von	2.*) außerdem einen festen Betrag von
IV (1)	6130	100	4380	100	2600	400
V (2)	5600	100	3940	100	2100	400
VI (3)	3520	100	2520	100	1400	400
VII (4)	2000	100	1620	100	960	400
VIII (5)	1420	100	1160	100	720	400
IX (6)	1210	100	990	100	600	400
X (7)	966	100	790	210	480	520
XI (8)	650	350	570	430	360	640

*) Die Gewährung des mit 2 bezeichneten Teiles der Zuwendung ist in allen Fällen vom Wohnsitze im Inlande abhängig.

Witwen, deren Gatten im Oktober des Jahres 1920 in der Aktivität gestorben sind, erhalten eine gleichfalls vom Wohnsitze im Inlande abhängige Zuwendung von 400 K.

B. Die Witwen der im Punkte I B bezeichneten Angestellten erhalten obige Zuwendungen unter Zugrundelegung ihrer ursprünglichen Witwenpension, und zwar

wenn die Witwenpension nach den in der Zeit			nach der Bezugsklasse
vor dem 1. Mai 1919	zwischen dem 1. Mai und 31. Dez. 1919	zwischen dem 1. Jän. und 30. Sept. 1920	
in Geltung gestandenen Aktivitätsbezügen bemessen wurde mit höchstens Kronen			
—	16.000	26.000	1
4.000	12.000	21.000	2
3.560	8.250	14.000	3
2.800	5.900	9.600	4
2.200	4.550	7.200	5
1.800	3.750	6.000	6
1 680	3.000	4.800	7
1.120	2.300	3.600	8

Witwen, deren Gatten im Oktober 1920 in der Aktivität gestorben sind, erhalten unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande eine Zuwendung von 400 K.

Witwen mit Versorgungsgenüssen, deren ursprüngliche Höhe die Mindestbeträge der Tabelle II B des maßgebenden Zeitabschnittes nicht erreichte, erhalten unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande einen Betrag von 1000 K, wenn aber der Gatte im Oktober 1920 in der Aktivität gestorben ist, unter der gleichen Voraussetzung einen solchen von 400 K.

III. Waisen.

Die im Genusse eines Erziehungsbeitrages stehenden Waisen nach verstorbenen Angestellten der im Punkte I bezeichneten Art erhalten eine Zuwendung im Ausmaße des fünften Teiles der den Witwen nach Punkt II A 1 gewährten Zuwendung. Die Vollwaisen nach einem Angestellten erhalten von der den Witwen nach Punkt II A 1 gewährten Zuwendung einen gemäß § 57, Abs. 3 der Allgemeinen Dienstordnung zu berechnenden Teilbetrag, außerdem alle gemeinsam unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande einen Betrag von 100 K.

2. Abschnitt.

1. Für Pensionsparteien, denen nach der Pensionierung außerordentliche, nicht auf Rechtstiteln beruhende Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse bewilligt wurden oder denen ein Zuschlag gemäß Punkt 2 des 2. Abschnittes des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. November 1920, P. Z. 16133, in die Pension eingerechnet wurde, verringert sich die Zuwendung um den auf die Monate Oktober, November und Dezember 1920 entfallenden Teil dieser Erhöhungen.

2. Ehemalige Angestellte der im 1. Abschnitte dieses Beschlusses bezeichneten Art und Hinterbliebene nach solchen Angestellten, die im Genusse von außerordentlichen, ohne rechtliche Verpflichtung, jedoch nicht neben normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen fortlaufend gewährten Zuwendungen (Gnadengaben) stehen, erhalten eine einmalige Zuwendung im Betrage von 600 K.

3. Der Bezug der mit diesem Beschlusse gewährten Zuwendungen ist in der Regel davon abhängig, daß der nach den obigen Bestimmungen Bezugsberechtigte am Tage dieses Beschlusses noch am Leben ist; der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform, beziehungsweise hinsichtlich der Pensionsparteien der städtischen Unternehmungen der Stadtsenat, wird jedoch ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen hievon abzugehen und überhaupt die zur Durchführung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

4. Der Magistrat wird angewiesen, innerhalb derselben Frist, welche im 2. Abschnitte, Punkt A c des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1921, P. Z. 3000, für die Erstattung eines Berichtes über die Durchführbarkeit der einheitlichen Angleichung der Bezüge der Altpensionisten an jene der Neupensionisten festgesetzt wurde, auch Anträge zu stellen, wonach sämtliche Pensionsparteien laufend ab 1. Jänner 1921 mindestens jene Bezüge erhalten, die sich bei Anwendung der Grundsätze des Nachtrages zum Pensionistengesetze ergeben.

10.

Auflösung der Liquidierungsstelle der Magistratsabteilung 42 und der Gruppe 3 des städtischen Rechnungsamtes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Karl Hartl vom 30. Juni 1921, M.D. 4090 ex 1921:

Der Herr Bürgermeister hat am 29. Juni 1921 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Da die Arbeiten für die Liquidierung der Geschäfte der mit meiner Verfügung vom 3. Oktober 1919 aufgelassenen Stelle 6 und der Kartoffelabgabestelle des Bezirkswirtschaftsamtes im Wesen beendet sind, ordne ich unter Behebung meines Erlasses vom 3. Oktober 1919 (vgl. Normale Nr. 31 ex 1919) an:

Mit 30. Juni 1921 ist sowohl die Liquidierungsstelle der Magistratsabteilung 42 als auch die Gruppe 3 des städtischen Rechnungsamtes aufzulösen. Jene Geschäfte, welche sich aus der Durchführung der restlichen Agenden der genannten Liquidierungsstelle, wie Prozesse, Schiedsgerichtssprüche, Austragung der wenigen noch nicht erledigten strittigen Fälle u. s. w. sowie aus der behördlichen Tätigkeit dieser beiden aufgelösten Stellen des Bezirkswirtschaftsamtes ergeben, sind von nun an von der Magistratsabteilung 42, die rechnungsmäßige bücherliche Durchführung dieser Geschäfte bis auf weiteres von der Gruppe 2 zu besorgen.

Die hiedurch bedingte Aenderung der Geschäftseinteilung der Magistratsabteilung 42 wird genehmigt."

In Durchführung dieses Erlasses werden die im Schlußabsatze des Normales Nr. 81 ex 1919 getroffenen Anordnungen aufgehoben.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wird demgemäß in folgender Art abgeändert:

Bei der Aufzählung der Geschäfte der Magistratsabteilung 42 ist nach dem ersten Gegenstande: „Lebensmittelversorgung; grundsätzliche Angelegenheiten" anzufügen „und Durchführung der restlichen Geschäfte aus der Liquidierung der aufgelassenen Stelle 6 und Kartoffelabgabestelle des Bezirkswirtschaftsamtes."

Dagegen ist im Anhange zur Aufzählung der Geschäfte der Magistratsabteilung 42 folgender Absatz zu streichen: „Magistratsabteilung 42/2 Beschaffung von Kartoffeln, Gemüse, Obst- und Obsterzeugnissen (in Liquidierung)."

11.

Hausierhandel von Wienern am Lande.

Aus dem Erlasse des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 25. April 1921, Z. 22450/I/5 b Hand.; M.Abt. 53, 1589/21:

Als Ergebnis der am 11. April 1921 beim Bundesministerium abgehaltenen Besprechung werden folgende Richtlinien und Anregungen für die fernere Behandlung der Hausierer in Wien aufgestellt, um deren gewissenhafte Einhaltung im Interesse aller Beteiligten, aber auch der Hausierer selbst, dringend ersucht werden darf.

Neue Hausierbewilligungen sind künftighin nur ganz ausnahmsweise und nur an besonders rücksichtswürdige Personen zu erteilen. Als solche kommen nur offenkundige Kriegsinvalide, Kriegerwitwen und sonstige Personen, die zu keinem anderen Erwerb mehr geeignet sind, in Betracht. Aber auch in diesen Fällen ist der Kreis der mit Hausierbewilligungen zu betreilenden Personen auf diejenigen einzuschränken, die in Wien schon lange Zeit ansässig sind und außerdem nicht erst vor kurzem die Staatsbürgerschafts- oder Optionserklärung abgegeben haben.

Was die Verlängerung von Hausierbewilligungen anlangt, so ist ein kräftiger Abbau unerläßlich.

Hiebei wird als Grundsatz aufgestellt, daß nur jenen Personen der Hausierpaß zu verlängern ist, die mindestens schon 10 Jahre ununterbrochen den Hausierhandel anstandslos ausgeübt haben und sich daher kaum mehr in einen neuen Beruf einzuleben vermöchten. Außerdem sind natürlich von den bisherigen Inhabern von Hausierbewilligungen jene Personen zu berücksichtigen, die im vorstehenden Absatze betreffend die neuen Hausierbewilligungen als zu begünstigende Anwärter bezeichnet worden sind, auch wenn sie noch nicht volle 10 Jahre den Hausierhandel ausüben. Allen anderen Bewerbern sind die Verlängerungen zu verweigern.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

291. Kundmachung über die Anwendung einzelner Bestimmungen des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920 im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika.

292. Angestelltengesetz.

293. Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von Saint Germain sich ergebenden Grenzfragen.

294. Bundesgesetz über die Ablösung der Zinsgründe.

295. Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Journalistengesetzes.

296. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der vom Lande Steiermark auszugebenden Teilschuldverschreibungen.

297. Verordnung über den Erwerb der österreichischen Bundesbürgerschaft durch Option auf Grund zehnjährigen Wohnsitzes.

298. Verordnung über die bedingte Entlassung.

299. Verordnung betreffend die Freigabe des Verkehres mit Ersatzlebensmitteln.

300. VI. Verordnung zum Gehaltsklassengesetz vom 30. Juli 1919.

301. VII. Verordnung zum Gehaltsklassengesetz vom 30. Juli 1919.

302. Verordnung betreffend Beschränkungen bei der Abgabe von Neosalvarsan.

303. Verordnung betreffend die Abänderung der für die Erprobung von Handfeuerwaffen zu erlegenden Taxen.

304. Verordnung über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe.

305. Kundmachung betreffend die Mündelsicherheit der vom Oesterreichischen Creditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten auszugebenden Bauschuldverschreibungen.

306. Verordnung, womit die Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinargesetze der Wehrgesetznovelle vom Jahre 1921 in Uebereinstimmung gebracht wird.

307. Verordnung betreffend die Gebühren für Abfertigungen bei Straßenzollämtern.

308. Verordnung über eine Verlängerung der im Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen und der Angehörigen Ungarns.

309. Verordnung betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten.

310. Verordnung betreffend die Aenderung der Sprengel der beiden Landesgerichte für Strafsachen in Wien.

311. Verordnung betreffend die Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für die Wiener Gemeindebezirke Leopoldstadt, Landstraße und Brigittenau an das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen und für die Wiener Gemeindebezirke Ottakring und Hernals an das Bezirksgericht Fünfhaus.

312. Verordnung betreffend die Bauten vom 21. Mai 1921, mit welcher die Schwefelkiesbewirtschaftung aufgehoben wird.

313. Verordnung betreffend die Neufestsetzung der Grundlagen des Gütertarifs und des Expreßguttarifs der österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde betriebenen Privatbahnen.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

48. Abänderung des Gesetzes betreffend die Fürsorgeabgabe.

49. Abänderung der Vollzugsanweisung zum Gesetze über die Fürsorgeabgabe.

50. Verordnung betreffend den Verkehr mit Gefrierrindfleisch.

51. Sonntagsruhe im Gewerbe der Handelsgärtner, Naturblumenbinder und -händler.

52. Verordnung betreffend die Festsetzung der Bierpreise.

53. Kundmachung betreffend die Festsetzung von besonderen Gebühren für das Röntgeninstitut im Jubiläumsspital.

54. Abänderung des Gesetzes, wodurch das Recht zur Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr geregelt wurde.

55. Kundmachung betreffend die Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.

56. Kundmachung betreffend die im Jahre 1921 in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen zu verwendenden Sachverständigen.

57. Verordnung über neue Höchstpreise für Milch.

58. Verordnung betreffend Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk in Wien.

59. Kundmachung betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den Fondskrankenanstalten und im Jubiläumsspital.

60. Kundmachung betreffend die Verpflegsgebühren in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt.

61. Kundmachung betreffend die Neuregelung der Verpflegsgebühren in den Landesanstalten für Geisteskranke und für schwachsinnige Kinder.

62. Gesetz betreffend die Einhebung der Totenbeschau- und Totenbeschreibgebühr sowie der Gebühr für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen städtischer Aerzte bei Leichen und Begräbnissen.

63. Gesetz betreffend Gebühren für Kranken- und Leichenbeförderung.

64. Gesetz betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren.

65. Gesetz betreffend die Einhebung von Gebühren für die Beistellung von Särgen.

66. Gesetz betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von rückständigen Gemeindezuschlägen.

67. Festsetzung der Stufen für die Totenbeschau- und Totenbeschreibgebühr.

68. Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Mehl.

69. Abänderung der Lustbarkeitsabgabe.

70. Taxen für die Erprobung von Kraftfahrzeugen mit geringer Geschwindigkeit.

71. Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen Lebens- und Bedarfsartikeln.

72. Einhebung der Gemeinde-, beziehungsweise Landesumlagen und -abgaben im zweiten Halbjahr 1921.

73. Zuschlag zu den Taxpreisen für alkoholische Heilmittel.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Ludwig Wiener.** — **Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.**
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1921. VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsanforderungen. Unzulänglich benützte Wohnungen.
2. — Verwendung von Wohnungen zu unerlaubten Zwecken.
3. — Anforderung wegen Hasardspielens.
4. — Anforderung ohne gerichtliche Verurteilung.
5. — Anforderung wegen beabsichtigter Untervermietung.
6. — Doppelwohnung. Eigenbedarf des Mieters.
7. — Anforderung von Sommerwohnungen und Absteigquartieren.
8. — Anforderung von bisher zu Geschäftszwecken benützten Wohnungen.
9. — Anforderung von zur Gänze untervermieteten Wohnungen.
10. — Verfahrensmangel. Wahrung der Rechte der Partei.
11. Mietzinssteigerung. Festsetzung des Zeitpunktes.
12. — Zurückgreifen auf einen früheren Mietzins unzulässig.
13. Steigerung von Platzzinsen.
14. Abänderung der Vorschriften über Arbeiterwohnungen.
15. Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe.
16. Griechisches Generalkonsulat.
17. Verpflegskostenerhöhung.
18. Baumeisterkonzession.
19. Drogistenkonzessionen.

II. Normativbestimmungen:

20. Maßnahmen zugunsten der Angestellten. (Norm.-Bl. 14.)
21. Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.
22. Aenderung der Bestimmungen über Aufwandgebühren.
23. Eröffnung des Südwestfriedhofes.
24. Leichenbeförderung.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Wohnungsanforderungen.

1.

1. Wenn eine Wohnung als unzulänglich benützt, angefordert werden soll, müssen bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens auch Behauptungen der Partei über eine anders geartete, über die Belassung der Einrichtungsgegenstände in der Wohnung hinausgehende Benützung der Wohnung unter Wahrung des Parteiengehörs auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Der Nachweis, daß die Wohnung zum Schlafen nicht benützt wird, rechtfertigt allein die Anforderung noch nicht.

2. Es bedeutet einen Verfahrensmangel, wenn im Einspruche gegen eine Anforderung geltend gemachte Tatumstände vom Mietamte verneint werden, ohne daß die Akten Aufschluß darüber böten, daß irgendwelche Feststellungen über jene Tatumstände vorgenommen wurden.

3. Wenn die Verhandlungsprotokolle vor dem Mietamte nicht erkennen lassen, ob die Partei eine in der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde geltend gemachte Einwendung auch schon vor dem Mietamte vorgebracht habe, kann nicht zuungunsten der Partei angenommen werden, daß sie dieses Vorbringen vor dem Mietamte unterlassen habe. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 20. Februar 1921, Z. 5879/20, M.Abt. 15, 2093/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Johanna M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XII der Stadt Wien vom 30. September 1920, Z. R. 287 W. S., betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Aufnahmeschrift vom 24. August 1920 über die aus Zimmer und Küche bestehende Wohnung im 12. Bezirke in Wien, B.-Gasse Nr. 14, Tür 13, besagt, daß sie vollständig möbliert sei und von der Wohnungsinhaberin, die im 10. Bezirke in einem Gasthause bei einem Verwandten bedienstet sei, unregelmäßig bewohnt werde. Sie schläft" — heißt es dort wörtlich weiter — „in der Woche drei-, auch viermal in der Wohnung und dies ist erst einige Monate". Eine Aufnahmeschrift vom 30. August 1920 sagt wörtlich: „Es erscheint Frau Johanna M. und gibt zu, daß sie fünf Tage der Woche bei ihrem Neffen ist, welcher im 3. Bezirke ein Wirtsgeschäft hat, und dort eben die Zeit verbringt. Es kommt auch öfters vor, daß sie auch drei (soll wohl heißen „dreimal") in ihre Wohnung kommt und hier schläft. Die Wohnung wird wegen unzulänglicher Benützung angefordert"; folgen die Unterschriften der Johanna M. und des Amtsorganes. Am selben Tage forderte das Wohnungsamt die Wohnung unter Hinweis auf die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit der Begründung an, daß sie nur unzulänglich benützt werde. Der Einspruch wurde ohne nähere schriftliche Ausführungen überreicht. Die Verhandlung fand am 30. September 1920 statt; zu ihr war auch für Johanna M. Franz M., Gastwirt in Wien, 4. F.-Straße 45, erschienen. Ueber seine Vorbringungen enthält die Verhandlungsschrift nichts. Dem Einspruche wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil durch die mündliche Verhandlung festgestellt worden sei, daß Johanna M. höchstens eine oder zwei Nächte in der Woche in der angeforderten Wohnung schlafe und sich die ganze übrige Zeit bei der Familie und im Gastwirtsgeschäfte ihres Neffen Franz M. im 4. Bezirke, F.-Straße 45, aufhalte und schlafe, daher die angeforderte Wohnung in der Regel nur unverhältnismäßig kurze Zeit benütze. Die Anforderung gemäß § 4, Absatz 1, Punkt 4, sei daher gerechtfertigt.

In ihrer Beschwerde führt Frau Johanna M. aus, daß sie, um sich ihrem Neffen, dem Gastwirte Franz M., dafür, daß er ihr die Kost gebe — einen Lohn beziehe sie nicht — erkenntlich zu zeigen, in seinem Haushalte und in der Küche, soweit ihr dies ihre schwachen Kräfte ermöglichen und ohne daß der Neffe auf regelmäßige Arbeitsleistung Anspruch erhebe, aushelfe, indem sie einmal seine Kinder beaufsichtige, dann beim Aufräumen behilflich sei, dann wieder abwasche oder in der Küche arbeite; wenn es hiebei zu spät werde oder wenn sie zu müde sei, um abends noch nach Hause zu fahren, so übernachte sie in der Gasthausküche in einem provisorischen, fallweise aufgestellten Bette, ohne daß sie bei ihrem Neffen einen Platz zur Unterbringung ihrer Fahrnisse, Kleider und Wäsche oder einen Raum für ihren ständigen Aufenthalt habe. Sie könne daher ohne ihre Wohnung in der B.-Gasse nicht existieren; sie habe nur diese eine Wohnung; daß sie nur eine oder zwei Nächte in der Woche dort schlafe, sei nicht entscheidend; von ihrem Aufenthalte in der Wohnung tagsüber erwähne die angefochtene Entscheidung überhaupt nichts.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Nach § 4, Absatz 1, Punkt 4 der bezogenen Kundmachung können unter anderem „unzulänglich benützte Wohnungen", nämlich Wohnungen angefordert werden, „die regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden (zum Beispiele Sommerwohnungen, Absteigquartiere u. dgl.)". Die Frage, ob eine Wohnung unzulänglich benützt wird, ist, wie der Gerichtshof schon in seinem Erkenntnisse vom 31. Dezember 1919, Z. 6223, ausgesprochen hat, eine Tatbestandsfrage. Bei ihrer Erklärung ist aber zu beachten, daß die Benützung einer Wohnung nicht ausschließlich nur durch ihre Bewohnung, sondern, wie eben in diesem gleichen Erkenntnisse schon anerkannt worden ist, auch durch über die Belassung der Einrichtungsgegenstände in der Wohnung hinausgehende Benützungshandlungen geschehen kann. Wäre hienach selbst die Tatsache, daß eine Wohnung überhaupt nicht bewohnt, das heißt hier zum Schlafen benützt wird, für sich allein noch nicht ausreichend, um die Wohnung als unzulänglich benützt anzusehen, so kann dies noch weniger der Fall sein, wenn die Wohnungsinhaberin die

Wohnung nur ein- oder zweimal in der Woche zu Schlafzwecken benützt. Es müssen also, wenn der für die Frage der Anwendbarkeit des § 3, Absatz 1, Punkt 4 der Kundmachung wesentliche Tatbestand festgestellt werden soll, auch Behauptungen der Partei über eine anders geartete, über die Belassung der Einrichtungsgegenstände in der Wohnung hinausgehende Benützung der Wohnung auf ihre Richtigkeit hin, und zwar unter Wahrung des Grundsatzes des Parteiengehöres geprüft werden. Ob solche Behauptungen im Zuge der Einspruchsverhandlung von der Partei vorgebracht worden sind, läßt sich im vorliegenden Falle nicht mit Sicherheit feststellen, da, wie schon erwähnt, die Verhandlungsschrift gerade über die Parteienausführungen überhaupt nichts erwähnt, obwohl solche offenbar vorgebracht worden sind; die angefochtene Entscheidung spricht ja ausdrücklich von den Feststellungen bei der mündlichen Verhandlung, über die die Verhandlungsschrift aber nichts enthält.

Wie nun der Verwaltungsgerichtshof schon mit dem Erkenntnisse vom 2. Oktober 1920, Z. 2603, ausgesprochen hat, liegt dann, wenn im Einspruche gegen die Wohnungsanforderung über die Frage der Gesetzmäßigkeit der Anforderung relevante Tatumstände behauptet wurden, die vom Mietamte verneint werden, ohne daß die Akten einen Aufschluß darüber böten, daß irgendwelche Feststellungen über jene Tatumstände vorgenommen worden waren und wenn die Beschwerde jene Tatumstände neuerdings behauptet, ein mangelhaftes Verfahren vor. Im heutigen Falle weißt die Beschwerdeführerin offenbar auf derartige Tatbestandsbehauptungen hin, wenn sie rügt, daß die angefochtene Entscheidung vom Tagesaufenthalte der Partei in der angeforderten Wohnung überhaupt nichts erwähnt. Hiemit soll doch offenbar behauptet werden, daß außer dem vereinzelten Nächtigen in der Wohnung noch andere, über die Belassung der Einrichtungsstücke in der Wohnung hinausreichende Benützungshandlungen vorliegen. Ob diese Behauptungen auch schon im Verfahren vor den Behörden vorgebracht wurden, läßt sich, wie schon gesagt, wegen der Unzulänglichkeit der Verhandlungsschrift vom 30. September 1920 nicht feststellen. Es darf also auch nicht zuungunsten der Partei angenommen werden, daß sie diese Vorbringungen unterlassen habe. Es erwies sich daher auch in diesem Falle das Verfahren als mangelhaft, weshalb mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorzugehen war.

2.

Soweit die Verwendung von Wohnungen zu unerlaubten Zwecken in Betracht kommt, bildet die bloße Tatsache dieser Verwendung bereits einen Rechtsgrund für die Anforderung, ohne daß außerdem noch gefordert würde, es müsse der Wohnungsinhaber an dieser Verwendung die Schuld tragen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 11. Dezember 1920, Z. 5392/20, M.Abt. 15, 10253/20.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Johanna E. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien vom 12. Februar 1920, Z. 1949/19, betreffend eine Wohnungsanforderung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Am 8. Dezember 1919 langte bei dem Wohnungsamte der Stadt Wien eine Anzeige der Polizeidirektion Wien ein, derzufolge in der Wohnung der Beschwerdeführerin am 21. Oktober um 8 Uhr abends 13 Personen beim Spiele angetroffen wurden. Drei Herren spielten Preferance, eine Partie um 100 K, zwei Herren und eine Dame spielten Bridge, eine Partie um 50 K, die restlichen Personen spielten angeblich scherzweise um 20 h Bakkarat. Vor diesen Spielern stand aber der Bakkaratschlitten, aus welchem bereits ein Teil der Karten entnommen war, die wieder in einem Körbchen nebenan lagen. Außerdem lagen bei beiden Spielern einige Jetons. Die Spielrequisiten, Jetons und die Kapnottkasse, in der sich Jetons um 400 K befanden, wurden saisiert. Mit Bescheid des Wohnungsamtes Wien vom 10. Dezember 1920 wurde die im Hause 6. Bezirk, W.-Gasse 32, Tür 5, an die Beschwerdeführerin vermietete Wohnung gemäß der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, da bei der am 21. Oktober 1920 von der Polizei vorgenommenen Revision festgestellt wurde, daß diese Wohnung zur Veranstaltung von unerlaubten Spielen verwendet wurde.

In dem gegen diese Anforderung erhobenen Einspruche leugnete Beschwerdeführerin, daß die angeforderte Wohnung zur Veranstaltung unerlaubter Spiele verwendet wurde. Es sei weder ein strafgerichtliches Verfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen Duldung oder Veranstaltung von unerlaubten Spielen durchgeführt, noch sei sie wegen Ueberschreitung von Lichtsparmaßnahmen verurteilt worden. Sie beziehe sich diesfalls auf den Polizeiakt und beantrage die Vernehmung des leitenden Beamten des Sicherheitsdepartements Dr. Weiser. Aber selbst im Falle des Verdachtes des unerlaubten Spielens entbehre die Maßnahme der Anforderung jeder gesetzlichen Begründung.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch verworfen. In den Gründen wurde ausgeführt, daß für die Anforderung gemäß § 4, Punkt 6, lit. c der zur Anwendung gebrachten Kundmachung genüge, wenn eine Wohnung für unerlaubte Zwecke verwendet worden sei, wogegen das gleichzeitige Obwalten anderer Anforderungsgründe nicht erforderlich sei. Die Verwendung zu unerlaubten Zwecken sei durch die durch die Polizeibehörde festgestellten Umstände erwiesen, daß ein Teil der angetroffenen Personen um hohe Beträge gespielt, daß bei dem anderen Teile Requisiten des Bakkaratspieles vorgefunden wurden. Eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Beihilfe zum unerlaubten Spiele werde durch die Kundmachung nicht gefordert. Ueberdies habe nach dem Ergebnisse der Verordnung eine allerdings noch nicht rechtskräftig gewordene Verurteilung stattgefunden.

In den Akten erliegt ein Schreiben der Polizeidirektion Wien vom 3. Mai 1920, demzufolge Beschwerdeführerin vom Bezirksgerichte Leopoldstadt nach § 522 des Strafgesetzes zu 3000 K Geldstrafe verurteilt worden sei, die übrigen Personen freigesprochen wurden. Mehrere der beanständeten Personen seien vorbestraft und als gewohnheits-, beziehungsweise gewerbemäßige Hasardspieler bekannt. Die Beschwerdeführerin selbst sei sonst gut beleumundet.

Die Beschwerde macht geltend: 1. Der zur Anwendung gebrachte § 4, Z. 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, gebe, wenn man ihm die von der belangten Behörde gegebene Deutung beilege, über die durch die Vollzugsanweisung vom 2. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 123, den Landesregierungen erteilte Ermächtigung zur Abänderung der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, hinaus. Der Zweck der Ermächtigung sei, daß Wohnungen, die nicht oder nicht in dem bestehenden Umfange benötigt oder für die Erzielung eines bleibenden Gewinnes durch Untervermietung verwendet würden, den Unterstandslosen zuzuführen, nicht aber Wohnungen Personen, die sie zum Wohnen benötigen, und zwar selbst für den Fall nicht, als in ihnen Hasard gespielt würde, abzunehmen und dadurch neben der Strafe des § 522 des Strafgesetzes eine Nebenstrafe einzuführen.

2. Der Inhalt der Mitteilung der Polizeidirektion mache noch keinen hinlänglichen Beweis für den strafbaren Tatbestand der Abhaltung unerlaubter Spiele in der Wohnung der Beschwerdeführerin. In dieser Hinsicht sei darauf hinzuweisen, daß von den 13 zur Anzeige gebrachten Personen nur eine verurteilt worden sei.

3. Es hätte durch die Requisition des Strafaktes festgestellt werden müssen, daß die vorgefundenen Requisiten nicht Requisiten für ein unerlaubtes Spiel gewesen seien, da Karten, Spielmarken und eine Spielkasse Requisiten sowohl erlaubter als auch unerlaubter Spiele sein könnten.

Die Beschwerdepunkte 2 und 3 seien geeignet, die Rüge eines mangelhaft durchgeführten Verfahrens zu rechtfertigen.

4. Die Feststellung des Obwaltens eines strafbaren Tatbestandes sei Sache des Strafgerichtes und nicht des Mietamtes. Es liege darum ein Verfahrensmangel auch darin, daß nicht eingegangen worden sei auf den Antrag des Vertreters der Beschwerdeführerin, den Strafakt auch für den Zweck zu requirieren und die Beschuldigten und Freigesprochenen als Zeugen zu vernehmen, um festzustellen, daß Beschwerdeführerin überhaupt von einem Hasardspiele in ihrer Wohnung nichts gewußt habe. In der angefochtenen Entscheidung seien diese Anträge nicht erwähnt worden, geschweige denn, daß überhaupt zu ihnen Stellung genommen worden wäre. Selbst bei Zugrundelegung der Mitteilung der Polizeidirektion hätte nicht angenommen werden dürfen, daß die Wohnung der Bescherdeführerin als Spielhöhle benützt wurde.

Der Gerichtshof hat folgendes erwogen: ad 1. Der Zweck der Einrichtung der Wohnungsanforderung ist erkennbar der, in der Zeit einer elementaren Wohnungsnot die Verwendung von Wohnräumen für den Zweck des Bewohnens nach Möglichkeit für die Wohnungsbedürftigen zu sichern. Mit diesem erkennbaren Zwecke der Wohnungsanforderung ist die Verwendung von Wohnräumen für gesetzlich nicht erlaubte, vom Zwecke der Bewohnung verschiedene Zwecke nicht vereinbar. Es kann darum nicht gesagt werden, daß die Anforderung von Wohnungen, die für unerlaubte Zwecke verwendet werden, zu Wohnzwecken mit dem Zwecke der Einrichtung der Wohnungsanforderung schlechthin unvereinbar sei.

Die Bestimmung verfolgt somit einen objektiv polizeilichen Fürsorgezweck, nicht aber den Zweck der Bestrafung des Wohnungsinhabers für eine ihm zur Last fallende deliktische Verwendung der Wohnung.

ad 2 und 3. Die Frage, ob die Annahme des Mietamtes, es sei die Wohnung der Beschwerdeführerin für den unerlaubten Zweck des Hasardspieles verwendet worden, durch den von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen Inhalt der polizeilichen Anzeige gerechtfertigt erscheint, ist eine Frage der Beweiswürdigung.

Der Gerichtshof vermochte nicht eine Ueberschreitung der Schranke der der Behörde zustehenden Beweiswürdigung wahrzunehmen, angesichts des Umstandes, daß der für das Bakkaratspiel eigentümliche Schlitten vorgefunden wurde, und daß die Beschwerdeführerin in der Beschwerde selbst zugesteht, es sei eine von den angetroffenen Personen wegen Uebertretung des § 522 bestraft worden, wobei sie unterläßt anzuführen, daß dieser eine Verurteilte sie selbst gewesen sei.

ad 4. Nach der Bestimmung des § 4, Z. 6, lit. c der angeführten Kundmachung ist die Forderung vorangegangener Bestrafung nur für eine Uebertretung der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 281, als Voraussetzung der Anforderung der Wohnung des Bestraften aufgestellt, wogegen, soweit die Verwendung von Wohnungen zu unerlaubten Zwecken in Betracht kommt, die bloße Tatsache dieser Verwendung einen Rechtsgrund für die Anforderung zu bilden hat. Schon die Umwandlung einer Wohnung zu einer Spiel-, zu einer Diebshöhle, zu einem Bordelle rechtfertigt ihre Inanspruchnahme für Wohnzwecke, ohne daß außerdem noch gefordert würde, es müsse der Inhaber der Wohnung an dieser Verwendung, sei es durch ihre absichtliche Herbeiführung oder durch unterlassene Fahrlässigkeit die Schuld tragen. Diese Art der Regelung hängt offenbar mit der Erfahrung zusammen, daß Fälle, in denen der Inhaber einer Wohnung an einer solchen Verwendung gar keine Schuld trägt, so selten sind, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, wegen dieser Ausnahme durch die Forderung einer weitwendigen Untersuchung über die Schuld des Wohnungsinhabers der Anforderung aus dem Grunde der unerlaubten Verwendung jede praktische Bedeutung zu nehmen, zumal etwaigen Härten durch einen im § 12 der Kundmachung zugelassenen Verzicht der Nichtanforderung begegnet werden kann. Gegenüber dem Beschwerdepunkte, daß auch auf Grund der Mitteilung der Polizeidirektion niemals hätte angenommen werden dürfen, daß die Wohnung der Beschwerde-

führerin zu unerlaubten Zwecken, nämlich als Spielhöhle benützt wurde, ist auf die Darlegungen zu den Beschwerdepunkten 2 und 3 zu verweisen.

Aus den angegebenen Gründen mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

3.

1. Auch die einmalige Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken begründet den Tatbestand ihrer Verwendung zu unerlaubten Zwecken und rechtfertigt eine Anforderung.

2. Bei Anforderung einer Wohnung wegen Verwendung zu unerlaubten Zwecken ist irgend eine Art des Verschuldens des Wohnungsinhabers nicht gefordert. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 29. Dezember 1920, Z. 5939/20, M.Abt. 15, 1623/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Lotte Sp. und Charlotte J. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien durch das Wohnungs- und Siedlungsamt Wien vom 16. April 1920, Z. 2033, betreffend eine Wohnungsanforderung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nach vorangegangener Einschränkung einer auf die ganze Wohnung der Beschwerdeführerin Lotte Sp. gerichteten Anforderung auf das von der Beschwerdeführerin Charlotte J. von der Ersteren gemietete Zimmer diese Anforderung in ihrem eingeschränkten Umfange gemäß § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, gegenüber dem Einspruche der Beschwerdeführerin aufrechterhalten, weil durch eine polizeiliche Erhebung und den requirierten Strafakt einwandfrei festgestellt erscheine, daß dieser Wohnraum am 3. Februar 1920, somit nach dem 1. Juli 1919, zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde.

Dieser Entscheidung liegt eine Anzeige der Polizeidirektion Wien an den staatsanwaltschaftlichen Funktionär beim Bezirksgerichte Josefstadt zugrunde, derzufolge laut einer vertraulichen Anzeige täglich in der Wohnung der Charlotte J. nachmittags Hasard (Poker) gespielt werde und tatsächlich Charlotte J. am 3. Februar 1920 beim Spiele des Poker mit mehreren in dieser Anzeige genannten Personen, und zwar 2 Handelsagenten, 1 Kaufmann und 1 Chauffeur, auf frischer Tat betreten und das Kartenspiel samt Einsätzen per 712 K saisiert wurden.

Die Beschwerde macht, ohne die Richtigkeit des Inhaltes der polizeilichen Anzeige zu bestreiten, gegenüber der angefochtenen Entscheidung nur geltend, die Annahme einer Verwendung des den Gegenstand der Anforderung bildenden Zimmers für Hasardspiele sei aktenwidrig, weil ein einmaliges Spielen den Tatbestand der Verwendung eines Wohnraumes für Spielzwecke nicht bilden könne.

Die Verwendung müsse vielmehr eine dauernde sein; die Vornahme einer einzigen unerlaubten Handlung genüge nicht.

Dies gehe schon aus der beispielsweisen Anführung des Falles der Spielhöhle in der zitierten Kundmachung hervor.

Beschwerdeführerin Lotte Sp. habe, wie sich aus dem gerichtlichen Freispruche ergebe, von dem Spiele nichts gewußt. Es wäre unbillig, ihr, ohne daß sie ein Verschulden treffe, einen Wohnungsgenossen zuzuweisen, und eigentumsgefährlich.

Die Entscheidung des Gerichtshofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Die Rüge der Aktenwidrigkeit fällt mit der Rüge der Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung zusammen, da die Frage, ob schon eine einmalige Verwendung einer Wohnung für unerlaubte Zwecke den Tatbestand im Sinne der angeführten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung begründe oder ob hiefür eine dauernde, geradezu gewerbsmäßige Verwendung erforderlich sei, eine Frage der richtigen Anwendung des Gesetzes und nicht eine Frage der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens ist.

Was nun diesen Punkt betrifft, ist, abgesehen davon, daß nach Lage der Umstände schon auf Grund der einmaligen Feststellung einer unerlaubten Verwendung einer Wohnung der Schluß auf eine wiederholte Verwendung für unerlaubte Zwecke nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung statthaft ist, auf das hiergerichtliche Erkenntnis vom 8. April 1920, Z. 1263, zu verweisen, demzufolge schon eine einmalige Verwendung einer Wohnung für unerlaubte Zwecke den Tatbestand ihrer unerlaubten Verwendung im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit c der angeführten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung begründet. Nach derselben Bestimmung wird aber im Gegensatze zu dem Falle einer Bestrafung des Wohnungsinhabers wegen Uebertretung der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, für die Anforderung einer Wohnung wegen Verwendung zu unerlaubten Zwecken irgend eine Art des Verschuldens des Wohnungsinhabers nicht gefordert. Es genügt vielmehr die Tatsache der unerlaubten Verwendung, wodurch eine Art polizeirechtlicher Haftung des Wohnungsinhabers für die unerlaubte Verwendung seiner Wohnung begründet wird. Dieser Anordnung liegt vom Standpunkte des Auslegungsgrundsatzes, daß ein Gesetz so ausgelegt werden müsse, daß es von Wirksamkeit sei, die Erwägung zugrunde, daß die Fälle, in denen einem Inhaber für die unerlaubte Verwendung seiner Wohnung gar kein Verschulden trifft, sich so selten ereignen werden, daß es gesetzlich nicht gerechtfertigt erscheint, wegen solcher Ausnahmsfälle die Anforderung einer für unerlaubte Zwecke mißbrauchten Wohnung von einer weitwendigen Untersuchung über das Verschulden des Wohnungsinhabers abhängig zu machen, zumal für solche seltene Ausnahmsfälle schon durch die im Gesetze im § 12, Absatz 1 der Kundmachung eingeräumte Befugnis, auf die Anforderung zu verzichten, vorgesorgt ist, wie denn im vorliegenden Falle ein solcher mindestens teilweiser Verzicht zugunsten der Beschwerdeführerin Lotte Sp. vorliegt. Daß er nicht auch auf das von der Beschwerdeführerin Charlotte J. gemietete Zimmer erstreckt wurde, kann aber keinen Gegenstand einer in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallenden Beschwerde bilden, da es sich um eine bloße Befugnis der Gemeinde, nicht aber um eine ihr obliegende, durch das Gesetz im Verwaltungsrechtswege zur Geltung zu bringende Pflicht handelt, weshalb in diesem Punkte die Beschwerde gemäß § 3, lit. c des Verwaltungsgerichtshofgesetzes unzulässig ist.

Die Beschwerde mußte teils als unbegründet, teils als unzulässig abgewiesen werden.

4.

Die Anforderung einer Wohnung ist schon gerechtfertigt, wenn die Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde, ohne daß eine gerichtliche Verurteilung oder auch nur die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nötig wäre. Die Prüfung der Voraussetzungen einer derartigen Anforderung ist lediglich der erkennenden Administrativbehörde vorbehalten, einer Feststellung durch das ordentliche Gericht bedarf es nicht. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 26. Jänner 1921, Z. 199/21, M.Abt. 15, 2139/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Johanna J. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 19. Oktober 1920, Z. 2250, betreffend eine Wohnungsanforderung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Gemeinde Wien forderte die im Hause 4. M.-Straße Nr. 32, Tür 9, befindliche, von Johanna J. gemietete Wohnung unter Berufung auf die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Nr. 160 L.-G.-Bl., an, da laut der Note der Polizeidirektion in Wien vom 13. Juli 1920, Z. 6806, festgestellt erscheine, daß die Wohnung am 21. April 1920 zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde (§ 4, Absatz 1, Punkt 6 c).

Den dagegen eingelegten Einspruch wies das Mietamt nach Durchführung der Einspruchsverhandlung mit nachstehender Begründung ab: Der Senat sei durch die in der Zuschrift der Polizeidirektion angeführten näheren Begleitumstände und durch die bei der Verhandlung abgegebenen Aussagen zur Ueberzeugung gelangt, daß in der betreffenden Nacht in der Wohnung tatsächlich verbotene Spiele gespielt wurden, daß also die Wohnung wenigstens zu diesem Zeitpunkte unerlaubten Zwecken gedient habe. Damit sei nach der Bestimmung des schon bezogenen § 4, Absatz 1, Punkt 6 c, der Anforderungsgrund gegeben. Ein formeller Mangel in der Zustellung des Dekretes sei nicht gerügt worden. In meritorischer Hinsicht sei zu bemerken, daß die Verhängung einer gerichtlichen Strafe in der Kundmachung nicht als Voraussetzung der Anforderung erscheine.

Ueber die Beschwerde der Johanna J. hat der Verwaltungsgerichtshof Nachstehendes erwogen: Es ist richtig, daß der Gerichtshof, worauf in der Beschwerde hingewiesen wird, mit seinem Erkenntnisse vom 8. April 1920, Z. 1263, ausgesprochen hat, daß von einer Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken im Sinne der bezogenen Norm nur dann zu sprechen sein wird, wenn die Wohnung als Mittel zur Verfolgung des unerlaubten Zweckes gedient hat. Diese Voraussetzung ist aber im heutigen wie im Falle des Vorerkenntnisses umso sicherer gegeben, als unbestrittenermaßen die Wohnung mit Wissen der Wohnungsinhaberin, der heutigen Beschwerdeführerin, zur Abhaltung unerlaubter Spiele benützt wurde.

Daß die Anforderung der Wohnung nur dann hätte platzgreifen dürfen, wenn die beanständeten Spieler und die Wohnungsinhaberin wegen des Abhaltens jener Spiele gerichtlich bestraft worden wären und daß die Frage, ob in der betreffenden Nacht in der angeforderten Wohnung gespielt wurde, lediglich der Beurteilung des ordentlichen Gerichtes unterliege, ist nicht richtig.

Der Wortlaut des Punktes 6 c des Absatzes 1 des § 4 der Kundmachung vom Jahre 1919, wonach eine Uebertretung der Ministerialverordnung vom 20. Oktober 1918, Z. 381 R.-G.-Bl., durch den Mieter einer Wohnung deren Anforderung allerdings nur dann begründen kann, wenn der Mieter wegen solcher Uebertretung rechtskräftig bestraft worden ist, während anderseits eine Wohnung nach der gleichen Gesetzesstelle, ohne daß eine gerichtliche Verurteilung oder auch nur die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gefordert würde, angefordert werden darf, wenn sie zu unerlaubten Zwecken (Spielhöhle und dergleichen) verwendet wurde, läßt durchaus deutlich erkennen, daß hier als Voraussetzung für die Wohnungsanforderung ausschließlich nur die Tatsache der Verwendung zu unerlaubten Zwecken verlangt wird und daß die Prüfung dieser Voraussetzung eben der erkennenden Administrativbehörde allein vorbehalten ist und einer Feststellung durch das ordentliche Gericht nicht bedarf.

Die Beschwerde war abzuweisen.

5.

1. Die das Recht der Anforderung ergänzende Absicht, Wohnräume in Untermiete zu geben, muß in der Person des Wohnungsinhabers selbst festgestellt sein; die im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Gattin darf nicht ohne weiteres als Wohnungsinhaber und damit als verfügungsberechtigt angesehen werden.

2. Solange der Wohnungsinhaber noch erwägt, ob er die Wohnung in Untermiete geben soll, kann nicht gesagt werden, daß er schon die Absicht hat, die Wohnung tatsächlich in Untermiete zu geben.

3. Die Absicht, eine Wohnung in Untermiete zu geben, muß im Zeitpunkte der Anforderung noch bestehen; hat diese Absicht einmal bestanden, wurde aber später noch vor der Anforderung aufgegeben, so ist die Anforderung wegen beabsichtigter Untervermietung nicht gerechtfertigt. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 23. Dezember 1920, Z. 5032/20, M.Abt. 15, 426/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Rudolf L. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 19. Bezirk der Stadt Wien vom 23. Juni 1920, Z. 245, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hatte die Wohnung des heutigen Beschwerdeführers angefordert, und zwar davon drei Zimmer samt Zubehör unter Berufung auf § 4, Punkt 6 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, darum, weil festgestellt erscheine, daß beabsichtigt werde, diese Wohnräume in Untermiete zu geben. Dem Einspruche gab das Mietamt für den 19. Bezirk in Wien mit der heute angefochtenen Entscheidung teilweise Folge, indem es die Anforderung auf die schon erwähnten drei Zimmer und die Küche beschränkte. Es sei — so wird in der Begründung ausgeführt — durch die Zeitungsankündigung und den eigenhändigen Brief der Frau Alexandrine L. vom 15. April 1920 die Absicht erwiesen, drei Zimmer und Küche der angeforderten Wohnung in Aftermiete zu geben, zunächst als „Sommerwohnung bis Oktober 1920, bei gegenseitiger Konvenierung länger". An dieser augenfälligen Tatsache ändere der Einwand, daß der Wohnungsinhaber Herr Dr. Rudolf L. diese Aftermietung angeblich nicht beabsichtigt habe, sondern nur die Gattin, gar nichts, da die im gemeinsamen Haushalte mit dem Gatten lebende Gattin ebenfalls Wohnungsinhaber im Sinne der Anforderungskundmachung vom 30. Juni 1919 sei, weiters angegeben wurde, daß der Gatte nur nicht entschlossen war, die Wohnung afterzuvermieten, er sonach umsomehr Kenntnis von der Aktion seiner Gattin haben mußte, als die Aktion durch sinnfällige Begebenheiten, wie öffentliche Zeitungsankündigung, Besuche der Aftermietwerber in der Wohnung, Briefwechsel und so weiter ihm nicht unbekannt habe bleiben können und auch gewesen sei. — Die Anforderung dieser drei Zimmer und der Küche sei sohin im § 4, Punkt 6, lit. a der Kundmachung begründet.

Ueber die Beschwerde des Dr. Rudolf L. hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes erwogen: Nach der berufenen Norm können unter anderem Wohnräume angefordert werden, „bezüglich welcher die Gemeinde feststellt, daß sie der Wohnungsinhaber in Untermiete zu geben beabsichtigt." — Es muß also die das Recht der Anforderung erzeugende Absicht, die Wohnräume in Untermiete zu geben, in der Person des Wohnungsinhabers selbst festgestellt sein und die Anschauung, daß die im gemeinsamen Haushalte mit dem Wohnungsinhaber lebende Gattin — daß nur Dr. L. selbst als Wohnungsmieter anzusehen sei, wurde nie bestritten — ebenfalls Wohnungsinhaber im Sinne der bezogenen Kundmachung sei, konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht als zutreffend erkennen. Dies schon darum nicht, weil gerade diese Kundmachung es dort, wo sie die im gemeinsamen Haushalte mit dem Wohnungsinhaber lebenden Familienangehörigen diesem gleichstellen und mit ihm gleich behandelt wissen wollte, dies auch ausdrücklich gesagt hat, so zum Beispiel in der Bestimmung des Absatzes 2 des § 1, wo sie die Anzeigepflicht hinsichtlich des Bestandes einer sogenannten Doppelwohnung nicht nur dem Wohnungsinhaber selbst, sondern ausdrücklich auch seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen aufgebürdet hat. Von einer derartigen Gleichstellung findet sich in der Bestimmung des § 4, Punkt 6, lit. a, dagegen nichts; für ihre Anwendung soll es nach dem Wortlaute und offenbar auch nach dem Willen der Kundmachung auf die Absicht nur des Wohnungsinhabers selbst ankommen. Denn als Wohnungsinhaber kann hier nur der Mieter der Wohnung verstanden, Mieter aber kann nur derjenige sein, der einen Mietvertrag im Sinne des 25. Hauptstückes des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen hat, dem aus dem von ihm abgeschlossenen Mietvertrage nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes Pflichten erwachsen, und der aus ihm Rechte für sich abzuleiten vermag. Die mit dem Mieter im gemeinsamen Haushalte lebende Gattin erwirbt für sich solche Rechte aus dem Mietvertrage nicht, und insbesondere kann ihr niemals das Recht zustehen, die gemietete Wohnung oder einzelne Räume in ihr im Sinne des § 1098 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Afterbestand zu geben. Es kann also nicht angehen, die vom § 4, Punkt 6, lit. a der Kundmachung für die Anforderung von Wohnräumen geforderte Voraussetzung, daß der Wohnungsinhaber sie in Untermiete zu geben beabsichtige, auch dann als gegeben anzunehmen, wenn eine derartige Absicht nur in der Person der Gattin des Wohnungsinhabers festgestellt werden kann. Es ist hier aber gegenüber der Bemerkung der angefochtenen Entscheidung, es sei zugegeben worden, „daß der Gatte nur nicht entschlossen war, die Wohnung afterzuvermieten", beiläufig noch zu erwägen, daß, insolange der Wohnungsinhaber nicht den Entschluß gefaßt hat, seine Wohnung in Untermiete zu geben, insolange er also noch die Beweggründe, die ihn zu solcher Untervermietung aus irgend welchen Rücksichten bestimmen könnten, mit dem ihm hieraus etwa erwachsenden Nachteil abwägt, sicherlich nicht gesagt werden kann, daß er schon die Absicht habe, die Wohnung tatsächlich in Untermiete zu geben, und daß also in solchem Falle die Voraussetzung des § 4, Punkt 6, lit. a der Kundmachung erfüllt sei.

Allerdings weist die angefochtene Entscheidung darauf, daß der Wohnungsinhaber „nur nicht entschlossen" gewesen sei, die Wohnräume weiter zu vermieten, hauptsächlich deshalb hin, um daraus sowie aus der Zeitungsankündigung, den Besuchen der Aftermietwerber in der Wohnung, dem Briefwechsel und so weiter den Schluß zu ziehen, daß der Wohnungsinhaber Kenntnis von der Absicht seiner Gattin und der von ihr zum Behufe der Untervermietung unternommenen Schritte haben mußte. Es wird hier dem belangten Mietamte zuzugeben sein, daß, wenn wirklich der Wohnungsinhaber von der Absicht der Gattin, die von ihnen gemeinsam bewohnten Räume in Untermiete zu geben, Kenntnis hat, wenn er von den von ihr zum Behufe der Weitervermietung getroffenen Anstalten weiß und wenn er weder diesen Anstalten, noch auch schon der Absicht der Gattin entgegentritt, eine wenigstens stillschweigende Zustimmung des Wohnungsinhabers zur Vermietungsabsicht der Gattin wird angenommen werden können, die seine eigene gleiche Absicht wirksam zu ersetzen geeignet sein muß. Es kann nun aber hier von der Prüfung der Frage, ob der festgestellte Tatbestand zur Annahme ausreicht, daß Dr. L. überhaupt je einmal selbst die Absicht gehabt hatte, die fraglichen Wohnräume in Untermiete zu geben, oder ob er doch einer solchen Absicht seiner Gattin durch stillschweigende Duldung ihrer zur Durchführung der Untervermietung unternommenen Schritte seine Zustimmung erteilt habe, abgesehen werden, weil es nicht darauf ankommt, daß eine solche Absicht oder Duldung überhaupt je, sondern nur darauf ankommen kann, daß sie im entscheidenden Zeitpunkte bestanden habe, beziehungsweise geübt wurde. Es darf nämlich hier nicht übersehen werden, daß nach den Ausführungen des Einspruches die Absicht der Weitervermietung, wenn sie überhaupt bestand, zur Zeit, da das Anforderungserkenntnis erfloß, nicht mehr bestanden habe. Wenn die Kundmachung an der hier oft bezogenen Stelle für die Anforderbarkeit von Wohnräumen fordert, es müsse festgestellt sein, daß sie der Wohnungsinhaber in Untermiete zu geben „beabsichtigt", so kann ein Zweifel daran nicht obwalten, daß jene maßgebende Absicht des Wohnungsinhabers zur Zeit der Wohnungsanforderung gegeben sein muß, daß die Wohnung aber nicht schon dann angefordert werden kann, wenn eine derartige Absicht zwar vielleicht früher einmal bestand, später aber, und zwar bevor an die Anforderung geschritten wird, wieder aufgegeben wurde. Es entspricht nicht der Norm, wenn die Wohnung unter Berufung auf die Bestimmung des § 4, Punkt 6, lit. a der Kundmachung angefordert wird, obwohl unwidersprochen behauptet wurde, daß schon zur Zeit der Anforderung die Absicht, die Wohnung in Untermiete zu geben, nicht mehr bestanden habe.

6.

Vor der Anforderung einer Doppelwohnung hat die Gemeinde bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens unter Wahrung des Parteiengehörs erst über den Eigenbedarf des Mieters zu entscheiden. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 29. Jänner 1921, Z. 5815/20, M.Abt. 15, 2144.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Matthias und der Flora K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 13. Bezirk der Stadt Wien vom 14. Juli 1920, Z. 311/20, betreffend eine Wohnunngsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Gemeinde Wien hat mit Beschluß vom 17. Juni 1920 die von Matthias K. in dem ihm und seiner Tochter Flora K. gehörigen Hause, Wien 13. B.-Straße 8 bewohnte, aus einem Kabinette und einer Küche bestehende Wohnung (Tür 1) angefordert, weil sie eine Doppelwohnung sei (§ 4, Punkt 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160 L.-G.-Bl.). Dem von den Hauseigentümern dagegen erhobenen Einspruche gab das Mietamt Wien 13 nach Verhandlung mit der Entscheidung vom 14. Juli 1920 mit nachstehender Begründung keine Folge:

Matthias K. habe die Wohnung B.-Straße 8 bis Dezember 1919 nicht bezogen, obwohl sie bereits seit Juli 1919 leer gestanden sei. Der Senat habe daher den Angaben nicht beipflichten können, daß zwingende Gründe gesundheitlicher Natur Herrn K. zum Verlassen seiner seit Jahren mit seiner Gattin und früher noch mehreren Kindern innegehabten Wohnung veranlaßten. Der Senat sei vielmehr zur Ueberzeugung gekommen, daß K. die angeforderte Wohnung nur aus dem Grunde bezogen habe, weil sie bereits im Dezember 1919 als leerstehend angefordert worden war. Der Umstand, daß Herr K. im Hause L.-Straße 383 sich abgemeldet habe, sei nach Ansicht des Senates nicht von Belang, da auf diese Weise jedes Ehepaar ohne zwingende Gründe zwei Wohnungen bewohnen könnte. Aus diesem Grunde habe sich der Senat nicht veranlaßt gesehen, die angeführten Zeugen einzuvernehmen oder überhaupt Zeugenaussagen zu berücksichtigen, da auch der Senat für wahr halte daß Herr K. fast immer im Hause B.-Straße 8 übernachte.

Diese Entscheidung wird von den beiden Hauseigentümern wegen mangelhaften Verfahrens und als gesetzwidrig bekämpft, weil nicht erhoben worden sei, daß Matthias K. diese Wohnung als einzige bewohnte, nachdem er sich von der früheren Wohnung, Wien 13. L.-Straße 383, die derzeit noch von seiner Gattin und seinen Kindern bewohnt werde, abgemeldet habe, und weil es ihm nicht verwehrt werden könne, wegen Unzulänglichkeit der anderen, bloß aus Zimmer und Küche bestehenden Wohnung getrennt von seiner Familie zu leben und weil er wegen der Unmöglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens mit seiner Familie und aus gesundheitlichen Rücksichten die angeforderte Wohnung für seinen eigenen Bedarf dringend benötige.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Gemäß § 4 der erwähnten Kundmachung ist die Zulässigkeit der Anforderung einer Doppelwohnung an die Voraussetzung geknüpft, daß, wenn sie in der Anzeige (§ 1) als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet worden ist, ihre Belassung nicht als notwendig erkannt wurde (§ 2). Im gegebenen Falle wird von keiner Seite behauptet, daß der Beschwerdeführer die im § 1 der erwähnten Kundmachung vorgeschriebene Anzeige über die Innehabung von zwei Wohnungen im Wohnungsgebiete der Stadt Wien erstattet und daß die Gemeinde über die Frage des Bedarfes im Sinne des § 2 entschieden habe. Die Unterlassung einer solchen Anzeige zieht, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in dem Erkenntnisse vom 9. Juni 1920, Z. 2354, ausgeführt hat, allenfalls eine Bestrafung, nicht aber die Rechtsfolge nach sich, daß der Eigenbedarf hinsichtlich der Doppelwohnung nicht mehr geltend gemacht werden könnte. Im gegebenen Falle hat der Beschwerdeführer in dem Einspruche gegen die Anforderung der Wohnung, Wien 13. B.-Straße 8, die Notwendigkeit beider Wohnungen für sich und seine Familie mit dem Hinweise darauf behauptet, daß die Wohnung, Wien 13. L.-Straße 383, für alle Familienmitglieder unzulänglich sei. Wenn auch seiner Einwendung, daß die angeforderte Wohnung seine einzige sei, weil er zwar nicht gerichtlich geschieden, aber tatsächlich von seiner Familie getrennt lebe, im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 92 und 93 a. b. G.-B. keine rechtliche Bedeutung beizumessen, demnach die Innehabung von zwei Wohnungen durch Matthias K. als gegeben anzusehen war, so lag doch jedenfalls die Geltendmachung des Eigenbedarfes vor, über den gemäß § 4, Punkt 2 der Kundmachung vor der Anforderung entschieden sein mußte. Diese Entscheidung ist aber gemäß § 2 der Kundmachung ausdrücklich der Gemeinde vorbehalten, die hiebei schon wegen des dem Wohnungsinhaber zustehenden Wahlrechtes unter Wahrung des Parteiengehörs vorzugehen hat. Da nun mit der angefochtenen Entscheidung das Mietamt über die Zulässigkeit der Anforderung der einen Wohnung abgesprochen hat, bevor die Gemeinde in einem ordnungsmäßigen Verfahren über die Frage des Eigenbedarfes entschieden hatte, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

7.

Eine auf Punkt 4 des § 4, Absatz 1 der bezogenen Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung gestützte Wohnungsanforderung hat den Nachweis zur Voraussetzung, daß eine Wohnung regelmäßig durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt wird, wie dies beispielsweise bei den in der Kundmachung genannten Sommerwohnungen, Absteigquartieren und dergleichen Wohnungen zutrifft. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß, wenn, wie im gegebenen Falle, die Rechtmäßigkeit der Anforderung bestritten wird, ausdrücklich festgestellt und den Gründen der Mietamtsentscheidung auch zu entnehmen sein, in welchen Zwischenräumen im Laufe der letzten Zeit die Benützung durchschnittlich erfolgte und wie lange die Benützung im Durchschnitte der Fälle dauerte, weil nur auf Grund solcher Feststellungen eine Ueberprüfung der Annahmen des Mietamtes erfolgen kann. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 23. November 1920, Z. 5048/20, M.Abt. 15, 9847/20.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Lina W. und Ernö W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XIII der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 1. Juli 1920, Z. 297/20, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Auf Grund einer am 15. Juni 1920 in dem der Beschwerdeführerin Lina W. gehörigen Hause 13. B. H.-Gasse 15, stattgefundenen Lokalerhebung wurde die in diesem Hause vom Sohne der Hauseigentümerin, dem Beschwerdeführer Ernö W. innegehabte Wohnung, bestehend aus einem Zimmer, angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt wird (§ 4, Absatz 1, Punkt 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160).

Hiegegen brachten Franz W., Ehegatte der Lina W. und Ernö W. den Einspruch ein, in dem Ernö W. nachstehendes ausführte:

„Nr. 1. Bin ich schon volljährig, infolgedessen ich getrennt vom Haushalte meiner Eltern wohne.

Nr. 2. Was die in der Entscheidung für die Anforderung stichhältige Angabe und den Hinweis auf § 4, sub 4, betrifft, erkläre ich, daß ich infolge der Geschäftsreisen, welche ich im Auftrage meines Papas mache, zeitweilig von Wien entfernt bin, also durch diesen Umstand selbstverständlich auch die Wohnung in Wien nicht benützen kann. Daß ich jedoch meinen ordentlichen Wohnsitz im Hause B. H.-Gasse 15 habe, beweist meine polizeiliche Meldung. Ich ersuche deshalb die Entscheidung über die Wohnungsanforderung zu stornieren."

In dem gegen diese Anforderung erhobenen Einspruche wurde geltend gemacht, daß Ernö W. infolge von Geschäftsreisen zeitweilig von Wien abwesend sei und deshalb die Wohnung in Wien nicht benützen könne, in der er jedoch, wie die polizeiliche Meldung beweise, seinen ordentlichen Wohnsitz habe.

Diesem Einspruche wurde vom Mietamte für den 13. Bezirk der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) mit Beschluß vom 1. Juli 1920 keine Folge gegeben, da das Mietamt zur Ueberzeugung gelangt sei, daß es nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist, daß ein Wohnraum so unverhältnismäßig lange Zeit unbenützt bleibt. Vom Absatze 2 des § 4 der bezogenen Kundmachung vom 30. Juni 1919 konnte das Mietamt keinen Gebrauch machen, da berücksichtigungswürdige Umstände nicht als erwiesen angenommen werden können. Die Eltern des Wohnungsinhabers seien im Besitze einer 4 Zimmerwohnung, in welcher der so oft und lange abwesende Sohn in den kurzen Zeiten seiner Anwesenheit leicht Unterkunft finden könne. Durch Zeugeneinvernahme während der Verhandlung sei festgestellt, daß die Abwesenheit des Ernö W. eine derartig lange, beziehungsweise die Benützung der Wohnung eine derart unzulängliche ist, daß sie nicht nur auf den Beruf zurückgeführt werden kann, so daß die in Rede stehende Wohnung nicht als ordentlicher Wohnsitz aufgefaßt werden kann.

Die gegen diese Entscheidung hiergerichts eingebrachte Beschwerde fand der Verwaltungsgerichtshof begründet, wobei nachstehendes erwogen wurde:

Eine auf Punkt 4 des § 4, Absatz 1 der bezogenen Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung gestützte Wohnungsanforderung hat den Nachweis zur Voraussetzung, daß eine Wohnung regelmäßig durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt wird, wie dies beispielsweise bei den in der Kundmachung genannten Sommerwohnungen, Absteigquartieren und dergleichen Wohnungen zutrifft. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß, wenn, wie im gegebenen Falle, die Rechtsmäßigkeit der Anforderung bestritten wird, ausdrücklich festgestellt und den Gründen der Mietamtsentscheidung auch zu entnehmen sein, in welchen Zwischenräumen im Laufe der letzten Zeit die Benützung durchschnittlich erfolgte und wie lange die Benützung im Durchschnitte der Fälle dauerte, weil nur auf Grund solcher Feststellungen eine Ueberprüfung der Annahmen des Mietamtes erfolgen kann.

Solche Feststellungen läßt die angefochtene Entscheidung vermissen, da sie im Wesen nur den Umstand als durch Zeugeneinvernahme festgestellt bezeichnet, daß die Abwesenheit des Ernö W. eine derartig lange, beziehungsweise die Benützung eine derart unzulängliche ist, daß sie nicht nur auf den Beruf des Beschwerdeführers als Reisender zurückgeführt und die in Rede stehende Wohnung daher nicht als ordentlicher Wohnsitz aufgefaßt werden kann. Diese jeglicher Bestimmtheit entbehrende Annahme des Mietamtes ermöglicht kein Urteil darüber, ob die von Ernö W. innegehabte Wohnung mit Recht auf Grund des § 4, Absatz 1, Punkt 4, angefordert werden konnte.

Da in diesem Punkte der Tatbestand ergänzungsbedürftig und das Verfahren nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch deshalb mangelhaft geblieben ist, weil unwidersprochenermaßen bei der Mietamtsverhandlung gestellte Anträge auf Vernehmung von Zeugen behufs Erweisung erheblicher Umstände unberücksichtigt blieben, war der Beschwerde stattzugeben, ohne daß es erforderlich gewesen wäre, in eine Erörterung der in der Beschwerde in formeller und materieller Beziehung erhobenen Einwendungen einzugehen."

8.

Es begründet Mangelhaftigkeit des Verfahrens, wenn bei Anforderung von bisher zu Geschäftszwecken benützten Wohnungen nicht vor der Anforderung festgestellt wurde, daß anderweitige Räume zur Unterbringung des Geschäftes geschafft werden können. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 1. Dezember 1920, Z. 5105, M.Abt. 15, 10451.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Matthias R. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 12. Bezirk in Wien vom 17. Juni 1920, Z. R. 239/XII, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 20. April 1920 in dem dem Möbeltischler Matthias H. gehörigen Hause Wien, 12. A.-Straße 29, zwei Wohnungen, und zwar die eine ebenerdig links und die andere im ersten Stockwerke links angefordert, weil festgestellt erscheine, daß für die Wohnungen, welche derzeit zu Geschäftszwecken benützt werden, anderweitige Geschäftsräume beschafft werden können (§ 4 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. April 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160).

Dem vom Hauseigentümer dagegen erhobenen Einspruche gab das Mietamt Wien 12 mit der Entscheidung vom 17. Juni 1920, Rg. 239, hinsichtlich der Wohnung im Erdgeschosse mit der Begründung keine Folge, daß der Senat nach Besichtigung der zur Verfügung stehenden Lagerräume zu der Einsicht gekommen sei, daß die in der angeforderten Wohnung eingelagerten 17 fertigen Zimmereinrichtungen (10 Schlaf- und 7 Speisezimmer) auf die Lagerräume im Fabriksgebäude 12. A.-Straße 39, in den Lagerräumen 12. A.-Straße 46 und A.-Gasse 11, aufgeteilt werden können, mithin gemäß § 4 a der erwähnten Kundmachung andere Räume beschafft werden können.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wegen mangelhaften Verfahrens und als gesetzwidrig bekämpft, weil die Annahme, daß ausreichende und genügende Ersatzräumlichkeiten zur Verfügung stehen, in der Aktenlage keine Stütze finde, der Antrag des Beschwerdeführers auf Einvernahme von Sachverständigen nicht protokolliert und nicht berücksichtigt worden sei und das Mietamt auf die beruflichen Verhältnisse des Wohnungsinhabers keinen Bedacht genommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Bei dem vom Wohnungskommissär für den 12. Wiener Gemeindebezirk am 27. April 1920 vorgenommenen Lokalaugenscheine wurde festgestellt, daß dem Wohnungsinhaber zur Aufbewahrung von Möbeln nachstehende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen:

1. Im rechten Hofseitenflügel ein großes doppelt hohes Magazin, das derzeit mit fertigen Möbeln angefüllt ist;

2. anschließend daran ein ebenerdiges Magazin, das derzeit mit unfertiger Ware, nach Angabe des Geschäftsinhabers mit Durchzugsware, die der Fertigstellung harrt, angefüllt ist;

3. im Hofquerflügel ein größeres Magazin mit halbfertiger Ware;

4. in der A.-Gasse 11 im linksseitigen Hofflügel ein sehr großes Magazin, das ebenfalls mit Möbeln angefüllt ist, endlich

5. in der A.-Straße 40 zwei Geschäftsräume, die ebenfalls als Möbelmagazin dienen.

Außerdem hat auch das Mietamt aus Anlaß der Einspruchsverhandlung unter Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Baufache eine Besichtigung an Ort und Stelle vorgenommen. Der genannte Sachverständige hat sich hiebei dahin geäußert, daß von den in der ebenerdigen Wohnung eingelagerten 10 Schlaf- und 7 Speisezimmern höchstens 6 Schlafzimmer in dem einen Raume und 3 bis 4 Schlafzimmer gleichzeitig mit 2 Speisezimmern in den Lagerräumen des gegenüber liegenden Hauses in der A.-Straße 40, und zwar dort nur unter der Voraussetzung untergebracht werden können, daß die gegenwärtig dort gelagerten Halbfabrikate und Fourniere in einem anderen Raume untergebracht werden können. In dem allseits genannten Magazine A.-Gasse 11 könne derzeit wegen Ueberfüllung eine weitere Einstellung von Möbeln nicht stattfinden. Der Raum in der ehemaligen Gartenveranda komme für die Lagerung besserer Möbel nicht in Betracht. Die in den Lagerräumen A.-Straße 40 eingelagerten Halbfabrikate und Fourniere könnten in dem ehemaligen Pferdestalle im Fabrikshause untergebracht werden, jedoch nicht ohne erheblichen Schaden für das Material.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß für höchstens 6 Zimmereinrichtungen Ersatzräume unbedingt zur Verfügung stehen, daß dagegen für den größten Teil der übrigen, in der angeforderten Wohnung aufbewahrten Möbel kein Raum ermittelt werden konnte, indem auch die für einen Teil dieser Möbel in Erwägung gezogenen Lagerräume in der A.-Straße 40 hiefür nicht ernstlich in Betracht kommen können, weil dem Hauseigentümer deren Räumung im Hinblicke auf die hiebei zu gewärtigende erhebliche Schädigung des dort untergebrachten Materiales wohl nicht zugemutet werden kann. Die Beschwerde wendet daher mit Recht ein, daß die der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende Annahme, daß für die angeforderte Wohnung anderweitige Ersatzräume für Geschäftszwecke beschafft werden können, in der Aktenlage keine Stütze findet. Dieser Widerspruch hat auch durch die Begründung der angefochtenen Entscheidung keinerlei Aufklärung gefunden, weil diese jede Ausführung in der Richtung vermissen läßt, auf Grund welcher etwa aktenmäßig nicht niedergelegten Feststellungen die belangte Behörde zu ihrer von dem Gutachten abweichenden Anschauung gelangt ist. Da gemäß § 4 a der erwähnten Kundmachung die Anforderung von bisher zu Geschäftszwecken benützten Wohnungen nur dann zulässig ist, wenn zur Unterbringung der Geschäfte anderweitige Räume beschafft werden können, das Vorhandensein dieser Voraussetzung aber im gegebenen Falle nicht festgestellt erscheint, so mußte schon aus diesem Grunde mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgegangen werden. Hiedurch entfällt die Notwendigkeit, auf die übrigen Einwendungen der Beschwerde einzugehen.

9.

Eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ist unzulässig, wenn sie sich nur auf Umstände stützt, die vor dem Mietamte nicht vorgebracht wurden, weil die daraus etwa sich ergebenden Folgerungen für die Streitsache im Verwaltungsverfahren nicht zur Austragung gelangt sind. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 22. Dezember 1920, Z. 5757/20, M.Abt. 15, 373/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Marianne C. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes Wien XV, vom 17. Juli 1920, Z. 196, betreffend eine Wohnungsaufforderung, die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit Beschluß des Wohnungskommissärs vom 1. Juni 1920 wurde die im Hause M.-Straße 133 gelegene Wohnung Tür 15 und 16, welche nach der Darstellung des Josef L. von diesem an Hermann G. weiter vermietet worden war, nach vorgenommenem Lokalaugenscheine und Erhebungen angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung eine Doppelwohnung sei und zur Gänze untervermietet ist. Der Einspruch des Josef L. gegen diese Entscheidung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aus den Gründen der Entscheidung des Wohnungskommissärs abgewiesen.

Die hiergerichts eingebrachte Beschwerde der Marianne C. führt aus, daß laut der vorgelegten Meldezettel Inhaber, respektive Untermieter der Wohnung Tür 15 Hermann G., der Vater der Beschwerdeführerin, Untermieterin der Wohnung Nr. 16 aber die Beschwerdeführerin sei. Die Beschwerdeführerin sei weder von der Wohnungsanforderung, noch von der Entscheidung über den Einspruch verständigt worden; die Zustellungen erfolgten alle an ihren Vater. Das Verfahren wäre daher mangelhaft, da die Beschwerdeführerin als Untermieterin der Wohnung Tür 16 von der Anforderung hätte verständigt werden müssen und dagegen dann Einspruch erhoben hätte. Die Beschwerdeführerin und ihre Eltern wohnen seit dem Jahre 1915 in den fraglichen Wohnungen, die zusammenhängend sind. Die Wohnung Tür 16 sei im Jänner 1920 auf den Namen der Beschwerdeführerin geschrieben worden.

Der Gerichtshof entnahm den Administrativakten, daß nach Darstellung des Vermieters Josef L. die Wohnung Tür 15 und 16 an Hermann G. weitervermietet worden ist. Weder anläßlich des Lokalaugenscheines, noch gelegentlich der Verhandlung über den Einspruch des Josef L. gegen die Wohnungsanforderung ist von irgend einer Seite, auch nicht von den zur Verhandlung über den Einspruch geladenen Vater der Beschwerdeführerin Hermann G. eine Erwähnung des Inhaltes gemacht worden, daß Inhaberin, beziehungsweise Untermieterin der Wohnung Tür 16 die Beschwerdeführerin und nicht Hermann G. sei. Die Beschwerde selbst führt aus, daß die Beschwerdeführerin und ihre Eltern schon seit dem Jahre 1915 in den fraglichen Wohnungen, die zusammenhängend sind, wohnen und daß die Wohnung Tür 16 im Jänner 1920 auf den Namen der Beschwerdeführerin geschrieben worden ist. Es ergibt sich sonach, daß im Zuge des administrativen Verfahrens weder von dem Vermieter Josef L., noch von Hermann G., der von Josef L. als sein Untermieter bezeichnet wird, noch sonst von irgend einer beteiligten Seite eine Mitteilung darüber gemacht worden ist, daß die Wohnung Tür 16 in der Untermiete der Beschwerdeführerin stehe, obwohl Hermann G., der Vater der Beschwerdeführerin, jedenfalls Anlaß und Gelegenheit gehabt hätte, diesen Umstand, sei es gelegentlich der Lokalerhebung, sei es gelegentlich der Verhandlung über den Einspruch des Josef L. dem Mietamte zur Kenntnis zu bringen. Das Mietamt war daher nicht in der Lage, die Beschwerdeführerin als Untermieterin von der Wohnungsanforderung, beziehungsweise der Erledigung des Einspruches in Kenntnis zu setzen. Das Mietamt, beziehungsweise der Wohnungskommissär konnte nicht vermuten, daß die Beschwerdeführerin, welche mit ihren Eltern gemeinsam die zusammenhängenden Wohnungen Tür 15 und 16 bewohnt, selbständige Untermieterin der Wohnung Tür 16 wäre. Der Gerichtshof vermochte daher auf die Ausführungen der Beschwerde und die daraus abgeleitete Behauptung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36/76, nicht einzugehen, weil die in der Beschwerde erwähnten Umstände vor dem Mietamte nicht vorgebracht wurden und die daraus etwa für die Streitsache sich ergebenden Folgerungen im Verwaltungsverfahren nicht zur Austragung gelangt sind. Die Frage, ob der Beschwerdeführerin ein Anspruch auf Rücknahme der Wohnungsanforderung ihr gegenüber zusteht, war hier nicht zu entscheiden.

10.

Verfahrensmangel und Wahrung der Rechte der Partei.

Wenn eine Partei einen Verfahrensmangel rügt, aber trotz dieses Mangels in der Wahrung ihrer Rechte nicht behindert erscheint, ist dieser Mangel nicht weiter zu beachten. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 22. Jänner 1921, Z. 368/21, M.Abt. 15, 1886/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Johann Sch. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 12. Bezirk der Stadt Wien vom 19. Juli 1920, Z. 265, W.S./XII, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 2. Juli 1920 die im Hause Wien, 12. R.-Gasse 23 in der Einfahrt rechts befindliche, an Johann Sch. vermietete Wohnung angefordert, weil sie eine entbehrliche Doppelwohnung sei und außerdem lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen diene. (§ 4, Absatz 1, Punkt 2 und 3 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160.) Dem vom Wohnungsinhaber dagegen erhobenen Einspruche gab das Mietamt für den 12. Wiener Gemeindebezirk nach durchgeführter Verhandlung mit der Begründung keine Folge, daß durch die mündliche Verhandlung festgestellt worden sei, daß einerseits der Einspruchswerber die Kanalräumungsarbeiten für den 12. Bezirk derzeit nicht zugewiesen habe, daher den Geschäftsraum, der seit jeher zur Aufbewahrung der Werkzeuge und zum Umkleiden der Kanalräumer gemietet worden sei, nicht benötige und gegenwärtig nur zur Aufbewahrung von Gegenständen verwende und daß anderseits der jeweilige Kontrahent der Kanalräumungsarbeiten den Geschäftsraum zu den vorbezeichneten Zwecken im Bezirke benötige, ja ein solcher die Voraussetzung für die Ausübung des im öffentlichen Interesse gelegenen ungestörten Betriebes sei. Die Anforderung gemäß § 4 a, Punkt 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, sei daher gerechtfertigt.

Die Berufung auf das Vorhandensein einer Doppelwohnung wurde von dem Mietamte fallen gelassen.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil die im § 4 a der erwähnten Kundmachung aufgestellten Voraussetzungen für die Anforderung von Geschäftsräumen oder von Räumlichkeiten zur Unterbringung von Geschäften im

vorliegenden Falle nicht gegeben seien und den Annahmen, von denen das Mietamt ausgegangen ist, keine Feststellungen zugrunde liegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Der in den Verhandlungsschriften erliegende Entwurf der angefochtenen Entscheidung bezieht als für die Anforderung maßgebende Bestimmung den § 4 a, Punkt 1 der erwähnten Kundmachung. Die ebenfalls in den Akten befindliche Ausfertigung für den Wohnungskommissär und die vom Beschwerdeführer vorgelegte Abschrift der ihm zugestellten Ausfertigung enthält aber die Berufung auf § 4, Punkt 1 der Kundmachung. Diesen Widerspruch klärt die Gegenschrift der belangten Behörde dahin auf, daß bei der Ausfertigung der Entscheidung ein Schreibfehler unterlaufen sei, indem unrichtigerweise § 4, Punkt 1 anstatt § 4 a angeführt erscheine. Da auch der Beschwerdeführer die Entscheidung des Mietamtes vom Standpunkte des § 4 a der Kundmachung bekämpft, daher durch diesen Verstoß in der Wahrung seiner Rechte nicht behindert wurde, so konnte der Verwaltungsgerichtshof unter Uebergehung dieses Verfahrensmangels in die Prüfung der Frage eingehen, ob die Anforderung in der Bestimmung des § 4a der Kundmachung begründet sei. Diese Frage aber war zu verneinen.

Die belangte Behörde hat im gegebenen Falle, wie in der Begründung der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben wird, das Anforderungsrecht zu dem Zwecke ausgeübt, um dem derzeitigen städtischen Kontrahenten für die Kanalräumerarbeiten einen Geschäftsraum zur Aufbewahrung der Werkzeuge und zum Umkleiden der Gehilfen zu verschaffen. Gemäß § 4a der Kundmachung setzt jedoch eine Anforderung für Geschäftszwecke voraus, daß hiedurch gleichzeitig eine bisher für solche Zwecke besetzte Wohnung für Wohnungszwecke frei wird. Das Vorhandensein der letztbezeichneten Voraussetzung wird auch von der belangten Behörde nicht behauptet.

Aber auch der im § 4a geregelte weitere Fall der Anforderung einer bisher zu Geschäftszwecken benützten Wohnung, um sie Wohnungszwecken zuzuführen, ist hier nicht gegeben, weil die angeforderte Räumlichkeit unbestrittenerweise nicht Wohnzwecken, sondern Geschäftszwecken zugeführt werden soll. Infolgedessen war es auch entbehrlich, in eine Erörterung der Frage einzugehen, welche Bedeutung der für diesen Fall aufgestellten weiteren Bedingung der Beschaffung von Ersatzräumlichkeiten in der vorliegenden Streitsache zukäme.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, vorgegangen worden und entfiel die Notwendigkeit, auf die von der Beschwerde gerügten weiteren Verfahrensmängel einzugehen.

11.

Festsetzung des Zeitpunktes einer Mietzinserhöhung.

Festsetzung des Zeitpunktes hinsichtlich einer als zulässig erkannten Mietzinserhöhung. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 15. Februar 1921, Z. 975, M.Abt. 15, 3025/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Richard B. wider die Entscheidung des Mietamtes für den 5. Wiener Gemeindebezirk vom 27. Juli 1920, Z. 391, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung hinsichtlich des Ausspruches über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der als zulässig erklärten Mietzinserhöhung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer suchte im Juli 1920 beim Mietamte in Wien V um die Zulässigkeitserklärung einer 19 prozentigen Erhöhung der Mietzinse beim Hause Wien, 5. L.-Gasse 13 an. Hierüber erkannte das Mietamt nach Verhandlung mit der Entscheidung vom 27. Juli 1920 eine 15 prozentige Erhöhung der Mietzinse als zulässig und fügte bei, daß diese Zinserhöhung mit 1. November 1920 in Kraft trete. Die Bestimmung des letztbezeichneten Termines begründete das Mietamt damit, daß die Mietparteien zwar bereits in der ersten Hälfte des Monates Mai in Kenntnis gesetzt wurden, daß gesteigert werde, aber nicht um wie viel, weshalb sie erst anläßlich der Verhandlung dazu Stellung nehmen konnten, ob sie den durch die Zinssteigerung bedingten neuen Vertrag annehmen oder sich demselben durch Lösung des bisherigen Mietverhältnisses entziehen sollen.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig bekämpft, weil das Mietamt überhaupt nicht berechtigt gewesen sei, einen derartigen Termin festzusetzen und, selbst wenn man dem Mietamte eine solche Entscheidungsgewalt zubilligen wollte, die Bestimmung des Novembertermines der Sachlage deshalb nicht entspreche, weil die Mietparteien bereits anfangs Mai 1920 durch ein Rundschreiben verständigt worden seien, daß eine Erhöhung der Mietzinse erfolgen und das Maß der Erhöhung von dem Mietamte festgesetzt werden wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Wie bereits in dem Erkenntnisse vom 7. Dezember 1920, Z. 4683, ausgeführt und des näheren begründet wurde, sind die Mietämter zur Entscheidung darüber berufen, ob und in welchem Ausmaße eine Erhöhung der Mietzinse grundsätzlich zulässig sei, wogegen für die Frage der tatsächlichen Durchführbarkeit und des Anfangstermines der Zinserhöhung das zwischen dem Vermieter und dem Mieter bestehende zivilrechtliche Vertragsverhältnis allein maßgebend ist. Wenn daher ein Mietamt in seiner Entscheidung auch den Anfangstermin der zulässigen Zinssteigerung festsetzt, so kann diese Festsetzung nur die Bedeutung haben, daß grundsätzlich ausgesprochen wird, daß nach den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung die Erhöhung des Mietzinses frühestens von diesem Zeitpunkte angefangen zulässig sei. Bei der Bestimmung dieses Termines wird für das Mietamt einzig und allein der durch die Verhandlung festgestellte Tatbestand in der Richtung maßgebend sein, für welche Zeit der Vermieter zur Begründung seines Antrages Mehrauslagen im Sinne des § 2 der Mieterschutzverordnung nachgewiesen hat, beziehungsweise von welchem Zeitpunkte angefangen, eine Erhöhung dieser Auslagen tatsächlich eingetreten ist. Im gegebenen Falle geht das Mietamt zwar unbestritten von der Annahme aus, daß die Erhöhung der Auslagen für den Vermieter schon von dem auf die Entscheidung unmittelbar folgenden Zinstermine wirksam sein werde, es hat jedoch nicht diesen, sondern erst den zweitnächsten Zinstermin als Anfangstermin der zugelassenen Zinssteigerung, und zwar mit der Begründung festgesetzt, daß den Mietern sonst nicht die Möglichkeit gegeben wäre, sich der Steigerung durch Kündigung zu entziehen. Dadurch hat jedoch das Mietamt den Rahmen der ihm durch die Mieterschutzverordnung eingeräumten Entscheidungsgewalt überschritten und sich auf das den ordentlichen Gerichten vorbehaltene Gebiet des Zivilrechtes begeben. Die angefochtene Entscheidung erweist sich daher, insoferne sie ungeachtet der tatsächlichen Feststellungen über den Beginn der Wirksamkeit der geltend gemachten Mehrauslagen lediglich im Hinblicke auf das zivilrechtliche Verhältnis der Mieter zu dem Vermieter als Beginn der Wirksamkeit der Zinssteigerung den 1. November 1920 festgesetzt hat, als im Gesetze nicht begründet.

12.

Für eine Mietzinserhöhung ist die letzte rechtskräftig erfolgte Bemessung des Mietzinses maßgebend.

1. Bei einer Entscheidung über eine Mietzinserhöhung ist von dem zuletzt entrichteten oder durch rechtskräftige Entscheidung als zulässig erkannten Mietzins auszugehen.

Ein Zurückgreifen auf einen Mietzins, der vor der letzten Entscheidung bezahlt wurde, ist auch dann unzulässig, wenn die Parteien mit diesem Vorgange einverstanden sind.

2. Die Entscheidung des Mietamtes über die Steigerung bezieht sich nur auf Fragen der grundsätzlichen Zulässigkeit der Steigerung und es ist immer über den gestellten Antrag hinsichtlich des gestellten Zeitpunktes zu entscheiden, wobei die Festsetzung eines späteren als des beantragten Zeitpunktes nur dann erfolgen kann, wenn Mehrauslagen verrechnet werden, welche erst nachträglich eingetreten sind. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 1921, Z. 310/21, M.Abt. 15, 1884/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Theodor G. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 13. Bezirk der Stadt Wien vom 8. Juli 1920, Zl.Reg. 405 und 406/20, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Eigentümer zweier Häuser in Wien, 13., M.-Straße, hatte den Mietparteien im Jahre 1915 einen 15 prozentigen Nachlaß gewährt, im Februar 1919 aber die Mietzinse wieder auf die ursprüngliche Höhe hinaufgesetzt. Auf Grund der Erhöhung der Hausauslagen vollzog er zum Märztermine 1920 eine weitere Steigerung der Mietzinse, die von dem Mietamte Wien 13 mit den Entscheidungen vom 10. März und 11. März 1920 bis zur Höhe von 10 Prozent als zulässig erklärt wurde. Da er zum Maitermine 1920 eine neuerliche Erhöhung der Mietzinse beanspruchte, riefen mehrere Parteien die Entscheidung des Mietamtes an. Dieses erkannte nach durchgeführter Verhandlung mit der Entscheidung vom 8. Juli 1920 eine Erhöhung der Mietzinse ab August 1920, und zwar beim Hause Nr. 124 um 25 Prozent und bei dem Hause M.-Straße 126 um 30 Prozent der Mietzinse vom Dezember 1910 als zulässig, weil der Hauseigentümer dem Mietamte Mehrauslagen im Betrage von 2950 K, beziehungsweise 3036 K nachgewiesen habe und bei Berücksichtigung der 60 prozentigen Steuerzuschläge eine 25 prozentige, beziehungsweise 30 prozentige Erhöhung der Mietzinse sich als gerechtfertigt erweise.

Diese Entscheidungen werden vom Hauseigentümer in der Beschwerde als gesetzwidrig bekämpft, weil das Mietamt mit Unrecht 1. seiner Berechnung die nach Kriegsbeginn um 15 Prozent ermäßigten Mietzinse zugrundegelegt und 2. als Anfangstermin nicht den Mai, sondern den August 1920 festgesetzt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen: Gemäß §§ 2, 2 b und 10 der Mieterschutzverordnung ist das Mietamt zur Entscheidung darüber berufen, ob die Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter (Untermieter) bisher oder den der letzte Mieter (Untermieter) zu zahlen hatte, zulässig sei. Daraus ergibt sich, daß das Mietamt bei seiner Entscheidung von dem zuletzt entrichteten oder durch rechtskräftige Entscheidung als zulässig erkannten Mietzinse auszugehen und hiernach zu prüfen hat, ob und in welchem Ausmoße nach den Bestimmungen der §§ 2, 2 b, 4 und 5 der Mieterschutzverordnung eine Erhöhung sich als zulässig darstellt. Die belangte Behörde hatte im gegebenen Falle ihrer Entscheidung die vom Hauseigentümer wieder auf das Ausmaß vor dem Jahre 1915 gebrachten und durch die vorbezeichneten rechtskräftigen Entscheidungen vom 10. März und 11. März 1920 um 10 Prozent erhöhten Mietzinse zugrundezulegen und hiernach auf Grund

der von dem Hauseigentümer ausgewiesenen, seit den ebenerwähnten Entscheidungen eingetretenen Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung der Häuser das zulässige Maß der Zinserhöhung zu berechnen. Das Mietamt hat jedoch diesen allein dem Gesetze entsprechenden Weg nicht eingeschlagen, sondern — indem es die bereits in Rechtskraft erwachsenen und infolge der Entstehung von Parteirechten unabänderlich gewordenen früheren Entscheidungen unbeachtet ließ, ja ausdrücklich als gegenstandslos erklärte (Entscheidung vom 8. Juli 1920, Reg.-Nr. 406/20) — einerseits die Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung der Häuser seit der Zeit der Wirksamkeit der Mieterschutzbestimmungen und anderseits die zu dieser Zeit in Geltung gestandenen Mietzinse ohne Bedachtnahme auf die seither eingetretenen Erhöhungen als Grundlage seiner Berechnung angenommen und es ist hiernach zu einem wesentlich anderen Ergebnisse gelangt, als es bei Einhaltung des gesetzlichen Weges der Fall gewesen wäre. Der in der Gegenschrift enthaltene Hinweis darauf, daß dieser Vorgang zum Teile auf einem Einverständnisse der Parteien beruhe, vermag an dessen Gesetzwidrigkeit nichts zu ändern, da die bezüglichen Vorschriften dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören und zufolge ihrer zwingenden Natur durch eine Vereinbarung der Parteien nicht abgeändert werden können.

Das Mietamt hat ferner über das Begehren des Beschwerdeführers, daß die ab Mai 1920 beanspruchte Zinserhöhung als gerechtfertigt anerkannt werde, die Erhöhung erst ab August 1920 als zulässig erklärt. Da für die Frage, von welchem Zeitpunkte angefangen der Vermieter berechtigt ist, eine als zulässig erkannte Zinserhöhung von den Mietparteien auch tatsächlich zu beanspruchen, das zwischen ihm und den Mietparteien bestehende zivilrechtliche Vertragsverhältnis maßgebend ist und die Entscheidung des Mietamtes sich nur auf die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Steigerung zu erstrecken hat, so kann dem Ausspruche des Mietamtes darüber, von welchem Zeitpunkte angefangen eine Zinserhöhung zulässig sei, nur die Bedeutung zukommen, daß mit Rücksicht auf den Zeitraum, für welchen die Auslagenerhöhung nachgewiesen wurde, der genannte Zeitpunkt als der früheste Termin für die grundsätzliche Zulässigkeit der Zinssteigerung zu gelten habe. Im gegebenen Falle hat jedoch der Vermieter schon im April 1920 auf Grund der bis dahin erwachsenen Mehrauslagen eine Erhöhung der Mietzinse verlangt und hatte das Mietamt über dieses Begehren zu entscheiden. Die Festsetzung eines späteren Anfangstermines hätte daher nur dann erfolgen können, wenn Mehrauslagen verrechnet worden wären, welche erst nachträglich eingetreten wären. Für eine solche Annahme fehlt jedoch in den Verhandlungsschriften jeder Anhaltspunkt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte der Beschwerde Folge gegeben werden.

13.

Steigerung von Platzzinsen.

Entscheidung des Mietamtes IX vom 11. Mai 1921, M.Abt. 15, Z. 6736.

Das Mietamt IX der Stadt Wien hat über den Antrag des Hausverwalters Wolfgang Salzberg auf Entscheidung der Unzulässigkeit der Erhöhung des Platzzinses für den zur Aufstellung eines Portales überlassenen Grund vor dem Hause 9. Spitalgasse 1 b ab Mai 1919 von 85 K 86 h auf 327 K nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des Antragstellers, sowie des Mag.R. Dr. Alexander Pferinger als Vertreters der Gemeinde Wien durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Mag.R. Dr. Engelbert Siegl als Vorsitzenden, Dr. Georg Weiner als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter, und Dr. Ing. Franz Kapaun als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden, wie folgt:

Der Antrag auf Entscheidung der Unzulässigkeit der Platzzinserhöhung wird als unstatthaft zurückgewiesen, weil die Mieterschutzverordnung auf den vorliegenden Fall beim Hause 9. Spitalgasse 1 b keine Anwendung findet.

Gründe: § 1 der Mieterschutzverordnung besagt: „Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Miete von Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen und Geschäftsräumlichkeiten."

Der Senat hat sich folgende Fragen vorgelegt:

1. Liegt der Vorschreibung dieses Platzzinses für das Portal ein Mietvertrag zugrunde?

2. Ist dieses Portal eine Geschäftsräumlichkeit?

ad 1. Nach § 1090 a. b. G. B. ist unter einem Bestandvertrag (Miet- oder Pachtvertrag) jener zu verstehen, wodurch „jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Betrag erhält". Im vorliegenden Falle ist die „unverbrauchbare Sache" ein entlang des Hauses an der Mauerflucht sich hinziehender Streifen Straßengrundes von 25 bis 30 cm Breite, von dem die Vorbesitzerin des Hauses Gebrauch machte, um darauf ein Portal zu errichten.

Die Gemeinde stellte also einen Streifen Grundes zur Verfügung. Dieser Grund ist aber Straßengrund, öffentliches Gut, somit im Sinne des § 287, a. b. G. B. „Sachen", welche allen Mitgliedern des Staates „nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse . . .". Dieser Gemeingebrauch fällt nun nicht in den Bereich des Privatrechtes, sondern ist durch die Verwaltungsbehörde zu schützen (V. G. H. E. vom 12. Juni 1885, Zahl 1619). Daraus ergibt sich, daß die Gemeinde als Verwalterin des öffentlichen Gutes einzelnen Personen die Ausübung besonders gearteter Rechte an gewissen Teilen des öffentlichen Gutes nur insoweit gestatten kann und darf, als dieser individuelle Gebrauch dem Gemeingebrauche nicht hinderlich im Wege steht. Hieraus folgt aber mit zwingender Notwendigkeit, daß die Gemeinde bei der Einräumung von derlei fallweisen Erlaubnissen nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen vorgehen kann; hieraus kommen ausschließlich die Grundsätze des öffentlichen Rechtes zur Anwendung. Wenn also die Gemeinde einem Einzelnen über Antrag eine gewisse Fläche öffentlichen Gutes zur Sondernutzung überläßt, so erscheint die Anwendbarkeit privatrechtlicher Normen auf diesen Fall ausgeschlossen.

Im vorliegenden Falle besagt auch die von der Gemeinde am 6. April 1920 an die Partei hinausgegebene Beurkundung, daß „auf Widerruf die Bewilligung erteilt wird"; ferner ist der Vorbehalt der Entfernung des Portales im Falle der Nichtzahlung des erhöhten Portalzinses aufgenommen.

Auch die der Vorbesitzerin des Hauses unter dem 7. November 1910 zugefertigte Erledigung spricht eine „Bewilligung" zur Herstellung des Portales aus, behält sich die Entfernung desselben „aus öffentlichen Rücksichten" vor und stellt die „Entfernung auf Gefahr und Kosten des Gesuchstellers von amtswegen" in Aussicht, falls dem Auftrage zur Beseitigung des Portales nicht rechtzeitig entsprochen würde.

Die Vorschreibung eines Platzzinses für dieses Portal beruht also nicht auf einem Mietvertrage.

Uebrigens hat die Gemeinde das in Frage stehende Portal nicht hergestellt, dies ist vielmehr durch die Vorbesitzerin des Hauses auf deren eigene Kosten seinerzeit hergestellt worden, wobei sich die Gemeinde als Verwalterin des öffentlichen Gutes das Recht vorbehielt, auf Grund eines vorgenommenen Augenscheines im Interesse der Verkehrs- und Sicherheitspolizei den Aufstellungsort und die genauen Ausmaße des aufzustellenden Portales zu bestimmen, für deren Einhaltung „sowohl die Partei als auch der Erbauer haftbar" sind. Da die Gemeinde das fragliche Portal nicht hergestellt hat, kommt auch von diesem Gesichtspunkte die allfällige Ueberprüfung im Sinne der Mieterschutzverordnung nicht in Betracht.

ad 2. Es erübrigt nun noch den Begriff des „Portales" zu erläutern. Die Gewerbeordnung sagt im § 44 „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder Wohnungen, und sind berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen". Die einfachste Form einer solchen „Aeußeren Bezeichnung" wird in der Anbringung eines Geschäftsschildes gegeben sein, welches lediglich den Namen des Inhabers ersichtlich macht. Daneben können aber noch andere „Mittel der Bekanntmachung" in Form von Ankündigungstafeln zur Ausführung gelangen, welche an der Schaufläche des Hauses mit geringem Vorsprunge in Brett- und Kastenform angebracht sind und in den Luftraum des öffentlichen Gutes hineintragen. Diese Kasten von geringer Tiefe können auch Waren zur Schaustellung bringen und dienen somit dem Wunsche des Geschäftsinhabers, die Vorübergehenden durch die Ausstellung von Waren zur Besichtigung derselben und weiters zum Betreten des Geschäftslokales behufs Kaufabschlusses zu veranlassen. Vielfach sind nun diese einzelnen Schaukästen mit der Verkleidung der Fenster- und Türöffnungen und dem Geschäftsschilde zu einer architektonischen Einheit zusammengefaßt und dient dann auch die Gesamtverkleidung dem Reklamebedürfnisse des Geschäftsinhabers, bildet aber nicht die notwendige Voraussetzung der Möglichkeit des Abschlusses von Käufen und Verkäufen überhaupt. Eine „Geschäftsräumlichkeit" im Sinne der Mieterschutzverordnung ist zweifellos auch dann vorhanden, wenn auf deren Außenseite ein „Portal" nicht angebracht ist.

Zum Begriffe einer „Geschäftsräumlichkeit" gehört jedenfalls ein Raum, sei es (wie bei Lagerplätzen) auch nur eine irgendwie begrenzte Fläche, welche dem Zwecke dient, eine gewerbliche Tätigkeit daselbst zu entwickeln, und auch die Möglichkeit dazu in räumlicher Hinsicht bietet. Diese beiden notwendigen Voraussetzungen treffen aber bei dem gegenständlichen Portale nicht zu. Weder gestattet die geringfügige Tiefenentwicklung dieses Portales die Möglichkeit eines Geschäftsverkehres in demselben, noch auch ist es überhaupt der Zweck dieses Portales, den Geschäftsverkehr darin abwickeln zu können.

Diesem Zwecke und dieser Aufgabe dienen vielmehr die von dem Portale durch die Hauptmauer des Hauses getrennten Geschäftsräumlichkeiten. Auch sprachlich können die Begriffe „Portal" und „Geschäftsräumlichkeit" nicht identifiziert werden.

Daher trifft auch diese Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Mieterschutzverordnung nicht zu.

War somit der Senat aus den vorgenannten Gründen zur Ueberzeugung gelangt, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Mieterschutzverordnung im Grunde des § 1 derselben im vorliegenden Falle nicht gegeben seien, so konnte die weitere Frage, ob die Gemeinde zur Steigerung des Platzzinses in dem angegebenen Ausmaße berechtigt sei, außer Erörterung bleiben.

14.

Abänderung der Vorschriften über Arbeiterwohnhäuser.

Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens über Gesuche um Einräumung der Steuerbegünstigung nach dem Arbeiterwohnungsgesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, werden im

Einvernehmen mit den Bundesministerium für soziale Verwaltung und Finanzen die Landeshauptmänner ermächtigt, gemäß § 10 dieses Gesetzes bei Zutreffen der dort aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde die Nachsicht von der Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6, zu erteilen:

1. Bezüglich der Entfernung des Hauses von der Grundgrenze (§ 3, Absatz 3 der Verordnung) kann bis auf 2 m herabgegangen wenden, wenn keine Hauptfenster gegen den Nachbargrund gerichtet sind und auf diesem die Einhaltung eines gleichen Mindestabstandes infolge der Widmung für ein Arbeiterwohnhaus oder aus einem anderen Grunde sichergestellt ist. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich auch der im vorhergehenden Absatze geforderte Mindestabstand von 4 m zwischen zwei benachbarten Häusern, dieser darf jedoch keinesfalls unterschritten werden.

2. Für die Lage des ebenerdigen Fußbodens über der Straßenfläche (anstoßenden Grundfläche) ist ein Abstand von 0·3 m als hinreichend anzusehen, falls nicht infolge der örtlichen Verhältnisse hievon eine unzulässige Durchfeuchtung des Gebäudes zu besorgen ist. (§ 4 der Verordnung.)

3. Bezüglich der lichten Höhe von Wohnräumen kann im allgemeinen auf 2·6 m, im Dachgeschosse auf 2·5 m herabgegangen werden, soferne nicht wegen der Dichtigkeit des Wohnbelages oder der Art der Belichtung aus gesundheitlichen Rücksichten in dieser Hinsicht weitergehende Anforderungen gestellt werden müssen. (§§ 7 und 17 der Verordnung.)

4. Die Gesamtfläche der Fenster eines Wohnraumes braucht nicht mehr als ein Zwölftel, in allseits freistehenden Gebäuden nicht mehr als ein Vierzehntel der Bodenfläche zu betragen, es sei denn, daß infolge der baulichen Anlage des eigenen Hauses oder infolge der Umgebung besonders ungünstige Belichtungsverhältnisse bestehen. (§ 8 der Verordnung.)

5. Der Bestand einer Zentralküchenanlage macht die Einrichtung einer eigenen Küche für jede Wohnung entbehrlich. (§ 15 der Verordnung.)

6. Im Dachboden dürfen Wohnräume auch in zweistöckigen Familienhäusern eingerichtet werden, ebenso können Dachbodenwohnräume auch in Ledigenheimen zugelassen werden, soferne das Gebäude nicht mehr als zwei Stockwerke hat. (§§ 17 und 21 der Verordnung.) Bei allen Dachwohnräumen ist vorzuschreiben, daß Feuerlöschmittel in genügender Anzahl beigestellt und stets in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden müssen.

7. Bei kleineren Stallanlagen, namentlich für Kleintiere kann in berücksichtigungswürdigen Fällen ein geringerer Abstand als 4 m vom Wohngebäude zugelassen werden. (§ 19 der Verordnung.)

Behufs Hintanhaltung der Uebertragung ansteckender Krankheiten, insbesondere der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten muß gegenwärtig auf der Erfüllung der Erfordernng des § 20, Absatz 1 der Verordnung, daß in den Wohnhäusern für eine größere Anzahl von Familien jede Wohnung einen eigenen Abort haben muß, bestanden werden, soferne nicht ausnahmsweise aus besonders rücksichtswürdigen Gründen wegen der baulichen Anlage dies nicht möglich ist. Die Parteien sind demnach gegebenenfalls zu belehren, daß sie auf eine Nachsicht in dieser Hinsicht, bezüglich deren sich die Ministerien die fallweise Schlußfassung vorbehalten, regelmäßig nicht rechnen können.

Durch die vorstehenden Bestimmungen, die an Stelle des Abschnittes I des Runderlasses des bestandenen Finanzministeriums vom 9. Juni 1915, Z. 6004, zu treten haben, wird die Verpflichtung des Bauwerbers, bei der Herstellung von Arbeiterwohnhäusern die örtlich geltende Bauordnung zu beobachten, nicht berührt. Die Finanzlandesbehörden werden vom Bundesministerium für Finanzen entsprechende Weisungen erhalten. (M.Abt. 15, 10912.)

15.

Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe.

Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 17. Mai 1921, Z. 23769.

Eine Reihe von Landesbehörden hat um Weisungen hinsichtlich der Behandlung von Ausländern beim Antritte und Betriebe von Gewerben ersucht. Das Ministerium gibt nachstehend die Richtlinien bekannt, nach denen bis auf weiteres vorzugehen wäre.

Im Sinne des § 8, Absatz 1 der Gewerbeordnung haben alle Ausländer hinsichtlich des Antrittes und Betriebes von Gewerben in formeller Beziehung den Anspruch auf Gleichbehandlung, das heißt, es gilt für alle der Nachweis der formellen Reziprozität als Voraussetzung für die Gleichstellung mit den Inländern. Wenn die Reziprozität nicht nachgewiesen ist, bedürfen nach dem Absatze 2 des § 8 der Gewerbeordnung alle Ausländer einer förmlichen Zulassung durch die Landesbehörde. Die formelle Reziprozität kann nur dann als nachgewiesen angesehen werden, wenn der andere Staat mit einem Staatsvertrage die Gleichstellung der Oesterreicher mit seinen Angehörigen oder die Meistbegünstigung in dieser Hinsicht zugesagt hat oder wenn eine die Zulassung von Oesterreichern zum Gewerbe aussprechende Sondererklärung der zuständigen Regierungsbehörden jenes Staates vorliegt. Im letzteren Falle ist nur dann die Zuständigkeit der ausländischen Regierungsbehörde zur verbindlichen Abgabe einer solchen Erklärung als zweifellos feststehend anzusehen, wenn hierüber vom Bundesministerium eine bestätigende Weisung erteilt sein wird.

Verträge, mit denen auswärtige Staaten die Gleichstellung oder die Meistbegünstigung zusichern, stehen gegenwärtig mit Deutschland (Artikel 24 des österreichisch-deutschen Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920, B.-G.-Bl. Nr. 135 von 1921) und mit Rumänien (provisorisches Handelsübereinkommen vom 14. August 1920, R.-G.-Bl. Nr. 40, Schlußprotokoll zu Artikel 1) in Kraft. Regierungserklärungen über die Gleichstellung wurden, wie bereits seinerzeit mitgeteilt worden ist, bis jetzt nur mit der Tschechoslowakei und mit Ungarn ausgetauscht. Hieraus folgt, daß bis auf weiteres formell nur die Angehörigen Deutschlands, Rumäniens, der Tschechoslowakei und Ungarns als gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeordnung hinsichtlich des Antrittes und Betriebes von Gewerben den Inländern gleichgestellt anzusehen sind.

Um Angehörige von Staaten, hinsichtlich derer die Reziprozität nach dem Vorstehenden nicht nachgewiesen ist, den Antritt von Gewerben nicht unnötigerweise zu erschweren, ersucht das Ministerium, die Gewerbebehörden anzuweisen, Gewerbeanmeldungen oder Konzessionsansuchen von Angehörigen solcher Staaten stets mit der größten Raschheit der Landesbehörde vorzulegen.

Der Staatsamtserlaß vom 18. April 1919, Z. 399/1, wird als hiedurch gegenstandslos geworden außer Geltung gesetzt.

16.

Griechisches Generalkonsulat.

An Stelle des auf einen anderen Dienstposten berufenen Legationssekretärs Nikolas Bistis ist Vizekonsul Vasile Papadakis zum Leiter des griechischen Generalkonsulates in Wien ernannt worden und hat seinen Posten bereits angetreten. (M.Abt. 49, 4471.)

17.

Verpflegskostenerhöhung.

Die Verpflegsgebühr im städtischen Asyl- und Werkhause wird ab 1. Mai 1921 auf 70 K und vom 1. Juni 1921 ab auf 85 K erhöht. Die entsprechende Erhöhung der von den Unternehmern zu zahlenden Einheitspreise für die Arbeiten der Werkhauspfleglinge ab 1. Mai 1921 und die weitere Erhöhung dieser neuberechneten Einheitspreise ab 1. Juni 1921 um rund 20% wird genehmigend zur Kenntnis genommen. (Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juni 1921.)

18.

Baumeisterkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 680.

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk als politische Landesbehörde erteilt dem Ing. Emil Siebert die angesuchte Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte in Wien 6. Girardigasse 3. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2466 eingetragen.

19.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 2075.

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handelsgesellschaft F. Bergoffen & Komp. gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession für den Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß medikamentös imprägnierter Verbandstoffe (insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist) im Standorte 3. Petrusgasse 6. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 3673 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Leopold Fischer zum verantwortlichen Geschäftsführer des Unternehmens genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 475.

Das Bezirksamt erteilt dem Dr. Siegfried Wiechowsky gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verkaufe von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 3. Salmgasse 23, Tür 16. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 3671 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 148.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Albert Lorenz im Sinne des § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte 4. Wiedener Hauptstraße 40. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2136 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 297.

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk erteilt dem Dr. Viktor Weiß gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte Wien 5. Kleine Neugasse 7. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 3136 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 8. Bezirk, Z. 1314.

Das Bezirksamt erteilt dem Walter Khek gemäß § 15, Punkt 14 der G.-O. die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte 8. Josefstädterstraße 105. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 1598 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk, Z. 355.

Dem Alois Wahl wird die Konzessionsurkunde für den Betrieb der Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie Verbandstoffe gemäß 15, Punkt 14 der G.-O. im Standorte 17. Hernalser Hauptstraße 23 ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Z. 3135 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

20.

Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten.

Erlaß des Magistratsvizedirektors Dr. August Mayr vom 2. August 1921, M.Abt. 1/480/21:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19. Juli 1921 zur Pr. Z. 8777/21 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

I. Abschnitt. Bezüge der aktiven Angestellten.

1. Die Gehaltsbezüge der in das Gehaltsschema (Beilage C des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481) eingereihten oder nach ihm entlohnten Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes, der dem Gesetze vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen und der beim Magistrate in Verwendung stehenden Unternehmungsangestellten werden gemäß der Beilage A festgesetzt.

Die in dieser Beilage für die „zugeteilten Angestellten" festgesetzten Bezüge werden im Wege der Zeitvorrückung erreicht. Die daselbst für die „leitenden Beamten" festgesetzten Bezüge sind mit den durch Stellenbeförderung zu besetzenden Stellen verbunden. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Gemeinderates die Systemisierung dieser Stellen vorzunehmen und die damit verbundenen Titel zu bestimmen.

2. In der Höhe des Quartiergeldteiles des Gehaltes sowie in den sonstigen Bestimmungen über den Quartiergeldteil tritt keine Aenderung ein.

3. Der Gemeinderat behält sich vor, die vorstehenden Gehaltsbezüge bei geänderten Verhältnissen abzubauen.

4. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, die Bestimmungen für die Ueberführung der am 1. März 1921 im aktiven Gemeindedienste gestandenen sowie der seither aufgenommenen Angestellten, festzusetzen. Eine Einreihung in andere Gruppen hat aber nur bei folgenden Kategorien stattzufinden:

Die bisherige Gruppe I b wird aufgelassen, die bisherige Gruppe I c wird I b. Die Angehörigen der aufgelassenen Gruppe I b werden in Gruppe I a überreiht. (Punkt 5, 1. Absatz.)

Die bisherigen Gruppen II b/1 und II b/2 werden unvorgreiflich einer weiteren Vereinheitlichung der Gruppe II zur Gruppe II b vereinigt.

Die als Professionisten in Gruppe VII eingereihten Angestellten werden in Gruppe VI, die Maschinistengehilfen in Gruppe V, die geprüften Maschinistengehilfen, die ständig als Maschinisten verwendet werden, in die Gruppe IV als Maschinisten überreiht. Die Standesgruppe der Maschinistengehilfen wird nicht mehr ergänzt.

5. Die Angestellten der Gruppe I a erhalten nach zwei in der 4. Stufe der 3. Bezugsklasse zugebrachten Dienstjahren eine weitere Gehaltssteigerung von 12.000 K jährlich. Die Aerzte für Armenbehandlung und Totenbeschau aber sowie der Augenarzt und der Ohrenarzt erreichen nur die 3. Stufe der 3. Bezugsklasse.

Von den Angestellten der Gruppe II a erhalten die Bürgerschuldirektoren (direktorinnen), Bürgerschullehrer(-Lehrerinnen), die mit Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer an Bürgerschulen und die Spezial- und Hilfsschullehrer, ferner die die Lehrbefähigung für Bürgerschulen besitzenden Waisenhausleiter, die Hilfslehrer des V. städtischen Waisenhauses, die Erzieher des Jugendamtes, die Rechnungsbeamten und die Mittelschultechniker nach zwei in der 4. Stufe der 4. Bezugsklasse zugebrachten Dienstjahren eine weitere Gehaltssteigerung von 8400 K jährlich.

Auch diese Gehaltssteigerungen sind im Sinne des Punktes 3 abbaufähig.

6. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für Angestellte der Professionistenkategorie unter der Voraussetzung der fachlichen Verwendung entsprechende Zulagen zu beschließen.

7. Außer den Gehaltsbezügen erhalten die obigen Angestellten bis auf weiteres eine Teuerungszulage im nachstehenden Ausmaße:

	in der Ortsklasse				
	I	Ia	II	IIa	III
	jährlich Kronen				
für Angestellte im Alter bis 22 Jahre, die nicht mehr als zwei Dienstjahre haben .	40.000	36.000	32.000	28.000	24.000
für die übrigen Angestellten .	54.000	48.600	43.200	37.800	32.400

8. Alle Angestellten erhalten ohne Unterschied des Familienstandes bis auf weiteres 6000 K jährlich. Hingegen hat die bisherige Frauenzulage zu entfallen und wird die Kinderzulage im bisherigen Ausmaße von je 4200 K nur mehr für das zweite und jedes folgende Kind gegeben. Auch kommen für die Kinderzulagen nur mehr Kinder in Betracht, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, Angestellten, welche für Kinder, die am 1. März 1921 das 21. Lebensjahr überschritten haben, nach den bisherigen Bestimmungen eine Kinderzulage beziehen, über begründetes Ansuchen den Fortgenuß dieser Zulage längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre des Kindes zu bewilligen.

9. Die Leiter(Chargen)zulagen (Gemeinderatsbeschluß vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481, Abschnitt I, Punkt 4) und die Funktionszulagen der Oberbeamten (Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. Mai 1920, Pr. Z. 10158, 10590 und 10516) werden eingestellt.

Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, die sich infolge dieser Aufhebung in einzelnen Fällen ergebenden Härten durch Personalzulagen auszugleichen. Die Schulleiter erhalten auf die Dauer dieser Verwendung den Unterschied zwischen den Stufen ihrer Bezugsklasse als Zulage. Diese ist, wenn die Leitung im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand mindestens ein Jahr ununterbrochen gedauert hat, für die Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgenüsse anrechenbar.

10. Die Bezüge des Magistratsdirektors, des Stadtbaudirektors und des Oberstadtphysikus sind vom Stadtsenate als Einzelgehalte festzusetzen.

11. Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am 1. März 1921 im aktiven Gemeindedienste gestandenen Angestellten und Lehrpersonen — für Letztere unvorgreiflich der gesetzlichen Regelung — mit 1. März 1921, für die nach diesem Tage aufgenommenen Angestellten vom Tage ihrer Aufnahme in Kraft, soferne nicht das Dienstverhältnis seither durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentsagung aufgelöst worden ist.

12. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die übrigen Angestellten — mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist — und für die dem Gesetze vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193 nicht unterstehenden Lehrpersonen innerhalb des Rahmens der vorstehenden Bestimmungen die entsprechenden Erhöhungen ihrer Bezüge zu beschließen.

13. Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1921, Pr. Z. 3000 (Abschnitt V, Punkt 3), zugesicherten Besserstellungen nach dem Muster des Bundes sind durch die obigen Maßnahmen erfüllt.

14. Die Augustbezüge sind den Angestellten in jener Höhe anzuweisen, die nach dem neuen Gehaltsschema der Bezugsklasse und Stufe entsprechen, in der sie sich derzeit befinden. Die Nachzahlung ist im Laufe des Monates August flüssig zu machen.

II. Abschnitt. Bezüge der Pensionsparteien.

A. Neupensionisten (Angestellte, die am 1. März 1921 im aktiven Gemeindedienste gestanden sind).

1. Die Gehaltsbezüge (Abschnitt I, Punkt 1) sind zur Gänze Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Bei künftigen Gehaltsregulierungen verändern sich die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im gleichen Ausmaße.

2. Die bei der Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse anrechenbare Steigerungsquote ist auch von der Steigerung der höchsten Gehaltsstufe einer Bezugsklasse auf die 1. Gehaltsstufe der nächsthöheren Bezugsklasse zu bemessen. Im § 48 der allgemeinen Dienstordnung (1. Absatz, 1. Satz) sind daher die Worte „auf die nächste Gehaltsstufe derselben Bezugsklasse" zu streichen.

B. Altpensionisten.

1. Die Ruhebezüge der vor dem 1. März 1921 in den Ruhestand versetzten Angestellten der Gemeinde Wien einschließlich der Lehrpersonen und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Angestellten (Lehrpersonen), die vor diesem Tage gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 auf jenes Ausmaß erhöht, welches sich ergäbe, wenn für die Bemessung der Bezüge der Punkt A dieses Abschnittes Anwendung fände.

2. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1921 erhalten die vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten der Gemeinde Wien einschließlich der Lehrpersonen und die Hinterbliebenen nach Angestellten und Lehrpersonen, die vor diesem Tage gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, die gleichen Ruhe- und Versorgungsgenüsse, wie die zwischen dem 30. September und 31. Dezember 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten (Lehrpersonen), beziehungsweise die Hinterbliebenen nach Angestellten (Lehrpersonen), die während dieser Zeit gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden.

3. Die Angleichung der Bezüge der nicht in das Gehaltsschema der allgemeinen Dienstordnung eingereiht gewesenen Angestellten im Ruhestande und der Hinterbliebenen nach solchen, hat in beiden Fällen (Punkt 1 und 2) nach den seinerzeitigen Pensionsbemessungsgrundlagen unter sinngemäßer Anwendung der im Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Juni 1921, Pr. Z. 6555, gegebenen Richtlinien zu erfolgen.

Den in dieses Gehaltsschema eingereiht gewesenen Angestellten werden die Bezüge jener Bezugsklasse und -Stufe als Bemessungsgrundlage ihrer Ruhebezüge zuerkannt, die der von ihnen erreichten Bezugsklasse und -Stufe im neuen Schema entsprechen. Das Gleiche gilt bezüglich der Hinterbliebenen. Es wird also zum Beispiel ein Angestellter, der in der 2. Stufe der 4. Bezugsklasse des alten Schemas (VII. Rangsklasse der Dienstpragmatik) seinerzeit pensioniert wurde, die Bezüge der 2. Stufe der 4. Bezugsklasse des neuen Schemas als Bemessungsgrundlage erhalten.

4. Ausgenommen sind Pensionsparteien, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Kollektivvertragsbestimmungen bemessen sind und ehemalige Angehörige einer Angestelltenkategorie, deren Dienstverhältnis gegenwärtig durch Kollektivvertrag geregelt ist, sowie die Hinterbliebenen nach solchen, ferner Pensionsparteien, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, endlich die Pensionsparteien der städtischen Unternehmungen.

* * *

Beilage A.

Gehaltsschema.

I.

	Bezugs-		Bezüge			Vorrückungsfrist
	Klasse	Stufe	Gehalt	Teuerungszulage	zusammen*)	
Leitende Beamte (Stellenbeförderung)	1	4	324.000	54.000	378.000	—
		3	300.000		354.000	2
		2	276.000		330.000	2
		1	252.000		306.000	2
	2	4	234.000	54.000	288.000	—
		3	216.000		270.000	2
		2	198.000		252.000	2
		1	180.000		234.000	2
	3	4	168.000	54.000	222.000	—
		3	156.000		210.000	2
		2	144.000		198.000	2
		1	132.000		186.000	2

*) Außerdem erhält jeder Angestellte als Entgelt für die Aufhebung der Frauenzulage und für den Entfall der Kinderzulage für das erste Kind, ohne Rücksicht auf den Familienstand 6000 K jährlich, für das zweite und jedes folgende Kind eine Zulage von 4200 K jährlich.

II.

	Bezugs-		Bezüge			Vorrückungsfrist in den Gruppen										
						I		II								
	Klasse	Stufe	Gehalt	Teuerungszulage*)	zusammen**)	a	b	a	b	III	IV	V	VI	VII	VIII	XI
Zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung)	3	4	168.000	54.000	222.000	—	—					—				
		3	156.000		210.000	2	—									
		2	144.000		198.000	2	2									
		1	132.000		186.000	2	2									
	4	4	123.600	54.000	177.600		2	—								
		3	115.200		169.200	2	2	2	—							
		2	106.800		160.800	2	2	2	2							
		1	98.400		152.400	2	2	2	2	—						
	5	4	93.600	54.000	147.600			2	2	2						
		3	88.800		142.800	2	2	2	2	2						
		2	84.000		138.000	2	2	2	2	2	—					
		1	79.200		133.200	2	2	2	2	2	2	—				
	6	5	74.400	54.000	128.400						2	2				
		4	70.800		124.800				2	2	2	2	—			
		3	67.200		121.200	2	2	2	2	2	2	2	2			
		2	63.600		117.600					2	2	2	2	—		
		1	60.000		114.000	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	
	7	5	57.000	54.000	111.000				2	2			2	2	2	—
		4	54.000		108.000						2	2	2	2	2	2
		3	51.000		105.000			2	2	2	2	2	2	2	2	2
		2	48.000		102.000						2	2	2	2	2	2
		1	45.000		99.000	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	8	5	42.600	54.000	96.600									2	2	2
		4	40.200		94.200		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
		3	37.800		91.800	2				2	2	2	2	2	2	2
		2	35.400		89.400		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
		1	33.000		87.000			2	2	2	2	2	2	2	2	2
	9	6	31.200	54.000	85.200						2	2	2	2	2	2
		5	29.400		83.400							2	2	2	2	2
		4	27.600		81.600								2	2	2	2
		3	25.800		79.800									2	2	2
		2	24.000		78.000										2	2
		1	22.200		76.200											2

*) Für Angestellte unter 22 Jahren und mit weniger als zwei Dienstjahren beträgt die Teuerungszulage 40.000 K.

**) Außerdem erhält jeder Angestellte als Entgelt für die Aufhebung der Frauenzulage und für den Entfall der Kinderzulage für das erste Kind, ohne Rücksicht auf den Familienstand 6000 K jährlich, für das zweite und jedes folgende Kind eine Zulage von 4200 K jährlich.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei der Gemeinde.

I. Angestellte im Ruhestande (mit voller Dienstzeit).

In der I. Stufe der Bezugs-(Rang-)Klasse	Für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1921	Vom 1. März 1921 an*)
1 (IV)	112.600	270.000
2 (V)	95.100	198.000
3 (VI)	70.600	150.000
4 (VII)	55.200	116 400
5 (VIII)	46.800	97.200
6 (IX)	42 600	78.000
7 (X)	38.400	63.000
8 (XI)	34.200	51.000

*) Außerdem die Kinderzulage wie die aktiven Angestellten und 6000 K.

II. Witwen.

Bezugs-(Rang-)Klasse	Für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1921	Vom 1. März 1921 an*)
1 (IV)	57.500	135.000
2 (V)	48.750	99.000
3 (VI)	36.500	75.000
4 (VII)	28.800	58.000
5 (VIII)	24.600	48.600
6 (IX)	22.500	39.000
7 (X)	20.400	31.500
8 (XI)	18.300	25.500

*) Außerdem die Kinderzulage wie die aktiven Angestellten.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Zu den fortlaufenden Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande bis auf weiteres nachstehende Teuerungszulagen gewährt:

a) Für Angestellte im Ruhestande:

α) wenn die Bemessung der Ruhebezüge unter Zugrundelegung einer Dienstzeit bis einschließlich 17 Jahre erfolgte, 9000 K jährlich;

β) wenn die Bemessung der Ruhebezüge unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren erfolgte, 18.000 K jährlich;

γ) außerdem in beiden Fällen 6000 K jährlich;

b) für Witwen 9000 K jährlich;

c) für die Vollwaisen nach einem Angestellten zusammen 6000 K, außerdem bei Vorhandensein von mehr als zwei Vollwaisen für die dritte und jede weitere eine Zulage von je 4200 K jährlich.

2. Die Kinderzulage gebührt den Pensionsparteien nach den für die aktiven Angestellten geltenden Bestimmungen.

3. Der Gemeinderat behält sich vor, die vorstehenden Gehaltspensionen bei geänderten Verhältnissen abzubauen.

III. Abschnitt. Außerordentliche Zuwendungen.

Die ohne rechtliche Verpflichtung, jedoch nicht neben normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen fortlaufend gewährten Zuwendungen (Gnadengaben) werden für die ehemaligen Angestellten der im Abschnitte I, Punkt B, bezeichneten Art, sowie für die Hinterbliebenen nach solchen Angestellten mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 um 100 Prozent erhöht.

IV. Abschnitt. Anrechnung von Zuwendungen.

Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 4. Mai 1921, Pr. Z. 4983, vom 20. Mai 1921, Pr. Z. 6180 und vom 22. Juni 1921, Pr. Z. 7468, auf Abrechnung gewährten Zuwendungen sind auf die bevorstehenden Bezugserhöhungen anzurechnen.

Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Juni 1921, Pr. Z. 7845, gewährte Zuwendung auf Abrechnung wird vorläufig gestundet.

Den Angestellten, deren Dienstverhältnis seit 1. März 1921 durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentsagung aufgelöst wurde, werden die vorstehenden Zuwendungen als endgiltig gegeben belassen.

V. Abschnitt. Bundesbeitrag.

Die vorstehenden Bestimmungen sind an die Voraussetzung gebunden, daß der Bund den 70-, beziehungsweise 50prozentigen Beitrag leistet.

VI. Abschnitt. Aufhebung früherer Vorschriften.

Die mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die widersprechenden „Besonderen Bestimmungen" des Anhanges A zur allgemeinen Dienstordnung werden aufgehoben. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, die derzeit giltige Fassung dieser Bestimmungen festzusetzen.

VII. Abschnitt. Krankenversicherung.

Der Magistrat wird beauftragt, die Anträge hinsichtlich der Krankenversicherung der städtischen Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen derart rechtzeitig vorzulegen, daß die endgiltige Regelung bis 31. Dezember 1921 vollzogen werden kann.

21.

Maßnahmen zugunsten der Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Gemeinderatsbeschluß vom 26. Juli 1921.

I. Bezüge der aktiven Angestellten.

1. Die durch die Gewerkschaft der Unternehmungsangestellten vertretenen Angestellten der städtischen Unternehmungen, die in ein Schema eingereiht sind oder vertragsmäßig nach einem Schema entlohnt werden, werden in die Besoldungs-(Bezugs-)gruppen laut Beilage A 1 eingeteilt und erhalten die in der Beilage B festgesetzten Gehaltsbezüge und Teuerungszulagen. Die in dieser Beilage für die Angestellten der Bezugsgruppen 1 bis 9 festgesetzten Gehaltsbezüge werden im Wege der Zeitvorrückung erreicht, die für die Angestellten der Bezugsgruppen 10 bis 12 festgesetzten Gehaltsbezüge sind mit den durch Stellenbeförderung zu besetzenden Stellen verbunden. Die Festsetzung der Bezüge nach dem neuen Schema (Beilage B) erfolgt auf Grund der Dienstjahre, die im allgemeinen zur Erreichung der bisherigen Bezugsklasse und Bezugsstufe notwendig waren. Die den Stufensatz (einheitlich zwei Jahre) übersteigende Mehrzeit ist für die nächste noch erreichbare Vorrückung anzurechnen. In der Höhe des Quartiergeldteiles des Gehaltes sowie den sonstigen Bestimmungen über den Quartiergeldteil tritt eine Aenderung nicht ein. Die festgesetzten Bezüge sind bei geänderten Verhältnissen abbaufähig.

2. Die Frauenzulage entfällt. Die Kinderzulage im bisherigen Ausmaße von je K 4200 wird nunmehr für das zweite und jedes folgende Kind gegeben. Für die Kinderzulage kommen nur mehr Kinder in Betracht, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Stadtsenat wird ermächtigt, den Angestellten, welche für Kinder, die am 1. März 1921 das 21. Lebensjahr überschritten haben, nach den bisherigen Bestimmungen eine Kinderzulage beziehen, über begründetes Ansuchen den Fortgenuß dieser Zulage längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre des Kindes zu bewilligen.

3. Die Bezüge der Direktoren werden vom Stadtsenate festgesetzt.

4. Für die übrigen Angestellten mit Ausnahme jener, deren Bezüge durch Kollektivvertrag geregelt sind, wird der Stadtsenat innerhalb des Rahmens der vorstehenden Bestimmungen eine entsprechende Erhöhung ihrer Beträge beschließen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am 1. März 1921 im aktiven Gemeindedienste gestandenen Angestellten mit 1. März 1921, für die nach diesem Tage aufgenommenen Angestellten vom Tage ihrer Aufnahme in Kraft, insoferne nicht das Dienstverhältnis seither durch Entlassung, Kündigung oder Dienstentsagung aufgelöst wurde.

II. Bezüge der Pensionsparteien.

A. Neupensionisten (Angestellte, die am 1. März 1921 noch im aktiven Gemeindedienste gestanden sind):

1. Die Grundlage für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bildet der Gehaltsbezug (I 1) samt der Steigerungsquote, abzüglich eines Betrages von einem Fünftel, höchstens aber von 45.000 K, ferner dieser Betrag mit der Beschränkung, daß die Anrechenbarkeit desselben nur nach Maßgabe einer tatsächlichen Dienstzeit im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. November 1920, P. Z. 16133, und zwar für die ersten zehn Jahre ab 1. Oktober 1920 mit je fünf Prozent und für die weiteren Jahre mit den in den Pensionsvorschriften festgesetzten Prozentsätzen erfolgt.

2. Bei künftigen Gehaltsregulierungen verändern sich die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im gleichen Ausmaße.

B. Altpensionisten

1. Die Ruhebezüge der vor dem 1. März 1921 in den Ruhestand versetzten Angestellten und die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Angestellten, die vor diesem Tage gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 auf jenes Ausmaß erhöht, das sich ergeben würde, wenn bei Bemessung der Ruhebezüge der Punkt A 1 dieses Abschnittes (II) Anwendung fände.

2. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1921 erhalten die vor dem 1. Oktober 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten und die Hinterbliebenen nach Angestellten, die vor diesem Tage gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, die gleichen Ruhe- und Versorgungsgenüsse, wie die zwischen dem 30. September und 31. Dezember 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten, beziehungsweise die Hinterbliebenen nach Angestellten, die während dieser Zeit gestorben sind oder in den Ruhestand versetzt wurden, wobei die aus Anlaß der geänderten Dienstzeitverhältnisse zukommende Zulage außer Betracht bleibt.

3. Für die in das bisherige Gehaltsschema eingereiht gewesenen Angestellten bilden die Gehaltsbezüge jener Stufe des neuen Schemas die Bemessungsgrundlage, die der vom Angestellten erreichten Bezugsklasse und Bezugsstufe des alten Schemas entsprechen. Die Angleichung der Bezüge der nicht in das bisherige Gehaltsschema der allgemeinen Dienstordnung eingereiht gewesenen Angestellten im Ruhestande und der Hinterbliebenen nach solchen hat in beiden Fällen (Punkt 1 und 2) nach den seinerzeitigen Pensionsbemessungsgrundlagen unter sinngemäßer Anwendung der im Gemeinderatsbeschluß vom 10. Juni 1921, P. Z. 6555, gegebenen Richtlinien zu erfolgen.

4. Ausgenommen von dieser Regulierung sind Pensionsparteien, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse durch Sonderbestimmungen bemessen sind und ehemalige Angehörige einer Angestelltenkategorie, deren Bezüge gegenwärtig durch Kollektivvertrag geregelt sind, sowie die Hinterbliebenen nach solchen Angestellten und Pensionsparteien, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Die nach der Pensionierung gewährten außerordentlichen, nicht auf Rechtstitel beruhenden Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind zu berücksichtigen (Abschnitt 2, Punkt 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Juni 1921, P. Z. 6555), beziehungsweise einzustellen.

C. Gemeinsame Bestimmungen:

1. Zu den fortlaufenden Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 unter der Voraussetzung des Wohnsitzes im Inlande nachstehende Teuerungszulagen gewährt:

a. Für Angestellte im Ruhestande: wenn die Bemessung der Ruhebezüge unter Zugrundelegung einer Dienstzeit bis 17 Jahre erfolgte, 9000 K jährlich; wenn die Bemessung der Ruhebezüge unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren erfolgte, 18.000 K jährlich; außerdem in beiden Fällen 6000 K jährlich.

b. Für Witwen 9000 K jährlich.

c. Für die Vollwaisen nach einem Angestellten zusammen 6000 K jährlich; außerdem bei Vorhandensein von mehr als zwei Vollwaisen für die dritte und jede weitere Vollwaise eine Zulage von je 4200 K jährlich.

2. Die Kinderzulage gebührt den Pensionsparteien nach den für die Angestellten geltenden Bestimmungen.

3. Der Gemeinderat behält sich vor, die vorstehenden Gehaltspensionen bei geänderten Verhältnissen abzubauen.

III. Außerordentliche Zuwendungen.

Die ohne rechtliche Verpflichtung, jedoch nicht neben normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen fortlaufend gewährten Zuwendungen (Gnadengaben) werden für die ehemaligen Angestellten der städtischen Unternehmungen, sowie für die Hinterbliebenen nach solchen Angestellten mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 um 100 Prozent erhöht.

Beilage A 1: Gruppe 1: Die in der bisherigen Gruppe VI eingereihten Angestellten. **Gruppe 2:** Die in der bisherigen Gruppe V eingereihten Angestellten; durch Beförderung aus der Gruppe I Hilfsbeamtinnen für kaufmännischen und Kanzleidienst mit absolvierter Bürgerschule, Stenographie- und Handelsschulkurs. **Gruppe 3:** Die in der bisherigen Gruppe IV eingereihten Angestellten; durch Beförderueg aus der Gruppe 2 kaufmännische Beamtinnen mit Bürgerschule und zweiklassiger Handelsschule (Tageskurs); kaufmännische und technische Hilfsbeamte mit Bürgerschule und einem Handels- und technischen Fachkurse (Fortbildungsschulen, Gremialhandelsschule), Kassiere, Geldeinheber, Inkassanten, Kassenboten. **Gruppe 4:** Die in der bisherigen Gruppe III eingereihten Angestellten; durch Beförderung aus der Gruppe 3 kaufmännische Beamte mit Bürgerschule oder Untermittelschule und einer zweiklassigen Handelsschule (Tageskurs) mit Oeffentlichkeitsrecht, Beamte des technischen Dienstes (Betriebsbeamte) mit Bürger- oder Werkmeisterschule. **Gruppe 5:** Angestellte, die bisher in der Gruppe II b2 eingereiht waren; durch Beförderung aus der Gruppe 4. **Gruppe 6:** Die bisher in der Gruppe II b1 eingereihten Angestellten; durch Beförderung aus der Gruppe 6 Beamte des technischen Dienstes mit Untermittelschule oder Bürgerschule und einer technischen Fachschule. **Gruppe 7:** Die bisher in der Gruppe IIa eingereihten Angestellten; durch Beförderung aus der Gruppe 6 technische Beamte mit absolvierter technischer Mittelschule und Reifezeugnis und kaufmännische Beamte mit Untermittelschule oder Bürgerschule und Handelsakademie; Absolventen einer öffentlichen Mittelschule mit Reifezeugnis und Nachweis einer zumindest in Abendkursen erworbenen kaufmännischen Vorbildung; **Gruppe 8:** Durch Beförderung aus der Gruppe 7 Angestellte mit vollendeter Mittelschule mit Reifezeugnis, welche einen mindestens zweijährigen Hochschulkurs mit den vorgeschriebenen Abschlußprüfungen zurückgelegt haben. **Gruppe 9:** Die bisher in der Gruppe I/1 eingereihten Angestellten; alle Angestellten mit vollständiger Hochschulbildung und den vorgeschriebenen Staatsprüfungen oder Rigorosen. **Gruppe 10:** Inspektoren und die kaufmännischen Vorstände der Gas- und Elektrizitätswerke. **Gruppe 11:** Die Ober-Inspektoren und die diesen gleichgestellten Oberbeamten. **Gruppe 12:** Die Werksdirektoren der Gaswerke, die Zentralinspektoren und die diesen gleichgestellten Oberbeamten.

Beilage B.

12 Zentral-inspektor		11 Ober-inspektor		10 Inspektor		Stufe	in Dienstjahre	9 I	8 Ib	7 IIa	6 II b/1	5 II b/2	4 III	3 IV	2 V	1 VI		Steigerung in Prozenten vom ersten Steigerungsbetrage
17	432.760																	
16	410.640																	
15	390.000																	210
14	369.840																	205
13	350.160	13	350.160															200
12	330.960	12	330.960															195
		11	312.240															190
		10	294.000															185
		9	276.240															180
		8	258.960	8	258.960													175
		7	242.160	7	242.160													170
		6	225.840	6	225.840	16	31/32			167.580	146.280	138.780	124.680	105.000	99.180	88.920	16	165
				5	210.000	15	29/30	225.840	196.500	157.380	137.580	130.620	117.540	99.420	93.900	84.300	15	160
				4	194.640	14	27/28	210.000	183.120	147.480	129.180	122.700	110.580	93.960	88.740	79.860	14	155
				3	179.760	13	25/26	194.640	170.160	137.880	121.020	115.020	103.860	88.680	83.760	75.540	13	150
				2	165.360	12	23/24	179.760	157.620	128.580	113.100	107.580	97.380	83.580	78.900	71.340	12	145
				1	151.440	11	21/22	165.360	145.440	119.580	105.480	100.380	91.080	78.600	74.220	67.320	11	140
						10	19/20	151.440	133.680	110.880	98.100	93.420	84.960	73.860	69.720	63.360	10	135
						9	17/18	138.000	122.340	102.480	90.920	86.700	79.080	69.240	65.340	59.580	9	130
						8	15/16	125.040	111.420	94.380	84.060	80.220	73.440	64.740	61.140	55.960	8	125
						7	13/14	112.560	100.920	86.580	77.400	73.980	67.980	60.480	57.060	52.440	7	120
						6	11/12	100.560	90.780	79.080	71.040	67.980	62.700	56.340	53.160	49.080	6	115
						5	9/10	89.040	81.060	71.880	64.920	62.220	57.660	52.380	49.440	45.840	5	110
						4	7/8	78.000	71.760	64.980	59.040	56.700	52.860	48.600	45.840	42.720	4	105
						3	5/6	67.440	62.820	58.380	53.460	51.420	48.240	44.940	42.420	39.780	3	100
						2	3/4	57.360	54.300	52.080	48.120	46.380	43.800	41.520	39.120	36.900	2	
						1	1/2	47.760	46.200	46.080	43.020	41.580	39.600	38.220	36.000	34.200	1	
	9.600		9.600		9.600			9.600	8.100	6.000	5.100	4.800	4.200	3.300	3.120	2.700		Erster Steigerungsbetrag

Teuerungszulage jährlich 72.000 K, für Angestellte unter 22 Jahren und weniger als zwei Dienstjahren jährlich 56.100 K.

IV. Anrechnung von Zuwendungen.

Die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 4. Mai 1921, P. Z. 4983, vom 20. Mai 1921, P. Z. 6180, vom 22. Juni 1921, P. Z. 7468, und vom 19. Juli 1921, P. Z. 8777, gewährten Zuwendungen sind auf die vorstehenden Bezugserhöhungen anzurechnen. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Juni 1921, P. Z. 7845, gewährte Zuwendung auf Abrechnung wird vorläufig gestundet. Den Angestellten, deren Dienstverhältnis seit 1. März 1921 durch Entlassung, Kündigung oder Dienstesentsagung aufgelöst wurde, werden die vorstehenden Zuwendungen als endgiltig gegeben betrachtet.

V. Leiterzulagen und Gebühren.

1. Die Leiterzulagen und die ihnen gleichzuhaltenden Personal-(Verwendungs-)zulagen werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 bis auf weiteres um 50 v. H. erhöht.

2. Die im Gemeinderatsbeschluß vom 17. Oktober 1919, P. Z. 14399, betreffend die Gebührenvorschrift für die Angestellten der städtischen Unternehmungen, enthaltene Beschränkung für Oberbeamte bezüglich der Verrechnung von Ueberstunden wird aufgehoben. Die von den Oberbeamten geleisteten Ueberstunden sind im Bausch zu vergüten.

3. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli werden folgende Ueberstundensätze genehmigt: Bis einschließlich 48.000 K Gehaltsbezug 45 K, bis einschließlich 70.000 K Gehaltsbezug 54 K, über 70.000 K Gehaltsbezug 63 K und für Oberbeamte 72 K.

4. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1921 werden bis auf weiteres die derzeitigen Ueberstundenpauschalien und die übrigen aus dem Gebührennormale erfließenden Bauschgebühren, wie Dienstpauschalien und Werkszulagen u. dgl. ebenso die diesem entsprechenden Spesenzulagen der Oberbeamten und die derzeitigen Bauzulagen bis auf weiteres um 50 v. H., höchstens aber um 1000 K monatlich erhöht. Hiebei sind durch 12 nicht teilbare Beträge auf die nächsthöheren durch 12 teilbaren Kronenbeträge aufzurunden.

5. Die Funktions- und Dienstzulagen der Oberbeamten werden insoweit eingestellt, als sie nicht Vergütungen für den Aufwand, Außen- und Kommissionsdienst oder für Ueberstundenleistungen enthalten. Bis zur Neubemessung bleiben sie im bisherigen Ausmaße aufrecht.

6. Die Taggelder bei Dienstreisen betragen den achtfachen Stundensatz. Für Bahnfahrten wird den Angehörigen der Bezugsgruppen 1 und 2 die dritte Bahn-(2. Schiffs-)klasse, den Angestellten von Gruppe 3 aufwärts bis zu einem Gehaltsbezuge von 50.000 K die zweite Bahn-(1. Schiffs-)klasse, darüber hinaus die erste Bahn-(1. Schiffs-)klasse vergütet. Bei gemeinsamen Reisen gebührt von der 3. Bezugsgruppe aufwärts allen Teilnehmern die gleiche, und zwar höhere Klasse.

VI. Urlaube.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1921, B.G.Bl. Nr. 222, wird die Untergrenze der Erholungsurlaube der Unternehmungsangestellten mit 14 Tagen, die Obergrenze mit 35 Tagen festgesetzt.

VII. Krankenversicherung.

Die für die Verwaltungsangestellten in Aussicht stehenden Maßnahmen betreffend die Krankenversicherung haben sich auch auf die Unternehmungsangestellten zu erstrecken.

VIII. Dienstordnung.

Die von der Gewerkschaft abgegebene Erklärung, binnen kürzester Zeit den Entwurf einer abgeänderten Dienstordnung vorzulegen, der den besonderen Verhältnissen der städtischen Unternehmungen besser Rechnung trägt als die bisher in Geltung stehenden Dienstordnungsbestimmungen und der insbesondere auch die für die Unternehmungsangestellten geltenden Gesetze und Verordnungen (Privatangestellten-Betriebsrätegesetz etc.) berücksichtigt, wird zur Kenntnis genommen.

IX. Sonstige Bestimmungen.

1. Die bisher bestandenen Schreibspesen-Pauschalien und sogenannten Direktionszulagen werden ohne Naturalleistung aufgehoben.

2. Die bisherigen Bestimmungen über etwaige Vorrückungsbeschränkungen finden bei jeder Vorrückung auch weiterhin sinngemäße Anwendung.

3. Bis zur endgiltigen Regelung der Titelfrage steht den Angestellten jener Titel zu, den sie im gegenwärtigen Zeitpunkte führen.

X. Bedeckung.

Für die aus diesen Maßnahmen zugunsten der Unternehmungsangestellten erwachsenden Auslagen haben die Unternehmungen in den Betriebsergebnissen vorzusorgen.

22.

Abänderung der Vorschrift über die Aufwandgebühren.

Hinsichtlich der Gebühren für städtische Angestellte wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1921 bis auf weiteres verfügt:

Punkt 1: Die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien wird in folgender Weise abgeändert:

§ 2.

Der 2. Absatz hat zu lauten:

Die Zeitgebühr beträgt für jede Stunde:

Für die Angestellten der	1.	bis	3.	Bezugsklasse		64	K
„ „ „	4.	„	6.	„		56	„
„ „ „	7.	und	8.	„		48	„
„ „ „	9.			„		40	„

Der 4. und 5. Absatz entfallen.

§ 5.

Der 2. Absatz hat zu lauten:

Die Zeitabschnittsgebühr beträgt bei Tag (3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends die einfache), bei Nacht für jeden der drei Zeitabschnitte (10 bis 1 Uhr, 1 bis 4 Uhr, 4 bis 7 Uhr) die dreifache Stundengebühr (§ 2, Absatz 2).

§ 8.

Für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststellen erhalten die Angestellten eine einheitliche Weggebühr von 24 K. Für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens gebührt die doppelte Weggebühr. Die Verrechnung von Fahrtauslagen neben derselben ist unzulässig.

§ 14.

Der 1. Absatz hat zu lauten:

Die Gebührenzulagen können unbeschadet der für Dienstes-zulagen geltenden Bestimmungen auch für die Dauer des normalmäßigen Urlaubes und im Krankheitsfalle bis zum Ausmaße von 4 Wochen aufgerechnet werden, jedoch nur dann, wenn für den Beurlaubten oder erkrankten Angestellten kein Vertreter auf Kosten der Gemeinde bestellt wird.

§ 16.

Die im § 16 aufgezählten Tagesgebühren werden einheitlich mit 130 K festgesetzt.

Für den gemäß § 109 des Gesetzes vom 14. März 1911, L.-G.-Bl. Nr. 57, vorgeschriebenen Inspektionsdienst in theatermäßigen Betrieben, Singspielhallen und Zirkussen wird bei Nachtvorstellungen, das sind solche, welche um oder nach 9 Uhr nachts beginnen, ein Zuschlag von 70 K zur Tagesgebühr gewährt.

§ 20.

Der 1. Absatz hat zu lauten:

Die Tagegelder betragen die achtfache Stundengebühr.

Der 2. Absatz entfällt:

Punkt 2: Die auf Grund der Vorschriften über die Aufwandgebühren (§§ 11 und 13) bemessenen Gebühren(Dienstes)zulagen werden um 50 Prozent, höchstens aber um 1000 K monatlich erhöht. Hiebei sind Beträge unter 25 außer acht zu lassen, Beträge über 50 und unter 75 auf 50 abzurunden, Beträge von 25, beziehungsweise 75 und darüber auf 50, beziehungsweise 100 aufzurunden.

Der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform wird ermächtigt, in besonderen Fällen die seinerzeit festgesetzten Gebührenzulagen zu überprüfen und sie bei geänderten Verhältnissen neu festzusetzen.

Punkt 3: Die Tagesgebühren für die Mitglieder der Kommissionen zur Qualifikation der Wohnungswerber und für die Wohnungszuweisung und für die diesen Kommissionen als Berichterstatter beigegebenen Beamten sowie für den Vorsitzenden, die Mitglieder und die Schriftführer der Mietsenate werden mit 130 K festgesetzt.

Punkt 4: Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1921, P. Z. 3040 festgesetzten Ueberstundensätze für die im Achtstundendienste stehenden Angestellten werden neu bestimmt, und zwar:

					bei Tag	bei Nacht	und an dienstfreien Tagen
Für Angestellte der	9.	Bezugsklasse			40 K	60 K	—
„ „ „	8.	„			44 „	66 „	—
„ „ „	7.	„			48 „	72 „	—
„ „ „	6.	„			52 „	78 „	—
„ „ „	5.	„			56 „	84 „	—

Der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform wird ermächtigt, die sonstigen Zulagen für diese Angestellten entsprechend obiger Erhöhung der Stundensätze neu festzusetzen.

Punkt 5: Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. Dezember 1920, P. Z. 17368, festgesetzten Nachtdienst- und Nachtschichtzulagen für die Telegraphisten, Maschinisten, Maschinistengehilfen, Wasserleitungsaufseher in den Kraftwerken, Heizer und Kohlenführer werden mit 72 K, die durch denselben Gemeinderatsbeschluß festgesetzte Zulage für den Wasserleitungs- und Kanalbereitschaftsdienst bei der Feuerwehr Am Hof wird mit 120 K festgesetzt.

Punkt 6: Die durch vorstehende Zuwendungen erwachsenden unbedeckten Mehrkosten im Betrage von 18 Millionen Kronen für das laufende Verwaltungsjahr werden auf den Reservefonds verwiesen.

Hiezu wird noch folgendes bemerkt:

ad Punkt 1:

Zu § 2. Besonders wird aufmerksam gemacht, daß der 3. Absatz des § 2, wonach für die 7. Arbeitsstunde keine Gebühr bezahlt wird, weiterhin aufrecht bleibt. Durch Wegfall des 4. und 5. Absatzes erübrigt sich die verschiedentliche Verrechnung des Journaldienstes und des Dienstes an dienstfreien Tagen.

Ad § 5, Absatz 2. Die Zeitabschnittsgebühr bei Nacht beträgt nunmehr für jeden der drei Zeitabschnitte:

Für Angestellte der	1.	bis	3.	Bezugsklasse		192	K
„ „ „	4.	„	6.	„		168	„
„ „ „	7.	und	8.	„		144	„
„ „ „	9.			„		120	„

ad § 8. Für Dienstleistungen in der ehemaligen 4. Zone darf die doppelte Weggebühr nicht aufgerechnet werden.

ad § 20. Die Taggelder betragen nunmehr:

Für Angestellte in der	1.	bis	3.	Bezugsklasse		512	K
„ „ „	4.	„	6.	„		448	„
„ „ „	7.	und	8.	„		384	„
„ „ „	9.			„		320	„

Der bisherige Teuerungszuschlag von 120 K entfällt (Absatz 2).

ad Punkt 2. Die Flüssigmachung der erhöhten Dienstes-zulagen erfolgt wie bisher von amtswegen. Die erhöhten Gebührenzulagen sind unter Berücksichtigung der im Punkte 2 des eingangs zitierten Gemeinderatsbeschlusses getroffenen Verfügungen vom Verrechnenden selbst zu ermitteln.

Die Gebührenverzeichnisse für den Monat Juli sind bereits unter Zugrundelegung der erhöhten Beträge und unter Bedachtnahme auf die geänderten Vorschriften vorzulegen. (M.Abt. 1, 465.)

23.

Eröffnung des Südwestfriedhofes.

Der Gemeinderatsausschuß der Gruppe III hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1921 beschlossen:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, mit der Belegung des Südwestfriedhofes Montag den 18. Juli 1921 zu beginnen.

2. Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. September 1920, P. Z. 14373/20, wird verfügt, daß die bisher dem Meidlinger Friedhofe zur Beerdigung in gemeinsamen Gräbern zugewiesenen Leichen vom 18. Juli 1921 an dem Südwestfriedhofe zuzuweisen sind. Die Beerdigung in gemeinsamen Gräbern des Meidlinger Friedhofes ist von diesem Tage an einzustellen.

3. Den Bewohnern der früheren Zuweisungssprengel des Baumgartner und Ottakringer Friedhofes ist es auch weiterhin bis auf Widerruf gestattet, Leichen ihrer Angehörigen in gemeinsamen Gräbern dieser Friedhöfe beerdigen zu lassen.

Behufs Durchführung dieses Beschlusses wird folgendes zur Darnachachtung bekanntgegeben:

1. Sprengel- und Zuweisung. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 17. September 1920, P. Z. 14373/20, wurde ausgesprochen, daß der Südwestfriedhof ein Hauptfriedhof ist, dessen Sprengel das Gebiet der Bezirke 12 bis 16 umfaßt. Es haben demnach alle Bewohner dieser Bezirke das Recht, Leichen ihrer Angehörigen auf diesem Friedhofe gegen Entrichtung der für den Zentralfriedhof bestimmten Tarifgebühren in eigenen Gräbern oder Grüften beerdigen zu lassen. Soll eine Leiche, die aus diesen Bezirken stammt, auf dem Zentralfriedhofe in einem neuen eigenen Grabe oder einer neuen Gruft beerdigt werden, so bestimmt der Gemeinderatsausschuß die Höhe der in diesem Falle zu erlegenden Grabstellgebühr. Ist die Beerdigung in einem solchen Falle dringend, dann hat die Partei eine Kaution in der doppelten Höhe der für den Zentralfriedhof geltenden Tarifgebühren zu erlegen.

Da vom 18. Juli an die Belegung von gemeinsamen Gräbern im Meidlinger Friedhofe gesperrt ist, sind die aus dem bisherigen Zuweisungssprengel des Meidlinger Friedhofes stammenden Leichen, die zur Beerdigung in einem gemeinsamen Grabe bestimmt sind, von diesem Tage an ausschließlich im Südwestfriedhofe zu bestatten.

Bezüglich jener Leichen, die aus dem Jubiläumsspitale, dem Versorgungsheime und Steinhof stammen, gilt auch weiterhin die Vorschrift, daß diese Leichen dem Zentralfriedhofe als Hauptfriedhof zugewiesen sind.

2. Anweisungsdienst und Gebührenzahlung. Todesfälle aus dem Sprenge des Südwestfriedhofes sind im Sinne des § 2 der Begräbnis- und Gräberordnung bei der zuständigen Konskriptionsamtsabteilung, beziehungsweise dem zuständigen Totenbeschauer anzumelden. Bezüglich der drei vorgenannten Heil- und Pflegeanstalten gelten die für Anstalten bestehenden Vorschriften.

Der Anweisungsdienst wird vom städtischen Totenbeschreibamte 1. Neues Rathaus geführt. Die Totenbeschaubefunde für die aus diesem Sprengel stammenden Leichen sind daher dem Totenbeschreibamte zu überbringen, hier die Gebühren zu erlegen und die Grabstellanweisung zu beheben.

Im Totenbeschreibamte sind die für die betreffende Beerdigung zu erlegenden Gebühren, soweit hiefür Tarifansätze bestehen, zu entrichten. Die Vergebung der Grabstelle bei eigenen Gräbern erfolgt gleichfalls vom Totenbeschreibamte aus, die Zuweisung des Platzes für die Bestattung einer in einem gemeinsamen Grabe zur Beerdigung bestimmten Leiche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ist zur Bemessung einer Arbeitsgebühr die vorherige Aeußerung der Friedhofsverwaltung erforderlich, dann hat die Partei (Leichenbestatter) eine schriftliche Aeußerung der Verwaltung hierüber beizubringen.

Die vom Totenbeschreibamte ausgestellte Grabstellanweisung hat die Partei (Leichenbestatter) rechtzeitig der Friedhofsverwaltung zu übergeben.

Das Gräberprotokoll über die eigenen Gräber und Grüfte wird im Totenbeschreibamte geführt. Eine Gleichschrift führt die Friedhofsverwaltung. Das Gräberprotokoll über die gemeinsamen Gräber führt ausschließlich die Friedhofsverwaltung.

Die Gebühren für gemeinsame Gräber werden so wie für eigene Gräber und Grüfte im Totenbeschreibamte erlegt.

3. Friedhofsordnung. Da nach einer mündlichen Verfügung des Herrn geschäftsführenden Vizebürgermeisters der Beschluß des Gemeinderates betreffend die Genehmigung der neuen Friedhofsordnung für den Südwestfriedhof fistiert worden ist, sind die gemeinsamen und eigenen Gräber in diesem Friedhofe in laufender Reihe in gleicher Art zu vergeben wie im Zentralfriedhofe. Die Reihenfolge in der Belegung für die eigenen Gräber wird vom Stadtbauamte im Einvernehmen mit dem Totenbeschreibamte und der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Bei Vergebung der Gräber außer der Reihe bestimmt die M.Abt. 13 die Kaution.

4. Leichenkammersprengel. Alle aus den Bezirken 12 bis 16 stammenden Leichen, die im Südwestfriedhofe zur Beerdigung gelangen, sind in der Leichenkammer dieses Friedhofes beizusetzen.

Ausgenommen sind die Leichen aus dem Wiener Versorgungsheime, dem Jubiläumsspitale und der Heilanstalt Steinhof, die in den Anstaltsleichenkammern beizusetzen sind.

Leichen, die im Meidlinger, Baumgartner oder Ottakringer Friedhofe zu beerdigen sind, werden in der Leichenkammer dieser Friedhöfe beigesetzt.

Leichen nach hochvirulenten Infektionskrankheiten (Pest, Cholera, Flecktyphus und Blattern) sind in der Infektionsleichenkammer des Wiener Zentralfriedhofes beizusetzen, wenn der Amtsarzt diese Verfügung trifft. (M.Abt. 13, 3252.)

24.

Leichenbeförderung.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1921, P. Z. 7485, beschlossen:

1. Die ersten vier Absätze des § 4 der Begräbnis- und Gräberordnung vom Jahre 1920 werden in folgender Weise abgeändert:

Leichen, deren Ueberführung von amtswegen vorzunehmen ist, werden in der Regel von der städtischen Leichenbestattungsunternehmung vom Sterbeorte unmittelbar auf den Friedhof überführt.

Infektionsleichen, Obduktionsleichen und Polizeileichen werden vom Sterbeorte durch die städtischen Sanitätsstationen in die zuständige Leichenkammer, beziehungsweise bei Obduktionsleichen in das pathologische Institut überbracht und von dort durch die städtische Leichenbestattungsunternehmung auf den Friedhof überführt.

Leichen, deren sofortige Abholung aus dem Sterbeorte vom städtischen Amtsarzte aus sanitären Gründen während der Nachtzeit, das ist von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh und an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr früh angeordnet werden, sind von den städtischen Sanitätsstationen in die zuständige Leichenkammer zu überbringen und werden von dort durch die städtische Leichenbestattung auf den Friedhof überführt.

Der vom städtischen Amtsarzte ausgestellte Beisetzzettel ist bei Tag, das ist von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends und an Sonn- und Feiertagen von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags durch die Angehörigen des Verstorbenen in die nächstgelegene Filiale der städtischen Leichenbestattungsunternehmung, bei Nacht, das ist von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh und an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr früh, in die nächstgelegene Feuerwache zu überbringen.

2. Wenn der städtische Totenbeschauer oder der Prosektor die unverzügliche Abholung einer Leiche aus sanitären Gründen für notwendig erachtet, ist der Beisetzzettel mit dem Vermerk „sofort" zu bezeichnen. Verfügungen zur sofortigen Abholung der Leichen dürfen jedoch nur in Ausnahmefällen nach gewissenhafter Prüfung aller Umstände getroffen werden.

3. Der Magistrat wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. Februar 1921, L.-G.-Bl. Nr. 10, ermächtigt, zu den Gebühren der Leichenbeförderungen einen 200prozentigen Teuerungszuschlag einzuheben.

4. Der städtischen Leichenbestattungsunternehmung steht ein Anspruch auf Rückersatz der ihr aus der Durchführung der Leichenbeförderung erwachsenden Auslagen in der Höhe der jeweils festgesetzten Transportgebühren nur in jenen Fällen zu, in denen die Gebühren einbringlich sind.

5. Der Magistrat wird angewiesen, die zur Durchführung dieser Beschlüsse notwendigen Aemterweisungen zu erlassen.

6. Diese Beschlüsse treten am 15. Juli 1921 in Kraft. (M.Abt. 13, 1889.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

314. Kundmachung über die Prozeßordnung des französisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.

315. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

316. Verordnung betreffend Einfügung des Lichtbildes des Inhabers in das Hausterbuch.

317. Verordnung über die Bezahlung ausländischer, in Gold oder Silber zu erfüllender Schulden.

318. Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten.

319. Kundmachung betreffend die Ausgabe des Steuerkursblattes (Blatt III und IV) für die einmalige große Vermögensabgabe.

320. Verordnung betreffend Ergänzung und Aenderung des Eisenbahnbetriebsreglements.

321. Kundmachung betreffend den Beitritt Ungarns zum Berner Abkommen.

322. Verordnung betreffend die Abänderung der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.

323. Verordnung betreffend Neufestsetzung einiger Telegraphengebühren.

324. Verordnung betreffend Erhöhung der Taxen für die an den Mittelschulen stattfindenden Prüfungen.

325. Verordnung über die Verlängerung der allgemeinen Bekenntnisfrist zur einmaligen großen Vermögensabgabe.

326. Verordnung betreffend die Aufhebung des Verbotes der Verwendung von Zucker bei der gewerbsmäßigen Herstellung einiger Waren und der Verabreichung von Zucker in bestimmten Betrieben.

327. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung.

328. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften.

329. Verordnung betreffend die Weitergewährung von Zuschüssen zu Unterhaltsbeiträgen.

330. Verordnung über die Verlängerung der Wirksamkeit der Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.

331. Verordnung betreffend die Durchführung der Enteignung nach dem Abtorfungsgesetze.

332. Bundesgesetz über Kreditoperationen.

333. Kundmachung über die Prozeßordnung des griechisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.

334. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der französischen Republik über die Regelung der österreichischen Schulden an französische Staatsangehörige.

335. Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1921.

336. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

337. Kundmachung betreffend die Mündelsicherheit der Bankschuldverschreibungen „5prozentige pupillarsichere Kategorie, Emission 1921".

338. Verordnung betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.

339. Verordnung betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten Organe.

340. Verordnung über die Erhöhung der Wechselblankettgebühr.

341. Verordnung zur Durchführung des § 13 des Pensionistengesetzes.

342. Verordnung betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der im Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentumes festgesetzten Prioritätsfristen.

343. Verordnung betreffend Uebergangsbestimmungen auf dem Gebiete des Marken- und Musterschutzes im Verhältnis zum Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.

344. Bundesgesetz betreffend den Versöhnungsversuch im Eheverfahren.

345. Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes abgeändert und ergänzt werden.

346. Abänderung des Grundverkehrsgesetzes.

347. Verordnung betreffend eine Aenderung der Geschäftsordnung für die Grundverkehrskommission.

348. Handelsagentengesetz.

349. Kundmachung betreffend die Errichtung eines öffentlichen Zollagers und einer Zollzweigstelle im Lagerhause der Firma Jakob & Valentin.

350. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

351. Kundmachung über den Beitritt Bulgariens zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

352. Verordnung über die Erhöhung der Valutenumsatzsteuer.
353. Verordnung betreffend Grundsätze für die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1921.
354. Verordnung über die Verlängerung der Räumungsfristen für Mietwohnungen in Villach.
355. Verordnung betreffend die Regelung des Viehverkehres.
356. Verordnung über die Hemmung des Fristenverlaufes durch den Krieg.
357. Verordnung über die Auflassung der Kartoffelbewirtschaftung.
358. Verordnung betreffend die Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen bei Obst, Gemüse und deren Verwertungsprodukten.
359. Verordnung betreffend die Aufhebung der Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle.
360. Verordnung betreffend die Neufestsetzung von Postgebühren.
361. Verordnung, womit das Haager Opiumabkommen in Kraft gesetzt wird.
362. Verordnung betreffend Vorkehrungen zur Durchführung des Haager Opiumabkommens.
363. Verordnung über die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund des Haager Opiumabkommens.
364. Bundesgesetz über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes.
365. Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 577, abgeändert wird.
366. Bundesgesetz über die Ermächtigung der Regierung zur Aufnahme von ausländischen Krediten.
367. Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung.
368. Verordnung betreffend den Verkehr mit Wirtschaftsmargarine.
369. Verordnung betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehres mit Zucker, Zuckerrübe sowie den Nebenprodukten.
370. Verordnung betreffend vorübergehende Aenderung des Eisenbahnbetriebsreglements.
371. Verordnung betreffend das Verbot des Handels mit Pilzen.
372. Bundesgesetz über die Zivilangestellten der Verwaltungen des ehemals hofärarischen Vermögens.
373. Bundesgesetz über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.
374. Verordnung über den Reiseverkehr im Jahre 1921.
375. Bundesgesetz betreffend Aenderungen der Notariatsordnung.
376. Bundesgesetz zur Regelung der Besoldungsverhältnisse der Bundesangestellten.
377. Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten.
378. Verordnung betreffend die Enteignung und Beschlagnahme von Kriegswaffen.
379. Verordnung betreffend die Staatsprüfungen für Forstwirte sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal.
380. Verordnung betreffend die Prüfung für Jagd- und Jagdschutzdienst.
381. Verordnung, womit die Ausgabe von Wohltätigkeitspostmarken geregelt wird.
382. Verordnung zur Durchführung der Artikel 184, 191 und 192 des Staatsvertrages von Saint-Germain.
383. Bundesgesetz betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens von 600 Millionen Kronen durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
384. Bundesgesetz über die Aenderung des Zolles für mehrere Waren.
385. Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Aenderung der Zölle für mehrere Waren.
386. Verordnung betreffend die Entrichtung des höheren Zollaufschlages für verschiedene Waren.
387. Bundesgesetz betreffend die Bundesstraßen.
388. Verordnung betreffend Biererzeugung.
389. Bundesgesetz über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten und über die Sicherstellung einer Getreidereserve aus der inländischen Ernte.
390. Verordnung über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten und über die Sicherstellung einer Getreidereserve aus der inländischen Ernte.
391. Verordnung über die Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern.
392. Kundmachung betreffend die Ausgabe des Steuerkursblattes für die einmalige große Vermögensabgabe.
393. Vorkriegsschuldengesetz.
394. Preisstaffelungsgesetz.
395. Verordnung, mit welcher die Uebernahmspreise für einzelne im Jahre 1921 geerntete Getreidegattungen festgesetzt werden.
396. Verordnung betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung über den Mobiliarverteilungsausschuß.
397. Verordnung betreffend die Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien.
398. Verordnung über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe.
399. Verordnung zur Durchführung des Luftkeuschenablösungsgesetzes.
400. Verordnung betreffend die Vornahme der Volkszählung nach dem Stande vom 30. November 1921.
401. Bundesgesetz betreffend die Aenderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren.
402. Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion.
403. Kongruanovelle 1921.
404. Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetz.
405. Bundesgesetz über die Effektenumsatzsteuer.
406. Bundesgesetz über die Gewährung von Gebühren- und Steuerbefreiungen hinsichtlich der zur Unterbringung der diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten dienenden Liegenschaften.
407. Bundesgesetz über die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anlehen.
408. Bundesgesetz betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine.
409. Wasserkraftförderungsgesetz.
410. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesinvestitionsanlehens.
411. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Schatzscheine des von der Stadtgemeinde Salzburg aufgenommenen Anlehens.
412. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des vom Lande Salzburg aufgenommenen Anlehens.
413. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des Anlehens der Stadt Salzburg für Siedlungszwecke.
414. Verordnung über die Anmeldung der in den Gebieten, Kolonien, Besitzungen und Protektoratländern von China, Cuba, Japan, Nicaragua, Panama, Portugal, Rumänien, Serbien, Siam und den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.
415. Verordnung über eine Verlängerung von im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Norwegens.
416. Verordnung betreffend die Erhöhung der Taxen für Baugewerbeprüfungen.
417. Verordnung betreffend Vergleiche zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige.
418. Verordnung über die Verlängerung der Räumungsfristen für Mietwohnungen im Wohngebiete Villach.
419. Bundesgesetz über die vorläufige Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen.
420. Bundesgesetz betreffend die Aenderung des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, wirksam für das Land Salzburg.
421. Bundesgesetz betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den vom Bunde erhaltenen Hebammenlehranstalten.
422. Gerichtsverfassungsnovelle.
423. Bundesgesetz über die Abgrenzung der sachlichen Geltungsgebiete der im Burgenlande und der im übrigen Inlande geltenden strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen.
424. Bundesgesetz über die Gleichstellung der Kammern für Arbeiter und Angestellte mit den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.
425. Bundesgesetz betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten.
426. Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Invalidenentschädigungsgesetzes.
427. Bundesgesetz betreffend die Aufhebung von Verträgen über die Abstockung von Wäldern.
428. Verordnung betreffend eine Abänderung der für die „österreichische Geschäftsführung" der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestehenden Verwaltungseinrichtungen.
429. Verordnung über die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises für Metallarbeiter in Wien.
430. Verordnung über den Ersatz des Protestes bei Schecks.
431. Verordnung betreffend die Bestimmung neuer Preise für die von der Staatsdruckerei hergestellten gestempelten Eisenbahnfrachtbriefe.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

74. Höchstpreis für den Kleinverkauf von Brot.
75. Mäklergebühren für Effektensensale.
76. Errichtung einer Landesholzstelle für Wien.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Ludwig Wiener.** — **Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.**
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1921. IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsanforderungen. — Angemessenheit des Mietzinses.
2. — Doppelwohnung. Eigenbedarf des Mieters.
3. — Wohnungen für Bureauzwecke.
4. — Verfahrensmangel.
5. — Erhaltungsauslagen.
6. — Zur Gänze in Untermiete.
7. — Wohnungen für Geschäftszwecke.
8. — Nichtbenützung einer Wohnung.
9. — Begriff „Untermiete".
10. — Mitbenützung von Nebenräumen.
11. — Einspruchsberechtigung.
12. — Anforderung wegen Leerstehens.
13. Mietzinssteigerungen. — Beschwerdelegitimation.
14. — Regelmäßige jährliche Auslagen.
15. — Berechnung für eine weitere Mietzinssteigerung.
16. — Angleichung der Mietzinse.
17. — Berücksichtigung von Anträgen bei Mietamtsverhandlungen.
18. — Nebengebühren.
19. — Wechsel in der Person des Hauseigentümers.
20. Heimatrecht.
21. Ortspolizeiliche Bestimmungen für den Handel und den Betrieb von Gewerben und sonstigen Unternehmungen auf Standplätzen auf den öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen der Stadt Wien.
22. Exequatur.
23. Ausländische Ordensauszeichnungen.
24. Legitimation für den Vertreter der rumänischen Regierung.
25. Landesregierung Kärnten. — Anschrift.
26. Umbenennung von Anstalten.
27. „Omega". Zulassung der Kreuzsteinbauweise.
28. Zulassung der Hohlsteinbauweise System „Schwarz".
29. Zulassung von Gipsschlackenstein- und Leichtbetonplatten.
30. Zulassung des Betonhohlsteinsystems „Pax".
31. Drogistenkonzessionen.

II. Normativbestimmungen:

32. Auflassung der M.Abt. 41.
33. Städtische Ankündigungsunternehmung.
34. Auskunft über Gewerbeausschließungsgründe.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Wohnungsanforderungen.

1.

Eine Anforderung gemäß § 4, 6b kann nur dann erfolgen, wenn das Mietamt vorher rechtskräftig die Nichtangemessenheit des Entgeltes festgestellt hat. Zu einer solchen Feststellung im Rahmen des Anforderungsverfahrens ist das Mietamt nicht berechtigt, da es nur in den Fällen der §§ 10 und 18 der Mieterschutzverordnung über die Angemessenheit des Mietzinses entscheiden kann.

Abgesehen davon begründet eine Entscheidung über die Angemessenheit des Zinses ohne Vernehmung mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Auskunftspersonen einen Mangel des Verfahrens.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 27. April 1921, Z. 119, M.Abt. 15, 7341.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Paul G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IX der Stadt Wien vom 8. Oktober 1920, Z. 327, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung teils wegen mangelhaften Verfahrens, teils als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Anforderung von zwei Wohnräumen samt Nebenräumen der von ihm als Hauptmieter in Bestand genommenen Wohnung erkannt: 1. Es wird rechtskräftig festgestellt, daß der von Paul G. für die an Helene Sch. untervermieteten Wohnräume der obbezeichneten Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Dienerzimmer, Vorzimmer und Mitbenützung des Badezimmers einschließlich der Möbelbenützung, Wäschebeistellung und Beleuchtung geforderte Jahreszins von 32.000 K ein offenbar übermäßiger ist. 2. Auf Grund dieser Feststellung wird dem Einspruche hinsichtlich der angeforderten, unter 1. bezeichneten Wohnräume keine Folge gegeben. Begründet wurde diese Entscheidung wie folgt: Der geltend gemachte Anforderungsgrund des § 4, Punkt 6b (übermäßige Gegenleistung), könne sich nur auf die an Sch. in Untermiete gegebenen Wohnräume beziehen. Dieser Anforderungsgrund sei auch vollkommen zutreffend, da Paul G. für die in Untermiete gegebenen Wohnräume samt Nebenleistungen von der Untermieterin einen Jahreszins von 32.000 K sich zusichern ließ, der das Zehnfache des von ihm selbst für die ganze Wohnung bezahlten Jahreszinses von 3200 K betrage. Nach § 2b der Mieterschutzverordnung vom 29. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, dürfe für einen Mietgegenstand, der im wesentlichen ohne Beistellung von Einrichtungsgegenständen beigestellt werde, nur ein Mietzins vereinbart werden, der den vom Hauptmieter zu entrichtenden Mietzins nicht übersteige und es dürfe für andere Leistungen nur ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

Aus dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung und den Akten ergibt sich, daß die Anforderung der Wohnräume ausschließlich aus dem Grunde des § 4, Absatz 1, Punkt 6b der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, bestätigt wurde, weil die Räume dem Untermieter gegen eine im Vergleiche zu dem vom Hauptmieter zu entrichtenden Mietzinse unverhältnis hohe Gegenleistung überlassen wurden und daß das Mietamt die in der Kundmachung geforderte rechtskräftige Feststellung dieses Umstandes zu dem Zwecke, um die Voraussetzungen dieses Anforderungsgrundes zu schaffen, im Rahmen des Anforderungsverfahrens selbst vornahm.

Die Entscheidung des Mietamtes über die Angemessenheit eines solchen Entgeltes kann jedoch nur unter den im § 10 der Mieterschutzverordnung geforderten Voraussetzungen und nach Durchführung des dort vorgeschriebenen Verfahrens gefällt werden. Bei den Anforderungen genügt die in der angefochtenen Entscheidung vorgenommene Feststellung der Nichtangemessenheit des Untermietzinses nicht. Vor allem lag zu einer Entscheidung über die Angemessenheit der Höhe des Mietzinses nicht ein Antrag des Vermieters oder der Mieterin vor. In ihrer Anzeige vom 20. August 1920 bat Helene Sch. nicht um eine solche Entscheidung, sondern, wenn auch unter Hinweis auf die behauptete Unangemessenheit des Untermietzinses, nur um die Anforderung der Wohnung zu ihren Gunsten. Aber auch der Fall des § 18 der Mieterschutzverordnung war nicht gegeben; die Entscheidung des Mietamtes war nicht etwa vom Bezirksgerichte, das über eine Kündigungsklage zu erkennen gehabt hätte, angerufen worden.

Davon abgesehen, ist aber die Entscheidung über die Angemessenheit des Zinses gefällt worden, ohne daß hiefür eigene, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Auskunftspersonen vernommen worden wären.

Der erste Ausspruch der angefochtenen Entscheidung über die Unangemessenheit des Entgeltes beruht demnach auf mangelhaftem Verfahren. Da der zweite Ausspruch, mit dem die von der Gemeinde ausgesprochene Anforderung für begründet erkannt wurde, sich lediglich auf jenen ersten Anspruch und eben die Annahme gründet, daß das geforderte Entgelt nicht angemessen sei, erwies die angefochtene Entscheidung in diesem Teile sich als gesetzlich nicht begründet.

2.

1. Für das Vorhandensein einer Doppelwohnung ist es nicht erforderlich, daß jede der zwei von einem Mieter innegehabten Wohnungen dem gesamten Wohnungsbedürfnisse des Wohnungsinhabers entspricht; das Erfordernis der Gleichwertigkeit ist durch § 1 der Anforderungskundmachung nicht festgesetzt.

2. Bei Anforderung einer Doppelwohnung hat die Gemeinde zunächst den vom Betroffenen behaupteten Eigenbedarf zu prüfen.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 8. April 1921, Z. 2388, M.Abt. 15, 5586.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Johann F. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XVII der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 31. Juli 1920, Z. 159, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die vom Beschwerdeführer im Hause Wien, 17. K.-Gasse 35, gemietete, aus einem Kabinett und einer Küche bestehende Wohnung Tür 10 wurde mit Bescheid des Wohnungskommissärs vom 13. Juli 1920, Z.W. 531, unter Berufung auf § 4, Punkt 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, als „Doppelwohnung" angefordert, weil Beschwerdeführer in demselben Hause unbestrittenermaßen noch eine zweite Wohnung inne hat. Dieser Bescheid ist der angefochtenen Entscheidung zufolge mit dem Beifügen aufrechterhalten worden, daß die angeforderte Wohnung von der Familie des Beschwerdeführers nicht benützt werde und für eine aufzunehmende Hausgehilfin reserviert bleiben solle.

Der Verwaltungsgerichtshof war gegenüber der Beschwerde, welche den Standpunkt vertritt, daß eine Doppelwohnung nur dann gegeben sei, wenn jede der zwei von einem Mieter, beziehungsweise Hauseigentümer innegehabten Wohnungen dem gesamten Wohnungsbedürfnisse des Wohnungsinhabers entspricht, der Anschauung, daß dieses Erfordernis der Gleichwertigkeit beider Wohnungen durch § 1 der Kundmachung nicht festgesetzt ist. Es genügt der hier nicht bestrittene Tatbestand, daß zwei selbständige Wohnungen innerhalb desselben Wohnungsgebietes sich in der Innehabung des Beschwerdeführers befinden.

Wohl aber mußte die Aufhebung der Entscheidung wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens erfolgen.

Im Einspruche hatte Beschwerdeführer den Eigenbedarf geltend gemacht, indem er behauptete, er benötige den Raum zur Unterbringung der Hausgehilfin. Es hätte demnach, wie der Verwaltungsgerichtshof schon in seinen Erkenntnissen vom 9. Juni 1920, Z. 2354, und vom 6. Juni 1920, Z. 2831, ausgesprochen und begründet hat, zunächst die Gemeinde im Sinne der §§ 2 und 4, Punkt 2 der Kundmachung über den behaupteten Eigenbedarf absprechen sollen. Statt dessen hat die angefochtene Entscheidung den Eigenbedarf verneint, das Mietamt also eine Entscheidung getroffen, die es in erster Instanz der Gemeinde überlassen mußte.

3.

Die Frage, ob eine Wohnung unzulässigerweise für Bureauzwecke verwendet wird, das heißt im Sinne des § 2, Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, ob sie schon vor der Kundmachung dieser Norm oder erst seit einem späteren Zeitpunkte für andere als für Wohnzwecke benützt wurde, ist eine Tatbestandfrage, die die zur Anforderung berufenen Behörden selbständig zu prüfen und zu entscheiden hatten. Die Berufung auf eine Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vermag eine solche selbständige Prüfung des Tatbestandes nicht zu ersetzen und begründet daher einen Verfahrensmangel.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 17. Februar 1921, Z. 346.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Eugen P. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien vom 15. Oktober 1920, Z. 211/A, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Am 22. Juli 1920 entschied das Wohnungsamt der Stadt Wien, daß die im Hause 4. L.-Gasse 3, Tür 7, befindliche Wohnung im Grunde der Kundmachung der niederösterrechischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert werde, weil es unzulässig sei, daß die Wohnung für Bureauzwecke benützt und dem Wohnzwecke entzogen werde. (Der Wohnungskommissär wies hiebei auf die Entscheidung des Wohnungs- und Siedlungsamtes der Stadt Wien vom 25. Juni 1920 hin, mit der unter Berufung auf die §§ 2, 3 und 4 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, dann § 1 der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1919, St.-G.-Bl. 611, und die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 213, ausgesprochen worden war, es sei unzulässig, daß jene Wohnung für Bureauzwecke benützt und dem Wohnzwecke entzogen werde.) Mit der angefochtenen Entscheidung gab das Mietamt IV der Stadt Wien dem Einspruche gegen den Anforderungsbescheid mit der Begründung keine Folge, daß der Anforderungsgrund des Wohnungskommissärs jedenfalls gegeben sei.

Die Frage, ob eine Wohnung unzulässigerweise für Bureauzwecke verwendet wird, das heißt im Sinne des § 2, Absatz 1 der Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, ob sie schon vor der Kundmachung dieser Norm oder erst seit einem späteren Zeitpunkte für andere als für Wohnzwecke benützt wurde, ist eine Tatbestandfrage, die die zur Anforderung berufenen Behörden selbständig zu prüfen und entscheiden hatten. Die Berufung auf eine Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vermag eine solche selbständige Prüfung des Tatbestandes nicht zu ersetzen.

4.

Es bedeutet einen Verfahrensmangel, wenn das Mietamt von der Partei im Einspruche behauptete, für die Frage der Gesetzmäßigkeit der Anforderung relevante Tatumstände in der abweislichen Entscheidung verneint zu haben, ohne daß die Akten Aufschluß darüber böten, daß Feststellungen über jene Tatumstände vorgenommen worden wären.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 17. Februar 1921, Z. 348, M.Abt. 15, 3024.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Theresia W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes VII der Stadt Wien vom 10. August 1920, Z. 279, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit dem Bescheide des Wohnungskommissärs für den 7. Bezirk in Wien wurde unter Berufung auf das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen die in dem der Theresia W. gehörigen Hause im 7. Bezirke, N.-Gasse 7, Tür 5, befindliche, an Frau Pauline C. vermietete Wohnung im Grunde der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, da festgestellt erscheine, daß die Wohnung eine Doppelwohnung sei und als Ganzes in Untermiete gegeben wurde. Die Hauseigentümerin meldete den Einspruch an und erklärte, Beweise bei der mündlichen Verhandlung erbringen zu wollen. Dem Einspruche wurde aus den Gründen des Anforderungsbescheides keine Folge gegeben. Hiezu wurde bemerkt, daß sich bei der mündlichen Verhandlung ergeben habe, daß die Wohnungsinhaberin, Frau Pauline C., eine Doppelwohnung habe, indem sie im 18. Bezirke, G.-Straße Nr. 114, eine Wohnung besitze, ferner, daß die Wohnung als Ganzes in Untermiete gegeben sei. Hiemit seien die Voraussetzungen des § 4, Absatz 1, Punkt 2 und 6 a der Kundmachung gegeben. Ueberdies sei von der Wohnungsinhaberin selbst ein Einspruch nicht erhoben worden.

Feststellungen oder Erhebungen über eine Doppelwohnung und die Tatsache der Untervermietung der Wohnung, die unter Wahrung des Grundsatzes des Parteiengehörs vorgenommen worden wären, liegen aktenmäßig überhaupt nicht vor. Allerdings scheint die Beschwerdeführerin nach der Aktenlage selbst eine Anzeige wegen Aftervermietung der Wohnung dem Mietamte erstattet zu haben. Diese Anzeige zog sie aber am 18. Juni 1920 mit der Begründung zurück, daß ihre Anzeige auf falscher Information durch die Hausbesorgerin beruht habe. Auf der sogenannten Aufnahmeschrift vom 24. Juni 1920 findet sich wohl eine Bleistiftnotiz des Wohnungskommissärs, wonach eine Doppelwohnung gegeben sei und die Wohnung in der N.-Gasse als Ganzes untervermietet sei. Erhebungen sind aber nach dieser Aufnahmeschrift nicht vorgenommen worden und sie trägt auch keine Unterschrift.

Im Einspruche kündigte die Hauseigentümerin ihre Beweisanbote für die mündliche Einspruchsverhandlung an und sie rügt in der Beschwerde, daß ihre zur Dartuung des Fehlens eines Doppelwohnungsverhältnisses und des Umstandes, daß keine Untermiete vorliege, angebotenen Beweise nicht durchgeführt worden seien. Eine Niederschrift über den Verlauf der Einspruchsverhandlung wurde nicht aufgenommen. Aber auch sonst findet sich darüber kein Aktenvermerk. Angesichts dessen hat der Verwaltungsgerichtshof an der schon in seinem Erkenntnisse vom 2. Oktober 1920, Z. 4083, ausgesprochenen Anschauung festgehalten, daß, wenn im Einspruche von der Partei für die Frage der Gesetzmäßigkeit der Anforderung relevante Tatumstände behauptet (hier sogar unter Beweis gestellt) wurden, die von der abweislichen Entscheidung des Mietamtes verneint werden, ohne daß die Akten einen Aufschluß darüber böten, daß Feststellungen über jene Tatumstände vorgenommen worden wären und wenn die Beschwerde jene Behauptungen wiederholt, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden muß.

5.

Es begründet einen Mangel des Verfahrens, wenn über die Einwendung, dem Hauseigentümer sei anläßlich des Hausankaufes mit Rücksicht auf die erforderlichen Reparaturen ein Preisnachlaß gewährt worden, keine Erhebung gepflogen wurde,

weil ein solcher behaupteter Preisnachlaß ein Beweis dafür sein kann, daß das Haus sich in einem verwahrlosten Zustande befand und die Kosten der Reparaturen nicht bloß als laufende Erhaltungsauslagen im Sinne der Mieterschutzverordnung zu betrachten sind.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 23. April 1921, Z. 2703, M.Abt. 15, 6022/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Rudolf B. und des Vitalis H. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 18. Bezirk in Wien vom 20. Juni 1920, Z. 162, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die zum Augusttermin 1920 vorgenommene Mietzinserhöhung für die Wohnungen im Hause Wien, 18. H.-Gasse 27, um 87 Prozent gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung für zulässig, und zwar von den zu Beginn der Wirksamkeit der Mieterschutzverordnung (Jänner 1917) bestandenen Mietzinsen erklärt, da der Vermieter in der Lage war, eine Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses nachzuweisen. Diese betragen einschließlich der öffentlichen Abgaben 10.966 K. Bei der gleichmäßigen Aufteilung dieser Mehrauslagen auf die einzelnen Mietzinse wurde als Gesamtzins des Hauses der Betrag von 10.550 K zugrundegelegt. Die Steigerung erscheine demgemäß als gerechtfertigt.

Die Beschwerde bemängelt demgegenüber das Verfahren, weil nicht erhoben worden sei, ob nicht durch einem angeblichen Preisnachlaß anläßlich des Ankaufes des Hauses im Jahre 1917 die auf die Parteien überwälzten Reparaturen bereits gedeckt sind. Ferner sei die Ueberprüfung der Abrechnungen nicht möglich gewesen, weil die Kostenvoranschläge, auf die hingewiesen wurde, nicht vorgelegt worden sind, ebensowenig die Prüfung der tatsächlichen Vornahme einzelner Reparaturen. In sachlicher Beziehung wird behauptet, daß es sich um außerordentliche Auslagen handle, die überdies auf einen zu kurzen Termin verteilt worden seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nachstehendes erwogen:

Was die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens aus dem Grunde anbelangt, daß die Ueberprüfung der Richtigkeit der für die zur Anrechnung gebrachten Reparaturen eingesetzten Pauschalbeträge nicht möglich war, weil entsprechende Belege und insbesondere die Voranschläge, auf welche sich die Berechnungen mehrfach beziehen, nicht vorlagen, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof diesen Mangel nicht festzustellen. Speziell die Vorlage der Kostenvoranschläge erschien für die Beurteilung der Zulässigkeit der Anrechnung der Ausgaben nicht erforderlich, zumal die Angemessenheit der angewiesenen, für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses notwendigen Auslagen auch ohne diese Voranschläge überprüft werden konnte.

Was aber die Einwendung betreffend die unterbliebene Vorlage sonstiger Belege anbelangt, so führt die Beschwerde nicht an, welche Ausgabsposten und inwieweit diese als nicht anrechenbar angesehen werden, was angesichts des Umstandes, daß eine Zusammenstellung der Auslagen den Akten beiliegt und der Entscheidung zugrunde gelegt worden ist, gewiß möglich gewesen wäre. Daher mußte der Gerichtshof die diesfällige Einwendung als nicht hinreichend konkretisiert im Sinne des § 13 seines Gesetzes als unzulässig zurückweisen. Das Gleiche gilt bezüglich der Behauptung, daß gewisse Auslagen gar nicht gemacht worden seien.

Belangend aber die Anfechtung der Anrechenbarkeit der Auslagen in sachlicher Beziehung, so erwog der Verwaltungsgerichtshof, festhaltend an seiner im Erkenntnisse vom 17. Juni 1920, Z. 2439, näher dargelegten Rechtsanschauung, daß die Feststellung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Mietzinserhöhung zu bilden haben, auch im Bereiche des § 2 der Mieterschutzverordnung in das auf Grund sachlicher Würdigung der maßgebenden Verhältnisse zu übende freie Ermessen der zuständigen Behörde fallen und vom Verwaltungsgerichtshofe nur in der Richtung überprüft werden können, ob die Ermittlung der nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen in einem formell einwandfreien, insbesondere dem Grundsatze des Parteiengehörs Rechnung tragenden Verfahren erfolgt ist. Da aber die gegen das Verfahren zur Ermittlung der anrechenbaren Auslagen vorgebrachten Einwendungen, soweit diese nach Obigem der hiergerichtlichen Ueberprüfung unterzogen werden konnten, sich als unbegründet erwiesen haben, mußten die in der Sache selbst vorgebrachten Beschwerdeeinwendungen als unzulässig nach § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshofgesetzes zurückgewiesen werden.

Dagegen erachtete der Gerichtshof die Bemängelung der Unterlassung von Erhebungen darüber, daß der Hauseigentümerin anläßlich des Hausankaufes ein Preisnachlaß mit Rücksicht auf die erforderlichen Reparaturen gewährt worden sei, als begründet. Diese Einwendung mußte der Gerichtshof dahin deuten, daß der eventuelle Preisnachlaß ein Indiz dafür bilde, daß das Haus in einem vernachlässigten Zustande sich befand und die Kosten der Reparaturen nicht bloß als laufende Erhaltungsauslagen im Sinne der Mieterschutzverordnung zu betrachten seien. Es ist nämlich, wie der Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 3. Februar 1921, Z. 651, näher ausführte, nicht statthaft, daß der Hauseigentümer die Kosten der Wiederherstellung eines vernachlässigten Hauses durch Steigerung des Mietzinses von den Mietern hereinbringt. Es mußte daher festgestellt werden, ob die zur Anrechnung gebrachten Arbeiten tatsächlich nur die Verwaltung oder Erhaltung des Hauses im Sinne des § 2, Punkt 1 der Mieterschutzverordnung betrafen oder ob sie nicht darüber hinaus sich auf die Wiederherstellung eines vernachlässigten Hauses bezogen haben.

6.

Es begründet keinen Verfahrensmangel und auch keine Gesetzwidrigkeit, wenn die belangte Behörde auf die von der Beschwerdeführerin angebotenen Beweise über die Richtigkeit der von ihr aufgestellten, durch faßbare Tatsachen nicht gestützten Behauptung nicht eingeht, daß sie trotz des Inhaltes eines Schreibens, in dem der Ausdruck der ernsten Absicht, die Wohnung zu vermieten, diese Absicht nicht gehabt, oder aber nachträglich geändert habe, zumal die angebotenen Beweise in der Zeugenschaft der Kinder der Beschwerdeführerin bestehen.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 8. April 1921, Z. 2339, M.Abt. 15, 5582.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Anna P. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 6. Bezirk der Stadt Wien vom 9. September 1920, Z. 508/20, betreffend eine Wohnungsanforderung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Bei den Akten liegt ein mit dem Namen A. P. (Beschwerdeführerin führt den Namen P.) unterfertigtes Schreiben von Wien, den 13. Juli 1920, in dem die Schreiberin des Briefes einer aus dem Inhalte des Schreibens nicht zu bestimmenden Person unter Berufung auf eine Annonce wegen Uebersiedlung in einen anderen Staat ihre reichlich eingerichtete Wohnung, bestehend aus zwei großen lichten Zimmern, geräumigem Vorzimmer, geschlossenem Klopfbalkon, Küche, hellem Dienerzimmer und großer heller Speise, die auch als Badezimmer verwendet werden könnte, unter Hervorhebung ihrer Vorzüge anbietet. Zum Schlusse findet sich der Beisatz, daß Möbel reichlich vorhanden seien, auch ein schönes Service. Preis 150.000 K bis 200.000 K je nach Ablöse. Die angegebene Adresse 6. G.-Straße stimmt mit der in der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde angegebenen Wohnungsadresse der Beschwerdeführerin überein. Außerdem erliegt bei den Akten ein bei der Bezirksvertretung des 1. Bezirkes aufgenommenes Protokoll vom 23. Juli 1920, demzufolge eine gewisse Adele Sch. in Vertretung des Josef M. die Zuweisung der Wohnung Tür Nr. 8 der Beschwerdeführerin in dem früher bezeichneten Hause unter Berufung auf den Umstand anfordert, daß die Beschwerdeführerin in zirka 14 Tagen nach Jugoslavien zu übersiedeln und ihre Wohnung samt Einrichtung um 150.000 K bis 200.000 K zu verkaufen beabsichtige.

Mit Bescheid des Wohnungsamtes der Stadt Wien für den 6. Bezirk vom 20. Juli 1920, Z. 508, wurde diese Wohnung auf Grund des § 4, Absatz 1, Punkt 6 a der Kundmachung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil festgestellt erscheine, daß die Wohnungsinhaberin beabsichtige, die Wohnung zur Gänze in Untermiete zu geben.

In ihrem gegen diese Anforderung erhobenen Einspruche gab Beschwerdeführerin an, daß sie allerdings vor einiger Zeit die Absicht hegte, nach Jugoslavien zu übersiedeln, weshalb sie auf eine Annonce des „Tagblattes" antwortete, worauf drei Herren in ihre Wohnung kamen. Damals habe sie noch nicht gewußt, ob die Möglichkeit bestehe, die Uebersiedlung zu vollziehen und dies den drei Herren mitgeteilt. In der Zwischenzeit habe sie aber erfahren, daß dort die Wohnungsverhältnisse noch ärger seien als in Wien, weshalb sie die Uebersiedlungsabsicht aufgegeben habe. In der Tat habe sie mit niemandem mehr unterhandelt, sondern sei in der Wohnung geblieben. Ueber die Richtigkeit dieser Angabe bot sie den Beweis durch Drago und Margit P. an.

Mit der angefochtenen Entscheidung verwarf das belangte Mietamt diesen Einspruch, weil die Absicht der Wohnungsinhaberin, die fragliche Wohnung zur Gänze in Untermiete zu geben, durch das dem Akte beiliegende schriftliche Anbot der Wohnungsinhaberin außer Zweifel gestellt, somit der im angefochtenen Bescheide angezogene Anforderungstitel gegeben erscheine.

In der Beschwerde wird als Verfahrensmangel gerügt, daß der von der Beschwerdeführerin in der Verhandlung vor dem Mietamte angebotene Beweis darüber, daß sie den der Entscheidung zugrundeliegenden Brief nur deshalb schrieb, um zu ermitteln, ob sie die Wohnung verkaufen könnte, um den Möbeltransport nach Agram für den Fall zu ersparen, wenn ihr in Agram wohnender Sohn ihr befriedigende Auskünfte über die Möglichkeit der Uebersiedlung nach Agram erteilen sollte, vom Mietamte abgelehnt und nur auf Grund des Inhaltes des Schreibens entschieden wurde.

Es liege aber außerdem eine Gesetzwidrigkeit vor, weil der zur Anwendung gebrachte Wohnungsanforderungsgrund nicht schon dann gegeben sei, wenn der Wohnungsinhaber die in seiner Wohnung befindlichen Möbel verkaufen wolle, sondern nur dann, wenn bewiesen sei, daß die Wohnung zur Gänze in Aftermiete gegeben werden solle. Im vorliegenden Falle habe der als Zeuge einvernommene Herr angegeben, daß Bestimmtes gar nicht abgemacht worden sei, daß erst, wenn eine Einigung über den Preis der Möbel erzielt worden wäre, Verhandlungen wegen Ueberlassung der Wohnung durch den Hauseigentümer hätten gepflogen werden müssen, beide Teile somit klar darüber gewesen seien, daß ohne Einverständnis des Hauseigentümers eine Vermietung der Wohnung nicht hätte erfolgen können.

Der Gerichtshof konnte darin, daß die belangte Behörde in dem Inhalte des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 13. Juli 1920 den Ausdruck der ernsten Absicht, die Wohnung zu vermieten, erblickt hat, weder eine Gesetzwidrigkeit, noch einen Verfahrensmangel erblicken. Auch darin liegt nach Ansicht des Gerichtshofes weder eine Gesetzwidrigkeit, noch ein Mangel des Verfahrens, daß die belangte Behörde auf die von der Beschwerdeführerin angebotenen Beweise über die Richtigkeit der von ihr aufgestellten durch

faßbare Tatsachen nicht gestützten Behauptung nicht eingegangen ist, daß sie trotz des Inhaltes des Schreibens die Absicht, die Wohnung zu vermieten, nicht gehabt oder nachträglich geändert habe, zumal die angebotenen Beweise in der Zeugenschaft der Kinder der Beschwerdeführerin bestehen.

7.

Der Magistrat ist in Handhabung der Ministerialverordnung vom 18. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, an die Entscheidung des Mietamtes, mit der eine Wohnungsanforderung mit Rücksicht auf die beruflichen und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers behoben wurde, nicht gebunden.

Die Beurteilung der im § 2 der berufenen Ministerialverordnung für die Verwendung von Wohnungen zu Geschäftszwecken festgesetzten Voraussetzungen, das ist des Vorhandenseins wichtiger Gründe, ist dem freien Ermessen der zuständigen Behörde überlassen.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 3. März 1921, Z. 1428, M.Abt. 15, 4278/IV.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des K. D. in Wien gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. August 1920, Z. VI/1185, betreffend die Verwendung von Wohnräumen zu Geschäftszwecken teils als unzulässig, teils als unbegründet, abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer hat beim Wiener Magistrate das Ansuchen gestellt, daß ihm die Verwendung der von ihm gemieteten Wohnung Tür 8 im Hause Wien H.-Straße 110, bestehend aus Kabinet und Küche, für Geschäftszwecke gestattet werde. Diesem Ansuchen gab der Magistrat mit der Begründung keine Folge, weil in Anbetracht des außerordentlichen Bedarfes an Wohnungen für Wohnzwecke die vorgebrachten Gründe als nicht hinreichend wichtig im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, angesehen werden können. Der dagegen eingebrachten Berufung gab die niederösterreichische Landesregierung mit der Entscheidung vom 31. Juli 1920, Z. VI/1185, auf den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge.

Diese Entscheidung wird als gesetzwidrig bekämpft, weil sie mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse des Mietamtes Wien XVII vom 2. Juni 1920, Register 114, womit es seinem Einspruche gegen die Anforderung dieser Wohnung Folge gegeben hatte, in Widerspruch stehe und die für die Umwandlung geltend gemachten Gründe (Begründung einer Existenz zwecks Erhaltung der Familie) als nichtig anzusehen seien. Die erstbezeichnete Einwendung mußte der Verwaltungsgerichtshof als unbegründet erkennen. Denn für die Anforderung von Wohnungen im Gebiete des Landes Niederösterreich ist die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, maßgebend und diese hat die Ausübung des Anforderungsrechtes den Gemeinden als autonomen Behörden 1. Instanz und die Entscheidung über Einsprüche dagegen den Mietämtern, beziehungsweise wo solche nicht bestehen, den politischen Bezirksbehörden 1. Instanz übertragen. Das Mietamt Wien XVII hat daher mit der vom Beschwerdeführer berufenen Entscheidung vom 2. Juni 1920 lediglich darüber abgesprochen, ob die Voraussetzungen für die Anforderung der Wohnung nach Maßgabe der Bestimmungen der erwähnten Kundmachung vorliegen, beziehungsweise ob bei Berücksichtigung der persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Wohnungsinhabers dem Einspruche Folge zu geben sei. Die nunmehr angefochtene Entscheidung hat dagegen die Frage zum Gegenstande, ob nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-B. Nr. 114, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 611, und der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 213, die Verwendung einer Wohnung für Geschäftszwecke als unzulässig erachtet werden könne. Zur Entscheidung der letztbezeichneten Frage waren nach den eben erwähnten Vorschriften in erster Instanz der Magistrat als politische Behörde 1. Instanz und in zweiter Instanz die Landesregierung berufen, die an eine von anderen Behörden über eine andere Frage gefällte, wenn auch rechtskräftige Entscheidung nicht gebunden sein konnten.

In der Sache selbst vermochte der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 3, lit. c des Verwaltungsgerichtshofgesetzes in eine Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung nicht einzugehen, weil die Beurteilung der im § 2 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, für die Verwendung von Wohnräumen zu Geschäftszwecken festgesetzten Voraussetzungen, das ist des Vorhandenseins wichtiger Gründe, dem freien Ermessen der zuständigen Behörde anheimgegeben ist.

8.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 28. Februar 1921, Z. 1325, M.Abt. 15, 3308.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Adolf A. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 3. Wiener Gemeindebezirk vom 30. Oktober 1920, Z. 213/II, betreffend Anforderung einer Wohnung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die am 18. August 1920 beschlossene Anforderung der ganzen vom Beschwerdeführer gemieteten Wohnung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aus dem doppelten Grunde aufrechterhalten, daß sie zwar zum Bewohnen eingerichtet sei, aber vom Beschwerdeführer tatsächlich nicht benützt werde, dann daß der Beschwerdeführer die ganze Wohnung — im maßgebenden Zeitpunkte — in Untermiete zu geben beabsichtigt habe. (§ 4, Punkt 3, lit. B, und Punkt 6, lit. a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160.)

Beide Tatbestandsaufnahmen stehen jedoch nicht im Einklange mit den Ergebnissen des Verfahrens vor dem Mietamte und den vom Beschwerdeführer schon mit seinem Einspruche gelieferten Nachweisungen. Denn einerseits liegt vor, daß der Beschwerdeführer auch während seines mehrmonatlichen Aufenthaltes in seinem Sommersitze auf dem Lande diese seine Wiener Wohnung regelmäßig jede Woche oder doch mindestens einmal innerhalb von je 14 Tagen besucht hat, anderseits aber, daß er gerade zur Zeit (18. August), da die Anforderung beschlossen und als der bezügliche Bescheid ihm bekannt wurde, 19. August, den größeren Teil dieser Wohnung, also nicht die ganze Wohnung, schon in Untermiete gegeben hatte (am 17. August), so daß von einem Nachweise des Fortbestandes seiner früher allerdings erwiesenermaßen vorhandenen Absicht, die ganze Wohnung weiterzuvermieten, unmöglich die Rede sein konnte, noch weniger davon, daß, wie § 4, Punkt 6, lit. a, vorausgesetzt, die Gemeinde Wien eine solche Absicht festgestellt hätte.

9.

Aus dem Umstande, daß die Wohnung der verstorbenen Hauseigentümerin von ihrem mit Vollmacht ausgewiesenen Administrator mit den darin befindlichen Möbeln gegen einen monatlichen Zins vermietet werde, kann noch nicht geschlossen werden, daß es sich um eine Untermiete handle; zur Begründung einer Untermiete ist stets der Bestand eines Hauptmietverhältnisses notwendig.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 22. Februar 1921, Z. 1121, M.Abt. 15, 3263.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Erben nach Rosa St. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 9. Bezirk der Stadt Wien vom 15. Juni 1920, Z. Reg.M. 129 und 134, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Eine von Josef W. im Hause der Beschwerdeführer innegehabte Wohnung wurde vom Wohnungskommissär für den 9. Bezirk der Stadt Wien gemäß § 4, Absatz 1, Punkt 6 a und b der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil festgestellt erscheine, daß diese Wohnung zur Gänze in Untermiete vergeben sei und gegen eine übermäßige Entlohnung vermietet wird. Ueber den vom Hausadministrator Rudolf M. erhobenen Einspruch, in dem ausgeführt wurde, daß diese nur einen Teil der Wohnung Nr. 9 darstellende Wohnung nicht in Untermiete gegeben, sondern von Rudolf M., der die bis dahin von der verstorbenen Rosa St. benützte Wohnung niemals gemietet hatte, lediglich in seiner Eigenschaft als Hausadministrator an Josef W. als Hauptmieter vermietet worden sei, fand am 15. Juni 1920 die Verhandlung vor dem Mietamte statt, bei welcher der Anforderungsgrund nach Punkt 6 b mangels besonderer Vorentscheidung eines Zinssteigerungssenates ausgeschieden, im übrigen aber dem Einspruche keine Folge gegeben wurde, weil der Senat zur Ueberzeugung gelangte, daß die Wohnung Nr. 9 seinerzeit von Rudolf M. dem Josef W. zur Gänze in Untermiete gegeben worden sei, was insbesondere aus einer als echt anerkannten Abschrift eines Briefes erschlossen wurde, laut dessen Josef W. dem Rudolf M. bestätigte, von ihm eine möblierte Wohnung gegen jederzeitige monatliche Kündigung gemietet zu haben.

In der hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird zwar zugegeben, daß Rudolf M. dem Josef W. einen Brief gegeben habe, in welchem von Untermiete die Rede ist, dies aber damit erklärt, daß er geglaubt habe, daß eine mit Benützung der Möbel vermietete Wohnung unvermietet sei, im übrigen aber, wie schon im Einspruche geltend gemacht, daß Rudolf M., der niemals in der Wohnung Nr. 9 gewohnt habe, bei deren Vermietung an Josef W. nur als Administrator gehandelt habe. Der Anforderungsgrund würde, wie in der Beschwerde weiter ausgeführt wird, aber auch dann, wenn es sich um eine Untermiete handeln würde, nicht zutreffen, weil nur ein Teil der von der verstorbenen Hauseigentümerin benützten einheitlichen Wohnung an Josef W. abgegeben wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde begründet, weil die angefochtene Entscheidung hinsichtlich des Begriffes der Untermiete auf einer irrigen Rechtsanschauung beruht. Sie glaubt, eine Untermiete schon deshalb annehmen zu können, weil Rudolf M. kraft einer Vollmacht, die er von der verstorbenen Hauseigentümerin Rosa St. hatte, nach deren Ableben die von ihr benützte große Wohnung in ihre ursprünglichen topographischen Bestandteile zerlegt und die Wohnung Nr. 9 mit den darin befindlichen Möbeln oder doch einem wesentlichen Teile derselben gegen 500 K monatlich an W. untervermietet habe und weil in dem in Rede stehenden eleganten Teile des 9. Be-

zirkes die monatliche Wohnungsmiete nicht die übliche für den Abschluß von Hauptmieten mit dem Hauseigentümer sei. Die Entscheidung übersieht, daß die Annahme einer Untermiete stets den Bestand eines Hauptmietverhältnisses zur Voraussetzung hat und daß deshalb die aus dem Grunde des § 4, Absatz 1, Punkt 6 a, erfolgte Anforderung der von Josef W. innegehabten Wohnung nur dann hätte aufrecht erhalten werden können, wenn festgestellt gewesen wäre, daß Rudolf M. oder eine andere Person die fraglichen Wohnungsbestandteile von den Erben der Rosa St. gemietet und an Josef W. untervermietet hätte. Daß Rudolf M. sich selbst bei Abschluß des Vertrages mit Josef W., sei es aus welchem Grunde immer, des Ausdruckes „Untermiete" bediente, reicht nicht hin, die Annahme, daß eine Untermiete vorlag, zu begründen, weil es nicht auf dessen subjektive Auffassung, sondern darauf ankam, ob ein Hauptmieter vorhanden und insbesondere, ob Rudolf M. als solcher anzusehen war und in dieser Eigenschaft und nicht als Administrator des Hauses den Mitvertrag mit Josef W. abgeschlossen hat. Eine solche Feststellung lag dem Mietamte nicht vor, wie sich aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung ergibt, die keinen Zweifel darüber läßt, daß das Mietamt rechtsirrigerweise schon die oben angeführten Umstände als solche ansah, die den Josef W. nicht als Mieter, sondern als Untermieter erscheinen lassen. Auf die Frage, ob für den Fall der Annahme einer Untermiete auch der für die Anforderung weiter erforderliche Umstand, daß die Wohnung zur Gänze untervermietet war, vorliegen würde, brauchte bei diesem Sachstande nicht eingegangen zu werden.

10.

1. Dem Mietamte steht, wie jeder zur Entscheidung im Instanzenzuge berufenen Verwaltungsbehörde nicht bloß das Recht der Aufhebung, sondern auch der Abänderung der bekämpften Entscheidung zu, wenn es von derselben Tatbestandaufnahme ausgeht, auf der die ursprüngliche Wohnungsanforderung beruht.

2. Eine Anforderung überzähliger Wohnräume erscheint auch dann gerechtfertigt, wenn die einzelnen Wohnräume einen abgesonderten Zugang vom Stiegengange aus nicht besitzen und einen solchen auch durch bauliche Aenderungen nicht erhalten können. Die Erwägung der Erfahrungstatsache, daß in der weitaus überwiegenden Zahl aller Wohnungen die einzelnen Wohnräume einen gesonderten Zugang vom Stiegengange aus nicht besitzen, führt zu der Einsicht, daß die Förderung der Möglichkeit der Sonderung der Benützung sich nur auf die einzelnen Wohnräume selbst bezieht, nicht aber auch auf die Nebenräume, daß vielmehr, wo dies unvermeidlich ist, mit den überzähligen, gesondert zu benützenden Wohnräumen auch die Mitbenützung einzelner für deren Benützung unentbehrlicher Nebenräume, angefordert werden muß.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 5. März 1921, Z. 1370, M.Abt. 15, 3738.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Sophie E. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IX der Stadt Wien vom 9. September 1920, Z. 34, betreffend die Anforderung mehrerer Räume ihrer Wohnung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerde wendet sich zunächst dagegen, daß das Mietamt sich berechtigt gehalten hat, über den Einspruch gegen die auf die ganze Wohnung der Beschwerdeführerin gerichtete Anforderung dahin zu entscheiden, daß die Anforderung zwar nicht der ganzen Wohnung aufrechterhalten werde, wohl aber hinsichtlich dreier Wohnräume, die zu der Wohnung gehören, in Kraft bleiben solle. Dies bedeute eine Aenderung des Gegenstandes der Anforderung, die dem Mietamte nicht zustehe. Diese Einwendung ist unzutreffend. Es steht, wie anderen zur Entscheidung im Rechtszuge berufenen Verwaltungsbehörden nicht bloß die Aufhebung, sondern auch die Abänderung der von ihnen bekämpften Entscheidungen zusteht, so auch den Mietämtern zu, dann, wenn sie von derselben Tatbestandsannahme ausgehen, auf der die Wohnungsanforderung beruht — wie im vorliegenden Falle der, daß die Wohnung überzählige Wohnräume enthält — gleichzeitig mit der teilweisen Aufhebung der Anforderung auf den im Einspruche gestellten Antrag, zum anderen Teile die Anforderung aufrecht zu erhalten, somit also auch den Gegenstand einer Anforderung von einer ganzen Wohnung auf einzelne Wohnräume einzuschränken.

Dagegen erwies sich die Beschwerde als begründet, insoferne sie die Ergänzungsbedürftigkeit der der Entscheidung vorangegangenen Feststellungen behauptet. Denn wenn auch die eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohnräumen aus der mehr als drei Wohnräume umfassenden Wohnung der Beschwerdeführerin als überzählig vorlag, da die Zahl ihrer Wohnräume die Anzahl — zwei — ihrer den Hausstand bildenden Bewohnerinnen um mehr als einen überstieg, das ist, mehr als drei betrug, so war doch nicht erwiesen, ob die als überzählig in Betracht kommenden Wohnräume schon in ihrem derzeitigen Bestande abgesondert benützbar seien oder wenigstens durch bauliche Umgestaltung zu einer derartigen Benützbarkeit gebracht werden könnten, und welche Bauarbeiten dazu erforderlich sein würden. In dieser Beziehung fehlt unter anderem auch die Klarstellung der Frage, wo ein Abort für die künftigen Bewohner der angeforderten Wohnräume vorhanden ist.

Als zutreffend erachtete der Gerichtshof die Rechtsanschauung, mit der die Entscheidung bekämpft wurde: solche Wohnräume dürften nicht als „abgesondert benützbar" im Sinne des § 4, Punkt 5 der Kundmachung der Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angesehen werden, zu denen man nur durch ein Vorzimmer gelangen kann, das einen wesentlichen Bestandteil der Wohnung bildet, zu denen die als überzählig anzufordernden Wohnräume gehören. Denn die Erwägung der Erfahrungstatsache, daß in der weitaus überwiegenden Zahl aller Wohnungen die einzelnen Wohnräume einen gesonderten Zugang vom Stiegengange aus nicht besitzen und einen solchen auch durch bauliche Aenderungen nicht erhalten können, und die Annahme, daß bei der in jedem Punkte der bezogenen Kundmachung getroffenen Anordnung eben dieser regelmäßige Bestand vorausgesetzt worden ist, führt zu der Einsicht, daß die Forderung der Möglichkeit der Sonderung der Benützung sich nur auf die einzelnen Wohnräume selbst bezieht, nicht aber auch auf die Nebenräume, daß vielmehr, wo dies unvermeidlich ist, mit den überzähligen, gesondert zu benützenden Wohnräumen auch die Mitbenützung einzelner, für deren Benützung unentbehrlicher Wohnräume angefordert werden muß. Allerdings ist eine Verfügung oder Entscheidung auf Grund jenes Punktes 5 nicht vollständig, die nicht klarstellt, welche dieser Nebenräume die künftigen Bewohner der angeforderten Wohnräume mitzubenützen berechtigt sein sollen. Auch in diesem Punkte war also die angefochtene Entscheidung mit einem wesentlichen Mangel behaftet.

11.

Der Hauseigentümer, der gegen eine Wohnungsanforderung keinen Einspruch erhoben hat, ist nicht berechtigt, die über Einspruch des Wohnungsinhabers ergangene Entscheidung des Mietamtes vor dem Verwaltungsgerichtshofe anzufechten, da er sich am bisherigen Administrativverfahren nicht beteiligt hatte.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 12. April 1921, Z. 2477, M.Abt. 15, 5780.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Karl B. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 16. Bezirk in Wien vom 14. Dezember 1920, Z. 317/20, betreffend eine Wohnungsanforderung als unzulässig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Am 17. September 1920 setzte der Wohnungskommissär für den 16. Bezirk der Stadt Wien den Schachen B. und den Hauseigentümer Karl B. in Kenntnis, daß die von ersterem im Hause F.-Straße 4, Tür 1/9, benützte Wohnung im Sinne der Kundmachung vom 10. Juni 1920, L.-G.-Bl. Nr. 155, beziehungsweise der Magistratskundmachung vom 15. Juli 1920, Z. 4666/20, als angefordert gilt und am 30. September 1920 geräumt der Wohnungsamtsabteilung II zu übergeben ist. Gegen diesen Bescheid brachte Schachen B. den Einspruch ein, welcher mit der nunmehr von Karl B. angefochtenen Entscheidung des Mietamtes für den 16. Bezirk vom 14. Dezember 1920, Z. 317/20, als unstatthaft zurückgewiesen wurde, weil der angefochtene Bescheid sich nur als Maßregel zum Vollzuge einer als rechtskräftig anzusehenden Verfügung darstellt und weil die Anforderung durch die Kundmachung vom 15. Juli 1920, Z. 4666/20, bereits rechtskräftig erfolgt ist, welcher Anschauung sich auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 9. November 1920, Z. 4078, angeschlossen habe.

Mit Bezug auf dieses Erkenntnis brachte Karl B. beim Wohnungskommissär für den 16. Bezirk ein Ansuchen um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für seine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und bei diesem die vorliegende Beschwerde ein, in welcher begehrt wird, die angefochtene Entscheidung des Mietamtes als gesetzwidrig aufzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, weil nach Lage der Administrativakten gegen den Bescheid vom 17. September 1920, welcher dem Beschwerdeführer als Hauseigentümer am 18. September 1920 zugestellt worden war, nur von Schachen B. und nicht auch von Karl B. ein Einspruch eingebracht worden ist und der Beschwerdeführer somit sich am Administrativverfahren nicht beteiligt hat und daher nicht berechtigt erscheint, die über den Einspruch des Schachen B. ergangene Entscheidung des Mietamtes vor dem Verwaltungsgerichtshofe anzufechten.

12.

1. Die bloß zu dem Zwecke erfolgte Räumung einer Wohnung, um dem Nachfolger in ihrer Benützung Platz zu machen, rechtfertigt die Anforderung wegen „Leerstehens" nicht.

2. Es ist nicht nötig, daß eine Wohnung gekündigt wird, damit der Hauseigentümer darüber weiter verfügen kann; auch eine gütliche, im Wege außergerichtlicher Vereinbarung erfolgte Lösung des Bestandverhältnisses gibt ihm dieses Recht, wenn die weitere Verfügung vor erfolgter Anforderung getroffen wurde. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 29. Dezember 1920, Z. 5378/20, M.Abt. 15, 921/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Mathilde H. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien 7 (Senat für

Wohnungsanforderungen) durch das Wohnungs- und Siedlungsamt in Wien vom 20. September 1920, Z.W.A. 627/920, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Eine Aufnahmeschrift der Bezirksvertretung des 6. Gemeindebezirkes, Z. 627/920, besagt, daß am 24. August 1920 Oberstleutnant Hans R. dort angab: „Ich stelle meine Wohnung 6. P.-Gasse 1, Mezzanin 5, dem Wohnungsamte ohne vorherige Kündigung mit 30. August 1920 zur Verfügung." Laut der weiteren Aufnahmeschrift vom gleichen Tage ist der genannte Anzeiger, Wohnungsinhaber und Frau Mathilde H., Hauseigentümerin; die Wohnung besteht aus zwei Zimmern, einem Kabinett, Vorzimmer, Küche, Badezimmer, Dienerzimmer und Klosett. Es heißt dort weiters: „die Wohnung ist vollständig leerstehend; Wohnung ist vom Wohnungsinhaber nicht gekündigt." Gefertigt ist diese Aufnahmeschrift außer vom Kommissionsleiter vom Wohnungsinhaber und vom Hausbesorger. Unterm 30. August 1920 wurde die Wohnung unter Berufung auf § 4, Absatz 1, Punkt 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, da festgestellt erscheine, daß sie leerstehend sei. Im Einspruche führte die Hauseigentümerin aus: Wenn auch die Wohnung dadurch, daß die bisherige Mietpartei auszog, leer wurde, so sei ein Anforderungsgrund doch nicht gegeben. Sie, die Hauseigentümerin, habe nämlich selbst keine Wohnung und, als sie vor einigen Monaten krank im Sanatorium lag, habe sie ihren Vertreter, Herrn Dr. Heinrich Z., beauftragt, wegen ihres Eigenbedarfes dem Herrn R. die Wohnung zu kündigen. Bevor dies noch geschehen sei, habe R. dem Vertreter mitgeteilt, daß er am 1. September 1920 ausziehen werde, so daß von einer Kündigung abgesehen werden konnte. Vor einigen Tagen nun sei R. zum genannten Vertreter gekommen und habe ihm eröffnet, daß er ihm die Wohnung nur dann übergeben könne, wenn ihm der Betrag von 13.000 K ausbezahlt werde, während er anderenfalls die Wohnung dem Wohnungsamte zur Verfügung stellen müsse. Daraufhin habe sich der Vetreter sofort an das Wohnungsamt gewendet, diesen Sachverhalt dargestellt und ersucht, die Wohnung, wenn sie dem Wohnungsamte wirklich zur Verfügung gestellt werde, der Hauseigentümerin zu übergeben, die keine Wohnung besitze. Die Hauseigentümerin habe sofort, nachdem sie vom Freiwerden der Wohnung erfuhr, über sie dadurch verfügt, daß sie die Wohnung für sich in Anspruch nahm. Hätte sie die Wohnung an eine andere wohnungsbedürftige Partei vermietet, so hätte das Wohnungsamt nicht einschreiten können; das Gleiche müsse rechtens sein, wenn die Hauseigentümerin die Wohnung für sich selbst in Anspruch nehme. Sie benötige die Wohnung umso dringender, als ihre Möbel gegen Entrichtung eines monatlichen Aufbewahrungszinses von 400 K eingelagert seien und sie überdies ein vier Jahre altes Enkelkind bei sich habe, mit dem sie von einem möblierten Zimmer in das andere ziehen müsse. Sie erhebe daher den Einspruch hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie über die Wohnung schon verfügt habe, bevor noch zur Kenntnis des Wohnungsamtes gekommen sei, daß sie leerstehe. Augenblicklich habe sie ein möbliertes Zimmer nur für acht Tage bei Klara E. erhalten können und sie bitte daher um beschleunigte Behandlung des Falles. Das Mietamt gab mit der angefochtenen Entscheidung dem Einspruche keine Folge, weil die Wohnung unbestrittenermaßen zur Zeit der Anforderung leerstehend gewesen sei und somit der Anforderungstitel des § 4, Absatz 1, Punkt 1 der zitierten Kundmachung tatsächlich zutreffe. Die vom Parteienvertreter erhobene Einwendung, daß die Anforderung aus dem Grunde ungesetzlich gewesen sei, weil die Hausbesitzerin bereits vor der Anforderung die Wohnung für sich in Anspruch genommen hatte, erachte der Senat nicht für zutreffend, weil, abgesehen davon, daß die Wohnung vom bisherigen Mieter nicht aufgekündigt war und der Hauseigentümerin daher ein Verfügungsrecht über die Wohnung überhaupt nicht zustand, gemäß § 5, Absatz 1 der Kundmachung durch die Anforderung der Hauseigentümerin jede Verfügung über die angeforderten Räume entzogen werde.

Ueber die Beschwerde der Mathilde H. hat der Verwaltungsgerichtshof zunächst und grundsätzlich an der schon wiederholt, so zum Beispiele in dem Erkenntnisse vom 8. Jänner 1920, Z. 2, ausgesprochenen und dort des Näheren begründeten Rechtsanschauung festgehalten, wonach die bloß zu dem Zwecke erfolgte Räumung einer Wohnung, um dem Nachfolger in ihrer Benützung Platz zu machen, an sich diese Wohnung noch nicht als eine „leerstehende" im Sinne der schon bezogenen Norm erscheinen läßt. Ob nun dieser Nachfolger in der Wohnungsbenützung eine neue Mietpartei oder der Hauseigentümer selbst ist, ist in rechtlicher wie in tatsächlicher Beziehung selbstredend völlig gleichgiltig. Hier nun war von der Hauseigentümerin ausdrücklich behauptet worden, daß sie die nun angeforderte Wohnung schon vor der Anforderung, ja sogar schon bevor sie geräumt wurde, für sich in Anspruch genommen habe. Nach dieser Darstellung wollte sie selbst die Wohnung, sobald sie geräumt wäre, beziehen. Umstände oder Anhaltspunkte, die diese Darstellung des Falles als unzutreffend erscheinen ließen, wurden nicht festgestellt, ja der Partei auch nicht einmal vorgehalten. In der angefochtenen Entscheidung freilich wird gesagt, daß die Einwendung der Partei deshalb für unzutreffend erachtet werde, weil die Wohnung vom bisherigen Mieter nicht aufgekündigt gewesen sei. Die Einspruchswerberin hatte aber auch gar nicht behauptet, daß eine Kündigung formell, sei es ihrerseits, sei es von Seite des Mieters erfolgt wäre; sie hat im Gegenteile behauptet, daß eine Kündigung unterblieben sei, weil — anders kann der Einspruch nicht verstanden werden — der Mieter seine Absicht, die Wohnung mit 1. September 1920 zu räumen, dem Vertreter der Hauseigentümerin mitgeteilt habe, worauf dieser von der beabsichtigten Kündigung der Wohnung als überflüssig abgelassen habe und sonach das Bestandverhältnis mit 1. September 1920 im Wege gütlicher, außergerichtlicher Vereinbarung gelöst worden sei. Die Tatsache, daß Hans R. die Wohnung nicht aufgekündigt hatte, steht also der Behauptung der Partei, daß sie schon vor der Räumung der Wohnung und daher auch vor ihrer Anforderung über sie durch die Inanspruchnahme für eigene Wohnzwecke verfügt habe, durchaus nicht entgegen.

Nach der unwiderlegten Darstellung der Partei hat sich eine Leere der Wohnung hier nur dadurch ergeben, daß der frühere Mieter sie bereits geräumt hatte, sie aber von seinem Nachfolger in der Benützung noch nicht bezogen war, und dies läßt nach dem obbezogenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes die Anforderung der Wohnung aus dem Titel der Leerstehung nicht gerechtfertigt erscheinen.

Mitzinssteigerungen.

13.

Die Beschwerdelegitimation der Partei ist dann nicht gegeben, wenn die in Beschwerde gezogenen Umstände bei dieser Partei selbst nicht vorliegen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 1921, Z. 270. M.Abt. 15, 1999.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Anton K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 4. Bezirk in Wien vom 13. Juli 1920, Z. 244, betreffend eine Mietzinserhöhung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Ueber Antrag des Eigentümers des Hauses in Wien 4. A.-Gasse 40, auf Zulässigkeitserklärung der Mietzinssteigerung für die Wohnungen Nr. 13, 15 und 18 um 40 Prozent vom 1. August 1920 ab fand beim Mietamte für den 4. Bezirk Wiens am 13. Juli 1920 eine mündliche Verhandlung statt, bei der auf Grund der vorgelegten Zusammenstellung über die Erhaltungs- und Verwaltungskosten des Hauses aus den Jahres 1913/14 und 1919/20 erkannt wurde, daß die beantragte Steigerung der Mietzinse gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung zulässig sei, da der Vermieter durch die vorgelegte, vom Senate auf Grund der beigelegten Belege richtig befundenen schriftlichen Aufstellung nachgewiesen hat, daß die Instandhaltungskosten des Hauses seit dem Jahre 1914 eine Steigerung von 49·4 Prozent erfahren haben, und die den Pateien auferlegte Zinserhöhung um 40 Prozent gerechtfertigt erscheint. Die Beschwerde des Mieters der Wohnung Nr. 13 gibt, ohne zu behaupten, daß er selbst seit dem Jahre 1914 gesteigert worden wäre, zu, daß die vorgelegten Rechnungen von den geladenen drei unter den 18 Wohnparteien des Hauses geprüft und für richtig erkannt wurden. Es wurden jedoch zur Vergleichung die Kosten der Jahre 1914 und 1920 herangezogen, was nur dann gerechtfertigt sein würde, wenn der Bruttozins des Jahres 1914 inzwischen keine Veränderung erfahren hätte, während anderenfalls der Unterschied gegenüber jenem Jahre, in welchem eine Zinserhöhung stattgefunden hat, zum Maßstab der Steigerung zu machen gewesen wäre, da die Kosten der Hauserhaltung nur allmählich gestiegen sind und durch die Zinssteigerung nur ein gleicher Zinsertrag erzielt werden soll, welcher sich nach Abzug der höheren Verwaltungskosten ergeben hätte.

Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes:

Nach § 2 der Mieterschutzverordnung darf eine Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der letzte Mieter zu zahlen hatte, nur in dem Maße vereinbart werden, als dies durch die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses begründet ist. Unter dieser Erhöhung ist aber auch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche das Ergebnis des Vergleiches jener Auslagen vor dem Kriege mit solchen im Zeitpunkte, für welchen die Erhöhung des Mietzinses geplant wird, zu verstehen. Wenn die Beschwerde demgegenüber auch eine eventuelle Steigerung des Mietzinses seit Beginn des Krieges für die Ermittlung des Prozentes jener Erhöhung in Betracht gezogen wissen will, befindet sie sich aus nachstehenden Erwägungen im Irrtume.

Daß der Mietzins des Beschwerdeführers selbst seit Beginn des Krieges gesteigert worden wäre, vermag er nicht zu behaupten. Wenn aber etwa andere Mieter gesteigert worden sind, so kann dadurch, daß der Prozentsatz der Steigerung bei ihnen nicht auf den Mietzins des Jahres 1914, sondern auf den seither erhöhten Mietzins angewendet worden ist, allenfalls eine Rechtsverletzung dieser Parteien eingetreten sein, nicht aber eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers. Die in der Beschwerde vorgeschlagene Berechnungsart für die Ueberwälzung der Auslagen auf die Mieter findet im Gesetze keinerlei Stütze.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

14.

1. Die Bezeichnung „regelmäßige jährliche Auslagen" hat die Bedeutung, daß bei regelmäßigen Auslagen für Arbeiten, die ihrer Natur nach nicht in jedem Jahre ausgeführt werden müssen oder können, das Mietamt nach seinem fachmännischen Ermessen die Jahresauslage durch Feststellung entsprechender Perioden zu berechnen hat.

2. Zu den für die Instandhaltung eines Hauses als notwendig und regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die die Erhaltung der Bewohnbarkeit durch den Mieter bezwecken, gehört auch der Schutz der Mauern eines Hauses gegen die regelmäßig wiederkehrenden ungünstigen Beeinflussungen durch die Witterung.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 24. Februar 1921, Z. 1143, M.Abt. 15, 3306.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Hans B. und der Friederike B. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XII der Stadt Wien vom 20. September 1920, Z. 4627, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Den Parteien des Hauses 12. R.-Gasse 57 wurde seitens der Hauseigentümer ab 1. August 1920 eine 100prozentige Erhöhung ihres bisherigen Mietzinses in Aussicht gestellt. Laut einer in den Akten erliegenden, augenscheinlich bei dem Mietamte tatsächlich eingelangten, aber mit keinem Präsentdatum versehenen Eingabe stellten die beschwerdeführenden Hauseigentümer ihrerseits den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer 100prozentigen Mietzinssteigerung.

In dieser Eingabe, der auch eine Liste der Parteien des Hauses unter Angabe der von ihnen bewohnten Wohnungsbestandteile und des ursprünglichen sowie des erhöhten Mietzinses beilag, und in der die Beibringung der Rechnungsbelege zur Verhandlung in Aussicht gestellt wurde, begründeten die Beschwerdeführer die Mietzinserhöhung mit umfassenden Reparaturen und mit der Steigerung der Erhaltungs- und Verwaltungskosten des Hauses. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Mietamt ausgesprochen, daß gemäß der §§ 2 und 18 der Mieterschutzverordnung eine Erhöhung des Mietzinses nur um 42 Prozent von den bei Kriegsausbruch vereinbart gewesenen Zinsen zulässig sei. In der Begründung wurde gesagt, daß die seit Kriegsausbruch eingetretene Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Verwaltung und Erhaltung des Hauses nur mit rund 4235 K nachgewiesen werden konnte, welcher Betrag zuzüglich 60 Prozent für Steuerüberwälzung im Verhältnisse zum Bruttozinse von rund 16.000 K nur eine 42prozentige Steigerung der bei Kriegsausbruch vereinbart gewesenen Mietzinse rechtfertige. Dieser Begründung wurde beigefügt: „Bei der Berechnung nach § 2 konnten Auslagen, welche von der Mehrheit des Senates nicht als regelmäßige jährliche erkannt wurden, so ein Betrag von 37.140 K für Fassadierung und Gerüstung oder 5000 K für die bei der Gerüstung gebrochenen Fensterscheiben nicht berücksichtigt werden.

In der Beschwerde wird im wesentlichen ausgeführt, daß es nicht angehe, Auslagen, wie zum Beispiele die Kosten der Fassadierung einfach deshalb unberücksichtigt zu lassen, weil diese Auslagen nicht effektiv regelmäßig jährlich auflaufen, sondern ihrer Natur nach, obgleich zur Erhaltung des Hauses im gebrauchsfähigen Zustande unbedingt notwendig, in größeren Zwischenräumen gemacht werden müssen und daher eine Aufteilung dieser Auslagen in entsprechenden Perioden platzgreifen müsse.

Der Gerichtshof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die angefochtene Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Begründung der Nichtberücksichtigung der Kosten von 37.140 K für Fassadierung und Gerüstung", sowie von 5000 K für Wiederherstellung der bei diesen Arbeiten zerbrochenen Fensterscheiben auf die Bemerkung, daß diese Auslagen „von der Mehrheit des Senates nicht als regelmäßige jährliche erkannt wurden." Aus dem Umstande, daß in dieser Begründung der ziffernmäßige Betrag von 37.140 K, beziehungsweise von 5000 K angeführt wird, sowie aus den im Akte enthaltenen Bleistiftnotizen muß gefolgert werden, daß bei der Verhandlung sowohl die Rechnung der Firma Ottokar S. und Leopold H., de dato 16. August 1920, die einen Gesamtkostenbetrag von 37.140 K ausweist, als auch ein rechnungswäßiger Beleg über die Ausgaben von 5000 K für die Wiederherstellung der bei der Fassadierung und Gerüstung zerbrochenen Fensterscheiben vorgelegen war. Die ersterwähnte Rechnung erstreckt sich übrigens keineswegs auf die Fassadierung und Gerüstung allein, sondern enthält zum Beispiel die Posten Trockenlegung der Einfahrt, Weißigung und Färbelung der Einfahrt, Hofgrenzmauer, Hoffassade renovieren, Abtragung des Stiegenabganges und Aehnliches, Arbeiten, die gewiß nicht unter dem Begriffe Fassadierung und Gerüstung allein zusammengefaßt werden können, die aber ihrer Natur nach als zur gebrauchsfähigen Erhaltung des Hauses unbedingt erforderliche Arbeiten anzusehen sind. Es ist aber überdies auch nicht zulässig, die Arbeiten für die Fassadierung und die dazugehörige Gerüstung eines Hauses samt den naturgemäß hiemit verbundenen Nebenauslagen, wie die Wiederherstellung der bei diesen Arbeiten zerbrochenen Fensterscheiben, von vornherein und ohne weitere besondere Motivierung von denjenigen Auslagen auszuschließen, die nach § 2, Punkt 1 der Mieterschutzverordnung für die Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren in Betracht kommen. Nach eben dieser gesetzlichen Bestimmung ist die wesentliche Voraussetzung für die Heranziehung solcher Auslagen zur Begründung einer Mietzinserhöhung die, daß es sich einerseits um Auslagen handelt, die für die Erhaltung des Hauses erforderlich sind und anderseits regelmäßig wiederkehren. Diese kann nur dahin verstanden werden, daß die in der zitierten Gesetzesstelle enthaltene Bezeichnung „Jährlich" den Sinn hat, daß bei regelmäßigen Auslagen für Arbeiten, die ihrer Natur nach nicht in jedem Jahre ausgeführt werden müssen oder können — wie zum Beispiel Ausmalung der Wände, Reparatur der Stiegenstufen, Erneuerung des Anstriches und Aehnliches — die entscheidende Behörde nach ihrem fachmännischen Ermessen die Jahresauslage durch Feststellung entsprechender Perioden zu berechnen hat. Für die Instandhaltung eines Hauses sind nun alle Arbeiten als notwendig und regelmäßig wiederkehrend zu betrachten, die die Erhaltung der Bewohnbarkeit durch den Mieter bezwecken. Dazu gehört auch der Schutz der Mauern eines Hauses gegen die regelmäßig wiederkehrenden ungünstigen Beeinflussungen durch die Witterung ꝛc. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Instandhaltung der Fassade eines Hauses, soweit sie dem angeführten Zwecke dient, an und für sich zu den im § 2, al. 1 der Mieterschutzverordnung angeführten regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung des Hauses gehört. Es bleibt hiebei — wie schon erwähnt — dem fachmännischen Ermessen der Behörde überlassen, sowohl die Notwendigkeit der bezüglichen Arbeiten im Hinblicke auf ihren vorerwähnten Zweck einer Prüfung zu unterziehen und ebenso nach fachmännischen Grundsätzen die Anzahl der Jahre zu bestimmen, auf die diese Kosten zu verteilen sind. Es geht aber nicht an und widerspricht dem Gesetze, derartige Auslagen von vornherein als für die Erhöhung der Mietzinse nicht in Betracht kommend auszuschalten.

15.

Der Berechnung für eine weitere Mietzinssteigerung sind nur jene Mehrauslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses zugrunde zu legen, die seither als eingetreten ausgewiesen werden und es ist von jenem Mietzinse auszugehen, der auf Grund der letzten Mietamtsentscheidung als zulässig erkannt wurde.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Jänner 1921, Z. 369, M.Abt. 15, 1725.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde von vier Mietparteien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 18. Bezirk der Stadt Wien vom 9. Juni 1920, Z. 255 W. S., betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Mietamt in Wien, 18. Bezirk, hatte mit der Entscheidung vom 22. Dezember 1919 eine Erhöhung der Mietzinse um 30 Prozent gegenüber dem zur Zeit des Inkrafttretens der Mieterschutzbestimmungen in Geltung gestandenen Mietzinse ab November 1919 in der Erwägung bewilligt, daß der Vermieter einer Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung des Hauses um 2864 K nachgewiesen habe, so daß sich nach Hinzurechnung eines 61prozentigen Steuerzuschlages auf Grund des sich hienach ergebenden Gesamtbetrages von 4610 K gegenüber dem Bruttomietzinse per 9600 K eine zulässige Steigerung von 30 Prozent ergebe. Da der Hauseigentümer für den August 1920 eine weitere Steigerung, und zwar bis zum Betrage von 70 Prozent der bis zum Beginne der Wirksamkeit der Mieterschutzbestimmungen entrichteten Mietzinse angekündigt hatte, riefen die Mieter die Entscheidung des Mietamtes an. Dieses erklärte nach durchgeführter Verhandlung mit der Entscheidung vom 19. Juni 1920 einschließlich der mit der früheren Entscheidung als zulässig erklärten Erhöhung der Mietzinse um 30 Prozent eine Steigerung um 64 Prozent der zu Beginn der Wirksamkeit der Mieterschutzbestimmungen in Geltung gestandenen Mietzinse ab August 1920 als zulässig, indem es einen weiteren Mehraufwand für die Erhaltung des Hauses — einschließlich des 61prozentigen Steuerzuschlages von 1502 K 67 h — als erwiesen annahm und auf Grund des Gesamtaufwandes von 6112 K 67 h (4610 K, 1502 K 67 h) gegenüber dem Bruttozinse von 9500 K ein zulässiges Steigerungsprozent von 64 errechnete.

Diese Entscheidung wird von den Mietern in der Beschwerde mit der Einwendung bekämpft, daß sich die von dem Mietamte vorgenommene Berechnung der Höhe der zulässigen Zinssteigerung als unrichtig erweise, weil es von seiner rechtskräftigen Entscheidung vom 22. Dezember 1919 hätte ausgehen und daher nur auf Grund der seither eingetretenen Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses um 1502 K die zulässige Steigerung hätte berechnen sollen. Außerdem habe das Mietamt bei den geltend gemachten Hausauslagen bereits die erhöhten Tarife zugrunde gelegt, obgleich sich die tatsächliche Höhe dieser Auslagen erst mit Ablauf des Jahres beurteilen lasse.

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte aus nachstehenden Erwägungen zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung:

Zur Zeit der Fällung der angefochtenen Entscheidung war die frühere Entscheidung des Mietamtes vom 22. Dezember 1919 bereits in Rechtskraft erwachsen. Bei der Prüfung der nunmehr zu entscheidenden Frage, ob eine weitere Erhöhung der bisher gezahlten Mietzinse (§ 2 der Mieterschutzverordnung) mit der Wirkung für einen neuen Mietzinstermin (§ 10 der Mieterschutzverordnung) zulässig erscheine, hatte demnach das Mietamt von den Mietzinsen auszugehen, die auf Grund der erwähnten rechtskräftigen Entscheidung als zulässig erkannt worden waren und konnte der Berechnung der zulässigen weiteren Zinssteigerung nur jene Mehrauslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses zugrundelegen, die der Hauseigentümer als seither eingetreten ausgewiesen hatte. Gegenüber der von dem Vertreter der belangten Behörde bei der Verhandlung geltend gemachten Rechtsanschauung, daß es dem Vermieter freistehe, seinen Antrag auf neuerliche Erhöhung des Mietzinses auch auf Tatsachen zu stützen, die bereits bei der Fällung einer früheren Entscheidung des Mietamtes eingetreten waren, jedoch von dem Vermieter aus welchem Grunde immer nicht zur Geltung gebracht wurde, ist auf die Bestimmung des Schlußabsatzes des § 10 der Mieterschutzverordnung zu verweisen, wonach Anträge auf Aenderung einer Entscheidung, die nicht auf neue Tatsachen gestützt sind, ohne Verhandlung zurückgewiesen werden können.

Indem jedoch das Mietamt sowohl hinsichtlich des Mietzinses als auch hinsichtlich der Mehrauslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses unter Außerachtlassung der früheren rechtskräftigen Entscheidung auf die Zeit des Beginnes der Wirksamkeit der Mieterschutzbestimmungen zurückgegriffen

hat, hat es sich mit den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung in Widerspruch gesetzt.

Allerdings ist gegenüber der Einwendung der Beschwerde, daß sich der tatsächliche Umfang der Hausauslagen auf Grund der erhöhten Tarife (für die Kanalräumung, Kaminfegung, Beleuchtung usw.) erst nach Ablauf des Kalenderjahres beurteilen lasse, noch darauf hinzuweisen, daß die Anwendung der neuen Tarife auch im Laufe des Jahres ein zutreffendes Bild der Erhöhung der bezüglichen Auslagen unter der hier zutreffenden Voraussetzung gewährt, daß die betreffenden Leistungen in dem bisherigen Umfange in Anspruch genommen und der Berechnung zugrundegelegt werden (zu vergleichen das hiergerichtliche Erkenntnis vom 27. Juni 1918, Z. 7169, abgedruckt in Heft VII ex 1918 des Amtsblattes der Stadt Wien). Da die Beschwerdeführer nicht bestreiten, daß zur Zeit der Fällung der angefochtenen Entscheidung bereits die erhöhten Tarife für die bezüglichen Auslagen in Geltung standen und auch gegen das der Berechnung der Mehrauslagen zugrundegelegte Ausmaß der neuen Tarife keine Einwendung erhoben haben, so war die belangte Behörde nicht gehindert, die auf dieser Grundlage errechneten Erhöhungen der Hausauslagen ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

16.

Angleichung der Mietzinse gemäß § 4, Absatz 3 Mieterschutzverordnung.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 15. Februar 1921, Z. 974, M.Abt. 15, 2894.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des J. B. wider die Entscheidung des Mietamtes für den 8. Bezirk vom 15. Juli 1920 als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Eigentümer des Hauses Wien, 8. F.-Gasse 5A, stellte beim Mietamte Wien VIII den Antrag, daß der Mietzins der vom Beschwerdeführer gemieteten Wohnung Tür 9 den übrigen gleichartigen Wohnungen im Hause angeglichen, daher von 450 K auf 517 K vierteljährig erhöht werden dürfe. Hierüber gab das genannte Mietamt nach Durchführung der Verhandlung und Vornahme eines Lokalaugenscheines mit der Entscheidung vom 15. Juli 1920 dem gestellten Antrage mit der Begründung Folge, daß es sich im gegebenen Falle nicht um eine Steigerung im Sinne des § 2 der Mieterschutzverordnung, sondern um die Ausübung des dem Vermieter gemäß § 4, Absatz 3, der Mieterschutzverordnung zustehenden Rechtes handle, wobei nur gleichartige Wohnungen im Hause zum Vergleiche herangezogen werden können; da für die aus den gleichen Räumlichkeiten bestehende Wohnung Nr. 21 im 3. Stockwerke, die zwar eine bessere Belichtung dafür aber schlechtere Zugänglichkeit aufweise, bereits seit August 1914 ein Vierteljahreszins von 517 K entrichtet werde und der geringere Mietzins für die Wohnung Nr. 6 im Halbstocke darin seine Erklärung finde, daß sie zwar einen kleinen Dienerraum mehr aufweise, dafür aber kein Badezimmer enthalte und im Hinterhause gelegen sei, so stelle sich die beantragte Angleichung des Mietzinses als begründet dar.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst als gesetzwidrig bekämpft, weil eine Erhöhung des Mietzinses aus dem Grunde, daß für eine andere gleichartige Wohnung ein höherer Mietzins entrichtet werde, im Gesetze keine Stütze finde. Außerdem bezeichnete der Beschwerdeführer das Verfahren als mangelhaft, weil seinem Antrage auf Ablehnung des Vorsitzenden wegen Befangenheit, wegen Erhebung der im 8. Bezirke üblichen Mietzinse, wegen Besichtigung bestimmter anderer Wohnungen im Hause und wegen Gewährung der Akteneinsicht keine Folge gegeben wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Der Antrag des Vermieters und die angefochtene Entscheidung gründen sich auf die Bestimmung des § 4, Absatz 3 der Mieterschutzverordnung. Hienach darf, wenn einer Mietpartei ein im Vergleiche zu den anderen Mietzinsen im Hause erheblich ermäßigter Mietzins zugestanden wurde, die Erhöhung auf einen jenen Mietzinsen entsprechenden Betrag vereinbart werden. Diese Bestimmung übersieht der Beschwerdeführer, wenn er ausführt, daß der Antrag des Vermieters weder im § 2 noch § 4 der Mieterschutzverordnung begründet und der Fall der Angleichung des Mietzinses einer Wohnung an den Mietzins anderer gleichartiger Wohnungen im Hause im Gesetze nicht vorgesehen sei. Die Einwendung einer unrichtigen Gesetzesanwendung ist daher vollkommen unbegründet.

Was die gegen das Verfahren gerichteten Einwendungen anbelangt, so macht der Beschwerdeführer mit Unrecht geltend, daß sein Antrag, daß der von ihm befangen angesehene Vorsitzende die Verhandlung nicht leiten solle, unerledigt geblieben sei, da nach der ausdrücklichen Feststellung der Verhandlungsschrift hierüber eine, und zwar ablehnende Entscheidung des Mietsenates noch im Zuge des Verfahrens gefällt wurde. Die Wertung aber der geltend gemachten Befangenheitsgründe war dem freien Ermessen des Mietamtes anheimgegeben und entzog sich daher gemäß § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshofgesetzes der Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof.

Wie sich ferner aus der vorbezeichneten Bestimmung des § 4, Absatz 3 der Mieterschutzverordnung und auch aus der Natur der Sache ergibt, sind zum Vergleiche nur die Wohnungen im Hause heranzuziehen, weshalb kein Verfahrensmangel darin erkannt werden konnte, daß das Mietamt die vom Beschwerdeführer beantragte Erhebung der im ganzen Bezirke üblichen Mietzinse abgelehnt hat.

Aber auch in der Unterlassung der Besichtigung der vom Beschwerdeführer bezeichneten zwei Wohnungen liegt kein seine Rechte beeinträchtigender Verfahrensmangel; denn der Mietsenat hat einerseits die ganz gleichartige Wohnung Nr. 21 und außerdem noch die Wohnung Nr. 6 besichtigt, welche letztere noch einen geringeren Mietzins aufweist als die vom Beschwerdeführer eben wegen ihres niedrigeren Mietzinses bezeichneten Wohnungen, im übrigen aber wegen ihrer geringen Verschiedenheit minder geeignet erscheint. Hatte aber das Mietamt auf Grund der Besichtigung dieser Wohnungen eine ausreichende Vergleichsgrundlage gewonnen, so konnte es, ohne gegen die Grundsätze eines ordnungsmäßigen Verfahrens zu verstoßen, die weitergehenden Anträge des Beschwerdeführers ablehnen.

Endlich erwies sich auch die auf die Verweigerung der Akteneinsicht gestützte Einwendung als unbegründet, weil der Beschwerdeführer durch die Ablehnung des bezüglichen Antrages in der Wahrung seiner Rechte nicht beeinträchtigt wurde, indem diese Akten außer seinen eigenen Eingaben nur noch den bei der mündlichen Verhandlung in seiner Gegenwart wiederholten Antrag des Vermieters und die Verhandlungsschrift enthielten, in der lediglich die von beiden Streitteilen bei der Verhandlung gestellten Anträge niedergelegt waren.

17.

Es entspricht nicht dem Gesetze, wenn das Mietamt anstatt die Anträge auf das ihm als zulässig erschienene gesetzliche Maß zurückzuführen und einem zutage getretenen Verfahrensmangel durch Vertagung zu beheben, mit der gänzlichen Abweisung des Antrages vorgeht.

Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 19. April 1921, Z. 2732, M.Abt. 15, 5767.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr Johann Fr. W. in St. Pölten wider die Entscheidung des Mietamtes III der Stadt Wien vom 22. September 1920, Z. 22?, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Eigentümer des Hauses Wien, 3. B.-Gasse Nr. 26, suchte im März 1920 beim Mietamte Wien III um die Bewilligungen von Zinssteigerungen an. Der Antrag, dem eine Berechnung der Mietzinsdurchschnitte zugrunde gelegt war, ging dahin, daß auf Grund der ausgewiesenen Mehrauslagen die Steigerung der Mietzinse bestimmter, bei der Zinsbemessung bisher begünstigter Wohnungen bewilligt und die ganzjährige Zinssteigerung auf die restlichen Zinstermine zu gleichen Teilen aufgeteilt werde, wobei es aber dem Mietamte anheimgestellt wurde, bei der Bestimmung der zulässigen Zinssteigerung auch von einer anderen Berechnungsgrundlage auszugehen. Das genannte Mietamt erkannte mit der erwähnten Entscheidung die beantragte Aufteilung der Mehrauslagen auf die Parteien einzelner und nicht aller Wohnungen, und zwar auf drei Zinsquartale anstatt auf ein ganzes Jahr, gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung als unzulässig. In der Begründung wird ausgeführt: Die Steigerung der Mietzinse in der angegebenen Weise erscheine nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung unzulässig, da zunächst die Steigerung nur auf bestimmte und nicht alle Wohnparteien des Hauses gleichmäßig überwälzt werden solle, sodann das Ausmaß der Steigerung selbst zu unbestimmt gehalten sei, indem die Berechnung sich auf Mietzinsdurchschnitte stütze, deren Berechtigung weder aus der Eingabe klar hervorgehe noch vom Antragsteller bei der Verhandlung nachgewiesen worden sei und schließlich eine für ein Jahr berechnete Zinssteigerung nicht bloß auf drei Zinsquartale aufgeteilt werden könne, wie es in dem Antrage verlangt werde, da hiedurch eine nicht gerechtfertigte weitere Zinssteigerung eintreten würde. Dem nachträglich, und zwar erst bei der Verhandlung mündlich gestellten Antrage auf Aufteilung der Steigerung auf alle Wohnparteien des Hauses habe, abgesehen davon, daß hierüber nicht gleich hätte verhandelt werden sollen, indem hiedurch auch Parteien betroffen würden, die noch nicht verständigt und zur Verhandlung geladen waren, auch aus dem Grunde nicht Folge gegeben werden können, weil der abgeänderte Antrag noch aus den weiteren oben genannten Gründen abzuweisen gewesen sei.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wegen mangelhaften Verfahrens und als gesetzwidrig angefochten, weil die Zustellung der Entscheidung nicht an den Beschwerdeführer, sondern an den hiezu nicht bevollmächtigten Gatten der Hausbesorgerin erfolgt sei und weil der Beschwerdeführer zwar in seinem Antrage diejenigen Mietparteien ausgenommen habe, die bereits einen dem Durchschnitte entsprechenden Mietzins entrichten, jedoch bei der Verhandlung sich damit einverstanden erklärt habe, daß der Mehraufwand gleichmäßig auf alle Parteien aufgeteilt werde.

Der Beschwerdeführer hat, wie der Verwaltungsgerichtshof aus den Verhandlungsschriften entnommen hat, in seinem Antrage an das Mietamt sowohl die von den Parteien bisher entrichteten Mietzinse als auch die mit der Erhaltung und Verwaltung des Hauses verbundenen Mehrauslagen ausgewiesen und auf diesen Mehraufwand seinen Antrag auf Bewilligung einer Zinssteigerung gestützt. Ueber diesen Antrag hatte das Mietamt im Sinne des § 10 der Mieterschutzverordnung zu entscheiden. Da im gegebenen Falle die Bestimmungen der §§ 2a und 4 der Mieterschutzverordnung nicht in Betracht kamen, hatte das Mietamt zu prüfen, ob die im § 2 der Mieterschutzverordnung festgesetzten Voraussetzungen für eine Erhöhung der Mietzinse gegeben waren, welche Erhöhung sich hienach als zulässig erwies und in welcher Weise sie auf die einzelnen Mietparteien aufzuteilen war. Die Anträge des Beschwerde-

führers konnten hiebei für das Mietamt nur insoferne maßgebend sein, als sie nicht mit den Vorschriften der Mieterschutzverordnung im Widerspruche standen. Wenn daher der Beschwerdeführer hinsichtlich der Aufteilung des nachgewiesenen Mehraufwandes auf die Mietparteien und auf die übrigen drei Zinstermine des Jahres 1920 Anträge stellte, die nach der Anschauung des Mietamtes mit den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung nicht im Einklange standen, so hatte das Mietamt, das die grundsätzliche Zulässigkeit einer Zinssteigerung auf Grund der aufgewiesenen Mehrauslagen nicht in Abrede stellte, die Aufteilung des Mehraufwandes auf die Mietzinse nach Vorschrift des Gesetzes durchzuführen und hienach das zulässige Steigerungsprozent zu bestimmen, und zwar dies umsomehr, als der Beschwerdeführer in seinem Antrage dem Mietamte die Annahme einer anderen als der von ihm gewählten Berechnungsgrundlage freigestellt und bei der Verhandlung sich auch mit einer gleichmäßigen Aufteilung der Zinssteigerung auf alle Parteien einverstanden erklärt hatte. Wenn das Mietamt gegen die Fortsetzung der Verhandlung Bedenken hegte, weil nicht alle Parteien hiezu geladen worden waren, so hätte diesen Bedenken durch eine Vertagung der Verhandlung Rechnung getragen werden können. Es entsprach daher nicht dem Gesetze, wenn das Mietamt, anstatt die Anträge des Beschwerdeführers auf das ihm als zulässig erschienene gesetzliche Maß zurückzuführen und einen zutage getretenen Verfahrensmangel durch Verlegung zu beheben, mit der gänzlichen Abweisung des Antrages vorgegangen ist.

War sonach schon aus diesem Grunde mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorzugehen, so entfiel die Notwendigkeit, sich auch noch mit dem eingewendeten Verfahrensmangel zu befassen.

18.

Unter Nebengebühren gemäß § 2 Mieterschutzverordnung ist das Entgelt für solche vom Vermieter außer dem eigentlichen Gegenstande des Bestandvertrages übernommene Leistungen oder Duldungen zu verstehen, die mit der Benützung des Bestandgegenstandes durch den Mieter in einem sachlichen Zusammenhange stehen und gewohnheitsgemäß entweder im Bestandvertrage selbst oder im Anschlusse an denselben zwischen den Parteien geregelt werden. Zu diesen Nebengebühren gehört auch ein für die Benützung einer im Hause bestehenden und in der gemieteten Wohnung eingerichteten Zentralheizung zwischen beiden Vertragsteilen vereinbarten Pauschalbetrage. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 26. Februar 1921, Z. 1166, M.Abt. 15, 3264.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Heinrich Sz. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 8. Bezirk in Wien vom 16. Juli 1920, Z. 152, betreffend die Erhöhung des Heizpauschales die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Mietamt Wien VIII, hatte mit der Entscheidung vom 19. Oktober 1918 die zum Novembertermine 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses bis zum Betrage von 4902 K als zulässig erkannt, und zwar nach Inhalt der Begründung dieser Entscheidung die Steigerung des eigentlichen Wohnungszinses von 3400 K auf 3600 K, des Pauschalbetrages für die Zentralheizung von 500 K auf 1100 K und des Entgeltes für den Haustorschlüssel und die Hausreinigung von 190 K auf 192 K. Im Mai 1920 erhob der Mieter dieser Wohnung beim Mietamte Einspruch gegen die von ihm am 15. Mai 1920 beanspruchte Aufzahlung von 2291 K 46 h zu dem Beheizungspauschale per 6600 K für die abgelaufene Heizperiode. Auf Grund des Ergebnisses der am 22. Juni, 5. Juli und 16. Juli 1920 durchgeführten mündlichen Verhandlung erklärte sich das genannte Mietamt mit der Entscheidung vom 16. Juli 1920, Reg.-Nr. 152, als unzuständig zur Entscheidung darüber, ob der Mieter neben dem Mietzinse zu anderen Leistungen an den Vermieter verpflichtet sei, die außerhalb des Rahmens des eigentlichen Mietvertrages aus dem Abschlusse besonderer Werk- oder Lieferungsverträge gefordert werden. Hiezu sei das ordentliche Gericht berufen. Das Mietamt ging hiebei von der Anschauung aus, daß es sich in diesem Falle nicht um eine der ständigen Nebengebühren handle, die § 2 der Mieterschutzverordnung im Auge habe, sondern um den Abschluß eines Werkvertrages, der für die einzelne Heizperiode erfolgen konnte, aber nicht erfolgen mußte, weil der Vermieter den Parteien die eigene Vorsorge für die Beheizung freigestellt hatte und die Möglichkeit der selbständigen Beheizung gegeben war.

Diese Entscheidung bekämpft der Vermieter in der Beschwerde zunächst wegen mangelhaften Verfahrens, weil seinem Antrage auf Beheizung von gerichtlichen Sachverständigen aus dem Beheizungsfache nicht stattgegeben wurde, weil bei der Verhandlung am 22. Juni 1920 in die Sache selbst eingegangen wurde, obgleich seine Ladung nicht ausgewiesen war, weil die Verhandlungsschrift sein Vorbringen nur mangelhaft wiedergebe und weil die angefochtene Entscheidung mit Unrecht von der Annahme ausgehe, daß der Beschwerdeführer den Abschluß eines besonderen Werkvertrages zugegeben habe. Außerdem bezeichnet der Beschwerdeführer den Anspruch der belangten Behörde, daß sie zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung des Heizpauschales nicht zuständig sei, als gesetzwidrig.

Nach § 10 der Mieterschutzverordnung sind die Mietämter unter anderem zur Entscheidung darüber berufen, ob eine Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren gemäß § 2 der Mieterschutzverordnung zulässig ist. Die den Mietämtern durch diese Bestimmung eingeräumte Entscheidungsgewalt erstreckt sich daher nicht bloß auf den Mietzins im engeren Sinne des Wortes, sondern auch auf die sogenannten Nebengebühren, da die Mieterschutzverordnung eine Erklärung des Begriffes „Nebengebühren" nicht bietet, diesen Begriff vielmehr als bekannt voraussetzt, so muß bei der Auslegung desselben auf die Grundsätze des Privatrechtes und die beim Abschlusse von Mietverträgen allgemein giltige Uebung zurückgegangen werden. Hienach werden unter Nebengebühren das Entgelt für solche von dem Vermieter außer dem eigentlichen Gegenstande des Bestandvertrages übernommene Leistungen oder Duldungen zu verstehen sein, die mit der Benützung des Bestandgegenstandes durch den Mieter in einem sachlichen Zusammenhange stehen und gewohnheitsmäßig entweder im Bestandvertrage selbst oder im Anschlusse an denselben zwischen den Parteien geregelt werden. Demnach ist unzweifelhaft das besondere Entgelt für die Hausreinigung, für die Beistellung des Haustorschlüssels, für die Benützung des Aufzuges, des Haustelegraphen, des Hausgartens oder einer Dachterrasse als eine Nebengebühr anzusehen. Aber auch ein für die Benützung einer im Hause bestehenden und in der gemieteten Wohnung eingerichteten Zentralheizung zwischen beiden Vertragsteilen vereinbarter Pauschalbetrag wird diesen Nebengebühren zuzuzählen sein, weil, ganz abgesehen davon, daß schon die Anführung der „Heizung" in der Aufzählung des § 2, P. 1 der Mieterschutzverordnung darauf hinweist, die Benützung einer solchen Zentralheizung mit der Benützung der Wohnung selbst in untrennbarem Zusammenhange steht und nur eine Erweiterung der Bestandrechte des Mieters bedeutet. Diese Bedeutung des Heizpauschales findet aber auch darin ihre Anerkennung, daß das Heizpauschale öfters einen im Betrage nicht näher erkennbaren Teil des Mietzinses bildet. Der Umstand, daß es in anderen Fällen wieder abgesondert von dem Mietzinse, und zwar regelmäßig nur für ein Jahr festgesetzt wird, findet darin seine Erklärung, daß seine Berechnung auf einer oft wechselnden Grundlage beruht, die eine Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse geboten erscheinen läßt. Die Feststellung eines besonderen Entgeltes für die Benützung der Zentralheizung und die aus dem dargestellten Grunde unvermeidliche wiederholte Aenderung der bezüglichen Vereinbarung während der Dauer des Mietvertrages vermag aber an dem Wesen des Heizpauschales als einer Nebengebühr des Mietzinses ebensowenig zu ändern, als der Umstand, daß in einzelnen Jahren oder dauernd ein Uebereinkommen zwischen den Parteien über die Höhe des Heizpauschales nicht mehr erzielt werden konnte, daher für diese Zeit das Recht der Benützung der Zentralheizung und die Verpflichtung zur Entrichtung des Heizpauschales ganz entfällt. Für die gegenteilige Anschauung der belangten Behörde, welche unter Nebengebühren nur ständige Nebengebühren verstehen zu sollen glaubt, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt.

Insoweit die belangte Behörde aber ihre Annahme, daß es sich im gegebenen Falle um einen Werkvertrag handle, auch noch darauf stützt, daß Gegenstand der Vereinbarung nur die Lieferung verbrauchbarer Sachen sei, weil in der von dem Vermieter vorgelegten Aufstellung nur die Kosten der Beschaffung des Heizmateriales verrechnet erscheinen, übersieht sie, daß in einem Heizpauschale auch die Kosten der Bedienung der Zentralheizung und der Kaminfegung, sowie ein Beitrag zur Tilgung und Verzinsung der Anschaffungskosten und zur Instandhaltung der Anlage, und zwar auch dann als inbegriffen gelten müssen, wenn solche Beträge nicht ziffermäßig ausgewiesen erscheinen; denn es könnte dem Vermieter nicht verwehrt werden, eine Erhöhung der letztbezeichneten Auslagen zum Anlasse des Pauschalbetrages zu nehmen und die Mietämter wären unzweifelhaft zur Entscheidung über ein diesbezügliches Begehren des Vermieters berufen, da die Zentralheizung einen Bestandteil des Hauses bildet und die Erhöhung der mit ihrer Instandhaltung verbundenen Kosten als Erhöhung der Hausauslagen zu gelten hat.

Die von der belangten Behörde vertretenen Rechtsanschauung würde sonach zur unhaltbaren Schlußfolgerung führen, daß bald das Gericht, bald das Mietamt über die Zulässigkeit der Erhöhung des Heizpauschales zu entscheiden hätte, je nachdem die eine oder die andere der Komponenten, aus denen sich das Heizpauschale zusammensetzt, eine Steigerung erfahren hat. Ebenso haltlos ist die von der belangten Behörde in der Gegenschrift vertretene Rechtsanschauung, daß schon mit Rücksicht auf die oft den Mietzins überschreitende Höhe des Heizpauschales die Annahme einer Nebengebühr auszuschließen sei, denn es gehört keineswegs zum Wesen einer Nebengebühr, daß sie ziffermäßig kleiner sei, als die Hauptsache. Nach der Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes kann daher für die Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Heizpauschales nur der Umstand maßgebend sein, ob es als eine Nebengebühr zu dem Mietzinse anzusehen ist. Ist aber diese Frage, wie oben ausgeführt, zu bejahen, so sind die Mietämter gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung zu einer solchen Entscheidung zuständig und ist es hiebei ohne Belang, welche der Berechnungsgrundlagen, auf denen diese Gebühr beruht, den Anlaß zur Steigerung geboten hat.

Die belangte Behörde hat daher im gegebenen Falle, wo sie zur Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit der Erhöhung des Heizpauschales angerufen wurde, mit Unrecht ihre Unzulässigkeit ausgesprochen.

Hiedurch entfiel die Notwendigkeit auf die übrigen, das Verfahren betreffenden Einwendungen der Beschwerde einzugehen.

19.

1. Ein seit dem Inkrafttreten der Mieterschutzverordnung wann immer eingetretener Wechsel in der Person des Hauseigentümers und die Höhe des hiebei entrichteten Kaufschillings ist ohne Einfluß auf die Zulässigkeit der Erhöhung der Mietzinse.

2. Welche Auslagen im Sinne des § 2, Z. 1, als regelmäßig und jährlich zu gelten haben, ist ohne Rücksicht auf die Materialpreise und Arbeitslöhne ausschließlich aus der Art und Zweckbestimmung dieser Auslagen zu beantworten.

3. Etwaige Gegenansprüche der Mieter aus dem Grunde der Entwertung des Bedarfsgegenstandes und der nicht gehörigen Erfüllung des Mietvertrages durch den Vermieter sind für das Mietamtsverfahren belanglos.

4. Die gänzliche Ausscheidung von Auslagen aus dem Grunde, weil die Partei die Kosten zu hoch berechnet, ist gesetzwidrig; das Mietamt hat in einem solchen Falle den richtigen Betrag zu ermitteln. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 26. Februar 1921, Z. 1167, M.Abt. 15, 3479.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Hermann und Osias M. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 6. Bezirk in Wien vom 18. Mai 1920, Reg.-Z. 117, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Eigentümer des Hauses in Wien 6. G.-Straße 67, stellte im April 1920 das Begehren, daß auf Grund der von ihm für ein Vierteljahr ausgewiesenen Mehrauslagen von 9261 K eine 35prozentige Steigerung der Mietzinse des Hauses als zulässig erklärt werde. Hierüber erkannte das genannte Mietamt nach durchgeführter Verhandlung, bei welcher der Vermieter eine Steigerung der Mietzinse um 41 Prozent begehrte, mit der Entscheidung vom 18. Mai 1920 nur eine achtprozentige Erhöhung der Mietzinse als zulässig. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß der neue Eigentümer des Hauses, der es im Februar 1920 erworben habe, die Kosten der Instandsetzung bei der Bestimmung des Kaufpreises eingerechnet habe, weshalb nach der Mieterschutzverordnung nur die seit dem Kaufe erwachsenen Mehrauslagen auf die Mietparteien überwälzt werden können. Bezüglich der vom Vermieter aufgerechneten Auslagen lasse sich bei der derzeitigen Unsicherheit der Löhne und Materialpreise nicht bestimmen, welche hievon als regelmäßig wiederkehrende auf die Mieter überwälzt werden können. Außerdem habe von den Auslagen in Abzug gebracht werden müssen:

a) die Kosten der durch ein Elementarereignis notwendig gewordenen Maurer-, Tischler- und Spenglerarbeiten;

b) die Kosten der Herstellungen, die durch den im Hause befindlichen Kinobetrieb verursacht wurden;

c) die zu hoch berechneten Beleuchtungskosten.

Endlich sei berücksichtigt worden, daß durch die im letzten Winter stattgefundene Einstellung der Zentralheizung eine Minderung des Bestandobjektes hervorgerufen worden sei und daß bei einem höheren Bruttozinse die Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Auslagen für die Kanalräumung, Kaminfegung und Hausbeleuchtung prozentuell niedriger sind als bei einem geringeren Erträgnisse.

Diese Entscheidung wird von dem Hauseigentümer in der Beschwerde als gesetzwidrig und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil die für die Zulässigkeitserklärung einer lediglich achtprozentigen Zinssteigerung geltend gemachten Gründe in der Mieterschutzverordnung keine Stütze finden und die angefochtene Entscheidung nicht erkennen lasse, auf Grund welcher tatsächlicher Annahmen das Mietamt zu einer achtprozentigen Erhöhung der Mietzinse gelangt ist.

Aus der angefochtenen Entscheidung ist, wie die Beschwerde mit Recht geltend macht, nicht zu entnehmen, auf Grund welcher ziffernmäßigen Grundlagen die Zinssteigerung nur in dem Ausmaße von acht Prozent jährlich als zulässig erkannt wurde, so daß eine Ueberprüfung der Entscheidung in dieser Richtung nicht durchführbar ist. Eine Ueberprüfung ist nur insoweit möglich, als die Begründung die Darlegung allgemeiner Grundsätze enthält, von denen sich das Mietamt bei der Erhebung und Wertung des Tatbestandes und bei der Entscheidung hat leiten lassen. Der Verwaltungsgerichtshof gelangte hiebei zu folgendem Ergebnisse:

Was zunächst den Hinweis anbelangt, daß der Vermieter bereits anläßlich der Erwerbung des Hauses die Kosten notwendiger Instandhaltungsarbeiten bei der Bestimmung des Kaufpreises berücksichtigt habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß, ganz abgesehen davon, daß diese Annahme in der Aktenlage keine Stütze findet, nach den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung ein seit dem Inkrafttreten der Mieterschutzbestimmungen wann immer eingetretener Wechsel in der Person des Hauseigentümers und die Höhe des hiebei entrichteten Kaufschillings auf die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses ohne Einfluß ist und daß infolgedessen der neue Eigentümer bei der Geltendmachung des Anspruches auf Erhöhung der Mietzinse nicht auf die seit dem Kaufabschlusse erwachsenden Mehrauslagen beschränkt ist. (Zu vergleichen das hiergerichtliche Erkenntnis vom 22. Jänner 1921, Z. 5930.)

Mit Unrecht macht die belangte Behörde weiters geltend, daß die Unsicherheit der Löhne und der Materialpreise eine Bestimmung derjenigen Auslagen, welche als regelmäßig wiederkehrende zu gelten haben, nicht zulasse. Denn welche Auslagen als regelmäßige jährliche Auslagen für die Erhaltung des Hauses im Sinne des § 2, Punkt 1 der Mieterschutzverordnung zu gelten haben, ist ohne Rücksicht auf die hiebei verrechneten Materialpreise und Arbeitslöhne ausschließlich aus der Art und Zweckbestimmung dieser Auslagen zu beantworten.

Wenn das Mietamt ferner bei der Berechnung der zulässigen Zinserhöhung auch die im letzten Winter erfolgte Einstellung des Betriebes der Zentralheizung in Anschlag bringt, so übersieht es hiebei, daß nach den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung die Mietämter lediglich von dem Mietzinse auszugehen haben, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte (§ 3 Mieterschutzverordnung), daß dagegen für die Berücksichtigung etwaiger Gegenansprüche der Mieter aus dem Grunde der Entwertung des Bestandgegenstandes und der nicht gehörigen Erfüllung des Mietvertrages durch den Vermieter kein Raum ist, zumal diese Ansprüche unabhängig hievon von den Vermietern jederzeit bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden können. Das Mietamt hatte aber die Mehrauslagen im Sinne des § 2, Punkt 1 der Mieterschutzverordnung in dem vollen, als erwiesen angenommenen Betrage seiner Berechnung zugrundezulegen, da das jeweilige Prozentverhältnis dieser Auslagen zu dem Zinsertrage für die Frage, welche Zinssteigerung auf Grund der Gesamtsumme der ausgewiesenen Mehrauslagen zulässig erscheint, nach der Mieterschutzverordnung belanglos erscheint. Für die von dem Mietamte vertretene gegenteilige Anschauung bietet die Mieterschutzverordnung keinen Anhaltspunkt.

Endlich erweist sich auch die gänzliche Ausscheidung der Beleuchtungskosten als im Gesetze nicht begründet, weil der Umstand, daß die Partei diese Kosten zu hoch berechnet hatte, nicht geeignet war, die völlige Außerachtlassung dieser Posten zu begründen, vielmehr dem Mietamte nur Veranlassung bieten konnte, nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen (§ 10, Mieterschutzverordnung) unter Mitwirkung der Partei den richtigen Mehrbetrag zu ermitteln.

Da sonach die belangte Behörde, von unrichtigen Rechtsanschauungen ausgehend, eine den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung entsprechende Ermittlung und Berechnung der Mehrauslagen sowie der zulässigen Zinssteigerung unterlassen hat, mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vorgegangen werden.

20.

Geltendmachung von Heimatrechtsansprüchen durch ehemals österreichische und nunmehr ausländische Gemeinden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Schuster über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 19. April 1920 Inneres, betreffend das Heimatrecht der M. S. nach der am 10. Mai 1921 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung des Magistratssekretärs Eisenbach, als Vertreter der Beschwerde, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der vom Wiener Gemeinderate bestellte Ausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hat das auf Grund der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellte, bei der Gemeinde Wien am 11. Februar 1917 eingelangte Begehren der Gemeinde Sobieslau um Aufnahme der am 22. Dezember 1896 geborenen M. S. in den Wiener Heimatverband mit dem Beschlusse vom 14. März 1919, Z. 3089, abgewiesen. Ueber die hiegegen am 13. Mai 1919 eingebrachte Berufung der Gemeinde Sobieslau hat die niederösterreichische Landesregierung mit dem Erlasse vom 5. Juli 1919, XI a 1518, ausgesprochen, daß der erhobene Anspruch nicht zu Recht besteht, da M. S. dadurch der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei, daß deren minderjähriges uneheliches Kind Josefine (geboren 1905, gestorben 3. Oktober 1911) in den Jahren 1905 bis 1911 auf Kosten des böhmischen Landesfonds in Findelpflege stand.

Ueber die gegen diese Entscheidung am 17. November 1919 eingebrachte Berufung der Gemeinde Sobieslau hat das Staatsamt für Inneres und Unterricht mit dem Erlasse vom 19. April 1920, Z. 5540, Abt. 9, Inneres, diese Entscheidung behoben und ausgesprochen, daß M. S. das Heimatrecht in Wien erlangt habe.

Die beschwerdeführende Gemeinde macht gegen diese Entscheidung lediglich die Rechtseinwendung geltend, daß die Gemeinde Sobieslau infolge der durch das Gesetz vom 22. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 40, erfolgten Bildung der Republik Deutschösterreich schon an diesem Tage aufgehört habe, eine Gemeinde dieser Republik zu sein, daß ihr somit weder an dem Tage der Erhebung der Berufung gegen den Beschluß des Ausschusses des Gemeinderates Wien für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes noch auch im Zeitpunkte der Berufung gegen die abweisende Entscheidung der Landesregierung ein Anspruch auf Uebernahme der M. S. in den Heimatverband der beschwerdeführenden Gemeinde zugestanden sei.

Nach § 16 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St.-G.-Bl. Nr. 1, sind die Gesetze und Einrichtungen der ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, soweit sie durch den angeführten Beschluß nicht aufgehoben und abgeändert worden sind, kraft der auf das Staatsgebiet der Republik beschränkten gesetzgebenden Gewalt der Nationalversammlung nur für den Umfang dieses Gebietes aufrecht erhalten worden. Es kamen somit von diesem Tage angefangen für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen auf Grund der Heimatrechtsgesetzgebung der ehemaligen Reichsratsländer, sie mochten in welcher Instanz immer zur Entscheidung gebracht werden, nur mehr Gemeinden im Gebiete der Republik

in Betracht, da die Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 22, zwar einen Anspruch eines Ausländers an eine österreichische Gemeinde auf Zusicherung der Aufnahme in ihren Heimatverband, nicht aber einen Anspruch einer ausländischen Gemeinde auf Aufnahme eines ihr Angehörigen in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde kennt.

Die angefochtene Entscheidung, die aufliegend einer tschechoslowakischen Gemeinde den Anspruch auf Aufnahme eines ihr Angehörigen in den Verband der österreichischen Gemeinde Wien zuspricht, steht darum mit dem Gesetze im Widerspruche. (V. G. H. 3444.)

21.

Ortspolizeiliche Bestimmungen für den Handel und den Betrieb von Gewerben und sonstigen Unternehmungen auf Standplätzen auf den öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen der Stadt Wien.

Verordnung des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereiche vom 26. September 1921, M.Abt. 53, 1556/21.

Auf Grund der §§ 80, 114 und 115 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien und des Artikels 18 des Bundesverfassungsgesetzes werden rücksichtlich des Handels und des Betriebes von Gewerben und sonstigen Unternehmungen auf Standplätzen auf den öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen der Stadt Wien unbeschadet bereits bestehender Vorschriften folgende ortspolizeilichen Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Einnahme von Standplätzen und die Aufstellung von Gegenständen jeder Art (Wagen, Stellagen, Tischen, Bänken u. dgl.) auf den öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen zum Zwecke des Handels oder des Betriebes von Gewerben und sonstigen Unternehmungen ohne besondere Bewilligung der Gemeinde ist untersagt. (Magistratskundmachung vom 8. Mai 1901, Z. 69626, und vom Mai 1904, M.Abt. 4, 4331.)

§ 2. Um die Bewilligung einer derartigen Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege ist beim Magistrate, Abt. 36, in den Bezirken 10 bis 19 und 21 bei den Bauamtsabteilungen der betreffenden Bezirksämter unter Angabe des Standplatzes und des Gegenstandes des Betriebes einzuschreiten.

§ 3. Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, daß der Bewerber nicht bereits Standplatzbewilligungen im Gebiete der Stadt Wien besitzt, daß er den vorgeschriebenen Platzzins auf ein Jahr im vorhinein erlegt und daß er sich nötigenfalls über den Besitz geeigneter Stellen zur Aufbewahrung der Warenvorräte ausweist, sie ist dadurch bedingt, daß der Bewerber die entsprechende Gewerbe- oder sonstige Berechtigung erlangt.

§ 4. Personen, welche eine Gewerbeberechtigung zum Feilbieten im Umherziehen von Haus zu Haus oder auf der Straße im Gemeindegebiete von Wien nach § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung aus der Zeit vor dem 24. Mai 1921 besitzen, sind, die Erfüllung der bestehenden Vorschriften vorausgesetzt, jedenfalls Standplätze anzuweisen und unter ihnen genießen diejenigen, deren Gewerbeberechtigung aus der Zeit vor dem 15. September 1902 herrührt, bei sonst gleichen Bedingungen den Vorzug. Neue Bewerber um Standplätze sind nur in besonderen Fällen zu berücksichtigen (Kriegsinvalide, Kriegershinterbliebene, Personen, die zum erlernten und zu einem sonstigen entsprechenden anderen Erwerb nicht mehr geeignet sind).

§ 5. Tische, Bänke, Wagen und sonstige Geräte dürfen auf dem Standplatze nur mit besonderer Bewilligung aufgestellt werden, einer solchen Bewilligung bedürfen auch besondere Herstellungen dortselbst (Buden, Bedachungen). Diese Bewilligungen haben sich auch auf die Art und Beschaffenheit der Geräte und Herstellungen zu beziehen.

§ 6. Bei Vergebung des Standplatzes und bei Bemessung seines örtlichen Umfanges, der in der Länge 1 m und in der Breite 70 cm nicht überschreiten soll, ist auf die gesundheits-, markt- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten, bei Vergebung der Plätze außerdem darauf Bedacht zu nehmen, daß eine ungebührliche Anhäufung solcher und ein derartiger Wettbewerb mit Unternehmern gleicher Art in Geschäftslokalen nicht stattfindet.

§ 7. Die Platzbewilligung kann aus wichtigen öffentlichen Interessen widerrufen werden, ferner, wenn der Platzinhaber trotz wiederholter Bestrafungen oder schriftlicher Verwarnungen wichtigen Vorschriften zuwiderhandelt, wenn er seit einem Jahre mit dem Platzzinse im Rückstande ist oder wenn er seinen Standplatz entgeltlich abgetreten oder übernommen hat.

Sie erlischt von selbst mit dem Aufhören der Gewerbe- oder sonstigen Berechtigung und mit der Anweisung eines anderen Standplatzes.

§ 8. Der für die Benützung des Standplatzes an die Gemeinde Wien zu entrichtende Platzzins ist alljährlich im vorhinein fällig.

§ 9. Feilgehaltene Lebens- und Genußmittel sind gegen schädliche Einwirkung entsprechend zu schützen.

§ 10. Die Platzinhaber haben für die Reinhaltung des Standplatzes Sorge zu tragen, aufgestellte Geräte sind nach Geschäftsschluß in der Regel zu entfernen. Ist die Entfernung nicht möglich, so hat der Inhaber für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen aufzukommen.

§ 11. Der Platzinhaber hat bei Benützung des Platzes die vom Magistrate ausgestellte, mit dem Lichtbilde des Inhabers versehene Legitimation zur Ausweisleistung gegenüber den Aufsichtsorganen bei sich zu führen und seinen Standplatz durch Anbringung einer Namenstafel an Geräte, Tragkörbe u. dgl. zu kennzeichnen.

§ 12. Eine Vertretung in der Benützung des Standplatzes ist nur ausnahmsweise im Falle der Erkrankung oder sonstigen begründeten Verhinderung des Platzinhabers zulässig und bedarf einer wöchentlich vom Magistrate zu erneuernden Bescheinigung, welche der Vertreter nebst der Legitimation des Vertretenen am Standplatze zur Ausweisleistung bei sich zu führen hat. Dauert die Verhinderung voraussichtlich oder tatsächlich über vier Wochen, so ist dem Vertreter eine Legitimation wie dem Inhaber unter Kennzeichnung seiner Vertretereigenschaft auszustellen.

§ 13. Es darf nur eine Hilfsperson am Standplatze, und zwar nur bei Gebrechlichkeit des Platzinhabers gestattet werden, der Name der Hilfsperson ist in der Legitimation des Standhalters anzugeben.

§ 14. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Vergebung von Standplätzen für ständige und periodische Märkte (Weihnachts-, Nikolo-, Kirchweihmärkte), für die Standplätze der Platzfuhrwerker und Platzdiener und für Stände bei vorübergehenden Anlässen. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 können bei Vergebung der Plätze für größere Objekte (Buden, Kioske u. dgl.) ausgeschaltet werden.

§ 15. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach § 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien geahndet.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Der Bürgermeister: Reumann.

22.

Exequatur für den tschechoslowakischen Generalkonsul Dr. Starch.

Dr. Jindrich Starch wurde zum Generalkonsul der tschechoslowakischen Republik in Wien mit Amtswirksamkeit im ganzen Bundesgebiete der Republik Oesterreich ernannt; mit Entschließung vom 20. August 1921 hat der Bundespräsident seinem Bestallungsdiplom das Exequatur erteilt. (M.Abt. 49, 5335.)

23.

Ausländische Ordensauszeichnungen.

Laut Erlaß des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht hat das Bundeskanzleramt mit Note vom 1921, Z. 544/B. K., nachstehendes zur Kenntnis mitgeteilt:

Der Ministerrat hat auf Grund eines vom Bundesministerium für Aeußeres erstatteten Vortrages mit Beschluß vom 30. November 1921 ausgesprochen, daß österreichischen Bundesangehörigen die Annahme und das Tragen ausländischer Ordensauszeichnungen als den bestehenden Gesetzen nicht widerstreitend gestattet werden kann.

Der Bundeskanzler wurde ermächtigt, die in den Wirkungsbereich der Bundesregierung fallende Bewilligung zur Annahme und zum Tragen solcher Auszeichnungen in deren Namen zu erteilen.

Einschlägige Gesuche werden von österreichischen Bundesbürgern, die im Bundesgebiete ihren Wohnsitz haben, im Wege der zuständigen politischen Verwaltungsbehörden beim Bundesministerium für Inneres und Unterricht einzubringen sein. Für außerhalb des Bundesgebietes wohnhafte Bundesangehörige ist das Bundesministerium für Aeußeres

zuständig. Bundesangestellte haben ihre Gesuche bei ihrer Dienstbehörde einzureichen, welche deren Weiterleitung an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu übernehmen haben wird.

Hievon wird mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß die dem hierortigen Ressort angehörenden Bundesangestellten einschließlich den in öffentlichen Diensten stehenden Lehrpersonen die bezüglichen Gesuche dementsprechend bei ihrer Dienstbehörde einzubringen haben, welche die Weiterleitung an das Unterrichtsamt zu veranlassen hat.

Bemerkt wird, daß dermalen nicht in Aussicht genommen wird, die erteilte Bewilligung zur Annahme und zum Tragen einer ausländischen Ordensdekoration amtlich zu verlautbaren.

24.

Legitimation für den Vertreter der rumänischen Regierung.

Das Staatskommissariat für Rücklieferungen hat mit Zuschrift vom 9. September 1921 mitgeteilt, daß außer den bereits im Erlasse vom 20. August 1921, M.D. 5101, genannten Mandataren des „Service des Restitutions et Réparations en nature" (Albert Tribout und Francesco Rolla) eine weitere Legitimation an Dr. G. Constantinesco, Vertreter der rumänischen Regierung beim Service des Restitutions et Réparations, ausgestellt wurde. (M.D. 5504.)

25.

Landesregierung Kärnten. — Anschrift.

Ueber ein vom Bundeskanzleramte mitgeteiltes Ersuchen der Kärntner Landesregierung sind, um unliebsame Verzögerungen hintanzuhalten und mit Rücksicht darauf, daß der Amtsbetrieb für die mittelbare Bundesverwaltung und für den selbständigen Wirkungsbereich in Kärnten noch örtlich getrennt ist, die für Kärnten bestimmten Dienststücke in Hinkunft, soweit sie die eigentliche autonome Landesverwaltung betreffen, an die „Landesregierung (selbständiger Wirkungskreis) Klagenfurt, Landhaus", alle die Landesregierung im übertragenen Wirkungsbereiche (mittelbare Bundesverwaltung) betreffenden Dienststücke jedoch an die „Landesregierung (übertragener Wirkungskreis) Klagenfurt, Rudolfsplatz" zu richten.

26.

Umbenennung von Anstalten.

Mit 1. September 1921 werden die Bezeichnungen einiger dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht unterstellten Anstalten abgeändert wie folgt:

Staatstheaterverwaltung in Bundestheaterverwaltung; Staatstheater in Bundestheater; Staatsoper in Operntheater; Staatserziehungsanstalten in Bundeserziehungsanstalten; Staatslehrerbildungsanstalten in Bundeslehrerbildungsanstalten; Staatshandelsakademie in Bundeshandelsakademie; Staatsdenkmalamt in Bundesdenkmalamt; Geologische Staatsanstalt in Geologische Anstalt; Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Akademie für Musik und darstellende Kunst; Kunsthistorisches Staatsmuseum in Kunsthistorisches Museum; Naturhistorisches Staatsmuseum in Naturhistorisches Museum; Oesterreichische Staatsgalerie in Oesterreichische Galerie; Staatliche graphische Sammlung Albertina in Graphische Sammlung Albertina.

27.

Zulassung der Kreuzsteinbauweise.

In Erledigung des Ansuchens der Bauunternehmung „Omega", Decken- und Baumaterialiengesellschaft m. b. H., Wien, 6. Amerlingstraße 4, um Zulassung der Kreuzsteinbauweise im Gebiete der Gemeinde Wien, wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien gemäß den vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten und vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genehmigten Leitsätzen für die Ausführung von Hohlmauern aus Betonsteinen und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die genannte Bauweise, die einen Verband von Kreuz- und Halbkreuzsteinen aus Kies-, beziehungsweise Schlackenbeton bei Ausfüllung der Zwischenräume mit Asche u. dgl. darstellt, wodurch Mauerstärken von 13, 19, 33, 47 cm usw. gebildet werden, haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911 und 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden. Die als Füllstoff benützte Asche ist in trockenem und reinem Zustande zu verwenden.

2. Die Steine müssen den vorgelegten Zeichnungen entsprechen und sind aus Kiesbeton im Mischungsverhältnis von mindestens 140 kg Portlandzement auf 1 m³ Sand und Schotter, jedenfalls aber so herzustellen, daß eine Würfelfestigkeit von 60 kg/m² nach sechs Wochen erreicht wird, falls die Inanspruchnahme der Mauern nicht eine bessere Mischung erfordert. Wenn als Zuschlagstoffe für die Betonbereitung Kesselschlacke, Lokomotivlösche u. dgl. verwendet werden, ist die Zementmindestmenge eventuell derart zu erhöhen daß die Festigkeit des Schlackenbetons (nach sechswöchentlicher Erhärtung wenigstens 45 kg/cm² beträgt.

3. Der Mörtel ist im Raummischungsverhältnis 1 : 3 aus Portlandzement und reinem, feinkörnigen, reschen Sand, wobei ein Drittel der Portlandzementmenge durch Weißkalk ersetzt werden darf, jedenfalls aber so herzustellen, daß eine Mörtelfestigkeit von 15 kg/cm² nach sechs Wochen erreicht wird.

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Beton-, Zellen- und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Die nutzbare Querschnittsfläche der Hohlmauer ist bei 13 cm Hohlmauern mit 1040 cm² auf 1 m Mauerlänge, bei 19 cm Hohlmauern mit 1150 cm² auf 1 m Mauerlänge, bei 33 cm Hohlmauern mit 1800 cm² auf 1 m Mauerlänge, bei 47 cm Hohlmauern mit 2250 cm² auf 1 m Mauerlänge anzunehmen. Das Mauergewicht ist der verwendeten Beton-, beziehungsweise Schlackenbetonmischung entsprechend anzunehmen; der Nachweis des der Rechnung zugrundegelegten Mauer-, beziehungsweise Raumgewichtes kann von der Baubehörde jederzeit verlangt werden.

6. Die zulässige Druckinanspruchnahme der nutzbaren Mauerquerschnittfläche ist abhängig von der jeweils nachgewiesenen Beton-, beziehungsweise Zellenfestigkeit, und zwar hat zu betragen bei einer Betonwürfelfestigkeit von 60 kg/cm², beziehungsweise 45 kg/cm² bei Schlackenbeton die Zellenfestigkeit mindestens 50 kg/cm², beziehungsweise 38 kg/cm², die zulässige Druckbeanspruchung des nutzbaren Mauerquerschnittes ist bei Steinen aus Kiesbeton mit 10 kg/cm², bei Steinen aus Schlacken mit 8 kg/cm² anzunehmen. Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das Zwölffache der Mauerstärke b (ohne Putz), so ist der Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl $\alpha = 1{\cdot}90 - 0{\cdot}075\ h/b$ herabzusetzen. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16fache der Mauerstärke betragen.

7. Bei der Herstellung der Hohlmauern ist besondere Sorgfalt den Stoßfugen zuzuwenden und der Mörtel der Lagerfugen vor dem Ansetzen jedes Steines gut abzugleichen.

8. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender als Deckenauflager dienender Betonrost von mindestens 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge geführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen; die Mauerschließen sind in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder (eventuell bewehrte) Betonpfeiler zu verstärken. Für einen guten Anschluß der Zwischenwände an die Hauptmauer ist Sorge zu tragen.

9. Die Rauchfänge sind aus gewöhnlichen Mauerziegeln oder durch Ausbetonieren der angrenzenden Hohlräume des normalen Hohlmauerwerkes herzustellen.

10. Als Auflager freitragender Stiegen dürfen Hohlmauern nicht verwendet werden; bei beiderseits aufliegenden Stufen sind Auflager aus Stampfbeton oder Ziegelwerk (bei Vermehrung einer Störung des Verbandes und eines Verhaus der Steine) herzustellen.

11. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen wie bei Bauten aus Vollmauerwerk.

12. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Beschreibung. Die Kreuzsteinbauweise bildet Hohlmauern aus hochkantig gestellten Formsteinen von kreuzförmigen und halbkreuzförmigen Grundriß; die Länge dieser Steine ist 59 cm, die Breite 13, beziehungsweise 21 cm, die Höhe 29 cm, die Plattenstärke 5 cm. Aus diesen Steinen können 13, 19, 33, 47, 61 cm usw. starke Mauern gebildet werden. Bei 33 cm und darüber ergeben sich zwei, beziehungsweise mehrere Hohlschichten hintereinander, von denen die äußerste bleibt, während die anderen eine Aschenfüllung erhalten. Die Steine werden entweder aus Kies- oder reinem Schlackenbeton erzeugt. Als Mörtel dient verlängerter Portlandzementmörtel. Stärkere Innenmauern werden im Verbande in die Hauptmauern eingebunden, schwächere durch Flacheisen, die in die Fugen eingreifen, mit diesen verbunden. Für die Ausbildung der Mauerecken sind Hakensteine vorgesehen, die Ecke wird dann ausbetoniert. (M.Abt. 36, 3163.)

28.

Zulassung der Hohlsteinbauweise System „Schwarz".

In Erledigung des Ansuchens der Bauunternehmung Bacher und Baumeister Schwarz, Hohlsteinbaugesellschaft m. b. H., Enns, Wienerstraße 20, Oberösterreich, um Zulassung der Hohlsteinbauweise System „Schwarz" wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hoch-

bauten in Wien gemäß den vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenvereine in Wien aufgestellten und vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genehmigten Leitsätzen für die Ausführung von Hohlmauern aus Betonsteinen und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die Hohlsteinbauweise System „Schwarz" haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911 und 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Die Steine müssen nach Form und Abmessungen den vorgelegten Zeichnungen entsprechen und sind aus Kiesbeton im Mischungsverhältnisse von 230 kg Zement auf 1 m³ Sand und Schotter (Raummischungsverhältnis 1 : 6, geforderte Mindestwürfelfestigkeit 110 kg/cm² nach sechs Wochen) herzustellen, falls die Inanspruchnahme der Mauern nicht eine bessere Mischung erfordert. Falls als Zuschlagstoffe Kesselschlacke, Lokomotivlösche u. dgl. verwendet werden, ist die Zementmindestmenge derart zu erhöhen, daß die Festigkeit des Betons nach sechswöchentlicher Erhärtung wenigstens 110 kg/cm² erreicht.

3. Der Mörtel ist im Mischungsverhältnisse von 230 kg Portlandzement auf 1 m³ reinen, feinkörnigen, reschen Sand, wobei höchstens 1/4 des Portlandzementes durch Weißkalk ersetzt werden darf, herzustellen.

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Beton(Würfel-), Stein- (beziehungsweise Zellen-) und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Die nutzbare Querschnittsfläche der Hohlmauer ist mit 1650 cm² auf 1 m Mauerlänge, das Gewicht der unverputzten (ein Steinstärken) Mauer mit 348 kg/m² Aufrißfläche anzunehmen, falls nicht der Gewichtsnachweis besonders erbracht wird.

6. Die zulässige Druckinanspruchnahme der nutzbaren Mauerquerschnittsfläche hat bei einer Betonfestigkeit von mindestens 110 kg/cm², beziehungsweise einer Zellen(Stein-)festigkeit von mindestens 80 kg/cm² 8, 5 kg/cm² zu betragen. Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das Zwölffache der Mauerstärke b (ohne Verputz), so ist der Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl $\alpha = 1{\cdot}90 - 0{\cdot}075\ h/b$ herabzusetzen. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16fache der Mauerstärke betragen.

7. Die Herstellung der Mauern hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen. Insbesondere ist der Mörtel vor dem Ansetzen jedes Steines gut abzugleichen.

8. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender als Deckenauflager dienender Betonrost von 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge geführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen; die Mauerschließen sind in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder Pfeiler zu verstärken. Für einen guten Anschluß dieser Zwischenmauern an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen.

9. Die Rauchfänge sind in der Regel aus Mauer(Voll)ziegeln herzustellen. Nicht ausbetonierte Hohlsteine sind hier aus Gründen der Rauchdichtigkeit von der Verwendung auszuschließen.

10. Als Auflager freitragender Stiegen dürfen Hohlmauern nicht verwendet werden; bei beiderseits aufliegenden Stufen sind die Auflager aus Stampfbeton oder Ziegelmauerwerk (bei Vermeidung einer Störung des Verbandes und eines Verhaus der Steine) herzustellen.

11. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen wie bei Bauten aus Vollmauerwerk.

12. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen sowie gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Beschreibung: Diese Hohlsteinmauern werden aus Einheitssteinen gebildet, die im Horizontalschnitt als Grundform ein gleichschenkeliges Dreieck zeigen, wodurch erreicht wird, daß die Stege der über einanderliegenden Steinscharen durchlaufen. Die Dimensionen der Steine sind $15 \times 29 \times 29$, die Zwischenstege 3 cm, die Wandstege 4 cm stark. Die Hohlsteine werden in eisernen Formen gestampft. Die Rauchfänge werden unter Verwendung von gewöhnlichen Mauerziegeln hergestellt. Mauerzwecken und Anschlüsse von Zwischenwänden ebenfalls durch Verbindung von Hohlstein- und Ziegelmauerwerk gebildet. (M.Abt. 36, 3921.)

29.

Zulassung von Gipsschlackenstein- und Leichtbetonplatten.

In Erledigung des Ansuchens der Firma Stauber & Komp., Wien, 9. Währingerstraße 61, um Zulassung von Baumaterialien wird die Verwendung dieser Baumaterialien für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

A. Gipsschlackensteinplatten.

1. Diese Platten werden solange als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als sie den überreichten Musterplatten entsprechen.

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur vollkommen trockene Steine verwendet werden, deren Würfelfestigkeit mindestens 6 kg/cm² bei einem Raumgewicht von 800 kg/m³ betragen soll. Die einzelnen Steine müssen untereinander und die Wand selbst muß mit den anderen Gebäudeteilen durch dünnflüssigen Gipsmörtel, erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftes, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäfte, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe von 5·5 m und normaler Stockwerkshöhe eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können auch mit Genehmigung der Baubehörde andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Schlackensteinen ist in den Kostenplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten.

B. Leichtbetonplatten.

1. Die Platten müssen sechs Wochen nach der Erzeugung eine Würfelfestigkeit von mindestens 30 kg/cm² aufweisen.

2. Die aus diesen Platten erzeugten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile von Wohnungen und Geschäften, jedoch nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäfte verwendet werden.

3. Die Wandstärke ist mit mindestens 5 cm und das Raumgewicht der Wand mit 1200 kg/m³ anzunehmen.

4. Alle diese Wände sind, soweit sie nicht auf Massivdecken aufgestellt werden, entsprechend zu unterfangen und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

5. Die Platten müssen vor dem Transporte und dem Versetzen genügend erhärtet sein, um den Beanspruchungen während der Vermauerung, ohne Schaden zu leiden, Widerstand leisten zu können. Als Mörtel kann in trockenen Räumen Gipsmörtel verwendet werden, während bei Wandherstellungen für feuchte Räume Weißkalkmörtel mit mindestens ein Viertel Portlandzementzusatz zu nehmen ist. Für guten Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist Sorge zu tragen.

6. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Konsensplänen auszuweisen.

7. Die zu verwendende Schlacke muß gut abgelagerte, durchgewaschene (sogenannte „gare") Schlacke sein, um die Gefahr des Auftretens von Zerfallerscheinungen (des „Treibens") zu verhüten. (M.Abt. 36, 7607.)

30.

Zulassung des Betonhohlsteinsystems „Pax".

In Erledigung des Ansuchens der Baumaschinen- und Materialienvertriebsgesellschaft m. b. H., Inzersdorf bei Wien, Triesterstraße 16, um Zulassung des Betonhohlsteinsystems „Pax" im Gebiete der Gemeinde Wien, wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien gemäß den vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten und vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genehmigten Leitsätzen für die Ausführung von Hohlmauern aus Betonsteinen und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die genannte Bauweise, die einen Verband eines Bauelementes darstellt, das durch gegenseitige Verschiebung zweier Normalziegelgrundrisse um eine halbe Ziegellänge und Fuge entstanden ist, aus dem unter Verwendung entsprechender Teilstücke Mauern von 12, 25, 38 und 51 cm Stärke hergestellt werden können, haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911 und 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Die Steine müssen den vorgelegten Zeichnungen entsprechen und sind aus Kiesbeton im Mischungsverhältnisse von 230 kg Zement auf 1 m³ Sand und Schotter (Raummischungsverhältnis 1 : 6, geforderte Mindestwürfelfestigkeit 110 kg/cm² nach sechs Wochen) herzustellen. Falls als Zuschlagstoffe Kesselschlacke, Lokomotivlösche (ausgebrannt und abgelagert), u. dgl. verwendet werden, ist die Zementmindestmenge entsprechend zu erhöhen.

3. Der Mörtel ist im Mischungsverhältnisse von mindestens 160 kg Portlandzement auf 1 m³ reinen, feinkörnigen, reschen Sand, wobei höchstens ein Viertel des Portlandzementes durch Weißkalk ersetzt werden darf, herzustellen.

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Beton- (Würfel-), Stein- (Zellen-) und Mörtelfestigkeit durch Probe zu verlangen.

5. Das Gewicht der unverputzten, einen Stein starken Normalhohlmauer (25 cm starker „D-Pax") ist mit 345 kg/m² Aufrißfläche anzunehmen, falls nicht der Gewichtsnachweis besonders erbracht wird.

6. Die zulässige Druckinanspruchnahme der nutzbaren Mauerquerschnittsfläche hat bei einer Betonwürfelfestigkeit von mindestens 110 kg/cm² die Größe von 12 kg/cm² zu betragen. Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das Zwölffache der Mauerstärke b (ohne Verputz), so ist der Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl $\alpha = 1{\cdot}90 - 0{\cdot}75\ h/b$ herabzusetzen. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16fache der Mauerstärke betragen.

7. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender als Deckenauflager dienender Betonrost von 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge geführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schießennetz anzuordnen; die Mauerschließen sind in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder Pfeiler zu verstärken. Für einen guten Anschluß dieser Zwischenmauern an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen.

8. Die Rauchfänge sind in der Regel aus Mauer(Voll)ziegeln herzustellen. Nicht ausbetonierte Hohlsteine sind hier aus Gründen der Rauchdichtigkeit von der Verwendung auszuschließen.

9. Als Auflager freitragender Stiegen dürfen Hohlmauern nicht verwendet werden; bei beiderseits aufliegenden Stufen sind die Auflager aus Stampfbeton oder Ziegelmauerwerk (bei Vermeidung einer Störung des Verbandes und eines Verhaus der Steine) herzustellen.

10. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen wie bei Bauten aus Vollmauerwerk.

11. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Beschreibung: Diese Hohlsteinmauern werden aus Einheitssteinen gebildet, die entstehen, wenn zwei Normalziegelgrundrisse (Reichsformat) um eine halbe Ziegellänge und Fuge gegeneinander verschoben werden. Die Steinhöhe ist zwei Ziegelhöhen vermehrt um eine Fuge, also rund 15 cm. In jeder Hälfte des Bauelementes ist ein Hohlraum angeordnet, derart, daß die äußeren Wandstärken 3·5 cm und die inneren 2·5 cm betragen. Die Eigenart der Steinform ergibt einen Verband, der immer Voll auf Fug gemauert wird. Die Arbeitsform ist so eingerichtet, daß in ein und derselben Form nur durch Einsetzen von Trennblechen auch alle Teil- und Anschlußsteine erzeugt werden für Fensterausbildung, Wandanschlüsse und Zwischenwände. Es lassen sich mit diesen Elementen von 12, 25, 38 und 51 cm Stärke herstellen. Für eine 1 Stein starke Mauer braucht man für 1 m² Mauerwerk 25 Steine. Ein Stein wiegt ungefähr 11·5 kg. 25 Stück „D-Pax" Normalsteine für 1 m² Anfrißfläche einer 25 cm starken Hohlmauer benötigen 22 Liter Mörtel. Drei ungelernte Arbeiter verfertigen mit einer „Pax"-Maschine in acht Stunden 550 „D-Pax"-Steine. (M.Abt. 36, 6329.)

31.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 368.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann hat mit Entschließung vom 11. Juni 1921, M.Abt. 56/R 347, dem Rekurse des H. Auer, verantwortlichen Geschäftsführers der offenen Handelsgesellschaft H. Auer gegen die Entscheidung des M.B.A. 1 vom 15. März 1921, M.B.A. 1, 695/1/1920, mit welcher dessen Ansuchen um Erteilung einer Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer im Standorte Wien, 1. Wipplingerstraße 15 abgewiesen wurde, Folge gegeben und der obgenannten Firma die angestrebte Konzession verliehen, weil der Konzessionsverleihung ein im Gesetze begründetes Hindernis nicht entgegensteht. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Zahl eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Hermann Auer zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) des vorbezeichneten Unternehmens gemäß §§ 3 und 55 Gewerbeordnung gewerbebehördlich genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 475.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Egon Alexander Binzer gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe im großen von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 1. Franz Josefs-Kai 7/9 erteilt. Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Zahl 5032 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 530.

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk erteilt dem Wilhelm Gollini die angesuchte Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte Wien, 5. Reinprechtsdorferstraße 38. Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerberegister unter der Zahl 3155 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 8. Bezirk, Z. 1094.

Das Bezirksamt erteilt dem Maximilian Finkler die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 8. Strozzigasse 32. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Zahl 1593 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 8. Bezirk, Z. 546.

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handelsgesellschaft Em. V. Costan & Co. die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zur Darstellung von Giften im großen und zur Zubereitung im großen der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate und zum Großvertriebe von beiden im Standorte 8. Lerchenfelderstraße 88/90. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Zahl 1618 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Dr. Ludwig Beck zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 8. Bezirk, Z. 1563.

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handelsgesellschaft Schimanek & Sketta die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Betriebe des Großhandels und des Detailverkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffen, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 8. Lenaugasse 15. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Zahl 1897 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Franz Sketta zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 49.

Das Bezirksamt verleiht dem Franz Schön die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung im Standorte Wien, 16. Kirchstetterngasse 63. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Zahl 3117 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

32.

Auflassung der Magistratsabteilung 41. Zuteilung der forsttechnischen Angelegenheiten zur Magistratsabteilung 34.

Erlaß des Magistrats-Vize-Direktors Dr. August Mayr vom 7. August 1921.

Der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 26. Juli 1921, Pr. Z. 8792, folgende Verfügung getroffen:

„Die Magistratsabteilung 41 (Forstwirtschaft) wird aufgelassen und deren Geschäfte insbesondere auch die dem Magistrate als politischer Landesbehörde zufallenden forsttechnischen Angelegenheiten (Landesforstinspektor) der Magistratsabteilung 34 (Wasserversorgung) zur Behandlung zugewiesen. Diese Geschäfte sind im Rahmen der Magistratsabteilung 34 (Wasserversorgung) als eigenes Referat durch die zugeteilten forsttechnischen Beamten zu führen."

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat ist daher abzuändern wie folgt:

Die Magistratsabteilung 41 (Forstwirtschaft) ist aus der Geschäftseinteilung zu streichen. Im 3. Satz der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 34 hat der Satzteil „einschließlich der Forst-, Jagd- und Weide-Angelegenheiten" zu entfallen; dagegen ist am Schlusse der Aufzählung neu anzufügen: „Forst-, Jagd-, Weide- und Fischereiangelegenheiten bezüglich der für Zwecke der Wasserversorgungsanlagen dienenden Liegenschaften. Weiters: Wirtschaftstechnische Angelegenheiten (Verwaltung) der Fondsgüter und der städtischen Waldungen in Wien und Umgebung (bei letzteren mit Ausnahme der Wiesen), Abgabe von Gutachten in Forst-, Jagd-, Weide- und Fischereiangelegenheiten und bei der Nutzholzbeschaffung. Forsttechnische Angelegenheiten, die dem Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde zur Besorgung zufallen. (Agenden des Landesforstinspektors.)"

33.

Errichtung einer städtischen Ankündigungsunternehmung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Karl Hartl vom 31. August 1921, M.D. 5214.

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 19. August 1921 zur Pr. Z. 9641 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer „städtischen Ankündigungsunternehmung" und erkennt ihr die Eigenschaft einer Unternehmung der Gemeinde gemäß § 77 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zu.

2. Zweck der Unternehmung ist der Betrieb des Ankündigungsgeschäftes und aller dazu notwendigen Einrichtungen unter Verwendung der hiezu geeigneten Objekte der Gemeinde, ihrer Unternehmungen, Anstalten und Betriebe, insbesondere auch des öffentlichen Gutes, die Wahrung und Auswertung der privatrechtlichen und finanziellen Interessen der Gemeinde hinsichtlich der Ankündigungsflächen auf Holzschalung an Hausmauern und Einfriedungen, auf Bauplanken und Gerüsten, auf Verkaufshütten, Kiosken und dergleichen, die Abgabe von Gutachten an die zuständigen magistratischen Dienststellen hinsichtlich platzzinspflichtiger Objekte aller Art, sowie die Beteiligung an Ankündigungsgeschäften privater Unternehmer und die Erwerbung solcher Unternehmungen.

3. Die städtische Ankündigungsunternehmung wird der Geschäftsgruppe VIII angegliedert und dem Gemeinderatsausschusse für die städtischen Unternehmungen unterstellt; für sie gilt das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Mai 1920 genehmigte Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Wien.

4. Der Betrieb der Unternehmung erfolgt unter der Firma „Gemeinde Wien — städtische Ankündigungsunternehmung".

5. Insoweit zu Ankündigungszwecken Objekte verwertet werden, die städtischen Unternehmungen oder nach kaufmännischen Grundsätzen geführten städtischen Betrieben gehören, ist das aus diesen Teilen des Geschäftes sich ergebende Erträgnis nach Abzug aller diesbezüglichen Kosten und Spesen und eines nach dem Umsatze zu ermittelnden Anteiles an den allgemeinen Unkosten den betreffenden Unternehmungen und Betrieben zu überweisen; für die Benützung des öffentlichen Gutes ist der jeweils vom Ausschuß VI festgesetzte Platzzins zu entrichten; der verbleibende Rest des Reinerträgnisses ist an die eigenen Gelder der Gemeinde abzuführen.

6. Bei der Durchführung der Geschäfte ist jeweils im Einvernehmen mit den betreffenden Unternehmungen und städtischen Dienststellen vorzugehen und sind etwa erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

Mit Rücksicht auf diesen Beschluß wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat in folgender Weise abgeändert:

In der Aufzählung der Geschäfte der Magistratsabteilung 36 ist nach den Worten „Platzzinse" einzufügen: „mit Ausnahme der der städtischen Ankündigungsunternehmung zugewiesenen Angelegenheiten".

Es haben demnach die Magistratsabteilung 36 und die magistratischen Bezirksämter alle Geschäftsstücke, die Ankündigungen auf den im Punkte 2 des Stadtsenatsbeschlusses angeführten Ankündigungsflächen betreffen, an die städtische Ankündigungsunternehmung abzutreten und Verzeichnisse der bereits vorhandenen Ankündigungsflächen dieser Art mit Angabe der Bewilligungen, Zinse, Bedingungen usw. ehestens der städtischen Ankündigungsunternehmung zu übermitteln; ferner ist von den erwähnten Dienststellen das Erforderliche zu veranlassen, daß die bestehenden Zinsvorschreibungen für solche Ankündigungsflächen an die städtische Ankündigungsunternehmung überwiesen werden.

Auf die Verpflichtung der städtischen Ankündigungsunternehmung zur Abgabe von Gutachten über platzzinspflichtige Objekte aller Art wird besonders aufmerksam gemacht; die in Betracht kommenden Dienststellen werden angewiesen, hievon entsprechend Gebrauch zu machen und überhaupt hinsichtlich aller Arten von Reklamen, soweit Gemeindegut oder Gemeindeinteressen in Betracht kommen, vor Erteilung einer Bewilligung mit der städtischen Ankündigungsunternehmung das Einvernehmen zu pflegen.

Der Sitz der städtischen Ankündigungsunternehmung ist dermalen IV., Favoritenstraße 11; die Unternehmung ist an die dortige Telephonzentrale der Straßenbahndirektion angeschlossen.

34.

Auskunftserteilung über Gewerbeausschließungsgründe; Gewerberegister.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Karl Hartl vom 31. August 1921, M.D. 5223.

Im Einvernehmen mit der Wiener Polizei-Direktion werden folgende Verfügungen getroffen:

1. In Hinkunft sind Anfragen auswärtiger Behörden, ob gegen eine bestimmte Person Gewerbeausschließungsgründe vorliegen, nicht mehr zunächst der Konskriptionsamts-Direktion zur Feststellung der Zuständigkeit, sondern unmittelbar dem Strafregisteramt der Polizei-Direktion, wenn aber noch andere Auskünfte gewünscht werden (zum Beispiel über Verläßlichkeit) oder wenn der Anfrage ein Akt angeschlossen ist, dem Korrespondenzbureau der Polizei-Direktion zur direkten Erledigung abzutreten.

2. Desgleichen sind eigene Anfragen über Vorliegen von Gewerbeausschließungsgründen nicht mehr an das Polizei-Kommissariat, sondern an das Strafregisteramt der Polizei-Direktion zu richten und dem Anfrageschreiben, enthaltend das volle Nationale, bei Frauen auch die früheren Namen, Akten nicht beizuschließen.

3. Gewerbeentziehungen, Gewerbezurücknahmen und Entziehungen des Rechtes, Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, sind nach eingetretener Rechtskraft im Gewerberegister anmerken zu lassen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

432. Verordnung über die Verwendung der Finanzwache als Steueraufsicht und als Zollwache.

433. VIII. Verordnung zum Gehaltsklassengesetze vom 30. Juni 1919.

434. Krankenkassentaxe.

435. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe der österreichischen Pharmakopöe.

436. Verordnung über die abermalige Erhöhung der Valutenumsatzsteuer.

437. Verordnung betreffend die Festsetzung der Tarifgrundlagen für Privatbahnen.

438. Verordnung über ein Zahlungs- und Annahmeverbot sowie über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung der Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zu Neuitalien.

439. Verordnung über die Anmeldung gewisser Schulden und Forderungen zwischen Angehörigen Oesterreichs und Neuitalien.

440. Verordnung über die Abänderung der Dienstitel für die Vorstände der Bundesbahndirektionen und deren Stellvertreter.

441. Verordnung betreffend eine Straßenpolizeiordnung für die Bundesstraßen.

442. Verordnung betreffend Erhöhung der unteren Wertgrenze für die Verpflichtung der Inhaber von Trödlergewerben, Käufe und Verkäufe ohne Rücksicht auf die Art des Gegenstandes in das Geschäftsbuch einzutragen.

443. Verordnung betreffend vorübergehende Aenderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

444. Durchführungsverordnung über die einmalige große Vermögensabgabe betreffend Bestimmungen für das Kärntner Volksabstimmungsgebiet.

445. Verordnung betreffend die von den Studierenden an den Universitäten zu entrichtenden Kollegiengelder.

446. Verordnung betreffend die von den Studierenden an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur zu entrichtenden Unterrichtsgelder.

447. Verordnung betreffend die von den Studierenden an der Tierärztlichen Hochschule in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder.

448. Verordnung betreffend die von den Studierenden an der Montanistischen Hochschule in Leoben zu entrichtenden Unterrichtsgelder.

449. Verordnung betreffend die von den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste und an der akademischen Spezialschule für Medailleurkunst zu entrichtenden Unterrichtsgelder.

450. Verordnung, mit welcher für die Hochschulen mit einheitlich festgesetztem Unterrichtsgeld der Vorgang zur Ermittlung des hievon den Lehrkräften gebührenden Anteils geregelt wird.

451. Verordnung betreffend die Taxen für die Verleihung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen.

452. Verordnung über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen für das Verfahren betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagorechte auf fremdem Grund und Boden im Lande Tirol.

453. Verordnung betreffend die Regelung des Verkehres mit Ammoniakfoda und Aetznatron.

454. Durchführungsverordnung zum V. Hauptstücke des Gesetzes betreffend die direkten Personalsteuern.

455. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

456. Uebereinkommen über die Regelung der österreichischen Schulden an belgische Staatsangehörige.

457. Verordnung über die Zwangsvollstreckung im Gebiete der Landesregierung für Slowenien in Laibach.

458. Kundmachung über die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Straßenzollamtes Schmitter-Rheinbrücke.

459. Verordnung über die Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion.

460. Verordnung betreffend das Sondergewerbeinspektorat für die Binnenschiffahrt.

461. Verordnung betreffend die Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

462. Bundesgesetz über steuerliche Sonderbestimmungen für gewisse öffentliche Anlehen.

463. Verordnung über die Ausgabe allgemeiner Stempelmarken zu 100 K.

464. Kundmachung über die Prozeßordnung des Oesterreichisch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

465. Verordnung zum Gesetze gegen die Steuerflucht.

466. Verordnung betreffend die Einführung einer Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilung für Feuerungs- und Gastechnik an der Technischen Hochschule.

467. Verordnung betreffend die Abänderung des Gebührentarifes der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

468. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

469. Kundmachung betreffend Vorkriegsschulden zwischen Belgien und Oesterreich.

470. Kundmachung betreffend das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

471. Verordnung über die Abhaltung fakultativer Reifeprüfungen an Handelsakademien.

472. Verordnung über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen.

473. Verordnung betreffend Erhöhung des Zollaufschlages.

474. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Staffelung der Lebensmittelpreise.

475. Verordnung, womit für das Burgenland Uebergangsbestimmungen getroffen werden.

476. Verordnung über die vorläufige Einrichtung der Verwaltung, der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Rechnungskontrolle und der Verwaltungs-, der Kompetenz- sowie der Wahlgerichtsbarkeit im Burgenlande.

477. Verordnung betreffend die Erlassung einer vorläufigen Stadt- und Landgemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Oedenburg, die Städte Eisenstadt und Rust und sämtliche Groß- und Kleingemeinden des Burgenlandes.

478. Verordnung, mit der vorläufige Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande getroffen werden.

479. Verordnung, mit der die von den Verwaltungsbehörden anzuwendenden strafrechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften über das Verwaltungsstrafverfahren abgeändert werden.

480. Vorläufige Heeresverordnung Burgenland.

481. Verordnung, mit der die verbindende Kraft des Invalidenentschädigungsgesetzes auf das Burgenland erstreckt wird.

482. Verordnung über die Rechtsangleichung auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben und des sonstigen Finanzwesens im Burgenlande.

483. Verordnung, mit der für das Burgenland vorläufige Anordnungen über den wirtschaftlichen Verkehr getroffen werden.

484. Verordnung über das Assoziationswesen im Burgenlande.

485. Verordnung, womit für das Burgenland vorläufige Bestimmungen über die Gewerbeberechtigung erlassen werden.

486. Verordnung über die Errichtung einer Landesstelle für Landarbeit für das Burgenland.

487. Verordnung, womit Vorschriften über die Veröffentlichung von Eisenbahntarifen im Burgenlande erlassen werden.

488. Verordnung betreffend die Inkraftsetzung einiger das Postwesen in Oesterreich regelnder Gesetze und Verordnungen im Burgenlande.

489. Verordnung über das Telegraphen- und Fernsprechwesen im Burgenlande.

490. Verordnung über die Wiederaufnahme und die Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Burgenlande.

491. Verordnung über die Herausgabe eines Landesamtsblattes für das Burgenland.

492. Verordnung betreffend die vorläufige Aufrechterhaltung der für die im Burgenlande gelegenen Bahnlinien geltenden Tarife.

493. Kundmachung, mit der die Kundmachung des Handelsministers vom 26. April 1919, R.-G.-Bl. 181, außer Kraft gesetzt wird.

494. Verordnung, womit die festgesetzten Prüfungsgebühren für das Wartepersonal von Dampfbetrieben abgeändert werden.

495. Verordnung betreffend Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

496. Verordnung über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zugunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

497. Verordnung, womit Ausnahmen vom Bundesgesetze über die Gleichstellung der Kammern für Arbeiter und Angestellte mit den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie getroffen werden.

498. Kundmachung betreffend Vergleiche zur Regelung der vor oder während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige.

499. Kundmachung betreffend die neuerliche Erstreckung der Frist für die Bauvollendung der Lokalbahn von Ruprechtshofen nach Gresten.

500. Verordnung über die Gebühren der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen.

501. Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

502. Durchführungsverordnung zur Kongruanovelle.

503. Verordnung über den Beginn der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 423.

504. Verordnung, mit welcher den Einwohnern des Kärntner Volksabstimmungsgebietes die Bekenntnisfrist zur einmaligen großen Vermögensabgabe verlängert wird.

505. Kundmachung über die Aufhebung der Erwerb- und Einkommensteuerbegünstigungen der den traktatmäßigen Handel in Oesterreich betreibenden türkischen Staatsangehörigen.

506. Verordnung über die Ausgabe neuer amtlicher Promessenscheinblankette.

507. Verordnung betreffend das Schulgeld und die sonstigen von den Schülern an den Mittelschulen des Bundes zu entrichtenden Zahlungen.

508. Verordnung betreffend die Schlachtviehabstellungen in Tirol und die Leistung von Ablösungstaxen durch die Viehbesitzer.

509. Verordnung über die gefällsämtlichen Anmeldungen des Antrittes und der Verlegung gewisser Gewerbe.

510. Verordnung betreffend die Verlängerung der Frist für Anträge auf Ueberweisung von Rechtssachen an die Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.

511. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen.

512. Kundmachung über die Fristen in Anwendung des X. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain und des mit der französischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkommens im Verhältnis zu Elsaß-Lothringen.

513. Verordnung zur Durchführung der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St.-G.-Bl. Nr. 464.

514. Verordnung, mit welcher die Aufnahme von Aspiranten der Pharmazie vorübergehend eingeschränkt wird.

515. Verordnung über einige Aenderungen auf dem Gebiete des amtlichen Stempelaufdruckes.

516. Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes abgeändert wird.

517. Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Ministerialverordnung betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln.

518. Verordnung über die Einführung von Sicherungsmaßnahmen im Geschäftsverkehre mit ausländischen Zahlungsmitteln und Devisen.

519. Kundmachung betreffend den Beitritt der Republik Oesterreich zum Berner Uebereinkommen zur Unterdrückung der Verwendung von weißem Phosphor.

520. Verordnung betreffend Erhöhung des Zollaufschlages.

521. Verordnung über die Entrichtung der Stempelgebühren für Handels- und Gewerbeaufschreibungen, Schecks und kurzfristige kaufmännische Anweisungen, kaufmännische Rechnungen und Superlegalisierungen.

522. Verordnung betreffend die Satzungen des Pensionsinstitutes der österreichischen Journalisten.

523. Durchführungsverordnung zu den §§ 269 a und 280 a des Personalsteuergesetzes (Sicherungsmaßnahmen betreffend das Kapitaleinkommen).

524. Verordnung betreffend die Erhöhung des Verschleißpreises für handelsstatistische Anmeldeformulare.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

77. Gesetz betreffend die Erhöhung der Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung.

78. Gesetz betreffend die Erlassung einer Hausbesorgerordnung.

79. Sperrgeldverordnung.

80. Kundmachung betreffend die Festsetzung von Mindestansätzen für das von den Mietparteien an die Hausbesorger zu leistende Reinigungsgeld.

81. Luxuswarenabgabe.

82. Durchführungsverordnung zu dem Luxuswarenabgabegesetz.

83. Verordnung betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien.

84. Verordnung betreffend den Ladenschluß und die Sonntagsruhe während der bevorstehenden Wiener Messe.

85. Kundmachung betreffend die Aufhebung der Beschränkung der Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus Belgien.

86. Verordnung betreffend die Festsetzung des Höchstpreises für den Kleinverkauf von Brot in Wien.

87. Kundmachung betreffend die Beschränkung der Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus Brasilien.

88. Verordnung betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbe der Naturblumenbinder und -händler am Sonntag, 11. September 1921.

89. Verordnung, mit welcher neue Höchstpreise für den Verkauf von Milch in Wien festgesetzt werden.

90. Kundmachung betreffend die Festsetzung von Preisen für Leuchtpetroleum.

91. Wiederbeleuchtung der Schwerfuhrwerke.

92. Abgabe von freiwilligen Feilbietungen.

93. Tariferhöhung für Kohlen- und Kokstransporte von den Wiener Bahnhöfen.

94. Höchstpreise für den Kleinverschleiß von Mehl.

95. Höchstpreis für den Kleinverschleiß von Brot.

96. Verbot des Feilbietens von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft.

97. Preise für Leuchtpetroleum.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Ludwig Wiener.** — **Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.**
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:
1. Abschaffung von Optanten.
2. Wohnungsanforderungen. — Zeugeneinvernehmung.
3. — Verspäteter Einspruch.
4. — Anforderung einzelner untervermieteter Wohnräume.
5. Aufhebung von Fahrverboten.
6. Entziehung der Berechtigung der Hebammenpraxis.
7. Exequatur an den peruanischen Honorarkonsul.
8. Baumeisterkonzession.
9. Drogistenkonzessionen.
10. Zulassung der Heraklithbauweise.

II. Normativbestimmungen:
11. Kanzleihilfsbeamte. — Aenderung des Titels.
12. Einreihung von geprüften Heizern.
13. Zentrale Verwaltung der städtischen Zinshäuser.
14. Geschäftsordnung für den Pferdefuhrwerksbetrieb.
15. Grabstellgebühren.
16. Beistellung von Lernmitteln.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Abschaffung von Optanten.

Nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens können gemäß § 2, Absatz 5, Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit aus dem ganzen Geltungsgebiete oder einem bestimmten Teile desselben abgeschafft werden.

Die Frage, ob auf Grund dieses Gesetzes auch Optanten, das heißt jene Ausländer, welche auf Grund des Friedensvertrages und der einschlägigen Durchführungsbestimmungen die österreichische Staatsangehörigkeit für sich in Anspruch genommen haben, abgeschafft werden dürfen, wurde bisher vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht und dem Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit Beziehung auf die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397/20, über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option, immer dahin ausgelegt, daß Optanten vor Erledigung ihres Optionsansuchens, falls die rechtlichen Voraussetzungen einer Abschaffung gemäß dem Abschaffungsgesetze vorliegen, abgeschafft werden dürfen, da gemäß § 8, Absatz 2 der obgenannten Vollzugsanweisung dem Erkenntnisse über den Optionsanspruch konstitutive Wirkung zuzuerkennen ist; der Wortlaut dieser Gesetzesstelle über die Erledigung des Optionsanspruches besagt nämlich: „ . . . ergibt sich . . . die Rechtmäßigkeit des Anspruches, so hat die Behörde zu erkennen, daß der Anspruch zu Recht besteht und daß dem Anmeldenden auf Grund dieses Ausspruches die österreichische Staatsangehörigkeit zusteht."

Dieser Auffassung entgegen hat der Verfassungsgerichtshof in seiner nachstehend abgedruckten Entscheidung vom 28. April 1921, Z. 141860, B 2/5, entschieden, daß Optanten bereits durch die Anmeldung ihres Optionsanspruches als österreichische Staatsangehörige aufzufassen sind und nicht mehr gemäß § 2, Absatz 5 des Abschaffungsgesetzes als Ausländer abgeschafft werden dürfen.

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Paul Vitorelli über die von Karl Kalt, Maschinenschlosser in Wien, am 25. Februar 1921 gegen die Landesregierung Wien wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes auf freien Aufenthalt eingebrachte Beschwerde zu Recht erkannt:

Durch das Abschaffungserkenntnis der Polizeidirektion Wien, G 7033/20, vom 24. Dezember 1920, bestätigt durch die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 30. Jänner 1921, M.Abt. 55, 447/c, ist das verfassungsmäßig gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf freien Aufenthalt verletzt worden.

Tatbestand. Die Beschwerde führt aus: Mit Abschaffungserkenntnis der Polizeidirektion Wien vom 24. Dezember 1920, G 7033, wurde ich für fünf Jahre aus dem Polizeirayon Wien und dem Lande Niederösterreich abgeschafft. Gegen dieses Erkenntnis habe ich rechtzeitig den Rekurs eingebracht. Durch Dekret der Polizeidirektion Wien vom 6. Februar 1921, G 1247, welches meinem Anwalte am 10. Februar 1921 zugestellt wurde, erhielt ich die Verständigung, daß der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann mit Erlaß vom 30. Jänner 1921, M.Abt. 55, 447/c, meinem Rekurse keine Folge gegeben hat. Innerhalb offener Frist erhebe ich gegen diese Entscheidung Beschwerde. Sowohl das Abschaffungserkenntnis vom 24. Dezember 1920, als auch die abweisliche Rekurserledigung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes gründen sich darauf, daß sich mein Aufenthalt im Abschaffungsgebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung als unzulässig darstellt und daß daher meine Abschaffung gemäß § 2, Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, verfügt werden mußte.

Im Rahmen dieser Beschwerde erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß irgend ein Anlaß gegen mich vorzugehen überhaupt nicht bestanden hat. Ein ungarischer Soldat, der aus meinem Heimatsorte stammt, wurde wegen Ausspähung verhaftet und bei seiner Anhaltung im Besitze von 100.000 ungarisch gestempelter Kronennoten betroffen. Dieses Geld hatte der Betreffende als teilweisen Erlös eines mir von meinem Vater hinterlassenen und von meiner Mutter verkauften Hauses von meiner Mutter bekommen, um mir dieses Geld in Wien zu übergeben, da im Hinblicke auf den damaligen Boykottzustand mit Ungarn das Geld mir nicht anders überwiesen werden konnte. Die Polizei vermutete aber, daß es sich um eine Bande handle, welche ungarische Notenstempel fälscht und verfügte meine Verhaftung. Es wurde dann gegen mich beim Landesgerichte in Strafsachen in Wien eine Untersuchung eingeleitet, die aber meine gänzliche Schuldlosigkeit erwies. Der Anwalt meiner Familie und Direktor der Wieselburger Komitatssparkasse kam eigens nach Wien und bestätigte die Richtigkeit meiner Angaben. Ich wurde darauf sofort enthaftet. Trotzdem erfolgte dann meine Abschaffung durch die Polizei, und zwar unter Verweis auf Absatz 5 des § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88.

Meinem Rekurse gegen dieses Erkenntnis an den Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann wurde keine Folge gegeben. Ich lege das diesbezügliche Dekret der Polizeidirektion Wien vom 6. Februar 1921, G 1247, vor. Eine weitere Berufung ist unzulässig, so daß die Angelegenheit damit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist. Der Absatz 5 des § 2 des zitierten Gesetzes kann nur gegen Ausländer angewendet werden. Zur Zeit des Abschaffungserkenntnisses war ich aber nicht mehr Ausländer, sondern Oesterreicher. Ich habe nämlich, da ich aus einer deutschen Familie stamme und selbst Deutscher bin, am 22. Oktober 1920 beim magistratischen Bezirksamte für den 12. Wiener Gemeindebezirk für die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain, beziehungsweise § 2 der Vollzugsanweisung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397, für die österreichische Staatsangehörigkeit optiert. Durch Abgabe dieser Optionserklärung bin ich also Oesterreicher geworden.

Als Oesterreicher habe ich den Anspruch, daß die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte mir gegenüber nicht verletzt werden. Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit bestimmt, daß niemand, außer in den durch

ein Gesetz bezeichneten Fällen, aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden darf. Der Absatz 5 des § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, kann nur gegen Ausländer angewendet werden. Gestützt auf Artikel 144, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes stelle ich daher den Antrag, der Verfassungsgerichtshof wolle meiner Beschwerde stattgeben und erkennen, daß durch das Abschaffungserkenntnis der Polizeidirektion Wien G 7033/20 vom 24. Dezember 1920, mit welchem ich fünf Jahre aus dem Polizeirayon Wien und dem Lande Niederösterreich abgeschafft wurde, beziehungsweise durch die abweisliche Rekurserledigung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 30. Jänner 1921, M.Abt. 55, Z. 447/e, eine Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte erfolgt ist.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Regierungsvertreter aus, daß nach § 8, Absatz 2 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397, die Staatsbürgerschaft erst durch den Ausspruch der Rechtsbeständigkeit der Option durch die Behörde erworben werde. Dieser Ausspruch sei aber zur Zeit des Abschaffungserkenntnisses noch nicht vorgelegen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer wurde unter der Voraussetzung, daß er auswärtiger Staatsbürger sei, im Sinne des § 2, Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung aus dem Polizeirayon Wien und aus dem Lande Niederösterreich für die Dauer von fünf Jahren abgeschafft. Laut Zuschrift des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 19. März 1921, Z. 103707, Abteilung 7 Inneres, hat der Beschwerdeführer bereits am 22. Dezember 1920 beim Bezirksamte für den 12. Bezirk in Wien auf Grund des Artikels 80 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, St.-G.-Bl. Nr. 303, von dem ihm zustehenden Optionsrechte für Oesterreich Gebrauch gemacht und dieser Optionsanspruch wurde mit dem Dekrete dieses Bundesministeriums vom 4. März 1921, Z. 1098, als zu Recht bestehend anerkannt. Nach obigem Staatsvertrage und § 14 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. 451, ist der Beschwerdeführer somit am 22. Dezember 1920 Bundesbürger der Republik Oesterreich geworden und hat damit auch das Recht erworben, das Heimatrecht einer österreichischen Gemeinde zu erlangen. Er war daher zur Zeit seiner Abschaffung aus Wien und aus dem Lande Niederösterreich bereits österreichischer Bundesbürger.

Aus der Bestimmung des § 8, Absatz 2 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397, darf nicht geschlossen werden, daß die Staatsbürgerschaft erst durch den Ausspruch der Rechtsbeständigkeit der Option durch die Behörde erworben werde, wenn auch der widerspruchsvolle Wortlaut dieser Bestimmung hiezu Anlaß geben könnte, weil nach dem Friedensvertrage von Saint-Germain die Erwerbung der Staatsbürgerschaft ausdrücklich von der Option abhängig gemacht worden ist. Wenn der Beschwerdeführer auch zur Zeit seiner Abschaffung noch kein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde besessen hat und insoferne die Voraussetzung des § 2, Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, welches verlangt, daß er im Geltungsgebiete nicht heimatberechtigt gewesen sei, zwar nach dem Wortlaute vorhanden wäre, so ist doch darauf hinzuweisen, daß im ehemaligen Staate Oesterreich diese Bestimmung überhaupt nur für Ausländer Anwendung finden konnte und überdies nach dem Uebergangsverfassungsgesetze der Beschwerdeführer auch ein Anspruchsrecht auf Zuweisung zu einer österreichischen Heimatgemeinde erlangte, daß er in diesem Falle durch eine Abschaffung gekränkt werden würde. Aus diesen Gründen war daher der Beschwerde stattzugeben.

Wohnungsanforderungen.

2.

Wenn das Ergebnis der Einvernehmung von Zeugen geeignet war, die Annahme der belangten Behörde über das Vorhandensein des Anforderungsgrundes zu stützen, erweist sich die Uebergehung des Antrages des Beschwerdeführers nach Einvernahme eines bestimmten Zeugen als ein der Ueberprüfung des Verwaltungsgerichtshofes nicht unterliegender Akt der freien Beweiswürdigung. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 17. Mai 1921, Z. 3578/21, M.Abt. 15, 8362/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des August Z. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien II, vom 2. Dezember 1920, Z. 2188, betreffend eine Wohnungsanforderung als unbegründet zurückzuweisen beschlossen.

Gründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Anforderung seiner Wohnung Tür 15 im Hause 2. Bezirk. Wien, R.St.-Gasse 31, verworfen, weil angenommen wurde, daß Beschwerdeführer diese Wohnung als Ganzes untervermietet hatte, der Untermieter nur als Verwahrer der in einem Raum der Wohnung befindlichen, dem Beschwerdeführer gehörigen Gegenstände fungiere, somit der Anforderungsgrund des § 4, Absatz 1, Punkt 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, vorliege.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, daß die einvernommenen Zeugen solche Tatumstände bezeugt hätten, aus denen die Richtigkeit der Annahme der gänzlichen Untervermietung geschlossen werden könnte, beschränkt sich vielmehr darauf, die Glaubwürdigkeit der einvernommenen Zeugen durch die Behauptung zu erschüttern, daß ihre Aussagen durch egoistische Interessen und durch die gegen ihn bei den Bewohnern des Hauses Nr. 31 R.St.-Gasse wegen seiner Zurückgezogenheit entstandene Abneigung beeinflußt gewesen seien. Er beschwert sich ausschließlich dagegen, daß sein Antrag auf Einvernehmung der Frau seines Untermieters darüber, daß er das von ihm vorbehaltene eine Zimmer seiner aus drei Zimmern und einem Kabinette bestehenden Wohnung benütze und fast täglich dort übernachte, übergangen worden sei. Allein bei dem Umstande, als das Ergebnis der Einvernehmung nach dem Zugeständnis des Beschwerdeführers geeignet war, die Annahme der belangten Behörde zu stützen, erweist sich die Uebergehung des Antrages des Beschwerdeführers als ein der Ueberprüfung des Verwaltungsgerichtshofes nicht unterliegender Akt der freien Beweiswürdigung.

3.

1. Die Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschieht gemäß § 18 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, mit rechtlicher Wirkung an jede Person, die für die Gesellschaft zu zeichnen befugt ist.

2. Ein in der schriftlichen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geltend gemachter Einwand, der weder im schriftlichen Einspruche an das Mietamt, noch im weiteren Verlaufe des Einspruchverfahrens geltend gemacht wird, erscheint im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen und wird daher gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 11. Mai 1921, Z. 2995/21, M.Abt. 14, 7336/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Karl J., G. m. b. H. in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 18. Wiener Bezirk vom 16. Dezember 1920 betreffend eine Wohnungsanforderung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit Bescheid des Wohnungskommissärs für den 18. Bezirk vom 18. Dezember 1919, Z. 887, wurde die aus Zimmer, Kabinett und Küche bestehende Wohnung im Hause St.-Gasse Nr. 22, Parterre, Tür 1, angefordert, weil sie dem Wohnzwecke entzogen ist und tatsächlich nicht bewohnt wird.

Dieser Beschluß wurde an Karl J., Wien, 18. A.G.-Gasse 49, als Wohnungsinhaber gerichtet und nach dem Zustellschein, der in den Amtsschriften erliegt, an einem nicht näher bezeichneten Tage von einer Fanny J. übernommen. Auf demselben Zustellscheine erscheint die Anschrift „18. A.G.-Gasse 49" durchstrichen und durch die von einer anderen Hand, anscheinend von der nämlichen, die auch unterschrieb und mit der gleichen Tinte gesetzt: „18. St.-Gasse 18". Mit Eingabe vom 24. Dezember 1919 erhob die Firma Technisches Bureau Karl J., G. m. b. H., den Einspruch und bemerkte, daß der Anforderungsbescheid infolge des Umstandes, daß er an die Privatadresse des Karl J. gesandt worden war, erst heute (24. Dezember 1919) bei der Firma einlangte.

Bei der ersten vor dem Senate des Mietamtes am 11. November 1920 durchgeführten Verhandlung erschien als Vertreter der beschwerdeführenden Firma ein Beamter, der laut Mitschrift über die Zustellung nichts aussagen konnte. Diese Verhandlung wurde über Antrag des Beschwerdeführers ohne Präjudiz für eine Abweisung aus dem Titel der Fristversäumnis vertagt und am 16. Dezember 1920 fortgesetzt, worauf das Mietamt mit Entscheidung von diesem Tage, Z. 206, den Einspruch wegen verspäteten Einlagens abwies.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die hiegegen von Karl J., G. m. b. H., erhobene Beschwerde in nachstehender Erwägung unbegründet. Die Beschwerde bemängelt, daß dieser Bescheid nicht an die unter der Firma Karl J., G. m. b. H., protokollierte Gesellschaft, sondern an den Geschäftsführer Karl J., und zwar an dessen Privatadresse gerichtet war. Die Beschwerde bezeichnet hiemit Karl J. ausdrücklich als Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der als solcher gemäß § 18 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, für die Gesellschaft zu zeichnen befugt ist. Nach dem vorletzten Absatze der bezogenen Gesetzesstelle geschieht aber die Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung an jede Person, die zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist.

Der in der schriftlichen Beschwerde geltend gemachte Einwand, der Anforderungsbescheid sei dem Geschäftsführer der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht persönlich, das heißt zu eigenen Handen zugestellt worden, ist, wie sich aus den Amtsschriften ergibt, im schriftlichen Einspruche nicht geltend gemacht worden und wurde, wie der Vertreter des belangten Mietamtes bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ohne Widerspruch seitens des anwesenden Beschwerdevertreters behauptete, auch im weiteren Verlaufe des Einspruchsverfahrens nicht geltend gemacht. Eine Einwendung dieses Inhaltes erscheine daher im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen und mußte somit gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen werden.

Daß aber die Frist zwischen Zustellung des Anforderungsbescheides und dem Einspruche nur drei Tage oder kürzer gewesen und der Einspruch somit innerhalb der offenen Frist eingebracht worden wäre, wird in der Beschwerde nicht behauptet.

Die Zurückweisung des Einspruches aus dem formellen Grunde der Fristversäumnis war somit begründet und entfiel für den Verwaltungsgerichtshof die Veranlassung, auf die übrigens im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragenen Einwendungen der Beschwerde meritorischer Natur Bedacht zu nehmen.

4.

Nach § 4, Absatz 1, Z. 6a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 können nicht einzelne untervermietete Wohnungen, sondern nur Wohnungen, die als Ganzes untervermietet sind, angefordert werden (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 22. April 1921, Z. 2621, M.Abt. 15, 6501.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des David G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 9. Bezirk der Stadt Wien vom 7. Oktober 1920, Z. 325/20, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die aus dem Grunde der Untervermietung ausgesprochene Anforderung einer von Emilie B. gemieteten Wohnung wurde vom Mietamte unter Einschränkung auf zwei tatsächlich an den Beschwerdeführer David G. untervermietete Zimmer dieser Wohnung mit der Begründung aufrecht erhalten, daß zwar nicht die ganze Wohnung, wohl aber zwei Zimmer derselben unbestrittenermaßen untervermietet sind und daher nach § 4, Absatz 1, Z. 6a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, anforderbar seien.

Die hiegegen von David G. eingebrachte Beschwerde fand der Verwaltungsgerichtshof begründet, weil nach § 4, Absatz 1, Z. 6a der bezogenen Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung nicht einzelne untervermietete Wohnräume, sondern nur Wohnungen angefordert werden können, die als ganzes untervermietet sind. Diese Voraussetzung lag nach dem der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Tatbestande nicht vor, weshalb die Anforderung jeder gesetzlichen Grundlage entbehrte.

5.

Aufhebung von Fahrverboten.

Zufolge Magistratskundmachung vom 1. September 1903, M.Abt. 4, 2320, bestand für die Seume- und Steinhagegasse im 12. Bezirke ein Durchfahrtsverbot für Schwerfuhrwerke. Durch die Magistratskundmachung vom 22. Februar 1911, M.Abt. 4, 2040/09, wurde sämtlichen Fuhrwerken das Befahren des vor den Häusern 8. Auerspergstraße 19—21 gelegenen Teiles dieser Straße untersagt. Da die für die Erlassung der genannten Verbote seinerzeit bestandenen Gründe nicht mehr bestehen, werden hiemit diese Verbote aufgehoben. (M.Abt. 52, 2548.)

6.

Entziehung der Berechtigung der Hebammenpraxis.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 356.

Mit Entscheidung vom 26. April 1921 hat das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk der Hebamme Karoline Wendl, 5. Reinprechtsdorferstraße 39, die weitere Ausübung der Hebammenpraxis wegen gerichtlicher Aburteilung gemäß §§ 5 und 144 Strafgesetz untersagt. Aus Anlaß des hiegegen ergriffenen Rekurses hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) zufolge Erlaß vom 19. August 1921, Z. 17695, V.G.A. Abt. 19, diese Entscheidung bestätigt.

7.

Erteilung des Exequaturs.

Der neuernannte peruanische Honorarkonsul D. M. Mc. Nulty, dem der Bundespräsident schon mit Entschließung vom 20. August 1921 das Exequatur erteilt hat, ist nunmehr in Wien eingetroffen und hat seinen Posten angetreten. Seine Adresse lautet 7. Zieglergasse 46.

8.

Baumeisterkonzession.

Die Verlegung des Standortes des von Wilhelm Wieden auf Grund des Gewerbescheines der Konzessionsurkunde vom 20. Oktober 1903, M.B.A. 1, Z. 2226, betriebenen Baumeistergewerbes im 6. Bezirke, Mollardgasse 70, nach 6. Liniengasse 15 wird gemäß § 39 der Gewerbeordnung zur Kenntnis genommen. (M.B.A. 6, Z. 1345.)

9.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des Magistrates, Abt. 53, 5287.

Der Magistrat erteilt auf Grund der gepflogenen Erhebungen der Chemischen Fabrik auf Aktien, vormals E. Schering, in Berlin, Repräsentanz in Wien, 6. Köstlergasse 6/8, über ihr Ansuchen die Konzession zum Verschleiße von Giften, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, gemäß § 15, P. 14 der G.-O. im Standorte 6. Köstlergasse 6/8. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Zahl 2440 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Albert Eugen Hörwarter zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) gemäß §§ 3 und 55 der G.-O. gewerbebehördlich genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk.

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk verleiht dem Viktor Alber die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 5. Schönbrunnerstraße 84 (Zweigetablissement des im 10. Bezirke, Humboldtgasse 42 bestehenden Hauptetablissementes). Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Zahl 3030 eingetragen. Die Verpachtung des Betriebes an Rudolf Alber wird gemäß § 55 der G.-O. genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk, Z. 945.

Auf Grund des Ansuchens vom 15. September 1921 wurde dem Elias Moses vel. Max Gutmann die Konzessionsurkunde für den Betrieb und Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, soferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist sowie Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 2. Bezirk, Hammer-Purgstallgasse 2, ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewerbegister unter Reg.-Z. 5386 eingetragen.

10.

Zulassung der Heraklithbauweise.

In Erledigung des Ansuchens der Export- und Industriebank, Abteilung für Baumaterialien, Wien, 1. Canovagasse 5, vertreten durch Architekt Ing. E. Wasserstrom, Stadtbaumeister, um Zulassung der Heraklithbauweise im Gemeindegebiete von Wien wird diese Bauweise bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Heraklithbauweise (gesetzlich geschützt) besteht grundsätzlich aus einer Fachausmauerung der aus Holz, Eisen oder Beton hergestellten Tragkonstruktion (Fach-, Riegel- oder Ständerwand) durch Holzwolle (grob und fabriksmäßig, speziell für diesen Zweck erzeugt), die mit Heraklithsalz getränkt und mit Heraklithzement bestaubt ist. Hiedurch wird die Feuerbeständigkeit und Wärmeisolierung der Wand erreicht. Diese Füllmasse wird sowohl zur Ausfüllung tragender Wände, als auch von bloßen Scheide- und Trennungswänden verwendet.

2. Für die Herstellung von Gebäudeaußenwänden ist (ohne Mörtelverputz gerechnet) eine Mindestwandstärke von 7 cm anzuwenden. Der Mörtelverputz ist im allgemeinen an der Außenseite einer Gebäudeumfassungsmauer 0·5 cm stark auszuführen. Er muß aus Fettkalk, beziehungsweise verlängertem Portlandzement mit scharfkörnigem Sande besonderer Güte und Reinheit hergestellt werden. Die normalen Wandstärken betragen bei Gebäudeumfassungsmauern 10 cm und können bis auf 15 cm vergrößert werden bei einem Raumeinheitsgewicht des Füllmateriales von 300 kg/m³. Für Gebäudeinnenmauern kann eine Mindeststärke der Heraklithfüllmasse (ohne Verputzmörtel gemessen) von 5 cm verwendet werden, wobei der Verputzmörtel im allgemeinen ein Weißkalkmörtel von mindestens 0·3 cm Stärke sein soll. Alle Füllungen mit Holzwollheraklithmasse werden in den Fachwerkwänden, und zwar sowohl in den tragenden Haupt- und Mittelmauern, als auch in den untergeordneten Scheide- und Trennungsmauern durch sorgfältiges schichtweises Einstampfen zwischen provisorischer Schalung hergestellt, wobei die Verschalung frühestens nach 24 Stunden entfernt werden kann. Die Verputzung kann nach weiteren 24 Stunden begonnen werden.

3. Die Unterkellerung wird im allgemeinen aus Ziegelmauerwerk oder Beton auszuführen sein. Ebenso sind die Kamine zu vermauern, beziehungsweise aus Beton herzustellen.

4. Die Höchstgeschoßzahl der in dieser Bauweise auszuführenden Objekte ist gegenwärtig mit drei anzunehmen (ein Erdgeschoß und zwei normale Stockwerke), wobei ein etwaiges Dach(Drempel)geschoß nicht mitgerechnet ist.

5. Entsprechend der unter den Abschnitt 8 der Bauordnung fallenden Beurteilung der Bauweise unter „erleichterten Bedingungen" sind namentlich bei Holzfachwerkausführung für die Tragwände Holztreppen gestattet.

6. Für jedes nach dieser Bauweise auszuführende Objekt ist die Standfähigkeit desselben durch einen statischen Nachweis zu erbringen derart, daß aus diesem Nachweise genau die im jeweiligen Falle zu erwartende zulässige Inanspruchnahme des wirklich tragenden Baustoffes (Holz, Eisen oder Beton) zu ersehen ist. Bei Siedlungsausführungen u. dgl. genügt selbstverständlich die entsprechende Behandlung der Normaltype.

7. Die Aufstellung solcher Heraklithhäuser gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Konsensplänen besonders auszuweisen.

8. Das zur Anwendung kommende Material muß dem in der städtischen Prüfungsanstalt für Baustoffe erliegenden Muster entsprechen.

9. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baumateriale innerhalb des Gemeindegebietes von Wien bleibt vorbehalten.

10. Die Baubehörde ist jederzeit berechtigt, auf Kosten der Unternehmung Probekörper (Platten, Würfel u. dgl.) aus der in Rede stehenden Heraklithmasse auf den Baustellen selbst herzustellen und in einer staatlich autorisierten Prüfungsanstalt auf ihre Eigenschaften prüfen zu lassen. (M.Abt. 36, 9401.)

II. Normativbestimmungen.

11.

Aenderung des Titels der Kanzleihilfsbeamten und der definitiven weiblichen Kanzleihilfskräfte.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 19. September 1921, M.Abt. 1, 502/21:

Der Gemeinderatsausschuß I hat in der Sitzung vom 12. September 1921 zur Aussch. Z. I, 2117 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. Für die der Dienstordnung unterstehenden definitiven weiblichen Kanzleihilfskräfte wird der Titel „Beamtin des Kanzleihilfsdienstes" festgesetzt.

2. Die Kanzleihilfsbeamten (Kanzleidiurnisten, Kanzleigehilfen, Kanzlisten) erhalten den Titel „Beamter des Kanzleihilfsdienstes".

Die Ausstellung der Anstellungsbescheinigungen gemäß § 16 der allgemeinen Dienstordnung wird durch die M.Abt. 2 veranlaßt werden.

12.

Einreihung der bei Hochdruck-Dampfkesselanlagen verwendeten geprüften Heizer in die Gruppe VI des Gehaltsschemas.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 8. Oktober 1921, M.Abt. 1, 574/21:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30. September 1921, P. Z. 10367, den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der vierte Absatz des Punktes 4, I. Abschnitt des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juli 1921, P. Z. 8777/21, wird abgeändert und hat zu lauten:

Die als Professionisten in Gruppe VII eingereihten Angestellten sowie die bei Hochdruck-Dampfkesselanlagen verwendeten geprüften Heizer dieser Gruppe werden in Gruppe VI, die Maschinistengehilfen in Gruppe V, die geprüften Maschinistengehilfen, die ständig als Maschinisten verwendet werden, in die Gruppe IV als Maschinisten überreiht. Die Standesgruppe der Maschinistengehilfen wird nicht mehr ergänzt."

13.

Einführung der zentralen Verwaltung aller städtischen Zinshäuser und Gründe durch die Magistratsabteilung 45.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 12. Oktober 1921, M.D. 3292/21:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 27. September 1921, Pr. Z. 10839, folgende Verfügung getroffen:

„Aus Gründen einer einheitlichen Geschäftsführung wird die bisher von den Bezirksämtern X bis XIX und XXI geführte Verwaltung der Zinshäuser und Grundstücke mit Ausnahme der bereits bisher in die Gruppe V fallenden Angelegenheiten der Magistratsabteilung 45 zur zentralen Verhandlung übertragen."

Die Geschäftseinteilung ist daher richtigzustellen wie folgt:

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 45 haben die beiden ersten Absätze nunmehr folgermaßen zu lauten:

Zinshäuser einschließlich der Stiftungshäuser:

Angelegenheiten allgemeiner Natur und Verwaltung, soweit sie nicht eine in die Geschäftsgruppe V fallende Angelegenheit betrifft.

Grundstücke: Verwaltung, soweit sie nicht eine in die Gruppe V fallende Angelegenheit betrifft; Rechtsangelegenheiten betreffend das Fondsgut Spitz an der Donau, die übrigen Forste der Fonds und die städtischen Waldungen in Wien und Umgebung.

In der Geschäftsaufzählung der Bezirksämter hat Abschnitt IX zur Gänze zu entfallen.

Die Uebergabe der Geschäfte im Sinne der vorstehenden Anordnung ist seitens der Bezirksämter im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 45 ohne Verzug durchzuführen.

14.

Geschäftsordnung (Organisationsstatut) für den Pferdefuhrwerksbetrieb (mit Ausnahme des Sanitätsfuhrwerkes) und die Straßenpflege.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. September 1921, P. Z. 9246.

I. Organisation der Betriebsstelle.

Der Pferdefuhrwerksbetrieb und die Straßenpflege sind der Direktion des städtischen Fuhrwerksbetriebes unterstellt. Ihr obliegt es, eine entsprechende Kontrolle über die Leistungen und die Gebarung der Betriebsstelle auszuüben.

An der Spitze der Betriebsstelle steht der Betriebsleiter, der mit dem ihm zugewiesenen Personale, Pferden und Betriebsmitteln für die ordnungsmäßige Erledigung der im Punkte II angeführten Geschäfte zu sorgen hat.

Mit der Leitung der zum Betriebe gehörigen Fuhrhöfe sind in der Regel Verwalter, mit der Leitung des Außendienstes Kontrollore betraut. Nur im 1. Bezirke obliegt die Leitung der Straßensäuberung einem Beamten im Range eines Verwalters.

II. Obliegenheiten der Betriebsstelle.

Der Betriebsstelle obliegt für das ganze Gemeindegebiet:

1. Säuberung der Fahrbahnen, Platzflächen (einschließlich der Märkte) und Gehwege, insoweit sie der Gemeinde im Sinne des Gemeindestatutes zusteht, samt Schneesäuberung, Bespritzung, Waschen und Bestreuen.

2. Säuberung und Bespritzung der Bürgersteige innerhalb der jeweilig festgesetzten Zeit.

3. Einsammlung und Abfuhr des Haus-, Straßen- und Marktkehrichtes sowie des Straßenkotes.

4. Schneepflugbespannung und Schneeabfuhr mit eigenen und fremden Pferden, beziehungsweise Fuhrwerken.

5. Reinigung der Schlammsäcke der Straßenwassereinläufe.

6. Instandhaltung der Schotterstraßen, Mitwirkung bei der Instandhaltung der gepflasterten Straßen, Gassen und Plätze.

7. Reinigung und Desinfizierung der Wagenstandplätze.

8. Erhaltung des Wagenparkes und der sonstigen Betriebsmittel.

9. Verwaltung und Ueberwachung der Straßenreinigungs-, Kehricht- und Schneeabladeplätze und Mitwirkung bei Sicherstellung derselben.

10. Ueberwachung, beziehungsweise Reinhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

11. Zufuhr des Trinkwassers aus Anlaß von Wasserleitungsgebrechen oder Elementarereignissen.

12. Bedienung der Petroleumstraßenbeleuchtung.

13. Beistellung von Personale und Betriebsmitteln für andere als die oben genannten Zwecke im Dienste der Gemeinde oder privater Parteien über besondere Anordnung der Betriebsdirektion.

Der Betriebsstelle obliegt die Führung des normalen Betriebes, wie er durch die Punkte 1 bis 12 gekennzeichnet ist, unter Beachtung der fallweise hinausgegebenen Weisungen der Betriebsdirektion. In allen besonderen Fällen ist die Betriebsstelle an die Direktion gewiesen; diese trifft insbesondere die Anordnungen hinsichtlich der Leistungen für Betriebsfremde, die Uebernahme von Betriebsmitteln sowie deren leihweise und käufliche Ueberlassung an Betriebsfremde und die sonstige Benützung aller Anlagen und Objekte des Betriebes durch andere Parteien.

III. Obliegenheiten der Betriebsleitung.

Dem Betriebsleiter obliegt:

Die Oberleitung des Pferdefuhrwerksbetriebes und der Straßenpflege auf Grund der Arbeitsordnungen und der von der Betriebsdirektion gegebenen allgemeinen Weisungen.

Die Einteilung und Ueberwachung des gesamten Dienstes einschließlich der Arbeiterfürsorge. Die Erlassung von Anordnungen für das Fuhrwerk und die Straßenpflege nach den von der Direktion gegebenen Richtlinien einschließlich der Weisungen für die Auszahlungen des Personales. Die Ueberwachung der Aufnahme der Arbeiter einschließlich der Einholung der Leumundsnote und die Durchführung der Versetzung, Bestrafung, Entlassung und Kündigung von Arbeitern. Die Evidenzhaltung des zugewiesenen Personales. Die Führung der Kranken- und Unfallsvormerkung. Die Begutachtung der Ansuchen, Beschwerden und Anzeigen des Personales und Vorlage derselben an die Direktion. Die Verlautbarung der in allgemeinen oder besonderen Personalangelegenheiten getroffenen Anordnungen und Entscheidungen der Direktion. Die Einteilung der normalen Urlaube für die zugeteilten Angestellten. Die Ueberwachung der Wartung der Pflege und des Hufbeschlages der Pferde. Die Antragstellung bezüglich der Anschaffung und Ausmusterung von Pferden. Die Anordnungen bezüglich der Ausgabe der Futterrationen nach den Weisungen der Direktion. Die Ueberwachung der Instandhaltung der Fuhrwerke und Maschinen. Die Ueberwachung der Gebarung mit den Vorräten des Betriebes. Die Gebarung mit den Dienstkleidern. Die Mitwirkung bei der Beschaffung von Pferden, Betriebsmitteln, Futter und Streu sowie beim Betriebe der Dampfstraßenwalzen im Sinne der diesbezüglichen Vorschrift. Die Durchführung von Sachverkäufen über Anordnung der Betriebsdirektion und fallweise die Ueberwachung der Einzahlung der hierauf entfallenden Beträge. Die Bestellung der durch die Unternehmer zu besorgenden Arbeiten und Lieferungen auf Grund der von der Direktion des Fuhrwerksbetriebes zu vidierenden Bestellscheine. Die Ueberwachung der Leistungen und Bestätigung der Rechnungen der Unternehmer, insoweit sie nicht in den Wirkungsbereich der Betriebsdirektion fallen. Die Ueberwachung der Kehrichtabladeplätze. Die Mitwirkung bei der Ausarbeitung organisatorischer Bestimmungen und Vorschriften, bei Durchführung von Studien und Versuchen sowie Verfassung von Entwürfen, weiter die Mitwirkung bei Erledigung von Rechts- und Personalangelegenheiten, bei Aufstellung des Hauptvoranschlages; die Vorlage der vorgeschriebenen Rapporte. Die Vorkehrungen für die Sammlung und rechtzeitige Vorlage der Ausweise für die Betriebsstatistik. Die Teilnahme an Besprechungen und Ortsaugenscheinen sowie die Durchführung von Verhandlungen mit Betriebsfremden über Anordnung der Betriebsdirektion und im Einvernehmen mit ihr. Die Erstattung von Gutachten über Verlangen der Letzteren. Die Vorsorge für seine Stellvertretung hat im Einvernehmen mit der Direktion zu erfolgen. In diesem Falle ist auch, wenn es sich nicht um den normal-

mäßigen Urlaub handelt, vorher die Personalvertretung der Beamten des Fuhrwerksbetriebes zu hören.

Der Betriebsleiter kann einen angemessenen Teil dieser Geschäfte im Einvernehmen mit der Direktion an seinen Stellvertreter übertragen.

Der Betriebsleiter hat die Direktion von allen besonderen Vorkommnissen im Betriebe so rasch als möglich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, schriftliche Anfragen an andere Stellen zu richten, kann aber Entscheidungen und Mitteilungen an Betriebsfremde nur im Wege der Betriebsdirektion an diese gelangen lassen.

IV. Obliegenheiten der Verwalter.

Den Verwaltern obliegt:

Die Leitung und Ueberwachung des gesamten Dienstes im Fuhrhofe einschließlich der Wartung der Pferde, der Betriebsmittel und der Gebarung mit den Futtermitteln und Streu sowie den sonstigen Vorräten des Fuhrhofes. Die Aufnahme der ständigen und nicht ständigen (Saison-)Arbeiter und Schneearbeiter nach den einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsordnung sowie die Bestellung von Fuhrwerksleistungen der Unternehmer nach Maßgabe der Anweisung des Betriebsleiters im unbedingt nötigen Ausmaße. Die Einteilung der bei der Straßenpflege, Hauskehrichtsabfuhr und im Rollfuhrdienste beschäftigten Arbeiter und Fuhrwerke. Die Mitwirkung bei der Auszahlung des ihnen unterstehenden Personales, beziehungsweise Bestellung eines geeigneten Stellvertreters hiefür. Die Verlautbarung der im allgemeinen oder besonderen Personalangelegenheiten getroffenen Anordnungen und Entscheidungen. Die Führung eines Journals über die bei der Auszahlung für Nichterschienene übernommenen Beträge. Die Ueberwachung der Werkstätten der Fuhrhöfe nach den Anweisungen der Betriebsdirektion. Die Uebernahme und Ueberprüfung der Unternehmerleistungen einschließlich der Lieferung von Futter und Streu. Die Mitwirkung bei Ueberwachung des Zustandes der Hochbauten des Betriebes. Die Ueberwachung der Dienstführung der Kontrollore bei der Straßensäuberung. Die Führung der Inventarien des Fuhrhofes.

Der Verwalter hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Rapporte sowie die Ausweise für die Betriebsstatistik rechtzeitig an die Betriebsleitung gelangen.

Von allen besonderen Vorkommissen im Betriebe sowie der Aufnahme aller ständigen und nicht ständigen Arbeiter hat der Verwalter den Betriebsleiter sofort in Kenntnis zu setzen.

Für jeden Fuhrhof bestimmt die Betriebsdirektion im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter nach Anhörung der Personalvertretung der Beamten des städtischen Fuhrwerksbetriebes einen Kontrollor als Stellvertreter des Verwalters.

V. Obliegenheiten der Kontrollore.

Die Kontrollore haben den ihnen übergeordneten Verwalter in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen. Ihnen obliegt die Ueberwachung des gesamten Außendienstes, insbesondere der Straßenpflege einschließlich der Kehrichtabladeplätze und der eigenen und fremden Fuhrwerke während des Außendienstes, die Vorlage der vorgeschriebenen Ausweise und Rapporte, die Führung eines Journales über die bei der Auszahlung für Nichterschienene übernommenen Beträge und die Verständigung des Verwalters von allen besonderen Vorkommissen im Betriebe. Sie haben bei der Auszahlung der Arbeiter ihrer Bezirke mitzuwirken oder zu diesem Zwecke fallweise Aufseher als ihre Stellvertreter zu bestimmen.

VI. Obliegenheiten der Kanzleibeamten und Kanzleihilfsbeamten.

Zur Erledigung der Kanzleigeschäfte sind der Betriebsleitung, den Fuhrhöfen usw. Kanzleibeamte und Kanzleihilfsbeamte zugeteilt. Ihnen obliegt die Verfassung sämtlicher Schriftstücke, Rapporte, Ueberschlagsanweisungen und Bestellscheine, die Führung der Fourage- und Fuhrwerksbücher, des Personalkatasters und der Lohnlisten, die Ausfertigung aller Betriebs- und Personalstandesausweise, Tabellen, Arbeits- und Lohnzettel sowie der Stundenpässe. Einem Beamten in jedem Fuhrhofe ist besonders die Anfertigung der Ausweise für die Betriebsstatistik zugewiesen. Sämtliche von diesen Beamten bearbeiteten Schriftstücke, Ausweise, Rapporte usw. sind außer von den zuständigen Betriebsbeamten auch von ihnen zu fertigen.

VII. Regelung der Verhältnisse zu den Bezirksvertretungen.

Die Bezirksvertretungen haben das Recht der Kontrolle über die Straßensäuberung. Die leitenden Beamten des Fuhrwerksbetriebes haben den Bezirksvorstehern nach Bedarf Bericht zu erstatten und ihre Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen. Kleinere Anstände, die sich bei der Straßensäuberung ergeben, können sie ihnen im kurzen Wege mitteilen. Sie haben bei Durchführung der ihnen zugewiesenen Arbeiten den Anregungen und Wünschen der Bezirksvertretungen nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen.

Beobachtungen und Erfahrungen grundsätzlicher Natur sowie Beschwerden über Unzukömmlichkeiten größeren Umfanges sind durch die Bezirksvertretungen der Betriebsdirektion bekanntzugeben.

VIII. Beachtung des wirtschaftlichen Interesses des Betriebes.

Alle Betriebs- und Kanzlei-, beziehungsweise Kanzleihilfsbeamten und sonstigen Aufsichtsorgane des städtischen Pferdefuhrwerksbetriebes und der Straßenpflege haben bei ihren Anordnungen beziehungsweise Arbeiten der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses des Betriebes ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

IX. Besondere Rechte der Betriebsbeamten.

Dem Betriebsleiter steht ein zweispänniger Dienstwagen zur Verfügung. Den Verwaltern und Kontrolloren kommt in Ausübung ihres Ueberwachungsdienstes ein einspänniger Dienstwagen, beziehungsweise der Ersatz der für den Dienst erforderlichen Fahrkarten zu.

Den Beamten des Fuhrwerksbetriebes bleibt im Sinne des § 48 der allgemeinen Dienstordnung die ihnen nach Punkt 3 des alten Organisationsstatuts des städtischen Fuhrwerksbetriebes für die Straßenpflege (Gemeinderatsbeschluß vom 2. Juli 1908, P. Z. 10162/08) zustehende Begünstigung gewahrt, nach der ihnen die vollen Bezüge nach Vollendung von 30 Jahren bei nachgewiesener Dienstuntauglichkeit als Pension anfallen.

X. Arbeitsordnungen.

Die Betriebs- und Kanzlei-, beziehungsweise Kanzleihilfsbeamten und Aufseher sowie die Arbeiter der städtischen Straßenpflege (mit Ausnahme der Aushelfer, Saison- und Schneearbeiter) unterstehen der allgemeinen Dienstordnung. Auf die anderen ständigen Angestellten haben die diesbezüglichen Kollektivverträge Anwendung zu finden. Die im übrigen für alle Angestellten des Pferdefuhrwerksbetriebes und der Straßenpflege geltenden Vorschriften sind in eigenen Arbeits-, Werkstätten- und Stallordnungen zusammengestellt.

15.

Grabstellgebühren für heimgefallene Gräber.

Der Magistrat wurde ermächtigt, heimgefallene Gräber in den Wiener Friedhöfen gegen Erlag der auf Grund nachstehender Tabellen berechneten Grabstellgebühren auf die Dauer von 15 Jahren zu vergeben. (Ausschußbeschluß III vom 12. Oktober 1921, Z. 813.)

A. Eigene Gräber.

Hauptfriedhöfe.

Normal	schön	bevorzugt	besonders bevorzugt		
1	2	3	4		
6.800	7.400	8.000	8.600	Innengräber	J
7.400	8.000	8.600	9.200	Inneneckgräber	Je
8.000	8.600	9.200	9.800	Randgräber	R
8.600	9.200	9.800	10.400	Randeckgräber	Re
		Vorortefriedhöfe und Ortsfriedhöfe im 21. Bezirke.			
13.500	14.400	15.300	—	Innengräber	J
14.400	15.300	16.200	—	Inneneckgräber	Je
15.300	16.200	17.100	—	Randgräber	R
16.200	17.100	18.000	—	Randeckgräber	Re
		Hietzing, Grinzing und Döbling.			
27.000	28.200	29.400	—	Innengräber	J
28.200	29.400	30.600	—	Inneneckgräber	Je
29.400	30.600	31.800	—	Randgräber	R
30.600	31.800	33.000	—	Randeckgräber	Re

B. Einzelgräber.

Hauptfriedhöfe.

4.500	5.100	5.700	—	Innengräber	J
5.100	5.700	6.300	—	Inneneckgräber	Je
5.700	6.300	6.900	—	Randgräber	R
6.300	6.900	7.500	—	Randeckgräber	Re
		Vorortefriedhöfe und Ortsfriedhöfe im 21. Bezirke.			
9.000	9.900	10.800	—	Innengräber	J
9.900	10.800	11.700	—	Inneneckgräber	Je
10.800	11.700	12.600	—	Randgräber	R
11.700	12.600	13.500	—	Randeckgräber	Re
		Hietzing, Grinzing und Döbling.			
18.000	19.200	20.400	—	Innengräber	J
19.200	20.400	21.600	—	Inneneckgräber	Je
20.400	21.600	22.800	—	Randgräber	R
21.600	22.800	24.000	—	Randeckgräber	Re

C. Kindergräber.

Simmering und Ottakring.

Gewöhnliche Lage	bevorzugte Lage
Tarifgebühr	Tarifgebühr + 100 Prozent Zuschlag.

16.

Vorschrift für die Beistellung und Verabreichung der Lernmittel aus öffentlichen Mitteln an die Kinder der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wien.

Gemeinderatsbeschluß vom 7. Oktober 1921, P. Z. 10374.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Berechtigung zum Bezuge der Lernmittel.

1. Die Gemeinde Wien stellt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses

vom 19. September 1919, P. Z. 17205, den Kindern, welche die Wiener öffentlichen Volks- und Bürgerschulen besuchen und die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, die für den Unterricht schulbehördlich vorgeschriebenen Lehrbücher, Schreib- und Zeichenrequisiten sowie das erforderliche Handarbeitsmaterial (Lernmittel) nach Maßgabe des unumgänglich notwendigen Bedarfes unentgeltlich zur Verfügung. 2. Das Gleiche gilt für die städtischen Waisen- und Pflegekinder, die Privat-Volks- und Bürgerschulen besuchen oder in einer städtischen Fürsorgeanstalt unterrichtet werden. 3. Ausgenommen von dem Lernmittelbezuge sind solche Kinder, welche die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates besitzen, falls ihre Eltern nicht mit einem vom zuständigen Armeninstitute ausgestellten Armutszeugnisse die Mittellosigkeit nachweisen können.

§ 2. Beginn, Dauer und Umfang des Lernmittelbezuges. Der Bezug der Lernmittel beginnt in der Regel mit dem Tage des Eintrittes des Kindes in die Schule und erstreckt sich auf die ganze Dauer des Besuches der Volks- und Bürgerschule.

§ 3. Sämtliche Lernmittel sind den Kindern ausnahmslos nur nach strengstem Bedarfe in Gemäßheit der beiden Bedarfstabellen X/3 und X/4 (städtischer Schuldruckfortenverlag), und zwar in der Regel nur in einem Exemplare zu verabreichen, dürfen ihnen nicht aufgedrängt werden und haben so lange in den Schulen in Gebrauch zu bleiben, als sie ohne Beeinträchtigung des Unterrichtserfolges Verwendung finden können.

§ 4. Gemeinsame Benützung von Lernmitteln. Tusche, Farbschalen, Farben, Reißzeuge, Scheren, Lochbohrer u. dgl. sind immer von mehreren Kindern gemeinschaftlich zu gebrauchen; siehe Bedarfstabellen X/3 und X/4 (städtischer Schuldruckfortenverlag). Diese Gegenstände sowie die Lernbehelfe für den Zeichenunterricht (insbesondere Reißzeuge, Reißbretter, Reißschienen, Lineale, Dreiecke, Farben, Tusche und Farbschalen) sind in den Schulen möglichst unter Verschluß aufzubewahren und dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrpersonen benützt werden. In der Regel dürfen sie jedoch nicht nach Hause mitgegeben werden.

§ 5. Kennzeichnung der Lernmittel. 1. Die Lernmittel sind und bleiben Eigentum der Gemeinde Wien; sie dürfen weder verkauft, verliehen, noch übertragen werden. 2. Die größeren Lernmittel sind entweder von der Lernmittelverwaltung oder bereits vom Lieferanten mit einem das Eigentumsrecht der Gemeinde Wien kennzeichnenden Aufdrucke zu versehen. 3. Die Bücher und Atlanten sind seitens der Lernmittelverwaltung vor der Abgabe an die Schulleitungen auf dem Titelblatte und auf der ersten Textseite mit dem Warnungsstempel und überdies von den Schulleitungen vor der Hinausgabe an die Kinder auf dem Titelblatte und der ersten Textseite mit dem Schulstempel zu versehen. 4. Wird der Schulleitung ein bereits mit einem fremden Schulstempel versehenes Buch von der M.Abt. 44 (Lernmittelverwaltung) übermittelt, so hat sie das fremde Schulsiegel auf dem Titelblatte und der ersten Textseite kreuzweise durchzustreichen und daneben das eigene Schulsiegel aufzudrücken.

§ 6. Behandlung und Rückstellung der Lernmittel. 1. Die Kinder haben die ihnen anvertrauten Lernmittel mit Sorgfalt zu behandeln und die Bücher und Atlanten womöglich mit einer Schutzdecke aus Papier zu versehen. 2. Jedes (beteilte) Kind ist zu verhalten, auf der Rückseite des Titelblattes eines jeden ihm anvertrauten Buches Vor- und Zuname, Klasse und Jahreszahl eigenhändig einzutragen. 3. Allmonatlich ist mindestens einmal stichprobenweise der Zustand der Lernmittel durch die Klassenlehrer, Klassenvorstände oder Fachlehrer zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Ueberprüfung in der Lokallehrerkonferenz mit dem Klassenberichte Mitteilung zu machen. 4. Vor Schluß des Schuljahres oder bei Austritt des Kindes aus der Schule, mag derselbe wegen Vollendung der Schulpflicht, Ausschulung oder Uebersiedlung erfolgen, sind den beteilten Kindern die Lernmittel, welche nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden, abzunehmen.

§ 7. Haftung der Eltern und Vormünder für die den Kindern anvertrauten Lernmittel. 1. Für Verlust oder mutwillige Beschädigung der den Kindern anvertrauten Lernmittel haften die Eltern, beziehungsweise Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter. 2. Falls die Lehrpersonen den Verlust oder die mutwillige Beschädigung eines dem Kinde anvertrauten Lernmittels wahrnehmen, haben sie hievon der Schulleitung umgehend die Anzeige zu erstatten, welche die Eltern oder dem Vormunde, beziehungsweise gesetzlichen Vertreter des schuldtragenden Kindes zur Ersatzleistung, beziehungsweise Beistellung eines gleichguten Exemplares eventuell zur noch möglichen Wiederinstandsetzung aufzufordern hat. Kommen diese einer solchen Aufforderung binnen angemessener Frist nicht nach, so hat die Schulleitung hierüber die Anzeige an den Magistrat (Abt. 44) zu machen.

II. Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel.

§ 8. Stellung der Lernmittelverwaltung. Die Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel obliegt im Sinne der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der M.Abt. 44 (Wirtschaftsamt), die unmittelbare Verwahrung und Ausgabe der Lernmittel der Lernmittelverwaltung, die als Lagerbetrieb der M.Abt. 44 dienstlich unterstellt ist. Die Lernmittelverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, daß die Schulen rechtzeitig in den Besitz der notwendigen Lernmittel gelangen und über die in ihrer Verwahrung befindlichen sowie über die an die Schulen abgegebenen Lernmittel nach den Anordnungen der M.Abt. 44 genaue Vormerkungen zu führen. Im Rahmen ihrer Obliegenheiten hat die Lernmittelverwaltung mit den Schulleitungen auch den etwa notwendigen mündlichen oder schriftlichen Verkehr zu pflegen.

§ 9. Anschaffung von Lernmitteln. Die Lernmittelverwaltung hat alljährlich den Bedarf an Lernmitteln festzustellen und diesen der M.Abt. 44 spätestens im Jänner bekanntzugeben, welche ihn im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrate genauestens zu überprüfen hat und die zur Deckung desselben unbedingt notwendigen Neuanschaffungen im Rahmen der hiefür jeweils geltenden Vorschriften besorgt.

§ 10. Uebernahme der Lernmittel. Ablieferungsort aller von der M.Abt. 44 bestellten Lernmittel ist grundsätzlich die Lernmittelverwaltung. Der Leiter der Lernmittelverwaltung hat die auf Grund von Bestellungen der M.Abt. 44 einlangenden Lernmittel auf die Richtigkeit und Qualität zu prüfen, wenn sich diesbezüglich kein Anstand ergibt, zu übernehmen und nach den hiefür geltenden Bestimmungen dem Lagerstande einzuverleiben. Zu diesen Uebernahmen ist grundsätzlich die Betriebsbuchhaltung des Wirtschaftsamtes beizuziehen. Umfangreichere und wertvollere Lieferungen sind jedoch außerdem in Gegenwart des Fachreferenten des Wirtschaftamtes zu übernehmen. Ergeben sich bei der Uebernahme Anstände, ist hievon die M.Abt. 44 im kürzesten Wege zu verständigen, die sofort alles Zweckdienliche zu veranlassen hat.

§ 11. Ueberprüfung der Lernmittelbestände. Der Magistrat (Abt. 44) kann jederzeit unter Beiziehung des Leiters der Lernmittelverwaltung in Gegenwart der Schulleitung die rechnungsmäßige Prüfung der Lernmittelbestände an der Schule vornehmen; zu diesem Zwecke hat die Schulleitung alle Belege und Aufzeichnungen dem Vertreter der M.Abt. 44 vorzulegen.

III. Gebarung mit den Lernmitteln in der Schule.

§ 12. Evidenzhaltung der Lernmittel in der Schule. 1. Die Gebarung mit den Lernmitteln in der Schule obliegt dem Leiter derselben; er kann nach Bedarf die entsprechende Mithilfe der ihm unterstehenden Lehrpersonen in Anspruch nehmen, ist jedoch dem Magistrate gegenüber für die ordnungsmäßige Gebarung mit den Lernmitteln allein verantwortlich. 2. Der Leiter der Schule hat über die an der Schule vorhandenen Lernmittel eine Jahresevidenz durch entsprechende Ausfüllung der vorgeschriebenen Ausweise (Formblatt IX/1 und IX/2, städtischer Schuldruckfortenverlag) für Volksschulen, beziehungsweise (Formblatt IX/3 und IX/4) für Bürgerschulen und Formblatt IX/5 für Religionssammelstellen sowie eine klassenweise Evidenz über die Namen der beteilten Kinder unter Verwendung der Formblätter IX/6, IX/7, IX/8 und IX/9 zu führen. 3. Die Jahresevidenz bildet die Grundlage für die Anforderung des Lernmittelbedarfes im folgenden Schuljahre.

§ 13. Instandsetzung beschädigter Lernmittel. Der Leiter der Schule hat am Schlusse des Schuljahres alle Bücher und übrigen nicht zum Verbrauche bestimmten Lernmittel in drei gesonderten Gruppen, und zwar 1. in noch verwendbare, 2. in nicht

mehr verwendbare und 3. in reparatursfähige zu sondern und hinsichtlich der letzteren zwei Gruppen je ein Verzeichnis in zwei Gleichschriften anzufertigen. Binnen längstens fünf Tagen nach Schulschluß sind die beiden Verzeichnisse (samt Gleichschriften) der Lernmittelverwaltung einzusenden, welche zunächst die vom Leiter der Schule als reparatursfähig bezeichneten und bereitgestellten Lernmittel an der Hand der Verzeichnisse in die Lernmittelverwaltung zu überführen hat, wobei eine Gleichschrift mit der Uebernahmsbestätigung der Lernmittelverwaltung der Schule zu übergeben ist. Die vom Leiter der Schule als nicht mehr verwendbar bezeichneten Lernmittel sind nach Möglichkeit in den ersten Monaten des Schuljahres abzuholen. Hinsichtlich der Bücher haben die Lehrpersonen die Kinder vor der Ablieferung derselben, insbesondere am Ende des Schuljahres zu veranlassen, fehlende Seiten durch eingelegte Papierstreifen kenntlich zu machen. Die Lernmittelverwaltung hat sodann die auf diese Weise eingelangten Lernmittel auf ihre Verwendbarkeit, beziehungsweise Reparatursfähigkeit nochmals zu überprüfen, die bei dieser Ueberprüfung als noch verwendbar erkannten Lernmittel wieder auf Lager zu nehmen, die unbrauchbar gewordenen zu skartieren und die reparatursfähigen der M.Abt. 44 bekanntzugeben, welche die Instandsetzung unverzüglich zu veranlassen hat. Die wiederinstandgesetzten Lernmittel sind von der Lernmittelverwaltung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 10 zu übernehmen, auf Lager zu legen und nach Maßgabe der unbedingten Notwendigkeit wieder auszugeben.

§ 14. Hauptbestellung der Lernmittel für das nächste Schuljahr. 1. Der Bedarf an Lernmitteln für das nächste Schuljahr (Hauptbestellung) ist von den Schulleitungen mit Hilfe der vorgeschriebenen Ausweise (Jahresevidenz) Formular IX/1 und IX/2 für Volks-, beziehungsweise IX/3 und IX/4 für Bürgerschulen und IX/5 für Religionssammelstellen tunlichst nach dem Stande vom letzten Schultage, somit erst nach durchgeführter Sichtung der vorhandenen Lernmittel festzustellen, damit die Anmeldung eines zu großen Bedarfes vermieden wird. Hierauf haben die Schulleitungen binnen längstens fünf Tagen nach Schulschluß den auf diese Weise ermittelten annäherungsweisen Bedarf an Lernmitteln, für dessen Berechnung sie sich der bezüglichen Durchschnittstabellen (X/3, § 5 der Vorschrift) bedienen können, mittelst der entsprechend ausgefüllten Material-Ausfolgescheine (Formular IX/10, IX/11 für Volks-, beziehungsweise IX/12, IX/13, IX/14 und IX/17 für Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise IX/15 für Religionssammelstellen und IX/16 und IX/17 für Hilfsschulen und tschechische Schulen) der städtischen Lernmittelverwaltung direkt bekanntzugeben. 2. Die Zustellung der Lernmittel an die Schulen besorgt die Lernmittelverwaltung tunlichst bis zu Schulbeginn jedes Jahres unter Aufsicht eines Vertreters derselben. Die Lernmittel sind in einem im Erdgeschosse des Schulgebäudes gelegenen, hiezu geeigneten, versperrbaren Lokale vorübergehend einzulagern, wobei der Schulwart bei Vermeidung von Disziplinarstrafen werktätig mitzuhelfen hat. 3. Die Uebertragung der Lernmittel in das etwa in einem Stockwerke gelegene, zur Aufbewahrung der Lernmittel bestimmte Zimmer obliegt dem Schulwart 4. Die Lieferung ist nach Ausmaß und Zahl der gelieferten und übernommenen Lernmittel von dem Schulleiter oder dem von ihm hiezu Bestellten, beziehungsweise vom Schulwart auf dem Materialausfolgescheine zu bestätigen und in die Ausweise (Jahresevidenz) einzutragen. 5. Der Lieferschein ist in der Schule (Kanzlei) bei den im § 12 der Vorschrift aufgezählten Ausweisen aufzubewahren, während die beiden anderen Scheine mit der Empfangsbestätigung des Schulleiters oder dessen Stellvertreters, eventuell des Schulwarts versehen, dem Vertreter der Lernmittelverwaltung sofort wieder auszufolgen sind. Nachträgliche Einwendungen wegen nicht richtiger und ordnungsgemäßer Lieferung sind jedenfalls unzulässig und können nicht berücksichtigt werden. Es sind daher die Lieferungen sofort bei Uebernahme in der Schule vom Uebernehmer an der Hand des Lieferscheines genauestens zu überprüfen.

§ 15. Nachbestellungen im Laufe des Schuljahres. 1. Mit Nachbestellungen, die sich bei Beginn des Schuljahres als notwendig erweisen, ist bis nach Durchführung der Aus- und Einschulungen zuzuwarten; Nachbestellungen dürfen gleichfalls nur mit den Materialausfolgescheinen (Formular IX/10, IX/11, IX/15, IX/16 und IX/17 für Volks-, beziehungsweise IX/12, IX/13, IX/14, IX/15 und IX/17 für Bürgerschulen) gemacht werden. 2. Die Nachlieferungen werden von der Lernmittelverwaltung ebenso wie die Hauptlieferung ausschließlich mittelst Materialausfolgeschein vorgenommen. 3. Größere Nachlieferungen führt die Lernmittelverwaltung selbst durch; kleinere Nachlieferungen sind in dringenden Fällen, sowie bei entlegenen Schulen durch den Schulwart oder durch das magistratische Zustellungsamt durchzuführen; im letzteren Falle hat der Schulwart die von der Lernmittelverwaltung angekündigte Sendung beim bezüglichen magistratischen Bezirksamte abzuholen. Die Schulleitung hat in diesem Falle den Lieferschein aufzubewahren und die beiden anderen übersendeten Scheine zu fertigen und der Lernmittelverwaltung zurückzusenden. Nachbestellungen werden auch in der Lernmittelverwaltung an allen Wochentagen mit Ausnahme von Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags unter Vorlage der vorgeschriebenen Materialausfolgescheine entgegengenommen und nach Möglichkeit durchgeführt. 4. Nachbestellungen ohne Angabe des Schülerstandes in den bezüglichen Rubriken können nicht berücksichtigt werden.

§ 16. Behandlung der Vorräte an Lernmitteln in der Schule. 1. Die Vorräte an Lernmitteln sind in der Kanzlei oder in einem sonst hiezu geeigneten Raume des Schulhauses vom Leiter der Schule, und zwar die Bücher übersichtlich nach Klassen und Lehrtexten geordnet, unter Sperre zu halten. In den Lehrzimmern dürfen unter keiner Bedingung Lernmittelvorräte aufbewahrt werden. 2. Während des Schuljahres dürfen keine größeren Handvorräte als fünf Stück per Lehrtext, eventuell zehn Stück per Lehrtext bei solchen Büchern, welche in mehreren Klassen (Klassenabteilungen) gleichzeitig in Verwendung stehen, in Schulen mit einer besonders großen Zahl von Kindern oder in sehr entlegenen Schulen gleichfalls nicht mehr als höchstens zehn Stück eines jeden Lehrtextes vorrätig erhalten werden. 3. Größere Vorräte an brauchbaren Büchern, welche durch natürliche Abnützung oder infolge Einführung neuer Lehrtexte (veränderte Auflagen) unbrauchbar geworden sind, hat die Schulleitung der Lernmittelverwaltung unverzüglich anzuzeigen. 4. Während des Schuljahres darf die Schulleitung ohne besondere Aufforderung nur brauchbare und gut erhaltene Bücher der Lernmittelverwaltung zurückstellen. 5. Die im Sinne der obigen Bestimmung an der Schule nicht verwendbaren Bücher dürfen von der Schulleitung jedoch nicht skartiert werden, sondern sind in der Schule getrennt von den brauchbaren Büchern an einem hiezu geeigneten Orte aufzubewahren, bis sie von der Lernmittelverwaltung abgeholt werden.

§ 17. Verfahren mit gespendeten Lernmitteln. Lernmittel, welche der Schule geschenkt wurden, sind mit dem Schulsiegel zu versehen, dem im § 16 erwähnten Handvorrate einzuverleiben und in der Jahresevidenz ersichtlich zu machen; im übrigen ist mit ihnen wie mit anderen städtischen Lernmitteln im Sinne der Bestimmungen dieser Vorschrift zu verfahren.

§ 18. Besondere Bestimmungen bezüglich der Bücher für den Unterricht in nicht römisch-katholischen Religionsbekenntnissen. 1. Bücher für den Unterricht in nicht römisch-katholischen Religionsbekenntnissen werden nur an solche Schulen abgegeben, an welchen ein solcher Religionsunterricht erteilt wird, oder an welchen sich eine Religionssammelstelle befindet. 2. Der Leiter einer solchen Schule hat die Kinder der Sammelstellen mit den notwendigen Religionsbüchern zu beteilen; ihm obliegt auch die Bestellung mit dem Formulare IX/15 (städtischer Schuldruckfortenverlag), sowie die Verwaltung und Verwahrung dieser Bücher im Sinne der Bestimmungen dieser Vorschrift. 3. Ueber die Beteilung der Kinder mit diesen Religionsbüchern sind an der Schule der Religionsstation unter Benützung der Formulare IX/5 und IX/8 (städtischer Schuldruckfortenverlag) die im § 12 der Vorschrift vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu führen.

§ 19. Lernmittel für den Stenographieunterricht. Für den Unterricht in der Stenographie stellt die Lernmittelverwaltung jenen Bürgerschulen, an welchen ein solcher Unterricht erteilt wird, über Verlangen einen Handvorrat von Lehrbüchern bei. Die Bestimmung über die Verwaltung und Evidenzhaltung der Bücher sind analog auch auf die Bücher für Stenographie anzuwenden.

§ 20. Einsendung des Schülerstandausweises. Die Schulleitungen haben die Zahl der beteilten Kinder sowie die Gesamtzahl der Schulkinder überhaupt alljährlich längstens bis 20. Oktober unter Benützung des Formulares IX/18 (städtischer Schuldrucksortenverlag) nach dem Stande vom 15. Oktober ohne weitere Aufforderung der städtischen Lernmittelverwaltung direkt bekanntzugeben.

IV. Beschaffung und Verwaltung des Handarbeitsmateriales an Mädchenschulen.

§ 21. Beschaffung des Handarbeitsmateriales. 1. Die Beschaffung des Handarbeitsmateriales für Schülerinnen an Mädchenschulen obliegt gleichfalls dem Wirtschaftsamt. Alle Anforderungen wegen Beistellung der für den Handarbeitsunterricht notwendigen schulbehördlich vorgeschriebenen Artikel sind an die zuständige Bezirkssektion des Bezirksschulrates zu richten, die das der Bezirkssektion vom Wirtschaftsamte zugestellte Handarbeitsmaterial an die unterstehenden Mädchenschulen entsprechend zu verteilen hat. 2. Die Gebarung mit dem von der zuständigen Bezirkssektion der Schule übergebenen Handarbeitsmaterial obliegt der Schulleitung; die Bestimmungen dieser Vorschrift über die Gebarung mit den Lernmitteln haben analoge Anwendung zu finden. Hiebei ist der Lehrplan und die Tabelle X/4 zu beachten.

§ 22. Belassung der Handarbeiten in den Händen der Schülerinnen. Die aus städtischem Arbeitsmateriale vollendeten Handarbeiten sind den Schülerinnen bei Schulschluß oder bei Austritt wegen erfüllter Schulpflicht ohne Unterschied, ob es große oder kleine Stücke sind, zu belassen. Ist die Arbeit unvollendet, so steht es im Ermessen der Schulleitung, ob diese halbfertige Arbeit einer Schülerin zu überlassen ist oder nicht. Im letzteren Falle ist die Arbeit für den Bedarf des nächsten Schuljahres aufzuheben. Den während eines Schuljahres in eine andere Schule übertretenden Mädchen ist die halbfertige Arbeit ebenfalls mitzugeben, falls nicht gewichtige Gründe nach Ansicht der Schulleitung dagegen sprechen.

Schlußbestimmungen.

§ 23. Aufbewahrung der Ausweise als Amtsschriften. Die Ausweise und sonstigen Belege für die Gebarung mit den Lernmitteln sind wie andere Amtsschriften in Evidenz zu halten und aufzubewahren.

§ 24. Verantwortung der Schulleitungen bei der Gebarung mit den Lernmitteln. Schulleiter, welche die Verwaltung der städtischen Lernmittel nicht im Sinne dieser Vorschriften ausüben und insbesondere Abgänge an Lernmitteln nicht genügend zu rechtfertigen vermögen, sind vom Magistrate dem Bezirksschulrate wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens anzuzeigen und können auf Grund der Ergebnisse der Disziplinarverhandlung zum Ersatze des der Gemeinde erwachsenen Schadens verhalten werden.

§ 25. Formblätter. Die Schulleitungen können die erforderlichen Drucksorten mittelst der für Bestellung von Drucksorten überhaupt eingeführten Materialausfolgescheine, Formular X/33, bei der Lernmittelverwaltung, 8. Piaristengasse 43, ebenso wie alle anderen Drucksorten jeden Freitag beziehen.

§ 26. Aufhebung aller dieser Vorschrift widersprechenden früheren Anordnungen. Alle den Bestimmungen dieser Vorschrift widersprechenden früheren Anordnungen sind hiemit aufgehoben.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

525. Kundmachung betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse für den Antritt des Frauen- und Kinderkleidermachergewerbes Begünstigungen gewähren.

526. Verordnung betreffend die Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende.

527. Verordnung über die von den Kandidaten der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft zu entrichtenden Prüfungstaxen.

528. Verordnung betreffend das Verbot der Versendung von Milch in unplombierten Kannen.

529. Kundmachung betreffend die Fristverlängerung für die Anmeldung gewisser im Auslande befindlicher österreichischer Aktiven.

530. Verordnung über die Ausfolgung von Beträgen, welche bei Gerichten auf Steuer-, Gebühren- oder andere öffentliche Abgabeforderungen eingehen, die von einem im Gebiete eines Nachfolgestaates gelegenen Amte vorgeschrieben wurden.

531. Verordnung betreffend die Regelung der Bezüge der Assistenten an gewerblichen Bundeslehranstalten.

532. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

533. Verordnung, mit der die Termine für die Neuaufstellung der Heeresdisziplinarkommissionen verlegt werden.

534. Verordnung über die Abänderung der Ziehkinderordnung.

535. II. Durchführungsverordnung zum Preisstaffelungsgesetz.

536. XV. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

537. Kundmachung über die Prozeßordnung des Oesterreichisch-Japanischen gemischten Schiedsgerichtshofes.

538. Verordnung betreffend die Zollzahlung für lackiertes Leder.

539. Verordnung über die gerichtlichen Zehrgelder, Ganggelder und Zustellgebühren.

540. Verordnung über die Erhöhung der Verpflegsbeihilfe für die auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes zur ärztlichen Begutachtung oder zur Berufsberatung Vorgeladenen oder in eine Heilanstalt Beförderten.

541. Bundesgesetz über die Verlegung des Sitzes der Oesterreichischen Länderbank in das Ausland.

542. Bundesgesetz über die Verlegung des Sitzes der Anglo-österreichischen Bank in das Ausland.

543. Bankkommissionsgesetz.

544. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

545. Verordnung betreffend die Erzeugung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten.

546. Verordnung über die Umrechnungskurse.

547. Bundesgesetz über die Uebertragung von Versicherungsbeständen.

548. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz aufzunehmenden Anlehens.

549. Bundesgesetz betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

550. Bundesgesetz betreffend das Diensteinkommen der steiermärkischen Volks- und Bürgerschullehrerschaft.

551. Bundesgesetz betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitslehrerinnen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Landes Kärnten.

552. Verordnung betreffend Grundsätze für die Führung des Bundeshaushaltes bis 31. Dezember 1921.

553. Kundmachung über den Beitritt der Republik Finnland zum Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentumes.

554. XVI. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

555. II. Verordnung zum Kriegsanleiheübernahmsgesetze.

556. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

557. Bundesgesetz für das Land Salzburg betreffend die Erlassung neuer Bestimmungen über das Diensteinkommen des Lehrpersonales, die Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

558. Bundesgesetz betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

98. Verordnung betreffend Aufhebung der Ausschankpreise für Faßbier und der Kleinverkaufspreise für Flaschenbier.

99. Kundmachung betreffend die Bestimmung einer Ziehkinderaufsichtsstelle für die in Anstalten befindlichen Ziehkinder.

100. Verordnung betreffend die gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste zur Bewachung oder Transportbegleitung fremden Eigentums unter Verwendung von Hilfskräften anbieten.

101. Verordnung betreffend die Eröffnung des Maximaltarifes für das Platzfuhrwerk.

102. Kundmachung betreffend die Neuregelung der Verpflegsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geisteskranke.

103. Kundmachung betreffend die Verpflegsgebühren in den niederösterreichischen Landesheilanstalten in Allentsteig, St. Andrä v. d. Hagentale und Mistelbach.

104. Verordnung über den Höchstpreis von Brot.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G. Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

1921. XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:
1. Wohnungsanforderungen. — Dauer des Untermietverhältnisses.
2. — Leerstehung infolge Mieterwechsels.
3. — Wohnungen zur Aufbewahrung von Gegenständen.
4. — Begriff der Untervermietung.
5. — Doppelwohnung.
6. Mietzinssteigerung. — Mehrauslagen.
7. — Regelmäßige jährliche Auslagen.
8. — Neuerliche Mietzinserhöhung.
9. — Zinsen für Erhaltungsarbeiten.
10. Dachziegeln aus Material Marke „K. B."
11. Zeholith-Hohlbauweise.
12. Simplex-Bauweise.
13. Landesregierung Kärnten. — Anschrift.
14. Albanischer Konsul.
15. Verwaltungsstelle der Wiener Hochschulen.
16. Einjährige Lehrkurse an Wiener Bürgerschulen.
17. Radfahren auf der Alszeile.

II. Normativbestimmungen:
18. Gruppenwechsel im Wege der Stellenbesetzung.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Wohnungsanforderungen.

1.

1. Für die Anforderung einer als Ganzes in Untermiete weitergegebenen Wohnung ist die Dauer des Untermietverhältnisses von keiner Bedeutung.

2. Ob die beruflichen Verhältnisse des Wohnungsinhabers einen berücksichtigungswürdigen Grund bilden, von der Anforderung abzusehen, ist eine Frage des freien Ermessens, die sich der Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 27. April 1921, Z. 2971, M.Abt. 15, 7339.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Leo D. und des Artur C. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes VI der Stadt Wien vom 4. Jänner 1921, Z. 851/20, betreffend eine Wohnungsanforderung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer hat anläßlich einer Reise ins Ausland zum Zwecke eines mehrmonatlichen Aufenthaltes seine ganze Wohnung in Wien für die Zeit vom November 1920 an bis Ende Jänner 1921 in Untermiete gegeben. Gegen die Aufrechterhaltung der deshalb auf Grund des Punktes 6, lit. a, § 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, verfügten Anforderung der Wohnung richtet sich die Beschwerde, in der einerseits als Rechtsanschauung vertreten wird, daß nur die dauernde Untervermietung, nicht aber die bloß vorübergehende, zeitlich begrenzte Ueberlassung einer Wohnung deren Anforderung rechtfertigen könne, anderseits ausgeführt wird, diese Anforderung verstoße gegen die der Gemeinde durch den zweiten Absatz des § 4 auferlegte Pflicht zur billigen Berücksichtigung der Verhältnisse des Beschwerdeführers — er ist Maler und seine Reise diente der Betätigung seiner Kunst — und es bedeute einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, daß diese Verhältnisse nicht noch vor der Entscheidung festgestellt worden seien.

Die Meinung, daß für die Zulässigkeit der Anforderung einer als Ganzes in Untermiete weitergegebenen Wohnung die Dauer des Untermietverhältnisses von maßgebender Bedeutung sei, findet in der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung keine Stütze. Diese Vorschrift faßt die Dauer der Untervermietung nicht ins Auge, es kann daher eine derartige Unterscheidung nicht hineingetragen werden.

Die Untersuchung der Frage, ob die Rücksicht auf die beruflichen Verhältnisse des Wohnungsinhabers die Gemeinde von der Anforderung seiner Wohnung hätte abhalten sollen, stand dem Gerichtshofe nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 vom Jahre 1876, nicht zu, weil dies eine Frage des freien Ermessens ist.

In der Unterlassung von Erhebungen in der in der Beschwerde angedeuteten Richtung konnte ein Mangel des Verfahrens deshalb nicht erblickt werden, weil die Ausführungen des Beschwerdeführers über jene Verhältnisse dem Mietamte bei seiner Entscheidung vorlagen und dieses offenbar auch keine Zweifel in die Richtigkeit der Angaben gesetzt hat, so daß es keinen Anlaß hatte, hierüber erst noch Erhebungen durchzuführen.

Im Hinblicke auf die Ausführungen, daß der Beschwerdeführer die Wohnung selbst benötige und daß keinerlei öffentliches Interesse dem entgegenstehe, daß ihm die angeforderte Wohnung doch belassen werde, wird der Beschwerdeführer auf § 12, Absatz 2 der eingangs angeführten Kundmachung verwiesen, wonach die Gemeinde unter solchen Voraussetzungen auf die Anforderung zu verzichten hat.

2.

Eine Wohnung kann nicht im Sinne der für die Anforderung maßgebenden Bestimmungen als leerstehend bezeichnet werden, wenn Unterbrechungen in ihrer Benützung in Betracht kommen, die sich bei einem Mieterwechsel unvermeidlich ergeben. Umsoweniger darf sie dann so behandelt werden, wenn sie durch die außerhalb der regelmäßigen Räumungszeiten vor sich gehende Verfügung eines Mieters frei wird, also unter Umständen, die den sofortigen Beginn der Benützung durch den vom Verfügungsberechtigten, zunächst also naturgemäß in der Regel durch den Hausbesitzer, eingeführten Mieter ausschließen oder doch wesentlich erschweren. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 24. Mai 1921, Z. 3822, M.Abt. 15, 8981.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Friedrich K. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes für den 9. Wiener Gemeindebezirk vom 22. November 1920, Z. 391, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Im Hause Nr. 7 der R.-Gasse im 9. Wiener Gemeindebezirke war die Wohnung Nr. 14 an einen Mieter vermietet, der sie am 29. September 1920 räumte und am 30. September sein Kündigungsschreiben samt den Schlüsseln zur Wohnung dem Hausbesorger übergeben ließ. Schon an diesem auf die Räumung nächstfolgenden Tage wurde die Wohnung von der Gemeinde als leerstehend angefordert. Diese Anforderung wurde mit der angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf Punkt 1 des § 4, Absatz 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, aufrechterhalten.

Der Gerichtshof konnte unmöglich der Rechtsanschauung der belangten Behörde beitreten, daß eine noch so kurz währende Leerstehung einer Wohnung die Gemeinde in die Lage versetzt, diese anzufordern. Schon wiederholt, so im Erkenntnisse vom 15. März 1921, Z. 1569, hat er ausgesprochen, daß für die Frage, ob eine Wohnung leerstehe, jene Unterbrechungen in ihrer Benützung nicht in Betracht kommen, die sich bei einem Mieterwechsel unvermeidlich ergeben. Umsoweniger darf eine Wohnung dann als leerstehend im Sinne der für die Anforderung maßgebenden Bestimmungen behandelt werden, wenn sie durch die außerhalb der regelmäßigen Räumungszeiten vor sich gehende Verfügung eines Mieters frei wird — wie dies im vorliegenden Falle

geschehen ist — also unter Umständen, die den sofortigen Beginn der Benützung durch den vom Verfügungsberechtigten, zunächst also naturgemäß in der Regel durch den Hausbesitzer eingeführten Mieter ausschließlich oder doch wesentlich erschweren.

3.

Für die Frage, ob eine Wohnung nur zur Aufbewahrung von Gegenständen diene, ist nur die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse im Zeitpunkte der Anforderung entscheidend, im übrigen ist es gleichgiltig, ob derjenige, der eine Wohnung bewohnt, diese kraft Mietvertrages oder kraft widerruflicher Gestattung des Hauseigentümers benützt. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 2. Mai 1921, Z. 2422, M.Abt. 15, 7249.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Berta R. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 14. Bezirk in Wien vom 19. Jänner 1921, Z. 1, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit Bescheid des Wohnungamtes Wien für den 14. Bezirk vom 16. Dezember 1920 wurde die Wohnung Tür Nr. 8 im Hause der Beschwerdeführerin H.-Straße 107 gemäß der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, aus dem Grunde angefordert, weil sie seit eineinhalb Monaten nur zur Aufbewahrung von Gegenständen diene. Die angefochtene Entscheidung selbst stellt fest, daß die angeforderte Wohnung bis Anfangs Dezember 1920 von der kranken Tochter der Hausbesorgerin und daß noch durch einige Tage nach der Aufnahme dieser Tochter ins Spital die Küche dieser Wohnung von einem Aftermieter bewohnt war; sie führt aber zu ihrer Begründung aus, daß dieser Art der Benützung eine den geltend gemachten Anforderungsgrund aufhebende Bedeutung nicht zukomme, weil sie nur dem Zwecke diente, die Nichtbenützung der Wohnung zu verschleiern, zumal die Hausbesorgerin schon im Monate Oktober 1920 die Wohnung Nr. 10 in demselben Hause übergeben erhalten hatte, von diesem Zeitpunkte angefangen also kein Recht mehr auf die Benützung der Wohnung Nr. 8 besaß.

Aus der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde geht hervor, daß die Beschwerdeführerin der lungenkranken Tochter ihrer Hausbesorgerin erlaubt hatte, auch nach dem Uebergange der Wohnung Nr. 10 an die Mutter deren bisherige Wohnung Nr. 8 bis zur Aufnahme ins Spital zu benützen.

Für die Frage, ob eine Wohnung nur zur Aufbewahrung von Gegenständen diene oder bewohnt sei, ist nur die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse im Zeitpunkte der Anforderung entscheidend, wogegen es gar nicht darauf ankommt, ob derjenige, der eine Wohnung bewohnt, diese kraft Mietvertrages oder kraft widerruflicher Gestattung des Hauseigentümers benützt, da keine Bestimmung der Kundmachung dem Hauseigentümer verwehrt, Wohnungen in seinem Hause bestimmten Personen auf Widerruf zu überlassen.

4.

Die Untervermietung, das heißt der Vertrag, durch den ein Bestandgegenstand in Aftermiete gegeben wird, setzt ein Bestandverhältnis zwischen dem Eigentümer der Bestandsache und dem Bestandnehmer voraus, der sich somit zwischen die Person des Eigentümers und jene des Untermieters stellt, der nunmehr zum Bestandnehmer (Hauptmieter) in Ansehung des Bestandgegenstandes in das nämliche Verhältnis tritt, wie dieser zum Eigentümer. Soferne nun der Eigentümer nicht etwa in den im § 1093 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten Fall kommt, den Gebrauch seiner eigenen Sache, wenn er Dritten gebührt, in Bestand zu nehmen, kann das Bestandverhältnis zwischen dem Eigentümer der Bestandsache und dem Bestandnehmer niemals als Afterbestand angesehen werden und dies auch in dem Falle nicht, wenn neben dem Gebrauche der Wohnung auch der Gebrauch der Einrichtungsgegenstände auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis überlassen wird. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 10. Mai 1921, Z. 2695, M.Abt. 15, Z. 8166.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl H. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IX der Stadt Wien vom 17. Dezember 1920, Z. 393, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die aus 2 Zimmern, Kabinett (Küche) und Vorzimmer bestehende Wohnung Nr. 7 des dem Beschwerdeführer gehörigen Hauses Nr. 6 der S.-Gasse im 9. Wiener Gemeindebezirke wurde gemäß § 4, Punkt 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil diese Wohnung vom Hauseigentümer möbliert, mit Bettwäsche, deren Reinigung, Beistellung der Bedienung und Beleuchtung zur Gänze in Untermiete gegeben ist.

Mit der von Karl H. angefochtenen Entscheidung vom 17. Dezember 1920, Z. 393, hat das Mietamt Wien IX dem Einspruche keine Folge gegeben. Das Mietamt erblickt die charakteristischen Merkmale des Begriffes der Untermiete in der Tatsache, daß der gegenwärtige Inhaber der Wohnung vom Beschwerdeführer als „Wohnungsgeber" polizeilich als Untermieter gemeldet wurde, daß die Wohnung samt Einrichtungsgegenständen, Bettwäsche und Bettwäschereinigung gegen ein Entgelt überlassen wurde, dessen monatliche Rate den Jahresmietzins für die Wohnung erheblich übersteigt, daß die Bedienung des Wohnungsinhabers durch die Hausgehilfen des Beschwerdeführers gegen einen monatlichen Beitrag von 30 K beigestellt wird und die Rechnung für den Verbrauch des elektrischen Stromes auf den Namen des Beschwerdeführers ausgestellt wird, obgleich die fragliche Wohnung einen eigenen Zähler besitzt.

Diese Tatbestandsmerkmale vermögen jedoch — soweit es sich hiebei nicht überhaupt um einen Dienst- und Werkvertrag nach dem 26. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches handelt — die Annahme eines Afterbestandverhältnisses in Ansehung der angeforderten Wohnung an sich allein nicht zu rechtfertigen. Denn die Untervermietung, das heißt der Vertrag, durch den ein Bestandgegenstand in Afterbestand gegeben wird, setzt ein Bestandverhältnis zwischen dem Eigentümer der Bestandsache und dem Bestandnehmer voraus, der sich somit zwischen die Person des Eigentümers und jener des Aftermieters (Untermieters) stellt, der nunmehr zum Bestandnehmer (Hauptmieter) in Ansehung des Bestandgegenstandes in das nämliche Verhältnis tritt, wie dieser zum Eigentümer. Eine solche Person wird auch in der angefochtenen Entscheidung nicht genannt. Soferne nun der Eigentümer nicht etwa in den durch § 1093 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten Fall kommt, den Gebrauch seiner eigenen Sache, wenn er Dritten gebührt, in Bestand zu nehmen, kann das Bestandverhältnis zwischen dem Eigentümer der Bestandsache und dem Bestandnehmer niemals als Afterbestand angesehen werden und dies auch in dem Falle nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle neben dem Gebrauche der Wohnung auch der Gebrauch der Einrichtungsgegenstände auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis überlassen wird. (Vergleiche auch das hiergerichtliche Erkenntnis vom 19. Oktober 1920, Z. 4339).

Die angefochtene Entscheidung, die sich auf die Annahme eines Afterbestandverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und dem Inhaber der angeforderten Wohnung stützt, ist demnach im Gesetze nicht begründet.

5.

1. Die res judicata reicht über den der Entscheidung zugrundegelegten Tatbestand nicht hinaus; es ist daher der Behörde nicht verwehrt, bei geändertem Tatbestand eine neue Entscheidung hinsichtlich der Anforderung der nämlichen Wohnung zu fällen.

2. Zwei demselben Mieter gehörige Wohnungen sind nicht als Doppelwohnung anzusehen, wenn eine dieser Wohnungen im Zeitpunkte der Anforderung für einen aufrechten Handelsbetrieb verwendet wird, diese Wohnung könnte nur nach § 4 a der Kundmachung angefordert werden. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 22. März 1921, Z. 1979, M.Abt. 15, 5012.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Helene St. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes IX der Stadt Wien vom 22. Dezember 1920, Z. 454, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit Entscheidung vom 22. Dezember 1920, Z. 454, hat das Mietamt Wien IX über Einspruch der Helene St. die vom Wohnungskommissär unterm 2. Oktober 1920, Z. S. 71, verfügte Anforderung der Wohnung Wien, 9. S.-Gasse 14/1, Tür 9, aus dem Titel der Doppelwohnung bestätigt.

In der Entscheidung des nämlichen Mietamtes vom 17. Oktober 1919, Reg. 7/19, war die Anforderung der gleichen Wohnung aus dem Grunde aufgehoben worden, weil erwiesen wurde, daß diese Räumlichkeiten bereits jahrelang für den auch heute noch aufrechten Handelsbetrieb verwendet werden.

Die res judicata, auf die sich die Beschwerde beruft, reicht über den der Vorentscheidung zugrundegelegten Tatbestand nicht hinaus. Es war daher der Behörde nicht verwehrt, bei geändertem Tatbestande eine Entscheidung hinsichtlich der Anforderung der nämlichen Wohnung zu fällen. Es war zunächst die Frage zu lösen, ob und inwiefern sich der Tatbestand seit der Vorentscheidung insoweit änderte, daß er die Grundlage für die Anforderung der Wohnung vom Gesichtspunkte der Doppelwohnung aus zu bieten vermochte.

Die angefochtene Entscheidung verweist ebenfalls auf den Umstand, daß die Beschwerdeführerin nach dem Ableben ihrer Mutter Pauline St. deren Privatwohnung 9. S.-Gasse 12 weiterbehielt und auch bezüglich der heute in Streit stehenden Wohnung den Mietvertrag formlos fortsetzte. Nun fiel das Ableben der Mutter — 16. Jänner 1919 — in eine Zeit, die dem am 17. Oktober 1919 geschöpften Ersterkenntnisse erheblich voranging, so daß also voller Grund zur Annahme gegeben ist, daß der in der Begründung der heute angefochtenen Entscheidung dargelegte Sachverhalt bereits auch zur Zeit der ersten, mit dem in Rechtskraft erwachsenen Vorerkenntnisse aufgehobenen An-

forderung gegeben war und daher die Fällung eines neuen Anforderungserkenntnisses ausschloß. Allerdings erfolgte die Anforderung im Gegensatze zu jener im Jahre 1919, die sich auf § 4, Z. 3 a, 1 a der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 stützte, nunmehr auf Grund der Z. 2 im § 4 als Doppelwohnung.

Eine Doppelwohnung liegt aber dann vor, wenn jemand nach dem Wortlaute des § 1 der bezogenen Kundmachung in einer Gemeinde oder in einem Wohngebiete zwei oder mehrere Wohnungen hat. Unter Wohnung in diesem Zusammenhalte können aber nur solche Räumlichkeiten verstanden werden, die zum Bewohnen bestimmt und benützbar sind und hiezu auch benützt werden. Es ergibt sich dies aus der Anordnung im 4. Absatze des § 1 leg. cit., wonach in der vorgeschriebenen Anzeige die Wohnung zu bezeichnen ist, die der Anzeigepflichtige für eigene Wohnzwecke benötigt. Nach dem bezogenen Vorerkenntnisse waren nun die Räumlichkeiten, nämlich die angeforderte Wohnung in der S.-Gasse 14/1, Tür 9, bereits jahrelang für den auch heute noch, also im Oktober 1919, aufrechten Handelsbetrieb verwendet worden. Sie stellten sich demnach als zu Geschäftszwecken benützt dar, deren Anforderung gemäß § 4 a, leg. cit. nur unter der Bedingung zulässig ist, daß zur Unterbringung des Geschäftes andere Räume beschafft werden können. Ob in der Widmung der fraglichen Räume zu Geschäftszwecken zu der Zeit seit Fällung des Vorerkenntnisses eine solche Aenderung eintrat, daß dieselben nunmehr als Wohnung, das heißt als zu Wohnzwecken benützt, angesprochen werden müssen, läßt die angefochtene Entscheidung unbeantwortet, denn nach dieser Richtung hin gepflogene Erhebungen liegen nach den Amtsschriften nicht vor. Auch in der Gegenschrift beschränkt sich das belangte Mietamt nur auf die allgemeine Bemerkung, daß die Verhältnisse im Oktober 1919 nicht die gleichen sein müssen wie jene im Dezember 1920. Daher wurde ebensowenig auch die Frage gelöst, ob der Bedingung des § 4 a der Kundmachung hinsichtlich der Unterbringung des Geschäftes entsprochen werden könnte. Die angefochtene Entscheidung stellt sich daher als auf einem ergänzungsbedürftigen Tatbestande beruhend dar und war daher in Stattgebung der von Helene St. hiergerichtlich überreichten Beschwerde gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Mietzinssteigerungen.

6.

1. Das Einwirken einer außerhalb des Mietamtssenates stehenden Person auf die Leitung der Verhandlung begründet einen Vorstoß gegen die das Verfahren vor dem Mietamte regelnden Vorschriften und daher einen wesentlichen Verfahrensmangel.

2. Die Entscheidung, wonach auch in Ansehung der gemäß § 2 a zu beurteilenden Bestandsobjekte die beantragte Mietzinserhöhung nur bis zu einem geringeren Ausmaße für zulässig erklärt und die Ablehnung einer darüber hinausgehenden Erhöhung lediglich durch den Hinweis auf die Verhältnisse zwischen den anerkannten Mehrauslagen und dem Bruttomietzins begründet wird, beruht auf einer unrichtigen Rechtsanschauung.

3. Die Feststellung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage für die Mietzinserhöhung zu bilden hat, fällt in das auf Grund sachlicher Würdigung der maßgebenden Verhältnisse zu übende freie Ermessen des Mietamtes und könne vom Verwaltungsgerichtshof nur in der Richtung überprüft werden, ob die Ermittlung der nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen in einem formell einwandfreien, besonders dem Grundsatze des Parteiangehörs Rechnung tragenden Verfahren erfolgt ist.

4. Wenn das Mietamt die Unzulänglichkeit einzelner der für die beantragte Mietzinssteigerung vorgebrachten Belege feststellt, so sind diese Belege nicht von der Berechnungsgrundlage auszuscheiden, sondern es ist erforderlichen Falles die Verhandlung zu vertagen, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, diesen Mangel zu beheben.

5. Ob und in welchem Umfange das Mietamt behufs der ihm obliegenden Feststellungen die Beihilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen will, ist gemäß § 17, Absatz 3 der Mieterschutzverordnung dem freien Ermessen anheimgestellt.

6. Die Ausscheidung der Haftpflichtversicherungsprämien ist im Gesetze nicht begründet, weil der Hauseigentümer durch Eingehen einer solchen Versicherung sich im Stande der Solvenz erhält, was auch den Mietern insoferne zustatten kommt, als diesen hiedurch die Einbringung allfälliger Ersatzansprüche gegen den Vermieter gesichert wird.

7. Wenn von Erhaltungsauslagen einige nur einem Teile der Mieter zugute kommen, so hat das Mietamt darüber schlüssig zu werden, ob und in welchem Umfange derartige Auslagen auf einen engeren Mieterkreis aufzuteilen sind und demgemäß über das Ausmaß der für die Wohnungen dieser Mieter zulässigen Erhöhung der Mietzinse besonders zu erkennen.

8. Es ist unzulässig, die Kosten der Verwaltung des Hauses von vornherein mit der Begründung abzulehnen, daß sich seit Kriegsbeginn der Bruttozins geändert habe und daher der Betrag der Hausverwalterkosten, welche zwei Prozent nicht übersteigen dürfen, keine Veränderung erfahren konnte. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 10. Februar 1921, Z. 764, M.Abt. 15, 3022.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Hermann G. wider die Entscheidung eines Wiener Mietamtes vom 22. Mai 1920, Z. 308/20, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung teils als gesetzlich nicht begründet, teils wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung wurde über den vom Beschwerdeführer als bewollmächtigten Administrator gestellten Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung sämtlicher Mietzinse um 25 Prozent und über den Antrag der Mietpartei Katharina B. über die Zulässigkeit der Erhöhung ihres vierteljährigen Mietzinses von 404 auf 464 K 60 h zu entscheiden, dahin erkannt, daß die zum 1. Mai 1920 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses der Wohnungen Tür Nr. 1 bis 32 gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung nur bis zu einem Ausmaße von 5 Prozent zulässig sei, da an Mehrauslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses im Jahre 1919 gegenüber dem Jahre 1917 (Rechnungen für 1914 bestehen überhaupt nicht mehr) lediglich ein Gesamtbetrag von 2185 K 37 h anerkannt werden könne, der, vermehrt um den 61prozentigen Steuerzuschlag, sich auf 3517 K 85 h erhöhe und im Verhältnisse zum Bruttozinse von 69 648 K eine Steigerung des Mietzinses vom 1. Februar 1917 zum 1. Mai 1920 um fünf Prozent zulässig erscheinen lasse. Hiebei wurden, wie in der Entscheidung des näheren dargelegt wird, aus der Aufstellung des Hausverwalters zwei mangels detaillierter Angabe der einzelnen Arbeitsleistungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu wertende Großrechnungen für Dachdecker- und Maurerarbeiten vorläufig und eine Reihe weiterer Mehrauslagen mangels der für ihre Anrechnung erforderlichen Voraussetzungen gänzlich ausgeschieden.

1. Insoweit die hiegegen hiergerichts eingebrachte Beschwerde eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens zunächst darin erblickt, daß während der vom Magistratsoberkommissär Dr. St. als Vorsitzenden geleiteten Mietamtsverhandlung plötzlich der Magistratsrat Dr. S. aufgetaucht sei und an der Verhandlung und vor allem an der Beratung teilgenommen habe, ließ sich der Verwaltungsgerichtshof von der Erwägung leiten, daß die vom Vertreter des Mietamtes bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugestandene Einflußnahme seiner Person auf den Gang der Mietamtsverhandlung bei dem Umstande, als er weder als Vorsitzender noch als Beisitzer des Mietamtes fungierte, mit dem kollegialen Charakter des Mietamtes unvereinbar war. Aus den die Bildung der Mietämter betreffenden Vorschriften geht deutlich hervor, daß sie als selbständige Behörden aufzufassen sind, deren Mitglieder das ihnen übertragende Amt als Ehrenamt ausüben, was auch in dem Falle der Angliederung des Mietamtes an eine andere Behörde jede dienstliche oder disziplinare Unterordnung seines Vorsitzenden unter eine ihm in Ansehung seiner anderweitigen dienstlichen Funktionen vorgesetzte Person schlechthin ausschließt. Läßt sich ein Vorsitzender des Mietamtes dennoch die Leitung der Verhandlung aus der Hand nehmen, so daß eine außerhalb des Mietamtes stehende Person in maßgebender Weise auf den Lauf der Verhandlung bestimmend einwirkt, so ist darin ein Verstoß gegen die das Verfahren vor dem Mietamte regelnden Vorschriften gelegen, der das ganze Verfahren als mit einem wesentlichen Mangel behaftet erscheinen läßt.

2. Unbegründet ist die Beschwerde dagegen insoferne, als sie die Entscheidung des Mietamtes deshalb als mangelhaft bezeichnet, weil sie für alle Wohnungen des Hauses die Unzulässigkeit der Erhöhung der Mietzinse in einem höheren als einem fünfprozentigen Ausmaße ausgesprochen hat, obwohl der Beschwerdeführer ausdrücklich erklärt habe, daß ein großer Teil der Parteien die Mietzinserhöhung bewilligt und auf eine Ueberprüfung durch das Mietamt verzichtet habe. Denn der Beschwerdeführer selbst hat in seinem Einschreiten vom 17. Februar 1920 ausdrücklich um die Genehmigung der Erhöhung sämtlicher Mietzinse ersucht und auch jene Parteien, die sich seiner Angabe nach mit ihm ausgeglichen haben, angeführt. Damit war für das Mietamt, das nach § 10 der Mieterschutzverordnung auf Antrag des Vermieters oder Mieters darüber, ob eine Erhöhung des Mietzinses zulässig ist, zu entscheiden hat, ebenso die Berechtigung als die Verpflichtung gegeben, sich hinsichtlich aller Wohnungen über die Zulässigkeit der vorgenommenen Mietzinserhöhung auszusprechen, ohne daß es hiezu eines Antrages seitens der Mieter bedurft hätte.

3. Berechtigt erscheint die Beschwerde, insoferne sie rügt, daß das Mietamt, obwohl ihm ein detailliertes Verzeichnis über die Wohnparteien und über die von ihnen gezahlten Zinse vorlag, laut dessen 13 Wohnparteien kraft der von ihnen gezahlten Zinse unter die Bestimmung des § 2 a der Mieterschutzverordnung fallen, auf die Höhe der Mietzinse der einzelnen Wohnungen keine Rücksicht genommen habe. Die Beschwerde führt in dieser Richtung aus, daß das Mietamt bei entsprechender Rücksichtnahme auf die Bestimmung des § 2 a der Mieterschutzverordnung in Ansehung dieser Mieter die angestrebte Erhöhung des Mietzinses hätte bewilligen müssen, da die Angemessenheit der Erhöhung

schon daraus zu erschließen war, daß diese Parteien zum allergrößten Teile mit der Erhöhung einverstanden waren und auf eine Ueberprüfung durch das Mietamt verzichteten. In dieser Richtung war zu erwägen, daß im Gegensatze zu Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten mit einem die im § 2, Absatz 1 der Mieterschutzverordnung festgesetzten Beträge nicht übersteigenden Mietzinse, bei denen Erhöhungen des Mietzinses nur unter den im § 2, Absatz 1, Z. 1 bis 3, bezeichneten Voraussetzungen vereinbart und als zulässig erklärt werden können, für Wohnungen und Geschäftslokale, deren Mietzinse diese Beträge übersteigen, eine Zinsvereinbarung unabhängig von diesen Voraussetzungen in jedem Betrage zulässig ist, der nach den Umständen des Falles angemessen ist. Insoferne die angefochtene Entscheidung auch in Ansehung der unter die Bestimmung des § 2 a der Mieterschutzverordnung fallenden Wohnungen und Geschäftslokale die im Ausmaße von 25 Prozent angesuchte Mietzinserhöhung nur bis zu einem Ausmaße von 5 Prozent als zulässig erklärt und die Ablehnung einer hierüber hinausgehenden Erhöhung lediglich durch den Hinweis auf das Verhältnis zwischen den anerkannten Mehrauslagen und dem Bruttomietzinse begründet hat, beruht sie daher auf einer unrichtigen Rechtsanschauung und war daher, insoweit sie sich auf die unter die Bestimmung des § 2 a der Mieterschutzverordnung fallenden Wohnungen und Geschäftslokale bezieht, gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

4. Bei Beurteilung der übrigen in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen hielt der Verwaltungsgerichtshof an der Rechtsanschauung fest, welche er in seinem Erkenntnisse vom 17. Juni 1920, Z. 2439, ausgesprochen und näher begründet hat. Darnach fällt auch im Bereiche des § 2 der Mieterschutzverordnung die Feststellung und die allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Mietzinserhöhung zu bilden haben, in das auf Grund sachlicher Würdigung der maßgebenden Verhältnisse zu übende freie Ermessen des Mietamtes und können vom Verwaltungsgerichtshofe nur in der Richtung überprüft werden, ob die Ermittlung der nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen in einem formell einwandfreien, insbesondere dem Grundsatze des Parteiengehörs Rechnung tragenden Verfahren erfolgt ist. Bei dieser Ueberprüfung ergeben sich nun zunächst Bedenken gegen die vom Beschwerdeführer ausdrücklich gerügte Behandlung von zwei Großrechnungen, die vorläufig ausgeschieden wurden, weil sie mangels detaillierter Angabe der einzelnen Arbeitsleistungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit gewertet werden konnten. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 16. Dezember 1920, Z. 5232, ausgesprochen hat, hat das Mietamt die Behebung der von ihm erkannten Unzulänglichkeit der Belege für die beantragte Mietzinserhöhung durch den Antragsteller durchführen zu lassen und zu diesem Zwecke erforderlichenfalls die Verhandlung zu vertagen. Sache des Mietamtes wäre es daher gewesen, die seiner Ansicht nach erforderliche Ergänzung dieser Rechnungen durch den Beschwerdeführer bewirken zu lassen; sie aus der Berechnungsgrundlage auch nur vorläufig auszuscheiden, wäre es erst berechtigt gewesen, wenn diese Ergänzung an dem Widerstande oder dem Unvermögen des Beschwerdeführers gescheitert wäre. Die Behauptung des Vertreters der belangten Behörde, die Mietzinserhöhung sei nur vorläufig auf das als zulässig erklärte Ausmaß von 5 Prozent eingeschränkt und eine neuerliche Entscheidung mit Rückwirkung auf den 1. Mai 1920 vorbehalten worden, findet in dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung keine Stütze, womit auch alle an einen solchen Vorbehalt geknüpften Folgerungen des Vertreters des Mietamtes hinfällig werden.

Die gegen die Ausscheidung der erhöhten Hypothekarzinsen erhobene Beschwerde wurde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung zurückgezogen, weshalb auf diesen Punkt der schriftlichen Beschwerde nicht einzugehen war.

5. Was aber den im Einschreiten vom 17. Februar 1920 gestellten, ganz allgemein gehaltenen Antrag auf „fachmännische, schätzungsweise Vornahme der zu steigernden Wohnung" anlangt, so konnte dieser für das Mietamt umsoweniger eine zwingende Veranlassung bieten, Sachverständige zu vernehmen, als es durch die Bestimmung des § 17, Absatz 3 der Mieterschutzverordnung dem Ermessen des Mietamtes anheimgestellt ist, ob und in welchem Umfange es behufs der ihm obliegenden Feststellungen die Beihilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen will. Uebrigens verfügt das Mietamt schon dadurch, daß es mit je einem Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Mieter besetzt ist, in seiner Mitte stets über Personen, welche die zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

6. Als im Gesetze nicht begründet erachtete der Verwaltungsgerichtshof die Ausscheidung der Haftpflichtversicherungsprämien, weil der Hauseigentümer durch Eingehen einer solchen Versicherung sich im Stande der Solvenz erhält, was auch den Mietparteien insoferne zustatten kommt, als ihnen hiedurch die Einbringung allfälliger Ersatzansprüche gegen den Vermieter gesichert wird. Berechtigt erschien dem Verwaltungsgerichtshofe dagegen die Ausscheidung der Aufwendungen für Schlosser- und Tischlerarbeiten, weil diese gegenüber dem zum Vergleiche herangezogenen Zeitraume eine Erhöhung nicht erfahren hatten.

7. Bezüglich der Auslagen für die Revision und Instandhaltung des Aufzuges, die übrigens gleichfalls gegenüber dem Jahre 1917 keine Erhöhung aufweisen, und des an die Gemeinde Wien für Portale gezahlten Platzinses vermochte der Verwaltungsgerichtshof die vom Mietamte in Anspruch genommene Berechtigung den Beschwerdeführer auf den Weg von Sondervereinbarungen mit jenen Mietern zu verweisen, denen hieraus Vorteile erwachsen, nicht anzuerkennen. Aufgabe des Mietamtes ist es, darüber schlüssig zu werden, ob und in welchem Umfange derartige Auslagen auf einen engeren Mieterkreis aufzuteilen sind und demgemäß über das Ausmaß der für die Wohnungen dieser Mieter zulässigen Erhöhungen der Mietzinse besonders zu erkennen.

8. Mit den auf einen Ausgleich zwischen den Interessen der Mieter und Vermieter abzielenden Grundsätzen der Mieterschutzverordnung unvereinbar und deshalb unzulässig war es endlich, die Berücksichtigung der Kosten für die Verwaltung des Hauses von vornherein mit der Begründung abzulehnen, daß sich seit Kriegsbeginn der Bruttozins nicht verändert habe und somit auch der Betrag der Hausverwalterkosten, der 2 Prozent desselben nicht übersteigen dürfe, keine Erhöhung erfahren konnte.

Denn auch in Ansehung dieser Auslagen ist vom Mietamte, wie bei allen anderen Kosten der Erhaltung und Verwaltung des Hauses, zunächst zu prüfen, ob diese Auslagen eine tatsächliche Erhöhung erfahren haben, und zutreffenden Falles zu erwägen, ob dieser erhöhte Aufwand den konkreten Verhältnissen angemessen war.

Aus diesen Erwägungen war die angefochtene Entscheidung teils als gesetzlich nicht begründet, teils wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

7.

In dem Vorhandensein einer Differenz zwischen den nachgewiesenen Gesamtauslagen und den vom Mietamte anerkannten Ausgaben muß kein Widerspruch erblickt werden, weil nicht die einmalige Auslage für die erst nach längeren Perioden regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, sondern die nach dem fachmännischen Ermessen auf ein Jahr entfallende Quote als jährliche Auslage in Anrechnung zu bringen ist. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 20. Mai 1921, Z. 3622, M.Abt. 13, 9207.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Rudolf D. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 13. Bezirk in Wien vom 1. September 1920, Reg. Z. 499/20, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Am 14. November 1919 teilte der Beschwerdeführer den Mietern mit, daß er mit Rücksicht auf die Teuerung von Material und Arbeitskräften, insbesondere der Dachdecker-, Rauchfangkehrer- und Installateurarbeiten gezwungen sei, die Mietzinse verhältnismäßig zu erhöhen.

Am 25. November 1919 überreichten die Mieter dieses Hauses beim Mietamte eine Eingabe, in der sie gegen die 20prozentige Steigerung der Mietzinse protestierten und um Vermittlung des Mietamtes ersuchten.

Hierüber erfloß die Entscheidung des Mietamtes vom 19. Februar 1920, mit welcher die Steigerung im vorangegangenen Maße mit Rücksicht auf die vom Hauseigentümer nachgewiesenen Auslagen als gerechtfertigt erkannt wurde.

Im August 1920 stellte der Beschwerdeführer den Antrag auf Entscheidung des Mietamtes über die Zulässigkeit einer neuerlichen Erhöhung des Mietzinses um 70 Prozent.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde eine Steigerung der Mietzinse nur im Ausmaße von 36 Prozent des gegenwärtigen Gesamtzinses als zulässig erkannt, wozu noch bemerkt wurde, daß auf eine entsprechende Verteilung der Auslagen auf mehrere Jahre Bezug genommen wurde.

Die Beschwerde wendet sich im wesentlichen dagegen, daß bei der Berechnung der Auslagensteigerung, beziehungsweise der Zulässigkeit der Mietzinserhöhung die durch die Mietamtsentscheidung vom 19. Februar 1920 als zulässig erkannten erhöhten Mietzinse zugrundegelegt wurden und daß nicht darauf Rücksicht genommen worden sei, ob diese 20prozentige Steigerung auch tatsächlich der Höhe der Steigerung der gesamten Verwaltungsauslagen entspricht.

Es ist nicht klar, ob die Beschwerde auf dem Standpunkte steht, daß bei der der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Mietamtsverhandlung neuerlich zu überprüfen gewesen wäre, ob die mit der Entscheidung vom Februar 1920 anerkannte 20prozentige Steigerung alle Auslagen, beziehungsweise deren Steigerung umfasse, welche bis dahin (Februar 1920) erwachsen waren und daß diese bei der Verhandlung über die neuerliche Mietzinssteigerung in Betracht zu ziehen gewesen wären. Daß nur bei der ersten Entscheidung des Mietamtes irgend welche bis dahin erwachsenen Mehrauslagen nicht in Berücksichtigung gezogen worden wären, bezüglich deren der Beschwerdeführer nach § 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918 mit Wirkung auf einen neuen Mietzinstermin eine Erhöhung beantragt hätte — in welchem Falle neue Tatsachen hätten vorgebracht werden müssen — behauptet auch die Beschwerde nicht.

Es ergibt sich aber auch aus den Akten, daß bei der Verhandlung vor dem Mietamte am 1. September 1920 ausschließlich Mehrauslagen aus der Zeit vom März bis August 1920 geltend gemacht wurden, und weist auch die Beschwerdeführer nur auf Auslagen aus dieser Zeitperiode hin. Der diesbezügliche Beschwerdepunkt weist also eine Unklarheit auf, die eine meritorische Ueberprüfung desselben ausschließt. (§ 18 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.

Wenn die Beschwerde in der Differenz zwischen den nachgewiesenen Gesamtausgabensummen und den von der Behörde anerkannten jährlichen Auslagen einen Widerspruch erblickt, so ist hiezu zu bemerken, daß nach dem Gesetze nicht die einmalige Auslage für die erst nach längeren Perioden regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, sondern die nach dem fachmännischen Ermessen der Behörde auf ein Jahr entfallende Quote als jährliche Auslage in Anrechnung zu bringen ist.

*

Zu den regelmäßigen und jährlichen für eine Mietzinserhöhung in Betracht kommenden Auslagen gehören auch jene, welche behufs Erhaltung der Bewohnbarkeit des Hauses zur Beseitigung der durch Witterungseinflüsse hervorgerufenen Schäden des Gebäudes gemacht werden müssen.

Hiezu gehört auch die Wiederherstellung eines durch starken Wind beschädigten Daches. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 13. Mai 1921, Z. 3466, M.Abt. 15, 8359/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Leo K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien XX vom 15. Oktober 1920, Z. Reg. 288, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Ueber den Antrag der Mieter des gegenständlichen Hauses wurde die zum 1. Juni 1920 der vierteljährigen Zinse zum 1. August 1920 vorgenommene Erhöhung der Mietzinse für die Wohnungen und Geschäftslokale gemäß §§ 2 und 10 Mieterschutzverordnung bis zu den in den Verzeichnissen ersichtlichen Beträgen als zulässig erkannt. In den Gründen wird beigefügt, daß die Kosten für die Aufnahme einer Hypothek in der Höhe von 2355 K sowie 6·7 prozentige Zinsen vom aufgenommenen Kapital von 40.000 K nicht anerkannt wurden, weil dieser Anspruch im § 2 Punkt 1 und 3 der Mieterschutzverordnung nicht begründet erscheint.

Die Beschwerde erblickt einen Mangel des Administrativverfahrens darin, daß einerseits die Kosten für die — wie auch die Beschwerde anerkannt — notwendige Reparatur des Daches auf 10 Jahre und nicht wie die Beschwerde verlangt, auf 20 Jahre verteilt wurden, anderseits behauptet sie, daß in der Anerkennung von Auslagen für die Wiederherstellung des durch ein Elementarereignis zerstörten Dachstuhles eine Gesetzesverletzung gelegen wäre, indem es sich hiebei nicht um eine regelmäßig wiederkehrende jährliche Auslage handelt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat an seiner wiederholt zum Ausdrucke gebrachten Rechtsanschauung festgehalten, daß zu den regelmäßig und jährlich für eine Mietzinserhöhung in Betracht kommenden Auslagen auch jene gehören, welche behufs Erhaltung der Bewohnbarkeit des Hauses für die Beseitigung der durch Witterungseinflüsse hervorgerufenen Schäden des Gebäudes gemacht werden müssen. Im vorliegenden Falle war es die Beeinflussung des Daches durch einen starken Wind, welche die betreffenden Auslagen verursacht hat. Für die Anwendung des § 2, al. 1 der Mieterschutzverordnung ist es nicht erforderlich, daß derartige Auslagen effektiv alljährlich gemacht werden müssen und hat vielmehr — die Anerkennung der Notwendigkeit der Auslage nach dem fachmännischen Ermessen des Mietamtes vorausgesetzt — eine Aufteilung auf entsprechende Jahresperioden ebenfalls nach fachmännischem Ermessen des Mietamtes zu erfolgen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

8.

Bei einem Antrage auf neuerliche Mietzinserhöhung hat das Mietamt unter Zugrundelegung der bereits in Rechtskraft erwachsenen und mit Rücksicht auf erworbene Rechte dritter Personen auch für die Behörde bindenden früheren Entscheidung jene Mehrauslagen zu berücksichtigen, die seit der zuletzt als zulässig erkannten Mietzinserhöhung eingetreten sind. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 11. Mai 1921, Z. 3426, M.Abt. 15, 7897.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alfred Z. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 2. Bezirk vom 22. Oktober 1920, Z. 16666/20, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Mietamt Wien II hatte mit den Entscheidungen vom 27. Mai 1920 die Erhöhung der Mietzinse in den Häusern Wien, 2. L.-Gasse 5/7, vom 1. August 1920 angefangen um 42 Prozent der ab 1. Februar 1920 geltenden Mietzinse bewilligt. Im August 1920 suchte der Eigentümer des Hauses unter Hinweis auf die Erhöhung der Kanalräumergebühren und auf die neuerdings erwachsenen Mehrauslagen für die Instandhaltung des Hauses (Fensterausbesserungen) um die Bewilligung einer weiteren Steigerung der Mietzinse um 11 Prozent ab November 1920 an. Hierüber erkannte das genannte Mietamt mit der Entscheidung vom 22. Oktober 1920 die beantragte Zinssteigerung als unzulässig und für beide Häuser an Stelle der mit den Vorentscheidungen bewilligten Zinssteigerungen von 42 Prozent auf eine solche von 31 Prozent als zulässig, wobei es von folgenden Erwägungen ausging:

Auf Grund der vorgelegten Rechnungen über Mehrauslagen nach den Vorentscheidungen vom 27. Mai 1920 allein habe der Senat die Berechtigung des gestellten Antrages nicht überprüfen können, da gemäß § 2, Absatz 1, Punkt 1 der Mieterschutzverordnung nur auf Grund der nachgewiesenen jährlichen Rechnungen entschieden werden könne. Daher haben auch die übrigen Rechnungen des letzten Verwaltungsjahres in die Berechnung einbezogen werden müssen und seien diesbezüglich die Aufzeichnungen der letzten Verhandlung in die Berechnungsgrundlage einbezogen worden, wovon der Hauseigentümer noch vor der Beratung in Kenntnis gesetzt worden sei. Hiezu sei der Senat umsomehr berechtigt gewesen, als ja der Hauseigentümer wegen des behaupteten unterlaufenen Fehlers in den früheren Entscheidungen selbst deren Ueberprüfung beantragt hatte, was mit Rücksicht auf den Antrag wegen weiterer Steigerung nur unter einem habe erfolgen können. Bei dieser Berechnung sei aber der Senat nur zu geringeren Mehrkosten für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses und demnach an Stelle der beantragten und der bisherigen 42prozentigen Steigerung bloß zu einer solchen von 31 Prozent, berechnet von den Zinsen zu Beginn des Jahres 1917 gelangt. Diese Entscheidung gelte mit Rücksicht darauf, daß für beide Häuser gleiche Bruttozinse und gleiche Mehrkosten nachgewiesen worden seien, für jedes der beiden Häuser.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil das Mietamt nicht berechtigt gewesen sei, bei der Entscheidung über einen Antrag um Bewilligung einer weiteren Zinssteigerung bereits in Rechtskraft erwachsene, frühere Entscheidungen außer Kraft zu setzen und die angefochtene Entscheidung nicht entnehmen lasse, von welchen Grundlagen als das Mietamt zu der Bewilligung einer 31prozentigen Zinssteigerung gelangt sei.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Eingabe vom August 1920 darauf hingewiesen, daß die schriftlichen Ausfertigungen der Entscheidungen vom 27. Mai 1920 mit der mündlichen Verkündigung dieser Entscheidungen nicht übereinstimmen und daß die schriftlichen Ausfertigungen überdies einen Widerspruch aufweisen, indem einerseits die Steigerung der ab 1. Februar 1920 in Geltung gestandenen Mietzinse um 42 Prozent als zulässig erklärt, in der angeschlossenen Berechnung der erhöhten Mietzinse aber für die 42prozentige Steigerung die Mietzinse des Jahres 1914 zugrundegelegt seien. Er begehrte deshalb die Richtigstellung der schriftlichen Ausfertigung im Sinne der mündlichen Verkündigung. Das Mietamt hat jedoch dieses Begehren zum Anlaß genommen, um mit der gänzlichen Außerkraftsetzung dieser Entscheidung und mit der Berechnung der zulässigen Zinssteigerung unter Zugrundelegung der Mietzinse des Jahres 1917 auf Grund aller bisher ausgewiesenen Mehrauslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses vorzugehen. Dieser Vorgang entspricht jedoch nicht dem Gesetze, weil, ganz abgesehen davon, daß der Beschwerdeführer nicht eine Aufhebung der Vorentscheidungen, sondern nur eine Richtigstellung der schriftlichen Ausfertigung verlangt hatte, das Mietamt bei der Berechnung der zulässigen neuerlichen Erhöhung der Mietzinse unter Zugrundelegung der bereits in Rechtskraft erwachsenen und mit Rücksicht auf erworbene Rechte dritter Personen auch für die Behörde bindenden früheren Entscheidung nach den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung jene Mehrauslagen zu berücksichtigen hatte, die seit der zuletzt als zulässig erkannten Mietzinserhöhung eingetreten waren (zu vergleichen die Ausführungen in dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 21. Jänner 1921, Z. 309, auf die im Sinne des § 42 der Dienstvorschrift verwiesen wird), wobei die Umrechnung der im Laufe des Jahres 1920 nach Bewilligung der früheren Zinssteigerung neuerlich erwachsenen Mehrauslagen für die Erhaltung und Verwaltung der Häuser als Jahresmehraufwand und die Berechnung der hienach zulässigen weiteren Steigerung der Jahreszinse in der vom Beschwerdeführer beantragten Art keine Schwierigkeiten bereiten konnte.

9.

1. Die Anrechnung von Zinsen für aufgewendete Erhaltungsarbeiten kann nur über Begehren der antragstellenden Partei erfolgen und ist nicht von amtswegen zu berücksichtigen.

2. Es besteht keine Verpflichtung des Mietamtes, Auskunftspersonen einzuvernehmen. (Siehe Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 30. Dezember 1920, Z. 5938. — Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 13. Mai 1921, Z. 3390, M.Abt. 15, 8356.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Albert Sch. gegen die Entscheidung des Mietamtes XX der Stadt Wien vom 19. November 1920, Z.-Reg. 387/20, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerde erblickt zunächst eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin, daß bezüglich der Aufteilung der Reparaturarbeiten, insbesondere der Glaser-, Tischler-, Anstreicher-, Schlosser- und Baumeisterarbeiten auf 20 Jahre im Gegensatze zu dem Begehren des Beschwerdeführers, welcher eine Aufteilung auf sechs Jahre beantragt hatte, die Entscheidung erfloß, ohne daß die beantragte Einvernahme von Sachverständigen stattgefunden hatte.

Gemäß § 17, Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, „kann" das Mietamt alle für seine Entscheidung notwendigen Ermittlungen vornehmen, insbesondere Auskunftspersonen laden und vernehmen. Aus keiner der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen kann jedoch eine Verpflichtung des Mietamtes zur Einvernahme von Sachverständigen, sei es von amtswegen, sei es über Parteienantrag, gefolgert werden. Insbesondere ist, wie dies der Gerichtshof in seiner Judikatur wiederholt zum Ausdrucke gebracht hat, die Aufteilung der zwar regelmäßig für die Instandhaltung eines Hauses zu machenden, aber ihrer Natur nach nur innerhalb längerer, mehrere Jahre umfassender Zeiträume wiederkehrenden Auslagen auf eine sachlich angemessene Anzahl von Jahren dem sachlichen Ermessen der Behörde überlassen, ohne daß dieser eine Verpflichtung zur Einvernahme von Sachverständigen über dieser Frage obliegen würde.

Die Beschwerdeeinwendung, welche dahingeht, daß die fünfprozentigen Amortisationszinsen für die aufgewendeten Reparaturskosten nicht berücksichtigt wurden, ist nach den Administrativakten im Verfahren vor dem Mietamte nicht geltend gemacht worden; der Gerichtshof hat daher nach § 5 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof keinen Anlaß, in eine Erörterung dieser Frage einzutreten.

10.

Zulassung von Dachziegeln und Dachplatten aus Material Marke „K. B." als feuerfeste Eindeckung.

In Erledigung des Ansuchens der Aktiengesellschaft für patentierte Korksteinfabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Bockmayer, Wien 6. Köstlergasse 7, um Zulassung von Dachziegeln und Dachplatten aus Material Marke „K. B." als feuerfeste Eindeckung im Sinne des § 50 der Wiener Bauordnung wird die Verwendung dieses Materiales für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die geteerten, aus leicht nagelbarem „K. B."-Material mit 800 kg/m³ Raumeinheitsgewicht hergestellten Dachziegel haben die Abmessungen gewöhnlicher Dachziegel (15 × 35 cm) bei einer Dicke von 1·8 cm. Die Dachplatten werden in den Ausmaßen 28 × 28, 28 × 53, beziehungsweise 28 × 107 cm hergestellt und müssen mindestens eine Stärke von 1·8 cm besitzen. Sie müssen bei einfacher Deckung mit wenigstens 6 cm, bei doppelter Deckung mit wenigstens 5 cm Uebergreifung gelegt werden.

2. Die Befestigung der Platten ist in sicherer Weise mit breitköpfigen verzinkten Eisennägeln auszuführen.

3. Die Ziegel, beziehungsweise Tafeln sind auf Latten, beziehungsweise Sparren so zu verlegen, daß ein Brechen ausgeschlossen ist; Firste, freibleibende Kanten u. dgl. sind, falls sie nicht mit Blechsäumen belegt werden, mit besonderen Formstücken zu bedecken.

4. Die beabsichtigte Verwendung von geteerten „K. B."-Platten als feuersicheres Dacheindeckungsmaterial ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baustoff als „feuersicheres Dacheindeckungsmaterial" bleibt vorbehalten.

11.

Zulassung der „Zeholith"-Hohlbauweise.

In Erledigung des Ansuchens der „Fortuna", Maschinenfabriksgesellschaft m. b. H. in Wien 1. Rotenturmstraße 16, um Zulassung der „Zeholith"-Hohlbauweise wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hohlbauten in Wien gemäß den vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenverein in Wien aufgestellten und vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genehmigten Leitsätzen für die Ausführung von Hohlmauern und Betonsteinen und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die „Zeholith"-Hohlbauweise haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911 und 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden.

Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Die Steine müssen nach Form und Abmessungen den vorgelegten Zeichnungen entsprechen und sind aus Kiesbeton (äußere) im Mischungsverhältnis von 230 kg Zement auf 1 m³ Sand und Schotter (Raummischungsverhältnis 1 : 6, geforderte Mindestwürfelfestigkeit 110 kg/cm² nach sechs Wochen), beziehungsweise aus Schlackenbeton (innere Steine) im Mischungsverhältnis von 200 kg Zement auf 1 m³ Sand, Schotter und Schlackengemenge (Raummischungsverhältnis 1 : 7 = 1 Raumteil Portlandzement, 3 Raumteile Sand und Schotter, 4 Raumteile Schlacke, geforderte Mindestwürfelfestigkeit 40 kg/cm² nach sechs Wochen). Die als Zuschlagsstoff verwendete Schlacke kann Eisenhochofen-, Gaswerks- oder Kesselschlacke (Lokomotivlösche) sein, wobei im letzteren Falle nur reine, gut abgelagerte und durchgewaschene („gare") Schlacke verwendet werden darf.

3. Der Mörtel ist im Mischungsverhältnis von 350 kg Portlandzementmörtel auf 1 m³ reinen, feinkörnigen, reschen Sand herzustellen, wobei höchstens ein Viertel des Portlandzementes durch Weißkalk ersetzt werden darf (Mischungsverhältnis 1 Raumteil Bindemittel, 4 Raumteile Sand).

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Beton- (Würfel-), Stein- (beziehungsweise Zellen-) und Mörtelfestigkeit durch Proben zu erlangen.

5. Die zulässige Druckinanspruchnahme der nutzbaren Mauerquerschnittsfläche hat bei einer Betonwürfelfestigkeit von mindestens 110 (außen), beziehungsweise 40 kg/cm² (innen), 12 kg/cm² zu betragen.

Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das 12fache der Mauerstärke b (ohne Verputz), so ist der Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl = 1·90 − 0·075 h/b herabzusetzen. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16fache der Mauerstärke betragen.

6. Die Herstellung der Mauern hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen, wobei namentlich auf das richtige Versetzen der die Außen- mit der Innenteilwand verbindenden Holzzementdübel zu achten ist.

7. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender, als Deckenauflager dienender Betonrost von 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge geführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen; die Mauerschließen sind in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder Pfeiler zu verstärken. Für einen guten Anschluß dieser Zwischenmauern an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen.

8. Bei Verwendung von Hohlräumen der Mauern zu Rauchabzügen sind die Wandungen entsprechend wärme- und rauchdicht und hinreichend widerstandsfähig auszustalten.

9. Als Auflager freitragender Stiegen dürfen Hohlmauern nicht verwendet werden; bei beiderseits aufliegenden Stufen sind die Auflager aus Stampfbeton oder Ziegelmauerwerk (bei Vermeidung einer Störung des Verbandes und eines Verhaus der Steine) herzustellen.

10. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen, wie bei Bauten aus Vollmauerwerk.

11. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Beschreibung. Die „Zeholith"-Hohlmauer besteht aus einer äußeren und einer inneren Hohlwand, welche durch Dübel aus einem schlechten Wärmeleiter zusammengehalten werden. Dadurch ist die zwischen den beiden Hohlmauern gebildete 3 cm starke Luftschichte an keiner Stelle durch einen guten Wärmeleiter unterbrochen. Die äußeren Hohlsteine werden aus Kiesbeton, die inneren aus Schlackenbeton gemacht. Die innere Wand kann auch noch mit wärmeisolierendem Belag aus Zementholz versehen werden. Die Hohlsteine sind oben durch eine dünne Betonplatte, die Luftschichte zwischen den beiden Wänden nach je fünf Lagen durch einen Dachpappestreifen nach oben abgeschlossen, so daß lauter ruhende Luftzellen entstehen. Die Dübel, die die Aufgabe haben, den Außenteil der Mauer mit dem Innenteile zu verbinden, werden im allgemeinen aus Sägespänebeton in der Maschine selbst erzeugt, indem bei jeder Stampfung mit vier Steinen zugleich zwei Dübel hergestellt werden. Auf 1 m² Aufrißfläche „Zeholith"-Hohlmauer gehen 34 Steine, die zum Versetzen 12 Liter Mörtel benötigen. Die nutzbare Querschnittsfläche ist bei Steinen von 4 cm äußerer Wandungsstärke 520 cm². (M.Abt. 36, 8231.)

12.

Zulassung der „Simplex"-Bauweise.

In Erledigung des Ansuchens der Internationalen Baugesellschaft m. b. H. für Siedlungswesen und Wiederaufbau, Wien 1. Stephansplatz, Schulerstraße 1, um Zulassung der „Simplex"-Bauweise im Gemeindegebiete von Wien wird diese Bauweise bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die „Simplex"-Bauweise (gesetzlich geschützt) besteht in der Verwendung von hohlen Bauelementen aus Holz, die zwischen zwei Führungsständern übereinander geschoben werden, die selbst die Tragkonstruktion des Hauses bilden und auf welchen der aus eigenen Bretterbindern konstruierte Dachstuhl ruht. Die Ausführung kann in einfacher Holzkonstruktion oder noch mit besonderer Innenverkleidung erfolgen; dann wird an der Innenseite der Umfassungswände unabhängig von diesen, durch eine Luftschichte getrennt, eine verputzte Bakulawand angebracht, während die Zwischenwände in Bakula oder Gipsdielen als Prüß- oder Korbwände ausgebildet sind. Durch die stagnierenden Luftpolster in den Hohlkörpern und durch die zweite Luftschichte zwischen der Umfassungswand und der Innenwand wird eine entsprechende Wärmeisolation erzielt.

2. Die Bauelemente müssen nach Form und Abmessungen den vorgelegten Zeichnungen entsprechen. Diese Normalelemente (100 x 22 x 15 cm) übergreifen sich jalousieartig (Führungsständer 7 x 15 cm, Eckständer 15 x 15 cm), wodurch die Lagerfuge überdeckt wird. Sie bilden selbst die Tragkonstruktion des Hauses, indem die obere Kappschwelle von den Führungsständern in einer Gabel gefaßt wird, die so tief ausgenommen ist, daß eine Druckübertragung von der Kappschwelle auf die Führungsständer verhindert und direkt auf die Elemente ermöglicht wird. Dadurch wird auch ein dichter Fugenabschluß gewährleistet.

3. Das Gewicht eines oben offenen „Simplexelementes" ergibt sich bei einem Holzrauminhalt von 0·0021 m³ mit ungefähr 10 kg, so daß 1 m² Simplexrand rund 50 kg wiegt.

4. Die Führungsständer, zwischen welche die Elemente eingeschoben werden, sind in einer Grundschwelle verzapft, die mit Steinschrauben an einem Fundamente, das aus Beton oder Ziegelmauerwerk hergestellt werden kann, verankert wird. Die Fußschwelle wird gegen das Fundament mit Teerpappe isoliert.

5. Die Höchstgeschoßzahl der in dieser Bauweise auszuführenden Objekte hat zwei zu betragen (ein Erdgeschoß und ein Obergeschoß), wobei ein etwaiges Dachgeschoß nicht mitgerechnet ist.

6. Die Unterkellerung wird im allgemeinen aus Ziegelmauerwerk oder Beton auszuführen sein. Ebenso sind die Kamine zu mauern, beziehungsweise aus Beton herzustellen. Entsprechend der unter den Abschnitt 8 der Bauordnung fallenden Beurteilung der Bauweise unter „erleichterten Bedingungen" sind Holztreppen gestattet.

7. Zur Erreichung möglichster Feuersicherheit sind die Wände mit entsprechenden feuersicheren Anstrich oder mit einem Verputz zu versehen. Wird statt der gewöhnlich ins Auge zu fassenden „offenen Bauweise" eine „Reihenbauweise" gewählt, so dürfen höchstens vier Häuser eine ununterbrochene Reihe bilden. Als Dachdeckungsmaterial ist ein solches zu verwenden, das laut § 50 der Bauordnung als „feuersicher" bezeichnet werden kann.

8. Als „Trennungswände" sind in eingeschossigen Objekten, „nicht tragende" Wände aus einem hiezu bei Hochbauten in Wien zugelassenen Material herzustellen. Bei einstöckigen Häusern wird die „tragende" Mittelmauer als entsprechend verkleidete Riegelwandkonstruktion ausgeführt.

9. Die Deckenkonstruktion besteht aus einer normalen Tramdecke mit Beschüttung. Ueber der Decke des letzten Geschosses wird eine Beschüttung aufgebracht, auf welche im Dachbodenraume ein Zementanstrich aufgezogen wird.

10. Die Aufstellung solcher „Simplex"-Häuser gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Konsensplänen besonders auszuweisen.

11. Die zur Anwendung kommenden Baustoffe müssen den hiefür giltigen Normen entsprechen und ist die Baubehörde jederzeit berechtigt, auf Kosten der Unternehmung entsprechende Proben zu entnehmen und zu prüfen.

12. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit dieser Bauweise innerhalb des Gemeindegebietes von Wien bleibt vorbehalten.

13.

Landesregierung Kärnten — Anschrift.

In Anpassung an das Bundesverfassungsgesetz und das in Beratung stehende neue Verfassungsgesetz für das Land Kärnten hat der Kärntner Landesrat in der Sitzung vom 21. September 1921 seine Bezeichnung in „Landesregierung (selbständiger Wirkungskreis), Klagenfurt-Landhaus" abgeändert.

Dienststücke an den ehemaligen Landesrat wären deshalb in Hinkunft wie oben angegeben zu adressieren, während die für die Landesregierung (mittelbare Bundesverwaltung) bestimmten Dienststücke an die Landesregierung (mittelbare Bundesverwaltung) Klagenfurt, Rudolfsplatz, zu richten wären.

Alle für den Landeshauptmann persönlich bestimmten Dienststücke wollen unter der Adresse: An den Landeshauptmann von Kärnten in Klagenfurt, Rudolfsplatz, befördert werden.

14.

Albanischer Konsul.

Die albanische Regierung hat den bisherigen Leiter ihrer Paßstelle in Wien, den österreichischen Staatsangehörigen Reg.-Rat Dr. Georg Pekmezi zu ihrem Konsul in Wien ernannt. Da der albanische Staat jedoch international noch nicht anerkannt ist, konnte Herr Pekmezi nur als Konsul de facto anerkannt werden. (M.Abt. 49, 6214.)

15.

Verwaltungsstelle der Wiener Hochschulen.

Die mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, vom 8. November 1920, Z. 21660, geschaffene „Provisorische Administration der Wiener Hochschulen" führt von nun an die Bezeichnung „Verwaltungsstelle der Wiener Hochschulen". Fernsprechstelle Nr. 17167

16.

Statut der einjährigen Lehrkurse an Wiener Bürgerschulen.

1. Zweck. Die Gemeinde Wien errichtet einjährige Lehrkurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Juni 1903, Z. 25503.

2. Aufsicht. Diese Kurse werden mit je einer Bürgerschule für Knaben oder Mädchen verbunden und unterstehen der für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen eingesetzten Schulaufsicht. Dem Direktor (der Direktorin) der Bürgerschule obliegt auch die unmittelbare Leitung des mit der Bürgerschule verbundenen Lehrkurses.

3. Lehrkräfte. Der Unterricht in den Lehrgegenständen wird zunächst den an der Bürgerschule angestellten gesetzlich befähigten Lehrkräften übertragen, doch können auch andere entsprechend befähigte Lehrkräfte im Bedarfsfalle zur Unterrichtserteilung an dem Kurse herangezogen werden.

4. Aufnahme. Aufgenommen können nur Schüler (Schülerinnen) werden, welche der gesetzlichen Schulpflicht bereits völlig Genüge geleistet haben und das Bürgerschulentlassungszeugnis besitzen.

5. Schulordnung. Die durch die Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen vom 29. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 159, im V. bis VII. Abschnitte getroffenen Bestimmungen über Unterricht und Ferien, über den Schulbesuch und die Schulzucht haben auch auf die Besucher dieser Lehrkurse sinngemäße Anwendung zu finden.

6. Lehrplan. Der Unterricht wird nach dem vom niederösterreichischen Landesschulrate genehmigten Lehrplane erteilt, der auch die Zahl der auf jeden Lehrgegenstand entfallenden wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt.

7. Lehrbücher und Lehrmittel. Beim Unterrichte dürfen nur von den Schulbehörden als zulässig erklärte Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden. Die Lehrmittel und Bibliotheken der Bürgerschule können auch an dem Kurse verwendet werden.

8. Zeugnisse. Am Schlusse des ersten und zweiten Halbjahres werden Halbjahrszeugnisse wie an Bürgerschulen ausgegeben; im übrigen haben die Bestimmungen des VIII. Abschnittes der Schul- und Unterrichtsordnung über Klassifikation und Zeugnisse Anwendung zu finden.

9. Kosten. Bis zur gesetzlichen Regelung der Bedingungen der Errichtung dieser Kurse und der Bedeckung des erwachsenden Aufwandes stellt die Gemeinde Wien für diese Kurse die notwendigen sachlichen Erfordernisse (Schullokalitäten samt Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung sowie Lehrmittel) bei und trägt die Kosten der persönlichen Erfordernisse (Dienstbezüge, Remunerationen der Lehrkräfte, Schulbedienung), alles dies jedoch unter ausdrücklicher Ablehnung irgend einer Rechtsverbindlichkeit und vorbehaltlich des Rückersatzes durch den seinerzeit gesetzlich zur Zahlung Verpflichteten.

10. Entlohnung der Lehrkräfte. Dem Leiter (der Leiterin) der Bürgerschule, mit welcher der Lehrkurs verbunden ist, gebührt für die Leitung eine jährliche Remuneration in der Höhe der jeweils geltenden Ueberklassenremuneration. Den mit der Unterrichtserteilung betrauten Lehrkräften werden nur jene an dem Lehrkurse erteilten Unterrichtsstunden remuneriert, welche eine Ueberschreitung jener Lehrverpflichtung bewirken, bis zu welcher die betreffende Lehrkraft ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung zu unterrichten gehalten ist, und zwar nach den für die Remunerierung der Ueberstunden jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die stundenweise bestellten Lehrkräfte erhalten die für den Unterricht an Bürgerschulen jeweils festgesetzten Remunerationen. Die vorgenannten Remunerationen bilden einen Teil des Diensteinkommens der Lehrpersonen. Die Anweisung und Flüssigmachung derselben an die Bezugsberechtigten erfolgen unter den für die übrigen Arten des Diensteinkommens bestehenden Modalitäten. (B.Sch.R. Z 344.)

17.

Radfahren auf der Alszeile im 17. Bezirke.

Kundmachung des Magistrates vom 20. Oktober 1921, M.Abt. 52, 1418.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, betreffend die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien wird folgende Verfügung getroffen:

Das Radfahren auf dem bisher als Radfahrweg erhaltenen rechtsseitigen Bankette der Alszeile im 17. Bezirke zwischen dem Hernalser Friedhofe und der Vollhadgasse wird verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

18.

Gruppenwechsel im Wege der Stellenbesetzung; Dienstzeitanrechnung.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 26. Oktober 1921, M.Abt. 1, 605/21:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 7. Oktober 1921 zur Pr. Z. 11421/21 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Angestellten, welche im Wege der Stellenbesetzung eine Stelle in der ziffermäßig nächsthöheren oder zweithöheren Gruppe erlangen, werden, soferne nach den geltenden Bestimmungen eine staffelweise Anrechnung stattzufinden hat, für die Bemessung der Bezüge ein, beziehungsweise zwei Jahre zugerechnet, jedoch in den Anfangsstufen nur unter der Voraussetzung, daß sie mindestens ein, beziehungsweise zwei Jahre in der bisherigen Gruppe eingeteilt gewesen waren.

Rangsverbesserungen, die sich für den Angestellten bei der Uebersetzung infolge Fehlens einer seiner bisherigen entsprechenden Stufe in der neuen Gruppe ergeben, werden auf die nach Obigem zuzurechnenden Jahre eingerechnet.

Diese Grundsätze haben auch schon für die Ueberführung in das neue Gehaltsschema Anwendung zu finden."

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

559. Verordnung über Stempel- und Rechtsgebühren.

560. Verordnung betreffend die Herstellung und Verwendung von Eisenbahnfrachtbriefen, Beförderungsscheinen und Aviso- und Bezugsscheinen.

561. Verordnung betreffend die Kundmachung der gesetzlichen Vorschriften über die Gerichtsgebühren.

562. Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission sowie an den Verhandlungen vor dem Invalidenentschädigungsgericht.

563. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

564. Verordnung betreffend die Außerkraftsetzung mehrerer Vollzugsanweisungen.

565. Verordnung betreffend die Entrichtung des Zolles.

566. Bundesgesetzblatt betreffend die Einhebung der direkten Steuern, Verzugszinsen, Vergütungszinsen, Gebühren des verwaltungsbehördlichen Zwangsverfahrens.

567. Steuervoreinzahlungsgesetz.

568. Gebühreneinzahlungsgesetz.

569. Bundesgesetz betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien.

570. Verordnung über die Regiebeiträge des Abrechnungsamtes.

571. Verordnung betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.

572. Verordnung über die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung besonderer Meß- und Wägemittel sowie für die von der Normaleichungskommission vorgenommenen Prüfungen.

573. Kundmachung betreffend die Verwendbarkeit der von der „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken g. w. A." auszugebenden Teilschuldverschreibungen (II. Emission) zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

574. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

575. Bundesgesetz über Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921.

576. Durchführungsverordnung über Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921.

577. Bundesgesetz wegen Aenderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

578. Bundesgesetz betreffend eine Ergänzung des Artikels 243 H.-G.-B.

579. Bundesgesetzblatt betreffend Abänderung des Gesetzes über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel.

580. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1921.

581. VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

582. VIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

583. III. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

584. Kundmachung betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatte.

585. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

586. Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Statistik des auswärtigen Handels abgeändert und ergänzt werden.

587. Bundesgesetz betreffend die Erlassung von Betriebsvorschriften für Freischürfe.

588. Verordnung betreffend die Festsetzung einer neuen Frist für die Anmeldung der auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain rückzustellenden Gegenstände.

589. Verordnung betreffend Aufhebung der Ministerialverordnung, durch welche die Verarbeitung von Neutralfetten auf Schmier- und Leimseifen verboten wurde.

590. Kundmachung über die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Straßenzollämter Mäder und Meiningen.

591. Verordnung betreffend die von den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste und an der akademischen Spezialschule für Medailleurkunst in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder.

592. Verordnung betreffend Regelung des Verkehres mit Abfallfetten.

593. Bundesgesetz über Kreditoperationen.

594. III. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz.

595. Verordnung betreffend die Gebühren für die durch amtlich bestellte Prüfungskommissäre vorgenommenen Erprobungen und Revisionen von Dampfkesseln.

596. Kundmachung betreffend die Auflösung der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.

597. II. Kriegsanleiheübernahmsgesetz.

598. Bundesgesetz über die Erhöhung von Geldausgedingsleistungen.

599. Verordnung zur Durchführung der Bestimmungen über die Berücksichtigung der einmaligen großen Vermögensabgabe bei der Bemessung der Erb- und Nachlaßgebühren.

600. Vierte Verordnung betreffend die Festsetzung des bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren maßgebenden Umrechnungsverhältnisses.

601. Punzierungsgesetz.

602. Durchführungsverordnung zum Steuervoreinzahlungsgesetz.

603. Verordnung über die Statistische Kommission.

604. Kundmachung betreffend die Mündelsicherheit der von der „Holzmarkt, gemeinwirtschaftliche Anstalt" auszugebenden fünfprozentigen Teilschuldverschreibungen im Gesamtnominalbetrage von 18 Millionen Kronen.

605. IX. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

606. X. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

607. Verordnung über die Vorauszahlung der Jahresgebühren für Patente.

608. Dritte Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer sowie der Stempel- und Rechtsgebühren.

609. Verordnung wegen Anbringung einer Vorratspunze auf Gegenständen aus Gold- und Silberlegierungen.

610. Verordnung wegen Errichtung des Punzierungsbeitrages.

611. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

612. II. Durchführungsverordnung zur Kongruanovelle..

613. Verordnung, womit zur Kongruanovelle der Betrag der in den Einbekenntnissen der Seelsorger zu passierenden Kanzleiauslagen für die Matrikenführung festgestellt wird.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

105. Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1921, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14.

106. Verordnung betreffend die Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer.

107. Verordnung betreffend den Maximaltarif für Kohlen- und Koks(Briketts)verfrachtung vom Nord- und Nordwestbahnhofe sowie von Vorortebahnhöfen und vom Westbahnhofe in Wien.

108. Verordnung betreffend den Ladenschluß und die Sonntagsruhe im Prater.

109. Kundmachung betreffend die Prüfung der Kinematographenoperateure.

110. Kundmachung betreffend die Festsetzung von Preisen für Leuchtpetroleum.

111. Verordnung, mit welcher neue Höchstpreise für den Verkauf von Milch in Wien festgesetzt werden.

112. Kundmachung betreffend eine Abänderung der Betriebsordnung für das Dienstmanngewerbe.

113. Kundmachung betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den Fondskrankenanstalten und im Jubiläumsspitale.

114. Kundmachung betreffend die Verpflegsgebühren der 3. Verpflegsklasse in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt.

115. Verordnung betreffend die Erhöhung des Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe.

116. Verordnung betreffend die Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher am 13. November.

117. Verordnung betreffend die Sonntagsarbeit im Verschleiße von Fleisch und tierischen Fettwaren am 13. November.

118. Kundmachung betreffend die Aufhebung der Beschränkung der Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus Brasilien.

119. Verordnung betreffend den Maximaltarif für Kohlen(Koks)verfrachtung vom Nord- und Nordwestbahnhofe sowie von den Vorortebahnhöfen und vom Westbahnhofe in Wien.

120. Kundmachung betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften für die Abgabe von Trebern, Schlempe und anderen Futtermitteln sowie von Streumaterialien.

121. Verordnung betreffend Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk in Wien.

122. Kundmachung betreffend die Neuregelung der Verpflegsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geisteskranke.

123. Verordnung betreffend die Neuregelung des Maximaltarifes für das Platzfuhrwerk in Wien.

124. Kundmachung betreffend die Festsetzung von besonderen Gebühren für das Institut für physikalische Heilmethoden im Jubiläumsspitale der Stadt Wien.

125. Abänderung des Gesetzes über die Neuregelung der Taxen für Augenscheinsvornahmen aus Anlaß von Bauherstellungen.

126. Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Ludwig Wiener.** — **Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.**
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1921. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:
1. Wohnungsanforderungen. — Verfahrensmangel, Parteigehör.
2. — Wann ist eine Wohnung als unbenützt anzusehen?
3. — Uebernahme von Zustellungen.
4. Mietzinssteigerungen. — Abstriche bei den Kosten der Erhaltungsarbeiten.
5. — Wertsteigerung der Einrichtungsgegenstände.
6. Staatsangehörigkeit.
7. Fürsorgeabgabe.
8. Privatdetektivunternehmung.
9. Zivilverwaltung im Burgenland.
10. Erhöhung der Augenscheinstaxen.
11. Exequatur.
12. Service des Restitutions.
13—17. Fuhrwerksverkehr.
18. Drogistenkonzessionen.
19. Zulassung von „A. T."-Bauplatten.
20. Zulassung der „Fortuna"-Hohlbauweise.
21. Zulassung von „Compound"-Hohlsteinen als Füllmauerwerk.

II. Normativbestimmungen:
22. Grundsätze für die Vergebung von Gemeindegrund in Baurecht an gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften.
23. Abänderung der Gebührenvorschrift.
24. Aenderung der Sprengelgrenzen der Pfarren Gerstlhof, Pötzleinsdorf und Dornbach.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Wohnungsanforderungen.

1.

Es bildet einen Mangel des Verfahrens, wenn aus dem Verhandlungsakte die Richtigkeit der von den Streitteilen aufgestellten Behauptungen über die maßgebenden Tatumstände nicht kontrolliert werden kann und dem Verhandlungsakte nicht zu entnehmen ist, ob das Parteigehör gewahrt wurde. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 29. März 1921, Z. 1818, M.Abt. 15, 4754.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Moses F. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 2. Bezirk in Wien vom 17. Dezember 1920, Z. 2008/20, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Wohnung Nr. 4 im Hause 2. L.-Gasse 12 ist nach der Erhebung des Wohnungskommissärs an den Beschwerdeführer, einen polnischen Flüchtling, mit einem Zimmer und einer Küche untervermietet. Die Gattin des Untermieters besitzt in Galizien eine Wohnung. Außerdem ist die Wohnung zufolge Erhebung eine Doppelwohnung. Die Anforderung erfolgte nach § 4, Absatz 1 und 2 und Punkt 6a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, weil festgestellt erscheint, daß die Wohnung eine Doppelwohnung und zur Gänze untervermietet ist. Dem Einspruche des Beschwerdeführers, der ausführt, daß er Untermieter bei dem in der L.-Gasse Nr. 12, Tür 5, wohnhaften Bäckermeister W. ist, bei welchem er zwei Räume, die er als Zimmer und Küche benützt, inne hat, und die Annahme einer Doppelwohnung als unrichtig bezeichnet wird, gab das Mietamt aus den angeführten Gründen keine Folge. Denn bei der Verhandlung sei festgestellt worden, daß es sich im vorliegenden Falle um eine räumlich abgebaute, selbständige Wohnung handelt, welche zur Gänze in Untermiete gegeben ist.

Die Entscheidung geht davon aus, daß die an den Beschwerdeführer untervermieteten Räume eine räumlich abgebaute, selbständige Wohnung bilden und daß diese Wohnung zur Gänze untervermietet sei. Demgegenüber führt die Beschwerde im Einklange mit dem Einspruche aus, daß die angeforderten Räume nur einen Teil einer Wohnung bilden und auch, wenn das Vorliegen einer abgesonderten Wohnung angenommen würde, diese nicht zur Gänze untervermietet wäre. Da hier somit einander entgegengesetzte Behauptungen der beiden Streitteile über die maßgebenden Tatumstände aufgestellt werden, deren Richtigkeit aus dem Verhandlungsakte ebensowenig, als die Wahrung des Parteigehörs konstatiert werden kann, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden. (Vergleiche hiergerichtliches Verfahren vom 2. Oktober 1920, Z. 27603.)

2.

Eine Wohnung ist allein aus dem Grunde, daß sie vom Wohnungsinhaber nicht selbst benützt wird, noch nicht als „unbenützt" anzusehen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 19. März 1921, Z. 851/21, M.Abt. 15, 4622/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien vom 2. September 1920, Z. 11215, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Gemäß § 4, Punkt 3 b der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919. L.-G.-Bl. Nr. 160, unterliegen solche Wohnungen als „unbenützt" der Anforderung, welche zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden. Die angefochtene Entscheidung erklärt nun die Anforderung der vom Beschwerdeführer im Hause Wien, 6. Th.-Gasse 9, Tür 11, gemieteten Wohnung, unter Berufung auf die oben angeführte Bestimmung der Kundmachung, deshalb für gerechtfertigt, weil feststehe, daß der Wohnungsinhaber sich seit Oktober 1919 im Auslande aufhält. Im Einspruche hatte Beschwerdeführer seinen Aufenthalt im Auslande zwar zugegeben, aber behauptet, die angeforderte Wohnung sei von seiner Familie und einem Untermieter bewohnt. Hierauf hat die belangte Behörde keine Rücksicht genommen, weil sie, nach dem Wortlaute der Entscheidung, offenbar von der Rechtsanschauung ausgegangen ist, die Wohnung müsse vom Wohnungsinhaber selbst benützt werden, um nicht als „unbenützt" zu gelten. Für diese Rechtsanschauung findet sich aber in der zur Grundlage der angefochtenen Entscheidung gemachten Bestimmung der Kundmachung kein Anhaltspunkt. Da somit die belangte Behörde unter dem Einflusse einer unzutreffenden Rechtsanschauung zu der vom Beschwerdeführer im Einspruche geltend gemachten Einwendung keine Stellung genommen hat, mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

3.

Wenn ein Anforderungsbescheid nicht den Betroffenen eigenhändig, sondern einer anderen Person zugestellt wurde und der Betroffene die Bevollmächtigung des Empfängers bestreitet, muß bei sonstiger Mangelhaftigkeit die Ermächtigung des Empfängers zur Uebernahme von Zustellungen geprüft werden. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 29. März 1921, Z. 359, M.Abt. 15, 4755.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz P. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 14. Bezirk in Wien vom 30. Oktober 1921, Z. 37, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerde richtet sich gegen die Abweisung des Einspruches des Beschwerdeführers gegen die Anforderung seiner Wohnung im 14. Bezirke, J.-Straße 59, aus dem Grunde, daß die Wohnung seit längerer Zeit nicht mehr benützt wird, sondern nur als Absteigquartier dient, da Beschwerdeführer mit seiner Familie Kost und Wohnung in einem Wiener Hotel erhält, als verspätet. Begründet wird diese Entscheidung damit, daß die Zustellung des Anforderungserlasses vom 9. Oktober 1920 an die Hausbesorgerin des Hauses J.-Straße 59 Anna B. erfolgt ist und laut Aussage der zur Verhandlung erschienenen Gattin des Einspruchslegers die Hausmeisterin bevollmächtigt ist, Zustellungen für den Beschwerdeführer entgegenzunehmen. Der Einspruch sei erst am 14. Oktober 1920, somit einen Tag nach der am 13. Oktober abgelaufenen Frist persönlich beim Wohnungskommissär überreicht worden. Die Beschwerde führt demgegenüber aus, daß eine Ersatzzustellung unzulässig war, zumal die Hausbesorgerin nicht in der Lage ist, eine vom Beschwerdeführer ausgestellte Vollmacht vorzuweisen; die von der Gattin des Beschwerdeführers mündlich erfolgte Bevollmächtigung der Hausbesorgerin zur Uebernahme von Zustellungen bezog sich nicht auf Zustellungen wichtiger Schriftstücke, sondern auf die Uebernahme gewöhnlicher Briefe während der beruflichen Abwesenheit des Beschwerdeführers.

Außer Streit steht, daß die Anforderungserkenntnis des Wohnungskommissärs vom 9. Oktober 1920, Z. 349, am gleichen Tage laut Zustellungsbogens nicht vom beschwerdeführenden Wohnungsinhaber, sondern von Anna B. übernommen worden ist.

Während die Entscheidung behauptet, daß die Genannte als Hausbesorgerin im Hause J.-Straße 29 zufolge Aussage der Gattin des Beschwerdeführers zur Uebernahme von Zustellungen an den Beschwerdeführer ermächtigt sei, bestreitet die Beschwerde eine derartige Bevollmächtigung. Da sich aus dem Verhandlungsakte nicht ergibt, ob und in welchem Umfange eine derartige Bevollmächtigung bei der mündlichen Verhandlung behauptet worden ist, die Beschwerde aber eine Vollmacht bezüglich der Zustellung amtlicher Schriftstücke in Abrede stellt, mußte der Verwaltungsgerichtshof den der Entscheidung zugrundeliegenden Tatbestand als ergänzungsbedürftig erachten.

Mietzinssteigerungen.

4.

Es liegt Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, wenn, ohne daß aus den Akten oder aus der Entscheidung selbst die Begründung hiefür zu entnehmen ist, bei den Kosten der Erhaltungsarbeiten Abstriche vorgenommen oder einzelne Posten gänzlich gestrichen worden sind. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 22. April 1921, Z. 2493, M.Abt. 15, 6701.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Heinrich T. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien XVII vom 5. November 1920, Z. 779, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Mietamt XVII hat mit der Entscheidung vom 5. November 1920 auf Grund eines von dem Eigentümer des Hauses Wien 17. Kl. H.-Platz 11 gestellten Antrages die Erhöhung der Mietzinse dieses Hauses um 25 Prozent als zulässig erkannt, weil der Antragsteller eine Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen um 1115 K nachgewiesen habe, was bei einem Gesamtzinse von 6465 K die bewilligte Mietzinserhöhung rechtfertige.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde mit der Einwendung angefochten, daß die für das Jahr 1920 nachgewiesenen Auslagen für die Erhaltung des Hauses 34.284 K 90 h und die feststehenden Auslagen 2968 K 40 h, daher zusammen 37.253 K 30 h betragen, denen eine Zinseinnahme von 5800 K gegenüberstehe. Bei der Verteilung der Kosten der einzelnen Erhaltungsarbeiten auf eine angemessene Zahl von Jahren verbleibt ein auf die Mieter überwälzbarer Mehraufwand von 12.533 K 62 h, was eine 216·10 prozentige Zinssteigerung rechtfertige, wogegen mit der angefochtenen Entscheidung nur eine 25 prozentige Erhöhung bewilligt worden sei.

Das Mietamt hat, wie sich aus der Verhandlungsschrift ergibt, der Berechnung des Mehraufwandes an Erhaltungskosten zwar im allgemeinen die vom Beschwerdeführer vorgelegten Rechnungen zugrundegelegt, jedoch bei einzelnen Posten Aenderungen vorgenommen, ohne daß aus der Verhandlungsschrift oder aus der Entscheidung eine Begründung hiefür zu entnehmen ist. So hat das Mietamt die mit 16.438 K 8 h ausgewiesenen Maurerarbeiten um 15.000 K und die mit 10.000 K ausgewiesenen Anstreicherarbeiten um 8000 K gekürzt, eine weitere, auf den Betrag von 1891 K 2 h lautende Rechnung für Maurerarbeiten ganz unberücksichtigt gelassen und von den festen Gebühren nur die erhöhten Kanalräumergebühren in die Berechnung einbezogen. Da hiefür jede aktenmäßige Grundlage oder Aufklärung fehlt, mußte das Verfahren als wesentlich mangelhaft erkannt und daher mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vorgegangen werden.

5.

Vornahme der für die Entscheidung notwendigen Ermittlungen von amtswegen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 30. April 1921, Z. 1357, M.Abt. 15, 7256.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Edonides L. gegen die Entscheidung des Mietamtes XIX der Stadt Wien vom 13. Oktober 1920, Z. 418, betreffend die Angemessenheit eines Mietzinses die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Beschwerdeführerin in Aussicht genommene Steigerung des von ihrem Untermieter Emanuel R. zu entrichtenden Mietzinses wegen absoluter und im Vergleiche zum Hauptzinse relativer Unangemessenheit als unzulässig bezeichnet. In der Begründung der Entscheidung wurde jenes Vorbringen der heutigen Beschwerdeführerin, welches die Zinserhöhung auch mit der wesentlichen Wertsteigerung begründet hatte, welche die von ihr dem Untermieter vermieteten Möbel seit 1919 infolge der Valutaentwertung, des Steigens der Löhne, des Wertes der Materialien ꝛc. erfahren hätten, dahin erledigt, daß die Behauptung der wesentlichen Steigerung der Möbelpreise seit 1919 von der Vermieterin nicht erwiesen worden sei.

Die Beschwerde, welche nur diesen Punkt der angefochtenen Entscheidung bekämpft, bezeichnet es als einen Mangel des Verfahrens, daß das Mietamt, wenn ihm diese Tatsachen nicht bekannt waren, es unterlassen habe, hierüber einen Beweis aufzunehmen und Auskunftspersonen zu befragen.

Der Gerichtshof mußte diese Einwendung der Beschwerde als begründet erkennen. Daß eine Steigerung der Möbelpreise eine Steigerung des Entgeltes für die Vermietung solcher Einrichtungsstücke grundsätzlich rechtfertigen könne, stellt die angefochtene Entscheidung nicht in Abrede. War aber die sachliche Richtigkeit der von der Partei behaupteten Tatsachen dem Mietamte aus eigener Erfahrung nicht bekannt, so hatte es nach § 17, Absatz 3 der Mieterschutzverordnung die für seine Entscheidung notwendigen Ermittlungen von amtswegen vorzunehmen.

Wegen dieser Unterlassung war die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

6.

Staatsangehörigkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Israel Gottesmann in Wien gegen die Entscheidung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 30. Juni 1920, Z. 18263, betreffend seine Staatsangehörigkeit nach der am 5. März 1921 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft, die er auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, im Dezember 1918, durch die dort vorgesehene Erklärung erworben hatte, nach § 4 dieses Gesetzes deshalb abgesprochen, weil er damals nicht wie § 2, Punkt 1 verlangt, mindestens seit 1. August 1914 seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik gehabt habe. Die Tatsache, daß er sich schon seit Mitte November 1913 — mit einer zweimonatigen Unterbrechung zur Zeit der Sommerferien 1914, dann einer zweijährigen, durch Militärdienst herbeigeführten Unterbrechung vom Dezember 1916 bis Mitte November 1918 — als Studierender der Rechtswissenschaft und nach Erreichung des Doktorgrades als Rechtsanwaltanwärter in Wien aufgehalten hat, wurde dabei vermöge des Grundsatzes als unmaßgeblich behandelt, daß ein Studierender niemals selbständig einen ordentlichen Wohnsitz haben könnte, daß vielmehr der Wohnsitz seiner Eltern immer auch als sein Wohnsitz zu gelten habe.

Der Gerichtshof konnte diese Rechtsanschauung in solcher Allgemeinheit nicht als richtig anerkennen. Die Absicht, dauernden Aufenthalt zu nehmen, durch die der Aufenthaltsort zum ordentlichen Wohnsitz wird, muß allerdings von einer zu selbständiger Entschließung berechtigten Person ausgehen. Es liegt kein Grund vor, in dieser Richtung studierende Hochschüler anders zu behandeln als sonstige jugendliche Personen.

Da die Behörden, von der in dieser Allgemeinheit als einig gekennzeichneten Rechtsanschauung ausgehend, es unterlassen haben, einerseits die Frage nach der Eigenberechtigung des Beschwerdeführers klarzustellen, und je nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen entweder im Hinblicke auf die in allen Fragen nach dem Wohnsitze sinngemäß heranzuziehen, §§ 66 und 71 der Ziviljurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111, den Wohnsitz seines verstorbenen Vaters zu ermitteln oder nach Möglichkeit Umstände zu erheben, aus denen sich Schlüsse auf seine Absichten hinsichtlich eines dauernden Aufenthaltes ergeben konnten, mußte die Entscheidung als ungesetzlich behoben werden.

7.

Fürsorgeabgabe.

Die vertragsmäßigen Bezüge der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft unterliegen der Fürsorgeabgabe. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 26. Oktober 1921, Z. 6085, M.Abt. 6, 2441.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der L.-J.-Aktiengesellschaft gegen die Entscheidung der Wiener Abgabebeschwerdekommission vom 16. März 1921 betreffend Fürsorgeabgabe als unbegründet abgewiesen.

Gründe: Im vorliegenden Falle handelt es sich ausschließlich um die Frage, ob die Aufforderung des Magistrates Wien an die beschwerdeführende Aktiengesellschaft, die Fürsorgeabgabe von den Bezügen der leitenden Funktionäre gemäß den §§ 1, 3, 9 des Gesetzes vom 4. August 1920, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 728, binnen 8 Tagen unter Beibringung einer Nachtragsabrechnung und bei sonstiger Gewärtigung der Bemessung von amtswegen abzuführen, gesetzlich begründet ist.

Die Beschwerde bekämpft diese Aufforderung ausschließlich vom Standpunkte der Rechtsanschauung, daß die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft unter keinen Umständen, also auch dann nicht als Angestellte der Gesellschaft betrachtet werden dürfen, wenn ihre Bezüge ganz oder zum Teile durch Dienstvertrag bestimmt worden wären.

Nach Anschauung des Gerichtshofes handelt es sich bei der Entscheidung der aufgeworfenen Frage nicht darum, was unter Angestellter einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaft im Sinne des Personalsteuergesetzes zu verstehen sei, sondern um die Bedeutung dieses Ausdruckes im Sinne des angeführten Fürsorgeabgabengesetzes. Nach § 3, Absatz 2 des angeführten Gesetzes genügt es aber für den Charakter eines Angestellten, daß er für Dienste, die er dem Unternehmen leistet, einen vertragsmäßigen Anspruch auf Entlohnung hat. Daß diese Leistungen in der Vertretung des Unternehmens als Prinzipal bestehen, schließt demnach die Eigenschaft eines Angestellten im Sinne des Gesetzes nicht aus. Es unterliegt deshalb auch der Gehalt eines Prokuristen, den er in dieser seiner Eigenschaft vertragsmäßig zu beziehen hat, der Fürsorgeabgabe, mag immerhin der Prokurist von der Veräußerung und Belastung von beweglichem Vermögen abgesehen, ganz an die Stelle des Prinzipales treten und seine Vollmacht widerruflich sein. Das Gleiche gilt aber von den Mitgliedern des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf Entlohnung für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder besitzen.

8.

Privatdetektivunternehmung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl August Machetanz in Wien gegen die Entscheidung des bestandenen Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 25. November 1920, Z. 2966/1/1, betreffend die Außerkraftsetzung eines Gewerbescheines nach der am 4. Oktober 1921 durchgeführten Verhandlung in Vertretung der Beschwerde zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der dem Beschwerdeführer vom magistratischen Bezirksamte für den 3. Wiener Gemeindebezirk am 2. Juni 1919 unter Z. 1188/I ausgestellte Gewerbeschein zum Betriebe des Gewerbes der „Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse, mit Ausschluß der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse und jeder in den Berechtigungsumfang eines anderen konzessionierten Gewerbes fallenden Tätigkeit" wurde mit der angefochtenen, im Instanzenzuge ergangenen Entscheidung, unter Berufung auf § 146, letzter Absatz der Gewerbeordnung außer Kraft gesetzt, weil die vom Beschwerdeführer ausgeübte Tätigkeit in den Rahmen des mit Ministerialverordnung vom 19. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 41, konzessionierten Gewerbes, nämlich der Privatdetektivunternehmungen, falle.

Die Einwendung, es handle sich nicht um ein Privatdetektivunternehmen, weil Beschwerdeführer sich lediglich mit der Sammlung von Daten über Privatverhältnisse an der Hand von allgemein zugänglichen Quellen, wie Adreßbüchern, Schematismen, Zeitungsnotizen u. dgl. befasse, dann es liege ein Verfahrensmangel darin, daß dem Beschwerdeführer nicht Gelegenheit geboten wurde, darzulegen, worin seine Tätigkeit besteht, fand der Gerichtshof unbegründet. Denn nicht darauf kann es ankommen, welche Tätigkeit der Beschwerdeführer gewerbsmäßig faktisch ausübt, sondern welche Art von Tätigkeit durch den Gewerbeschein gedeckt wird. Lautet also der Gewerbeschein auf die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse mit Ausschluß der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse, so ist es ohne Belang, in welcher Art der Beschwerdeführer sich die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen beschafft, vielmehr fragt es sich nur, ob die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse das Wesen einer Privatdetektivunternehmung ausmacht. Daß dies aber der Fall ist, hat schon der k. k. Verwaltungsgerichtshof in wiederholten Erkenntnissen, so in den Erkenntnissen vom 30. April 1913, Z. 4557, Budw.-Nr. 9576 A, und vom 28. Juni 1916, Z. 5185, Budw.-Nr. 11564 A, ausgesprochen und begründet. Dieser Rechtsanschauung schließt sich auch der Verwaltungsgerichtshof an. Demgegenüber ist der in den Gewerbeschein aufgenommene Satz „mit Ausschluß jeder in den Berechtigungsumfang eines anderen konzessionierten Gewerbes fallenden Tätigkeit" ohne jede Bedeutung, weil die vorzitierte Ministerialverordnung eine ins Einzelne gehende Umschreibung des Berechtigungsumfanges der Privatdetektivunternehmungen nicht enthält, aus dem erwähnten einschränkenden Satze also für die Beurteilung der Art der durch den Gewerbeschein gedeckten Tätigkeit nichts gewonnen werden kann.

Als unbegründet erweist sich aber auch die zweite Einwendung der Beschwerde, daß — selbst wenn die Tätigkeit des Beschwerdeführers als der Betrieb einer Privatdetektivunternehmung zu qualifizieren wäre — § 146, letzter Absatz der Gewerbeordnung nicht anwendbar sei, weil diese Gesetzesbestimmung die Oberbehörde nur beim Hervorkommen des Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses des Gewerbebetriebes, das heißt des Mangels einer materiellrechtlichen Bedingung, zum Einschreiten von amtswegen ermächtige, die Ausstellung eines Gewerbescheines, anstatt eines Konzessionsdekretes, aber nur einen Formverstoß bedeute, der einen Eingriff in erworbene Gewerberechte nicht rechtfertige.

Die Beschwerde übersieht, daß nach § 5 der Ministerialverordnung vom 19. April 1904 die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer Privatdetektivunternehmung der politischen Landesbehörde vorbehalten ist, weshalb einerseits die Ausstellung des Gewerbescheines durch das magistratische Bezirksamt, als ein wegen Unzuständigkeit der Behörde im vorliegenden Falle von vornherein nichtiger Akt, keinerlei Rechte des Beschwerdeführers begründen konnte, anderseits eben in dem Mangel einer von der politischen Landesbehörde verliehenen Konzession der Mangel eines vom Gesetze für den Betrieb einer Privatdetektivunternehmung aufgestellten Erfordernisses erblickt werden muß.

9.

Zivilverwaltung im Burgenland.

Das zuständige militärische Kommando hat am 25. November 1921 die Zivilverwaltung des nördlich vom Oedenburger Abstimmungsgebiete gelegenen Teiles des Burgenlandes dem Landesverwalter Dr. Robert Davy übergeben. Der Landesverwalter hat die Verwaltung dieses Landteiles übernommen und die Bezirksverwalter in Neusiedl, Eisenstadt und Mattersdorf entsprechend angewiesen. Der Sitz des Landesverwaltungsamtes befindet sich vorübergehend in Wiener-Neustadt (Neukloster).

10.

Erhöhung der Augenscheinstaxen.

Das am 24. November 1921 erschienene Landesgesetzblatt für Wien Nr. 125 (63. Stück) enthält das Landesgesetz vom 4. November 1921 betreffend die Erhöhung der Augenscheinstaxen. Der neue Taxtarif tritt gemäß § 2 dieses Gesetzes mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft, es ist sonach schon vom 24. November 1921 angefangen der neue Tarif bei kommissionellen Amtshandlungen, für die derselbe gesetzlich zu gelten hat, in Anwendung zu bringen.

Eine Neuerung gegenüber dem bisherigen (mit dem L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1921 genehmigten) Tarife besteht darin, daß diejenigen Tarifposten, welche bisher mehrere Stufen von Taxansätzen enthielten, nunmehr bloß eine niederste und eine höchste Taxziffer aufweisen, so daß die Bemessung nach der Größe des Objektes, der Dauer der Amtshandlung oder dem Umfange der Anlage innerhalb dieser Grenzen stattzufinden hat.

Ueberdies wird auf die neu aufgenommene Anmerkung 6 aufmerksam gemacht. (M.Abt. 40, 1895.)

11.

Exequatur.

Der österreichische Bundesangehörige Karl Egon Alma, derzeit noch wohnhaft in Wien, I. Franz Josefskai 17, wurde zum königlich spanischen Honorarvizekonsul in Salzburg ernannt; seinem Bestallungsdiplom wurde mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 7. November 1921 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des neuen Vizekonsulates umfaßt die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg. (M.Abt. 49, 6945.)

12.

Service de Restitutions.

Auf Grund der Zuschrift des Staatskommissariates für Rücklieferungen Z. 483/B ex 1921 wird im Nachhange zu den h. ä. Erlässen vom 20. August 1921 und 16. September 1921, M.D. 5101, beziehungsweise 5504/21, bekanntgegeben, daß außer den bereits in obigen Erlässen genannten Mandataren des „Service des Restitutions et Réparations en nature" (Albert Tribout, Francesco Rolla und Dr. G. Constantinesco) eine weitere Legitimation für Herrn Votimir St. Constantinovitch, Vertreter der Regierung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen für die Rücklieferungen in Oesterreich ausgestellt wurde. (M.D. 7195.)

13.

Regelung des Marktfuhrwerksverkehres am neuen Naschmarkte.

Kundmachung des Magistrates vom 5. Dezember 1921. (M Abt. 52, 2193.)

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Der Absatz I (Wagenaufstellungsplätze) der Magistratskundmachung vom 23. November 1916, M.Abt 4, 3419/16, wird aufgehoben und hat nunmehr folgendermaßen zu lauten:

1. Das Fuhrwerk für den nächtlichen Marktverkehr (Zufuhr) hat sich von 12 Uhr nachts an auf die Zeitdauer des unumgänglichen Bedarfes ausschließlich in den umliegenden Seitengassen des oberen Teiles des Marktes (von der Kettenbrückengasse aufwärts) aufzustellen.

2. Das Fuhrwerk der Einkäufer (Geschäftswagen, Wagen von Gastwirten, Gemischtwarenverschleißern u. dgl.) hat sich entlang dem Markte in der Linken Wienzeile gegenüber den Häusern Nr. 18 bis 64 aufzustellen.

Sollte mit diesem Platze kein Auslangen gefunden werden, so darf es auch in der Girardigasse Aufstellung nehmen.

Die Inanspruchnahme der Fahrbahn der Linken Wienzeile zwischen dem Getreidemarkte und dem Hause Nr. 16 (gegenüber der Schleifmühlgasse) sowie der Rechten Wienzeile im Bereiche des Straßenbahnverkehres zur Aufstellung des Fuhrwerkes der Einkäufer ist nicht gestattet.

Der Verkauf von Waren auf den Aufstellungsplätzen der Wagen der Einkäufer ist verboten.

3. Das Fuhrwerk, das sich mit der Uebernahme von Marktfuhren befaßt, hat ausschließlich auf der Wienflußwölbung gegenüber dem Gebäude der „Sezession", auf den ehemaligen Naschmarktgründen gegenüber der alten Bärenmühle und in der Mühlgasse Aufstellung zu nehmen; die Bewilligung zur Benützung der einzelnen Standplätze ist wie bisher bei der M.Abt. 36 einzuholen.

4. Durch die Benützung der oben genannten Aufstellungsplätze darf der Durchzugsverkehr nicht gestört werden.

Das Stehenlassen unbespannter Fuhrwerke auf den Aufstellungsplätzen und am Markte, sowie das Hinterlegen von Wagenbestandteilen auf dem Markte ist verboten.

Der Absatz II der genannten Kundmachung bleibt aufrecht.

Der Absatz III (Strafbestimmung) hat zu lauten:

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arrest zu 14 Tagen geahndet.

14.

Schwerfuhrwerksverkehr auf der Mariahilfer- und Gumpendorferstraße.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. November 1921, M.Abt. 52, 2072.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die durch die Statthaltereikundmachungen vom 20. August und vom 12. Dezember 1862, Z. I b/459, eingeführten Beschränkungen des Schwerfuhrwerksverkehres auf der Mariahilfer- und Gumpendorferstraße werden hinsichtlich der Gumpendorferstraße zur Gänze, hinsichtlich der Mariahilferstraße für den Lastkraftwagenverkehr aufgehoben, so daß auf dieser Straße nur die Durchfahrt von pferdebespannten Schwerfuhren sowie der Viehtrieb zwischen Getreidemarkt und Gürtel verboten bleibt.

Uebertretungen des letztgenannten Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

15.

Regelung des Fuhrwerksverkehres auf dem Matzleinsdorferplatz.

Kundmachung des Magistrates vom 6. Dezember 1921, M.Abt. 52, 3148.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die beiden Seitenfahrbahnen auf dem Matzleinsdorferplatze im 5. Bezirke dürfen nur in einer Richtung befahren werden; die von der Stadt kommenden Fuhrwerke haben die linke, aufwärts führende, die von der entgegengesetzten Seite kommenden die andere Fahrbahn zu benützen. Die Aufstellung von Fuhrwerken in den beiden Seitenfahrbahnen ist verboten. Diese dürfen sich nur in der Fahrbahn auf dem Gürtel aufstellen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

Absperrung der Höfergasse im 9. Bezirke.

Kundmachung des Magistrates vom 29. November 1921, M.Abt. 52, 3149.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Höfergasse im 9. Bezirke wird für jeglichen Schwerfuhrwerksverkehr abgesperrt. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

17.

Regelung des Marktfuhrwerksverkehres vor der Fleischmarkthalle im 3. Bezirke.

Kundmachung des Magistrates vom 30. November 1921, M.Abt. 52, 2180.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Längs der neuen Fleischhalle in der Invalidenstraße darf stets nur eine Kolonne Marktfuhrwerk, und zwar in der ausschließlichen Richtung gegen die Landstraßer Hauptstraße stehen. Auf der der Fleischhalle gegenüberliegenden Straßenseite kann zwecks Entlastung der Front längs der Fleischhalle ebenfalls eine Kolonne von Marktfuhrwerk, und zwar nur in der Fahrtrichtung gegen die Ungargasse zu Aufstellung finden. Mit Rücksicht auf den Straßenbahnverkehr darf die Aufstellung der vorerwähnten zwei Kolonnen nur so weit bis zu den zwei Haltestellen der Straßenbahn in der Invalidenstraße erfolgen, daß zwischen der jeweiligen Haltestellentafel und dem ersten Fuhrwerk ein Raum von mindestens 20 m frei bleibt.

Als weitere Aufstellungsplätze für das wartende Marktfuhrwerk kommen in Betracht: Der freie Platz längs des Kopfes der Halle nächst der Ungarbrücke, und zwar für ungefähr 10 Fuhrwerke. Die bahnseits gelegene Seite der linken Bahngasse zwecks Aufstellung von nur einer Kolonne in der Richtung gegen die Invalidenstraße zu. Von den beiden letztgenannten Aufstellungsorten aus hätte sodann die Zu-, beziehungsweise Nachfahrt zur Fleischhalle zu erfolgen. Die Zufahrt von Marktfuhrwerk zur Fleischhalle darf in allen Fällen ausschließlich nur in der Richtung vom Heumarkt aus stattfinden.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

18.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 1411:

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt dem Reinhold Hochleitner gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, 6. Wallgasse 25. Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter der Z. 2492 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 555:

Das Bezirksamt erteilt dem Alfred Günsel die Konzession zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, weiters Verschleiß von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung im Standorte Wien, 16. Herbststraße 19. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 3155 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 20. Bezirk, Z. 318:

Auf Grund des Ansuchens vom 31. März 1921 wird dem Magister Osias Wolf Reiser die Konzessionsurkunde für den Betrieb nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zur Herstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Produkten, sowie zum Verkaufe von beiden sofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, weiters zur Erzeugung und zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte 20. Käschlgasse 3, Souterrain, ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 1038 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 19. Bezirk, Z. 3/174:

Das magistratische Bezirksamt nimmt zur Kenntnis, daß das zuletzt im Standorte 19. Döblinger Hauptstraße 27 betriebene Gewerbe des Ottokar Picka, „Verschleiß der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Präparate und Stoffe, sofern dieser nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie von künstlichen Mineralwässern" bis auf weiteres nicht ausgeübt wird.

19.

Zulassung von „A. T." - Bauplatten.

In Erledigung des Ansuchens der Anton Tutsch, G. m. b. H., Wien, 9. Währingerstraße 61, um die Zulassung von Gipssägespanplatten unter der Bezeichnung „A. T." - Bauplatten wird die Verwendung dieses Bauelementes für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt, und zwar:

1. Diese Platten werden solange als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als sie den überreichten Musterplatten entsprechen ($25 \times 100 \times 5$ cm).

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden, deren Würfelfestigkeit mindestens 5 kg/cm² bei einem Raumgewicht von 660 kg/cm³ betragen soll. Die einzelnen Platten müssen untereinander und die Wand selbst muß mit den anderen Gebäudeteilen durch dünnflüssigen Gipsmörtel, erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden. Die Wände sind beiderseits mindestens 0·5 cm stark mit Gipsmörtel zu verputzen.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen nur zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftes, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäfte, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann auch mit Genehmigung der Baubehörde eine andere als die normale Wandstärke zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus „A. T." - Bauplatten (Sägespangipsplatten) ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten.

20.

Zulassung der „Fortuna"-Hohlbauweise.

In Erledigung des Ansuchens der „Fortuna"-Maschinenfabriksgesellschaft m. b. H., 1. Rotenturmstraße 16, um Zulassung der „Fortuna"-Hohlbauweise wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien gemäß den vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein in Wien aufgestellten und vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genehmigten Leitsätzen für die Ausführung von Hohlmauern aus Betonsteinen und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die „Fortuna"-Hohlbauweise haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnung von 15. Juni 1911 und 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Die Steine müssen nach Form und Abmessungen den vorgelegten Zeichnungen entsprechen und sind aus Kiesbeton (größerer äußerer Teil des Steines) im Mischungsverhältnisse von 230 kg Zement auf 1 m³ Sand und Schotter (Raummischungsverhältnis 1 : 6, geforderte Mindestwürfelfestigkeit 110 kg/cm² nach sechs Wochen), beziehungsweise aus Schlackenbeton (innerer, kleinerer Teil des Steines) im Mischungsverhältnis von 200 kg Zement auf 1 m³ Sand-, Schotter- und Schlackengemenge (Raummischung-verhältnis 1 : 7 = 1 Raumteil Portlandzement, 3 Raumteilen Sand und Schotter, 4 Raumteilen Schlacke, geforderte Mindestwürfelfestigkeit 40 kg/cm² nach sechs Wochen). Die als Zuschlagsstoff verwendete Schlacke kann Eisenhochofen-, Gaswerks- oder Kesselschlacke (Lokomotivlösche) sein, wobei im letzteren Falle nur reine, gut abgelagerte und durchgewaschene („gare") Schlacke verwendet werden darf.

3. Der Mörtel ist im Mischungsverhältnis von 350 kg Portlandzement auf 1 m³ reinen, feinkörnigen, rescheu Sand herzustellen, wobei höchstens ein Viertel des Portlandzementes durch Weißkalk ersetzt werden darf. (Mischungsverhältnis 1 Raumteil Bindemittel, 4 Raumteile Sand.)

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Beton- (Würfel-), Stein- (beziehungsweise Zellen-) und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Die zulässige Druckinanspruchnahme der nutzbaren Mauerquerschnittfläche hat bei einer Betonwürfelfestigkeit von mindestens 110 (außen), beziehungsweise 40 kg/cm² (innen), 12 kg/cm² zu betragen. Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das 12fache der Mauerstärke b (ohne Verputz), so ist die zulässige Inanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl $\alpha = 1{\cdot}90 - 0{\cdot}075\ h/b$ herabzusetzen. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16fache der Mauerstärke betragen.

6. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender, als Deckenauflager dienender Betonrost von 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge geführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen; die Mauerschließen sind in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder Pfeiler zu verstärken. Für einen guten Anschluß dieser Zwischenmauern an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen.

7. Bei Verwendung von Hohlräumen der Mauern zu Rauchabzügen sind die Wandungen entsprechend wärme- und rauchdicht und hinreichend widerstandsfähig auszustatten.

8. Als Auflager freitragender Stiegen dürfen Hohlmauern nicht verwendet werden; bei beiderseits aufliegenden Stufen sind die Auflager aus Stampfbeton oder Ziegelmauerwerk (bei Vermeidung einer Störung des Verbandes und eines Verhaus der Steine) herzustellen.

9. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen wie bei Bauten aus Vollmauerwerk.

10. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Beschreibung. Die „Fortuna"-Hohlmauer besteht aus Verbundhohlsteinen mit drei wärmeisolierenden Luftschichten, wobei der mittlere Hohlraum nur 1 bis 3 cm breit ist, was die Erzeugung der Teilsteine erleichtert. Ein Teil der seitlichen Stege besteht aus Schlackenbeton, aus welchem Stoff auch die innerste Wand oder Lamelle des Steines erzeugt wird. Dadurch besteht der Stein aus einem größeren wetterbeständigen Teil aus Kiesbeton und einem kleineren wärmeschützenden Teil aus Schlackenbeton. Der Stein ist im allgemeinen oben geschlossen. Die Normalblockform hat die Abmessungen 38/25/14 cm, wobei 17 Steine auf 1 m² Mauerwerksfläche gehen; für 1 m³ „Fortuna"-Hohlmauerwerk werden 12 Liter Mörtel benötigt. Mit einer Maschine können täglich 700 Fortunasteine erzeugt werden.

21.

Zulassung von „Compound"-Hohlsteinen als Füllmauerwerk.

In Erledigung des Ansuchens der E. Hübner, Baumaterialienfabrik, Wien, 11. Leberstraße 82, um Zulassung des „Compound"-Hohlsteines für Füllmauerwerk wird die Verwendung dieses Bauelementes für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt, und zwar:

1. Der „Compound"-Hohlstein besteht als Verbundelement, außen aus Leichtbeton und innen aus Gipsschlackenstein (Scagliol). Die Steine werden in den Abmessungen $33 \times 60 \times 15$ cm erzeugt (5 Steine = 1 m²), wobei 5 cm auf die Leichtbetonplatte, 5 cm auf den Hohlraum und 5 cm auf die innenseitig angeordnete Scagliolplatte entfallen. Das Gewicht eines Quadratmeters Compoundsteine beträgt 115 kg. Die Verbindung beider Materialien erfolgt durch Stege aus Scagliol und sind diese Stege in der Richtung der Stoß- und Lagerfugen keilförmig ausgespart. Diese Aussparungen ermöglichen eine sichere Befestigung der Tür- und Fensterstöcke.

2. Das Versetzen der „Compound"-Steine hat in Weißkalkmörtel zu erfolgen, der in den vorgesehenen Nuten der Leichtbeton- und Scagliolplatten aufgetragen wird. Der Verputz soll außenseits in Zementmörtel und kann innen mit Gipsmörtel ausgeführt werden.

3. Die „Compound"-Hohlsteine dürfen nur, und zwar in den genannten Abmessungen und in der nach vorgelegter Zeichnung dargestellten Form für die Aufführung von (unbelasteten) Füllmauern, die auch Umfassungsmauern sein können, bis zur Höhe eines gewöhnlichen Stockwerkes verwendet werden.

4. Die Würfelfestigkeit des Gipsschlackenmaterials, beziehungsweise des Leichtbetons muß nach sechswöchentlicher Erhärtung mindestens 6, beziehungsweise 30 kg/cm² betragen.

5. Als Auflage für die Deckenkonstruktionen sind entsprechende Tragkonstruktionen herzustellen, sowie überhaupt für das eigentlich tragende Gerippe (Holz-, Eisen-, Beton- oder Mauerwerkskonstruktion) fallweise ein entsprechender statischer Nachweis zu erbringen ist.

6. Die beabsichtigte Ausführung von Füllmauerwerk aus „Compound"-Hohlsteinen ist in den Konsensplänen auszuweisen.

7. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.

8. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten. Der beigebrachte Musterstein wird in der Prüfungsanstalt des Stadtbauamtes aufbewahrt.

II. Normativbestimmungen.

22.

Allgemeine Grundsätze für die Vergebung von Gemeindegrund in Baurecht an gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften.

(Gemeinderatsbeschluß vom 9. Dezember 1921.)

1. Die Baurechte sollen in der Regel für einen Zeitraum von 60 Jahren verliehen werden. Bei größeren Bauvorhaben kann diese Frist unter Berücksichtigung der für das Gesamtvorhaben voraus-

sichtlich erforderlichen Bauzeit bis auf höchstens 70 Jahre erstreckt werden. Das Erlöschen des Baurechtes ist mit Jahresende zu bestimmen. Bei der Vergebung von zusammenhängenden oder benachbarten Grundstücken ist darauf zu sehen, daß die Baurechte nach Tunlichkeit zur selben Zeit ablaufen.

2. Der Bauberechtigte ist zu verpflichten, den Baurechtsgrund nach Maßgabe des genehmigten Siedlungsprojektes mit Siedlungen im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, B.-G.-Bl. 252, tatsächlich zu verbauen und hiebei die festgesetzten Verbauungsfristen einzuhalten. Diese Verpflichtung kann durch eine angemessene Strafe gesichert werden. Wenn es die Lage, der Baurechtsgrund und der Grundbuchsstand zulassen, soll das Baurecht gruppenweise für die im jeweils nächsten Baujahre zur tatsächlichen Verbauung gelangenden Gründe vergeben werden.

3. Der Bauberechtigte hat alle jene Verpflichtungen zu übernehmen, welche die Verwendung von gutem Baustoffe, die Erhaltung der Bauwerke in gutem, gesundem und benützbarem Zustande, die Unterlassung willkürlicher baulicher Veränderungen, die Versicherung der Bauten gegen Brandschaden, sowie die gemeinnützige Art und Weise der Siedlungen hinsichtlich der Benützung gewährleisten. Insbesondere sind willkürliche Zinssteigerungen und Kündigungen auszuschließen, kinderreiche Familien oder Kriegsbeschädigte sind bei der Vergebung der Wohnungen nach Tunlichkeit zu bevorzugen, die Ausübung von Gewerbebetrieben in der Siedlung ist an die Genehmigung der Gemeinde Wien zu knüpfen. Gewerbebetrieb zur Erzeugung, zum Verkaufe und zum Ausschanke von geistigen Getränken, sowie die Aufnahme von Bettgehern in die Wohnstellen sind zu untersagen. Die Siedler sind nach Tunlichkeit zur Mitarbeit bei der Durchführung der Bauten oder anderer genossenschaftlicher Aufgaben heranzuziehen.

4. Der Bauberechtigte ist zur dauernden nachdrücklichen und zweckmäßigen Bodenbewirtschaftung der Siedlungsstelle zu verpflichten und hat sich diesbezüglich der Aufsicht durch die Gemeinde zu unterwerfen.

5. Der Bauzins wird mit $2^1/_2$ Prozent des Geldwertes für die ersten 20 Jahre der Baurechtsdauer festgesetzt und erhöht sich für die folgenden 20 Jahre auf 3 Prozent und für den Rest der Baurechtsdauer auf $3^1/_2$ Prozent des Grundwertes.

6. Das Baurecht ist als erloschen zu erklären, wenn der Bauberechtigte durch zwei aufeinanderfolgende Jahre mit der Entrichtung des Bauzinses im Rückstande bleibt. Die Verpflichtung des Bauberechtigten zur Zahlung des Bauzinses ist als Last zugunsten der Gemeinde Wien ob der Baurechtseinlage grundbücherlich einzuverleiben. Der Bauberechtigte hat der Gemeinde Wien ein Vorkaufsrecht einzuräumen, welches gleichfalls ob der Baurechtseinlage grundbücherlich einzuverleiben ist.

7. Der Bauberechtigte hat sich zu verpflichten, das Baurecht nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien weiter zu veräußern. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung hat der Bauberechtigte, wenn nicht ohnehin ein Veräußerungsverbot grundbücherlich einverleibt wird, eine Strafe auf sich zu nehmen.

8. Sobald die rechtlichen Voraussetzungen durch eine erst zu erlassende Ministerialverordnung gegeben sind, ist das im Punkte 7 vorgesehene Veräußerungsverbot ob der Baurechtseinlage zugunsten der Gemeinde Wien namens des Wohnungs- und Siedlungsfonds der Bundeshauptstadt Wien grundbücherlich einzutragen.

9. Die Gemeinde Wien ist bereit, den auf das Baurecht aufzunehmenden Hypotheken den bücherlichen Vorrang vor den auf Grund des Baurechtsvertrages zu ihren Gunsten einverleibten Reallasten, beziehungsweise Pfandrechten einzuräumen, insoferne diese Hypotheken zur Förderung des Siedlungswesens aus den Mitteln des Bundes, der Länder oder der Gemeinde, beziehungsweise eines öffentlichen Fonds, sei es unmittelbar gewährt, sei es bloß verbürgt werden. Bei allen Daklehen, die von privater Seite gegeben werden, behält sich die Gemeinde Entscheidung der bücherlichen Nachstehungserklärung für den Einzelfall vor.

10. Der Bauberechtigte hat sämtliche von dem mit dem Baurechte belasteten Grundstücke und den auf demselben errichteten Bauwerken nach bestehenden oder künftigen Vorschriften zu entrichtenden Steuern, Abgaben oder sonstigen Lasten, sowie das etwa die Gemeinde Wien treffende Gebührenäquivalent zu tragen.

11. Nach Erlöschen des Baurechtes fällt das Bauwerk in das Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde leistet dem Bauberechtigten eine Entschädigung in der Höhe eines Viertels des im Zeitpunkte des Erlöschens noch vorhandenen Bauwertes der mit Zustimmung der Gemeinde errichteten Bauwerke. Der Bauwert ist lediglich nach den bautechnischen Bestimmungen ohne Berücksichtigung des Ertrages zu bemessen. Die von dem Bauwerte zu berechnende Entschädigungssumme ist zunächst zur Befriedigung der Pfandgläubiger oder sonstiger dinglich Berechtigter, sowie zur Zahlung rückständiger Steuern, Abgaben oder sonstiger öffentlicher Lasten zu verwenden. Der verbleibende Restbetrag wird dem Bauberechtigten bar ausbezahlt, sobald das Baurecht im Grundbuche zur Löschung gebracht wurde.

12. Sämtliche mit der Errichtung des Baurechtsvertrages und mit seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren hat der Bauberechtigte zu tragen.

13. Der Magistrat wird beauftragt, an die zuständigen Bundesministerien unverzüglich mit dem Ansuchen heranzutreten, eine Verordnung im Sinne des § 14 der III. Teilnovelle zum a. b. G.-B. (kaiserl. Verordnung vom 19. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 69) zu erlassen, durch welche die grundbücherliche Einverleibung eines Veräußerungverbotes zugunsten der Gemeinde namens des Wohnungs- und Siedlungsfonds der Bundeshauptstadt Wien ermöglicht wird.

23.

Abänderung der Gebührenvorschrift.

(Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13658.)

Die Entlohnungssätze für Ueberstunden und die Aufwandgebühren werden in Abänderung der Vorschrift über die Aufwandgebühren mit Wirksamkeit vom 1. November 1921 bis auf weiteres in nachstehender Weise neu geregelt: Ueberstunden von der achten Dienststunde an werden mit dem eineinhalbfachen des Betrages entlohnt, der sich für die ledigen Angestellten der einzelnen Bezugsklassen durch Teilung der jeweiligen Monatsbezüge an Gehalt und Teuerungszulage nach der dritten Stufe ihrer Bezugsklasse (in den Bezugsklassen 8 bis 6), beziehungsweise nach dem arithmetischen Mittel der zweiten und dritten Stufe ihrer Bezugsklasse (in den Bezugsklassen 5 bis 2), beziehungsweise nach dem arithmetischen Mittel der dritten und vierten Stufe (der neunten Bezugsklasse) durch (26 × 7 =) 182 als jeweiliger mittlerer Stundenverdienst ergibt. Bei den sich hiernach ergebenden Quotienten sind Beträge von fünf aufwärts auf zehn aufzurunden, Beträge unter fünf zu vernachlässigen. Angestellten, welche regelmäßig gebührenpflichtige Dienstleistungen verrichten, sind auf Grundlage der obigen Ansätze und ihrer tatsächlich angeordneten Leistungen entsprechende Dienstes(Gebühren)zulagen nach den Bestimmungen der Gebührenvorschrift anzuweisen. Für Angestellte der ersten Bezugsklasse und für im Einzelgehalte stehende Angestellte sind ihrer Mehrdienstleistung entsprechende Dienstzulagen vom Gemeinderatsausschusse I zu bemessen. Die Weggebühr (§ 8) wird mit Wirksamkeit vom 8. Dezember 1921 bis auf weiteres in der Höhe des doppelten jeweiligen vollen Preises eines Tagesfahrscheines der städtischen Straßenbahnen festgesetzt. Die Tagesgebühren (§ 16, Punkt 1, 3, 4) werden bis auf weiteres in der Höhe der dreifachen, wenn aber die Amtshandlung ganz oder überwiegend in die normale Amtszeit fällt, in der Höhe der einfachen Ueberstundenentlohnung für die sechste Bezugsklasse festgesetzt. Die Taggelder (§ 20) werden festgesetzt: für die neunte, achte und siebente Bezugsklasse mit dem Achtfachen, für die sechste, fünfte und vierte Bezugsklasse mit dem Siebenfachen und für die übrigen Beamten mit dem Sechsfachen der Ueberstundenentlohnung für die achte, beziehungsweise fünfte, beziehungsweise zweite Bezugsklasse. Das Kilometergeld (§ 23) wird mit 30 K mit Wirksamkeit vom 8. Dezember oder im halben Ausmaße der jeweiligen Weggebühr festgesetzt.

Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, bis auf weiteres die sonstigen in der Gebührenvorschrift enthaltenen Gebühren, die auf Grund der Vorschrift über die Aufwandgebühren bemessenen Gebühren(Dienstes)zulagen, die Tagesgebühren für die Mitglieder der Kommissionen zur Qualifikation der Wohnungswerber und für die Wohnungszuweisung, und für die diesen Kommissionen als Berichterstatter beigegebenen Beamten sowie für den Vorsitzenden, die Mitglieder und die Schriftführer der Mietsenate, sowie die im Punkt 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. November 1921, P. Z. 12820, angeführten Personalzulagen bei einer Aenderung der Ueberstundensätze jeweils entsprechend neu zu regeln.

2. Die im Achtstundendienste stehenden Angestellten erhalten mit Wirksamkeit vom 1. November 1921 bis auf weiteres dieselbe Ueberstundenvergütung, welche sich nach Punkt 1 ergibt, für jede Mehrdienstleistung von der neunten Stunde an. Für Dienstleistungen derselben bei Nacht sowie an Sonn-, Feiertagen und Ersatzruhetagen wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert gewährt, wobei gleichfalls die Auf-, beziehungsweise Abrundung im Sinne des Punktes 1 durchzuführen ist. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, bis auf weiteres die übrigen Zulagen gleicher Art für diese Angestelltenkategorien bei einer Aenderung der Ueberstundensätze jeweils entsprechend neu zu regeln.

3. Allgemein werden nur jene Ueberstunden honoriert, welche durch individuellen oder generellen Auftrag des Magistratsdirektors angeordnet worden sind. Werden Ueberstunden im Bureaudienste geleistet, so muß zwischen dem Ende der normalen Amtszeit und dem Beginne der Ueberstundenleistung mindestens 1 Stunde liegen. Das tägliche Ueberstundenausmaß beträgt 3 Stunden, nur in besonderen Ausnahmen können auch mehr Ueberstunden angeordnet werden. Die jeweiligen Ueberstundensätze werden monatlich im nachhinein nach den in diesem Monate ausbezahlten Monatsbezügen (dermalen Gehalt und Teuerungszulage und deren prozentuelle Erhöhungen) berechnet. Desgleichen werden die Pauschalien nach den obigen Grundsätzen monatlich im nachhinein ausbezahlt. Angestellten, für welche sich nach ihrer besonderen Diensteinteilung ganze Tage als dienstfrei ergeben, werden Ueberstunden an Sonn- und Feiertagen sowie an Ersatzruhetagen nach Punkt 1, beziehungsweise 2, Ueberstunden an anderen dienstfreien Tagen mit dem einfachen mittleren Stundenverdienst vergütet.

4. Auf Rechnung der obigen Regelung werden für den Monat November die mit Gemeinderatsbeschluß vom 18. November 1921, P. Z. 12820, bewilligten Zeitgebühren (§ 2), die Tagesgebühren (§ 16), das Kilometergeld (§ 23), die auf Grund der Vorschrift über die Aufwandgebühren bemessenen Gebühren(Dienstes)zulagen, die Tagesgebühren für die Mitglieder der Kommissionen zur Qualifikation der Wohnungswerber und für die Wohnungszuweisung und für die diesen Kommissionen als Berichterstatter beigegebenen Beamten, sowie für den Vorsitzenden, die Mitglieder und die Schriftführer der Mietsenate, die mit dem oberwähnten Gemeinderatsbeschluß festgesetzten Ueberstundensätze für die im Achtstundendienste stehenden Angestellten, die für diese Angestelltenkategorien vom Gemeinderatsausschusse I auf Grund der gemeinderätlichen Ermächtigung neu bemessenen Zulagen, endlich die Nachtdienst- und Nachtschichtzulagen mit Wirksamkeit für die am Tage dieses Gemeinderatsbeschlusses in aktiver Dienstleistung stehenden Angestellten um 100 v. H. erhöht. Eine Erhöhung irgendwelcher in die Pension anrechenbarer Bezüge tritt hiedurch nicht ein. Diese Anzahlungen sind spätestens am 20. Dezember auszuzahlen. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, eine Revision der im Punkte 3 des oberwähnten Gemeinderatsbeschlusses angeführten Personalzulagen für den Monat November zu beschließen und die allfälligen Nachträge gleichfalls bis zum 20. Dezember 1921 auszahlen zu lassen.

24.

Aenderung der Sprengelgrenzen der Pfarren Gersthof, Pötzleinsdorf und Dornbach.

Erlaß des Mag. Direktors Dr. Karl Hartl vom 8. November 1921, M.Abt. 49, 5814/21:

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Kultusamt, hat mit dem Erlasse vom 13. Juni 1921, Z. 805, Abteilung I, die unten beschriebene Aenderung in der Abgrenzung der Pfarrsprengel Gersthof, Pötzleinsdorf und Dornbach in Wien XVIII. und XVII. Bezirk im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, genehmigt.

Die neuen Pfarrgrenzen sind folgende:

I. Pfarre Gersthof.

Im Norden: Die Bezirksgrenze bis zur Achse des Feldweges, der die ehemalige Gemeindegrenze zwischen Gersthof und Pötzleinsdorf bildete.

Im Westen: Die Achse dieses Feldweges bis zur Einmündung in die Pötzleinsdorferstraße, die Achse der Pötzleinsdorferstraße bis zur Einmündung der Scheibenbergstraße, die Achse der Scheibenbergstraße bis zur Kreuzung mit der Dürwaringstraße, die Achse der Dürwaringstraße bis zum kleinen Schafberg (Bezirksgrenze), die Achse der Kornstraße bis zur Kreuzung mit dem Feldwege am Bergrücken.

Im Süden: Die Achse des Feldweges am Bergrücken bis zur Einmündung in die Bezirksgrenze (zugleich Südgrenze des Gersthofer Friedhofes), die Bezirksgrenze, die Achse der Czartoryskigasse bis zur westlichen Bauflucht der Weißkerngasse, die westliche Bauflucht der Weißkerngasse bis zum Schnittpunkte mit der südlichen Baulinie der projektierten ersten Parallelgasse zur Czartoryskigasse, die südliche Baulinie der projektierten ersten Parallelgasse zur Czartoryskigasse bis zum Schnittpunkte mit der westlichen Baulinie der projektierten Verlängerung der Maystallergasse, die westliche Baulinie der projektierten Verlängerung der Maystallergasse bis zum Schnittpunkte der Besitzgrenze der Vorortelinie der Stadtbahn.

Im Südosten und Osten: Bleibt wie in der Magistratskundmachung vom 4. Juli 1913, Z. M.Abt. XXII, 1895/13.

II. Pfarre Pötzleinsdorf.

Im Osten: Wie die Westgrenze des Pfarrsprengels Gersthof.

Im Süden: Die Achse des Feldweges am Bergrücken von der Kreuzung mit der Kornstraße bis zur Gastwirtschaft „Zur Himmelmutter", dann die Bezirksgrenze bis zum Kreuzwiesengraben.

Im Westen: Bleibt wie in der Magistratskundmachung vom 3. Mai 1910, M.Abt. XXII, 1276/10.

Im Norden: Bleibt wie in der vorstehenden Kundmachung.

Durch die Einbeziehung des zwischen dem Feldwege am Bergrücken und der Bezirksgrenze gelegenen Gebietsteiles zu den Pfarren Gersthof und Pötzleinsdorf ergibt sich notwendig auch die Abänderung der Nordgrenze des Pfarrsprengels Dornbach wie folgt:

III. Im Norden: Die Gemeindegrenze, die Bezirksgrenze bis zur Kreuzung mit der Achse des Feldweges am Bergrücken (Gastwirtschaft „Zur Himmelmutter"), die Achse des Feldweges am Bergrücken bis zur Kreuzung mit der Bezirksgrenze, die Bezirksgrenze.

Die neue Abgrenzung ist mit 1. Oktober 1921 in Kraft getreten.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

614. Verordnung, womit zur Kongruanovelle Bestimmungen über die Anrechnung der von katholischen Geistlichen während des Krieges geleisteten aktiven Militärdienstzeit und im öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Dienstzeit zur Erreichung von Vorrückungsbeträgen und zur Bemessung der Ruhegenüsse getroffen werden.

615. Verordnung über die Effektenumsatzsteuer vom Umsatze einzelner Gattungen festverzinslicher Wertpapiere.

616. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

617. Verordnung betreffend Taxen für das Lehramt an höheren Handelsschulen.

618. Verordnung betreffend Taxen für die Prüfung für das Lehramt an zweiklassigen Handelsschulen.

619. Verordnung betreffend Aufhebung des Transportscheinzwanges für Fichten- und Eichenrinde und Lohe.

620. Verordnung betreffend die Neufestsetzung von Postgebühren und die Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung.

621. Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.

622. Verordnung betreffend Neufestsetzung einiger Telegraphengebühren.

623. V. Nachtrag zur Schaumweinsteuervollzugsanweisung.

624. Verordnung betreffend Aenderungen in den Grundlagen des Personen- und Gepäcktarifes und des Gütertarifes der Bundesbahnen.

625. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopoles und die Aenderung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe.

626. Verordnung wegen Erhöhung der Punzierungsgebühren.

627. Verordnung betreffend die Aufhebung der Höchstpreise und des Transportscheinzwanges für Zündhölzchen.

628. IV. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungsnovelle.

629. Verordnung hinsichtlich der Entrichtung des Zolles.

630. Verordnung betreffend die Taxen bei der Ablegung der Prüfung für das Lehramt der Stenographie sowie für das Lehramt der Musik.

631. Verordnung betreffend die Eichgebühren.

632. Verordnung betreffend die Gebühren für die eichamtliche Behandlung von Elektrizitätszählern und Wasserverbrauchsmessern.

633. Verordnung betreffend Erhöhung des Zollaufschlages.

634. Bundesgesetz, wirksam für das Land Tirol, über die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der aktiven Lehrkräfte.

635. Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz.

636. Bundesgesetz über eine neuerliche Verschiebung der Volkszählung

637. Bundesgesetz betreffend die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung.

638. Bundesgesetz über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer.

639. Verordnung, mit der einige Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihegewerbes in Wien getroffen werden.

640. Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes.

641. Abänderung von Bestimmungen der Gesetze vom 25. April 1919 und 23. Juni 1921.

642. Verordnung über die Erhöhung der Legalisatorengebühren in Tirol und Vorarlberg.

643. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und den Vereinigten Staaten von Amerika.

644. Verordnung über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe.

645. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

646. Bundesgesetz zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

647. Getränkesteuernovelle.

648. Durchführungsverordnung zur Getränkesteuernovelle.

649. Abänderung der Gesetze, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 114 und Nr. 304 und 305 vom Jahre 1920.

650. Abänderung der Gesetze, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 305 und 306.

651. Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes abgeändert werden.

652. XI. Verordnung zum Gehaltskassengesetz vom 30. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 410.

653. Verordnung über die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes.

654. Verordnung betreffend Erhöhung der Taxen bei der Ablegung der Prüfung für den Maschinschreibunterricht.

655. Verordnung zur Durchführung des Gebühreneinzahlungsgesetzes.
656. Verordnung betreffend die Abänderung der für die Erprobung von Handfeuerwaffen zu erlegenden Taxen.
657. Verordnung betreffend die Aufhebung des Zahlungs- und Annahmeverbotes im Verhältnis zu Neuseeland.
658. Börsenbesuchsabgabegesetz.
659. XVII. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.
660. Abänderung des Nachtrages zum Rechtsanwaltstarife.
661. Bundesgesetz betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue.
662. VII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.
663. Bundesgesetz über die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1921 und 1922.
664. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des oberösterreichischen Landesinvestitionsanlehens vom Jahre 1921.
665. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
666. Kundmachung betreffend Fristen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten.
667. Durchführungsverordnung zum Einhebungsgesetz, B.-G.-Bl. Nr. 566.
668. Kundmachung betreffend Vergleiche zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an britische Staatsangehörige.
669. Kundmachung betreffend Vergleiche zur Regelung der vor dem Kriege und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige.
670. Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
671. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
672. Kundmachung über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu gewissen internationalen Kollektivverträgen betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums.
673. Bundesgesetz über eine weitere Herabsetzung der Einkommensteuer.
674. Durchführungsverordnung über eine weitere Herabsetzung der Einkommensteuer.
675. Verordnung, womit die Vollzugsanweisung betreffend die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen abgeändert wird.
676. Verordnung betreffend die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.
677. Verordnung betreffend die Freigabe des Verkehres mit Kaffeesurrogaten.
678. Nachtrag zum Notariatstarif.
679. Verordnung betreffend Festsetzung des Termines für die erste Rate der gemäß § 47, Absatz 1 des Vorkriegsschuldengesetzes abzutragenden Schulden.
680. XII. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.
681. Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
682. Verordnung betreffend die Abänderung des Gebührentarifes der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.
683. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen.
684. Verordnung über eine Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.
685. Verordnung über die Abänderung der Sicherungsmaßnahmen im Geschäftsverkehre mit ausländischen Zahlungsmitteln und Devisen.
686. Kundmachung betreffend die Uebertragung der inländischen Versicherungsbestände der „New-York" an die Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix".
687. Kundmachung über die Prozeßordnung des Gemischten Schiedsgerichtshofes der Republik Oesterreich und des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen.
688. Kundmachung zum Wiederbesiedlungsgesetz.
689. Verordnung zur Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes.
690. Verordnung betreffend die Wiederbesiedlungsfonds.
691. Krankenkassentaxe.
692. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften.
693. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung.
694. Abänderung der Verordnung über die Entrichtung des Zolles.
695. Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
696. Kundmachung über den Beitritt Japans zum Berner internationalen Uebereinkommen zur Unterdrückung der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor bei der Streichholzfabrikation.
697. Verordnung über eine Verlängerung der im Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Ungarns.
698. Kundmachung über die Ratifikation des Zusatzprotokolles zum revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst durch Belgien und Liberia.
699. XIII. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.
700 Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission.
701. Kundmachung betreffend die Mündelsicherheit der von der „Oesterreichischen Heilmittelstelle gemeinwirtschaftliche Anstalt" auszugebenden Teilschuldverschreibungen.
702. Paßverordnung.
703. I. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle.
704. Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung.
705. Valutenanmeldungsgesetz.
706. Bundesgesetz über Kreditoperationen.
707. Konsulargebührennovelle 1921.
708. Durchführungsverordnung zur Konsulargebührennovelle 1921.
709. Zweite Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.
710. Verordnung betreffend vorübergehende Aenderungen der Eisenbahnverkehrsordnung.
711. Verordnung über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.
712. Verordnung über die Kündigung von Hausbesorgern in Miethäusern.
713. Personalsteuernovelle 1922.
714. Durchführungsverordnung zur Personalsteuernovelle 1922.
715. Verordnung betreffend das Ausmaß der Vorschüsse auf die Abgabenertragsanteile der Länder und Gemeinden.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

127. Gesetz betreffend die Befreiung von Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten von Gemeindeabgaben.
128. Verordnung über die Befreiung von Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von der Anforderung.
129. Kundmachung betreffend die Abänderung der Stufen für die Totenbeschau- und Totenbeschreibgebühr.
130. Gesetz betreffend die Taxbefreiung der aus Anlaß der Errichtung von Baulichkeiten in der Kleingarten-, beziehungsweise Siedlungszone notwendigen Augenscheinsvornahmen.
131. Verordnung betreffend die Aufhebung der Rückvergütung der Gemeindeabgaben von alkoholischen Getränken.
132. Verordnung betreffend die von den Inhabern von Bureaux zur Besorgung von Eintrittskarten für Theater, Konzerte, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen einzuhebenden Gebühren.
133. Verordnung betreffend die Festsetzung des Höchstpreises für den Kleinverkauf von Brot in Wien.
134. Kundmachung betreffend die Festsetzung von Preisen für Leuchtpetroleum.
135. Kundmachung betreffend tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in Eisenbahn- oder Schiffsstationen Wiens ein- oder ausgeladen werden.
136. Kundmachung betreffend die Neuregelung der Verpflegsgebühren im niederösterreichischen Landeszentralkinderheim.
137. Verordnung betreffend den Maximaltarif für Kohlen- und Koks-(Briketts-)Verfrachtung vom Nord- und Nordwestbahnhofe sowie von den Vorortebahnhöfen und vom Westbahnhofe in Wien.
138. Aenderung der Preisgrenzen für das Luxuswarenabgabegesetz.
139. Verordnung betreffend die Erhöhung des Maximaltarifes für das Platzfuhrwerk in Wien.
140. Kundmachung betreffend Anmeldung der Holzvorräte und Ausstellung der Transportscheine.
141. Verordnung betreffend den Ladenschluß und die Sonntagsruhe im Straßenhandel mit heißen Wurstwaren.
142. Gesetz über die Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen.
143. Verordnung betreffend den Schutz des Wienerwaldes.
144. Gesetz über die Anzeigenabgabe.
145. Kundmachung betreffend die Verpflegsgebühren in den niederösterreichischen Landesirrenanstalten.
146. Verordnung betreffend den Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung von den Bahnhöfen.
147. Verordnung betreffend die Verpflegsgebühren in den Fondskrankenanstalten und im Jubiläumsspitale.
148. Kundmachung betreffend die Verpflegsgebühren in der Landesgebäranstalt.
149. Gesetz betreffend Landeszuschläge zu den direkten Steuern.
150. Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz.
151. Gesetz betreffend Fremdenzimmerabgabe.
152. Teuerungszuschläge.
153. Verfassungsgesetz, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird. (Trennungsgesetz.)
154. Verpflegsgebühren in den Landesanstalten für Geisteskranke.
155. Verzugszinsen von Gemeindezuschlägen und -Abgaben.
156. Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden.
157. Außerkraftsetzen der gemeinsamen Landesverfassung.
158. Einhebung einer Abgabe von Kraftwagen.
159. Erhöhung des Maximaltarifes für Platzfuhrwerke.
160. Festsetzung von Preisen für Leuchtpetroleum.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Ludwig Wiener.** — **Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.**
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**